This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY

Received NOV 24 1911

Digitized by Google

94

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das Jahr 1888.

Herausgegeben vom kön. ung. Ministerium des Innern.

Budapest, 1888.

In Kommission bei Otto Hagel.

Pester Buchdruckerei-Aktien-Gesellschaft.

Digitized by Google

NOV 24 1911

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Ges.-Art. in betreff der ausnahmsweisen Einberufung der Reserve der gemeinsamen Armee und der Honvéds im Urlauberstande zu einer siebentägigen Ausbildung im Gebrauche der neuen Schießwaffe .	1
II.	„ „ betreffend die der in Budapest zu errichtenden Waffen- und Munitionsfabrik zu gewährenden staatlichen Begünstigungen	3
III.	„ „ über das in Budapest zu errichtende Justizgebäude und die Bedeckung der Kosten desselben	5
IV.	„ „ über die Modifikation und Ergänzung des Gesetz-Artikels XXXI : 1880 über die Vizinalbahnen	8
V.	„ „ betreffend die Inartikulirung der mit Deutschland am 8. Dezember 1887 abgeschlossenen Handels-Konvention . .	19
VI.	„ „ über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888	22
VII.	„ „ über die Regelung des Veterinärwesens	127
VIII.	„ „ in Betreff der Ermächtigung zum Ausbau und zur Konzessionirung der Vizinalbahn „Kisujfálás-Dévaványa-Gyoma“ .	182

Digitized by Google

Seite

IX. Ges.-Art. über die bei der Budapester königlichen Gerichtstafel zu verwendenden Aushilfsrichter 184

X. „ „ betreffend die Inartikulirung des Vertrages zum Schutze der Unterseekabel . 186

XI. „ „ betreffend die Inartikulirung der, einen ergänzenden Theil des, Betreff die Sicherung der Unterseekabel zu Paris am 14. März 1884 abgeschlossenen Vertrages bildenden Deklaration . . . 214

XII. „ „ betreffend die Feststellung strafgesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Sicherung der Unterseekabel 218

XIII. „ „ über die Zollbehandlung leerer, gebrauchter Petroleumfässer aus Holz 224

XIV. „ „ über die Inartikulirung der behufs Schlichtung der zwischen den beiden Staaten der Monarchie und Rumänien obschwebenden Grenzstreitigkeiten, der neuerlichen Feststellung der Grenzlinie und Regelung der hiemit in Verbindung stehenden Fragen von Seite der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Rumänien abgeschlossenen, und in Bukarest am $\frac{\text{7. Dezember 1887}}{\text{25. November 1887}}$ unterschriebenen internationalen Konvention 225

XV. „ „ über die Inartikulirung des mit Italien am 7. Dezember 1887 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages, sowie der zu diesem Handels- und Schifffahrtsvertrage gehörigen Tarife, des Zusatz-

Digitized by Google

Seite

artikels, des Zollkartells und Schluß-protokolles, ferner des Viehseuchen-Uebereinkommens vom 7. Dezember 1887 . . 287

XVI. Ges.-Art über die Inartikulirung der wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken mit Dänemark am 9. Februar 1888 abgeschlossenen Vereinbarung 450

XVII. „ „ über die Gewährung einer weiteren besonderen Staatsgarantie an die kaiserl. königl. privilegirte Kaschau-Oderberger Eisenbahn-, an die ungarische Nordostbahn- und an die Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn-Gesellschaften 454

XVIII. „ „ betreffend die ausnahmsweise Beiziehung beziehungsweise Einberufung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden 459

XIX. „ „ über die Fischerei 461

XX. „ „ betreff vorläufiger Einführung eines Zuschlages zu den Zollsätzen für gebrannte geistige Flüssigkeiten 488

XXI. „ „ über den mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des „österreichisch-ungarischen Lloyd" abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrag 489

XXII. „ „ über die Lizitationshallen 520

XXIII. „ „ betreffend die Zuckerbesteuerung . . . 522

XXIV. „ „ betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Brannt-

Digitized by Google

Seite

wein-Erzeugung verbundenen Preßhefen-Erzeugung 564

XXV. Ges.-Art. betreffend die Vertheilung der Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Branntwein-Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf 645

XXVI. „ „ in betreff der Beseitigung der Schiffahrts-Hindernisse bei dem Eisernen Thore an der unteren Donau und den dortigen Kataraften 656

XXVII. „ „ über die Budapester Lokomotiv-Ringbahn 659

XXVIII. „ „ in betreff der Ermächtigung zum Ausbau und zur Konzessionirung der von Debreczen nach Füzes-Abony führenden Vizinal-Lokomotiv-Eisenbahn und der von Ohát nach Polgár sich erstreckenden Flügelbahn 663

XXIX. „ „ in betreff der Ermächtigung zur Konzessionirung der Vizinal-Eisenbahn Eßék-Batrinja und der Flügelbahn Pleternicza-Pozsega 664

XXX. „ „ über die Inartikulirung des Uebereinkommens betreffend die Verlängerung des mit Spanien am 3. Juni 1880 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages 665

XXXI. „ „ über Telegraphen-, Telephon- und andere elektrische Einrichtungen 670

XXXII. „ „ über die Einlösung einiger Staatsschulden 681

Digitized by Google

Seite

XXXIII. Ges.-Art. über die im I. Quartal des Jahres 1889 zu tragenden öffentlichen Lasten und zu bedeckenden Staatsausgaben . 689

XXXIV „ „ über die neuerliche Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des G.-A. LIV: 1880, zwischen Ungarn u. Kroatien-Slavonien-Dalmatien zu Stande gekommenen finanziellen Uebereinkommens 691

XXXV. „ „ über das staatliche Schankgefälle . . 692

XXXVI. „ „ über die in Folge des Gesetz-Artikels XXXV : 1888 betreffend das staatliche Schankgefälle zu gewährende Entschädigung 737

XXXVII. „ „ über die Inartikulirung des mit der Schweiz am 23. November 1888 abgeschlossenen Handelsvertrages . . . 761

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Artikel I vom Jahre 1888,

in betreff der ausnahmsweisen Einberufung der Reserve der gemeinsamen Armee und der Honvéds im Urlauberstande zu einer siebentägigen Ausbildung im Gebrauche der neuen Schießwaffe.

(Sanktionirt am 16. Februar 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 18. Februar 1888.)

§ 1.

Die Reservisten beziehungsweise Honvéds im Urlauberstande jener Truppenkörper, welche mit der neuen Schießwaffe versehen wurden und für die Zukunft versehen werden, können zum Zwecke der Ausbildung im Gebrauche dieser Waffe einmal zu einer siebentägigen Uebung ausnahmsweise wann immer einberufen werden.

Diese Uebung kann in die Zahl der im § 10 des Ges.-Art. XXXIX: 1882, beziehungsweise im § 1 des Ges.-Art. XXXII: 1873 festgesetzten Waffenübungen nicht eingerechnet werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und erstreckt sich auch auf alle jene Einberufungen zur ersten

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

Received NOV 24 1911

Digitized by Google

94

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Sammlung

für das Jahr 1888.

Herausgegeben vom kön. ung. Ministerium des Innern.

Budapest, 1888.

In Kommission bei Otto Hagel.

Pester Buchdruckerei-Aktien-Gesellschaft.

Digitized by Google

NOV 24 1917

Digitized by Google

Inhalt.

		Seite
I.	Ges.-Art. in betreff der ausnahmsweisen Einberufung der Reserve der gemeinsamen Armee und der Honvéds im Urlauberstande zu einer siebentägigen Ausbildung im Gebrauche der neuen Schießwaffe .	1
II.	„ „ betreffend die der in Budapest zu errichtenden Waffen- und Munitionsfabrik zu gewährenden staatlichen Begünstigungen	3
III.	„ „ über das in Budapest zu errichtende Justizgebäude und die Bedeckung der Kosten desselben	5
IV.	„ „ über die Modifikation und Ergänzung des Gesetz-Artikels XXXI : 1880 über die Vizinalbahnen	8
V.	„ „ betreffend die Inartikulirung der mit Deutschland am 8. Dezember 1887 abgeschlossenen Handels-Konvention . .	19
VI.	„ „ über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888	22
VII.	„ „ über die Regelung des Veterinärwesens	127
VIII.	„ „ in Betreff der Ermächtigung zum Ausbau und zur Konzessionirung der Vizinalbahn „Kisujfálás-Dévaványa-Gyoma" .	182

Digitized by Google

Seite

IX. Ges.-Art. über die bei der Budapester königlichen Gerichtstafel zu verwendenden Aushilfsrichter 184

X. „ „ betreffend die Inartikulirung des Vertrages zum Schutze der Unterseekabel . 186

XI. „ „ betreffend die Inartikulirung der, einen ergänzenden Theil des, Betreff die Sicherung der Unterseekabel zu Paris am 14. März 1884 abgeschlossenen Vertrages bildenden Deklaration . . . 214

XII. „ „ betreffend die Feststellung strafgesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Sicherung der Unterseekabel 218

XIII. „ „ über die Zollbehandlung leerer, gebrauchter Petroleumfässer aus Holz 224

XIV. „ „ über die Inartikulirung der behufs Schlichtung der zwischen den beiden Staaten der Monarchie und Rumänien obschwebenden Grenzstreitigkeiten, der neuerlichen Feststellung der Grenzlinie und Regelung der hiemit in Verbindung stehenden Fragen von Seite der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Rumänien abgeschlossenen, und in Bukarest am $\frac{\text{7. Dezember 1887}}{\text{25. November 1887}}$ unterschriebenen internationalen Konvention 225

XV. „ „ über die Inartikulirung des mit Italien am 7. Dezember 1887 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages, sowie der zu diesem Handels- und Schifffahrtsvertrage gehörigen Tarife, des Zusatz-

Digitized by Google

Seite

artikels, des Zollkartells und Schluß-protokolles, ferner des Viehseuchen-Ueber-einkommens vom 7. Dezember 1887 . . 287

XVI. Ges.-Art über die Inartikulirung der wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken mit Dänemark am 9. Februar 1888 abgeschlossenen Ver-einbarung 450

XVII. „ „ über die Gewährung einer weiteren besonderen Staatsgarantie an die kaiserl. königl. privilegirte Kaschau-Oderberger Eisenbahn-, an die ungarische Nordostbahn- und an die Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn-Gesellschaften 454

XVIII. „ „ betreffend die ausnahmsweise Beiziehung beziehungsweise Einberufung von Reserve-männern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden 459

XIX. „ „ über die Fischerei 461

XX. „ „ betreff vorläufiger Einführung eines Zuschlages zu den Zollsätzen für gebrannte geistige Flüssigkeiten 488

XXI. „ „ über den mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des „österreichisch-unga-rischen Lloyd" abgeschlossenen Schiff-fahrts- und Postvertrag 489

XXII. „ „ über die Lizitationshallen 520

XXIII. „ „ betreffend die Zuckerbesteuerung . . . 522

XXIV. „ „ betreffend den Zoll von gebrannten geisti-gen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Brannt-

Digitized by Google

Seite

wein-Erzeugung verbundenen Preßhefen-Erzeugung 564

XXV. Ges.-Art. betreffend die Vertheilung der Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Branntwein-Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf 645

XXVI. „ „ in betreff der Beseitigung der Schiffahrts-Hindernisse bei dem Eisernen Thore an der unteren Donau und den dortigen Katarakten 656

XXVII. „ „ über die Budapester Lokomotiv-Ringbahn 659

XXVIII. „ „ in betreff der Ermächtigung zum Ausbau und zur Konzessionirung der von Debreczen nach Füzes-Abony führenden Vizinal-Lokomotiv-Eisenbahn und der von Ohát nach Polgár sich erstreckenden Flügelbahn 663

XXIX. „ „ in betreff der Ermächtigung zur Konzessionirung der Vizinal-Eisenbahn Eßék-Batrinja und der Flügelbahn Pleternicza-Pozsega 664

XXX. „ „ über die Inartikulirung des Uebereinkommens betreffend die Verlängerung des mit Spanien am 3. Juni 1880 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages 665

XXXI. „ „ über Telegraphen-, Telephon- und andere elektrische Einrichtungen 670

XXXII. „ „ über die Einlösung einiger Staatsschulden 681

Digitized by Google

Seite

XXXIII. Ges.-Art. über die im I. Quartal des Jahres 1889 zu tragenden öffentlichen Lasten und zu bedeckenden Staatsausgaben . 689

XXXIV „ „ über die neuerliche Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des G.-A. LIV: 1880, zwischen Ungarn u. Kroatien-Slavonien-Dalmatien zu Stande gekommenen finanziellen Uebereinkommens 691

XXXV. „ „ über das staatliche Schankgefälle . . 692

XXXVI. „ „ über die in Folge des Gesetz-Artikels XXXV : 1888 betreffend das staatliche Schankgefälle zu gewährende Entschädigung 737

XXXVII. „ „ über die Inartikulirung des mit der Schweiz am 23. November 1888 abgeschlossenen Handelsvertrages . . . 761

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Artikel I vom Jahre 1888,

in betreff der ausnahmsweisen Einberufung der Reserve der gemeinsamen Armee und der Honvéds im Urlauberstande zu einer siebentägigen Ausbildung im Gebrauche der neuen Schießwaffe.

(Sanktionirt am 16. Februar 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 18. Februar 1888.)

§ 1.

Die Reservisten beziehungsweise Honvéds im Urlauberstande jener Truppenkörper, welche mit der neuen Schießwaffe versehen wurden und für die Zukunft versehen werden, können zum Zwecke der Ausbildung im Gebrauche dieser Waffe einmal zu einer siebentägigen Uebung ausnahmsweise wann immer einberufen werden.

Diese Uebung kann in die Zahl der im § 10 des Ges.-Art. XXXIX: 1882, beziehungsweise im § 1 des Ges.-Art. XXXII: 1873 festgesetzten Waffenübungen nicht eingerechnet werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und erstreckt sich auch auf alle jene Einberufungen zur ersten

Digitized by Google

Ausbildung mit der neuen Schießwaffe, welche bis zum Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits stattgefunden haben.

§ 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Landesvertheidigungs-Minister betraut, welcher die diesbezüglich nöthigen Verfügungen in Betreff des gemeinsamen Heeres im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Kriegsminister treffen wird.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel II vom Jahre 1888,

betreffend die der in Budapest zu errichtenden Waffen- und Munitionsfabrik zu gewährenden staatlichen Begünstigungen.

(Sanktionirt am 22. Februar 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 26. Februar 1888.)

§ 1.

Der „Ungarischen Waffen- und Munitions-Fabriks-Aktien-gesellschaft" werden außer der im Sinne des Ges.-Art. XLIV: 1881 derselben zukommenden Steuer-, Gebühren- und Stempelfreiheit die nachfolgenden Begünstigungen eingeräumt und zwar:

a) überläßt der Staat von der im Ofner Grundbuch Nummer 3,743 unter Ordnungszahl 2 und topographischen Zahl 10,517, 10,518, 10,519 aufgenommenen Parzelle den in der Katastral-Landkarte unter topographischer Zahl 13,525 vorkommenden unteren Theil in der Ausdehnung von 15 Joch 1000 □ Klafter, das Joch mit 1600 □ Klafter berechnet, ferner von eben dieser unter Ordnungszahl 2 und topographischer Zahl 10,517, 10,518 und 10,519 aufgenommenen Parzelle den bis zur Straße sich erstreckenden südlichen Theil der in der Katastral-Landkarte unter topographischer Zahl 13,524 bezeichneten Parzelle in das Eigenthum und zur freien Verfügung der Gesellschaft.

Digitized by Google

b) Die Gesellschaft ist befreit von der Entrichtung jener auf das ungarische Staatsärar entfallenden Zollgebühr, welche für die zu der ersten Einrichtung der Fabrik nothwendigen und nachweisbar unerläßlich aus dem Auslande einzuführenden Maschinen, Werkzeuge und Rohmaterial entfällt, beziehungsweise wird diese Zollgebühr der Gesellschaft rückvergütet.

c) Die Gesellschaft ist befreit von der, nach dem im § 2 dieses Gesetzes erwähnten Gewehr-Lieferungs-Vertrage entfallenden Stempelgebühr.

§ 2.

Der Landesvertheidigungs-Minister wird zur Bestellung der für die Landwehr-Infanterie erforderlichen 180,000 Stück 8 Millimeter Repetir-Gewehre Muster 1888, das Stück à vierunddreißig Gulden achtundzwanzig Kreuzer (34 fl. 28 kr.) zusammen im Werthe von sechs Millionen einmalhundertsiebzigtausend vierhundert (6.170,400) Gulden ermächtigt und sind die Beträge, welche aus der Erfüllung des Vertrages resultiren, seinerzeit in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt gleich nach dessen Verlautbarung in Kraft.

§ 4.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Landesvertheidigungsminister, der Finanzminister und der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel III vom Jahre 1888,

über das in Budapest zu errichtende Justizgebäude und die Bedeckung der Kosten desselben.

(Sanktionirt am 24. Februar 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 26. Februar 1888.)

§ 1.

Der königlich ungarische Justizminister wird ermächtigt, auf dem in Budapest V. Bezirk gelegenen, durch die Alkotmány-, Koháry-, Markó- und Sólyom-Gassen begrenzten Baugrunde, welcher für den seitens des königlich ungarischen Finanzministers überlassenen Salzamtsgrund von der Hauptstadt Budapest im Tauschwege erworben wurde, ein den Zwecken der Rechtspflege dienendes staatliches Gebäude zu errichten und zu diesem Behufe im Einvernehmen mit dem Finanzminister ein besonderes Anlehen im Betrage von Einer Million achthunderttausend Gulden aufzunehmen.

§ 2.

In dem laut § 1 zu errichtenden staatlichen Gebäude werden untergebracht:

1. das Budapester königliche Handels- und Wechselgericht,
2. die Zivil- und Kriminal-Abtheilung des Budapester königlichen Gerichtshofes,

Digitized by Google

3. die Budapester königliche Staatsanwaltschaft,
4. das Budapester königliche Straf-Bezirksgericht und
5. das Budapester königliche V. Bezirksgericht.

Außerdem wird das Gebäude auch noch die zur Unterbringung von Untersuchungshäftlingen erforderlichen Haftlokalitäten enthalten.

§ 3.

Das Kapital und die Zinsen des innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren dem sich zeigenden Erfordernisse gemäß in Raten in Anspruch zu nehmenden Anlehens werden in, den Betrag von jährlichen 99,000 Gulden nicht übersteigenden, vom 1. November 1890 angefangen 50 Jahre hindurch in halbjährlichen im Vorhinein zu zahlenden Annuitäten vollständig getilgt.

§ 4.

Die Anlehenssumme wird in der Uebergangs-Gebahrung des Justiz-Budgets als durchlaufende Post zu verrechnen sein. Die bis zum 1. November 1890 auftauchenden, mit höchstens 5¼ Perzent zu berechnenden Interkalar-Zinsen werden aus dem Baukapital, beziehungsweise aus den von Seite der Hauptstadt Budapest zu Zwecken des Justiz-Gebäudes gewidmeten 150,000 Gulden und verhältnißmäßig aus dem durch Ges.-Art. VIII: 1887 geschaffenen Gefangenhaus-Baufond zu bedecken sein.

Vom 1. November 1890 angefangen wird der Bedarf an Jahreszinsen und Kapitalstilgung, welcher den Betrag von 99,000 Gulden nicht übersteigen darf, unter die ordentlichen Ausgaben des Justiz-Budgets aufzunehmen sein.

Ein jährlicher Beitrag von 23,100 Gulden zu dem Kapitalstilgungs- und Zinsenbedarf von 99,000 Gulden wird aus dem mit

Digitized by Google

Ges.-Art. VIII: 1887 geschaffenen Gefangenhaus-Baufonde zu decken und dieser Betrag im Ordinarium des Justiz-Budgets alljährlich als Einnahme einzustellen sein.

§ 5.

Das im § 1 erwähnte Tauschgeschäft, sowie sämmtliche auf das gegenwärtige Anlehensgeschäft bezughabenden Dokumente genießen Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Kundmachung sofort in Kraft, und werden mit dem Vollzuge desselben der Justizminister und der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel IV vom Jahre 1888,

über die Modifikation und Ergänzung des Gesetz-Artikels XXXI: 1880 über die Vizinalbahnen.

(Sanktionirt am 24. Februar 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 28. Februar 1888.)

§ 1.

Zum § 1 des Ges.-Art. XXXI: 1880.

Der Legislative wird auch die Konzessionirung jener Vizinalbahnen vorbehalten, welche unmittelbar bis zur Landesgrenze projektirt werden, oder welche eine Eisenbahn mit einer von Dampfschiffen befahrenen Wasserstraße durch unmittelbaren Anschluß verbinden würden.

§ 2.

Zur Ergänzung des § 2 des Ges.-Art. XXXI: 1880.

a) Nicht blos die Konzession, beziehungsweise das Eigenthumsrecht, sondern auch der Betrieb der Vizinalbahnen kann ohne Bewilligung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen auf Andere nicht übertragen werden;

b) das sofortige Ablösungsrecht des Staates tritt auch dann in Kraft, wenn die Vizinalbahn nachträglich einen solchen Anschluß erhält, welcher ihr die Bedeutung einer Verbindungs- oder einer

Digitized by Google

Uebergangs-Linie verleiht. Hinsichtlich jener Eisenbahnen, welche als Vizinalbahnen konzessionirt wurden, trotzdem ihre Linie bereits zur Zeit der Konzessionirung in eine verbindende Uebergangs-, oder Hauptverkehrs-Richtung fiel, tritt das sofortige Ablösungsrecht des Staates in Kraft, sobald die Legislative die betreffende Vizinalbahn als Hauptlinie erklärt;

c) nach Ablauf von dreißig Jahren vom Datum der Konzessions-Urkunde an gerechnet, kann das staatliche Ablösungsrecht bedingungslos geltend gemacht werden. Der Ablösungspreis wird in diesem Falle nicht in Form von Kapital, sondern auf Grund des Durchschnittes des Reinerträgnisses der letzten sieben, beziehungsweise fünf Jahre, während der rückständigen Zeit der Konzession in Jahresbeiträgen zu bezahlen sein, welche Jahresbeiträge jedoch, inwiefern die Konzessions-Urkunde eine andere Bestimmung in Bezug auf die Zinsen nicht enthält, nicht geringer sein können, als fünf Perzent des faktischen Baukapitals.

d) In den Konzessions-Urkunden solcher Vizinalbahnen, welche zu Gunsten einer Privat-Eisenbahn-Gesellschaft mit Anschluß zu sonstigen Linien der Gesellschaft konzessionirt werden, wird jedesmal zu bedingen sein, daß die Vizinalbahn, gleichzeitig mit den übrigen Linien der Gesellschaft abgelöst werden kann.

§ 3.

Statt des § 3 des Ges.-Art. XXXI : 1880.

Die auf den Bau, die Einrichtung und den Betrieb der Vizinalbahnen bezüglichen Vorschriften und Bestimmungen stellt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im Verordnungswege fest.

Inwiefern und in welchem Maße von den dießbezüglich zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen eine Ausnahme oder eine

Digitized by Google

Abweichung am Platze ist, dies stellt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen auf Grund der Lokalverhältnisse und sonstiger sich ergebender Umstände von Fall zu Fall fest.

In Betreff des Baues, der Einrichtung und des Betriebes können alle jene Erleichterungen und Begünstigungen gewährt werden, welche die Sicherheit des Betriebes nicht gefährden.

§ 4.

Zum § 4 des Ges.-Art. XXXI: 1880.

a) Die Vizinalbahnen werden von den unter dem Titel „Gefälls- und Polizei-Inspektion" im § 89 der gegenwärtig giltigen Eisenbahn-Betriebsordnung vorgeschriebenen Zahlungen und Leistungen, sowie auch von den Beiträgen zu der im § 15 des Ges.-Art. XIV: 1884 und im § 110 des Ges.-Art. XXIII: 1885 angeführten Inundationsschutz-, beziehungsweise Wasserregulirungs-Gesellschafts-Kosten befreit, jedoch ist darauf, daß durch diese Eisenbahnlinien die Wasserabflüße nicht gehindert oder erschwert werden, bei den administrativen Begehungen besondere Sorgfalt zu verwenden.

b) Die Vizinalbahn ist auf Wunsch des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen verpflichtet, die k. ung. Post zu befördern.

Die Bedingungen der Postbeförderung, und unter diesen den für die Postbeförderung zu entrichtenden und mit der Leistung im Verhältniß stehenden Jahresbeitrag regelt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im Verordnungswege.

Für diese während der ganzen Dauer der Konzession zu leistende Postbeförderung kann der erwähnte Minister die Vizinalbahn höchstens 50 Jahre hindurch mit einem in jährlichen gleichen Beträgen zu zahlenden Pauschale auch unterstützen. Dieses Pauschale wird

Digitized by Google

im Verhältnisse der durch die Vizinalbahn zu Gunsten der Staatspost zu bietenden Leistung festgestellt, jedoch in der Weise, daß das fragliche Pauschale nicht größer sein kann als das Zweifache der bei den Kosten der Postfahrten und Manipulation in Folge des Eisenbahn-Transportes erreichbaren Ersparniß und als höchstens 10% der mit 5½% kapitalisirten effektiven Baukosten der Vizinalbahn.

In Betreff der Regelung der Fahrordnung der zur Postbeförderung in Anspruch zu nehmenden Züge hat sich die Vizinalbahn dem Beschlusse des genannten Ministers unbedingt zu unterwerfen.

Insofern das der Vizinalbahn zu gewährende Pauschale mehr beträgt, als die bei den Kosten der Postfahrten und der Manipulation in Folge der Eisenbahn-Beförderung erreichbare Ersparniß, wird der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen berechtigt sein, für diesen Ueberschuß im Falle der Emission von Stammaktien die Uebergabe solcher Titres im entsprechenden Nominalbetrage, beziehungsweise wenn keine Gesellschaft gebildet wird, einen entsprechenden Antheil an den Betriebseinnahmen auszubedingen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen erstrecken sich auf alle jene Vizinalbahnen, mit welchen die Bedingungen der Postbeförderung bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes noch nicht geregelt worden sind.

§ 5.

Zum § 5 des Ges.-Art. XXXI: 1880.

Die in dem zitirten Paragraphen für die Dauer des Baues gewährte Stempel- und Gebührenfreiheit hört zwei Jahre nach Eröffnung des Betriebes der betreffenden Eisenbahn auf und erstreckt sich auf die Konzessions-Urkunde selbst, beziehungsweise auf das Konzessions-Privilegium, sowie auch auf jene Verträge, welche einerseits in betreff der Postbeförderung, andererseits bezüglich der

Digitized by Google

gemeinsamen Benützung der Bahnhöfe an den Einmündungs-Stationen oder einzelner Theilstrecken, sowie bezüglich der Betriebs-Manipulation geschlossen werden.

Die Stempel- und Gebührenfreiheit erstreckt sich ferner auf jene Urkunden, welche über die behufs Herstellung der Vizinalbahn von Seite des Staates, der Munizipien, der Gemeinde und von Privaten zugesicherten Beitragsleistungen und über die auf Grund dieser Beitragsleistungen geplante Geldbeschaffung ausgestellt werden, so wie auch auf die Intabulation der zugesicherten Beitragsleistungen; ferner erstreckt sich die Stempel- und Gebührenfreiheit auch auf jene Urkunden und Eingaben, welche sich auf die Löschung der während der für die Begünstigung der Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumten Frist stempel- und gebührenfrei einverleibten Lastenposten beziehen.

§ 6.

Zum § 8 des Gesetz-Artikels XXXI: 1880:

a) Die im Punkte b) des § 8 des Gesetz.-Artikels XXXI: 1880 enthaltene Verpflichtung wird auch auf jene Privatbahnen ausgedehnt, welche Staatsgarantie genießen.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen kann jedoch die Inbetriebsetzung solcher Vizinalbahnen verweigern, zu deren Zustandebringung die Interessenten nicht wenigstens 25% des effektiven Baukapitals beigetragen haben. Andererseits wird der genannte Minister vom Standpunkte des öffentlichen Verkehrs berechtigt sein, von solchen Vizinalbahnen, welche an die Staatsbahn oder an eine, die Staatsgarantie genießende Bahn anschließen, im Sinne der Konzessions-Urkunden, oder in Bezug auf die in Zukunft zu konzessionirenden Eisenbahnen im Laufe deren Konzessionirung die Uebergabe des Betriebes an die anschließende Staats- beziehungsweise an die eine Staatsgarantie genießende Eisenbahn zu fordern.

Digitized by Google

Im letzteren Falle stellt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen die Bedingungen einer solchen Betriebsübernahme im Laufe der Konzessions-Verhandlungen fest.

b) Der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister gestatten, daß die Maschinenfabrik der Staatsbahnen und das Diósgyörer Eisen- und Stahlwerk die Kosten der zum Bau der Vizinalbahnen bestellten Lokomotiven, beziehungsweise der für den Oberbau erforderlichen Eisen- und Stahlmaterialien gegen mehrjährige Tilgung kreditire. Die Modalitäten dieser Kreditirung, sowie der in Folge derselben erforderlichen Deckung beziehungsweise Sicherstellung, werden von den genannten Ministern festgestellt.

§ 7.

Statt der §§ 9 und 10 des Gesetz-Artikels XXXI : 1880.

Die Errichtung von Vizinalbahnen kann

a) durch den Staat,

b) durch die Munizipien und

c) auch durch die Gemeinden gefördert werden.

Die Summe, welche der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen zur Unterstützung der entstehenden Vizinalbahnen jährlich verwenden kann, wird in den einzelnen Jahresbudgets auf Grund der im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu unterbreitenden Vorschläge des genannten Ministers durch die Legislative festgesetzt.

Unter diesem Titel kann das Staatsbudget mit einem höheren Betrage als 300,000 Gulden jährlich nicht belastet werden. Je eine Vizinalbahn kann aus diesem Betrage nicht mit mehr als zehn Perzent des effektiven Baukapitals unterstützt werden.

Digitized by Google

3. die Budapester königliche Staatsanwaltschaft,
4. das Budapester königliche Straf-Bezirksgericht und
5. das Budapester königliche V. Bezirksgericht.

Außerdem wird das Gebäude auch noch die zur Unterbringung von Untersuchungshäftlingen erforderlichen Haftlokalitäten enthalten.

§ 3.

Das Kapital und die Zinsen des innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren dem sich zeigenden Erfordernisse gemäß in Raten in Anspruch zu nehmenden Anlehens werden in, den Betrag von jährlichen 99,000 Gulden nicht übersteigenden, vom 1. November 1890 angefangen 50 Jahre hindurch in halbjährlichen im Vorhinein zu zahlenden Annuitäten vollständig getilgt.

§ 4.

Die Anlehenssumme wird in der Uebergangs-Gebahrung des Justiz-Budgets als durchlaufende Post zu verrechnen sein. Die bis zum 1. November 1890 auftauchenden, mit höchstens 5¼ Perzent zu berechnenden Interkalar-Zinsen werden aus dem Baukapital, beziehungsweise aus den von Seite der Hauptstadt Budapest zu Zwecken des Justiz-Gebäudes gewidmeten 150,000 Gulden und verhältnißmäßig aus dem durch Ges.-Art. VIII: 1887 geschaffenen Gefangenhaus-Baufond zu bedecken sein.

Vom 1. November 1890 angefangen wird der Bedarf an Jahreszinsen und Kapitalstilgung, welcher den Betrag von 99,000 Gulden nicht übersteigen darf, unter die ordentlichen Ausgaben des Justiz-Budgets aufzunehmen sein.

Ein jährlicher Beitrag von 23,100 Gulden zu dem Kapitalstilgungs- und Zinsenbedarf von 99,000 Gulden wird aus dem mit

Digitized by Google

Ges.-Art. VIII: 1887 geschaffenen Gefangenhaus-Baufonde zu decken und dieser Betrag im Ordinarium des Justiz-Budgets alljährlich als Einnahme einzustellen sein.

§ 5.

Das im § 1 erwähnte Tauschgeschäft, sowie sämmtliche auf das gegenwärtige Anlehensgeschäft bezughabenden Dokumente genießen Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Kundmachung sofort in Kraft, und werden mit dem Vollzuge desselben der Justizminister und der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel IV vom Jahre 1888,

über die Modifikation und Ergänzung des Gesetz-Artikels XXXI: 1880 über die Vizinalbahnen.

(Sanktionirt am 24. Februar 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 28. Februar 1888.)

§ 1.

Zum § 1 des Ges.-Art. XXXI: 1880.

Der Legislative wird auch die Konzessionirung jener Vizinalbahnen vorbehalten, welche unmittelbar bis zur Landesgrenze projektirt werden, oder welche eine Eisenbahn mit einer von Dampfschiffen befahrenen Wasserstraße durch unmittelbaren Anschluß verbinden würden.

§ 2.

Zur Ergänzung des § 2 des Ges.-Art. XXXI: 1880.

a) Nicht blos die Konzession, beziehungsweise das Eigenthumsrecht, sondern auch der Betrieb der Vizinalbahnen kann ohne Bewilligung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen auf Andere nicht übertragen werden;

b) das sofortige Ablösungsrecht des Staates tritt auch dann in Kraft, wenn die Vizinalbahn nachträglich einen solchen Anschluß erhält, welcher ihr die Bedeutung einer Verbindungs- oder einer

Digitized by Google

Uebergangs-Linie verleiht. Hinsichtlich jener Eisenbahnen, welche als Vizinalbahnen konzessionirt wurden, trotzdem ihre Linie bereits zur Zeit der Konzessionirung in eine verbindende Uebergangs-, oder Hauptverkehrs-Richtung fiel, tritt das sofortige Ablösungsrecht des Staates in Kraft, sobald die Legislative die betreffende Vizinalbahn als Hauptlinie erklärt;

c) nach Ablauf von dreißig Jahren vom Datum der Konzessions-Urkunde an gerechnet, kann das staatliche Ablösungsrecht bedingungslos geltend gemacht werden. Der Ablösungspreis wird in diesem Falle nicht in Form von Kapital, sondern auf Grund des Durchschnittes des Reinerträgnisses der letzten sieben, beziehungsweise fünf Jahre, während der rückständigen Zeit der Konzession in Jahresbeiträgen zu bezahlen sein, welche Jahresbeiträge jedoch, inwiefern die Konzessions-Urkunde eine andere Bestimmung in Bezug auf die Zinsen nicht enthält, nicht geringer sein können, als fünf Perzent des faktischen Baukapitals.

d) In den Konzessions-Urkunden solcher Vizinalbahnen, welche zu Gunsten einer Privat-Eisenbahn-Gesellschaft mit Anschluß zu sonstigen Linien der Gesellschaft konzessionirt werden, wird jedesmal zu bedingen sein, daß die Vizinalbahn, gleichzeitig mit den übrigen Linien der Gesellschaft abgelöst werden kann.

§ 3.

Statt des § 3 des Ges.-Art. XXXI : 1880.

Die auf den Bau, die Einrichtung und den Betrieb der Vizinalbahnen bezüglichen Vorschriften und Bestimmungen stellt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im Verordnungswege fest.

Inwiefern und in welchem Maße von den dießbezüglich zu erlassenden Vorschriften und Bestimmungen eine Ausnahme oder eine

Digitized by Google

Abweichung am Platze ist, dies stellt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen auf Grund der Lokalverhältnisse und sonstiger sich ergebender Umstände von Fall zu Fall fest.

In Betreff des Baues, der Einrichtung und des Betriebes können alle jene Erleichterungen und Begünstigungen gewährt werden, welche die Sicherheit des Betriebes nicht gefährden.

§ 4.

Zum § 4 des Ges.-Art. XXXI: 1880.

a) Die Vizinalbahnen werden von den unter dem Titel „Gefälls- und Polizei-Inspektion" im § 89 der gegenwärtig giltigen Eisenbahn-Betriebsordnung vorgeschriebenen Zahlungen und Leistungen, sowie auch von den Beiträgen zu der im § 15 des Ges.-Art. XIV: 1884 und im § 110 des Ges.-Art. XXIII: 1885 angeführten Inundationsschutz-, beziehungsweise Wasserregulirungs-Gesellschafts-Kosten befreit, jedoch ist darauf, daß durch diese Eisenbahnlinien die Wasserabflüße nicht gehindert oder erschwert werden, bei den administrativen Begehungen besondere Sorgfalt zu verwenden.

b) Die Vizinalbahn ist auf Wunsch des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen verpflichtet, die k. ung. Post zu befördern.

Die Bedingungen der Postbeförderung, und unter diesen den für die Postbeförderung zu entrichtenden und mit der Leistung im Verhältniß stehenden Jahresbeitrag regelt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im Verordnungswege.

Für diese während der ganzen Dauer der Konzession zu leistende Postbeförderung kann der erwähnte Minister die Vizinalbahn höchstens 50 Jahre hindurch mit einem in jährlichen gleichen Beträgen zu zahlenden Pauschale auch unterstützen. Dieses Pauschale wird

Digitized by Google

im Verhältnisse der durch die Vizinalbahn zu Gunsten der Staatspost zu bietenden Leistung festgestellt, jedoch in der Weise, daß das fragliche Pauschale nicht größer sein kann als das Zweifache der bei den Kosten der Postfahrten und Manipulation in Folge des Eisenbahn-Transportes erreichbaren Ersparniß und als höchstens 10% der mit 5½% kapitalisirten effektiven Baukosten der Vizinalbahn.

In Betreff der Regelung der Fahrordnung der zur Postbeförderung in Anspruch zu nehmenden Züge hat sich die Vizinalbahn dem Beschlusse des genannten Ministers unbedingt zu unterwerfen.

Insofern das der Vizinalbahn zu gewährende Pauschale mehr beträgt, als die bei den Kosten der Postfahrten und der Manipulation in Folge der Eisenbahn-Beförderung erreichbare Ersparniß, wird der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen berechtigt sein, für diesen Ueberschuß im Falle der Emission von Stammaktien die Uebergabe solcher Titres im entsprechenden Nominalbetrage, beziehungsweise wenn keine Gesellschaft gebildet wird, einen entsprechenden Antheil an den Betriebseinnahmen auszubedingen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen erstrecken sich auf alle jene Vizinalbahnen, mit welchen die Bedingungen der Postbeförderung bis zum Inslebentreten dieses Gesetzes noch nicht geregelt worden sind.

§ 5.

Zum § 5 des Ges.-Art. XXXI: 1880.

Die in dem zitirten Paragraphen für die Dauer des Baues gewährte Stempel- und Gebührenfreiheit hört zwei Jahre nach Eröffnung des Betriebes der betreffenden Eisenbahn auf und erstreckt sich auf die Konzessions-Urkunde selbst, beziehungsweise auf das Konzessions-Privilegium, sowie auch auf jene Verträge, welche einerseits in betreff der Postbeförderung, andererseits bezüglich der

Digitized by Google

gemeinsamen Benützung der Bahnhöfe an den Einmündungs-Stationen oder einzelner Theilstrecken, sowie bezüglich der Betriebs-Manipulation geschlossen werden.

Die Stempel- und Gebührenfreiheit erstreckt sich ferner auf jene Urkunden, welche über die behufs Herstellung der Vizinalbahn von Seite des Staates, der Munizipien, der Gemeinde und von Privaten zugesicherten Beitragsleistungen und über die auf Grund dieser Beitragsleistungen geplante Geldbeschaffung ausgestellt werden, so wie auch auf die Intabulation der zugesicherten Beitragsleistungen; ferner erstreckt sich die Stempel- und Gebührenfreiheit auch auf jene Urkunden und Eingaben, welche sich auf die Löschung der während der für die Begünstigung der Stempel- und Gebührenfreiheit eingeräumten Frist stempel- und gebührenfrei einverleibten Lastenposten beziehen.

§ 6.

Zum § 8 des Gesetz-Artikels XXXI: 1880:

a) Die im Punkte b) des § 8 des Gesetz.-Artikels XXXI: 1880 enthaltene Verpflichtung wird auch auf jene Privatbahnen ausgedehnt, welche Staatsgarantie genießen.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen kann jedoch die Inbetriebsetzung solcher Vizinalbahnen verweigern, zu deren Zustandebringung die Interessenten nicht wenigstens 25% des effektiven Baukapitals beigetragen haben. Andererseits wird der genannte Minister vom Standpunkte des öffentlichen Verkehrs berechtigt sein, von solchen Vizinalbahnen, welche an die Staatsbahn oder an eine, die Staatsgarantie genießende Bahn anschließen, im Sinne der Konzessions-Urkunden, oder in Bezug auf die in Zukunft zu konzessionirenden Eisenbahnen im Laufe deren Konzessionirung die Uebergabe des Betriebes an die anschließende Staats- beziehungsweise an die eine Staatsgarantie genießende Eisenbahn zu fordern.

Digitized by Google

Im letzteren Falle stellt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen die Bedingungen einer solchen Betriebs-Uebernahme im Laufe der Konzessions-Verhandlungen fest.

b) Der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister gestatten, daß die Maschinenfabrik der Staatsbahnen und das Diósgyörer Eisen- und Stahlwerk die Kosten der zum Bau der Vizinalbahnen bestellten Lokomotiven, beziehungsweise der für den Oberbau erforderlichen Eisen- und Stahlmaterialien gegen mehrjährige Tilgung kreditire. Die Modalitäten dieser Kreditirung, sowie der in Folge derselben erforderlichen Deckung beziehungsweise Sicherstellung, werden von den genannten Ministern festgestellt.

§ 7.

Statt der §§ 9 und 10 des Gesetz-Artikels XXXI : 1880.

Die Errichtung von Vizinalbahnen kann

a) durch den Staat,

b) durch die Munizipien und

c) auch durch die Gemeinden gefördert werden.

Die Summe, welche der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen zur Unterstützung der entstehenden Vizinalbahnen jährlich verwenden kann, wird in den einzelnen Jahresbudgets auf Grund der im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu unterbreitenden Vorschläge des genannten Ministers durch die Legislative festgesetzt.

Unter diesem Titel kann das Staatsbudget mit einem höheren Betrage als 300,000 Gulden jährlich nicht belastet werden. Je eine Vizinalbahn kann aus diesem Betrage nicht mit mehr als zehn Perzent des effektiven Baukapitals unterstützt werden.

Digitized by Google

Die Vizinalbahnen können von Seite der Munizipien zu Lasten des öffentlichen Arbeitsfonds, oder ihrer anderen zu solchen Zwecken heranzuziehenden Fonde oder Einkünfte, beziehungsweise ihres Vermögens, oder endlich im Sinne des Ges.-Art. XV: 1883 und innerhalb der dort festgesetzten Grenzen durch Auswerfung eines Komitats- beziehungsweise Munizipal-Steuerzuschlages unterstützt werden.

Ebenso können auch die Gemeinden zu Lasten ihrer Gemeinde Einkünfte beziehungsweise ihres Vermögens oder endlich durch Auswerfung einer Gemeinde-Steuer, unter Beachtung des im §. 132 beziehungsweise 131 des Ges.-Art. XXII: 1886 geregelten Verfahrens, die Vizinalbahnen unterstützen.

Diese Unterstützung kann sowohl seitens der Munizipien, als der Gemeinden in der Weise geschehen, daß sie entweder zur Ertragsfähigkeit der Eisenbahn eine bestimmte Jahressumme beitragen, oder aber zu den Zwecken des Baues entweder eine Arbeitsleistung in natura, oder eine durch die Konzessionäre der Bahn im Wege einer Kreditoperation verwerthbare bestimmte Jahressumme, oder endlich eine ein- für allemal zu entrichtende Kapitalssumme gewähren. In letzterem Falle können sowohl die Munizipien als auch die Gemeinden zum Zwecke der Erfüllung ihrer diesbezüglich übernommenen Verpflichtungen unter Verpfändung ihrer erwähnten Fonds, beziehungsweise Einkünfte langfristige Anlehen schließen.

Die zur Bedeckung der administrativen, waisen- und vormundschaftsbehördlichen Ausgaben dienende Dotation, ferner die zu Administrationszwecken dienenden Komitatsgebäude, namentlich das Komitatshaus können zur Sicherstellung des im Sinne der obigen Bestimmungen zu schließenden Anlehens nicht verpfändet werden.

Die Beschlüsse der Munizipien, mit welchen die Subventionirung und der Abschluß eines Anlehens bewilligt werden, erheischen die Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen, beziehungsweise des Ministers des Innern und des Finanzministers, die Beschlüsse der Gemeinden aber die Genehmi-

Digitized by Google

gung des betreffenden Munizipiums und der genannten Minister, ohne welche Genehmigung diese Beschlüsse nicht als rechtskräftig angesehen werden können.

Auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien werden solche Beitragsleistungen beziehungsweise Anlehen vom Banus im Einvernehmen mit dem Finanzminister genehmigt.

Die Vizinalbahn ist gehalten, sowohl dem Staate, als auch den Munizipien und Gemeinden für die von denselben nach Obigem zum Baukapital zu bietenden Unterstützungsbeiträge, die diesen Unterstützungsbeiträgen, beziehungsweise der auf die garantirten Annuitäten beschafften Kapitalssumme entsprechende Aktien oder Stammaktien zu übergeben; wenn aber keine Aktiengesellschaft gebildet wird, sind an dem Reinerträgnisse der Eisenbahn der Staat, beziehungsweise das Munizipium und die Gemeinde in dem Verhältnisse zu betheiligen, in welchem die von denselben geleistete Beitragssumme zu dem übrigen Theile der effektiven Baukosten steht. Von einer solchen Betheiligung am Erträgnisse kann jedoch das Ministerium in Ausnahmsfällen auch absehen.

Die den Vizinalbahnen bewilligten staatlichen Beitragsleistungen sind der Legislative in dem Berichte über die Hinausgabe der Konzessionsurkunde zur Kenntniß zu bringen.

§ 8.

Zum § 11 des Gesetz-Artikels XXXI: 1880.

Für den Fall, daß hinsichtlich der Inanspruchnahme eines Munizipal- oder Gemeindeweges oder eines Wasserregulirungs-Schutzdammes zwischen dem Eigenthümer desselben und der Vizinalbahn kein Vergleich zu Stande kommt, stellt die Bedingungen der Inanspruchnahme mit besonderer Rücksicht auf die strategischen Anforderungen endgiltig der Minister für öffentliche Arbeiten und

Digitized by Google

Kommunikationen und für jene auf dem Gebiete von Kroatien-Slavonien bestehenden öffentlichen Straßen, welche nicht unter der Verwaltung der gemeinsamen Regierung stehen, einverständlich mit dem Banus fest.

§ 9.

Zu § 13 des Gesetz-Artikels XXXI: 1880.

a) Bei der Behufs Konstituirung der Gesellschaft auszuweisenden Garantie von 30% des Stammaktienkapitals, ist auch der verhältnißmäßige Theil der staatlichen, munizipalen und Gemeinde-Beitragsleistung in Betracht zu ziehen. Insofern aber die vom Aerar, den Munizipien und den Gemeinden für die Stammaktien zu bietenden Beitragsleistungen blos in den im Verhältnisse zum Fortschritte des Baues fälligen Raten ausbezahlt werden, — kann der Mangel der 30%-igen Einzahlung auf die entsprechenden Stammaktien hinsichtlich der Emission der Prioritäten-Titres kein Hinderniß bilden.

b) Die Bestimmung, wonach die Baulizenz nur dann ertheilt werden kann, wenn 30% der Stammaktien in Baarem eingezahlt sind, wird außer Kraft gesetzt; dem Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen bleibt das Recht vorbehalten, vor Bewilligung der Baulizenz die Vorlage des Bauvertrags zu fordern, oder sich auf andere geeignete Weise die Ueberzeugung zu verschaffen, daß seitens des Konzessionärs alle erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden, damit der Bau ohne Hinderniß fortgesetzt werden könne.

§ 10.

Anstatt des § 14 des Gesetz-Artikels XXXI: 1880.

In der Konzessions-Urkunde ist das effektive Baukapital festzustellen.

Den nominellen Fond, sowie die Modalitäten und Bedingungen

Digitized by Google

der Geldbeschaffung, ebenso die Gattungen der zu emittirenden Titres, deren Proportion zu einander, deren Kurs, Dividende, beziehungsweise Interessen stellt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im Einvernehmen mit dem Finanzminister fest; nichtsdestoweniger ist zu beachten, daß dort, wo Stammaktien emittirt werden, dieselben mindestens 35% des effektiven Baukapitals ausmachen sollen, und daß für den Fall, wenn das effektive Baukapital theils durch Geldbeiträge oder Subventionen gedeckt wäre, beziehungsweise wenn in solcher Weise 35% des effektiven Baukapitals oder mehr schon in Baarem gedeckt wäre, die Prioritäten-Titres nur bis zur Höhe des noch unbedeckt gebliebenen effektiven Baukapitals emittirt werden können und daß auch der Kurs nur für diese Papiere festgestellt werden kann.

Prioritäts-Obligationen können nur für den Fall emittirt werden, wenn deren Verzinsung und Amortisation in den durch den Staat, beziehungsweise die Munizipien oder Gemeinden für den Betrieb gewährten Jahresbeiträgen ihre Deckung finden, oder wenn die Interessenten deren Verzinsung und Amortisation garantiren; in letzterem Falle wird die Beurtheilung der entsprechenden Qualität dieser Garantie dem Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und dem Finanzminister überlassen.

Ohne Garantie der Verzinsung und Amortisation kann nur eine solche Anleihe aufgenommen und nur eine solche Obligation ausgestellt werden, in welcher es deutlich bedungen wird, daß der Körper und die Appertinentien der Bahn nicht zur Deckung des Darlehens dienen; daß auf den Körper und die Appertinentien der Bahn der Gläubiger oder Besitzer der Obligation weder vor, noch nach der Fälligkeit der Forderung ein Pfandrecht erwerben kann und daß er auch im Falle der Geltendmachung seiner Forderung im gerichtlichen Wege nicht berechtigt sein wird, auf den Körper und die Appertinentien der Bahn Exekution zu führen, sondern seine

Digitized by Google

Forderung auf dem Wege der Exekution nur gegen das Erträgni der Eisenbahn geltend machen kann.

Vizinalbahnen können auf den Bahnkörper und die Appertinen tien intabulirbare schwebende Darlehen nur mit Bewilligung de Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und nu unter der Bedingung aufnehmen, daß die schwebende Schuld bi zum Ablauf der Eisenbahn-Konzession unbedingt getilgt sei.

In Falle der Geltendmachung des staatlichen Ablösungsrechte werden der noch ungetilgte Theil der auf die Bahn intabulirte Schulden, sowie andere durch den Staat etwa zu übernehmend Schulden vom Ablösungspreise abgezogen werden.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage des Erscheinens in der Gesetzsammlung ins Leben, und wird mit dessen Durchführung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Finanzminister beziehungsweise dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien, der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel V vom Jahre 1888,

betreffend die Inartikulirung der mit Deutschland am 8. Dezember 1887 abgeschlossenen Handels-Konvention.

(Sanktionirt am 25. Februar 1888. — Die Ratifikations-Urkunden wurden ausgewechselt in Wien am 21. Dezember 1887. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 28. Februar 1888.)

Die mit Deutschland am 8. Dezember 1887 abgeschlossene Handels-Konvention wird hiemit unter die Staatsgesetze inartikulirt.

Der Text ist wie folgt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits

und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen im Namen des Deutschen Reichs andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die bestehenden vertragsmäßigen Grundlagen für die Entwicklung des Handels und Verkehrs zwischen den beiderseitigen Gebieten auch über die Dauer des mit dem 31. Dezember 1887 ablaufenden Handelsvertrages vom 23. Mai 1881 hinaus aufrecht zu erhalten, haben behufs eines zu diesem Zweck zu treffenden Abkommens zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen
ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath, Feldmarschall-
Lieutenant, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern
Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak;

und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Adjutanten und General der
Kavallerie Heinrich VII. Prinz Reuß, außerordentlichen und bevoll-
mächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser von Oester-
reich und Apostolischen König von Ungarn;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und
gehöriger Form befundener Vollmachten Folgendes vereinbart haben:

Artikel 1.

Der am 23. Mai 1881 zwischen Oesterreich-Ungarn und
Deutschland abgeschlossene Handelsvertrag nebst Schlußprotokoll vom
gleichen Tage soll bis zum 30. Juni 1888 in Kraft bleiben.

In dem Falle, daß keiner der hohen vertragschließenden Theile
vor dem 15. Februar 1888 seine Absicht, die Wirkungen des ge-
dachten Vertrages aufhören zu lassen, angezeigt haben sollte, bleibt
derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem
der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn
gekündigt haben wird, in Kraft.

Artikel 2.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifizirt und die Rati-
fikations-Urkunden sollen baldthunlichst in Wien ausgetauscht werden.

Digitized by Google

Dasselbe soll sofort nach Austausch der Ratifikationen in Kraft treten.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in duplo zu Wien, den 8. Dezember 1887.

Kálnoky m. p.
(L. S.)

H. VII. P. Reuß m. p.
(L. S.)

Digitized by Google

Geſetz-Artikel VI vom Jahre 1888

über den Staatsvoranſchlag für das Jahr 1888.

(Sanktionirt am 15. März 1888. — Kundgemacht in der Geſetz-Sammlung am 21. März 1888.)

§ 1.

Für das Jahr 1888 werden für die Länder der ungariſchen Krone

die ordentlichen Ausgaben:

mit: **Dreihunderteinundzwanzig Millionen, fünfundfünfzig Tauſend, ſechshundertſiebenundachtzig Gulden ö. W.;**

die Interims-Ausgaben:

mit **Zwei Millionen, zweihundertſiebenundſechzig Tauſend, vierhundertſechsundzwanzig Gulden ö. W.;**

die Ausgaben für Inveſtitionen:

mit **Dreizehn Millionen, achthundertſiebzehn Tauſend, ſechshundertneunundſiebzig Gulden ö. W.;**

die außerordentlichen gemeinſamen Ausgaben:

mit **Sieben Millionen, neunhundertfünfzig Tauſend, fünfundfünfzig Gulden ö. W.**

feſtgeſetzt und bewilligt.

Digitized by Google

Diese Beträge vertheilen sich in folgende Kapitel, Titel und Rubriken:

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
		A) Ordentliche Ausgaben.			
I.		**Kosten des kön. Hofstaates**	. . .	. . .	4,650.000
II.		**Kabinetskanzlei Sr. k. und apost. k. Majestät und die Pensionen dieser Kabinetskanzlei** . .	. .	. .	72.761
III.		**Reichstag:**			
	1	Oberhaus	. . .	55.714	
	2	Abgeordnetenhaus	. .	1,127.887	
	3	Bezüge des Personals des Reichstags-Stenographen-Bureau's	.	34.470	
	4	Ausgaben für die ung. Delegation	. . .	6.000	
	5	Kontrols-Kommission für die gemeinsame schwebende Staatsschuld	. . .	7.000	
		Summe (Kapitel III, Titel 1—5)	. . .	. . .	1,231.071

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
IV.		**Der auf die Länder der ung. Krone entfallende Betrag der für das Jahr 1888 festgesetzten gemeinsamen Ausgaben**	. . .	. . .	21,691.561
V.		**Pensionen der Organe der vom J. 1849 bis zum J. 1867 faktisch bestandenen Zentralregierung, pauschaliter**	. . .	. . .	64.280
VI.		**Pensionen:**			
	1	Reichstag	. . .	13.276	
	2	Staatsrechnungshof	. . .	14.173	
	3	Minister-Präsidium	. . .	5.629	
	4	Ministerium am a. h. Hoflager Sr. k. u. k. apost. Majestät	. . .	7.378	
	5	Kroatisch-slavonisch-dalmatinisches Ministerium . .	. . .	3.025	
	6	Ministerium des Innern	. . .	442.240	
	7	Finanzministerium	. . .	2,240.000	

Digitized by Google

	8	Ministerium f. öffentl. Arbeiten und Kommunikationen . . .		469.000	
	9	Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel		469.206	
	10	Ministerium für Kultus und Unterricht		194.000	
	11	Justizministerium		1,070.904	
	12	Ministerium für Landesvertheidigung		385.870	
		Summe (Kapitel VI, Titel 1—12) . . .		. . .	5,314.701
VII.		**Staatsschuld:**			
	1	Der laut Ges.-Art. XV: 1867 übernommene Staatsschulden-Beitrag:			
		Jahresbeitrag in currentem Geldwerthe . . .	17,387.300		
		Jahresbeitrag in Silber	11,776.000		
		Jährl. Amortisationsbeitrag in currentem Geldwerthe	1,000.000		
		Jährliche Amortisationsquote in Silber . . .	150.000		
		Summe (Titel 1) . . .		30,313.300	

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	2	Grundentlastung und Ablösungen:			
		Zinsen und Renten	9,054.015		
		Kapitals-Amortisation	8,018.115		
		Kapitals-Ausgleichungen	5.000		
		Beitrag zu den Auslagen der Grundentlastungs-Fonds-Direktion	40.575		
		Beitrag zu den Auslagen der siebenbürgischen Liquidirungs-Kommissionen	3.988		
		Herstellungskosten der Obligations-Blanquette und der Kouponbogen	1.400		
		Summe (Titel 2)	. . .	17,123.093	
	3	Weinzehentablösung:			
		Verzinsung	344.942		

Digitized by Google

	Tilgung	1,982.400	
	Kapitals-Ausgleichungen	200	
	Manipulationskosten	43,410	
	Summe (Titel 3) . . .		2,370.952
4	Ablösung der Rott- und Remanentialgründe:		
	Zinsen	115.250	
	Tilgung	100.000	
	Kapitals-Ausgleichungen	1.000	
	Manipulationskosten	7.030	
	Summe (Titel 4) . . .		223.280
5	Das auf Grund des Ges.-Art. XIII: vom Jahre 1867 aufgenommene Eisenbahn-Anlehen:		
	Verzinsung	4,507.275	
	Tilgung	1,305.000	
	Manipulations-Auslagen	35.179	
	Summe (Titel 5) . . .		5,847.454

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	6	Das auf Grund des Ges.-Art. X vom Jahre 1870 aufgenommene Lotto-Anlehen:			
		Jahresquote	1,224.000		
		Beitrag zu den Auslagen für die Kreditoperations-Abtheilung des Finanzministeriums	5.000		
		Beitrag zu den Auslagen der Buchhaltung des Finanzministeriums, und der Staatszentral-Kasse	7.500		
		Sonst. Manipulationskosten und Verlosungsauslagen	1.000		
		Summe (Titel 6)	. . .	1,237.500	
	7	Das auf Grund des Ges.-Art. XXX vom Jahre 1870 übernommene Prioritäts-Anlehen der Budapester Kettenbrücke:			
		Zinsen	54.972		
		Kapitalstilgung	43.700		

Digitized by Google

	Manipulations- und Verlosungsauslagen . . .	227	
	Summe (Titel 7) . . .		98.899
	Das auf Grund des Ges.-Art. XXXVII : 1871 aufgenommene Pfandbrief-Anlehen der Gömörer Industriebahnen:		
	Zinsen	332.461	
	Tilgung	147.750	
	Manipulationsauslagen	1.918	
	Summe (Titel 8) . . .		482.129
9	Das auf Grund des Ges.-Art. XLV. vom Jahre 1871 aufgenommene Anlehen von 30 Millionen Gulden:		
	Zinsen	1,285.937	
	Tilgung	1,087.500	
	Manipulationskosten	3.598	
	Summe (Titel 9) . . .		2,377.035

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	10	Das auf Grund des Ges.-Art. XXXII vom Jahre 1872 aufgenommene Anlehen von 54 Millionen Gulden:			
		Zinsen	2,427.344		
		Tilgung	1,916.250		
		Manipulationskosten	6.808		
		Summe (Titel 10) . . .		4,350.402	
	11	Das auf Grund des Ges.-Art. XXXII : 1881 emittirte 4%-ige Goldrente-Anlehen:			
		Zinsen	27,250.000		
		Manipulationskosten	73.962		
		Summe (Titel 11) . . .		27,323.962	
	12	Das auf Grund des Ges.-Art. VIII, IX vom Jahre 1880, X, XI, XLV vom Jahre 1881, IV § 4, XXI, XXII und XLVII vom Jahre 1882, II,			

Digitized by Google

	III § 4, XII, XVI, XXVIII, XXXVI und XXXVII: 1883; ferner I, § 4, IV, VIII, IX, XIII, XIX, XXIV und XL vom Jahre 1884 und II § 4, XX: 1885 sowie auf Grund der Ges.-Art. VI § 4, XVII, XVIII, XIX: 1886 XI, XII, XVI, XVII und XIX vom Jahre 1887 aufgenommene 5% Papierrente-Anlehen:		
	Zinsen	18,330.000	
	Manipulationskosten	20.150	
	Summe (Titel 12)	. . .	18,350.150
13	Zinsen für die auf Grund des Ges.-Art. VIII und IX: 1880, XI: 1881 emittirten Renten-Obligationen und für die Deckung des Defizites pro 1888 zu emittirenden Werthpapiere	. . .	1,000.000
14	Zinsen des restirenden Theiles des Kaufschillings der Waagthalbahn, auf Grund des Ges.-Art. XXVII: 1879	. . .	6.110
15	Das auf Grund des Ges.-Art. XX: 1880 aufgenommene Theiß- und Szegediner Anlehen:		
	Jahresbeitrag	2,401.988	
	Manipulations-Kosten	5.286	
	Summe (Titel 15)	. . .	2,407.274

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	16	Von der auf Grund des Ges.-Art. XLIV: 1880 in Folge des Ankaufes der Agram-Karlstadter Bahnlinie an die k. k. priv. Südbahngesellschaft zu zahlende Annuität die 16. und 17. Rate . .	. . .	300.000	
	17	Schwebende Schuld:			
		Zinsen für die Tressorscheine, gerichtliche und Waisendepositen, ferner die Erzeugungs und Manipulationskosten der Tressorscheine, sowie die Bankprovision	1,574.000		
		Der jährliche Beitrag für die zur Bestreitung der Staatsausgaben in Anspruch genommenen Theiß- und Szegediner Fondsgelder	213.868		
		Summe (Titel 17)	. . .	1,787.868	
		Zusammen (Kapitel VII, Titel 1—17)	. . .	. . .	115,599.408
VIII		**Die in Folge der Ablösung der eine Zinsengarantie genossenen Eisenbahnen übernommene Schulden:**			
	1	Die auf Grund des Ges.-Art. L: 1876 in Folge der Ablösung der Ostbahn übernommene Schuld und kontrahirte Anleihe von 9.989.300 Gulden			

Digitized by Google

	Prioritäts-Anleihe I. Emission	2,301.033	
	Prioritäts-Anleihe II. Emission	1,875.713	
	Die Anleihe von 9,989.300 Gulden	635.260	
	Manipulations-Auslagen	21.160	
	Summe (Titel 1)	. . .	4,833.166
2	Die in Folge der auf Grund des Ges.-Art. XXXVIII: 1880 in Folge Ablösung der Theißbahn übernommene Schuld:		
	Einlösung der Aktien-Coupons	226.946	
	Jahresannuität des Lotto-Anlehens von 15,750.000 Gulden	819.000	
	a) 5% Zinsen nach dem Prioritäts-Anlehen von 19.403,500 Gulden	970.175	
	b) Kapitalstilgung	56.000	
	Manipulations-Auslagen	5.010	
	Summe (Titel 2)	. . .	2,077.131

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	3	Die auf Grund des Ges.-Art. XXIX: 1884 in Folge Ablösung der „Ersten" Siebenbürger Eisenbahn" übernommene Schuld:			
		Zinsen und Einlösung der Aktien-Koupons . .	730.048		
		Verzinsung und Tilgung der Prioritätsschuld .	1,072.491		
		Von dem auf Grund des Ges.-Art. XLI: 1875 und XI: 1876 aufgenommenen vereinigten Eisenbahn-Investitionsanlehen auf die Erste Siebenbürger Eisenbahn entfallenden Theilbetrag die Zinsen und Kapitalstilgung	272.037		
		Manipulationsauslagen	5.695		
		Summe (Titel 3)	. . .	2,080.271	
	4	Die auf Grund des Ges.-Art. XXX: 1884 in Folge Ablösung der Báttaszék-Dombovár-Zákányer (Donau-Drau) Eisenbahn übernommene Schuld:			
		Zinsen und Einlösung der Aktien-Koupons . .	241.636		

Digitized by Google

	Von dem auf Grund des Ges.-Art. XLI: 1875 und XI: 1876 aufgenommenen vereinigten Eisenbahn-Investitionsanlehen auf die Báttaszék-Dombovár-Zákányer Bahn entfallenden Theilbetrag die Zinsen und Kapitalstilgung . . .	11.326		
	Manipulations-Auslagen	2.485		
	Summe (Titel 4)	. . .	610.862	
5	Die auf Grund des Ges.-Art. XXXIX: 1884 in Folge der Ablösung der Alföld-Fiumaner Eisenbahn übernommene Schuld:			
	Zinsen und Einlösung der Aktien-Koupons . .	964.355		
	Zinsen und Tilgung des Prioritäts-Anlehens I. und II. Emission.	1,072.700		
	Von dem auf Grund des Ges.-Art. XLI: 1875 und XI: 1876 aufgenommenen vereinigten Eisenbahn-Investitionsanlehen auf die Alföld-Fiumaner Bahn entfallenden Theilbetrag die Verzinsung und Kapitalstilgung.	75.976		
	Manipulations-Auslagen	9.824		
	Summe (Titel 5)	. . .	2,122.855	
	Zusammen (Kapitel VIII, Titel 1—5)	. . .	. . .	11,724.285

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
IX.		**Vorschüsse auf Grund der Eisenbahn-Zinsengarantie**	. . .	. . .	7,363.720
X.		**Erforderniß der autonomen Verwaltung in Kroatien und Slavonien:**			
	1	Auf Grund des Ges.-Art. LIV: 1880 der autonomen Regierung in Kroatien und Slavonien . . .	. . .	3,854.134	
	2	Zur Deckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung der provinzialisirten kroatisch-slavonischen Grenze .	. . .	2,200.000	
		Summe (Kapitel X, Titel 1—2)	. . .	. . .	6,054.134
XI.		**Staatsrechnungshof:**			
		Personalgebühren	105.000		
		Sachliche Ausgaben	5.100		
		Summe (Kapitel XI)	. . .	. . .	110.100

Digitized by Google

XII.		**Ministerpräsidium:**			
	1	Die Kosten des Ministerpräsidiums:			
		Personalbezüge	73.100		
		Sachliche Ausgaben	31.000		
		Summe (Titel 1) . . .		104.100	
	2	Kosten des Gouverneurs von Fiume und des ungarisch-kroatischen Litorales, und dessen Personale . .			
		Personalbezüge	24.880		
		Sachliche Auslagen	5.250		
		Summe (Titel 2) . . .		30.130	
	3	Dispositionsfond	. . .	200.000	
		Zusammen (Kapitel XII, Titel 1—3) . . .		. . .	334.230

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
XIII.		**Ministerium am allerhöchsten Hoflager:**			
		Personalbezüge:			
		Gehälter und Quartiergelder	37.468		
		Personal-Funktionszulagen	4.285		
		Theuerungs-Beiträge	3.414		
		Montursgebühren der Diener	648		
		Remunerationen und Aushilfen	1.200		
		Sachliche Ausgaben	7.240		
		Zusammen (Kapitel XIII) . . .			54.255

Digitized by Google

XIV.		Kroatisch-slavon.-dalm. Minister und dessen Personale:			
		Personalbezüge:			
		Gehälter und Quartiergelder	28.490		
		Montursgebühren der Diener	300		
		Remunerationen und Aushilfen	450		
		Sachliche Ausgaben	6.840		
		Zusammen (Kapitel XIV)	. . .	. . .	36.080
XV.		**Ministerium des Innern:**			
	1	Zentralleitung und Pauschale für die Grundentlastungs-Fonds-Direktion	. . .	343.864	
	2	Telegrafen-Auslagen	. .	12.400	
	3	Landes-Archiv	. .	31.750	
	4	Verwaltungs-, Waisen- und Vormundschaftsbehördliche Auslagen der Komitate	. .	4,515.000	
	5	Gehälter und Quartiergelder der Obergespäne und des Budapester Oberbürgermeisters	. . .	327.320	
	6	Sanitätsrath	. . .	1.800	

Digitized by Google

Titel	Kapitel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	7	Auslagen für die Schauspielkunst:			
		Staatssubvention für das kön. ung. Opernhaus .	210.000		
		Staatssubvention für das Budapester National-theater	91.000		
		Subvention für das Pensions-Institut des Buda-pester Nationaltheaters	8.000		
		Staatssubvention für das Klausenburger National-theater	14.000		
		Aus dem Erträgniß der Nationaltheater-Fonde zum Erforderniß des Theaters	27.300		
		Unterstützung dem ungarischen Schauspieler-Verbande	5.000		
		Summe (Titel 7) . . .		355.300	
	8	Allgemeine Verwaltungsauslagen:			
		Krankenpflege-Kosten	607.632		
		Impfungs-Kosten	57.700		
		In Folge von Epidemien und anderen außerordent-lichen Ursachen aufgelaufene Auslagen . . .	5.000		
		Gebärhaus-Auslagen	10.000		

Digitized by Google

Irrenhaus-Auslagen			
Allgemeine Sicherheits-Auslagen	150.000		
Kosten der Landes-Gendarmerie und des Polizeidienstes auf der internationalen Bahn in Predeal . . .	3,279.770		
Schüblings-Auslagen	82.009		
Lebensrettungs-Prämien	800		
Kosten des Amtsblattes	7.500		
Kosten für die Landesgesetz- und Normalien-Sammlung	24.020		
Unterstützung an den Budapester freiwilligen Feuerwehrverein	5.000		
Pauschale der hauptstädtischen Polizei	943.293		
Die mit der Ausstellung von Reisepässen verbundenen Auslagen	4.197		
Für unvorhergesehene Auslagen	6.000		
Brachialauslagen	5.000		
Die mit der Wahl der Reichstags-Abgeordneten und mit der Richtigstellung des Namensverzeichnißes verbundenen Auslagen	8.000		
Die zum Militär-Vorspannsgebühr-Beitrag nöthigen Kosten	8.700		
Kosten für die Errichtung von Verwaltungs-Gefangen- und Schubhäusern	117.200		
Summe (Titel 8)	. . .	5,814.372	
Zusammen (Kapitel XV, Titel 1—8)	. . .	. . .	11,401.806

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
XVI.		**Finanzministerium:**			
	1	Zentralleitung:			
		Personalbezüge	573.808		
		Sachliche Auslagen	130.900		
		Summe (Titel 1) . . .		704.708	
	2	Finanzverwaltungs-Gericht:			
		Personalbezüge	89.641		
		Sachliche Auslagen	6.678		
		Summe (Titel 2) . . .		96.319	
	3	Finanzdirektionen und Buchhaltungsabtheilungen:			
		Personalbezüge	701.810		

Digitized by Google

	Summe (Titel 3) . . .		833.534
4	Gebührenbemessungs-Aemter und Gebühren-Manipulations-Rechnungsoffiziale:		
	Personalbezüge	429.806	
	Sachliche Auslagen	52.421	
	Summe (Titel 4) . . .		482.227
5	Steuer-Inspektoren und deren Personale:		
	Personalbezüge	885.152	
	Sachliche Auslagen	281.274	
	Summe (Titel 5) . .		1,166.426
6	Grundsteuer-Evidenzhaltungs-Inspektorate, Lokalisirungs-Inspektorate und die Klausenburger Kataster-Direktion:		
	Personalbezüge	185.614	
	Sachliche Auslagen	32.485	
	Summe (Titel 6) . . .		218.099

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	7	Staats-Kassen:			
		a) Staats-Zentralkassa	62.015		
		b) Staatskassa in Budapest	34.156		
		c) Staatskassa in Agram	15.954		
		Summe (Titel 7)	. . .	112.125	
	8	Steuerämter:			
		Personalbezüge	. .	1,136.543	
		Sachliche Auslagen			
	9	Finanzwache:			
		Personalbezüge	. .	2,119.595	
		Sachliche Auslagen			
	10	Finanz-Prokuraturen:			

Digitized by Google

	a) Ungarn:			
	Personalbezüge		62.580	
	Sachliche Auslagen		2.900	
	b) Kroatien und Slavonien:			
	Personalbezüge		14.515	
	Sachliche Auslagen		1.720	
	Summe (Titel 10)		. . .	81.715
11	Kameral-Fiskalate:			
	Personalbezüge		57.643	
	Sachliche Auslagen		8.213	
	Summe (Titel 11)		. . .	65.856
12	Finanzgerichte in Kroatien-Slavonien		. . .	6.095
13	Stabiler Kataster:			
	Personalbezüge		403.731	
	Sachliche Ausgaben		126.269	
	Summe (Titel 13)		. . .	530.000

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	14	a) Berg- und Forstakademie in Schemnitz . . .	105.138		
		b) Bergschule in Schemnitz	8.451		
		c) Bergschule in Felsö-Bánya	9.215		
		d) Bergschule in Nagyág	510		
		Summe (Titel 14)	. . .	123.314	
	15	a) Direkte Steuer-Manipulations-Auswerfungs- und Eintreibungskosten	706.400		
		b) Auf Grund des über die Militärbefreiungstaxen lautenden Ges.-Art. XXVII : 1880 § 6 für einen Spezialfond zu verwenden.	828.535		
		Summe (Titel 15)	. . .	1,534.935	
	16	a) Einhebungskosten der Verzehrungssteuern . . .	404.154		
		b) Aus der Auftheilung der Verzehrungssteuer-Restitutionen	2,555.457		

Digitized by Google

17	Zollmanipulations-Ausgaben	. . .	835.694
18	Stempel-Manipulationskosten	. . .	213.892
19	Manipulationskosten für Rechtsgebühren und Taxen.	. . .	33.000
20	Betriebs- und Manipulationskosten bei der Punzirung	. . .	9.748
21	Straßen-, Brücken- und Ufermauth in Kroatien und Slavonien	. . .	9.712
22	Tabakgefälle:		
	Tabakgefälls-Zentral-Direktion	83.145	
	Ankauf, Fabrikation und Verkauf	21,613.764	
	Summe (Titel 22)	. . .	21,696.909
23	Lottogefälle	. . .	1,543.913
24	Salzgefälle	. . .	2,540.903
25	Prozeßkosten	. . .	60.600
26	Güter-Direktionen und Buchhaltungs-Abtheilungen .	. . .	140.689
27	Staatsgüter	. . .	979.544
28	Berg-Direktionen und Buchhaltungs-Abtheilungen .	. . .	165.755

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
	29	Metall- und Opal-Bergwerke	. . .	2,755.510	
	30	Metall-Hüttenwesen	. . .	3,477.696	
	31	Münzamt und Erzeinlösung	. . .	4,984.162	
	32	Eisenwerke:			
		a) Zentral-Eisenwerks-Direktion	15.156		
		b) Eisenwerke	3,591.776		
		Summe (Titel 32)	. . .	3,606.932	
	33	Zsilthaler Kohlen-Bergwerk	. . .	22.650	
	34	Salzerzeugung	. . .	973.381	
	35	Aufgelassene Bergwerke und die mit dem Bergwesen verbundenen kirchlichen und Wohlthätigkeitsauslagen	. . .	69.201	
	36	Staatsdruckerei			

Digitized by Google

	37	Staatsgebäude	. . .	12.630	
	38	Budapester Staatsbrücken	. . .	97.879	
	39	Verschiedene Ausgaben	. . .	227.249	
		Zusammen (Kapitel XVI, Titel 1—39)	. . .	. . .	56,693.451
XVII.		**Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen:**			
	1	a) Zentralleitung.:			
		Personalbezüge	446.196		
		Sachliche Auslagen.	165.666		
		b) Tarif-Kommission und Lehrkurs zur Ausbildung von Eisenbahn-Beamten	8.000		
		c) Regierungs-Kommissäre für Eisenbahnen . . .	4.200		
		d) Zur Ausbildung von Technikern und Reisestipendien	3.000		
		Summe (Titel 1)	. . .	627.062	

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	2	Königl. ungarische Postsparkassa:			
		a) Personalbezüge	81.848		
		b) Sachliche Auslagen	128.450		
		c) Kosten des Postsparkassen-Rathes	2.000		
		Summe (Titel 2)	. . .	212.298	
	3	Staatsbauämter:			
		Personalbezüge	404.031		
		Sachliche Auslagen	123.212		
		Summe (Titel 3)	. . .	527.243	
	4	Steinstraßen:			
		a) Erhaltung und Aufsicht der Staatsstraßen . .	2,898.826		

Digitized by Google

	b) Für die Erhaltung der Straßen und Brücken der Jurisdiktionen mit besonderer Rücksicht auf die strategisch wichtigen Straßen und Brücken . .	250.000	
	Summe (Titel 4)	. . .	3,148.826
5	Stromingenieurs-Aemter:		
	Personalbezüge	114.916	
	Sachliche Auslagen	45.583	
	Summe (Titel 5)	. . .	160.499
6	Wasserstraßen.	. . .	283.110
7	Post- und Telegraphenwesen:		
	Personalbezüge	4,396.000	
	Sachliche Auslagen.	4,894.000	
	Summe (Titel 7)	. . .	9,290.000

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	8	K. ung. Staatseisenbahnen:			
		Personalbezüge	8,655.813		
		Sachliche Auslagen	1,209.660		
		Erhaltungs- und Betriebs-Auslagen:			
		a) Bahnerhaltung und Aufsicht	5,198.900		
		b) Stations- und Verkehrs-Dienst	1,991.207		
		c) Zugs-, Werkstatt- und Kahn-Ueberfuhrs-Dienst	4,721.620		
		d) Material-Depot-Dienst	42.500		
		Summe (Titel 8)	. . .	21,819.700	
	9	Auslagen der Maschinenfabrik der k. ung. Staatsbahnen:			
		Direktion:			
		Personalbezüge	111.830		
		Sachliche Auslagen	10.760		
		Verschiedene Auslagen:			
		Personalbezüge	28.750		
		Sachliche Auslagen	8.000		

Digitized by Google

	Betriebs- und Erhaltungs-Auslagen:			
	a) Allgemeine Kosten	8.800		
	b) Werkstatt Kosten	260.000		
	c) Fabrikations-Kosten	1,507.340		
	Summe (Titel 9)	. . .	1,935.480	
10	Auslagen der Diósgyörer Eisen- und Stahlfabrik:			
	Direction:			
	Personalbezüge	97.200		
	Sachliche Auslagen	10.700		
	Verschiedene Auslagen:			
	Personalbezüge	45.900		
	Sachliche Auslagen	6.500		
	Betriebs- und Erhaltungs-Auslagen:			
	a) Allgemeine Kosten	30.600		
	b) Werkstatt- und Bergwerk-Kosten . . .	360.000		
	c) Fabrikations- und Erzeugungs-Kosten . .	2,157.300		
	Summe (Titel 10)	. . .	2,708.200	
	Zusammen (Kapitel XVII, Titel 1—10)	. . .	. . .	40,712.418

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
XVIII		**Ministerium für Ackerbau, Industrie u. Handel:**			
	1	Zentralleitung:			
		Personalbezüge	238.850		
		Sachliche Auslagen	138.092		
		Summe (Titel 1) . . .		376.942	
	2	Für Industrie- und Handelszwecke, dann für Zwecke des Handels mit dem Auslande:			
		Für Industriezwecke	70.500		
		Maschinen-Industrieschule in Kaschau . . .	20.260		
		Für Handelszwecke	6.370		
		Für Zwecke des Handels mit dem Auslande . .	10.000		
		Manipulation der Privilegien und der Schutzmarken:			
		Personalbezüge	4.660		
		Sachliche Auslagen	3.700		

Digitized by Google

	Im Sinne des Gesetzartikels XX: 1878 sind à Conto der durch Erfinder zu Gunsten des österreichischen Aerars zu entrichtenden 25% dorthin zu überrechnen	2.000	
	Summe (Titel 2) . . .		**117.490**
3	Für Hebung der verschiedenen Zweige der Landwirthschaft . . .		**350.721**
4	Für Hebung der Seidenzucht		**871.000**
5	Landwirthschaftliche Lehranstalten:		
	Landwirthschaftliche Akademie in Ung.-Altenburg .	**60.370**	
	Landwirthschaftliche Lehranstalt in Keßthely . . .	**38.200**	
	Landwirthschaftliche Lehranstalt in Debreczin . . .	**21.220**	
	Ackerbauschule in Debreczin	**36.520**	
	Landwirthschaftliche Lehranstalt in Koloz-Monostor .	**48.390**	
	Landwirthschaftliche Lehranstalt in Kaschau . . .	**61.250**	
	Ackerbauschule in Rimaßombat	**17.150**	
	„ „ Zsitva-Ujfalu	**14.820**	
	„ „ Ada	**11.030**	
	„ „ Csákova	**19.500**	
	„ „ Szent-Imre	**26.320**	
	„ „ Nagy-Szent-Miklós	**10.460**	

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		Winzer-Bildungsanstalt in Ér-Diószeg	7.420		
		Winzer-Bildungsanstalt in Tarczal	9.940		
		Winzer-Bildungsanstalt in Budapest.	11.860		
		Winzer-Bildungsanstalt in Nagy-Enyed . .	7.450		
		Winzer-Bildungsanstalt in Ménes	9.100		
		Summe (Titel 5)	. . .	411.000	
	6	Staatsforste	. . .	4,271.701	
	7	Forst-Inspektorate:			
		Personalbezüge	108.000		
		Sachliche Auslagen	9.000		
		Summe (Titel 7)	. . .	117.000	

Digitized by Google

8	Landes-Forstfond	. . .	50.000
9	Staatsanstalten für Pferdezucht:		
	1. Zentralleitung für Pferdezucht	33.990	
	2. Kadetenschule der Beschälanstalt	6.000	
	3. Gestüts-Oekonomien	1,154.230	
	4. Gestüte	858.478	
	5. Hengsten-Depots	1,238.042	
	6. Pferderennen	25.000	
	7. Unterstützung der Hengsten-Pflege bei Privaten und Gemeinden und für Förderung der gemeinsamen Fohlenweiden	10.000	
	Ankauf von Zuchtmateriale und Erfordernisse des Stuten-Depots in Kápoßtásmegyer (aus dem Erträgnisse des Pferdezuchtfondes)	14.136	
	Summe (Titel 9)	. . .	3,339.876

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	10	Kontumaz-Anstalten:			
		Personalbezüge	32.460		
		Sachliche Auslagen	11.090		
		Erforderniß für drei Kontumaz-Anstalten und einer Expositur an der Bosnischen Grenze	9.600		
		Staatliche Borstenvieh-Kontumazanstalten in Steinbruch und Oedenburg	10.200		
		Summe (Titel 10)	. . .	63.350	
	11	Zur Unterdrückung der orientalischen Rinderpest und anderer epidemischer Thierkrankheiten:			
		Personalbezüge	43.800		
		Sachliche Auslagen	123.700		
		Summe (Titel 11)	. . .	167.500	
	12	Thierarznei-Institut in Budapest:			

Digitized by Google

	Personalbezüge	34.107	
	Sachliche Auslagen	18.893	
	Summe (Titel 12) . . .		53.000
13	Berghauptmannschaften:		
	Personalbezüge	53.322	
	Sachliche Auslagen	10.078	
	Summe (Titel 13) . . .		63.400
14	Geologisches Institut:		
	Personalbezüge	21.657	
	Sachliche Auslagen	16.853	
	Summe (Titel 14) . . .		38.510
15	Statistisches Bureau:		
	Personalbezüge	97.680	
	Sachliche Auslagen	63.380	
	Summe (Titel 15) . . .		161.060

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	16	Seeschifffahrt und Hafenwesen:			
		Verwaltung des Seewesens:			
		Personalbezüge	89.310		
		Sachliche Auslagen	23.620		
		Fachunterricht:			
		Personalbezüge	12.435		
		Sachliche Auslagen	2.940		
		Für besondere Zwecke, das Seewesen betreffend .	38.950		
		Seehäfen	45.700		
		Summe (Titel 16)	. . .	212.955	
	17	Budapester kön. Versatzämter	. . .	220.000	
	18	Aichungswesen:			

Digitized by Google

		Personalbezüge	7.260		
		Sachliche Auslagen	7.983		
		Summe (Titel 18) . . .		15.243	
		Zusammen (Kapitel XVIII, Titel 1—18) . . .		. . .	10,900.748
XIX		**Ministerium für Kultus u. öffentlichen Unterricht**			
	1	Zentralleitung:			
		Personalbezüge	221.420		
		Sachliche Auslagen	16.169		
		Summe (Titel 1) . . .		237.589	
	2	Leitung der Studienangelegenheiten:			
		Landes-Unterrichtsrath	6.680		
		Schuldistrikts-Oberdirektionen	71.000		
		Volksschul-Inspektorate	204.650		
		Prüfungs-Kommissionen	10.000		
		Summe (Titel 2) . . .		292.330	

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	3	Lehranstalten:			
		Höhere Lehranstalten:			
		Kön. Universität in Budapest:			
		Personalbezüge Sachliche Auslagen	600,735		
		Mittelschulen-Lehrerpräparandie und die damit verbundene Uebungsschule und zwar:			
		Personalbezüge Sachliche Auslagen	38.262		
		Universität in Klausenburg:			
		Personalbezüge . . Sachliche Auslagen	221.566		

Digitized by Google

Mittelschulen-Lehrerpräparandie in Klausenburg:	
Personalbezüge Sachliche Auslagen	14.832
Josephs-Polytechnikum:	
Personalbezüge Sachliche Auslagen	190.930
Landes-Musterzeichnenschule und Zeichnenlehrer-Präparandie:	
Personalbezüge Sachliche Auslagen	52.800
Kunstindustrie-Fachschule:	
Personalbezüge Sachliche Auslagen	38.290

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		Mittelschulen:			
		Gymnasien:			
		Personalbezüge und sachliche Auslagen und zwar:			
		Staatsgymnasium im VII. Bezirke in Budapest.	238.450		
		„ in Hermannstadt			
		„ „ Kaposvár			
		„ „ Fiume			
		„ „ Losoncz			
		„ „ Mumkács			
		„ „ Zombor			
		„ „ Weißkirchen			
		„ „ Nagybánya			
		„ „ Szolnok			

Digitized by Google

Realschulen:

Personalbezüge und sachliche Auslagen und zwar:

Staats-Realschule in Budapest (II. Bezirk) .	
„ „ Budapest (V. Bezirk) .	
„ „ Raab	
„ „ Kaschau	
„ „ Kremnitz	
„ „ Leutschau	
„ „ Großwardein	
„ „ Pancsova	
„ „ Fünfkirchen	
„ „ Szegedin	511.674
„ „ Székely-Udvarhely . .	
„ „ Temesvár	
„ „ Oedenburg	
„ „ Déva	
„ „ Kecskemét	
„ „ Nagy-Kálló	
„ „ Arad	
„ „ Stuhlweißenburg . .	
„ „ Preßburg	
„ „ Kronstadt	
Subvention für die Oberrealschule in Sümeg . .	4.000
„ „ „ „ „ Gran . .	2.000
„ „ „ „ „ Vág-Ujhely .	1.200
Subvention für konfessionelle Mittelschulen . . .	90.590

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		Gemeinsame Auslagen der Mittelschulen	12.000		
		Fachschulen und zwar:			
		Hebammenschule in Hermannstadt, Großwardein, Preßburg und Szegedin:			
		Personalbezüge und sachliche Auslagen. . .	29.000		
		Industrie-Mittelschule in Budapest:			
		Personalbezüge und sachliche Auslagen. . . .	66.600		
		Schulen für Industrie-Schüler: Personalbezüge .	49.400		
		Staats-Handelsschule in Fiume:			
		Personalbezüge und sachliche Auslagen. . . .	15.400		
		Staats-Handelsschule in Oedenburg:			
		Personalbezüge und sachliche Auslagen. . . .	9.840		
		Für die mit der Neusatzer Bürgerschule in Verbindung stehenden Handels- und Gewerbeschule zusammen:			
		Personalbezüge und sachliche Auslagen . . .	12.850		

Digitized by Google

Staats- und Handelsschule in Kronstadt:	
Personalbezüge und sachliche Auslagen	12.000
Subvention für Handelsschulen	24.500
Präparandien für Elementar- und Bürgerschullehrer:	
Personalbezüge und sachliche Auslagen:	
Elementar- und Bürgerschullehrer-Präparandie:	
In Budapest (I. Bezirk).	
In Baja.	
In Feregyháza	
In Csurgó	
In Déva	
In Igló	
In Klausenburg	
In Léva	
In Losoncz	351.245
In Marm.-Sziget	
In Modern	
In Sárospatak	
In Székely-Kereßtur.	
In Zilah.	
In Znyó-Váralja	
In Arad	
In Csakathurn	

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		Präparandien für Elementar- u. Bürgerschul-Lehrerinen:			
		Personalbezüge und sachliche Auslagen:			
		Elementar- und Bürgerschullehrerinen-Präparandie:			
		In Budapest (II. Bezirk)			
		In Klausenburg			
		In Preßburg	193.755		
		In Maria-Theresiopel			
		In Budapest (VI. Bezirk)			
		In Raab			
		Gemeinsame Auslagen für Lehrerpräparandien . .	8.000		
		Nachtragskurse im Turnunterrichte	3.000		
		Erforderniß für den Volksunterricht	1,530.000		
		Subvention für den Pensionsfond der Volksschullehrer .	150.000		
		Zur Herausgabe des »Néptanitók Lapja« . . .	11.000		

Digitized by Google

Höhere Staats-Mädchenschulen:

Personalbezüge und sachliche Auslagen:	
Höhere Staats-Mädchenschule in Budapest . . .	
„ „ „ „ M.-Sziget . .	
„ „ „ „ Trencsén . . .	
„ „ „ „ Oedenburg . .	188.980
„ „ „ „ Leutschau . . .	
„ „ „ „ Preßburg . . .	
„ „ „ „ Neusohl . . .	
„ „ „ „ Temesvár . . .	
Subvention für die höhere Mädchenschule in Klausenburg	3.500
Taubstummen-Institut in Waitzen:	
Personalbezüge und sachliche Auslagen	36.100
Landes-Blindeninstitut in Budapest:	
Personalbezüge und sachliche Auslagen	38.200
Zur Unterstützung der aus dem Landes-Blindeninstitute austretenden Zöglinge	2.607
Rettungshaus in Balatonfüred:	
Personalbezüge und sachliche Auslagen	8.900

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		Amortisations-Erfordernisse für das zur Erbauung von Staats-Lehranstalten aufgenommene Darlehen:			
		16-te Amortisationsrate des behufs Herstellung der Universitäts-Gebäude aufgenommenen Darlehens von 2,087.968 fl.	146.322		
		13-te Amortisationsrate des für den Bau des anatomischen Institutes an der Universität aufgenommenen Darlehens im Betrage von 300,000 fl. .	21.000		
		11-te Amortisationsrate des für den Bau der Universitätsklinik für interne Krankheiten aufgenommenen Darlehens im Betrage von 300,000 fl. . . .	21.000		
		Im Sinne des § 3 des Ges.-Art. XX: 1881 die 6-te Rate des für den Bau der medizinischen Anstalten in Budapest laut des erwähnten Gesetz-Artikels aufgenommenen Darlehens im Betrage von 718,853 fl.	43.132		
		6-te Amortisationsrate des zu Zwecken der naturwissenschaftlichen Institute an der Budapester Universität aufgenommenen Darlehens im Betrage von 680,000 fl.	40.800		
		6-te Amortisationsrate des zu Zwecken des Aufbaues des Staats-Realschulgebäudes im V. Bezirk der Hauptstadt Budapest aufgenommenen Darlehens im Betrage von 250,000 fl.	15.000		

Digitized by Google

6-te Amortisationsrate des zur Unterbringung der kön. Josefs-Polytechnik und des Thierarznei-Institutes aufgenommenen Darlehens von 790.000 fl.	50.000
6-te Amortisationsrate der auf 247.844 fl. belaufenden Baukosten des anatomischen Institutes an der Klausenburger Universität	13.800
5-te Amortisationsrate des Kaufpreises von 101.525 fl. des zur Unterbringung der I. Gebär-Klinik an der Budapester Universität.	6.542
5-te Amortisationsrate des Kaufpreises von 161.230 fl. des behufs Erweiterung der Gebär-Klinik und der Vergrößerung der für die Universitätsbauten erforderlichen Grundfläche angekauften Religionsfonds-hauses und Grundes	9.674
6-te Amortisationsrate des behufs Unterbringung der Maler-Meisterschule aufgenommenen Darlehens im Betrage von 69.000 fl.	4.140
5-te Amortisationsrate des Kaufpreises des behufs Unterbringung der II. Gebär-Klinik um 70.438 fl. angekauften Hauses und Grundes	6.210
5-te Amortisationsrate des Kaufpreises von 75.660 fl. des behufs Unterbringung der Preßburger Hebammenschule angekauften Hauses und Grundes .	4.540
4-te Amortisationsrate des behufs Aufbaues der Pancsovaer Staats-Realschule aufgenommenen Darlehens von 50,000 fl.	3.000
4-te Amortisationsrate des behufs Aufbaues der Dévaer Staats-Realschule und des Internates aufgenommenen Darlehens von 83,000 fl. . . .	5.000

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		4-te Amortisationsrate des von dem Kaufpreise von 70.196 fl. der behufs Unterbringung der Budapester Industrie-Mittelschule erworbenen Gründe nach Abzug der von Seite der Hauptstadt Budapest zu diesem Zwecke gespendeten 30.000 fl. und der nach dieser Summe mittlerweile aufgelaufenen Zinsen im Betrage von 1.640 fl. 70 kr. noch erübrigenden Darlehens im Betrage von 38.555 fl. 30 kr., sowie die Rate nach dem Kaufpreise von 41.170 fl. 50 kr. des hiezu noch angekauften Grundes . .	4.784		
		3-te Amortisationsrate des behufs Erweiterung der Landes-Musterzeichnenschule um 25.000 fl. angekauften Grundes	1.500		
		3-te Amortisationsrate des behufs Aufbaues der Staats-Lehrer-Präparandie in Modern aufgenommenen Darlehens von 120.000 fl.	5.000		
		3-te Amortisationsrate des behufs Aufbaues der höheren Staats-Mädchenschule in Oedenburg aufgenommenen Darlehens von 138.407 fl. . . .	8.304		
		3-te Amortisationsrate des Kaufpreises von 49.254 fl. und der Baukosten von 206.315 fl. des zu Zwecken des Institutes für gerichtliche Medizin in Budapest angekauften Grundes	14.863		

Digitized by Google

3-te Amortisationsrate des behufs Ankauf des Grundes und Aufbaues der Uebungsschule des Landes-Unterrichtsrathes und der Lehrer Präparandie aufgenommenen Darlehens von 220,500 fl. . . .	13.230
3-te Amortisationsrate des Kaufpreises von 40.000 fl. des für die medizinischen Anstalten angekauften Grundes und Gebäudes	2.400
3-te Amortisationsrate des behufs Deckung des Kaufpreises von 32.000 fl. und der Baukosten von 171.672 fl. des behufs Erweiterung der Lehrerin-Präparandie in Budapest VI. Bezirk angekauften Grundes aufgenommenen Darlehens	12.221
9-te Amortisationsrate des zum Bau desselben Lehrerin-Präparandie-Gebäudes aufgenommenen Darlehens von 207.863 fl.	13.961
3-te Amortisationsrate der Kosten von 135.270 fl. für die zu Zwecken der naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten der Klausenburger Universität zu errichtende und als Grundlage der städtischen Wasserleitung dienende Wasserleitung	12.283
3-te Amortisationsrate und Interessen der Baukosten von 158.419 fl. des hygienischen und physiologischen Institutes an der Klausenburger Universität . .	8.959
2-te Amortisationsrate und Interessen der zum Ankauf des Grundes für das Staatsgymnasium in Budapest VII. Bezirk erforderlichen 62.000 fl. .	3.700

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		Zinsen und 1-te Amortisationsrate der von dem zum theilweisen Neubau des alten Zentralgebäudes der Budapester Universität erforderlichen 150,000 fl. im Jahre 1888 zu verwendenden 75,000 fl. .	5.400		
		4-te Amortisationsrate des zum Aufbau der Staats-Lehrer-Präparandie in Budapest I. Bezirk aufgenommenen Darlehens von 322.828 fl. . . .	19.370		
		4-te Amortisationsrate des zum Aufbau der Staats-Lehrer-Präparandie in Marmaros-Sziget aufgenommenen Darlehens von 90.000 fl. . . .	5.400		
		10-te Amortisationsrate des zum Aufbau der Staats-Lehrer-Präparandie in Preßburg aufgenommenen Darlehens von 113.932 fl.	7.000		
		5-te Amortisationsrate des zum Aufbau der Staats-Lehrer-Präparandie in Raab aufgenommenen Darlehens von 82.021 fl.	4.921		
		2-te Amortisationsrate und Interessen der, von den zum Aufbau der Mittelgewerbeschule und des technologischen Gewerbemuseums in Budapest erforderlichen 350.000 fl.	21.000		

Digitized by Google

		Zinsen und 1-te Amortisationsrate der, von den zum Ankaufe des Grundes für die Kronstadter Staats-Oberrealschule und zum Aufbau derselben aufzunehmenden 105,000 Gulden im Jahre 1888 zu verwendenden 55,000 Gulden	3.300	
		Zinsen und 1-te Amortisationsrate der zum Aufbau der Lehrer-Bildungsanstalt in Csáktornya erforderlichen 46,600 fl.	2.800	
		Summe (Titel 3) . . .		5,321.862
	4	Stipendien und sonstige Lehrzwecke:		
		Reisestipendien für Lehrer und Lehramts-Kandidaten der höheren und Mittelschulen	12.000	
		Kön. Stiftungs-Dotation für das Hermannstädter Theresien-Waisenhaus	17.690	
		Jährlicher kön. Stiftungsbeitrag für das röm.-kath. Domkapitel in Karlsburg	5.985	
		Dem Zeichnenlehrer an der Klausenburger Elementarschule	315	
		Stiftungsbeitrag für den siebenbürgischen Schulfond zur Ergänzung der Lehrergehälter	10.452	
		Subvention für den Stiftungsfond	1.064	
		Zur Unterstützung armer Studierender	1.200	
		Goldberg'sches Stipendium 2 Plätze zu je 315 fl.	630	
		Kameralgebühr für evangelische Kirchen und Schulen in Siebenbürgen	14.000	
		Kameralgebühren für drei röm.-kath. Seelsorger. .	187	

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		Haller'sche Stiftungspfründen und Unterstützungen und zwar: zur Ergänzung der für 7 Pfründen zu je 420 und 7 Unterstützungen zu je 210 fl. erforderlichen Summe	2.651		
		Für 15 kroatische Studierende an ungarischen Mittelschulen zu je 200 fl.	3.000		
		Zur Remunerirung solcher Universitäts-Privatdozenten, die ein theoretisches Fach vortragen, für welches ein ordentlicher Lehrstuhl entweder nicht besteht oder nicht besetzt ist, und deren Beibehaltung im Lehrfache dem Gutachten der betreffenden Fakultät zufolge wünschenswerth ist	3.000		
		Stipendien für die ungarische Militärgrenze. . . .	4.740		
		Für das Debrecziner reformirte Kollegium . . .	4.000		
		Beitrag zu dem mit dem allgemeinen Konviktenfond verschmolzenen Tyrnauer Konviktenfond und dem aus demselben dotirten zu Gunsten des Tyrnauer Konviktes gestifteten Kameral-Stipendium . . .	6,090		
		Summe (Titel 4)	. . .	87.004	

Digitized by Google

5	Oeffentliche Bildungszwecke:	
	Ungarisches Nationalmuseum:	
	Personalbezüge und sachliche Auslagen	110.090
	Landes-Bildergallerie und die damit verbundene ungarische historische Bildergallerie	30.500
	Meteorologisches Zentral-Institut:	
	Personalbezüge und sachliche Auslagen	14.500
	Kön. ung. Landes-Akademie für Musik und Schauspielkunst:	
	Personalbezüge und sachliche Auslagen	49.000
	Subvention für das National-Konservatorium . .	1.500
	Kunstgewerbe-Museum:	
	Personalbezüge und sachliche Auslagen	22.400
	Technologisches Gewerbe-Museum:	
	Personalbezüge und sachliche Auslagen	24.320
	Maler-Meister-Schule:	
	Personalbezüge und sachliche Auslagen	15.000
	Ungarischer Künstler-Stipendiumsfond:	
	Drei Stipendien zu 420 fl.	1.260

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		Für Zwecke der bildenden Künste	15.000		
		Zur Unterstützung der Gesellschaft für bildende Künste	4.000		
		Der Stazione zoologica in Neapel	1.252		
		Für den Frauen-Malerkurs	5.600		
		Für Zwecke der Kunstindustrie	1.000		
		Kunstdenkmäler:			
		a) Landes-Kommission	15.000		
		b) Pauschale für die Erhaltung des Schlosses Vajda-Hunyad	4.000		
		Subvention der ungarischen geographischen, geologischen und naturwissenschaftlichen Gesellschaften und für Nachgrabungen im Interesse des Landes . .	6.000		
		Für Veröffentlichung und Bearbeitung ungarischer Geschichts- und historisch-literarischen Quellen und Denkmale	15.000		
		Für die ungarische wissenschaftliche Akademie, betreff Herausgabe altklassischer Werke	1.500		

Digitized by Google

		Zur Bereicherung der Bibliothek der ungarischen Akademie der Wissenschaften	5.000		
		Für die mathematische und naturwissenschaftliche Abtheilung der ungar. Akademie der Wissenschaften, zum Zwecke von Forschungen und Mittheilungen im Interesse des Landes	5.000		
		Zur Unterstützung verarmter vaterländischer Schriftsteller oder deren Familien	3.500		
		Zur Ausbildung von Turnlehrer	5.000		
		Zur Honorirung der Sanitäts-Vorträge an den Rechts-Akademien	1.000		
		Zu den Erhaltungskosten der Berliner Zentralkanzlei für internationale Vermessung	400		
		Summe (Titel 5) . . .		356.822	
	6	Kirchliche Zwecke:			
		Für die griech.-katholische Kirche	94.050		
		Für die evangelische Kirche Augsburger Konfession	34.200		
		Für die evangelische Kirche helvetischer Konfession	61.750		
		Für die griechisch-orientalische Kirche	95.000		
		Für die unitarische Kirche	4.750		
		Für die israelitische Kirche	4.750		
		Summe (Titel 6) . . .		294.500	
		Zusammen (Kapitel XIX, Titel 1—6)		. . .	6,590.107

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
XX		**Justizministerium:**			
	1	Zentralleitung:			
		Personalbezüge	166.128		
		Sachliche Auslagen	62.979		
		Summe (Titel 1) . . .		229,107	
	2	Königliche Kurie:			
		Personalbezüge	441.241		
		Sachliche Auslagen	16.900		
		Summe (Titel 2) . . .		458.141	
	3	Königliche Tafel in Budapest:			
		Personalbezüge	608.627		
		Sachliche Auslagen	30.200		
		Summe (Titel 3) . . .		638.827	

Digitized by Google

4	Königliche Tafel in Maros-Vásárhely:		
	Personalbezüge	101.461	
	Sachliche Auslagen	7.000	
	Summe (Titel 4) . . .		108.461
5	Königl. Ober-Staatsanwaltschaften:		
	Personalbezüge	35.380	
	Sachliche Auslagen	9.568	
	Summe (Titel 5) . . .		44.948
6	Königl. Gerichtshöfe und Bezirksgerichte:		
	Personalbezüge	5,296.414	
	Sachliche Auslagen	1,506.884	
	Summe (Titel 6) . . .		6,803.298
7	Kön. Staatsanwaltschaften:		
	Personalbezüge	1,000.325	
	Sachliche Auslagen	1,515.780	
	Summe (Titel 7) . . .		2,516.105

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	8	Landes-Strafanstalten, Distrikts-Gefängniße, Vermittlungs-Anstalten und Staatsgefängniß:			
		Landes-Strafanstalt in Illava	114.740		
		„ „ „ Leopoldstadt	128.616		
		„ „ „ Maria-Nostra	55.008		
		„ „ „ Munkács	89.820		
		„ „ „ Nagy-Enyed	46.620		
		„ „ „ Oedenburg	112.270		
		„ „ „ Szamos-Ujvár	102.110		
		„ „ „ Waitzen	116.020		
		Distrikts-Gefängniß in Szegedin	85.440		
		Vermittlungs-Anstalt in Kis-Harta	15.363		
		„ „ „ Waitzen	11.020		
		Staatsgefängniß in Waitzen	5.150		
		Summe (Titel 8)	. . .	882.177	

Digitized by Google

	9	Landes-Sträflingsunterstützungs- und Besserungsanstalts-Fond	. . .	268.760	
	10	Grundbuchswesen	. . .	7.000	
	11	Personalbezüge der auf Grund des Ges.-Art. XXVIII: 1886 verwendeten Richter und Redaktion der Gesetze . . .	. . .	15.200	
		Zusammen (Kapitel XX, Titel 1—11) . . .	. . .	. . .	11,972.024
XXI		**Landesvertheidigungs-Ministerium:**			
	1	Zentralleitung:			
		Personalbezüge und sachliche Auslagen	. . .	295.021	
	2	Honvéd-Institutionen:			
		Auditoriats-Auslagen	4.000		
		Zentral-Monturs-Depot	34.987		
		Waffen-Kommission	17.368		
		Ludoviceum	355.765		
		Honvéd-Asyl	34.808		
		Summe (Titel 2) . . .	. . .	446.928	

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
	3	Rekrutirungs-Superarbitrirungskosten	. . .	35.000	
	4	Honvéd-Oberkommando	. . .	61.250	
	5	Distrikts-Kommanden	. . .	228.000	
	6	Truppenkörper:			
		Infanterie Kronwache } pauschaliter . . . . Kavallerie	. . .	7,128.423	
	7	Gendarmerie-Auslagen	. . .	19.391	
	8	Honvéd-Auditoriats-Offizierskorps	. . .	50.781	
	9	Honvéd-Kriegskommissariat		69.686	

Digitized by Google

10	Honvéd-Fachbuchhaltung		89.067	
11	Stiftungsplätze in den gemeinsamen Militäranstalten . . .		61.000	
	Zusammen (Kapitel XXI, Titel 1—11)			8,484.547
	Summe der ordentlichen Ausgaben			**321,055.687**

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		B) Transitorische Ausgaben und Investitionen.			
		I. Transitorische Ausgaben.			
I.		**Ministerium des Innern:**			
	1	Kosten der Verifizirungs-Kommission	. . .	2.988	
	2	Außerordentliche transitorische Ausgaben auf Grund des Ges.-Art. XXIV: 1886:			
		Personalbezüge	35.830		
		Sachliche Auslagen	4.170		
		Summe (Titel 2.)	. . .	40.000	
	3	Druckkosten der im Jahre 1887 verfaßten Pharmacopoe	. . .	3.000	
	4	Ein für allemalige Kosten im Falle der Vermehrung des Standes der gesammten k. ung. Gendarmerie Distrikts-Kommandos um 1 Subaltern-Offizier,			

Digitized by Google

		1 Wachtmeister 6 Postenführer und 60 Gendarmen; die Zahl der Subsektionen aber um 13 Fußposten . . .		10.749	
		Zusammen (Kapitel I, Titel 1—4) . . .		. . .	56.737
II.		**Finanzministerium:**			
	1	Bezüge der in Disponibilität versetzten Staatsbeamten . . .		12.000	
	2	Durchführung der Verrechnung der Pachtschillings-Rückstände bei den Staatsdomänen, Abwickelung der Ansiedlungs-Angelegenheiten, dann für die Kosten der zur Vorbereitung der Veräußerung der Staatsgüter erforderlichen Pläne und topographischen Aufnahmen . . .		13.000	
	3	Rückzahlung der bis Ende 1867 angelegten Beamten-Kautionen		12.000	
	4	Annuitäts-Raten, welche vom Staatsärar für jene kleineren Darlehen, welche zu Lasten der den verunglückten Bewohnern der Stadt Szegedin auf Grund des § 27 des Ges.-Art. XX: 1880 zu gewährenden 500,000 fl. im Sinne des § 29, beziehungsweise des § 4 des Ges.-Art. VII: 1882 zu zahlen sind		29.640	
	5	Der durch das Staatsärar zu entrichtende Jahres-Beitrag zu den auf Grund des Ges.-Art. XX: 1880 den Bewohnern der Stadt Szegedin gewährten verzinsbaren Darlehen, nach auf einmal erfolgten Rückzahlungen		4.680	

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	6	Zur Tilgung der Zinsen und des Kapitals des auf Grund des Ges.-Art. XLI: 1883 aufgenommenen Hypothekar-Darlehens von 6,764.800 fl. . .	. . .	403.183	
	7.	Zur Tilgung des Kapitals und der Zinsen der zur Förderung des Verkaufes der Staatsdomänen aufgenommenen Pfandbrief-Darlehen:			
		$4^1/_2$%-iges Darlehen vom Jahre 1884 . . .	54.016		
		„ „ „ „ 1885 . . .	110.132		
		„ „ „ „ 1886 . . .	74.718		
		4%-iges „ „ „ 1886 . . .	6.875		
		„ „ „ „ 1887 . . .	50.000		
		„ „ „ „ 1888 . . .	40.000		
		Zusammen (Titel 7)	. . .	335.741	
	8	Bedeckung der Erfordernisse der eingewanderten Bukowinaer Székler	. .	9.715	

Digitized by Google

	9	Der durch das Staatsärar, im Sinne des § 7 des G.-A. XV : 1885, zur Tilgung des Kapitales und der Zinsen des zur Regulirung der Raab und ihrer Nebenflüsse aufgenommenen Darlehens zu bedeckende Theil	.	376.100	
	10	1 te Rate der zur Herstellung der von Karlstadt nach Fiume führenden sogenannten Louisenstraße erforderlichen 75,000 fl.	. . .	25.000	
	11	Pauschale für die Neukolonisirung der Urvölgyer (Herrengrund) Arbeiter	. . .	25.000	
	12	Zur Unterstützung der in der Hauptstadt angestellten und zur Dienstleistung eingereihten kleineren Staatsbeamten, Unteroffiziere und Diener	. . .	250.000	
		Zusammen (Kapitel II, Titel 1—12)	. . .	. . .	1,496.059
III.		**Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel:**			
	1	Verfügungen gegen die Phylloxera	. . .	86.000	
	2	Subvention der Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Adria"	. . .	307.300	
	3	Zur Beaufsichtigung der Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Adria"	. . .	4.000	
	4	Subvention für die Dampfschifffahrten	. .	30.000	
	5	Für die weitere Instruirung des königl. ungar. geologischen Institutes	. . .	1.000	
		Zusammen (Kapitel III, Titel 1—5)	.	. . .	428.300

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
IV.		**Ministerium für Kultus und Unterricht:**			
	1	Für provisorische Unterbringung des Pancsovaer Staats-Realgymnasiums während der Dauer des Baues desselben		4.000	
	2	Viertes Jahres-Pauschale zur ethnographischen Beschreibung Ungarns		6.000	
	3	Subvention für den Leseklub an der Budapester Universität und dem Polytechnikum zum Zwecke der Miethe eines Lokales auf die Dauer des Baues des Zentral-Universitätsgebäudes		1.200	
	4	An der Budapester Universität für Experimentationen des Heilverfahrens bei Wuthkrankheiten . . .		3.000	
	5	Für Investitionen und Einrichtungen bei den evangelisch-reformirten und eventuell unitarischen Mittelschulen		40.000	
	6	Miethzins der provisorischen Lokalität der Kronstädter Staats-Realschule		3.300	
	7	Zweite Amortisationsrate der während der Verwaltung des gewesenen Kurators an der Budapester Universität angehäuften, und durch den Universitäts-			

Digitized by Google

	8	Zur Bestreitung der Mehrausgaben aus Anlass der Umgestaltung des Zentralgebäudes der Budapester Universität		12.600	
	9	Personal- und sachliche Auslagen für die glastechnische Werkstätte und den Lehrkurs an der Budapester Universität		1.800	
	10	Zur Bestreitung der Personalbezüge von 5 Professoren an der Hermannstädter Rechtsakademie . . .		10.010	
	11	Herstellungskosten der geologischen Karten von Ungarn		420	
		Zusammen (Kapitel IV. Titel 1—11)			91.330
V.		**Landesvertheidigungs-Ministerium:**			
	1	Zur Verfügung des Landes-Honvédunterstützungs-Vereines		80.000	
	2	Vierte Rate der zur Anschaffung von Tornistern erforderlichen 460,000 fl., fällig nach Vertheilung auf 4 Jahre		115.000	
		Zusammen (Kapitel V. Titel 1—2)			195.000
		Summe der transitorischen Ausgaben			2,267.426

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
		II. Investitionen.			
I.		Zum Baue eines ständigen Parlamentsgebäudes auf Grund des Ges.-Art. XIX: 1884	. .	. . .	850.000
II.		**Ministerium des Innern:**			
	1	2-te Rate der Kosten der mit Maschinerien aus Eisen statt der bisherigen hölzernen Konstruktion zu versehenden Bühne des ungarischen Nationaltheaters.	. .	. . .	8.020
III.		**Finanzministerium:**			
	1	Für Bauten beim Tabakgefälle		100.000	
	2	Für Bauten bei den Staatsgütern		61.000	

Digitized by Google

3	Für Investitionen beim Montan- und Münzwesen:			
	1. Für die Instandsetzung des Ferdinand-Unterstollens in Kremnitz	125.000		
	2. Für die Arbeiten bei den dem Bergamte von Szélakna unterstehenden Bergwerken	80.000		
	3. Für Bauten bei den Eisenwerken	127.400		
	4. Für den Ausbau der Forst-Akademie zu Schemnitz	40.000		
	Summe (Titel 3)	. . .	372.400	
4	Die auf das Jahr 1888 entfallende Rate des mit 6,988.000 fl. festgesetzten Kaufschillings der Waagthalbahn, auf Grund des Ges.-Art. XXVII: 1879	. . .	488.000	
5	Zur Tilgung von 5614 Stück Theißbahn-Aktien, auf Grund des G.-A. XXXVIII: 1880	. . .	1,377.149	
	Zusammen (Kapitel III, Titel 1—5)	. . .	. . .	2,398.549

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
IV.		**Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen:**			
		Bau neuer Straſſen und Brücken:			
	1	Zum fortsetzungsweisen Bau der Staatsstraße Apahida-Szászrégen im Komitate Kolozs	.	15.000	
	2	Als letzte Rate zum Ausbau der Sektion Ribiſevo-Divics auf der Staatsstraße Baziás-Orſova im Komitate Kraſſó-Szörény	. . .	12.600	
	3	Für die Beendigung des Neubaues der auf der Staatsstraße Tyrnau-Krakau im Liptauer Komitate befindlichen Rózsahegyer Waagbrücke Nr. 316 .	. .	32.400	
	4	Kosten der Darlehensamortiſation der zwiſchen Barcs und Thereſienfeld befindlichen Draubrücke. . .	. . .	22.450	
	5	Für die vom Standpunkte der Landesvertheidigung dringend gebotene Abhilfe mehrerer Mängel bei einzelnen Munizipal-Straßen	. . .	350.000	

Digitized by Google

6	Für den fortsetzungsweisen Ausbau des Parallelwerkes oberhalb der Agramer Savebrücke. . .	. . .	10.000
7	Für den Bau der auf der Staatsstraße Otočac-Gospic zwischen Kilometer 120—121 befindlichen Gacskabrücke mit Eisen-Oberkonstruktion . . .		30.000
	Bau von Wasserstraßen:		
8	Für allgemeine Regulirungs-Arbeiten an der oberen Donau:		
	a) Regulirungs-Arbeiten	1,050.000	
	b) Aufsicht	50.000	
	Summe (Titel 8)	. . .	1,100.000
9	Regulirung der Budapester Donaustrecke:		
	a) Erhaltung der Regulirungswerke	10.000	
	b) Fortsetzung des auf der Sektion Ráczalmás noch erforderlichen Steinwurfes.	80.000	
	c) Aufsicht, Kollaudirung und Profilirung . .	4.000	
	Summe (Titel 9)	. .	94.000

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	10	Fortsetzung der Bajaer Uferversicherung. . . .	. . .	50.000	
	11	Für die bei der Theiß durchzuführenden Regulirungen:			
		a) Regulirungsarbeiten	390.000		
		b) Aufsicht	10.000		
		Summe (Titel 11)	. . .	400.000	
	12	Für die bei dem Szamosfluße durchzuführenden Regulirungen:			
		a) Regulirungsarbeiten	98.000		
		b) Aufsicht	2.000		
		Summe (Titel 12)	. . .	100.000	
	13	Bei dem vereinigten Körös-Fluße:			
		a) Für die Ausgrabung und Erweiterung der Durchschnitte	190.000		
		b) Aufsicht	10.000		
		Summe (Titel 13)	. . .	200.000	
	14	Beim Temes-Fluße: Für die Schiffbarmachung des Flußes	. . .	27.000	
	15	Beim Maros-Fluße: Für Regulirungsarbeiten			

Digitized by Google

16	Kleine Bodrog-Linie:		
	a) Für die Ausgrabung und Erweiterung der Durchschnitte	63.000	
	b) Aufsicht	2.000	
	Summe (Titel 16)		65.000
17	Zum Bau des Hafens in Fiume:		
	a) Für Bauten	575.000	
	b) Aufsicht	25.000	
	Summe (Titel 17)		600.000
18	Bei dem Draufluße: Für Regulirungsarbeiten		150.000
19	Für Ausbreitung des Telegrafennetzes und Theilzahlungen für zu Gunsten der Post angekaufte Realitäten		100.000
20	Für Ergänzungsarbeiten und Inventarvermehrung bei den Staatsbahnen		1,000.000
21	Für Neubauten und Anschaffung von neuen Verkehrsmitteln bei den Staatsbahnen:		
	a) 5-te und letzte Rate zum Weiterbau der Munkács-Beßkider Bahn	410.000	
	b) 4. Rate zur Adaptirung der Dombovár-Zákányer Linie	50.000	
	c) Bau zweier Magazine und zweier zu denselben führenden Geleise am Lastenbahnhofe am Donauufer in Budapest	60.000	
	d) 3. Rate zur Erweiterung und Umbau der Station Raab	100.000	

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		e) 3. und letzte Rate zum Ausbau einer Rangir-Station an der Station Bruck	40.000		
		f) Erweiterung der Station Fiume 3. Rate . .	266.000		
		g) Zur fortsetzungsweisen Anschaffung von Maschinen für das Budapester Heizhaus und die Hauptwerkstätten	100.000		
		h) 4. Rate zur Versehung der Holzbrücken mit Eisenkonstruktionen	600.000		
		i) Erste Rate für die zum Zwecke der Auflassung des Kreuzungspunktes Budapest-Josefváros erforderlichen Bauten	300.000		
		k) Herstellung eines zweiten Geleises auf der Station Aßód-Hatvan	80.000		
		l) 5. Rate zur Anschaffung von 150 Stück Lokomotiven	826.750		
		m) 6. Rate zur Anschaffung von 600 Stück Lastwägen	59.560		
		n) 5. Rate zur Anschaffung von 3000 Stück Lastwägen	1,281.140		
		o) 4. Rate zur Anschaffung von 2000 Stück Lastwägen	801.350		
		p) 3. Rate zur Anschaffung von 100 Stück Personen-			

Digitized by Google

		d) fortsetzungsweise Versehung der Züge mit Bremsen-Vorrichtungen und Einrichtung der Dampfheizung	100.000		
		Summe (Titel 21) . . .		5,250.310	
	22	Investitionen bei der Maschinenfabrik der kön. ung. Staatsbahnen		35.000	
	23	Investitionen und Neubauten bei der Diósgyörer Eisen- und Stahlfabrik		130.000	
		Zusammen (Kapitel IV, Titel 1—23) . .		. . .	9,803.760
V.		**Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel:**			
	1	Landwirthschaftliche Lehranstalten		18.350	
	2	Bei der Seidenzucht		50.000	
	3	Bei den Staatsgestüten		37.000	
	4	Zur Anschaffung von Boyen (Ankerzeiger) . . .		3.000	
	5	Für Pflasterungsarbeiten		15.000	
	6	2-te Rate der Kosten von 240,000 fl. für zwei auf dem Molo-Rudolf in Fiume zu erbauenden Waarenmagazine		80.000	
	7	Bei den Staatsforsten		141.900	
		Zusammen (Kapitel V, Titel 1—7) .		. . .	345.250

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
VI.		**Ministerium für Kultus und Unterricht:**			
	1	5-te Rate der zur Ergänzung der Mängel der Budapester Universitäts-Bibliothek nothwendigen 15.000 fl.	.	3.000	
	2	3-te Rate der zur inneren Einrichtung des neuen physikalischen und naturwissenschaftlichen Institutes an der Budapester Universität erforderl. 150.000 fl.	. . .	15.000	
	3	3-te Rate der zur Versehung des naturwissenschaftlichen Institutes der Budapester Universität mit Lehrmitteln erforderlichen 120.000 fl. . . .	. . .	15.000	
	4	4-te Rate der zur Ergänzung der Mängel der Klausenburger Universitäts-Bibliothek in 6 Jahren aufzunehmenden 9.000 fl.	. . .	1.500	
	5	3-te Rate der zur Instruirung des neuen Institutes für Anatomie, pathologische Anatomie und gerichtliche Medizin an der Klausenburger Universität erfor-			

Digitized by Google

	Für noch mangelnde Investirungen am „Josefs"-Polytechnikum		7.000
7	5. Rate der zur Herstellung des Gebäudes des k. u. Staatsgymnasiums zu Zombor erforderl. 113,681 fl. . .		18.000
8	3-te Rate der zur Versehung des Institutes der Staats-Lehrerpräparandie im I. Bezirk in Budapest mit Lehrmitteln und Werkzeugen erforderlichen 27,800 fl.		6.000
9	3. und letzte Kapitals- und Zinsen-Amortisationsrate der nach der, durch den Verein für Verbreitung der Hausindustrie und des Industrie-Unterrichtes aufrechterhaltenen und durch das Unterrichts-Aerar übernommenen Preßburger Industrie-Lehrerinen-Präparandie dem Postärar rückzuerstattenden 11,315 fl. Kapital und der Preßburger Sparkassa rückzuerstattenden 27,549 fl.		9.000
10	4. Rate der für die Fachbibliothek der Meisterschule für Malerkunst innerhalb 6 Jahren aufzunehmenden 6000 fl.		1.000
11	Zur fortsetzungsweisen Instruirung des für Frauen eröffneten Maler-Lehrkurses		1.000

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	12	3. Rate der zur Ergänzung der Fachbibliothek des Kunstgewerbe-Museums erforderlichen 8,000 fl. .	. . .	2.000	
	13	Für Meublirung und Beschaffung von Lehrmitteln für die Realschule in Kronstadt	.	1.000	
	14	1. Rate der für die innere Einrichtung des neuen Gebäude-Flügels der Staats-Lehrerinen-Präparandie im VI. Bezirke in Budapest erforderlichen 20,000 Gulden	.	5.000	
	15	1. Rate der für die innere Einrichtung des neuen Gebäudes der Staats-Lehrerpräparandie in Modor erforderlichen 8,000 Gulden	. . .	4.000	
	16	1. Rate der für die innere Einrichtung der Anstalt für gerichtliche Medizin an der Budapester Universität erforderlichen 32,000 Gulden. . . .	. .	8.000	
	17	1. Rate der für die innere Einrichtung des Staats-Obergymnasiums in Pancsova erforderlichen 8,000 Gulden.	. . .	4.000	
	18	Anschaffung von neuen Fenstern und Stubenböden im Nationalmuseum, und Herstellung der Plafonds in			

Digitized by Google

19	Zwecken des Landes-Unterrichtsrathes und des praktischen Obergymnasiums der Budapester Lehrer-Bildungs-Anstalt zu erbauenden Hauses erforderlichen 25,000 fl.		6.000	
20	2-te Rate der zur Beschaffung von Lehrmitteln für das neue Institut für Anatomie, pathologische Anatomie und gerichtliche Medizin an der Klausenburger Universität erforderlichen 40,000 fl. . .		5.000	
21	1. Rate der für die Einrichtung der Staats-Oberrealschule und des Internates in Déva erforderlichen 15,000 Gulden		5.000	
22	1. Rate der für die innere Einrichtung des Institutes für Physiologie und Gesundheitslehre an der Klausenburger Universität erforderlichen 40,000 Gulden.		5.000	
23	Von den für den theilweisen Neubau des Zentralgebäudes der Budapester Universität erforderlichen 150,000 fl., werden im Jahre 1888 beansprucht . .		75.000	
24	Von den zum Ankauf des Grundes der Staats-Oberrealschule in Kronstadt und für den Bau aufzunehmenden 105,000 fl. werden im Jahre 1888 beansprucht		55.000	
25	Für den Bau der Staats-Lehrerpräparandie in Csáktornya		46.600	
	Zusammen (Kapitel VI. Titel 1—25)		. . .	312.100

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
VII.		**Justizministerium:**			
	1	Für Neubauten, Umgestaltungen und Instruirungen zu Gerichts- und Staatsanwaltszwecken . . .	. . .	. . .	100.000
		Summe der Investitionen	. . .	. . .	**13,817.679**
I.		**C) Außerordentliche gemeinsame Ausgaben.**			
	1	Außerordentliche gemeinsame Ausgaben	. . .	6,560.919	
	2	Außerordentlicher Bedarf für die in Bosnien und Herzegovina, dann auf dem Limgebiete dislozirten Kommanden, Anstalten und Truppen auf das Jahr 1888 nach der Summe von 4.424,000 fl. . .	. .	1,389.136	
		Zusammen (Kapitel I, Titel 1—2)	. . .	. . .	**7,950.055**
		Hauptsumme der Ausgaben	. . .	. . .	**345,090.847**

Digitized by Google

Zur Deckung der im vorhergehenden Paragraphen bewilligten Ausgaben werden die Einnahmen Ungarns, zur Deckung der die Länder der ungarischen Krone gemeinschaftlich betreffenden gemeinsamen Auslagen hingegen, sowie auch zur Bedeckung des Erfordernisses der inneren Verwaltung Kroatien-Slavoniens, werden gleichzeitig die Einnahmen Kroatien-Slavoniens dem nachstehenden Voranschlage entsprechend bestimmt:

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		A) Ordentliche Einnahmen.			
I.		**Staatsschulden:**			
	1	Erlös aus dem Rente-Verkaufe auf Grund des Ges.-Art. VIII vom Jahre 1880 und XI vom Jahre 1881 zur Deckung der in Gold zu zahlenden Staatsschuldentilgungsquote	. .	4,442.474	
	2	Erlös aus dem Verkaufe von 5% Papierrente auf Grund des Ges.-Art. IX vom Jahre 1880 zur Deckung der Grundentlastungs-Obligationstilgung.	. . .	8,018.115	
	3	Weinzehentablösung:			
		Beiträge der zur Ablösung Verpflichteten . . .	. . .	1,250.000	
	4	Ablösung der Remanential- und Rottgründe:			
		Jahres-Beiträge der zur Ablösung Verpflichteten .	. . .	229.700	

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	5	Lotto-Anlehen:			
		Netto-Einkünfte der Budapester Staatsbrücken .	493.483		
		Der durch die Hauptstadt für die Quais zu entrichtende Pachtzins	13.725		
		Gemeindezuschläge, welche durch die im § 4 des Ges.-Art. X : 1870 bezeichneten Gesellschaften und Unternehmungen zu entrichten sind	345.790		
		Summe (Titel 5)	. . .	852.998	
	6	Aus den Einkünften der Budapester Staatsbrücken, zur Deckung des Erfordernisses des auf Grund des Ges.-Art. XXX : 1870 übernommenen Prioritäts-Anlehens der Budapester Kettenbrücke . .	. .	98.899	
	7	Jahresbeiträge jener Darlehen, welche aus den auf Grund des Ges.-Art. XX : 1880 aufgenommenen Theiß- und Szegediner Anlehens-Geldern bewilligt wurden.	. . .	2,401.988	
		Zusammen (Kapitel I, Titel 1—7)	. . .	. . .	17,294.174
11		**Staatsrechnungshof:**			

Digitized by Google

III.		Ministerium am a. h. Hoflager Sr. k. und kön. apost. Majestät:			
		Aus den Gebühren für die Auslandspässe . .	. . .	. . .	150
IV.		**Ministerium des Innern:**			
	1	Zentral-Verwaltung und Grundentlastungsfonds-Direktion:			
		Beitrag aus dem Grundentlastungsfonde zur Deckung der Kosten der Grundentlastungs-Direktion . .	40.575		
		Beitrag aus den Erträgnissen der Gesetz-Sammlung und des »Rendeletek Tára« zur Vergütung des Gehaltes und Quartiergeldes des mit der Redaktion dieser Sammlung betrauten Sekretärs und eines Amtsoffizials	2.700		
		Summe (Titel 1)	. . .	43.275	
	2	Landes-Archiv	. . .	4.255	
	3	Aus dem Erträgnisse der Nationaltheater-Fonde . .	. . .	27.300	
	4	Allgemeine Verwaltungs-Auslagen:			
		Ersatz der Kranken-Verpflegskosten	69.560		
		Kosten-Ersätze für die in Wien oder sonstigen transleithanischen Findelhäusern verpflegten unehelichen Kinder	42.000		

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
		Einnahmen der Landes-Irrenanstalten	124.583		
		Vergütung der Verpflegskosten für Schüblinge . .	1.000		
		Erträgniß des Amtsblattes	36.000		
		Erträgniß der Gesetz-Sammlung und des »Rendelet-tek Tára«	45.400		
		Pauschale für die hauptstädtische Polizei	479.301		
		Aus den Taxen für Reisepässe	10.000		
		Verschiedene Einnahmen	1.000		
		Einnahmen aus den durch die Verwaltungsbehörden auferlegten Geldstrafen	117.200		
		Summe (Titel 4)	. . .	926.044	
		Zusammen (Kapitel IV, Titel 1—4)	. . .	. . .	1,000.874
V		**Finanzministerium:**			
		Direkte Steuern:			
	1	Grundsteuer: Staatssteuer	24,698.636		

Digitized by Google

	Grundentlastungszuschlag	10,301.364	
	Summe (Titel 1)	. . .	35,000.000
2	Haussteuer: Staatssteuer	7,220.500	
	Grundentlastungszuschlag	2,779.500	
	Summe (Titel 2)	. . .	10,000.000
3	Erwerbsteuer: Staatssteuer	13,332.040	
	Grundentlastungszuschlag	5,067.960	
	Summe (Titel 3)	. . .	18,400.000
4	Steuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine: Staatssteuer	1,976.470	
	Grundentlastungszuschlag	823.530	
	Summe (Titel 4)	. . .	2,800.000
5	Bergwerksteuer: Staatssteuer	63.000	
	Grundentlastungszuschlag	27.000	
	Summe (Titel 5)	. . .	90.000

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	6	Kapitalszinsen und Rentensteuer:			
		a) nach den Zinsen von Grundentlastungs-Obligationen	669.781		
		b) nach den Zinsen von Weinzehent-Obligationen .	27.530		
		c) nach den Zinsen von den Remanential- und Rott-Grundablösungs-Obligationen	7 990		
		d) nach den Zinsen der Ostbahn-Staatsobligationen	60.963		
		e) Steuer nach den bei Geldinstituten angelegten Kapitalien	2,064.083		
		f) von sonstigen Kapitalszinsen und Renten:			
		Staatssteuer	1,867.777		
		Grundentlastungszuschlag	751.876		
		Summe (Titel 6)	. . .	5,450.000	
	7	Steuer für Benützung des Eisenbahn- und Dampfschiff-Transportes	. . .	5,600.000	
	8	Gewinnststeuer	. . .	220.000	
	9	Waffen- und Jagdsteuer	.	500.000	

Digitized by Google

10	[illegible]		[illegible]
11	Allgemeiner Einkommen-Steuerzuschlag		16,623.000
12	Verzugszinsen:		
	Nach der Staatssteuer	897.800	
	Nach dem Grundentlastungszuschlage	322.200	
	Nach den Ablösungsbezügen für Remanential- und Rottgründe	7.000	
	Summe (Titel 12)		1,227.000
13	Steuereintreibungs-Gebühren		210.000
14	Steuereintreibungs-Kostenersatz		230.000
	Summe (Titel 1—14)		99,400.000
	Verzehrungssteuern:		
15	Branntweinsteuer		10,000.000
16	Weinsteuer		5,200.000
17	Fleischsteuer		2,880.000
18	Biersteuer		1,330.000

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
	19	Zuckersteuer und zwar:			
		a) Steuer für den Betrieb der Zuckerfabriken . .	1,600.000		
		b) Zuschlag der Fabrikanten im Sinne des Ges.-Art. XXIII: 1878	400.000		
		Summe (Titel 19)	. . .	2,000.000	
		Auf Grund des Ges.-Art. IV: 1881, beziehungsweise V: 1883, und XLVII: 1887:			
	20	Für Zucker-Konsum	. . .	2,050.000	
	21	Für Bier-Konsum	. . .	1,456.000	
	22	Steuer von Mineralöl	. . .	3,550.000	
	23	Verzehrungssteuer nach Preßhefe	. . .	200.000	
		Summe (Titel 15 – 23)	. . .	28,666.000	

Digitized by Google

24	Gold-Agiogewinnste	926.700
25	Grenzzoll	456.850
26	Stempel	9,340.000
27	Rechtsgebühren	17,600.000
28	Taxen	384.000
29	Punzirung	22.880
30	Straſſen-, Brücken- und Ufermauth in Kroatien-Slavonien	26.000
31	Tabakgefälle: Ankauf, Fabrikation, Verkauf	45,319.410
32	Lottogefälle	2,914.000
33	Salzgefälle	14,799.153
34	Prozeßkosten	73.200
35	Staatsgüter	2,913.400
36	Montan-Direktionen und Buchhaltungen	48.766
37	Metall- und Opal-Bergwerke	2,851.686

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
	38	Metall-Hüttenwesen	. . .	3,477.696	
	39	Münzwesen und Erzeinlösung	. . .	5,028.256	
	40	Eisenwerke	. . .	3,660.237	
	41	Zsilvölgyer Steinkohlen-Bergwerke	. . .	35.369	
	42	Salzerzeugung	. . .	973.381	
	43	Aufgelassene Montanwerke und die zum Montanwesen gehörigen kirchlichen und Wohlthätigkeits-Zwecke .	. . .	1.460	
	44	Staatsdruckerei	. . .	670.000	
	45	Staatsgebäude	. . .	22.185	
	46	Staatsbrücken in Budapest	. .	97.879	
	47	Bewegliches Staatsvermögen	. . .	46.851	
	48	Verschiedene Einnahmen	. . .	688.829	
		Zusammen (Kapitel V. Titel 1—48)			

Digitized by Google

VI.		**Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen:**		
	1	Buchhaltungskosten und Gebühren für Regierungs-Aufsicht	14.100	
	2	Königl. ung. Postsparkassa	212.298	
	3	Staatsbau-Aemter	49.387	
	4	Steinstraßen	15.825	
	5	Strom-Ingenieursämter	10.200	
	6	Wasserstraßen	960	
	7	Post und Telegraphen	12,300.000	
	8	Königl. ung. Staatsbahnen	36,500.000	
	9	Maschinenfabrik der k. ung. Staatsbahnen . . .	2,244.550	
	10	Diósgyörer Eisen- und Stahl-Fabrik	3,074.500	
		Zusammen (Kapitel VI, Titel 1—10) . . .	. . .	54,421.820

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
VII.		**Ministerium für Ackerbau, Industrie u. Handel:**			
	1	Für Industrie-, Handels- und ausländische Handelszwecke	. . .	51.500	
	2	Hebung der verschiedenen landwirthschaftlichen Zweige	. . .	156.200	
	3	Seidenzucht	. . .	856.000	
	4	Erträgniß der landwirthschaftlichen Lehranstalten:			
		Landwirthschaftliche Lehranstalt in Ung.-Altenburg	29.930		
		„ „ „ Keßthely . .	17.300		
		Landwirthschaftliche Lehranstalt in Debreczin .	2.200		
		Ackerbauschule in Debreczin	31.350		
		Landwirthschaftliche Lehranstalt in Kolozsmonostor	21.650		
		„ „ „ Kaschau . .	35.920		
		Ackerbauschule in Rimaßombat	10.600		
		„ „ Zsitva-Ujfalu	8.240		
		„ „ Ada	8.200		
		„ „ Csákova			

Digitized by Google

	Ackerbauschule in Szent-Imre	15.466	
	„ „ Nagy-Szent-Miklós	3.200	
	Winzer-Lehranstalt in Tarczal	4.350	
	„ „ Budapest	3.510	
	„ „ Nagy-Enyed	980	
	„ „ Ménes	5.650	
	Summe (Titel 4)	. .	211.830
5	Staatsforste	. . .	6,524.367
6	Landes-Forst-Fond	. . .	50.000
7	Staats-Anstalten für Pferdezucht:		
	1. Gestüts-Oekonomien	1,689.416	
	2. Gestüte	493.350	
	3. Hengsten-Depots	403.330	
	4. Erträgniß des Pferdezucht-Fondes	14.136	
	Summe (Titel 7)	. . .	2,600.232

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
	8	Kontumaz-Anstalten	. . .	18.000	
	9	Aus den auf Grund des Ges.-Art. XX : 1874 einfließenden Strafgeldern	. . .	18.000	
	10	Thierarznei-Institut in Budapest	. . .	13.600	
	11	Montan-Gebühren	. . .	95.000	
	12	Statistisches Bureau	. . .	40.000	
	13	Seeschifffahrt und Hafenwesen	. . .	210.900	
	14	Kön. Versatzamt in Budapest	. . .	220.000	
	15	Fonde, Stiftungen und sonstige Einnahmen . . .	. . .	37.750	
		Zusammen (Kapitel VII, Titel 1—15)	. . .	. . .	11,103.379
VIII.		**Ministerium für Kultus und Unterricht:**			
	1	Zentralleitung:	. . .	73.674	
	2	Lehranstalten:			

Digitized by Google

	Beitrag des k. u. Ministeriums für Ackerbau, Gewerbe und Handel aus dem Fonde der Thierarzneilehre.	433	
	Mietherträgniß des vom ung. Religionsfonde für die geburtshilfliche Klinik angekauften Hauses . .	4.000	
	Die an den Kliniken der Budapester Universität einfließenden Verpflegskosten	15.000	
	Beitrag der Stadt Klausenburg zur Errichtung einer Wasserleitung an der dortigen Universität . . .	7.633	
	Lehrerprüfungs-Gebühren	2.400	
	Schulgelder-Perzente	3.300	
	Schulgelder	139.650	
	Beiträge zur Erhaltung einzelner Lehranstalten .	89.845	
	Taubstummen-Institut in Waitzen	21.420	
	Landes-Blinden-Institut in Budapest	24.658	
	Fond des Versorgungshauses für Blinde . . .	2.729	
	Summe (Titel 2) . . .		531.489
3	Stipendien und sonstige Lehrzwecke	. . .	4.740

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
			Gulden		
	4	Oeffentliche Bildungszwecke:			
		Ungarischer National-Museumfond	10.677		
		Landes-Musik-Akademie	5.000		
		Theaterschule	1.000		
		Ungarischer Künstler-Stipendien-Fond	1.354		
		Summe (Titel 4) . . .		18.031	
		Zusammen (Kapitel VIII, Titel 1—4) . . .		. . .	627.934
IX.		**Justizministerium:**			
	1	Zentralleitung	. . .	2.800	
	2	Kön. Oberstaatsanwaltschaften	. . .	3.000	
	3	Kön. Gerichtshöfe und Bezirksgerichte	. . .	16.319	

Digitized by Google

	6	Landes-Sträflings-Unterstützungs- und Besserungs-Anstaltsfond		268.760	
		Zusammen (Kapitel IX, Titel 1—6) . . .			650.789
X.		**Ministerium für Landesvertheidigung:**			
		Zentralleitung:			
	1	Aus dem Reinerträgnisse der Oeffner- und Molterer'schen Häuser		2.000	
		Honvéd-Anstalten:			
	2	Aus den Erträgnissen des allgemeinen Fondes der Ludovica-Akademie und à Conto der für die Zahlzöglinge entrichteten Diurnen		177.605	
	3	Erträgniß des Honvéd-Asyl-Fondes		1.494	
		Truppen:			
	4	Für veräußerte, dann für die durch die Pferde-Unternehmer vergüteten Pferde		26.000	
	5	Für unbrauchbare Patronenhülsen und vorschriftswidriges Blei		10.000	

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
	6	Pensionen: die durch das gemeinsame Kriegsportefeuille zu entrichtenden Restitutionen nach den aus dem Status der Armee zur Honvédschaft versetzten Offizieren	. . .	62.400	
	7	Aus dem Verkaufe der Abfälle von den abgetragenen Uniformirungs- und Montursartikeln	. . .	3.000	
		Zusammen (Kapitel X, Titel 1—7)	. . .	. . .	282.499
		Summe der ordentlichen Einnahmen	. . .	. . .	325,827.602
		B) Transitorische Einnahmen.			
I.		**Ministerium des Innern:**			
	1	Beitrag aus dem Grundentlastungsfonde, als Ersatz der Kosten der Liquidirungs-Kommissionen . .	. . .	2.988	
	2	Zu erwartende zweijährliche Einnahme aus dem Verkaufe eines Theiles der Exemplare der Pharmakopöe	. . .	1.000	
		Zusammen (Kapitel I, Titel 1—2)	. . .	. . .	3.988

Digitized by Google

II.		**Finanzministerium:**			
	1	Aus der Veräußerung von Staatsgütern:			
		a) Aus der Veräußerung von Staatsgütern . .	5,000.000		
		b) Aus den von den Kolonisten zu zahlenden Kaufpreisen und Zinsen (sammt den Rückständen) . .	1,200.000		
		c) Ablösungsgebühren der Remanential- und Rottgründe	40.000		
		Summe (Titel 1) . . .		6,240.000	
	2	Aus der Weinzehent-Ablösung	. . .	10.000	
	3	Aus Staatsvorschüssen	. . .	322.000	
	4	Von der Stadt Szamos-Ujvár auf Grund eines Prozeßausgleiches	. . .	31.541	
		Zusammen (Kapitel II, Titel 1—4) . . .		. . .	6,603.541
III.		**Ministerium für Ackerbau, Industrie u. Handel:**			
	1	Verwerthung der amerikanischen und europäischen Glatten- und Wurzel-Weinreben zu herabgesetzten Preisen aus den amerikanischen Versuchsstationen und dem Kecskeméter Staats-Weingartenbesitze .	. . .	. . .	36.000

Digitized by Google

Kapitel	Titel		Rubrik	Titel	Kapitel
				Gulden	
IV.		**Ministerium für Kultus- und öffentlichen Unterricht:**			
	1	Von den zum theilweisen Neubau des alten Zentralgebäudes der Budapester Universität erforderlichen 150,000 Gulden im Jahre 1888 zu verwenden kommende und im Wege eines Darlehens zu beschaffende	. . .	75.000	
	2	Von dem zum Ankaufe des Grundes der Staats-Oberrealschule in Kronstadt und zum Baue derselben aufzunehmenden 105,000 Gulden im Jahre 1888 zu verwenden kommende und im Wege eines Darlehens zu beschaffende	. . .	55.000	
	3	Zum Zwecke des Baues einer Staats-Lehrerpräparandie in Csáktornya im Wege eines Darlehens zu beschaffende	. . .	46.600	
		Zusammen (Kapitel IV, Titel 1—3)	. . .	. . .	176.600
		Summe der transitorischen Einnahmen	. . .	. . .	6,820.129

Digitized by Google

§ 4.

Zwischen den im § 2 festgestellten Gesammtausgaben von . . . . . 345.090,847 fl.
und den im § 3 bewilligten gesammten Einkünften und Einnahmen von . . . . . 332.647,731 „
ergibt sich ein Abgang von . . . . . 12.443,116 fl.

Der Finanzminister wird ermächtigt, diesen Abgang im Wege einer Kreditoperation zu decken.

§ 5.

Damit die im § 3 angeführten Staatseinnahmen flüssig gemacht werden können, werden die Erträgnisse der in den Gesetzen festgestellten direkten und Verzehrungssteuern, Gefälle, Taxen, Stempel und Gebühren, sodann die Erträgnisse des nach den steuerpflichtigen Einkünften mit in dem § 9 des Gesetz-Artikels XLVI: 1883 und im § 5 des Gesetz-Artikels XXXVII: 1886 festgestellten Perzenten zu bemessenden Einkommensteuer-Zuschlages, der Militärbefreiungstaxe, des Straßen-, Brücken- und Hafenzolles, ferner der Ertrag des Staatsvermögens, sowie die sonstigen Einkünfte des Staates, unter Vorbehalt der in den bisherigen Gesetzen enthaltenen und durch die Legislative etwa noch vorzunehmenden Modifikationen für das Jahr 1888 hiemit vorgeschlagen und votirt.

§ 6.

Sowohl die im vorhergehenden Paragraphen votirten, als auch die im § 3 präliminirten und im § 4 zur Bedeckung des Abganges bezeichneten Einnahmen, dürfen ausschließlich nur zu den in diesem Gesetze bewilligten Ausgaben verwendet werden, und ein Virement ist weder zwischen den Kapiteln, noch zwischen den Titeln und Rubriken dieser Ausgaben gestattet.

Digitized by Google

Eine Ausnahme hievon kann lediglich nur bei den Personalbezü des Titels 3, 4, 5 und 6 des Kapitels XVI der ordentlic Ausgaben und zwischen den einzelnen Rubriken des Titels 5 Kapitels XVIII und zwischen den Rubriken 4 und 5 Titels 9 des letzteren Kapitels stattfinden; zwischen diesen ist Virement gestattet.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Kundmachung sofort ins Leb und wird mit dem Vollzuge desselben der Finanzminister beauftra

Digitized by Google

Gesetz-Artikel VII vom Jahre 1888,

über die Regelung des Veterinärwesens.

(Sanktionirt am 24. März 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 31. März 1888.)

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Leitung des Veterinärwesens gehört in den Wirkungskreis des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

§ 2.

Alles was zur Aufrechterhaltung, zum Schutze, zur Verbesserung der Gesundheit der Thiere, zur Heilung von Thierkrankheiten und zur Unterdrückung von Thierseuchen dient, bildet den Gegenstand der behördlichen Aufsicht und Verfügung.

§ 3.

Die Behörde übt die Aufsicht auch ohne Abwartung einer Beschwerde durch zeitweilige Besichtigungen und Untersuchungen aus.

II. Hauptstück.

Verfügungen zur Beförderung und zum Schutze der Gesundheit der Thiere.

Vieheinfuhr.

§ 4.

Die Einfuhr oder Durchfuhr von Thieren, die mit ansteckender Krankheit behaftet oder derselben verdächtig sind, ist verboten.

Digitized by Google

§ 5.

Wenn in einem der benachbarten Länder unter den Nutzthiere eine ansteckende Krankheit ausbricht, kann der Minister für Acke bau, Gewerbe und Handel, die Einfuhr und die Durchfuhr lebende oder todter Thiere aus diesen Ländern im Allgemeinen, oder au gewissen Kreisen derselben verbieten, oder aber auf gewisse, dur ihn bezeichnete Eintritts-Stationen beschränken und überhaupt di Einfuhr und Durchfuhr derart regeln, daß die Gefahr der Ein schleppung der ansteckenden Krankheit beseitigt werde.

Die Beschränkungen können, insoferne es nothwendig ist, auc auf die thierischen Rohprodukte und auf die Gegenstände, welch Träger des Ansteckungsstoffes sein können, ausgedehnt werden.

Die Verbote und Beschränkungen sind ohne Verzug zu ver öffentlichen.

§ 6.

Nutzthiere werden zur Einfuhr in das Land und zur Durchfuh durch dasselbe überhaupt nur mit solchen Viehpässen zugelassen, in welchen bestätigt erscheint, daß das Vieh von einem solchen Orte kommt, wo im Umkreise von 30 Kilometern, eine für dieses Vieh gefährliche ansteckende Krankheit (§ 24) nicht herrscht. Außerdem ist nachzuweisen, daß das Vieh durch eine solche Gegend getriebe wurde, in welcher im Umkreise von 30 Kilometern eine für dieses Vieh gefährliche ansteckende Krankheit nicht herrscht.

Wenn der Transport mittelst Eisenbahn oder per Schiff er folgt, genügt außer dem Viehpaße die Bestätigung dessen, daß die Thiere unterwegs nicht ausgeladen wurden, oder aber wenn sie aus geladen worden sind, daß im Ausladungsorte und im Umkreise des selben von 30 Kilometern, eine für diese Thiere gefährliche ansteckend Krankheit nicht geherrscht hat.

Digitized by Google

Der auf den Gesundheits-Zustand bezughabende Theil des Viehpasses hat nur dann Giltigkeit, wenn von der Ausstellung desselben gerechnet zehn Tage noch nicht verflossen sind.

Ohne Erfüllung dieser Bestimmungen können Thiere nur gegen von Fall zu Fall vom Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel ertheilte Bewilligung in das Land eingeführt, beziehungsweise durch dasselbe transportirt werden.

§ 7.

Vor Fuhrwerke und Wagen gespanntes Vieh kann ohne Viehpaß in das Land eingelassen werden, vorausgesetzt daß die betreffende Thiergattung überhaupt und an der betreffenden Einfuhrs-Station eingelassen werden kann.

Viehpässe.

§ 8.

Pferde, Hornvieh, Schafe, Ziegen und Schweine müssen bei Uebertragung des Eigenthums und bei Transporten selbst im inländischen Verkehre mit Viehpässen versehen sein.

Der Transport behufs des Betriebes der Landwirthschaft, des Weidens und des Schwemmens kann ohne Viehpaß erfolgen.

§ 9.

Den Viehpaß stellt jene Gemeinde aus, von welcher das Vieh abgetrieben wird.

Ein Viehpaß kann für die ganze Stückzahl der zum Abtriebe gelangenden Thiere, oder für jene Stückzahl, welche von der Partei bezeichnet wird, immer aber nur für Thiere einer und derselben Gattung eines Eigenthümers (und inwieferne sie bezeichnet sind, nur für die mit demselben Zeichen versehenen) ausgestellt werden.

Auf dem Viehpasse hat die Gemeinde zu bestätigen, daß im Umkreise der Gemeinde, sowie auch nach ihrem Wissen in den benach-

Digitized by Google

barten Gemeinden keine der betreffenden Thiergattung gefährlic ansteckende Krankheit herrscht.

§ 10.

Die Form, Giltigkeitsdauer und die Handhabung der Vieh päße, nicht minder auch, in welcher Form die ausländischen Vieh päße (§ 6) anzunehmen seien, bestimmt der Minister für Ackerbau Gewerbe und Handel im Einvernehmen mit dem Finanzminister in Verordnungswege.

Viehmärkte.

§ 11.

Auf Viehmärkten ist das zum Auftriebe gelangende fremde Hornvieh abgesondert von dem einheimischen aufzustellen.

Ohne regelrechten Viehpaß sind Thiere überhaupt nicht auf dem Marktplatze zuzulassen.

Die zur Abhaltung von Märkten Berechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß zum Zweck der veterinär-polizeilichen Aufsicht auf den Märkten ein Thierarzt angestellt sei.

An Viehmärkten von internationalem Charakter ist das Stechvieh abgesondert von dem Zucht- und landwirthschaftlichen Vieh aufzustellen. Die Marktordnung für derlei Märkte stellt der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel fest und kann derselbe über solche Märkte durch seine eigenen Organe die unmittelbare und ständige Aufsicht ausüben.

Fleischhauer, Viehhändler, Viehmäster.

§ 12.

Fleischhauer, Viehhändler und Viehmäster sind verpflichtet den Ankauf, beziehungsweise den Eintrieb von nicht einheimischem Hornvieh bei der Gemeinde binnen 12 Stunden anzumelden und den Viehpaß der Gemeinde zur ferneren Aufbewahrung zu übergeben.

Digitized by Google

Das von anderswo eingeführte Hornvieh der Fleischhauer und Viehhändler kann nur abgesondert von der Viehherde der Gemeinde zur Weide zugelassen werden und ist während acht Tage von der Einfuhr gerechnet abgesondert unterzubringen.

§ 13.

Die Behörde kann den Fleischhauern und Viehhändlern zur Zeit, wenn Thierseuchen herrschen, das Betreten von fremden Stallungen untersagen.

Oeffentliche Schlachtbrücken.

§ 14.

In solchen Gemeinden, in welchen der Fleischkonsum ein bedeutender ist, kann Hornvieh nur auf der öffentlichen Schlachtbrücke geschlachtet werden.

In welchen Gemeinden öffentliche Schlachtbrücken zu errichten sind, bestimmt auf Grund des Vortrages des Verwaltungs-Ausschusses der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Beim Schlachten von Hornvieh, ferner beim gewerbsmäßigen Abstechen von Schafen, Ziegen und Schweinen ist der Gesundheitszustand des Thieres vor und nach dem Abschlachten durch den behördlichen Thierarzt festzustellen. In Ermangelung eines behördlichen Thierarztes ist zu diesem Behufe ein Schlacht-Kommissär zu bestellen.

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel wird bezüglich der Wahl der Orte der Schlachtbrücken, der Befähigung der Schlacht-Kommissäre und des Vorgehens bei der Schlacht-Inspektion im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege verfügen.

Digitized by Google

Hirten.

§ 15.

Hirten dürfen unter die, ihnen durch die Gemeinde abgezäh übergebenen Thiere, andere Thiere nur mit Bewilligung d Gemeinde aufnehmen.

Gasthäuser.

§ 16.

Gasthäuser, Csárden und im Allgemeinen alle jene Oertlich keiten, wohin Thiere entweder vorübergehend, oder beständig einge stellt werden, sind fortwährend unter Aufsicht zu halten und periodisch vorschriftsmäßig zu desinfiziren.

Gemeinschaftliche Weiden.

§ 17.

Bevor das Hornvieh und die Pferde, Schafe und Ziegen von ihren Ueberwinterungsplatze auf gemeinschaftliche Weiden getrieben werden, ist der Stand derselben durch die Gemeinde genau aufzunehmen und der Gesundheits-Zustand derselben zu untersuchen.

Das durch die Gemeinde nicht in Evidenz genommene Vieh darf nicht auf die gemeinschaftliche Weide getrieben werden.

Viehtrieb und Transport.

§ 18.

Schlachtvieh und für den Handel bestimmtes Hornvieh darf auf dem Landesgebiete, außer auf Eisenbahnen und Schiffen, nur auf den durch die Behörde zu diesem Zwecke bezeichneten Wegen transportirt, beziehungsweise getrieben werden.

Derlei zu Fuß getriebene Viehherden werden durch die Gendarmerie, die Finanzwache, sowie durch die Gemeindevorsteher kontrolirt und können diese Organe in die betreffenden Viehpäße wann immer Einsicht nehmen.

Digitized by Google

Wasenmeisterei.

§ 19.

Jede Gemeinde ist gehalten, wenn nicht anders auch im Wege der Expropriation für einen geeigneten Aasplatz Sorge zu tragen.

Der Wasenmeisterdienst und die Aasplätze sind in veterinär-polizeilicher Hinsicht unter Aufsicht zu halten.

Hinsichtlich der Wahl der Aasplätze, der Agenden des Wasenmeisters und der hierüber auszuübenden Aufsicht wird der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Einvernehmen mit dem Minister des Innern im Verordnungswege verfügen.

Eisenbahn- und Schiffstransport.

§ 20.

Beim Eisenbahn- oder Schiffstransport von Pferden, Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen sind folgende Normen in Anwendung zu bringen:

a) das Thier darf nur mit einem regelmäßigen Viehpaß aufgenommen werden;

b) die zu transportirenden Thiere können nur für den Ort, beziehungsweise bis zu der jenem Orte zunächst gelegenen und für Thierladungen eingerichteten Eisenbahn- oder Schiffsstation aufgenommen werden, für welchen Ort der Viehpaß lautet;

c) Hornvieh ist bei der Verladung durch die hiezu entsendeten Sachkundigen in veterinär-polizeilicher Hinsicht zu untersuchen;

d) Schlachtvieh darf mit Zucht- oder sonstigem landwirthschaftlichen Vieh in einem und demselben Eisenbahnwaggon oder in derselben Abtheilung eines Schiffes nicht befördert werden;

e) aus einem anderen Lande importirtes Hornvieh darf mit inländischen Wiederkäuern weder in einem und demselben Eisenbahnwage noch in demselben Schiffe transportirt werden;

Digitized by Google

f) aus einem anderen Lande angelangtes Hornvieh ist durch den, bei der Ausladung bestellten Sachkundigen in veterinär-polizeilicher Hinsicht zu untersuchen;

g) die zum Transport von Thieren verwendeten Eisenbahnwaggons, Schiffe, Rampen und Verladungsbrücken sind nach jedem Transporte zu desinfiziren.

Desinfektion der Eisenbahnwaggons und Schiffe.

§ 21.

Zum Vollzuge der Desinfektion ist jene Eisenbahn- oder Schifffahrts-Unternehmung verpflichtet, auf deren Strecke die Ausladung der Thiere stattfindet.

Ist die Ausladung außerhalb des Landes erfolgt und wurde der Waggon dort entweder gar nicht oder nicht gehörig desinfizirt, so wird die Desinfektion durch jene Eisenbahn- oder Schifffahrts-Unternehmung vollzogen, deren Strecke der rückkehrende Eisenbahnwaggon oder das Schiff zuerst berührt. In welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Desinfektion eines in einem anderen Lande desinfizirten Waggons oder desinfizirten Schiffes bei der Rückkehr unterbleiben kann, bestimmt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im Einverständniße mit dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Die Transport-Unternehmungen können für die Desinfektion besondere Gebühren erheben. Die Höhe der Desinfektions-Gebühren bestimmt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im Einverständniße mit dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

§ 22.

Die Art der Desinfektion der Transport-Waggons und Schiffe, so auch der beim Transporte benützten übrigen Requisiten wird der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel und dem Minister des Innern im Verordnungswege feststellen.

Digitized by Google

Die Pflicht der Anzeige von Thier-Erkrankungen und Umstehungs-Fällen.

§ 23.

Die Besitzer von Hausthieren, die Viehhirten, Wasenmeister, Fleischhauer, Schlachtkommissäre und alle Jene, die mit der Pflege von Hausthieren betraut sind, sind verpflichtet die innere Erkrankung oder das Umstehen der in ihrem Besitze, beziehungsweise unter ihrer Aufsicht befindlichen Thiere der Gemeinde sofort anzuzeigen, welch letzterer es obliegt, den Fall dem Thier-, eventuell dem Gemeinde-arzte, Kreisarzte und der Behörde erster Instanz behufs nothwendiger Verfügung anzuzeigen.

Die Kosten der in Folge der Anzeige zu veranlassenden amtlichen Untersuchung belasten die Besitzer von Hausthieren nicht.

Jene Viehbesitzer, die für ihre Thiere einen Thierarzt halten, der ihr Vieh durch einen Thierarzt überwachen lassen, sind von dieser Verpflichtung befreit; sie müssen aber dafür sorgen, daß jeder Fall einer ansteckenden Krankheit oder das Umstehen in einer derartigen Krankheit der Gemeinde allsogleich angezeigt werde. Thierärzte sind ebenfalls nur die Fälle einer ansteckenden Krankheit anzumelden verpflichtet.

Auch bis dahin, bis die Behörde hinsichtlich der Feststellung der Krankheit und der Durchführung der erforderlichen Schutzmaßregeln verfügt, hat die Gemeinde für die strenge Absonderung des kranken Thieres und für die Verhinderung der Verschleppung der etwaigen ansteckenden Krankheit zu sorgen.

III. Hauptstück.

Ansteckende Thierkrankheiten und Seuchen.

§ 24.

Die im gegenwärtigen Gesetze hinsichtlich der ansteckenden Thierkrankheiten oder Seuchen festgesetzten Verfügungen sind bei nachstehenden ansteckenden Krankheiten anzuwenden:

Digitized by Google

a) bei der orientalischen Rinderpest;

b) beim Milzbrand (Anthrax);

c) bei der Wuthkrankheit;

d) bei der Rotzkrankheit, beziehungsweise dem Hautwurme d Pferde, Esel und Maulthiere;

e) bei der Maul- und Klauenseuche des Hornviehes, d Schafe, Ziegen und Schweine;

f) bei der ansteckenden Lungenseuche des Hornviehes;

g) bei der Blatternseuche der Schafe;

h) bei der Beschälseuche der Pferde, ferner bei dem Bläschen Ausschlage der Pferde und des Hornviehes;

i) bei der Räude der Pferde, Esel, Maulthiere und Schafe

j) bei dem Rothlauf der Schweine.

Inwieferne außer den hier angeführten ansteckenden Thier-Krankheiten nnd Seuchen bei welch immer Gattung der nützlichen Hausthiere, irgend eine andere hier nicht angeführte Krankheit epidemisch auftreten sollte, ist der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel verpflichtet, das Nothwendige zur Unterdrückung dieser Krankheit anzuordnen.

§ 25.

Im Sinne dieses Gesetzes ist jenes Thier einer ansteckenden Krankheit verdächtig, an welchem die den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit andeutenden Anzeichen erscheinen

Ein solches Thier, an welchem zwar die Anzeichen einer ansteckenden Krankheit nicht wahrnehmbar sind, bei welchem jedoch der Verdacht begründet ist, daß es den ansteckenden Krankheitsstoff aufgenommen haben kann, ist als infektionsverdächtig zu betrachten.

Ermittlung des Ausbruches der Seuche.

§ 26.

Sobald der Behörde erster Instanz irgend eine Thierkrankheit angezeigt wird, oder aber sobald dieselbe auf welche Art immer vom

Digitized by Google

Entstehen irgend einer Thierkrankheit Kenntniß erhält, hat sie an Ort und Stelle einen Thierarzt zu entsenden und den Charakter der Krankheit feststellen zu lassen.

Wenn die Gattung der Krankheit nur mittelst Sezirung festgestellt werden kann, ordnet die Behörde die Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres an, und wenn nach Verlauf von acht Tagen die Krankheit noch immer nicht ohne Sezirung festgestellt werden kann, ordnet sie die Tödtung des Thieres an.

§ 27.

Nach der Feststellung einer ansteckenden Krankheit veranlaßt die Behörde erster Instanz strengstens die Vollziehung der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Schutzmaßregeln und erstattet sowohl von dem Falle, als auch von den angeordneten Schutzmaßregeln im Wege der Behörde zweiter Instanz einen detaillirten Bericht an den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel; den Bezirks-Staats-Thierarzt aber verständigt sie hievon.

Die Behörde erster Instanz leitet zugleich eine Untersuchung zur Aufklärung dessen ein, wann und auf welchem Wege die Krankheit in die Gemeinde-Eingang gefunden hat. Von dem Ergebnisse der Untersuchung erstattet sie im Wege der Behörde zweiter Instanz Bericht an den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

§ 28.

In dringenden Fällen ist der behördliche Thierarzt berechtigt, auch vor Eingreifen der Behörde die Absonderung und Bewachung der erkrankten oder verdächtigen Thiere anzuordnen.

Schutz- und Unterdrückungs-Maßregeln gegen Seuchen.

§ 29.

An ansteckenden Krankheiten erkrankte, der Ansteckung oder der Infektion verdächtige Thiere sind abzusondern, unter Bewachung und unter Beobachtung zu nehmen.

Digitized by Google

Der Besitzer des abgesonderten Thieres ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß das Thier während der Dauer der Absonderung den für dasselbe bestimmten Raum nicht verlasse und von der Berührung mit einem anderen Thiere behütet bleibe.

§ 30.

Die Benützung, Verwerthung und der Verkehr der an einer ansteckenden Krankheit leidenden, oder der Infektion verdächtigen Thiere und der Rohprodukte derselben, als auch solcher Gegenstände, welche mit solchen Thieren in Berührung gekommen sind, oder welche zur Verschleppung der ansteckenden Krankheit geeignet sind, — ist zu beschränken.

Der Verkehr der für die ansteckenden Krankheiten empfänglichen, oder solcher Thiere, welche zur Verschleppung der Krankheit geeignet sind, — ist ebenfalls zu beschränken.

§ 31.

Beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit, oder im Falle des Verdachtes einer solchen, ist auf dem Gebiete der Gemeinde der gemeinschaftliche Weidegang der Thiere aus verschiedenen Stallungen, die Benützung gewisser Weideplätze, ferner der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Brunnen, Tränken, Schwemmen sowie der Verkehr der kranken oder verdächtigen Thiere auf öffentlichen oder gemeinsamen Wegen, so auch das Herumstreichen der Hunde verboten.

Das Verhängen der Sperre.

§ 32.

Der Stall der an einer ansteckenden Krankheit erkrankten, der Ansteckung oder der Infektion verdächtigen Thiere ist abzusperren, ebenso ist auf den betreffenden Höfen, Gemeinden und Weiden oder den Gemarkungen der Verkehr mit solchen Thieren oder Gegen-

Digitized by Google

ständen, welche zur Verschleppung der Krankheit geeignet sind, — verboten.

In den verseuchten Höfen oder Stallungen darf außer den mit der Pflege der Thiere Betrauten, niemand Anderer sich aufhalten.

Die angeordnete Sperre des Stalles, oder einer zur Unterkunft des Thieres dienenden anderen Räumlichkeit, des Hofes oder der Weide, verpflichtet den Besitzer zum Vollzuge aller jener Verfügungen, welche im Interesse der erfolgreichen Sperre angeordnet worden sind.

Das Keulen.

§ 33.

Wenn solche Thiere, deren Verkehr oder Benützung beschränkt, oder deren Absperrung ausgesprochen wurde, in verbotener Benützung oder außerhalb des für sie bestimmten Ortes, oder aber auf solchen Orten, deren Betretung für dieselben verboten war, angetroffen werden, — kann die Behörde, falls sie dies zum Zwecke der Einschränkung der Krankheit für nothwendig erachtet, die unverzügliche Vertilgung dieser Thiere anordnen.

§ 34.

Die Kadaver der an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder vertilgten Thiere, ferner jene Theile des Kadavers solcher Thiere, welche zur Verschleppung der Krankheit geeignet sind (Fleisch, Häute, Gedärme, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streudünger und die Abfälle der Thiere können gewöhnlich nicht in Verkehr gebracht und nicht benützt werden, sondern sind auf geeigneter Weise, ohne Gefahr zu verursachen, unschädlich zu machen.

In wieferne es dennoch gestattet ist, das Fleisch oder andere Theile von derlei Thieren in Verkehr zu bringen, sind dießbezüglich die Verfügungen des V. Hauptstückes maßgebend.

Digitized by Google

§ 35.

Die mit kranken oder verdächtigen Thieren besetzten Stallung und sonstigen Räumlichkeiten, ferner die mit den kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, besonders aber die Kleidung solcher Personen die mit den kranken Thieren in Berührung standen, sind zu des infiziren.

§ 36.

Wenn eine ansteckende Krankheit in irgend einer Gemeind größere Dimensionen annimmt, oder sich auf das Gebiet mehrere Gemeinden verbreitet, kann die Gemeinde ganz oder theilweise beziehungsweise mehrere Gemeinden als Seuchenbezirk abgesperr werden und ist innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umkreises das Abhalten von Vieh- und Pferdemärkten, als auch von allerle Thierausstellungen verboten, beziehungsweise können einzelne Thiergattungen von den Märkten ausgeschlossen werden.

§ 37.

Die im Seuchenorte oder in dessen Umgebung befindlichen und der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere sind durch den Thierarzt zu untersuchen.

Den bei dieser Untersuchung zu beobachtenden Vorgang bestimmt der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Verordnungswege.

§ 38.

In wieweit, wann und unter welchen Modalitäten bei den in den §§ 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 dieses Gesetzes enthaltenen Verfügungen eine Ausnahme Platz greifen darf, oder in wieweit der § 20 in seiner ganzen Ausdehnung nicht nur auf Hornvieh, sondern auch auf andere Thiere angewendet werden

Digitized by Google

kann, bestimmt von Fall zu Fall der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Das Erlöschen der Seuche.

§ 39.

Die Seuche ist nur dann als erloschen zu erklären und hören die außerordentlichen veterinär-polizeilichen Verfügungen nur dann auf, wenn in dem betreffenden Hofe, oder in der betreffenden Gemeinde kein einziges krankes Thier mehr vorgefunden wird, ferner wenn das Desinfektions-Verfahren beendet wurde, und endlich wenn seit dem Falle der letzten Genesung, beziehungsweise Vertilgung oder des letzten Umstehens die für die einzelnen Krankheiten in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmte Zeitfrist (§ 58, 64, 66, 76, 80, 82, 90, 100 und 104) mit günstigem Erfolge abgelaufen ist.

IV. Hauptstück.

Besondere Maßregeln bei der orientalischen Rinderpest.

A) Verfügungen an der Landesgrenze.

Einfuhr.

§ 40.

Aus solchen Ländern, in welchen gegen die orientalische Rinderpest mit den Grundsätzen dieses Gesetzes übereinstimmende Maßregeln bestehen und strenge gehandhabt werden, werden Wiederkäuer mit Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 so lange frei hereingelassen, als das ganze Gebiet des betreffenden Landes von der Rinderpest frei ist.

§ 41.

Bricht auf dem Gebiete eines solchen Landes die Rinderpest aus und beschränkt dieselbe sich nur auf wenige, von der Landes-

Digitized by Google

grenze über 40 Kilometer entfernte Orte, verfügt der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel die Ueberwachung der gefährdeten Grenze.

Während der Zeit der Grenzüberwachung dürfen:

a) Hornvieh und sonstige wiederkäuende Thiere in lebendem oder todtem Zustande;

b) die Rohprodukte dieser Thiere in frischem oder trockenem Zustande;

c) Heu, Stroh und sonstige Halmfutterarten;

d) gebrauchte Stallgeräthschaften und Viehgeschirr;

e) getragene Kleider, Fußbekleidung und Hadern,

aus dem betreffenden Lande nur an den durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel bezeichneten Eintritts-Stationen und nur dann eingelassen werden, wenn:

1. glaubwürdig nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände aus einer seuchenfreien Gegend (einen Umfang von 30 Kilometer verstanden) herrühren, daß sie dort wenigstens 30 Tage lang waren, und daß sie auf einem seuchenfreien Wege befördert wurden; und

2. der unverdächtige Gesundheitszustand durch ein Gesundheits-Zeugniß und an der Grenze durch fachkundige Untersuchung nachgewiesen wird.

Grenzsperre.

§ 42.

Wenn die Rinderpest im benachbarten Lande sich in größerem Maße ausbreitet, oder sich der Landesgrenze in bedenklicher Weise nähert, ordnet der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel die volle Grenzsperre gegen das verseuchte Land oder die verseuchte Gegend an.

Digitized by Google

§ 43.

Im Falle der Anordnung der Grenzsperre können Wiederkäuer nur zum Abschlachten und das frische Fleisch nur zum Konsum eingelassen werden und zwar, außer den im § 41 enthaltenen noch unter folgenden Bedingungen:

a) Zum Einlasse ist in jedem einzelnen Falle die besondere Bewilligung des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel erforderlich;

b) kann der Transport nur auf der Eisenbahn oder zu Schiff geschehen, und zwar ununterbrochen bis an den Ort der Bestimmung;

c) bei den zur Durchfuhr durch das Land aufgegebenen Transporten ist auch noch nachzuweisen, daß die Regierung jenes angrenzenden Landes, in welches der Transport gelangt, die Einfuhr über ihre Grenzen gestattet.

§ 44.

Fabriksmäßig gewaschene und in Säcken gehörig verpackte Schafwolle, in geschlossenen Kisten oder Fässern gepackte, trockene oder eingesalzene Gedärme, ausgelassener Talg, abgesottene (gesalzene) Milch und Topfen, können auch bei der Grenzsperre ohne jede Beschränkung eingeführt werden.

Nicht fabriksmäßig gewaschene, oder ungewaschene, jedoch in Säcken gehörig verpackte Schafwolle, Rinder- und Ziegenhaar, trockene Knochen, Hörner und Klauen und vollkommen trockene Häute, können bei der Grenzsperre nur dann eingeführt werden, wenn es im Sinne des § 41 nachgewiesen wird, daß sie aus seuchenfreien Gegenden des Nachbarlandes stammen, und auch in diesem Falle nur, wenn den im § 43 enthaltenen Bedingungen entsprochen wird.

Digitized by Google

§ 45.

Während der Dauer der Grenzsperre sind gebrauchte Stallgerä schaften und Viehgeschirre, ferner getragene Kleider, Fußbekleidu und Hadern, endlich Heu, Stroh und sonstiges Halmfutter bei Grenze unbedingt zurückzuweisen.

In Heu, Stroh oder dergleichen gepackte Waaren enthalten Fässer und Kisten können zwar eingelassen werden, jedoch ist d zur Verpackung benützte Heu, Stroh und dergleichen nach d Ausladung unter behördlicher Aufsicht sofort zu verbrennen.

§ 46.

In den in den §§ 43—45 angeführten Fällen dient al Norm, daß:

a) die Umladung von Thieren und Waaren unterwegs nur i durch die Eisenbahn- oder Schiffs-Manipulation motivirten Noth fällen und auf vollkommen abgesondertem Orte erfolgen darf;

b) wenn der Schlachtvieh-Transport an den Ort seiner Be stimmung anlangt, das Vieh durch den entsendeten Fachkundige aus veterinär-polizeilicher Hinsicht allsogleich der Untersuchung z unterziehen, und nach Feststellung des Gesundheits-Zustandes au den für das Schlachtvieh bestimmten Ort zu weisen ist;

c) wenn unter dem transportirten Vieh unterwegs oder a dem Orte seiner Bestimmung die Rinderpest ausbricht, der gan Transport unter den im Verordnungswege zu normirenden Moda litäten abzuschlachten ist;

d) wenn bei der Untersuchung der einzuführenden trockene Häute, Knochen und Hörner auch nur ein Stück in roh Zustande vorgefunden wird, der ganze Transport zurückzuweisen i

§ 47.

Sobald die Rinderpest in einer minderen Entfernung a 40 Kilometer von der Grenze auftritt, sind auch die auf die Seuchen

Digitized by Google

stücke bezughabenden (§§ 55 und 56) Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Viehkataster.

§ 48.

In dem gegenüber von Rumänien und Serbien in einer Entfernung von 35 Kilometer landeinwärts sich erstreckenden Gebiete werden behufs der Kontrolirung des Hornviehes in allen Gemeinden nach der vom Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel hinauszugebenden Instruktion ordnungsmäßige Viehkataster geführt werden.

Verseuchten Ländern gegenüber.

§ 49.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Hornvieh aus solchen Ländern, in welchen in Folge der dort häufig herrschenden Rinderpest dem Lande fortwährende Gefahr droht, ist verboten.

Jene Länder, gegen welche die Bestimmung dieses Paragraphen anzuwenden ist, bezeichnet der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Verordnungswege.

§ 50.

Hinsichtlich der Einfuhr anderer wiederkäuender Thiere, sowie auch thierischer Produkte, Heu, Stroh, und sonstigen Futters, ebenso von getragenen Kleidern, Fußbekleidung und Hadern sind, wenn das ganze Gebiet solcher Länder seuchenfrei ist, oder wenn die Seuche sich nur auf wenige von der Grenze des Landes entfernt liegende Orte beschränkt, die Bestimmungen des § 41 maßgebend; wenn aber die Rinderpest größere Dimensionen annimmt, sind alle wiederkäuenden Thiere, ferner gebrauchte Geräthschaften und Viehgeschirre, endlich getragene Kleidungsstücke, Fußbekleidung und Hadern unbedingt zurückzuweisen; hinsichtlich anderer Thierprodukte sind die Bestimmungen der §§ 43—46 maßgebend.

Digitized by Google

a) bei der orientalischen Rinderpest;

b) beim Milzbrand (Anthrax);

c) bei der Wuthkrankheit;

d) bei der Rotzkrankheit, beziehungsweise dem Hautwurme der Pferde, Esel und Maulthiere;

e) bei der Maul- und Klauenseuche des Hornviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;

f) bei der ansteckenden Lungenseuche des Hornviehes;

g) bei der Blatternseuche der Schafe;

h) bei der Beschälseuche der Pferde, ferner bei dem Bläschen-Ausschlage der Pferde und des Hornviehes;

i) bei der Räude der Pferde, Esel, Maulthiere und Schafe;

j) bei dem Rothlauf der Schweine.

Inwieferne außer den hier angeführten ansteckenden Thier-Krankheiten nnd Seuchen bei welch immer Gattung der nützlichen Hausthiere, irgend eine andere hier nicht angeführte Krankheit epidemisch auftreten sollte, ist der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel verpflichtet, das Nothwendige zur Unterdrückung dieser Krankheit anzuordnen.

§ 25.

Im Sinne dieses Gesetzes ist jenes Thier einer ansteckenden Krankheit verdächtig, an welchem die den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit andeutenden Anzeichen erscheinen

Ein solches Thier, an welchem zwar die Anzeichen einer ansteckenden Krankheit nicht wahrnehmbar sind, bei welchem jedoch der Verdacht begründet ist, daß es den ansteckenden Krankheitsstoff aufgenommen haben kann, ist als infektionsverdächtig zu betrachten.

Ermittlung des Ausbruches der Seuche.

§ 26.

Sobald der Behörde erster Instanz irgend eine Thierkrankheit angezeigt wird, oder aber sobald dieselbe auf welche Art immer vom

Digitized by Google

Entstehen irgend einer Thierkrankheit Kenntniß erhält, hat sie an Ort und Stelle einen Thierarzt zu entsenden und den Charakter der Krankheit feststellen zu lassen.

Wenn die Gattung der Krankheit nur mittelst Sezirung festgestellt werden kann, ordnet die Behörde die Absonderung des kranken oder verdächtigen Thieres an, und wenn nach Verlauf von acht Tagen die Krankheit noch immer nicht ohne Sezirung festgestellt werden kann, ordnet sie die Tödtung des Thieres an.

§ 27.

Nach der Feststellung einer ansteckenden Krankheit veranlaßt die Behörde erster Instanz strengstens die Vollziehung der in dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Schutzmaßregeln und erstattet sowohl von dem Falle, als auch von den angeordneten Schutzmaßregeln im Wege der Behörde zweiter Instanz einen detaillirten Bericht an den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel; den Bezirks-Staats-Thierarzt aber verständigt sie hievon.

Die Behörde erster Instanz leitet zugleich eine Untersuchung zur Aufklärung dessen ein, wann und auf welchem Wege die Krankheit in die Gemeinde-Eingang gefunden hat. Von dem Ergebnisse der Untersuchung erstattet sie im Wege der Behörde zweiter Instanz Bericht an den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

§ 28.

In dringenden Fällen ist der behördliche Thierarzt berechtigt, noch vor Eingreifen der Behörde die Absonderung und Bewachung der erkrankten oder verdächtigen Thiere anzuordnen.

Schutz- und Unterdrückungs-Maßregeln gegen Seuchen.

§ 29.

An ansteckenden Krankheiten erkrankte, der Ansteckung oder der Infektion verdächtige Thiere sind abzusondern, unter Bewachung und unter Beobachtung zu nehmen.

Digitized by Google

Der Besitzer des abgesonderten Thieres ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß das Thier während der Dauer der Absonderung den für dasselbe bestimmten Raum nicht verlasse und von der Berührung mit einem anderen Thiere behütet bleibe.

§ 30.

Die Benützung, Verwerthung und der Verkehr der an einer ansteckenden Krankheit leidenden, oder der Infektion verdächtigen Thiere und der Rohprodukte derselben, als auch solcher Gegenstände, welche mit solchen Thieren in Berührung gekommen sind, oder welche zur Verschleppung der ansteckenden Krankheit geeignet sind, — ist zu beschränken.

Der Verkehr der für die ansteckenden Krankheiten empfänglichen, oder solcher Thiere, welche zur Verschleppung der Krankheit geeignet sind, — ist ebenfalls zu beschränken.

§ 31.

Beim Ausbruch einer ansteckenden Krankheit, oder im Falle des Verdachtes einer solchen, ist auf dem Gebiete der Gemeinde der gemeinschaftliche Weidegang der Thiere aus verschiedenen Stallungen, die Benützung gewisser Weideplätze, ferner der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Brunnen, Tränken, Schwemmen sowie der Verkehr der kranken oder verdächtigen Thiere auf öffentlichen oder gemeinsamen Wegen, so auch das Herumstreichen der Hunde verboten.

Das Verhängen der Sperre.

§ 32.

Der Stall der an einer ansteckenden Krankheit erkrankten, der Ansteckung oder der Infektion verdächtigen Thiere ist abzusperren, ebenso ist auf den betreffenden Höfen, Gemeinden und Weiden oder den Gemarkungen der Verkehr mit solchen Thieren oder Gegen-

Digitized by Google

ständen, welche zur Verschleppung der Krankheit geeignet sind, — verboten.

In den verseuchten Höfen oder Stallungen darf außer den mit der Pflege der Thiere Betrauten, niemand Anderer sich aufhalten.

Die angeordnete Sperre des Stalles, oder einer zur Unterkunft des Thieres dienenden anderen Räumlichkeit, des Hofes oder der Weide, verpflichtet den Besitzer zum Vollzuge aller jener Verfügungen, welche im Interesse der erfolgreichen Sperre angeordnet worden sind.

Das Keulen.

§ 33.

Wenn solche Thiere, deren Verkehr oder Benützung beschränkt, oder deren Absperrung ausgesprochen wurde, in verbotener Benützung oder außerhalb des für sie bestimmten Ortes, oder aber auf solchen Orten, deren Betretung für dieselben verboten war, angetroffen werden, — kann die Behörde, falls sie dies zum Zwecke der Einschränkung der Krankheit für nothwendig erachtet, die unverzügliche Vertilgung dieser Thiere anordnen.

§ 34.

Die Kadaver der an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder vertilgten Thiere, ferner jene Theile des Kadavers solcher Thiere, welche zur Verschleppung der Krankheit geeignet sind (Fleisch, Häute, Gedärme, Hörner, Klauen u. s. w.), endlich der Streudünger und die Abfälle der Thiere können gewöhnlich nicht in Verkehr gebracht und nicht benützt werden, sondern sind auf geeigneter Weise, ohne Gefahr zu verursachen, unschädlich zu machen.

In wieferne es dennoch gestattet ist, das Fleisch oder andere Theile von derlei Thieren in Verkehr zu bringen, sind dießbezüglich die Verfügungen des V. Hauptstückes maßgebend.

Digitized by Google

§ 35.

Die mit kranken oder verdächtigen Thieren besetzten Stallungen und sonstigen Räumlichkeiten, ferner die mit den kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften und sonstigen Gegenstände, besonders aber die Kleidung solcher Personen, die mit den kranken Thieren in Berührung standen, sind zu desinfiziren.

§ 36.

Wenn eine ansteckende Krankheit in irgend einer Gemeinde größere Dimensionen annimmt, oder sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden verbreitet, kann die Gemeinde ganz oder theilweise, beziehungsweise mehrere Gemeinden als Seuchenbezirk abgesperrt werden und ist innerhalb des Seuchenortes oder dessen Umkreises das Abhalten von Vieh- und Pferdemärkten, als auch von allerlei Thierausstellungen verboten, beziehungsweise können einzelne Thiergattungen von den Märkten ausgeschlossen werden.

§ 37.

Die im Seuchenorte oder in dessen Umgebung befindlichen und der Seuchengefahr ausgesetzten Thiere sind durch den Thierarzt zu untersuchen.

Den bei dieser Untersuchung zu beobachtenden Vorgang bestimmt der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Verordnungswege.

§ 38.

In wieweit, wann und unter welchen Modalitäten bei den in den §§ 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 37 dieses Gesetzes enthaltenen Verfügungen eine Ausnahme Platz greifen darf, oder in wieweit der § 20 in seiner ganzen Ausdehnung nicht nur auf Hornvieh, sondern auch auf andere Thiere angewendet werden

Digitized by Google

kann, bestimmt von Fall zu Fall der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Das Erlöschen der Seuche.

§ 39.

Die Seuche ist nur dann als erloschen zu erklären und hören die außerordentlichen veterinär-polizeilichen Verfügungen nur dann auf, wenn in dem betreffenden Hofe, oder in der betreffenden Gemeinde kein einziges krankes Thier mehr vorgefunden wird, ferner wenn das Desinfektions-Verfahren beendet wurde, und endlich wenn seit dem Falle der letzten Genesung, beziehungsweise Vertilgung oder des letzten Umstehens die für die einzelnen Krankheiten in dem gegenwärtigen Gesetze bestimmte Zeitfrist (§ 58, 64, 66, 76, 80, 82, 90, 100 und 104) mit günstigem Erfolge abgelaufen ist.

IV. Hauptstück.

Besondere Maßregeln bei der orientalischen Rinderpest.

A) Verfügungen an der Landesgrenze.

Einfuhr.

§ 40.

Aus solchen Ländern, in welchen gegen die orientalische Rinderpest mit den Grundsätzen dieses Gesetzes übereinstimmende Maßregeln bestehen und strenge gehandhabt werden, werden Wiederkäuer mit Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 6 und 7 so lange frei hereingelassen, als das ganze Gebiet des betreffenden Landes von der Rinderpest frei ist.

§ 41.

Bricht auf dem Gebiete eines solchen Landes die Rinderpest aus und beschränkt dieselbe sich nur auf wenige, von der Landes-

Digitized by Google

grenze über 40 Kilometer entfernte Orte, verfügt der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel die Ueberwachung der gefährdeten Grenze.

Während der Zeit der Grenzüberwachung dürfen:

a) Hornvieh und sonstige wiederkäuende Thiere in lebendem oder todtem Zustande;

b) die Rohprodukte dieser Thiere in frischem oder trockenem Zustande;

c) Heu, Stroh und sonstige Halmfutterarten;

d) gebrauchte Stallgeräthschaften und Viehgeschirr;

e) getragene Kleider, Fußbekleidung und Hadern,

aus dem betreffenden Lande nur an den durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel bezeichneten Eintritts-Stationen und nur dann eingelassen werden, wenn:

1. glaubwürdig nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände aus einer seuchenfreien Gegend (einen Umfang von 30 Kilometer verstanden) herrühren, daß sie dort wenigstens 30 Tage lang waren, und daß sie auf einem seuchenfreien Wege befördert wurden; und

2. der unverdächtige Gesundheitszustand durch ein Gesundheits-Zeugniß und an der Grenze durch sachkundige Untersuchung nachgewiesen wird.

Grenzsperre.

§ 42.

Wenn die Rinderpest im benachbarten Lande sich in größerem Maße ausbreitet, oder sich der Landesgrenze in bedenklicher Weise nähert, ordnet der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel die volle Grenzsperre gegen das verseuchte Land oder die verseuchte Gegend an.

Digitized by Google

§ 43.

Im Falle der Anordnung der Grenzsperre können Wiederkäuer nur zum Abschlachten und das frische Fleisch nur zum Konsum eingelassen werden und zwar, außer den im § 41 enthaltenen noch unter folgenden Bedingungen:

a) Zum Einlasse ist in jedem einzelnen Falle die besondere Bewilligung des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel erforderlich;

b) kann der Transport nur auf der Eisenbahn oder zu Schiff geschehen, und zwar ununterbrochen bis an den Ort der Bestimmung;

c) bei den zur Durchfuhr durch das Land aufgegebenen Transporten ist auch noch nachzuweisen, daß die Regierung jenes angrenzenden Landes, in welches der Transport gelangt, die Einfuhr über seine Grenzen gestattet.

§ 44.

Fabriksmäßig gewaschene und in Säcken gehörig verpackte Schafwolle, in geschlossenen Kisten oder Fässern gepackte, trockene oder eingesalzene Gedärme, ausgelassener Talg, abgesottene (gesalzene) Milch und Topfen, können auch bei der Grenzsperre ohne jede Beschränkung eingeführt werden.

Nicht fabriksmäßig gewaschene, oder ungewaschene, jedoch in Säcken gehörig verpackte Schafwolle, Rinder- und Ziegenhaar, trockene Knochen, Hörner und Klauen und vollkommen trockene Häute, können bei der Grenzsperre nur dann eingeführt werden, wenn es im Sinne des § 41 nachgewiesen wird, daß sie aus seuchenfreien Gegenden des Nachbarlandes stammen, und auch in diesem Falle nur, wenn den im § 43 enthaltenen Bedingungen entsprochen wird.

Digitized by Google

§ 45.

Während der Dauer der Grenzsperre sind gebrauchte Stallgeräthschaften und Viehgeschirre, ferner getragene Kleider, Fußbekleidung und Hadern, endlich Heu, Stroh und sonstiges Halmfutter bei der Grenze unbedingt zurückzuweisen.

In Heu, Stroh oder dergleichen gepackte Waaren enthaltende Fässer und Kisten können zwar eingelassen werden, jedoch ist das zur Verpackung benützte Heu, Stroh und dergleichen nach der Ausladung unter behördlicher Aufsicht sofort zu verbrennen.

§ 46.

In den in den §§ 43—45 angeführten Fällen dient als Norm, daß:

a) die Umladung von Thieren und Waaren unterwegs nur in durch die Eisenbahn- oder Schiffs-Manipulation motivirten Nothfällen und auf vollkommen abgesondertem Orte erfolgen darf;

b) wenn der Schlachtvieh-Transport an den Ort seiner Bestimmung anlangt, das Vieh durch den entsendeten Fachkundigen aus veterinär-polizeilicher Hinsicht allsogleich der Untersuchung zu unterziehen, und nach Feststellung des Gesundheits-Zustandes auf den für das Schlachtvieh bestimmten Ort zu weisen ist;

c) wenn unter dem transportirten Vieh unterwegs oder an dem Orte seiner Bestimmung die Rinderpest ausbricht, der ganze Transport unter den im Verordnungswege zu normirenden Modalitäten abzuschlachten ist;

d) wenn bei der Untersuchung der einzuführenden trockenen Häute, Knochen und Hörner auch nur ein Stück in rohem Zustande vorgefunden wird, der ganze Transport zurückzuweisen ist.

§ 47.

Sobald die Rinderpest in einer minderen Entfernung als 40 Kilometer von der Grenze auftritt, sind auch die auf die Seuchen-

Digitized by Google

bezirke bezughabenden (§§ 55 und 56) Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

Viehkataster.

§ 48.

In dem gegenüber von Rumänien und Serbien in einer Entfernung von 35 Kilometer landeinwärts sich erstreckenden Gebiete werden behufs der Kontrolirung des Hornviehes in allen Gemeinden nach der vom Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel hinauszugebenden Instruktion ordnungsmäßige Viehkataster geführt werden.

Verseuchten Ländern gegenüber.

§ 49.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Hornvieh aus solchen Ländern, aus welchen in Folge der dort häufig herrschenden Rinderpest dem Lande fortwährende Gefahr droht, ist verboten.

Jene Länder, gegen welche die Bestimmung dieses Paragraphen anzuwenden ist, bezeichnet der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Verordnungswege.

§ 50.

Hinsichtlich der Einfuhr anderer wiederkäuender Thiere, sowie auch thierischer Produkte, Heu, Stroh, und sonstigen Futters, ebenso von getragenen Kleidern, Fußbekleidung und Hadern sind, wenn das ganze Gebiet solcher Länder seuchenfrei ist, oder wenn die Seuche sich nur auf wenige von der Grenze des Landes entfernt liegende Orte beschränkt, die Bestimmungen des § 41 maßgebend; wenn aber die Rinderpest größere Dimensionen annimmt, sind alle wiederkäuenden Thiere, ferner gebrauchte Geräthschaften und Viehgeschirre, endlich getragene Kleidungsstücke, Fußbekleidung und Hadern unbedingt zurückzuweisen; hinsichtlich anderer Thierprodukte sind die Bestimmungen der §§ 43—46 maßgebend.

Digitized by Google

Auf dem Seewege beförderte Thiere und Waaren.

§ 51.

Hinsichtlich des zu beobachtenden Vorganges in betreff der a dem Seewege beförderten wiederkäuenden Thiere und der thierisch Produkte dienen gleichfalls die vorhergehenden Paragraphe als Richt schnur, mit der Ausnahme jedoch, daß die zu Meer anlangende mit Salzwasser behandelten (mazerirten) Häute ohne Desinfektio eingelassen werden können.

B) Verfügungen beim Ausbruche der Rinderpest.

Agenden der Gemeinde-Vorstehung.

§ 52.

Wenn sich an einem Thiere Anzeichen der orientalischen Rinder pest zeigen, oder der Verdacht dieser Seuche auch nur im Geringsten besteht, so ist die Gemeinde-Vorstehung verpflichtet, hievon die Be hörde erster Instanz sofort in Kenntniß zu setzen und hat dieselbe auch während der Zeit, bis die Behörde an Ort und Stelle er scheint:

a) den seuchenverdächtigen Hof strengstens abzusperren;

b) den gesammten Viehstand (Hornvieh, Schafe, Ziegen) der Gemeinde aufzunehmen;

c) die gegenseitige Berührung der Hornvieh-, Schaf- und Ziegenherden der Gemeinde und das Hinaustreiben derselben außer halb der Grenzen der Gemeinde zu verhindern; übrigens, inwiefern dies die Ortsverhältnisse erlauben, eine strenge Einstallung des Ge meinde-Hornviehes anzuordnen;

d) den verdächtigen Fall sowohl in der Gemeinde, als auch in den benachbarten Ortschaften kundzumachen, die Einwohnerschaft auf die Gefahren der Ansteckung aufmerksam zu machen und zur strengen Einhaltung der Vorschriften aufzufordern.

Digitized by Google

Das inzwischen etwa umgestandene Vieh ist in dem seuchenverdächtigen Hofe auf einem hiezu bestimmten Orte zu hüten und bis zur Untersuchung nicht zu verscharren.

Agenden der Behörde erster Instanz.

§ 53.

Die kompetente Behörde erster Instanz ist, sobald sie von dem seuchenverdächtigen Falle Kenntniß erhält, verpflichtet mit Dazwischenkunft eines behördlichen Thierarztes den Krankheitsbefund, wenn es nothwendig ist mittelst Sezirung des Kadavers eines kranken Thieres zu konstatiren und von dem Krankheitsfalle der Behörde zweiter Instanz Bericht zu erstatten.

Wenn in Folge des Krankheitsbefundes der Fall der Rinderpest oder auch nur ein gründlicher Verdacht derselben obwaltet, ist die Behörde erster Instanz verpflichtet:

a) außer dem verseuchten Hofe auch die Sperre der mit demselben benachbarten Höfe, sowie der Gemeinde in der Richtung der benachbarten Grenzen zu verfügen;

b) den Stand des Hornviehes der Gemeinde zu untersuchen und falls es noch nicht geschehen wäre, konskribiren zu lassen, ist das aber schon geschehen, sich von der Richtigkeit der Konskription zu überzeugen;

c) hinsichtlich der gefährdeten Gemeinden die in der Verordnung des Ministers vorgeschriebenen weiteren Verfügungen kund zu machen, und deren Vollzug zu überwachen;

d) hinsichtlich dessen, woher und wie die Pest eingeschleppt wurde, eine strenge Untersuchung einzuleiten und von dem Ergebniß der Behörde zweiter Instanz Bericht zu erstatten;

e) endlich Alles zu thun, was in Bezug auf die Verhinderung der Weiterverbreitung der Gefahr sich für nothwendig und zweckmäßig zeigt.

Digitized by Google

Agenden des ersten Beamten des Munizipiums.

§ 54.

Sobald der erste Beamte des Munizipiums (oder dessen Stellvertreter) von dem Falle der Rinderpest Kenntniß erhält, hat er sich ohne Verzug mit dem Bezirks-Staats-Thierarzte an Ort und Stelle zu begeben und hat den Krankheitsbefund — wenn es nothwendig ist — neuerdings durch Sezirung eines oder zweier Thiere definitiv festzustellen. Er hat die auf Grund des § 53 getroffenen Verfügungen zu prüfen und sie, falls sie ungenügend wären, zu ergänzen und von seinem ganzen Vorgehen binnen 24 Stunden auf telegraphischem Wege dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel Bericht zu erstatten.

Hinsichtlich der Bestimmung des Seuchenbezirkes verfügt er allsogleich den Ortsverhältnissen entsprechend entweder selbstständig, oder im Einvernehmen mit dem ersten Beamten des benachbarten Munizipiums (oder dessen Stellvertreter) und verständigt hievon den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel; ferner die benachbarten Administrations-Behörden (allfällig auch die angrenzenden Behörden des benachbarten Landes), inwieferne es möglich ist, im telegraphischen Wege.

Seuchenbezirk.

§ 55.

Die, die verseuchte Ortschaft oder Ortschaften in jeder Richtung auf 30 Kilometer umgebende Gegend bildet den Seuchenbezirk.

Ob von dieser Regel nachträglich eine Abweichung platzgreifen kann, dies bestimmt über motivirte Unterbreitung des Bezirks-Staats-Thierarztes nnd des ersten Beamten des Munizipiums (oder dessen Stellvertreters) von Fall zu Fall der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Die Namen der in den Seuchenbezirk fallenden Gemeinden und Pußten sind den sämmtlichen auf dem Gebiete des Munizipiums

Digitized by Google

ständlichen Gemeinden, besonders den an den Seuchenbezirk anrainenden Gemeinden ohne Verzug kund zu geben und auch dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel anzuzeigen.

In den zum Seuchenbezirke gehörenden Gemeinden und Gehöften sind die in den Punkten b) und c) des § 52 enthaltenen Schutzmaßregeln ebenfalls durchzuführen.

§ 56.

In den zum Seuchenbezirke gehörenden Gemeinden dürfen Hornviehgespanne nicht verkehren; Hornvieh, Schafe und Ziegen von einem Hotter in den anderen oder aus dem Hotter hinaus zu treiben, von Wiederkäuern herrührende Rohprodukte, Heu, Stroh oder Futterwerk auszuführen, ist verboten. Hornvieh-, Schafe- und Ziegenmärkte und Ausstellungen dürfen in dem Seuchenbezirke nicht abgehalten werden.

Wenn besondere Umstände obwalten, kann das Abhalten von Märkten auf dem ganzen Gebiete des betreffenden Munizipiums verboten werden, jedoch nur auf Vortrag des Bezirks-Staats-Thierarztes und des ersten Beamten des Munizipiums (oder dessen Stellvertreters) auf Grund einer besonderen Bewilligung der Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Keulung.

§ 57.

Das Vertilgen der seuchenkranken und verdächtigen Thiere ist in dem Maße anzuwenden, in welchem dieß die Verhinderung der Weiterverbreitung der Gefahr, oder die gründliche Ausrottung derselben rationell verlangt.

Das vertilgte kranke Vieh ist nach Maßgabe der Instruktion zu verscharren; das Fleisch der nach der Vertilgung für gesund befundenen Thiere und deren übrigen Theile dürfen nur in dem Falle

Digitized by Google

innerhalb des Seuchenbezirkes oder innerhalb der verseuchten Gemeinden verwerthet werden, wenn die Verwerthung selbst die Möglichkeit der Verbreitung der Gefahr ausschließt; das Gutachten des Bezirks-Staats-Thierarztes ist jedoch in vorhinein immer einzuholen.

Erlöschen der Seuche.

§ 58.

Die Seuche ist als erloschen zu erklären:

a) wenn seit dem letzten Umstehen, Vertilgen oder der Heilung innerhalb 21 Tagen ein neuer Krankheitsfall nicht vorgekommen ist;

b) wenn die wirksame Desinfizirung der infizirten Höfe vorschriftsmäßig durchgeführt wurde; und

c) wenn im Seuchenorte und Bezirke der Viehstand untersucht wurde und dessen gesunder Zustand sich unzweifelhaft erwies.

Einzelnheiten des Vorgehens.

§ 59.

Die Absperrung der verseuchten Höfe und Gemeinden, die unter gewissen Modalitäten zu vollführende Verscharrung der Viehkadaver auf dem zu diesem Zwecke designirten Orte, die Vertilgung der seuchenkranken und verdächtigen Thiere, die Absonderung, Beaufsichtigung und allfällige Vertilgung und Verscharrung der übrigen für die Seuche empfänglichen Wiederkäuer, die Absperrung der sonstigen Hausthiere, die Regelung der ausnahmsweisen Heilung der Kranken, so auch die den Transport der Rohprodukte von Wiederkäuern zur Zeit der Seuche auf Eisenbahnen und Schiffen betreffenden Verfügungen, endlich das Desinfektions-Verfahren wird durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel mittels einer auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnung festgestellt werden.

Digitized by Google

V. Hauptstück.

Besondere Normen bei einzelnen ansteckenden Krankheiten.

A) Der Milzbrand (Anthrax).

§ 60.

Sobald an irgend einem Thiere der Milzbrand konstatirt ist, ist die Behörde verpflichtet, dessen Vertilgung und die Vernichtung des Kadavers mit Haut und Haar anzuordnen.

§ 61.

Das Inverkehrbringen, oder die Benützung des Fleisches, der Milch oder anderer Produkte eines an Milzbrand umgestandenen oder dessen verdächtigen Thieres ist verboten.

§ 62.

An Milzbrand erkrankten oder dessen verdächtigen Thieren blutige Operationen vorzunehmen ist nur der Thierarzt berechtigt, die Sezirung der Kadaver solcher Thiere ist nur in Gegenwart eines Thierarztes gestattet.

§ 63.

Der Milzbrand-Infektion verdächtige Thiere dürfen zum Zwecke des Konsums und der Verwerthung innerhalb der Gemeinde nur unter Aufsicht der Behörde erster Instanz geschlachtet werden; der Trieb solcher Thiere in einen anderen Hotter kann nur mit Erlaubniß der Behörde zweiter Instanz und unter behördlicher Aufsicht geschehen.

§ 64.

Der Milzbrand kann nach Ablauf von 14 Tagen vom letzten Umstehungs- oder Vertilgungsfalle an gerechnet, für erloschen betrachtet werden.

Digitized by Google

B) Die Wuthkrankheit.

§ 65.

Sobald an irgend einem Thiere die Wuth konstatirt wurde, ist die Behörde verpflichtet dessen Vertilgung und die Vernichtung des Kadavers mit Haut und Haar anzuordnen. Ein der Wuthkrankheit oder der Wuth-Infektion verdächtiger Hund oder eine solche Katze ist auf Anordnung der Behörde ebenfalls zu vernichten.

§ 66.

Wenn ein sonstiges Hausthier von einem wüthenden Thier gebissen wird, oder wenn es wuthverdächtig erscheint und dessen Eigenthümer in die Vertilgung des Gebissenen nicht einwilligt, so ist solch ein Thier unter behördlicher Aufsicht entweder im Hause des Eigenthümers, oder auf Kosten des Eigenthümers außer dessen Hause abgesondert und zwar bei Pferden oder Hornvieh vier Monate, bei Schafen, Ziegen und Schweinen drei Monate lang zu halten.

Auch ein solches Thier ist, sobald bei demselben die Erscheinungen der Wuth auftreten, sogleich zu vertilgen.

§ 67.

Jedermann ist verpflichtet, das in seinem Besitze befindliche oder seiner Sorgfalt anvertraute und der Wuthkrankheit verdächtige Thier entweder zu vertilgen und hinsichtlich dessen Vernichtung im Sinne des § 65 die Behörde zu verständigen, oder bis zur Verfügung der Behörde in einem sicheren Orte einzusperren.

Hat ein der Wuth verdächtiger Hund einen Menschen gebissen, so kann ein solcher Hund durch die Behörde behufs Konstatirung der Wuthkrankheit in Gewahrsam genommen werden.

§ 68.

Wenn ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund (oder ein sonstiges Thier) sich herumtreibt, so ist die Behörde verpflichtet,

Digitized by Google

die benachbarten Gemeinden hievon zu verständigen und hinsichtlich der Vertilgung des Hundes (oder eines sonstigen Thieres) zu verfügen.

In solchen Fällen ist anzuordnen, daß in der Gemeinde sämmtliche Hunde angebunden gehalten oder aber mit einem sicheren Maulkorbe versehen an einer Schnur geführt werden; der freigehende Hund ist zu vertilgen.

§ 69.

Wenn in irgend einer Gemeinde die Wuthkrankheit in eine Epidemie ausartet, kann die Vertilgung sämmtlicher Hunde und Katzen angeordnet werden, oder die Behörde kann den Verhältnissen angemessen auch anderweitig verfügen.

§ 70.

Das Inverkehrbringen, oder die Benützung des Fleisches, der Milch oder sonstiger Produkte eines wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Thieres ist verboten.

§ 71.

An wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Thieren Heilungsversuche vorzunehmen, oder blutige Operationen anzustellen, ist nur mit Erlaubniß der Behörde gestattet; die Sezirung solcher Thiere darf nur durch einen Thierarzt oder anderen Arzt vorgenommen werden.

§ 72.

Zum Zwecke der Einschränkung der Wuthkrankheit muß jedes Munizipium binnen sechs Monaten nach dem Inslebentreten des Gesetzes ein Statut über das Hundehalten feststellen, in welchem zugleich wegen Einschränkung des überflüssigen Hundehaltens eine geeignete Steuer festzusetzen ist.

Digitized by Google

C) Die Rotzkrankheit, respektive der Hautwurm.

§ 73.

Sobald an irgend einem Thiere die Rotzkrankheit, resp. der Hautwurm konstatirt ist, ist die Behörde verpflichtet, dessen Vertilgung und die Vernichtung des Kadavers mit Haut und Haar anzuordnen.

§ 74.

Ein der Rotzkrankheit verdächtiges Thier ist im Sinne des § 73 zu vertilgen:

a) Wenn der Eigenthümer ohne Entschädigungs-Anspruch einwilligt;

b) wenn gegen die Verbreitung der Krankheit den Verhältnissen gemäß auf anderer Art keine Garantie geboten werden kann.

§ 75.

Von einem rotzkranken Thiere welch' immer Produkt in Verkehr zu bringen oder zu benützen ist verboten.

§ 76.

Der Infektion und Rotzkrankheit verdächtige Thiere sind 60 Tage abgesondert und unter thierärztlicher Beobachtung zu halten

Inwieferne und unter welchen Bedingungen es statthaft ist, solche Thiere innerhalb der Grenzen der Gemeinde zur Arbeit zu benützen, hat die Behörde zu bestimmen.

§ 77.

Eine blutige Operation an rotzkranken oder dessen verdächtigen Thieren darf nur der Thierarzt vornehmen, die Sezirung eines solchen Kadavers darf nur in Gegenwart des Thierarztes geschehen.

§ 78.

Der erste Beamte des Munizipiums ist verpflichtet, die Fälle von Rotzkrankheit jenem Militär-Korps-Kommando, auf dessen Ge-

Digitized by Google

biete dasselbe gelegen ist, ferner dem Kommando jenes Honvéd-Regimentes, durch welches ärarische Pferde Gemeinde-Unternehmern im Gebiete des Munizipiums ausgegeben wurden, endlich dem nächstgelegenen Hengsten-Depôt-Kommando zur Kenntniß zu bringen.

D) Die ansteckende Maul- und Klauenseuche.

§ 79.

Das Fleisch des an Maul- und Klauenseuche kranken Thieres in Verkehr zu bringen, oder zu verwerthen ist nur nach Einholung des Gutachtens des behördlichen Thierarztes und mit behördlicher Bewilligung gestattet.

Die Haut eines solchen Thieres kann nur nach erfolgter Desinfektion in freien Verkehr gebracht und benützt werden.

Die Milch eines solchen Thieres in Verkehr zu bringen und zu benützen ist hingegen verboten.

§ 80.

Die Maul- und Klauenseuche ist von dem letzten Umstehungs- oder Genesungsfalle an gerechnet nach 8 Tagen als erloschen zu betrachten.

E) Die ansteckende Lungenseuche.

§ 81.

Sobald an einem Hornvieh die ansteckende Lungenseuche konstatirt ist, ist die Behörde verpflichtet, dessen Schlachtung anzuordnen.

§ 82.

Ein der ansteckenden Lungenseuche verdächtiges Hornvieh ist drei Monate hindurch unter behördlicher Aufsicht abgesondert zu halten; wenn dessen Absonderung nicht auf einer jede Gefahr ausschließende Art geschehen kann, kann der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel dessen Schlachtung anordnen.

Digitized by Google

Auf dem Seewege beförderte Thiere und Waaren.

§ 51.

Hinsichtlich des zu beobachtenden Vorganges in betreff der a dem Seewege beförderten wiederkäuenden Thiere und der thierisch Produkte dienen gleichfalls die vorhergehenden Paragraphe als Rich schnur, mit der Ausnahme jedoch, daß die zu Meer anlangende mit Salzwasser behandelten (mazerirten) Häute ohne Desinfektio eingelassen werden können.

B) Verfügungen beim Ausbruche der Rinderpest.

Agenden der Gemeinde-Vorstehung.

§ 52.

Wenn sich an einem Thiere Anzeichen der orientalischen Rinder pest zeigen, oder der Verdacht dieser Seuche auch nur im Geringsten besteht, so ist die Gemeinde-Vorstehung verpflichtet, hievon die Be hörde erster Instanz sofort in Kenntniß zu setzen und hat dieselbe auch während der Zeit, bis die Behörde an Ort und Stelle er scheint:

a) den seuchenverdächtigen Hof strengstens abzusperren;

b) den gesammten Viehstand (Hornvieh, Schafe, Ziegen) der Gemeinde aufzunehmen;

c) die gegenseitige Berührung der Hornvieh-, Schaf- und Ziegenherden der Gemeinde und das Hinaustreiben derselben außer halb der Grenzen der Gemeinde zu verhindern; übrigens, inwiefern dies die Ortsverhältnisse erlauben, eine strenge Einstallung des Ge meinde-Hornviehes anzuordnen;

d) den verdächtigen Fall sowohl in der Gemeinde, als auch in den benachbarten Ortschaften kundzumachen, die Einwohnerschaft auf die Gefahren der Ansteckung aufmerksam zu machen und zur strengen Einhaltung der Vorschriften aufzufordern.

Digitized by Google

Das inzwischen etwa umgestandene Vieh ist in dem seuchenverdächtigen Hofe auf einem hiezu bestimmten Orte zu hüten und bis zur Untersuchung nicht zu verscharren.

Agenden der Behörde erster Instanz.

§ 53.

Die kompetente Behörde erster Instanz ist, sobald sie von dem seuchenverdächtigen Falle Kenntniß erhält, verpflichtet mit Dazwischenkunft eines behördlichen Thierarztes den Krankheitsbefund, wenn es nothwendig ist mittelst Sezirung des Kadavers eines kranken Thieres zu konstatiren und von dem Krankheitsfalle der Behörde zweiter Instanz Bericht zu erstatten.

Wenn in Folge des Krankheitsbefundes der Fall der Rinderpest oder auch nur ein gründlicher Verdacht derselben obwaltet, ist die Behörde erster Instanz verpflichtet:

a) außer dem verseuchten Hofe auch die Sperre der mit demselben benachbarten Höfe, sowie der Gemeinde in der Richtung der benachbarten Grenzen zu verfügen;

b) den Stand des Hornviehes der Gemeinde zu untersuchen und falls es noch nicht geschehen wäre, konskribiren zu lassen, ist dies aber schon geschehen, sich von der Richtigkeit der Konskription zu überzeugen;

c) hinsichtlich der gefährdeten Gemeinden die in der Verordnung des Ministers vorgeschriebenen weiteren Verfügungen kund zu machen, und deren Vollzug zu überwachen;

d) hinsichtlich dessen, woher und wie die Pest eingeschleppt wurde, eine strenge Untersuchung einzuleiten und von dem Ergebniß der Behörde zweiter Instanz Bericht zu erstatten;

e) endlich Alles zu thun, was in Bezug auf die Verhinderung der Weiterverbreitung der Gefahr sich für nothwendig und zweckmäßig zeigt.

Digitized by Google

Agenden des ersten Beamten des Munizipiums.

§ 54.

Sobald der erste Beamte des Munizipiums (oder dessen Stellvertreter) von dem Falle der Rinderpest Kenntniß erhält, hat sich ohne Verzug mit dem Bezirks-Staats-Thierarzte an Ort und Stelle zu begeben und hat den Krankheitsbefund — wenn es nothwendig ist — neuerdings durch Sezirung eines oder zweier Thiere definitiv festzustellen. Er hat die auf Grund des § 53 getroffenen Verfügungen zu prüfen und sie, falls sie ungenügend wären, zu ergänzen und von seinem ganzen Vorgehen binnen 24 Stunden auf telegraphischem Wege dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel Bericht zu erstatten.

Hinsichtlich der Bestimmung des Seuchenbezirkes verfügt er allsogleich den Ortsverhältnissen entsprechend entweder selbstständig, oder im Einvernehmen mit dem ersten Beamten des benachbarten Munizipiums (oder dessen Stellvertreter) und verständigt hievon den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel; ferner die benachbarten Administrations-Behörden (allfällig auch die angrenzenden Behörden des benachbarten Landes), inwieferne es möglich ist, im telegraphischen Wege.

Seuchenbezirk.

§ 55.

Die, die verseuchte Ortschaft oder Ortschaften in jeder Richtung auf 30 Kilometer umgebende Gegend bildet den Seuchenbezirk.

Ob von dieser Regel nachträglich eine Abweichung platzgreifen kann, dies bestimmt über motivirte Unterbreitung des Bezirks-Staats-Thierarztes und des ersten Beamten des Munizipiums (oder dessen Stellvertreters) von Fall zu Fall der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Die Namen der in den Seuchenbezirk fallenden Gemeinden und Pußten sind den sämmtlichen auf dem Gebiete des Munizipiums

Digitized by Google

ständlichen Gemeinden, besonders den an den Seuchenbezirk angrenzenden Gemeinden ohne Verzug kund zu geben und auch dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel anzuzeigen.

In den zum Seuchenbezirke gehörenden Gemeinden und Rußten sind die in den Punkten b) und c) des § 52 enthaltenen Schutzmaßregeln ebenfalls durchzuführen.

§ 56.

In den zum Seuchenbezirke gehörenden Gemeinden dürfen Hornviehgespanne nicht verkehren; Hornvieh, Schafe und Ziegen von einem Hotter in den anderen oder aus dem Hotter hinaus zu treiben, von Wiederkäuern herrührende Rohprodukte, Heu, Stroh oder Futterwerk auszuführen, ist verboten. Hornvieh-, Schafe- und Ziegenmärkte und Ausstellungen dürfen in dem Seuchenbezirke nicht abgehalten werden.

Wenn besondere Umstände obwalten, kann das Abhalten von Märkten auf dem ganzen Gebiete des betreffenden Munizipiums verboten werden, jedoch nur auf Vortrag des Bezirks-Staats-Thierarztes und des ersten Beamten des Munizipiums (oder dessen Stellvertreters) auf Grund einer besonderen Bewilligung der Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Keulung.

§ 57.

Das Vertilgen der seuchenkranken und verdächtigen Thiere ist in dem Maße anzuwenden, in welchem dieß die Verhinderung der Weiterverbreitung der Gefahr, oder die gründliche Ausrottung derselben rationell verlangt.

Das vertilgte kranke Vieh ist nach Maßgabe der Instruktion zu verscharren; das Fleisch der nach der Vertilgung für gesund befundenen Thiere und deren übrigen Theile dürfen nur in dem Falle

Digitized by Google

innerhalb des Seuchenbezirkes oder innerhalb der verseuchten Gemeinden verwerthet werden, wenn die Verwerthung selbst die Möglichkeit der Verbreitung der Gefahr ausschließt; das Gutachten des Bezirks-Staats-Thierarztes ist jedoch in vorhinein immer einzuholen.

Erlöschen der Seuche.

§ 58.

Die Seuche ist als erloschen zu erklären:

a) wenn seit dem letzten Umstehen, Vertilgen oder der Heilung innerhalb 21 Tagen ein neuer Krankheitsfall nicht vorgekommen ist;

b) wenn die wirksame Desinfizirung der infizirten Höfe vorschriftsmäßig durchgeführt wurde; und

c) wenn im Seuchenorte und Bezirke der Viehstand untersucht wurde und dessen gesunder Zustand sich unzweifelhaft erwies.

Einzelnheiten des Vorgehens.

§ 59.

Die Absperrung der verseuchten Höfe und Gemeinden, die unter gewissen Modalitäten zu vollführende Verscharrung der Viehkadaver auf dem zu diesem Zwecke designirten Orte, die Vertilgung der seuchenkranken und verdächtigen Thiere, die Absonderung, Beaufsichtigung und allfällige Vertilgung und Verscharrung der übrigen für die Seuche empfänglichen Wiederkäuer, die Absperrung der sonstigen Hausthiere, die Regelung der ausnahmsweisen Heilung der Kranken, so auch die den Transport der Rohprodukte von Wiederkäuern zur Zeit der Seuche auf Eisenbahnen und Schiffen betreffenden Verfügungen, endlich das Desinfektions-Verfahren wird durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel mittels einer auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnung festgestellt werden.

Digitized by Google

V. Hauptstück.

Besondere Normen bei einzelnen ansteckenden Krankheiten.

A) Der Milzbrand (Anthrax).

§ 60.

Sobald an irgend einem Thiere der Milzbrand konstatirt ist, ist die Behörde verpflichtet, dessen Vertilgung und die Vernichtung des Kadavers mit Haut und Haar anzuordnen.

§ 61.

Das Inverkehrbringen, oder die Benützung des Fleisches, der Milch oder anderer Produkte eines an Milzbrand umgestandenen oder dessen verdächtigen Thieres ist verboten.

§ 62.

An Milzbrand erkrankten oder dessen verdächtigen Thieren blutige Operationen vorzunehmen ist nur der Thierarzt berechtigt, die Sezirung der Kadaver solcher Thiere ist nur in Gegenwart eines Thierarztes gestattet.

§ 63.

Der Milzbrand-Infektion verdächtige Thiere dürfen zum Zwecke des Konsums und der Verwerthung innerhalb der Gemeinde nur unter Aufsicht der Behörde erster Instanz geschlachtet werden; der Trieb solcher Thiere in einen anderen Hotter kann nur mit Erlaubniß der Behörde zweiter Instanz und unter behördlicher Aufsicht geschehen.

§ 64.

Der Milzbrand kann nach Ablauf von 14 Tagen vom letzten Umstehungs- oder Vertilgungsfalle an gerechnet, für erloschen betrachtet werden.

Digitized by Google

B) Die Wuthkrankheit.

§ 65.

Sobald an irgend einem Thiere die Wuth konstatirt wurde, ist die Behörde verpflichtet dessen Vertilgung und die Vernichtung des Kadavers mit Haut und Haar anzuordnen. Ein der Wuthkrankheit oder der Wuth-Infektion verdächtiger Hund oder eine solche Katze ist auf Anordnung der Behörde ebenfalls zu vernichten.

§ 66.

Wenn ein sonstiges Hausthier von einem wüthenden Thier gebissen wird, oder wenn es wuthverdächtig erscheint und dessen Eigenthümer in die Vertilgung des Gebissenen nicht einwilligt, so ist solch ein Thier unter behördlicher Aufsicht entweder im Hause des Eigenthümers, oder auf Kosten des Eigenthümers außer dessen Hause abgesondert und zwar bei Pferden oder Hornvieh vier Monate, bei Schafen, Ziegen und Schweinen drei Monate lang zu halten.

Auch ein solches Thier ist, sobald bei demselben die Erscheinungen der Wuth auftreten, sogleich zu vertilgen.

§ 67.

Jedermann ist verpflichtet, das in seinem Besitze befindliche oder seiner Sorgfalt anvertraute und der Wuthkrankheit verdächtige Thier entweder zu vertilgen und hinsichtlich dessen Vernichtung im Sinne des § 65 die Behörde zu verständigen, oder bis zur Verfügung der Behörde in einem sicheren Orte einzusperren.

Hat ein der Wuth verdächtiger Hund einen Menschen gebissen, so kann ein solcher Hund durch die Behörde behufs Konstatirung der Wuthkrankheit in Gewahrsam genommen werden.

§ 68.

Wenn ein wüthender oder der Wuth verdächtiger Hund (oder ein sonstiges Thier) sich herumtreibt, so ist die Behörde verpflichtet,

Digitized by Google

die benachbarten Gemeinden hievon zu verständigen und hinsichtlich der Vertilgung des Hundes (oder eines sonstigen Thieres) zu verfügen.

In solchen Fällen ist anzuordnen, daß in der Gemeinde sämmtliche Hunde angebunden gehalten oder aber mit einem sicheren Maulkorbe versehen an einer Schnur geführt werden; der freigehende Hund ist zu vertilgen.

§ 69.

Wenn in irgend einer Gemeinde die Wuthkrankheit in eine Epidemie ausartet, kann die Vertilgung sämmtlicher Hunde und Katzen angeordnet werden, oder die Behörde kann den Verhältnissen angemessen auch anderweitig verfügen.

§ 70.

Das Inverkehrbringen, oder die Benützung des Fleisches, der Milch oder sonstiger Produkte eines wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Thieres ist verboten.

§ 71.

An wuthkranken oder der Wuth verdächtigen Thieren Heilungsversuche vorzunehmen, oder blutige Operationen anzustellen, ist nur mit Erlaubniß der Behörde gestattet; die Sezirung solcher Thiere darf nur durch einen Thierarzt oder anderen Arzt vorgenommen werden.

§ 72.

Zum Zwecke der Einschränkung der Wuthkrankheit muß jedes Munizipium binnen sechs Monaten nach dem Inslebentreten des Gesetzes ein Statut über das Hundehalten feststellen, in welchem zugleich wegen Einschränkung des überflüssigen Hundehaltens eine geeignete Steuer festzusetzen ist.

Digitized by Google

C) Die Rotzkrankheit, respektive der Hautwurm.

§ 73.

Sobald an irgend einem Thiere die Rotzkrankheit, resp. der Hautwurm konstatirt ist, ist die Behörde verpflichtet, dessen Vertilgung und die Vernichtung des Kadavers mit Haut und Haar anzuordnen.

§ 74.

Ein der Rotzkrankheit verdächtiges Thier ist im Sinne des § 73 zu vertilgen:

a) Wenn der Eigenthümer ohne Entschädigungs-Anspruch einwilligt;

b) wenn gegen die Verbreitung der Krankheit den Verhältnissen gemäß auf anderer Art keine Garantie geboten werden kann.

§ 75.

Von einem rotzkranken Thiere welch' immer Produkt in Verkehr zu bringen oder zu benützen ist verboten.

§ 76.

Der Infektion und Rotzkrankheit verdächtige Thiere sind 60 Tage abgesondert und unter thierärztlicher Beobachtung zu halten

Inwieferne und unter welchen Bedingungen es statthaft ist, solche Thiere innerhalb der Grenzen der Gemeinde zur Arbeit zu benützen, hat die Behörde zu bestimmen.

§ 77.

Eine blutige Operation an rotzkranken oder dessen verdächtigen Thieren darf nur der Thierarzt vornehmen, die Sezirung eines solchen Kadavers darf nur in Gegenwart des Thierarztes geschehen.

§ 78.

Der erste Beamte des Munizipiums ist verpflichtet, die Fälle von Rotzkrankheit jenem Militär-Korps-Kommando, auf dessen Ge-

Digitized by Google

biete dasselbe gelegen ist, ferner dem Kommando jenes Honvéd-Regimentes, durch welches ärarische Pferde Gemeinde-Unternehmern im Gebiete des Munizipiums ausgegeben wurden, endlich dem nächstgelegenen Hengsten-Depôt-Kommando zur Kenntniß zu bringen.

D) Die ansteckende Maul- und Klauenseuche.

§ 79.

Das Fleisch des an Maul- und Klauenseuche kranken Thieres in Verkehr zu bringen, oder zu verwerthen ist nur nach Einholung des Gutachtens des behördlichen Thierarztes nnd mit behördlicher Bewilligung gestattet.

Die Haut eines solchen Thieres kann nur nach erfolgter Desinfektion in freien Verkehr gebracht und benützt werden.

Die Milch eines solchen Thieres in Verkehr zu bringen und zu benützen ist hingegen verboten.

§ 80.

Die Maul- und Klauenseuche ist von dem letzten Umstehungs- oder Genesungsfalle an gerechnet nach 8 Tagen als erloschen zu betrachten.

E) Die ansteckende Lungenseuche.

§ 81.

Sobald an einem Hornvieh die ansteckende Lungenseuche konstatirt ist, ist die Behörde verpflichtet, dessen Schlachtung anzuordnen.

§ 82.

Ein der ansteckenden Lungenseuche verdächtiges Hornvieh ist drei Monate hindurch unter behördlicher Aufsicht abgesondert zu halten; wenn dessen Absonderung nicht auf einer jede Gefahr ausschließende Art geschehen kann, kann der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel dessen Schlachtung anordnen.

Digitized by Google

Die Schlachtung des der Infektion verdächtigen Hornviehes kann in einer viehreichen Gegend durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel angeordnet werden.

§ 83.

Der Konsum und die Verwerthung von der Infektion verdächtigem Hornvieh innerhalb des Hotters der Gemeinde kann nur auf Grund der Bewilligung der Behörde und unter deren Aufsicht veranlaßt werden.

Das Abschlachten und die Verwerthung von der Lungenseuche oder deren Infektion verdächtigem Hornvieh in einem anderen Hotter kann die Behörde zweiter Instanz unter den, durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Verordnungswege zu bestimmenden Bedingungen und unter Kontrole von Fall zu Fall gestatten.

§ 84.

Die Milch eines an ansteckender Lungenseuche kranken Thieres ist nur in aufgekochtem Zustande verwendbar; der Konsum des Fleisches eines solchen Thieres kann nur auf Grund des Gutachtens des behördlichen Thierarztes gestattet werden.

Die zum Konsum untauglichen Körpertheile nnd die Lunge sind zu vernichten.

Die Haut und Hörner eines an ansteckender Lungenseuche kranken Thieres können nach erfolgter Desinfektion in Verkehr gebracht und benützt werden.

§ 85.

In infizirte Stallungen dürfen Thiere nur nach gehöriger Desinfektion und nach einer acht Tage hindurch bewirkten ergiebigen Lüftung eingestellt werden.

Weiden, auf welchen sich ein an ansteckender Lungenseuche krankes Thier befand, sind 15 Tage hindurch von der Benützung auszuschließen.

Digitized by Google

§ 86.

Das Impfen der ansteckenden Lungenseuche darf nur mit behördlicher Bewilligung durch einen Thierarzt vorgenommen werden. Die Impfungsprozedur wird durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Verordnungswege geregelt.

Geimpfte Thiere fallen unter gleiche Kontrole mit den verdächtigen Thieren.

F) Die Schafpocken.

§ 87.

Wenn in einer Schafherde Pocken auftreten und die noch gesunden Schafe nicht gehörig abgesondert werden können, ordnet die Behörde die Impfung der gesunden Schafe an.

Die Impfung kann unterbleiben, wenn der Eigenthümer der Herde sich verpflichtet, daß er die gesunden Schafe innerhalb zehn Tagen schlachtet.

Wenn die Pocken eine größere Verbreitung gewinnen, oder wenn bei den Ortsverhältnissen die Verschleppung in eine andere Herde nicht zu verhindern ist, so muß die Impfung der gefährdeten Herden, ja sogar des ganzen Schafstandes der Gemeinde behördlich angeordnet werden.

§ 88.

Die geimpften Schafe unterliegen mit den blatternkranken Schafen der gleichen Kontrole.

§ 89.

Das Fleisch und die Milch blatternkranker Schafe in Verkehr zu bringen oder zu verwenden, ist verboten.

Die Haut solcher Schafe darf nur nach vorschriftsmäßiger Desinfektion in Verkehr gebracht und benützt werden.

Digitized by Google

§ 90.

Die Schafblatternseuche ist von dem letzten Umstehungs- oder Genesungsfalle an gerechnet nach Verlauf von 45 Tagen als erloschen zu betrachten.

G) Die Beschälseuche und der Bläschen-Ausschlag.

§ 91.

An Beschälseuche kranke Pferde zur Begattung zuzulassen ist verboten.

§ 92.

Zuchtkranke Stuten sind durch die Behörde am Halse mit den Buchstaben T B zu zeichnen.

Zuchtkranke Hengste und solche Hengste, die zuchtkranke Stuten begattet haben, sind zu kastriren.

§ 93.

An Orten, wo die Beschälseuche herrscht, ist vor Eintritt der Beschälzeit der Gesundheitszustand der Zuchtpferde durch den behördlichen Thierarzt zu untersuchen und sind zur Zucht blos gesunde Pferde zuzulassen.

§ 94.

Wenn die Beschälseuche eine größere Verbreitung gewinnt, ordnet der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel den Verhältnissen gemäß die nöthigen Verfügungen an.

§ 95.

Die mit Bläschenausschlage behafteten Pferde und Rinder sind während der Dauer ihrer Krankheit von der Zucht auszuschließen.

Digitized by Google

H) Die Räude oder Krätze.

§ 96.

Der Eigenthümer eines räudigen Pferdes, Esels oder Maulthieres ist verpflichtet dasselbe abgesondert durch einen Thierarzt behandeln zu lassen.

§ 97.

Ein im großen Maße räudiges Pferd hat die Behörde auf Grund des thierärztlichen Gutachtens vertilgen und vernichten zu lassen.

§ 98.

Der Infektion an Räude verdächtige Pferde sind 30 Tage hindurch unter thierärztlicher Aufsicht zu halten.

§ 99.

Die Haut räudiger Thiere darf nur nach erfolgter Desinfektion in Verkehr gebracht werden. In Gerbereien zur Verarbeitung dürfen solche Häute auch ohne Desinfizirung unmittelbar gebracht werden.

Die Wolle räudiger Schafe darf nur in wohlverwahrten Säcken in Verkehr gebracht werden.

§ 100.

Die Räude ist nach Ablauf von 30 Tagen vom letzten Umstehungs- oder Genesungsfalle an gerechnet als erloschen zu betrachten.

I) Der Rothlauf der Schweine.

§ 101.

Ein an Rothlauf gefallenes Schwein ist mit Haut und Haar zu vernichten.

§ 102.

Das Fleisch und Fett von an Rothlauf erkrankter Thieren in Verkehr zu bringen und zur Nahrung zu verwenden, ist verboten.

Digitized by Google

Inwieferne und unter welchen Bedingungen dasselbe z industriellen Zwecken verbraucht werden darf, bestimmt der Minist für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Verordnungswege.

§ 103.

Das Einimpfen des Rothlaufs darf nur mit behördliche Erlaubniß und durch einen Thierarzt geschehen.

Die geimpften Thiere unterliegen derselben Kontrole, wie di kranken Thiere.

§ 104.

Der Rothlauf ist nach Ablauf von 15 Tagen vom letzte Umstehungs- oder Genesungsfalle an gerechnet als erloschen zu betrachten.

VI. Hauptstück.

Von dem Schadenersatze für die auf behördlichem Weg vertilgten Thiere und den Kosten der bei den Seuchen angewendeten Schutzmaßregeln.

§ 105.

Für Thiere, deren Vertilgung zum Zwecke der Unterdrückung ansteckender Krankheiten durch die Behörde im Sinne dieses Gesetzes angeordnet wurde, erhält der Eigenthümer keine Entschädigung, wenn das Thier an der ansteckenden Lungenseuche, an Rotz-, resp. Hautwurm oder an der Wuthkrankheit krank befunden wurde, — desgleichen wenn ein Hund oder eine Katze wegen Wuth oder deren Infektionsverdacht vertilgt wird. Ein Schadenersatz wird nicht geleistet für Thiere oder Gegenstände, welche Staatseigenthum bilden.

§ 106.

Entschädigung wird geleistet, und zwar:

a) Die Hälfte des Schätzungswerthes:

Digitized by Google

1. wenn die Vertilgung des Thieres wegen einer anderen als im § 105 erwähnten ansteckenden Krankheit angeordnet wurde;

2. wenn die Vertilgung des Thieres darum angeordnet wurde, weil es der ansteckenden Lungenseuche, der Rotzkrankheit, respektive des Hautwurms verdächtig war und das Thier nach dem Abschlachten auch nur verdächtig befunden wurde.

b) Zweidrittel des Schätzungswerthes, wenn die Vertilgung des Thieres wegen des Verdachtes einer anderen als der im § 105 erwähnten ansteckenden Krankheit angeordnet war und das Thier auch nach dem Abschlachten nur verdächtig befunden wurde.

c) Der ganze Schätzungswerth, wenn die Vertilgung des Thieres aus welchem Grunde immer angeordnet war und das Thier nach dem Abschlachten gesund befunden wurde.

Für, zur Verschleppung der Seuche geeignete Sachen, wenn deren Vernichtung auf behördliche Anordnung erfolgte, wird als Entschädigung der ganze Schätzungswerth vergütet.

§ 107.

Die Schätzung vollzieht eine Kommission, welche regelmäßig aus zwei Mitgliedern besteht, von denen eines die interessirte Partei, eines die betreffende Behörde bezeichnet. Falls der Bezirks-Staats-Thierarzt zugegen ist, ist er außer den zwei Mitgliedern auch Mitglied der Schätzungs-Kommission.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit bildet der Durchschnitt der vorgeschlagenen Summen den Schätzungswerth.

§ 108.

Die Schätzung der Thiere geschieht womöglich in lebendem Zustande.

Bei Thieren ebenso wie bei Gegenständen bildet der gewöhnliche Werth die Basis der Schätzung.

Digitized by Google

Der Werth jener Theile des vertilgten Thieres, welche durch die Behörde der freien Verfügung des Eigenthümers überlassen worden sind, ist bei Festsetzung der Entschädigung immer in Abzug zu bringen.

§ 109.

Die Entschädigung wird durch die Behörde erster Instanz auf Grund des Antrages der Schätzungs-Kommission festgestellt, gegen welche innerhalb 15 Tagen der Rekurs stattfinden kann; der Staats-Thierarzt kann gegen die Entscheidung ebenfalls rekurriren.

Insoferne die zuerkannte Entschädigungssumme 300 Gulden übersteigt, ist die betreffende Entscheidung jedenfalls der Behörde zweiter Instanz und durch diese dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel behufs Ueberprüfung von Amtswegen vorzulegen.

§ 110.

Keine Entschädigung wird geleistet, wenn:

a) die Erkrankung des Thieres gegen den § 23 nicht angezeigt wurde; ferner

b) wenn die Einschleppung der ansteckenden Krankheit der Schuld oder der Versäumniß des Eigenthümers zugeschrieben werden kann.

§ 111.

Für ein vertilgtes Thier, bei welchem seit dessen Einfuhr ins Land die Beobachtungszeit (§§ 58, 64, 66, 76, 80, 82, 90, 100 und 104) noch nicht abgelaufen ist, wird die Entschädigung nur in dem Falle geleistet, wenn die im Lande erfolgte Infizirung des Thieres erwiesen wird.

§ 112.

Der Entschädigungsbetrag ist durch den Staat Jenem zu bezahlen, in dessen Besitz das vertilgte Thier vorgefunden wurde. Nach einer derart geleisteten Entschädigung kann eine dritte Person gegen die Behörde keinen Anspruch erheben.

Digitized by Google

Die Kosten der Sperre.

§ 113.

Die mit der zeitweisen oder permanenten Sperre der Landesgrenzen verbundenen Kosten, so auch die Gebühren der zur außerordentlichen Absperrung einzelner Gegenden oder Ortschaften durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel angeordneten Militär-, Gendarmerie- oder Polizei-Assistenz, ferner die Diurnen und Reisegebühren der durch den Minister exmittirten Individuen, Thierärzte und Aerzte trägt das Staatsärar.

§ 114.

Die aus der Absperrung der Grenzen einzelner Gemeinden oder Pußten erwachsenden Kosten hat die betreffende Gemeinde oder die Gemeinden des Seuchen-Bezirkes zu tragen.

Im Falle einer Rinderpest trägt die Hälfte der Kosten das Staatsärar.

§ 115.

Die durch die innerhalb der Grenzen der verseuchten Ortschaft oder Pußta angeordneten Verfügungen, als auch durch die Absonderung der kranken Thiere, das Ausführen und Verscharren der Kadaver verursachten Kosten belasten die betreffende Gemeinde, oder den Besitzer resp. den Pächter der Pußta.

§ 116.

Die Kosten der Desinfektion der einzelnen verseuchten Höfe haben die betreffenden Besitzer oder Pächter zu tragen.

VII. Hauptstück.

Thierärztliche Praxis und Apothekerei.

§ 117.

Zur thierärztlichen Praxis ist nur Derjenige berechtigt, der ein von der Budapester thierärztlichen Lehranstalt ausgestelltes Diplom erworben hat.

Digitized by Google

Die auf dem Gebiete des Landes bisher zur Praxis berechtigten Thierärzte werden jedoch in ihren erworbenen Rechten auch fernerhin belassen.

§ 118.

Thierärzte, die ihr Diplom auf einem auswärtigen Institute erworben haben, können das Recht zur Ausübung der Praxis auf dem Gebiete des Landes, inwieferne internationale Verträge nicht anders verfügen, nur im Wege der vorschriftmäßigen Nostrifikation erlangen.

Inwieferne von den thierärztlichen Lehranstalten der übrigen Königreiche und Länder Seiner Majestät ertheilte Diplome unter einem andern Gesichtspunkt fallen und wieferne sie in Ungarn für giltig betrachtet werden sollen, wird auf Grund der Reziprozität durch beide Regierungen festgestellt.

§ 119.

Der auf dem Gebiete des Landes zur Praxis berechtigte Privat-Thierarzt kann sich wo immer frei niederlassen, ist aber verpflichtet vor Beginn der Praxis sein Diplom im Wege des Bezirks-Staats-Thierarztes der Jurisdiktion zur Protokollirung und Publizirung vorzuweisen.

§ 120.

Der zur Praxis berechtigte Thierarzt kann in der Anwendung der Kurmethode nicht beschränkt werden, steht jedoch hinsichtlich seines Wirkens unter der Kontrole des Staates und ist für die durch ihn begangenen Kunstfehler verantwortlich.

§ 121.

Die Entlohnung der Privatkur hängt vom gegenseitigen Uebereinkommen ab, wo ein solches nicht zu Stande gekommen ist,

Digitized by Google

bestimmt das Gericht in strittigen Fällen nach Vernehmen der Sachverständigen das Honorar.

§ 122.

Die Thierärzte können auf Grund der Meinungsäußerung des Staats-Thierarztes durch den ersten Beamten des Munizipiums (oder dessen Stellvertreter) zum Halten von Handapotheken berechtigt werden, sind jedoch verpflichtet sich den Vorschriften zu fügen.

Jede derartige definitiv ertheilte Bewilligung ist dem Minister des Innern und dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel anzuzeigen.

Die Thierärzte dürfen jedoch aus der Handapotheke nur in solchen Orten Arzneimittel verabfolgen, wo keine Apotheke besteht.

§ 123.

Den im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zur thierärztlichen Praxis nicht berechtigten Individuen ist es verboten gewerbemäßig thierärztliche Agenden zu verrichten.

§ 124.

Hinsichtlich der Untersuchung der in Vorschlag gebrachten Heilmethoden und Heilmittel gegen Thierkrankheiten und hinsichtlich der Bewilligung zur Anwendung derselben, verfügt dem Resultate entsprechend, der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

VIII. Hauptstück.

Veterinär-polizeilicher Dienst.

Amtshandelnde Behörden.

§ 125.

In Bezug auf veterinär-polizeilichen Dienst und Aufsicht und hinsichtlich der Entschädigungsangelegenheiten sind zur Amtshandlung folgende Behörden berufen:

Digitized by Google

In erster Instanz:

a) in großen und kleinen Gemeinden der **Oberstuhlrichter** (respektive dessen Stellvertreter);

b) in Städten mit geordnetem Magistrat der **Bürgermeister**, oder der durch den Magistrat zu diesem Zwecke designirte Stellvertreter;

c) in den mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten das Polizei- (Stadthauptmanns-) Amt, beziehungsweise dessen zu diesem Zwecke designirtes Mitglied oder Mitglieder;

d) in Budapest der Bezirks-Vorstand;

e) in Fiume der Polizei-Chef;

f) in dem ungarisch-kroatischen Littorale, die im Seewege anlangenden Thiere, thierischen Rohprodukte und Seeschiffe betreffend, der Hafen-Kapitän.

In zweiter Instanz:

Hinsichtlich der unter a) und b) bezeichneten Gemeinden und Städte der Vizegespan (respektive dessen Stellvertreter), hinsichtlich der Städte sub c), d) und e) der städtische Magistrat, hinsichtlich des ungarisch-kroatischen Littorales, die im Seewege anlangenden Thiere, thierischen Rohprodukte und Seeschiffe betreffend, die *königl.* ung. Seebehörde.

In dritter Instanz:

der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

§ 126.

Die Gemeinde hat folgende Polizei-Agenden zu verrichten:

a) sie zeigt die auf dem Gebiete der Gemeinde unter den Nutz-Hausthieren auftauchenden innerlichen Krankheiten, oder Umstehungs-Fälle der höheren Behörde sogleich an;

b) sie stellt Viehpässe aus;

c) sie überwacht die beim Abschlachten der zum Konsum bestimmten Thiere nothwendige veterinär-polizeiliche Kontrole;

Digitized by Google

d) sie beaufsichtigt die Marktordnung der Thiermärkte;

e) sie wacht darüber, daß die Fleischhauer, Viehhändler und Mäster ihren in gegenwärtigem Gesetze umschriebenen Pflichten pünktlich nachkommen;

f) sie hält die Viehhirten in Evidenz und belehrt sie über ihre veterinär-polizeilichen Agenden und ihre Pflichten;

g) sie wacht darüber, daß die Triebstraßen gehörig eingehalten werden;

h) sie hält die Gasthäuser und Csárden hinsichtlich ihrer Reinlichkeit und Desinfektion fortwährend im Auge;

i) sie hält die Aasplätze in solchem Zustande, daß keine Thiere dazu gelangen können;

k) sie geht in allen Angelegenheiten vor, welche ihrem Kompetenzkreise durch dieses Gesetz oder durch eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung zugewiesen werden, sie wacht überhaupt über die Agenden der Ortsveterinärpolizei.

Diese Agenden verrichten in Groß- und Kleingemeinden der Richter und der Gemeindenotär; in Städten mit geordnetem Magistrate der Stadthauptmann, oder ein durch den Magistrat bestellter Funktionär; in mit Jurisdiktions-Recht bekleideten Städten die stadthauptmannschaftlichen Organe, in der Hauptstadt Budapest die Bezirksvorstände, respektive die durch das Munizipium der Hauptstadt auf Grund des Ges.-Art. XXXVI v. J. 1872 bestellten Organe und in Fiume der Polizei-Chef.

Der Gemeinde-Thierarzt.

§ 127.

Jede mit Jurisdiktions-Recht bekleidete und jede mit geordnetem Magistrate versehene Stadt ist verpflichtet einen Thierarzt zu halten.

Vermögliche Gemeinden, welche in großem Maße Viehzucht treiben, kann der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im

Digitized by Google

Einvernehmen mit dem Minister des Innern zur Anstellung eines Thierarztes verhalten.

Viehzucht in größerem Maße betreibende mehrere Gemeinden kann die Jurisdiktion mittelst Statut zum Halten von Kreis-Thierärzten verpflichten.

§ 128.

Das Amt der nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes gewählten Gemeinde- (Kreis-) Thierärzte ist ständig.

In disziplinärer Hinsicht sind gegen diese Gemeinde- (Kreis-) Thierärzte dieselben Gesetze anzuwenden, welche anderen Gemeinde-Beamten gegenüber in Geltung stehen.

§ 129.

Der Gemeinde-Thierarzt wird im Wege des Konkurses gewählt. Die Bezahlung der Gemeinde-, sowie auch der Kreis-Thierärzte wird nach Einvernehmen der betreffenden Gemeinde-Repräsentanzen, ferner die Klein- und Großgemeinden betreffend, nach Einvernehmen des Bezirks-Ober-Stuhlrichters, die mit geordnetem Magistrat versehenen Städte betreffend, nach Einvernehmen des Bürgermeisters, ihren materiellen Verhältnissen gemäß, durch das Munizipium festgesetzt.

In welcher Gemeinde der Kreis-Thierarzt zu wohnen hat, in welchem Maße die Gemeinden zu seiner Besoldung beizutragen haben und in welchem Verhältnisse die Gemeinden an der Wahl des Kreis-Thierarztes theilnehmen, bestimmt nach Einvernehmen der Repräsentanz und des Bezirks-Beamten der Vizegespan, gegen welche Entscheidung an das Ministerium des Innern rekurrirt werden kann.

§ 130.

Der Gemeinde- und Kreis-Thierarzt verrichtet die veterinär-polizeilichen Lokal-Agenden seiner Gemeinde resp. seines Gemeindekreises:

Digitized by Google

a) er behandelt die Thiere gegen ein, in dem mit der Gemeinde im Vorhinein geschlossenen Uebereinkommen oder Vertrage festgesetztes Honorar;

b) er gegenzeichnet die Viehpäße zur Zeit einer Seuche;

c) er untersucht den Gesundheits-Zustand der Thiere beim Schlachten und führt das Schlachtregister;

d) er hält die in der Gemeinde, respektive im Kreise befindlichen Nutz-Hausthiere in Evidenz und beaufsichtigt deren Gesundheits-Zustand;

e) bei vorkommenden Erkrankungs- und Umstehungsfällen der Thiere konstatirt er die Gattung der Krankheit und wenn dies nur durch die Sezirung geschehen kann, vollzieht er dieselbe und verfaßt das Sezirungs-Protokoll;

f) inwieferne die zur Abhaltung von Märkten Berechtigten nicht anders verfügen, wirkt er als Sachkundiger an den im Orte abzuhaltenden Märkten mit;

g) auf Eisenbahn- und Schiffs-Stationen wirkt er als Fachkundiger mit;

h) er verfertigt Anträge zur Verhütung von veterinär-polizeilichen Uebelständen;

i) er verfolgt die Viehzucht mit Aufmerksamkeit und berichtet über seine gemachten Erfahrungen;

j) bei den Musterungen der bei den Einwohnern der seiner Aufsicht unterstehenden Gemeinde untergebrachten, oder der dort zur Musterung gruppirten dem Honvéd-Aerar gehörigen Pferde nimmt er als Kommissions-Mitglied Antheil;

k) er verfaßt vierteljährlich einen veterinär-polizeilichen Bericht und theilt jeden aus veterinär-polizeilichem Gesichtspunkte beachtenswerthen Umstand seiner kompetenten Obrigkeit und dem Bezirks-Staats-Thierarzte mit;

l) er geht in allen Angelegenheiten vor, welche das Gesetz und die auf Grund desselben erlassene Verordnung ihm aufträgt.

Digitized by Google

In reinen Fachangelegenheiten verkehrt er unmittelbar mit dem Komitats-Thierarzte.

Veterinär-polizeilicher Dienst bei den Munizipien. Der Oberstuhlrichter.

§ 131.

Die Agenden des Oberstuhlrichters und der Organe mit demselben Wirkungskreise als veterinär-polizeiliche Behörde erster Instanz sind folgende:

a) Er beobachtet alle Momente, welche auf das Veterinär-Polizeiwesen Einfluß haben und verfügt auf Grund seiner Erfahrungen — inwiefern dies möglich ist — im eigenen Wirkungskreise; wenn aber die Agenden seinen Wirkungskreis überschreiten, erstattet er hinsichtlich derselben an die höhere Behörde Berichte, respektive Anträge;

b) er wacht in seiner Machtsphäre über die Effektuirung der veterinär-polizeilichen Vorschriften (bezüglich der Viehpässe, Thierärzte, Viehhirten, gemeinschaftlichen Weiden, öffentlichen Schlachtbrücken, Viehtriebstraßen, Wasenmeistereien, Kontrole des Viehschlachtens, der Führung von Schlachtregistern) und verfügt hinsichtlich der Abstellung der diesfalls beobachteten Mängel;

c) er kontrolirt die in seinem Bezirke befindlichen Thiermärkte;

d) er erscheint in den Gemeinden persönlich, verschafft sich von den Ortsverhältnissen und den veterinär-polizeilichen Bedürfnissen persönlich Kenntniß, verfügt auf Grund derselben und kontrolirt die Effektuirung auf Grund persönlicher Ueberzeugung;

e) er verfügt und geht auf dem Gebiete seines Bezirkes in allen jenen Angelegenheiten vor, hinsichtlich welcher das Verfügungsrecht in gegenwärtigem Gesetze ihm übertragen ist.

Gegen seine Verfügungen kann an den Vizegespan und von dort an den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel appellirt werden.

Digitized by Google

Der Munizipal-Thierarzt.

§ 132.

Das Fachorgan des Oberstuhlrichters als Behörde erster Instanz ist der betreffende Komitats-Thierarzt.

Das Munizipium bestimmt, falls mehrere Komitats-Thierärzte angestellt sind, für jeden einzelnen Thierarzt den thierärztlichen Bezirk.

Die Agenden dieses Thierarztes versehen in der Hauptstadt die Bezirks-Thierärzte, in mit Jurisdiktions-Rechte bekleideten Städten die städtischen Thierärzte, in Städten mit geordnetem Magistrate aber die Gemeinde-Thierärzte.

Die Thierärzte der mit Jurisdiktions-Rechte bekleideten Städte versehen zugleich die Agenden der Gemeinde-Thierärzte.

§ 133.

Als Munizipal-Thierarzt kann nur derjenige angestellt werden, der außer den Erfordernissen des über die Qualifikation der Beamten lautenden §. 1 des Gesetz-Artikels I vom Jahre 1883 ein thierärztliches Diplom besitzt, eine zweijährige thierärztliche Praxis ausweist und durch die erfolgreiche Ablegung der vom Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Verordnungswege zu normirenden Amtsprüfung seine Bewandtniß im Veterinärpolizeiwesen nachgewiesen hat.

§ 134.

Der Wirkungskreis des Munizipal-Thierarztes ist folgender:

a) Er wacht über das Veterinär-Polizeiwesen und erstattet zur Beseitigung der wahrgenommenen Mängel der Behörde erster Instanz Bericht, respektive wirkt er im Sinne des ihm zugewiesenen Wirkungskreises mit;

b) er achtet über sämmtliche auf dem Gebiete seiner Wirksamkeit befindlichen veterinär-polizeilichen Institutionen;

c) er meldet die ansteckenden Krankheiten allsogleich der Behörde erster Instanz und dem Staats-Thierarzte und erscheint in

Digitized by Google

Folge Exmission, in dringenden Fällen aber auch ohne diese, an Ort und Stelle, und verfügt im Sinne der bestehenden Vorschriften;

d) er wirkt den Ortverhältnissen gemäß auf Eisenbahn- oder Schiffs-Stationen als Sachverständiger mit;

e) er versieht an seinem Amtssitze die Agenden des Gemeinde-Thierarztes;

f) er erstattet des Munizipiums im Wege der Behörde erster Instanz vierteljährlich einen veterinär-polizeilichen Bericht über sein Wirken und theilt außerdem seinen Bericht auch dem Bezirks-Staats-Thierarzte mit;

g) er geht in allen jenen Angelegenheiten vor, welche ihm durch dieses Gesetz zugewiesen werden.

Der erste Beamte des Munizipiums.

§ 135.

Der erste Beamte des Munizipiums respektive dessen Stellvertreter:

a) achtet darauf, daß die veterinär-polizeilichen Normen auf dem ganzen Gebiete des Munizipiums pünktlich gehandhabt und vollzogen werden;

b) konstatirt nach Einvernahme des behördlichen Thierarztes das Vorhandensein, sowie auch das Erlöschen der ansteckenden Krankheit und verfügt hinsichtlich der Hintanhaltung der Weiterverbreitung derselben;

c) über ansteckende Krankheits- und Umstehungsfälle berichtet er sofort dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel;

d) er bringt die Eisenbahn- und Schiffs-Auf- und Ablade-Stationen für Vieh in Vorschlag;

e) er schlägt die auf den Eisenbahn- und Schiffs-Stationen zur Amtshandlung berufenen Sachverständigen vor;

f) er beaufsichtigt die im Jurisdiktions-Gebiete befindlichen veterinär-polizeilichen Institutionen;

Digitized by Google

g) er bewilligt den Thierärzten Handapotheken;

h) er verfügt hinsichtlich des Wohnortes, des Gehaltes und der Wahl der Kreis-Thierärzte;

i) in Fällen von Rinderpest oder des Verdachtes der Rinderpest erscheint er mit dem Bezirks-Staats-Thierarzte an Ort und Stelle und überprüft dort die vorgeschriebenen Verfügungen, respektive verfügt hinsichtlich der Beseitigung der Mängel;

j) publizirt die Diplome der sich auf dem Jurisdiktions-Gebiete niederlassenden Thierärzte, verfügt hinsichtlich der Verweigerung, respektive des Verbotes der thierärztlichen Praxis in Folge Mangelhaftigkeit des Diplomes;

k) er geht in allen jenen Angelegenheiten vor, welche ihm durch dieses Gesetz oder die Verordnung des Ministers zugewiesen werden.

Gegen seine Verfügungen und Entscheidungen kann an den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel appellirt werden.

Der Staats-Thierarzt.

§ 136.

Zur Kontrolirung des pünktlichen Vollzuges des veterinärpolizeilichen Gesetzes und der diesbezüglichen Verordnungen ernennt der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel Staats-Thierärzte. Bezüglich der Qualifikation des Staats-Thierarztes ist der § 133 maßgebend.

§ 137.

Der Staats-Thierarzt ist verpflichtet auf Ansuchen der in seinem Amtssprengel fallenden Munizipien, wenn er dies ohne Beeinträchtigung seiner noch wichtigeren und dringenderen Agenden thun kann, zum Zwecke der Ueberprüfung verdächtiger Fälle allsogleich an Ort und Stelle zu erscheinen und von den Erfahrungen

Digitized by Google

das ansuchende Munizipium zu verständigen und dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel ohne Verzug zu berichten.

§ 138.

Der Staats-Thierarzt zeigt die in Bezug auf das Veterinär-Polizeiwesen durch ihn wahrgenommenen Mängel und Mißbräuche dem betreffenden Munizipium an und berichtet hierüber nöthigenfalls auch an den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

§ 139.

Der Staats-Thierarzt:

a) macht Vorschläge an den ersten Beamten des Munizipiums in Betreff der zur Vorbeugung der lokalen Seuchen und ansteckenden Krankheiten dienenden Verfügungen;

b) erscheint bei Gelegenheit von ansteckenden Krankheiten persönlich an Ort und Stelle und schlägt die Schutz- und Heilmaßregeln vor, bei Verzugsgefahr aber verfügt er unter eigener Verantwortlichkeit nach dem bestehenden Gesetze und den Normen und verständigt hievon gleichzeitig den ersten Beamten des Munizipiums, dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel aber erstattet er Bericht;

c) erstattet dem Munizipium Anträge hinsichtlich der Verbesserung, respektive Entwässerung der Weiden, deren ungesunder Zustand seinen Erfahrungen gemäß in der Regel ansteckende Krankheiten erzeugt.

§ 140.

Der Staatsthierarzt untersucht die Diplome der sich niederlassenden Thierärzte, vidirt, protokollirt und meldet sie zur Kundmachung dem ersten Beamten des Munizipiums an; im Falle der Mangelhaftigkeit derselben stellt er bezüglich des Vorganges den entsprechenden Antrag.

Digitized by Google

§ 141.

Zum Zwecke der Ausrottung der Quacksalberei und der für den Thier-Gesundheitszustand gefährlichen Gewohnheiten und Vorurtheile macht er Vorschläge und verfügt sofort in dringenden Fällen unter Mitwirkung der betreffenden Behörde.

§ 142.

Er erstattet jährlich einen veterinär-polizeilichen Bericht an den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Ueberhaupt vollzieht er alles, was ihm das Gesetz oder die Verordnung zuweist.

An Eintrittsstationen angestellte Organe.

§ 143.

Zur Verhinderung der Einschleppung der Thierseuchen und ansteckenden Krankheiten unterhält der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel an den Landesgrenzen einen veterinär-polizeilichen Dienst.

§ 144.

Die Organisation des veterinär-polizeilichen Personales, ferner dessen Dienstleistung regelt der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Verordnungswege.

Der Regierungskommissär.

§ 145.

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel kann in welch immer veterinär-polizeilichen Angelegenheit Regierungskommissäre zu dem Zwecke exmittiren, damit die strenge Anwendung der Anordnungen dieses Gesetzes gesichert werde und damit seinen innerhalb der Rahmen dieses Gesetzes ertheilten Weisungen volle Giltigkeit verschafft werde.

Digitized by Google

IX. Hauptstück.

Bestimmung der Strafen.

§ 146.

Wer den, gegen die Verbreitung der Rinderpest durch die Behörde angeordneten Sperr- oder anderen Kontrolsmaßregeln zuwider handelt: wird wegen Vergehen mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Wenn in Folge dieses Zuwiderhandelns gegen die Maßregeln irgend ein Vieh an der ansteckenden Seuche erkrankte, wird Jener, der den Maßregeln wissentlich zuwider handelte, mit Arrest bis zu einem Jahre und mit einer Geldstrafe bis zu tausend Gulden bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 446 des G.-A. V v. J. 1878).

§ 147.

Jener Thierarzt, der in dringenden Fällen den mit seinem Berufe verbundenen Dienst ohne triftigen Grund verweigert oder aufschiebt, wird mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden bestraft.

Wenn aber ein Staats-, Munizipal- oder Gemeinde-Thierarzt den mit dieser amtlichen Anstellung verbundenen thierärztlichen Dienst ohne triftigen Grund verweigert oder aufschiebt, wird er mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden bestraft (§ 97 des G.-A. XL v. J. 1879).

§ 148.

Mit Arrest bis zu einem Monat und mit einer Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden wird derjenige, in Staats- Munizipal- oder Gemeindedienst stehende Thierarzt bestraft, der zur Zeit einer Rinderpest, wenn auch in Folge seiner Abdankung, aber vor deren regelmäßigen Genehmigung, seine amtliche Stellung verläßt, oder die damit verbundene Dienstesleistung ohne triftigen Grund verweigert oder aufschiebt (§ 98 des G.-A. XL v. J. 1879).

Digitized by Google

§ 149.

Wer an einem seiner Obhut unterstehenden Thiere die Anzeichen der Wuthkrankheit oder einer anderen, für Menschen oder für Thiere gefährlichen Krankheit wahrnimmt und dieses Thier sofort nicht absondert oder sonst unschädlich macht, und gleichzeitig die wahrgenommene Krankheit der Behörde nicht anzeigt, wird mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden belegt (§ 102 des G.-A. XL v. J. 1879).

§ 150.

Wer einer, zur Verhütung einer von Thieren auf die Gesundheit der Menschen übertragbaren Gefahr erlassenen Verordnung oder einem solchen Statute in einem anderen, als dem im §. 149 bezeichneten Falle zuwider handelt wird mit einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden belegt (§ 103 des G.-A. XL v. J. 1879).

§ 151.

Mit Arrest bis zu einem Monat und mit einer Geldstrafe von hundert Gulden wird bestraft:

1. wer den auf die Beschau des zum Konsum zu schlachtenden Viehes oder anderer Thiere und das hiebei zu befolgende Vorgehen bezughabenden sanitären Bestimmungen zuwiderhandelt;

2. wer Vieh oder ein Thier, welches nach den bestehenden Bestimmungen nur auf einer Schlachtbrücke geschlachtet werden darf, anderswo schlachten läßt oder schlachtet; oder

3. wer an solchen Orten, wo sich keine Schlachtbrücke befindet, der hinsichtlich des Schlachtens von Vieh und anderen Thieren erlassenen Verordnung oder Bestimmung zuwiderhandelt und das Fleisch des auf diese Weise geschlachteten Viehes oder Thieres zum Konsum verkauft, übergibt oder verbraucht;

4. wer das Fleisch von einem umgestandenen oder geschlach-

Digitized by Google

teten kranken Viehe oder Thiere, diesen Umstand kennend, zum menschlichen Konsum benützt oder zu diesem Zwecke Anderen übergibt.

Bei Rückfällen, wenn seit dem Verbüßen der letzten Strafe zwei Jahre nicht verflossen sind, kann das Strafausmaß bis zu zweimonatlichem Arrest und einer Geldstrafe bis zweihundert Gulden erhöht werden (§ 104 des G.-A. XL v. J. 1879).

§ 152.

Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis 300 fl. ist zu bestrafen:

a) Derjenige, welcher Thiere oder Rohprodukte mit Umgehung der in den §§ 5, 6, 41, 43, 44, 45, 46, 49, 50 und 51 dieses Gesetzes bezeichneten Einbruchs-Stationen, oder ohne Beachtung der Beschränkungen importirt.

b) Der wider die bei Gelegenheit der Rinderpest durch die Behörden auf Grund der §§ 52—56 angeordneten Verfügungen handelt.

§ 153.

Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. ist zu bestrafen:

a) Derjenige Markt-Eigenthümer oder Pächter, der die im § 11 geforderte veterinär-polizeiliche Ordnung nicht anwendet;

b) Derjenige, der die im § 20 vorgeschriebenen Verfügungen bei Eisenbahn- und Schiffstransporten der Thiere nicht einhält;

c) Derjenige, der die auf Grund der §§ 29 und 30 angeordnete Absonderung nicht gehörig vollzieht;

d) Derjenige, der entgegen den §§ 34, 61, 70, 75, 79, 84, 89, 99 und 102 das Fleisch, die Milch und Rohprodukte kranker Thiere in Verkehr bringt oder verwendet;

e) Derjenige, der entgegen den Verfügungen des § 123 Thiere behandelt.

Digitized by Google

§ 154.

Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. ist zu bestrafen:

a) Derjenige, der entgegen dem § 8 Thiere ohne Viehpaß verkauft, kauft oder transportirt;

b) Derjenige Fleischhauer, Viehhändler oder Viehmäster, der den Erfordernissen der §§ 12 und 13 nicht entspricht;

c) Derjenige, der entgegen den Anordnungen des § 14 Thiere außerhalb der Schlachtbrücke und ohne veterinär-polizeiliche Untersuchung schlachtet oder absticht;

d) Derjenige Hirt, der entgegen dem § 15 ein Thier in seine Herde aufnimmt;

e) Derjenige, der entgegen dem § 17 Vieh auf die Hutweide treibt;

f) Derjenige, der entgegen dem § 18 Thiere auf den hiezu nicht bezeichneten Straßen treibt;

g) Derjenige, der entgegen dem § 23 eine derartige Erkrankung der Thiere, welche Krankheit für Menschen und Thiere nicht gefährlich ist, nicht meldet;

h) Derjenige, der die auf Grund der §§ 31, 32 und 33 angeordneten Beschränkungen überschreitet;

i) Derjenige, der entgegen der auf Grund des § 68 hinausgegebenen Verordnung seinen Hund nicht angebunden hält;

j) Derjenige, der entgegen den §§ 62, 71, 77, 86 und 103 kranke Thiere heilt impft, an ihnen Operationen anstellt, respektive ihre Kadaver sezirt;

k) Derjenige, der entgegen den §§ 91 und 95 ein Pferd oder ein Hornvieh zur Zucht verwendet;

l) Derjenige, der entgegen dem § 48 sein Vieh dem Führer des Viehkatasters nicht anmeldet.

Digitized by Google

§ 155.

Mit falschen Zeugnissen zum Verkaufe beförderte, oder wissentlich mit falschen Zeugnissen angekaufte oder beförderte Thiere, ferner in die Grenz-Viehkataster nicht eingetragenes Vieh, mit Verletzung der Orts- oder Grenzsperre, wie auch mit Umgehung der bezeichneten Einbruchs-Stationen und Viehtriebsstraßen getriebene oder eingeschmuggelte Thiere oder Gegenstände werden konfiszirt.

Die Konfiskation muß immer in einem besonderen Bescheide oder in einem gegen den Schuldigen gefällten Urtheile ausgesprochen werden.

Konfiszirte Thiere und Gegenstände sind, sofern dieselben den bestehenden Gesetzen oder Umständen gemäß nicht unschädlich gemacht werden müssen, zu verwerthen.

Die eingeflossene Summe wird, insoferne die Konfiszirung nicht auf Grund eines Urtheiles eines königl. Gerichtes erfolgte, zu veterinär-polizeilichen Zwecken verwendet und fällt zur Hälfte dem Aerar, zur Hälfte jener Gemeinde zu, auf deren Gebiete die Uebertretung begangen wurde. Die den Groß- und Kleingemeinden zufallenden Summen sind in der Komitatskassa zu verwalten.

§ 156.

Die für die durch das gegenwärtige Gesetz als Uebertretung qualifizirten Handlungen und Unterlassungen festgesetzten Geldstrafen werden für veterinär-polizeiliche Zwecke verwendet und fallen zur Hälfte dem Aerar, zur Hälfte der Kasse jener Gemeinde zu, auf deren Gebiete die Uebertretung begangen worden ist. Die den Groß- und Kleingemeinden zufallenden Summen sind in der Komitatskassa zu verwalten.

§ 157.

Die allgemeinen Bestimmungen des von den Uebertretungen lautenden Straf-Gesetzes (1879 : XL. G.-A.) sind, insoferne das

Digitized by Google

gegenwärtige Gesetz nicht ausdrücklich eine abweichende Verfügung enthält, auch bei Beurtheilung der im Sinne dieses Gesetzes als Uebertretungen qualifizirten Handlungen und Unterlassungen maßgebend.

§ 158.

In den Fällen der in den §§ 146—151 erwähnten Vergehen und Uebertretungen gehen die auch bisher kompetenten Behörden, in den Fällen der in den übrigen Paragraphen erwähnten Uebertretungen die im § 125 angeführten Behörden vor.

X. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 159.

Mit dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes werden die G.-A. XX: 1874 und XXVI: 1880, sowie auch die mit demselben im Gegensatze stehenden Gesetze und Normen außer Kraft gesetzt.

§ 160.

Mit der Bestimmung des Zeitpunktes des Inslebentretens des gegenwärtigen Gesetzes und mit dem Vollzuge desselben wird der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, ferner der Minister des Innern und der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel VIII vom Jahre 1888,

in Betreff der Ermächtigung zum Ausbau und zur Konzessionirung der Vizinalbahn „Kisujszállás-Dévaványa-Gyoma".

(Sanktionirt am 29. März 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 4. April 1888.)

§ 1.

Die Regierung wird hiemit ermächtigt zum Ausbau und Betriebe der aus der Station „Kisujszállás" der ungarischen Staatsbahnen ausmündenden und über Ecseg, Dévaványa und Nagyállás bis zur Station „Gyoma" der ungarischen Staatsbahnen zu führenden Vizinalbahn mit Dampflokomotiv die Konzession im Sinne der im Gesetz-Artikel XXXI: 1880 enthaltenen Bedingungen hinauszugeben.

§ 2.

Von der erfolgten Konzessionirung dieser Vizinalbahn wird der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im

Digitized by Google

Sinne des Geſetz-Artikels XXXI: 1880 dem Reichstage Bericht erſtatten.

§ 3.

Dieſes Geſetz, mit deſſen Vollziehung der Miniſter für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und der Finanzminiſter betraut werden, tritt am Tage ſeiner Kundmachung in Kraft.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel IX vom Jahre 1888,

über die bei der Budapester königlichen Gerichtstafel zu verwendenden Aushilfsrichter.

(Sanktionirt am 29. März 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 4. April 1888.)

§ 1.

Der Justizminister wird ermächtigt, zur Aufarbeitung der bei der Budapester königlichen Gerichtstafel angehäuften Rückstände Richter der königlichen Gerichte erster Instanz, insoferne dies ohne Nachtheil der Rechtspflege bewerkstelligt werden kann, bei der Budapester königlichen Gerichtstafel bis zum Schluße des Jahres 1890 in entsprechender Zahl zu verwenden. Doch kann kein Richter gegen seinen Willen außerhalb seines Amtssitzes verwendet werden.

§ 2.

Ein von einem der in Budapest befindlichen königlichen Gerichtshöfe zur königlichen Gerichtstafel einberufener Richter erhält für die Dauer seiner Verwendung eine jährliche Zulage von vierhundert Gulden, ein von einem in der Provinz befindlichen Gerichtshofe einberufener Richter für die Dauer seiner Verwendung eine jährliche Zulage von achthundert Gulden.

Diese Zulage wird für die Zeit der Verwendung in Monatsraten im Vorhinein bezahlt.

Digitized by Google

Den von den in der Provinz befindlichen Gerichtshöfen einberufenen Richtern gebührt außerdem zum Ersatze der Kosten ihrer Uebersiedlung nach Budapest und zurück ein Uebersiedlungs-Pauschale von 200 Gulden, welcher Betrag den Betreffenden bei Beginn ihrer Thätigkeit auf einmal angewiesen wird.

§ 3.

Für die einberufenen Richter bleibt § 12 des Ges.-Art. XXX: 1887, beziehungsweise § 18 des Ges.-Art. IV: 1869 in Kraft, und haben die einberufenen Richter jährlich nur auf eine sechswöchentliche Ferialzeit Anspruch.

§ 4.

Zur Deckung der Funktions-Zulagen und Uebersiedlungs-Pauschalien der einzuberufenden königlichen Gerichtshofrichter wird für das Jahr 1888 ein Nachtragskredit eröffnet, welcher unter Titel 3, Kapitel XX des § 2 des Gesetzes über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1888 zu verrechnen sein wird.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt nach der Kundmachung sofort in Kraft, und wird mit dem Vollzuge desselben der Justizminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel X

betreffend die Inartikulirung des Ver-

(Sanktionirt am 16. März 1885. — Die Ratifikationen ausgetauscht zu Paris am

Der zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Seiner Majestät dem Kaiser von Deutschland, König von Preußen, Seiner Majestät dem König der Belgier, Seiner Majestät dem Costa-Rica, Seiner Majestät dem König von Dänemark, Seiner Majestät dem König von Spanien, Seiner Exzellenz dem Präsidenten sidenten der Vereinigten Staaten von Columbia, Seiner Exzellenz Königin des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, Guatemala, Seiner Majestät dem König der Hellenen, Seiner Ottomanen, Seiner Majestät dem König der Niederlande, Groß- Seiner Majestät dem König von Portugal und Algarbien, Seiner aller Reussen, Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Majestät dem König von Schweden und Norwegen und Seiner 14. März 1884 abgeschlossene Vertrag wird, nachdem derselbe von Parteien in gewöhnlicher Weise ratifizirt worden ist, — hiemit

Der Text ist

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, Son Excellence le Président de la Confédération Argentine, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc, et Roi Apostolique de Hongrie, Sa Majesté le Roi des Belges, Sa Majesté l'Empereur du Brésil, Son Excellence le Président de la République de Costa-Rica, Sa Majesté le Roi de Danemark, Son Excellence le Président de la République Dominicaine, Sa Majesté le Roi d'Espagne

Digitized by Google

vom Jahre 1888,

trages zum Schutze der Unterseekabel.

16. April 1885. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 26. April 1888.)

König von Böhmen ꝛc. und Apostolischen König von Ungarn, ferner Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Argentinischen Conföderation, Kaiser von Brasilien, Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Exzellenz dem Präsidenten der Republik St. Domingo, Seiner der Vereinigten Staaten von Amerika, Seiner Exzellenz dem Prä- dem Präsidenten der Französischen Republik, Ihrer Majestät der Kaiserin von Indien, Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik Majestät dem König von Italien, Seiner Majestät dem Kaiser der Herzog von Luxemburg, Seiner Majestät dem Schah von Persien, Majestät dem König von Rumänien, Seiner Majestät dem Kaiser Salvador, Seiner Majestät dem König von Serbien, Seiner Exzellenz dem Präsidenten der Republik von Uruguay in Paris am dem Reichstage angenommen und von Seite der vertragschließenden inartikulirt.

wie folgt:

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, König von Preußen, Seine Exzellenz der Präsident der Argentinischen Con- föderation, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der Kaiser von Brasilien, Seine Exzellenz der Präsident der Republik Costa-Rica, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Exzellenz der Präsident der Republik St. Domingo, Seine Majestät der König von

Digitized by Google

Son Excellence le Président des Etats-Unis d'Amérique, Son Excellence le Président des États-Unis de Colombie, Son Excellence le Président de la République Française, Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes, Son Excellence le Président de la République de Guatémala, Sa Majesté le Roi des Hellènes, Sa Majesté le Roi d'Italie, Sa Majesté l'Empereur des Ottomans, Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg, Sa Majesté le Shah de Perse, Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, Sa Majesté le Roi de Roumanie, Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, Son Excellence le Président de la République de Salvador, Sa Majesté le Roi de Serbie, Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège, et Son Excellence le Président de la République Orientale de l'Uruguay,

Désirant assurer le maintien des communications télégraphiques qui ont lieu au moyen des câbles sous-marins, ont résolu de conclure une Convention à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse: S. A. le Prince Chlodwig-Charles-Victor de Hohenlohe-Schillingsfürst, Prince de Ratibor et Corvey, Grand Chambellan de la Couronne de Bavière, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la Confédération Argentine: M. Balcarce, Envoyé extra-ordinaire et Ministre plénipotentiaire de la Confédération à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie: S. Exc. M. le Comte

Digitized by Google

Spanien, Seine Exzellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Exzellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Columbia, Seine Exzellenz der Präsident der Französischen Republik, Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien, Seine Exzellenz der Präsident der Republik Guatemala, Seine Majestät der König der Hellenen, Seine Majestät der König von Italien, Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen, Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, Seine Majestät der Schah von Persien, Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien, Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, Seine Exzellenz der Präsident der Republik Salvador, Seine Majestät der König von Serbien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen und Seine Exzellenz der Präsident der Republik von Uruguay,

von dem Wunsche beseelt, die Erhaltung der durch Untersee-Kabel hergestellten telegraphischen Verbindungen zu sichern, haben sich bestimmt gefunden, zu diesem Behufe einen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Deutschland, König von Preußen: Seine Hoheit den Fürsten Chlodwig Karl Viktor von Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürsten von Ratibor und Corvey, Oberst-kämmerer der Krone von Bayern, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Exzellenz der Präsident der Argentinischen Conföderation: den Herrn Balcarce, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Conföderation in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn: Seine Exzellenz den

Digitized by Google

Ladislas Hoyos, Conseiller intime actuel, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi des Belges: M. le Baron Beyens, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

M. Léopold Orban, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Directeur général de la politique au Département des Affaires étrangères de Belgique, etc., etc., etc.;

Sa Majesté l'Empereur du Brésil: M. d'Aranjo, Baron d'Itajuba, Chargé d'Affaires du Brésil à Paris, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République de Costa-Rica: M. Léon Somzée, Secrétaire de la Légation de Costa-Rica à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi de Danemark: M. le Comte de Moltke-Hvitfeldt, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République Dominicaine: M. le Baron de Almeda, Ministre plénipotentiaire de la République Dominicaine à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi d'Espagne: S. Exc. M. Manuel Silvela de le Vielleuse, Sénateur inamovible, Membre de l'Académie espagnole, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président des États-Unis d'Amérique: M. L. P. Morton, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire des États-Unis d'Amérique à Paris, etc., etc., etc.;

Digitized by Google

Herrn Grafen Ladislaus Hoyos, wirklichen geheimen Rath, Allerhöchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König der Belgier: den Herrn Baron Beyens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

den Herrn Leopold Orban, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor der Politik im belgischen Departement der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der Kaiser von Brasilien: den Herrn von Aranjo, Baron von Itajuba, brasilianischen Geschäftsträger in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Exzellenz der Präsident der Republik Costa-Rica: den Herrn Leon Somzée, Sekretär der Legation von Costa-Rica in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Dänemark: den Herrn Grafen von Moltke-Hvitfeldt, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Exzellenz der Präsident der Republik St. Domingo: den Herrn Baron von Almeda, bevollmächtigten Minister der Republik St. Domingo in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Spanien: Seine Exzellenz den Herrn Manuel Silvela de le Vielleuse, unabsetzbaren Senator, Mitglied der spanischen Akademie, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Exzellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den Herrn L. P. Morton, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Digitized by Google

M. Vignaud, Secrétaire de la Légation des Etats-Unis d'Amérique à Paris, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président des États-Unis de Colombie: M. le Docteur José G. Triana, Consul général des États-Unis de Colombie à Paris;

Son Excellence le Président de la République Française: M. Jules Ferry, Député, Président du Conseil, Ministre des Affaires étrangères, etc., etc., etc.;

M. Adolphe Cochery, Député, Ministre des Postes et des Télégraphes, etc., etc., etc.;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Impératrice des Indes: S. Exc. le Très Honorable Richard Bickerton Pemell, Vicomte Lyons, Pair du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande, Membre du Conseil privé de Sa Majesté Britannique, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.

Son Excellence le Président de la République de Guatémala: M. Crisanto Medina, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de la République de Guatémala à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi des Hellènes: M. le Prince Maurocordato, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi d'Italie: S. Exc. M. le Général Comte Menabrea, Marquis de Valdora, Son Ambassadeur extraordinaire Plénipotentiaire près e le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Sa Majesté l'Empereur des Ottomans: S. Exc. Essad Pacha, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Digitized by Google

den Herrn Vignaud, Sekretär der Legation der Vereinigten Staaten von Amerika in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Exzellenz der Präsident der Vereinigten Staaten von Kolumbia: den Herrn Dr. José G. Triana, Generalkonsul der Vereinigten Staaten von Kolumbia in Paris;

Seine Exzellenz der Präsident der Französischen Republik: den Herrn Jules Ferry, Deputirten, Konseilspräsidenten, Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

den Herrn Adolph Cochery, Deputirten, Minister der Posten und Telegraphen ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Kaiserin von Indien: Seine Exzellenz den sehr ehrenwerthen Richard Bickerton Pemell, Vikomte Lyons, Pair des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, Mitglied des Privatconseils Ihrer Britischen Majestät, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Exzellenz der Präsident der Republik Guatemala: den Herrn Crisanto Medina, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Guatemala in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König der Hellenen: den Fürsten Maurocordato, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Italien: Seine Exzellenz den Herrn General Grafen Menabrea, Marquis de Valdora, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen: Seine Exzellenz Essad Pascha, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi des Pays-Bas, Grand-Duc de Luxembourg: M. le Baron de Zuylen de Nyevelt, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Shah de Perse: M. le Général Nazare Aga, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves: M. d'Azevedo, Chargé d'Affaires de Portugal à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi de Roumanie: M. Odobesco, Chargé d'Affaires de Roumanie à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies: S. Exc. M. l'aide de camp général, Prince Nicolas Orloff, Son Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire près le Gouvernement de la République Française, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République de Salvador: M. Torrès-Caïcedo, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la République de Salvador à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi de Serbie: M. Marinovitch, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

Sa Majesté le Roi de Suède et de Norvège: M. Sibbern, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, etc., etc., etc.;

Son Excellence le Président de la République Orientale de l'Uruguay: M. le Colonel Diaz, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de la République de l'Uruguay à Paris, etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs,

Digitized by Google

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg: den Herrn Baron de Zuylen de Nyevelt, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der Schah von Persien: den Herrn General Nazare Aga, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Portugal und Algarbien: den Herrn d'Azevedo, portugiesischen Geschäftsträger in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Rumänien: den Herrn Obobesco, rumänischen Geschäftsträger in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen: Seine Exzellenz den Herrn Generaladjutanten Fürsten Nikolaus Orloff, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Botschafter und Bevollmächtigten bei der Regierung der Französischen Republik ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Exzellenz der Präsident der Republik Salvador: den Herrn Torrés-Calcedo, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik Salvador in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Serbien: den Herrn Marinovitch, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen: den Herrn Sibbern, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Paris ꝛc. ꝛc. ꝛc.;

Seine Exzellenz der Präsident der Republik von Uruguay: den Herrn Obersten Diaz, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Republik von Uruguay in Paris ꝛc.;

Digitized by Google

trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

La présente Convention s'applique, en dehors des eaux territoriales à tous les câbles sous-marins légalement établis et qui atterrissent sur les territoires, colonies ou possessions de l'une ou de plusieurs des Hautes Parties contractantes.

Art. 2.

La rupture ou la détérioration d'un câble sous-marin, faite volontairement ou par négligence coupable, et qui pourrait avoir pour résultat d'interrompre ou d'entraver, en tout ou en partie, les communications télégraphiques est punissable, sans préjudice, de l'action civile en dommages-intérêts.

Cette disposition ne s'applique pas aux ruptures ou détériorations dont les auteurs n'auraient eu que le but légitime de protéger leur vie ou la sécurité de leurs bâtiments, après avoir pris toutes les précautions nécessaires pour éviter ces ruptures ou détériorations.

Art. 3.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à imposer, autant que possible, quand elles autoriseront l'atterrissement d'un câble sous-marin, les conditions de sûreté convenables, tant sous le rapport du tracé que sous celui des dimensions du câble.

Digitized by Google

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Der gegenwärtige Vertrag findet, außerhalb der Territorialgewässer, auf alle Untersee-Kabel Anwendung, welche auf gesetzliche Weise hergestellt worden sind und auf den Staatsgebieten, Kolonien oder Besitzungen eines oder mehrerer der hohen vertragschließenden Theile landen.

Artikel 2.

Das Zerreißen oder die Beschädigung eines Untersee-Kabels, ob mit Absicht oder durch sträfliche Nachlässigkeit herbeigeführt, wenn die gänzliche oder theilweise Unterbrechung oder Störung der telegraphischen Verbindungen daraus erfolgt, ist strafbar, ohne Präjudiz für die Zivilklage auf Schadenersatz.

Diese Bestimmung findet keine Anwendnng, wenn die Urheber des Bruches oder der Beschädigung nachweisbar nur den Zweck im Auge hatten, nach Ergreifung aller zur Verhütung eines solchen Bruches oder einer solchen Beschädigung nöthigen Vorsichtsmaßregeln, ihr Leben oder die Sicherheit ihrer Fahrzeuge zu schützen.

Artikel 3.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, bei Ertheilung der Bewilligung zur Landung eines Untersee-Kabels, soweit als möglich, die aus Sicherheitsrücksichten gebotenen Bedingungen, sowohl bezüglich der Trace, als auch der Dimensionen des Kabels vorzuschreiben.

Digitized by Google

Art. 4.

Le propriétaire d'un câble qui, par la pose ou la réparation de ce câble, cause la rupture ou la détérioration d'un autre câble doit supporter les frais de réparation que cette rupture ou cette détérioration aura rendus nécessaires, sans préjudice, s'il y a lieu, de l'application de l'article 2. de la présente Convention.

Art. 5.

Les bâtiments occupés à la pose ou à la réparation des câbles sous-marins doivent observer les règles sur les signaux qui sont ou seront adoptées, d'un commun accord, par les Hautes Parties contractantes, en vue de prévenir les abordages.

Quand un bâtiment occupé à la réparation d'un câble porte les dits signaux, les autres bâtiments qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir ces signaux, doivent ou se retirer ou se tenir éloignés d'un mille nautique au moins de ce bâtiment, pour ne pas le gêner dans ses opérations.

Les engins ou filets despêcheurs devront être tenus à la même distance.

Toutefois, les bateaux de pêche qui aperçoivent ou sont en mesure d'apercevoir un navire télégraphique portant les dits signaux, auront pour se conformer à l'avertissement ainsi donné, un délai de vingt-quatre heures au plus, pendant lequel aucun obstacle ne devra être apporté à leurs manoeuvres.

Les opérations du navire télégraphique devront être achevées dans le plus bref délai possible.

Digitized by Google

Artikel 4.

Der Eigenthümer eines Kabels, welcher durch dessen Legung oder Ausbesserung den Bruch oder die Beschädigung eines anderen Kabels verursacht, hat die durch diesen Bruch oder diese Beschädigung nothwendig gewordenen Herstellungskosten zu tragen, und zwar vorkommenden Falles unbeschadet der Anwendung des Artikels 2 des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel 5.

Die mit der Legung oder Ausbesserung von Unterſee-Kabeln beschäftigten Fahrzeuge haben jene Regeln über die Signale zu beobachten, welche zur Verhinderung des Zusammenstoßes von den hohen vertragschließenden Theilen einverständlich bereits angenommen sind oder in Hinkunft angenommen werden.

Wenn ein mit der Ausbesserung eines Kabels beschäftigtes Fahrzeug die erwähnten Signale trägt, so haben die anderen Fahrzeuge, welche diese Signale bemerken oder zu bemerken in der Lage sind, entweder sich zurückzuziehen, oder sich mindestens eine Seemeile weit von diesem Fahrzeuge entfernt zu halten, um es in seinen Arbeiten nicht zu behindern.

Die Geräthe oder Netze der Fischer sind in derselben Entfernung zu halten.

Indessen haben die Fischerfahrzeuge, welche ein Telegraphenschiff mit den vorgenannten Signalen bemerken, oder in der Lage sind es zu bemerken, eine Frist von höchstens vierundzwanzig Stunden, um sich nach der so gegebenen Verständigung zu richten, während welcher Zeit ihren Bewegungen kein Hinderniß bereitet werden darf.

Die Arbeiten des Telegraphenschiffes müssen sobald als möglich zu Ende geführt werden.

Digitized by Google

Art. 6.

Les bâtiments qui voient ou sont en mesure de voir les bouées destinées à indiquer la position des câbles, en cas de pose, de dérangement ou de rupture, doivent se tenir éloignés de ces bouées à un quart de mille nautique au moins.

Les engins ou filets des pêcheurs devront être tenus à la même distance.

Art. 7.

Les propriétaires des navires ou bâtiments qui peuvent prouver qu'ils ont sacrifié une ancre, un filet ou un autre engin de pêche, pour ne pas indommager un câble sous-marin, doivent être indemnisés par le propriétaire du câble.

Pour avoir droit à une telle indemnité, il faut, autant que possible, qu'aussitôt après l'accident, on ait dressé, pour le constater, un procès-verbal appuyé des témoignages des gens de l'équipage, et que le capitaine du navire fasse, dans les vingt-quatre heures de son arrivée au premier port de retour ou de relâche, sa déclaration aux autorités compétentes. Celles-ci en donnent avis aux autorités consulaires de la nation du propriétaire du câble.

Art. 8.

Les tribunaux compétents pour connaître des infractions à la présente Convention sont ceux du pays auquel appartient le bâtiment à bord duquel l'infraction a été commise.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Fahrzeuge, welche jene Bojen, die im Falle der Legung, der Störung oder des Bruches von Kabeln die Lage der letzteren anzeigen sollen, sehen oder zu sehen in der Lage sind, haben sich von diesen Bojen mindestens eine Viertelseemeile weit entfernt zu halten.

Die Geräthe oder Netze der Fischer sind in derselben Entfernung zu halten.

Artikel 7.

Die Eigenthümer der Schiffe oder Fahrzeuge, welche beweisen können, daß sie, um ein Untersee-Kabel nicht zu beschädigen, einen Anker, ein Netz oder ein anderes Fischereigeräth geopfert haben, sind durch den Eigenthümer des Kabels schadlos zu halten.

Zur Erlangung des Anspruches auf eine solche Entschädigung muß, soweit möglich, allsogleich nach dem Vorfalle behufs Konstatirung desselben ein durch die Zeugenaussagen der Schiffsmannschaft bekräftigtes Protokoll aufgenommen werden, auch muß der Kapitän innerhalb vierundzwanzig Stunden nach seiner Ankunft im ersten Bestimmungs- oder Zwischenhafen den zuständigen Behörden die Anzeige erstatten. Die letzteren verständigen hievon die Konsularbehörden jener Nation, welcher der Eigenthümer des Kabels angehört.

Artikel 8.

Zur Urtheilschöpfung in Betreff der Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages sind die Gerichte jenes Landes kompetent, welchem das Fahrzeug angehört, an dessen Bord die Uebertretung begangen worden ist.

Digitized by Google

Il est, d'ailleurs, entendu que, dans les cas où la disposition insérée dans le précédent alinéa ne pourrait pas recevoir d'exécution, la répression des infractions à la présente Convention aurait lieu, dans chacun des États contractants à l'égard de ses nationaux, conformément aux règles générales de compétence pénale résultant des lois particulières de ces États ou des traités internationaux.

Art. 9.

La poursuite des infractions prévues aux articles 2, 5 et 6 de la présente Convention aura lieu par l'État ou en son nom.

Art. 10.

Les infractions à la présente Convention pourront être constatées par tous les moyens de preuve admis dans la législation du pays où siège les tribunal saisi.

Lorsque les officiers commandant les bâtiments de guerre ou les bâtiments spécialement commissionnés à cet effet de l'une des Hautes Parties contractantes auront lieu de croire qu'une infraction aux mesures prévues par la présente Convention a été commise par un bâtiment autre qu'un bâtiment de guerre, ils pourront exiger du capitaine ou du patron l'exhibition des pièces officielles justifiant de la nationalité du dit bâtiment Mention sommaire de cette exhibition sera faite immédiatement sur les pièces produites.

En outre, des procès-verbaux pourront être dressés par les dits officiers, quelle que soit la nationalité du

Digitized by Google

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in jenen Fällen, wo die im vorausgehenden Absatze enthaltene Bestimmung nicht zur Ausführung gelangen kann, die Bestrafung der Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages in jedem der vertragschließenden Staaten rücksichtlich seiner Angehörigen in Gemäßheit derjenigen allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit in Strafsachen erfolgt, welche sich aus den Spezialgesetzen dieser Staaten oder aus den internationalen Verträgen ergeben.

Artikel 9.

Die strafgerichtliche Verfolgung wegen der in den Artikeln 2, 5 und 6 des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Uebertretungen findet durch den Staat oder im Namen desselben statt.

Artikel 10.

Die Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages können durch alle Beweismittel konstatirt werden, welche nach der Gesetzgebung des Landes, wo das angerufene Gericht seinen Sitz hat, zulässig sind.

Wenn die Offiziere, welche die Kriegsschiffe oder die von einem der hohen vertragschließenden Theile diesfalls speziell beorderten Fahrzeuge befehligen, Grund zur Annahme haben, daß eine Uebertretung gegen die durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Maßnahmen durch ein anderes als ein Kriegsschiff begangen worden sei, so können sie vom Kapitän oder vom Schiffspatron die Vorzeigung der die Nationalität des betreffenden Fahrzeuges nachweisenden amtlichen Dokumente begehren. Diese Vorzeigung ist auf den präsentirten Dokumenten sofort kurz anzumerken.

Ueberdies können seitens der erwähnten Offiziere, ohne Rücksicht auf die Nationalität des beschuldigten Fahrzeuges, Protokolle

Digitized by Google

bâtiment inculpé. Ces procès-verbaux seront dressés suivant les formes et dans la langue en usage dans le pays auquel appartient l'officier qui les dresse: ils pourront servir de moyen de preuve dans le pays où ils seront invoqués et suivant la législation de ce pays. Les inculpés et les témoins auront le droit d'y ajouter ou d'y faire ajouter, dans leur propre langue, toutes les explications qu'ils croiront utiles; ces déclarations devront être dûment signées.

Art. 11.

La procédure et le jugement des infractions aux dispositions de la présente Convention ont toujours lieu aussi sommairement que les lois et règlements en vigueur le permettent.

Art. 12.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre ou à proposer à leurs législatures respectives les mesures nécessaires pour assurer l'exécution de la présente Convention, et notamment pour faire punir soit de l'emprisonnement, soit de l'amende, soit de ces deux peines, ceux qui contreviendraient aux dispositions des articles 2, 5 et 6.

Art. 13.

Les Hautes Parties contractantes se communiqueront les lois qui auraient déjà été rendues ou qui viendraient à l'être dans leurs États, relativement à l'objet de la présente Convention.

Digitized by Google

aufgenommen werden. Diese Protokolle sind nach jenen Formen und in jener Sprache abzufassen, welche in dem Lande, welchem der sie aufnehmende Offizier angehört, üblich sind; dieselben können in dem Lande, wo man sich auf sie beruft und nach Maßgabe der Gesetzgebung dieses Landes als Beweismittel dienen. Die Beschuldigten und die Zeugen haben das Recht, in ihrer eigenen Sprache alle jene Aufklärungen beizufügen oder beifügen zu lassen, welche sie für zweckmäßig halten; diese Erklärungen müssen gehörig unterfertigt sein.

Artikel 11.

Das Verfahren und die Urtheilsschöpfung in Betreff der Uebertretungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden stets insoweit summarisch statt, als es die bestehenden Gesetze und Verordnungen zulassen.

Artikel 12.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jene Maßregeln zu ergreifen oder ihren betreffenden gesetzgebenden Körpern vorzuschlagen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages zu sichern und namentlich diejenigen, welche den Bestimmungen der Artikel 2, 5 und 6 zuwider handeln, mit Gefängniß oder mit Geld oder mit diesen beiden bestrafen zu lassen.

Artikel 13.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich jene Gesetze mittheilen, welche in Absicht auf den Gegenstand des gegenwärtigen Vertrages in ihren Staaten bereits erlassen wurden oder künftighin erlassen werden.

Digitized by Google

Art. 14.

Les États qui n'ont point pris part à la présente Convention sont admis à y adhérer, sur leur demande. Cette adhésion sera notifiée par la voie diplomatique au Gouvernement de la République Française, et par celui-ci aux autres Gouvernements signataires.

Art. 15.

Il est bien entendu, que les stipulations de la présente Convention ne portent aucune atteinte à la liberté d'action des belligérants.

Art. 16.

La présente Convention sera mise à exécution à partir du jour dont les Hautes Parties contractantes conviendront.

Elle restera en vigueur pendant cinq années à dater de ce jour, et dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant l'expiration de la dite période de cinq années, son intention d'en faire cesser les effets, elle continuera à rester en vigueur une année, et ainsi de suite d'année en année.

Dans le cas où l'une des Puissances signataires dénoncerait la Convention, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à son égard.

Art. 17.

La présente Convention sera ratifiée; les ratifications en seront échangées à Paris, le plus tôt possible, et, au plus tard, dans le délai d'un an.

Digitized by Google

Artikel 14.

Denjenigen Staaten, welche an dem gegenwärtigen Vertrage nicht theilgenommen haben, wird über ihr Begehren gestattet, demselben beizutreten. Dieser Beitritt wird auf diplomatischen Wege der Regierung der Französischen Republik und durch diese den anderen betheiligten Regierungen notifizirt werden.

Artikel 15.

Es ist wohlverstanden, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Aktionsfreiheit der Kriegführenden in keiner Weise beeinträchtigen sollen.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag wird mit jenem Tage in Vollzug gesetzt, welcher von den hohen vertragschließenden Theilen vereinbart werden wird.

Derselbe wird von diesem Tage an durch fünf Jahre Geltung haben und soll für den Fall, als keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor Ablauf des erwähnten Zeitraumes von fünf Jahren seine Absicht, von demselben zurückzutreten, kundgegeben hätte, durch ein weiteres Jahr und so fort von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben.

Im Falle als eine der Signatarmächte den Vertrag kündigen würde, soll diese Kündigung nur für dieselbe wirksam sein.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt werden; die Ratifikationen werden in Paris so bald als möglich und spätestens innerhalb eines Jahres ausgewechselt werden.

Digitized by Google

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait en vingt-six exemplaires, à Paris, le 14 mars 1884. Signé:

(L. S.) *Hohenlohe.*
(L. S.) *M. Balcarce.*
(L. S.) *Ladislas, Comte Hoyos.*
(L. S.) *Beyens.*
(L. S.) *Léopold Orban.*
(L. S.) *Baron d'Itajuba.*
(L. S.) *Léon Somzée.*
(L. S.) *Emanuel de Almeda.*
(L. S.) *Moltke-Hvitfeldt.*
(L. S.) *Manuel Silvela.*
(L. S.) *L. P. Morton.*
(L. S.) *Henry Vignaud.*
(L. S.) *José G. Triana.*
(L. S.) *Jules Ferry.*
(L. S.) *A. Cochery.*
(L. S.) *Lyons.*
(L. S.) *Crisanto Medina.*
(L. S.) *Maurocordato.*
(L. S.) *L. L. Menabrea.*
(L. S.) *Essad.*
(L. S.) *Baron de Zuylen de Nyevelt.*
(L. S.) *Nazare Aga.*
(L. S.) *F. d'Azevedo.*
(L. S.) *Odobesco.*
(L. S.) *Prince Orloff.*
(L. S.) *I. M. Torrès-Caïcedo.*
(L. S.) *I. Marinovitch.*
(L. S.) *G. Sibbern.*
(L. S.) *Juan I. Diaz.*

Digitized by Google

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und darauf ihr Siegel beigedrückt.

Ausgefertigt in sechsundzwanzig Exemplaren in Paris, am 14. März 1884. Gezeichnet:

(L. S.) **Hohenlohe.**
(L. S.) **M. Balcarce.**
(L. S.) **Ladislaus, Graf Hoyos.**
(L. S.) **Beyens.**
(L. S.) **Leopold Orban.**
(L. S.) **Baron d'Itajuba.**
(L. S.) **Léon Somzée.**
(L. S.) **Emanuel de Almeda.**
(L. S.) **Moltke-Hvitfeldt.**
(L. S.) **Manuel Silvela.**
(L. S.) **L. P. Morton.**
(L. S.) **Henry Bignaud.**
(L. S.) **José G. Triana.**
(L. S.) **Jules Ferry.**
(L. S.) **A. Cochery.**
(L. S.) **Lyons.**
(L. S.) **Crisanto Medina.**
(L. S.) **Maurocordato.**
(L. S.) **L. L. Menabrea.**
(L. S.) **Essad.**
(L. S.) **Baron de Zuylen de Nyevelt.**
(L. S.) **Nazare Aga.**
(L. S.) **F. d'Azevedo.**
(L. S.) **Odobesco.**
(L. S.) **Fürst Orloff.**
(L. S.) **J. M. Torrés-Caïcedo.**
(L. S.) **J. Marinovitch.**
(L. S.) **G. Sibbern.**
(L. S.) **Juan J. Diaz.**

Digitized by Google

Article Additionnel.

Les stipulations de la Convention conclue, à la date de ce jour, pour la protection des câbles sous-marins seront applicables, conformément à l'article 1-er, aux colonies et possessions de Sa Majesté Britannique, à l'exception de celles ci-après dénommées, savoir: Le Canada, Terre-Neuve; Le Cap; Natal; Le Nouvelle-Galles du Sud; Victoria; Queensland; La Tasmanie; L'Australie du Sud; L'Australie occidentale; La Nouvelle-Zélande.

Toutefois, les stipulations de la dite Convention seront applicables à l'une des colonies ou possessions ci-dessus indiquées, si, en leur nom, une notification à cet effet à été adressée par le Représentant de Sa Majesté Britannique à Paris, au Ministre des Affaires étrangères de France.

Chacune des colonies ou possessions ci-dessus dénommées qui aurait adhéré à la dite Convention conserve la faculté de se retirer de la même manière que les Puissances contractantes. Dans le cas où l'une des colonies ou possessions dont il s'agit désirerait se retirer de la Convention, une notification à cet effet serait adressée par le Représentant de Sa Majesté Britannique à Paris, au Ministre des Affaires étrangères de France.

Fait en vingt-six exemplaires, à Paris, le 14 mars 1884.

Signé: ***Hohenlohe.***
M. Balcarce.
Ladislas, Comte Hoyos.
Beyens.

Digitized by Google

Zuſatzartikel.

Die Beſtimmungen des am heutigen Tage zum Schutze der Unterſee-Kabel abgeſchloſſenen Vertrages ſollen in Gemäßheit des Artikels 1 auch auf die Kolonien und Beſitzungen Ihrer Britiſchen Majeſtät, mit Ausnahme der nachſtehend benannten, Anwendung finden, nämlich: Canada; Neufundland; Capland; Natal; Neu-Süd-Wales; Viktoria; Queensland; Tasmanien; Süd-Auſtralien; Weſt-Auſtralien; Neu-Seeland.

Die Beſtimmungen des genannten Vertrages ſollen jedoch auch auf eine der vorbezeichneten Kolonien oder Beſitzungen Anwendung finden, wenn eine hierauf bezügliche Mittheilung in ihrem Namen durch den Repräſentanten Ihrer Britiſchen Majeſtät in Paris dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich zugegangen ſein wird.

Jede der vorſtehend angeführten Kolonien oder Beſitzungen, welche dem genannten Vertrage beigetreten ſein ſollte, behält das Recht, von demſelben in gleicher Weiſe wie die kontrahirenden Mächte zurückzutreten. Im Falle als eine der in Rede ſtehenden Kolonien oder Beſitzungen von dem Vertrage zurückzutreten wünſchen ſollte, würde eine hierauf bezügliche Mittheilung durch den Repräſentanten Ihrer Britiſchen Majeſtät in Paris dem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich zugehen.

Ausgefertiget in ſechsundzwanzig Exemplaren in Paris am 14. März 1884. Gezeichnet:

Hohenlohe.
M. Balcarce.
Ladislaus, Graf Hoyos.
Beyens.

Digitized by Google

Léopold Orban.
Baron d'Itajuba.
Léon Somzée.
Moltke-Hvitfeldt.
Emanuel de Almeda.
Manuel Silvela.
L. P. Morton.
Henry Vignaud.
José G. Triana.
Jules Ferry.
A. Cochery.
Lyons.
Crisanto Medina.
Maurocordato.
L. L. Menabrea.
Essad.
Baron de Zuylen de Nyevelt.
Nazare Aga.
F. d'Azevedo.
Odobesco.
Prince Orloff.
I. M. Torrès-Caïcedo.
I. Marinovitch.
G. Sibbern.
Juan I. Diaz.

Digitized by Google

Leopold Orban.
Baron d'Itajuba.
Léon Somzée.
Moltke-Hvitfeldt.
Emanuel de Almeda.
Manuel Silvela.
L. P. Morton.
Henry Bigmand.
José G. Triana.
Jules Ferry.
A. Cochery.
Lyons.
Criſanto Medina.
Maurocordato.
L. L. Menabrea.
Eſſad.
Baron de Zuylen de Nyevelt.
Nazare Aga.
F. d'Azevedo.
Odobesco.
Fürſt Orloff.
J. M. Torrés-Caïcedo.
J. Marinovitch.
G. Sibbern.
Juan J. Diaz.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XI

betreffend die Inartikulirung der, einen ergänzenden Theil des, abgeschlossenen Vertrages

(Sanktionirt am 21. April 1888. — Die Ratifikationen ausgewechselt in Wien

Die von den gefertigten Bevollmächtigten der Signatarstaaten Unterseekabel am 1. Dezember 1886 in Paris und von dem Befertigte Deklaration wird hiemit inartikulirt.

Der Text ist

Déclaration.

Les Soussignés, Plénipotentiaires des Gouvernements signataires de la Convention du 14 Mars 1884, pour la protection des Câbles sous-marins, ayant reconnu la convenance de préciser le sens des termes Articles 2 et 4 de la dite Convention, ont arrêté, d'un commun accord, la Déclaration suivante:

Certains doutes s'etant élevés sur le sens du mot »volontairement« inséré dans l'Article 2 de la Convention du 14 Mars 1884, il est entendu que la disposition de responsabilité pénale mentionnée dans le dit Article, ne s'applique pas aux cas de ruptures ou de détériorations occasionnées accidentellement ou nécessairement en réparant un câble, alors que toutes les précautions ont été prises pour éviter ces ruptures ou détériorations.

Il est également entendu que l'Article 4 de la Convention n'a eu d'autre but et ne doit avoir d'autre

Digitized by Google

vom Jahre 1888,

betreff die Sicherung der Unterseekabel zu Paris am 14. März 1884 bildenden Deklaration.

am 27. März 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 26. April 1888.)

des Vertrages vom 14. März 1884 betreffend die Sicherung der vollmächtigten des deutschen Reiches am 23. März 1887 unterwie folgt:

Deklaration.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Signatarstaaten des Vertrages vom 14. März 1884, betreffend die Sicherung der Unterseekabel, haben in der Erkenntniß, daß es angemessen sei, den Sinn der Bestimmungen der Artikel 2 und 4 des bezeichneten Vertrages genauer festzustellen, im gemeinsamen Einvernehmen die nachstehende Deklaration vereinbart.

Da sich über den Sinn des im Artikel 2 des Vertrages vom 14. März 1884 gebrauchten Ausdruckes „mit Absicht" gewisse Zweifel erhoben haben, so wird es als selbstverständlich erklärt, daß die in dem obbezeichneten Artikel enthaltene Bestimmung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit keine Anwendung findet, wenn das Zerreißen oder die Beschädigung aus Anlaß der Ausbesserung eines Unterseekabels, ungeachtet der zur Hintanhaltung des Zerreißens oder der Beschädigung angewendeten erforderlicheu Vorsichtsmaßregeln, zufälliger- oder nothwendigerweise herbeigeführt worden ist.

Ebenso ist es selbstverständlich, daß der Artikel 4 des Vertrages nichts Anderes bezweckt und bewirken soll, als die zuständigen

Digitized by Google

effet que de charger les tribunaux compétents de chaque Pays de résoudre, conformément à leurs lois et suivant les circonstances, la question de la responsabilité civile du propriétaire d'un câble, qui par la pose ou la réparation de ce câble, cause la rupture ou la détérioration d'un autre câble, de même que les conséquences de cette responsabilité, s'il est reconnu qu'elle existe.

Fait à Paris, le 1er Decembre 1886 et le 23 Mars 1887 pour l'Allemagne.

Goluchowski m. p.
Münster m. p.
Paz m. p.
Beyens m. p.
Arîucs m. p.
Fernandez m. p.
Moltke-Hvitfeldt m. p.
Almeda m. p.
Albareda m. p.
Mac-Lane m. p.
Freycinet m. p.
Lyons m. p.
Medina m. p.
Delyanni m. p.
Menabrea m. p.
Hara m. p.
Essad m. p.
Stuers m. p.
Valbom m. p.
Alecsandri m. p.
Kotzebue m. p.
Pector m. p.
Marinovitch m. p.
Lewenhaupt m. p.
Diaz m. p.

Digitized by Google

Gerichte eines jeden Landes anzuweisen, nach ihren Gesetzen und nach Maßgabe der Thatumstände über die Frage zu erkennen, ob und mit welchen rechtlichen Folgen der Eigenthümer eines Unterseekabels, welcher durch die Legung oder Ausbesserung dieses Kabels das Zerreißen oder die Beschädigung eines anderen Kabels herbeiführt, hiefür nach dem Zivilrechte haftet.

So geschehen in Paris am 1. Dezember 1886 und für Deutschland am 23. März 1887.

Golnchowski m. p.
Münster m. p.
Paz m. p.
Beyens m. p.
Arinos m. p.
Fernandez m. p.
Moltke-Hvitfeldt m. p.
Almeda m. p.
Albareda m. p.
Mac Lane m. p
Freycinet m. p.
Lyons m. p.
Medina m. p.
Delyanni m. p.
Menabrea m. p.
Hara m. p.
Essad m. p.
Stuers m. p.
Balbom m. p.
Alecsandri m. p.
Kotzebue m. p.
Pector m. p.
Marinovitch m. p.
Lewenhaupt m. p.
Diaz m. p.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XII vom Jahre 1888,

betreffend die Feststellung strafgesetzlicher Bestimmungen in Bezug auf die Sicherung der Unterseekabel.

(Sanktionirt am 21. April 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 26. April 1888.)

§ 1.

In Ausführung des Artikels 12 des internationalen Uebereinkommens vom 14. März 1884 über die Sicherung der durch Unterseekabel hergestellten telegraphischen Verbindungen, werden rücksichtlich der Unterseekabel, die auf den Staatsgebieten, Kolonien oder den Besitzungen eines oder mehrerer Staaten landen, welche als dem erwähnten Uebereinkommen beigetreten anzusehen sind, nachstehende Bestimmungen getroffen:

§ 2.

Einer Uebertretung macht sich schuldig und an Geld bis zu dreihundert Gulden ist zu bestrafen:

1. der Schiffer eines Schiffes, welches mit der Legung oder Ausbesserung eines Unterseekabels beschäftigt ist, wenn er die Regeln über die Signale nicht beobachtet, welche zur Verhinderung eines Zusammenstoßes angenommen sind;

2. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher die im ersten Absatze bezeichneten Signale wahrnimmt oder wahrzunehmen in der Lage ist, und sich entweder nicht zurückzieht oder nicht mindestens eine Seemeile weit von dem Schiffe, welches mit der Legung oder Ausbesserung des Unterseekabels beschäftigt ist, entfernt hält;

Digitized by Google

3. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher die Bojen wahrnimmt oder wahrzunehmen in der Lage ist, die bestimmt sind, die Lage der Unterseekabel zu bezeichnen und sich von der Linie dieser Bojen nicht mindestens eine Viertelmeile entfernt hält.

§ 3.

Einer Uebertretung macht sich schuldig und mit Arrest bis zu acht Tagen ist zu bestrafen:

1. der Schiffer oder Führer eines Fahrzeuges, welcher, außer im Falle der Noth, in einer geringeren Entfernung als der einer Viertelseemeile von einem Unterseekabel, dessen Lage er aus der Linie der Bojen oder in anderer Weise erkennen konnte, Anker geworfen hat, oder sein Fahrzeug an eine Boje, welche bestimmt ist, die Lage des Unterseekabels anzuzeigen, befestigt hat;

2. der Führer eines Fischerfahrzeuges, welcher sein Geräthe oder seine Netze von dem Schiffe, welches mit der Legung oder Ausbesserung eines Unterseekabels beschäftigt ist, nicht mindestens eine Seemeile entfernt hält.

Diese Bestimmung findet jedoch nur mit der Einschränkung Anwendung, daß den Fischerfahrzeugen, welche ein Telegraphenschiff, das die angenommenen Zeichen trägt, bemerken oder zu bemerken in der Lage sind, die nöthige jedoch 24 Stunden nicht übersteigende Frist zugestanden ist, um ihre Beschäftigung zu beendigen und sich nach der gegebenen Verständigung zu richten.

3. Der Führer eines Fischerfahrzeuges, welcher sein Geräthe und seine Netze von der Linie der Bojen, welche bestimmt sind, die Lage der Unterseekabel anzuzeigen, nicht mindestens eine Viertelseemeile entfernt hält.

Digitized by Google

§ 4.

Wer in den Fällen der §§ 2 und 3 ein Unterseekabel zerreißt oder in einer Weise beschädigt, welche die gänzliche oder theilweise Unterbrechung oder Störung der telegraphischen Verbindung zur Folge haben kann, macht sich einer Uebertretung schuldig und wird mit Arrest von acht Tagen bis zu zwei Monaten bestraft.

§ 5.

Wer aus Fahrlässigkeit eine Handlung begeht oder unterläßt, wodurch die Benützung des Unterseekabels unterbrochen werden kann, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit Kerker bis zu drei Monaten und an Geld bis zu hundert Gulden bestraft.

§. 6.

Wer vorsätzlich ein Unterseekabel beschädigt, oder vorsätzlich eine solche Handlung oder ein solches Versäumniß begeht, welche oder welches die Unterbrechung oder Verhinderung der Benützung des Unterseekabels zur Folge haben kann, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird mit Kerker bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu tausend Gulden bestraft.

§ 7.

Die Bestimmung der §§ 4, 5 und 6 findet keine Anwendung, wenn für die Thäter die dringende Nöthigung vorlag, das Unterseekabel zu zerreißen oder zu beschädigen, um ihr Leben oder die Sicherheit ihres Fahrzeuges zu schützen, ferner, wenn die Zerstörung oder Beschädigung aus Anlaß der Ausbesserung eines Kabels zufälliger- oder nothwendigerweise ungeachtet der zur Hintanhaltung

Digitized by Google

der Zerstörung oder Beschädigung angewendeten erforderlichen Vorsichtsmaßregeln herbeigeführt worden ist.

§ 8.

Eine Uebertretung macht sich schuldig und mit Arrest bis zu acht Tagen ist zu bestrafen, wer die Vorzeigung der die Nationalität des Fahrzeuges nachweisenden amtlichen Documente zum Behufe der im Art. X des zur Sicherung der Unterseekabel geschlossenen Vertrages vorgesehenen Aufnahme der Protokolle verweigert.

§ 9.

Die zu der im Artikel X des erwähnten Vertrages festgestellten Amtshandlung berufenen Personen genießen während der Ausübung ihrer Amtspflicht denselben strafgerichtlichen Schutz, wie die amtlichen Organe unserer inländischen Behörden und sind in Bezug auf die gegenüber den genannten Personen während der Ausübung ihrer Amtspflicht begangenen strafbaren Handlungen jene Verfügungen der Strafgesetzbücher entsprechend anzuwenden, welche gegenüber den Organen unserer inländischen angewendet werden.

§ 10.

Der Thäter ist, inwiefern dessen Auslieferung nicht stattfinden kann, ohne Rücksicht auf die Staatsbürgerschaft desselben und auf den Begehungsort und auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu bestrafen.

Digitized by Google

§ 11.

Eine etwa im Auslande erlittene Strafe ist bei Bemessung der Strafe in Rücksicht zu nehmen.

§ 12.

Die in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen sind von Amtswegen zu verfolgen und werden die Uebertretungen in den Wirkungskreis der königl. Bezirksgerichte gewiesen.

§ 13.

Bezüglich der unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen steht das Verfahren und das Straferkenntniß den zuständigen Militärbehörden nach den Militärstrafvorschriften zu.

§ 14.

Die Gerichtsbarkeit über die auf offener See oder in fremden Territorial-Gewässern begangenen strafbaren Handlungen steht dem Gerichte des Heimatshafens des ungarischen Fahrzeuges, auf welchem die That begangen worden ist, oder dem Gerichte des ungarischen Hafens, in welchem das Fahrzeug zuerst einläuft, oder dem ungarischen Gerichte, auf dessen Gebiet der Thäter betreten wurde, zu.

Die Gerichtsbarkeit über die in den ungarischen Territorial-Wässern begangenen strafbaren Handlungen steht nebst den im ersten Absatze bezeichneten Gerichten auch dem Gerichte des Thatortes zu.

Digitized by Google

§ 15.

Der Juſtizminiſter wird ermächtigt, im Wege der Verordnung diejenigen Staaten zu bezeichnen, welche als dem Uebereinkommen vom 14. März 1884 beigetreten anzuſehen ſind. (§ 1.)

§ 16.

Mit der Beſtimmung des Zeitpunktes, in welchem dieſes Geſetz in Wirkſamkeit tritt und mit dem Vollzuge desſelben wird der Juſtizminiſter betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XIII vom Jahre 1888,

über die Zollbehandlung leerer, gebrauchter Petroleumfässer aus Holz.

(Sanktionirt am 25. April 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 27. April 1888.)

§ 1.

Leere, gebrauchte Petroleumfässer aus Holz können für die innerhalb des Zollgebietes befindlichen Petroleum-Raffineriefabriken zollfrei eingeführt werden.

§ 2.

Das Ministerium wird ermächtigt, die als Sicherstellung für derart eingeführte Fässer seit dem 28. Oktober 1887 erlegten Zollbeträge zurückzuerstatten.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Das Ministerium wird ermächtigt, dieses Gesetz außer Kraft zu setzen, in welchem Falle die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes drei Monate nach der Hinausgabe der betreffenden Verordnung aufhört.

Das Ministerium ist verpflichtet von dieser seiner Verfügung der Legislative allsogleich motivirten Bericht zu erstatten.

§ 4.

Mit dem Vollzug des gegenwärtigen Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XIV vom Jahre 1888,

über die Inartikulirung der behufs Schlichtung der zwischen den beiden Staaten der Monarchie und Rumänien obschwebenden Grenzstreitigkeiten, der neuerlichen Feststellung der Grenzlinie und Regelung der hiemit in Verbindung stehenden Fragen von Seite der österreichisch-ungarischen Monarchie mit Rumänien abgeschlossenen, und in Bukarest am $\frac{\text{7. Dezember 1887}}{\text{25. Novemb. 1887}}$ unterfertigten internationalen Konvention.

(Sanktionirt am 30. April 1888. — Die Ratifikations-Urkunden wurden ausgewechselt in Bukarest, am 16. April 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 6. Mai 1888.)

§ 1.

Die zwischen den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und Sr. Majestät des Königs von Rumänien behufs Schlichtung der zwischen den beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie und Rumänien obschwebenden Grenzstreitigkeiten, der neuerlichen Feststellung der Grenzlinie und Regelung der hiemit in Verbindung stehenden Fragen in Bukarest am $\frac{\text{7. Dezember 1887}}{\text{25. November 1887}}$ abgeschlossene internationale Konvention wird, nachdem dieselbe von beiden vertragschließenden Parteien und von der Legislative in üblicher Weise bestätiget worden ist, — hiemit inartikulirt.

§ 2.

Der Text lautet wie folgt:

Digitized by Google

(Urtext.)

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi de Roumanie,

également animés du désir d'établir d'une manière définitive et stable la ligne de frontière entre Leurs Etats, ont dans ce but institué une Commission mixte chargée des travaux préliminaires.

Cette Commission ayant accompli sa tâche et le tracé futur de la ligne de frontière ayant été fixé d'un commun accord, Leurs dites Majestés ont résolu de conclure une Convention sur la base des propositions élaborées par la Commission et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

le Sieur Agénor Comte de Gołuchowski, Son Chambellan, Commandeur de l'Ordre de François Joseph, avec plaque, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de Fer IIIe classe etc. etc., Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Roumanie;

Sa Majesté le Roi de Roumanie:

le Sieur Michel Pherekyde, Grand-Croix de l'Ordre Royal de la Couronne de Roumanie

Digitized by Google

(Uebersetzung.)

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn und

Seine Majestät der König von Rumänien,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Grenzlinie zwischen Ihren Staaten in endgiltiger und dauernder Weise festzustellen, haben zu diesem Zwecke eine gemischte Kommission eingesetzt, welche mit den nöthigen Vorarbeiten betraut wurde.

Nachdem diese Kommission ihre Aufgabe erfüllt hat und der künftige Lauf der Grenzlinie einvernehmlich festgestellt worden ist, haben Ihre Majestäten beschlossen, auf Grundlage der von der Kommission ausgearbeiteten Vorschläge einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Grafen **Agenor Gołuchowski**, Seinen Kämmerer, Komthur des Franz-Josef-Ordens mit dem Sterne, Ritter des Ordens der Eisernen Krone III. Klasse ꝛc. ꝛc., Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. Majestät dem Könige von Rumänien;

Seine Majestät der König von Rumänien:

den Herrn **Michael Pherekyde**, Großkreuz des königlichen Ordens der Krone von Rumänien ꝛc. ꝛc., Seinen

Digitized by Google

etc. etc., Son Ministre, Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères;

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

La frontière entre l'Autriche-Hongrie et la Roumanie est et demeure établie telle qu'elle est indiquée dans les articles suivants et marquée sur les cartes annexées à la présente
A. Convention (Annexe *A.*), et qui en font une partie intégrante.

Ces cartes ainsi que les stipulations de la présente Convention formeront à l'avenir l'unique base pour régler tous les différends qui pourraient s'élever à l'égard de la ligne de frontière.

Article II.

Délimitation entre la Bucovine et la Roumanie.

La ligne frontière partant du Triplex confinium entre la Hongrie, la Bucovine et la Roumanie, point situé sur la crête de la montagne Pietrile roşii, sur la selle Podul de piatră, suit la dite crête vers le Nord, passe par le point coté 1643, prend de là une direction générale vers l'Est et passe, en suivant toujours la crête, sur les sommets des montagnes: Munceilor, Lucaciu, Poiana-Vênătorului et Gura-Haiti. . . . .

Digitized by Google

Minister, Staatssekretär im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Grenze zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien ist und bleibt festgestellt, so wie sie in den folgenden Artikeln angegeben und in den, dem gegenwärtigen Vertrage beigeschlossenen Karten (Beilage A), welche einen integrirenden Bestandtheil desselben bilden, eingezeichnet ist. A.

Diese Karten sowie die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages werden künftighin die einzige Grundlage für die Austragung jener Streitigkeiten bilden, die sich etwa mit Rücksicht auf die Grenzlinie ergeben sollen.

Artikel II.

Abgrenzung zwischen der Bukowina und Rumänien.

Die vom Triplex confinium zwischen Ungarn, der Bukowina und Rumänien, einem auf dem Kamme des Gebirges Pietrile roşii und zwar auf dem »Podul de piatră« genannten Sattel gelegenen Punkte, auslaufende Grenzlinie folgt dem genannten Kamme in nördlicher Richtung, übersetzt den mit 1643 cotirten Punkt, nimmt von hier aus eine im Wesentlichen östliche Richtung an und läuft, indem sie immer dem Gebirgskamme folgt, über die Berggipfel: Munceilor, Lucaciu, Poiana-Vênătorului und Gura-Haiti.

Digitized by Google

De ce point la ligne descend à la source du ruisseau Serişor, qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Valea-Arsă, point coté 860, d'où elle monte par le point coté 870 dans la direction du Nord-Nord-Est sur le pied de la montagne Dealul Negru, appelé Runcul, prend de là une direction vers le Nord-Est en formant un angle ouvert et descend en ligne droite à la rencontre du ruisseau Dorna-Neagră.

De là elle suit ce dernier ruisseau jusqu'à son embouchure dans la Bistriţa et ensuite cette rivière jusqu'à la Valea-Arameĭ (cote 736), d'où elle monte par cette vallée en passant par la cote 935 et son origine au sommet de la Bâtca-Neagră (cote 1402).

A partir de ce point la ligne, reprenant la crête des montagnes, passe sur les sommets: Runculeţiu, Petrile-Doamneĭ, Răreul (cotes 1648, 1655, 1529 et 1622), Teodorescul (cotes 1357 et 1393), Obcina Chirilu (cotes 1326, 1218, 1294 et 1314), Căpăţîna (cotes 1388, 1383, 1350, 1345 et 1250), Grebenul (cotes 1437, 1470, 1358, 1477, 1378, 1476 et 1240), Clefile (cote 1376), Alunişul (cotes 1342, 1204, 1167, 1316 et 1362), Grebenul (cotes 1361 1324 et 1303), Bâtca-Rea (cote 1217), Capul-Baieşescul (cotes 1298, 1279, 1300, 1105, 960, 1012, 1030 et 1017), d'où par le pied de cette montagne (cotes 918 et 874) elle descend au

Digitized by Google

Von diesem Punkte fällt die Grenzlinie zur Quelle des Serişor-Baches ab, welchem sie bis zur Einmündung des Baches Valea-Arsă, Höhencote 860, folgt, von wo aus sie über den mit 870 cotirten Punkt in nord-nord-östlicher Richtung auf den Runcul genannten Fuß des Berges Dealul Negru aufsteigt, von hier aus nordöstliche Richtung annimmt, indem sie einen stumpfen Winkel bildet und in gerader Linie mit dem Bache Dorna-Neagră zusammentrifft.

Von hier aus folgt sie diesem letzteren Bache bis zu seiner Einmündung in die Bistritz und dann diesem Flusse bis zur Valea-Arameĭ (Höhencote 736), von wo aus sie in diesem Thale, die Höhencote 935 und den Beginn der Thalbildung durchziehend, auf den Gipfel der Bâtca-Neagră (Cote 1402) aufsteigt.

Von diesem Punkte angefangen läuft die Grenzlinie, indem sie den Gebirgskamm wieder annimmt, über die Gipfel Runculeţiu, Petrile-Doamneĭ, Răreul (Höhencoten 1648, 1655, 1529 und 1622), Teodorescul (Höhencoten 1357 und 1393), Obcina Chirilu (Höhencoten 1326, 1218, 1294 und 1314), Căpăţîna (Höhencoten 1388, 1383, 1350, 1345 und 1250), Grebenul (Höhencoten 1437, 1470, 1358, 1477, 1378, 1476 und 1240), Clefile (Höhencote 1376), Alunişul (Höhencoten 1342, 1204, 1167, 1316 und 1362), Grebenul (Höhencoten 1361, 1324 und 1303), Bâtca-Rea (Höhencote 1217), Capul-Baieşescul (Höhencoten 1298, 1279, 1300, 1105, 960, 1012, 1030 und 1017), von wo aus sie über den Fuß dieses Berges (Höhencoten 918 und 874) zum Negrileasa-Bach abfällt, welchen sie übersetzt und dann

Digitized by Google

ruisseau Negrileasa, qu'elle traverse et monte ensuite par le point coté sur la carte 1017 au sommet de l'Obcina Ciumârneï (cote 1066).

De là reprenant de nouveau la crête elle passe sur les sommets Rangul (cote 1021) et Găinoasa (cotes 940 et 919) et va jusqu'à l'ensellement formé par celle-ci et Clădita-Mare (cote 847), prend de ce point une direction vers le Nord-Ouest et contournant la Clădita-Mare horizontalement va jusqu'à l'ensellement formé par celle-ci et la Clădita-Mică, d'où elle monte ensuite directement au sommet de la Clădita-Mare (cote 1072).

De ce point reprenant la crête elle passe sur les sommets Rotunda, Obcina-Svorişteï (cotes 953 et 963), Obcina-Isakiï (cotes 995, 985, 840, 882, 595, 663 et 726), Pleşeï (cote 560), d'où par le pied de cette montagne en passant par la cote 474 elle va au sommet du Dealul-Burago (cote 511).

De ce point la ligne descend par le pied de cette hauteur vers le Nord-Est à la rencontre du ruisseau Valea-Seacă, au point coté 439, suit ce ruisseau par les points cotés 423 et 419 jusqu'au point *A* marqué sur la carte, d'où, abandonnant le ruisseau elle passe par les points *B*, *C* et traverse la rivière Moldova au point D.

De là elle prend une direction vers le Nord-Est et va en suivant un fossé tracé anciennement (cote 394), jusqu'à la rencontre du ruisseau

Digitized by Google

über den auf der Karte mit 1017 cotirten Punkt auf den Gipfel der Obcina Ciumârneï (Höhencote 1066) aufsteigt.

Von hier aus abermals den Gebirgskamm nehmend, läuft sie auf die Gipfel Rangul (Höhencote 1021) und Găinoasa (Höhencoten 940 und 919) und geht bis zu der vom letzteren Berge und der Clădita-Mare gebildeten Einsattelung (Höhencote 847), nimmt von diesem Punkte aus eine nordwestliche Richtung und geht, indem sie die Clădita-Mare horizontal umschreibt, bis zu der vom letzteren Berge und der Clădita-Mică gebildeten Einsattelung, von wo aus sie dann direkt auf den Gipfel der Clădita-Mare (Höhencote 1072) ansteigt.

Von diesem Punkte aus läuft sie wieder den Gebirgskamm annehmend über die Gipfel Rotunda, Obcina-Svorişteï (Höhencoten 953 und 963), Obcina-Isakiï (Höhencoten 995, 985, 840, 882, 595, 663 und 726), Pleşeï (Höhencote 560), von wo aus sie über den Fuß dieses Berges und durch die Höhencote 474 auf den Gipfel des Dealul-Burago (Höhencote 511) gelangt.

Von diesem Punkte aus fällt die Grenzlinie über den Fuß dieser Anhöhe in nordöstlicher Richtung bis in den Bach Valea-Seacă, bei dem mit 439 cotirten Punkte ab, folgt diesem Bache durch die mit 423 und 419 cotirten Punkte bis zu dem auf der Karte mit A bezeichneten Punkte, von wo sie den Bachlauf verlassend durch die mit B und C bezeichneten Punkte geht und beim Punkte D den Moldova-Fluß übersetzt.

Von hier aus nimmt sie die Richtung gegen Nord-Ost und läuft einem altbestehenden Graben (Höhencote 394) folgend, bis in den Sămoşel-Bach

Digitized by Google

Sămoşel (cote 398) qu'elle remonte ensuite jusqu'au point coté 423.

De ce dernier point la frontière reprend la direction vers le Nord-Est et va directement à la vallée de Lucaşeştĭ, qu'elle suit jusqu'au ruisseau Samoş-Mare (pîrîu Hranița) et celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Buneşti. Elle remonte ensuite ce ruisseau, traverse longitudinalement le lac artificiel de Buneşti, jusqu'au pied de Dealul-Lung, d'où, passant sur le bord nord de ce lac, rejoint le ruisseau Buneşti, qu'elle continue de remonter jusqu'à un pli de terrain au Nord et près de la cote 329, d'où par ce pli elle monte au sommet du Dealul Buneşti (Dealul Crucea) au point coté 408.

De ce point la ligne descend directement vers le Nord-Est et rejoint un petit ruisseau, qu'elle suit jusqu'à son embouchûre dans le ruisseau Samoş-Mic (point situé dans le lac artificiel de Nemirceni) et ensuite celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Rușina.

De là la ligne monte en passant par les points cotés 315 et 362 au sommet de la hauteur Dumbrava-Roşie (cote 438), d'où prenant la direction de l'Est elle passe au sommet du Dealul Fîstîculuĭ (cote 420), et de là au sommet de Dealul Plăvălarilor (cote 451), d'où elle descend par la crête de cette hauteur dans la direction Sud-Est, passe près de la naissance d'un pli de terrain, qui reste au Sud, pour

Digitized by Google

(Höhencote 398), welchen sie dann bis zu dem mit 423 cotirten Punkte hinaufsteigt.

Von diesem letzteren Punkte aus nimmt die Grenze wieder die Richtung gegen Nord-Ost und läuft geradeaus zum Lucașești Thale, welchem sie bis zum Bache Samoș-Mare (pîrîu Hranița, Grenzbach) und dann diesem bis zur Einmündung des Buneşti-Baches folgt. Sie steigt dann mit diesem Bache an, durchzieht der Länge nach den künstlich angelegten Buneşti-er Teich bis zum Fuße des Dealul-Lung, von wo sie über das nördliche Ufer dieses Teiches laufend, wieder in den Buneşti-Bach gelangt, mit welchem sie fortwährend bis zu einer nördlich in der Nähe der Höhencote 329 befindlichen Terrainfalte ansteigt, von wo sie mit dieser Falte auf den Gipfel des Dealul Buneşti (Dealul Crucea) zu dem mit 408 cotirten Punkte gelangt.

Von diesem Punkte aus fällt die Grenzlinie direkt gegen Nord-Ost ab und trifft in einen kleinen Bach, welchem sie bis zu seiner Mündung in den Samoș-Mic-Bach (einem in dem künstlichen Teiche von Nemirceni gelegenen Punkte) und dann diesem bis zur Einmündung des Ruşina-Baches folgt.

Von hier steigt die Grenzlinie durch die mit 315 und 362 cotirten Punkte auf den Gipfel der Anhöhe Dumbrava-Roşie (Höhencote 438), von wo aus sie östliche Richtung annimmt und über den Gipfel des Dealul Fîsticului (Höhencote 420) und von hier über den Gipfel des Dealul Plăvălarilor (Höhencote 451) läuft, von wo sie längs des Kammes dieser Höhe in südöstlicher Richtung abfällt, beim Beginne einer Terrainfalte, welche südlich bleibt, vorüberzieht, um dann östliche

Digitized by Google

prendre ensuite la direction vers l'Est et passe au point coté 379, d'où elle monte au sommet du Dealul Cetățuea (Miresți) (cote 473).

A partir de ce point la frontière va dans la direction du Sud-Est, par le plateau de Miresți (cote 477) directement à la source du ruisseau Racova (branche gauche), qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans la rivière Suceava, en passant par la Balta-Satului près du village Filișeni (sur la carte Chilișeni).

De ce point jusqu'à l'embouchure du ruisseau Mitocul (sur la carte Rustorba) la ligne frontière suivra le cours de la rivière Suceava, dès qu'il sera rectifié conformément au règlement établi par l'article III de la présente Convention. La ligne actuelle, telle qu'elle se trouve marquée sur la carte, est adoptée provisoirement.

De l'embouchure du Mitocul la ligne remonte ce dernier jusqu'à l'embouchure du ruisseau Daduluï et ensuite celui-ci jusqu'à sa source.

De ce point la frontière monte dans la direction de l'Est pour prendre la ligne des partages des eaux entre Suceava et Siret, qu'elle suit en passant à Lazary (cote 508), au point coté 493, sur le sommet de l'Obcina-Calafindești (cote 506, sur la carte Zaranka), aux points cotés 473 et 440, d'où elle commence à descendre en passant aux points cotés 380, 372, 370, 375, 392, 350, 391, 380, 362, 389, 364 et 330, laissant ainsi en Bucovine

Digitized by Google

Richtung zu nehmen und gelangt zu dem mit 379 cotirten Punkte, von wo sie auf den Gipfel des Dealul Cetățuea (Miresți) (Höhencote 473) steigt.

Von diesem Punkte aus zieht sich die Grenze in südöstlicher Richtung über das Miresți-er Plateau (Höhencote 477) gerade zu dem Ursprunge des Racova-Baches (linker Arm), dessen Laufe sie bis zu seiner Einmündung in den Suczawa-Fluß folgt, indem sie nahe beim Orte Filișeni (auf der Karte Chilișeni) durch die Balta-Satului läuft.

Von diesem Punkte bis zur Einmündung des Mitoc-Baches (auf der Karte Rustorba genannt) wird die Grenzlinie dem Laufe des Suczawa-Flußes folgen, sobald derselbe in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels III dieser Konvention regulirt sein wird. Die bestehende Grenzlinie wurde, wie sie in der Karte eingezeichnet erscheint, als provisorische angenommen.

Von der Einmündung des Mitoc folgt die Grenzlinie demselben aufwärts bis zur Einmündung des Dadul-Baches und dann diesem bis zu seinem Ursprunge.

Von diesem Punkte steigt die Grenzlinie in östlicher Richtung an, bis sie die Linie der Wasserscheide zwischen den Flüssen Suczawa und Sereth erreicht, welcher sie über Lazary (Höhencote 508), über den mit 493 cotirten Punkt, über den Gipfel der Obcina-Calafindești (Höhencote 506, auf der Karte Zaranka), über die mit 473 und 440 cotirten Punkte folgt, von wo aus sie abzufallen beginnt, indem sie über die mit 380, 372, 370, 375, 392, 350, 391, 380, 362, 389, 364 und 330 cotirten Punkte läuft und dergestalt die Dörfer Botoșanița, Gropana und Ne-

Digitized by Google

les villages Botoşaniţa, Gropana et Negoştina et en Roumanie les villages Rudeşti et Verpole.

A partir du point coté 330 la ligne descend directement à la rencontre de la rivière Siret, d'où elle suit son cours jusqu'à l'embouchure du ruisseau Molniţa et de là elle remonte ce ruisseau jusqu'à sa source par les points cotés 340 et 350.

De là elle monte dans la direction du Nord-Nord-Est et ensuite d'Ouest sur les hauteurs situées entre les villages Prevoroki et Buda et suivant leur crête elle passe entre Fontâna Tâlharului et Buda par les points cotés 370, 368, 406, 386, 385, 328, 306, 327, 324, 298 et 316, et va ensuite par les points coté 304 et 247 à la source du ruisseau Lucaviţa, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le Prut. (A partir du village de Mamorniţa le ruisseau Lucaviţa s'apelle Mamorniţa jusqu'au Prut).

A partir de l'embouchure de Lucaviţa la ligne suit le cours que les eaux du Prut ont eu en 1855, en contournant par le Nord l'île de Sinëhëul et Cotul Grigorcea jusqu'au point *N* marqué sur la carte de délimitation et sur le plan spécial ci-annexé (Annexe *B.*), où elle rencontre le cours actuel du fleuve. De là jusqu'à Novoseliţa le cours du Prut de 1884, qui correspond au cours actuel du fleuve, sera considéré comme frontière provisoire entre les deux pays, jusqu'à la rectification du fleuve par la Commission internationale du Prut.

B.

Digitized by Google

goştina bei der Bukowina und die Dörfer Rudeşti und Verpole bei Rumänien läßt.

Von dem mit 330 cotirten Punkte aus fällt die Grenzlinie direkt in den Sereth-Fluß ab, von wo sie dessen Laufe bis zur Einmündung des Molniţa-Baches folgt und von dort mit diesem Bache durch die mit 340 und 350 cotirten Punkte bis zu seinem Ursprunge ansteigt.

Von hier aus hebt sie sich in nord-nord-östlicher, dann östlicher Richtung auf die zwischen den Dörfern Prevoroki und Buda gelegenen Höhen, zieht deren Kamme folgend zwischen Fontâna Tâlharului und Buda über die mit 370, 368, 406, 386, 385, 328, 306, 327, 324, 298 und 316 cotirten Punkte und läuft dann über die mit 304 und 247 cotirten Punkte zum Ursprunge des Lucaviţa-Baches, welchem sie bis zu seiner Mündung in den Pruth folgt. (Vom Dorfe Mamorniţa angefangen heißt der Lucaviţa-Bach und zwar bis zum Pruth Mamorniţa.)

Von der Mündung der Lucaviţa an folgt die Grenzlinie dem Laufe, welchen der Pruth-Fluß im Jahre 1855 hatte, indem sie die Insel Sinĕhĕul und Cotul Grigorcea nördlich bis zu dem auf der Grenz-Karte und auf dem hier angeschlossenen Spezial-Plane (Beilage B) B.
mit N bezeichneten Punkte umschreibt, woselbst sie mit dem gegenwärtigen Pruth-Laufe zusammenfällt. Von hier aus bis Novoseliţa wird der Pruth-Lauf vom Jahre 1884, welcher mit dem gegenwärtigen Laufe des Flusses übereinstimmt, als provisorische Grenze zwischen den beiden Staaten, bis zur Regulirung des Flusses durch die internationale Pruth-Commission, angesehen werden.

Digitized by Google

Article III.

Rectification du cours de la Suceava.

Le cours actuel de la Suceava ne pouvant former une ligne fixe et immuable à cause des changements fréquents, qui ont lieu à l'époque des grandes crues des eaux, la ligne telle qu'elle est tracée sur la carte conformément à l'état actuel de possession, sera considérée comme frontière provisoire jusqu'à la rectification du cours des eaux de cette rivière Dans ce but une Commission mixte d'ingénieurs nommée par les Gouvernements contractants sera chargée de lever le plan du lit de cette rivière autant qu'elle forme la frontière et d'élaborer un projet de rectification basé strictement sur les principes scientifiques. Ce projet ainsi établi sera soumis à l'approbation des deux Gouvernements.

Le cours des eaux déterminé par ce projet sera démarqué par des bornes en pierre placées suivant les préscriptions de l'article VI de la présente Convention et il formera dès ce moment la frontière.

Par le fait de l'approbation du projet les deux Gouvernements ne s'engagent pas d'exécuter la rectification même du cours des eaux; mais ils pourront permettre aux particuliers d'exécuter des travaux dans ce but en se conformant aux règles posées par l'article IX de la présente Convention.

Digitized by Google

Artikel III.

Regulirung des Laufes der Suczawa.

Nachdem der gegenwärtige Flußlauf der Suczawa wegen der häufigen Veränderungen desselben, welche zur Zeit der Hochwässer eintreten, nicht geeignet erscheint, eine bestimmte und unverrückbare Grenzlinie zu bilden, wird die in Gemäßheit des gegenwärtigen Besitzstandes in die Karte eingezeichnete Linie bis zur Regulirung des Flußlaufes als provisorische Grenze betrachtet werden. Zu dem letzteren Zwecke wird eine von den vertragschließenden Regierungen ernannte gemischte Kommission von Ingenieuren beauftragt werden, den Plan des Bettes dieses Flusses, insoweit derselbe die Grenze bildet, aufzunehmen und ein strenge auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhendes Regulirungsprojekt auszuarbeiten. Dieses derart aufgestellte Projekt wird beiden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der mittelst dieses Projektes bestimmte Flußlauf wird dann mit steinernen, nach Vorschrift des Artikels VI dieser Konvention zu setzenden Grenzzeichen vermarkt werden und wird weiterhin die Grenze bilden.

Durch die Thatsache der Projekts-Genehmigung verpflichten sich die beiden Regierungen nicht, die Flußregulirung selbst in Ausführung zu bringen; allein sie werden Privatparteien gestatten können, in Absicht hierauf Arbeiten durchzuführen, indem sie sich an die durch Artikel IX dieser Konvention festgesetzten Bestimmungen halten.

Digitized by Google

Article IV.

Rectification du cours de la Molniţa.

L'eau de la Molniţa, ayant été détournée de son cours à différents endroits par des particuliers dans leur intérêt privé, sera rétablie dans son ancien lit afin de former la frontière conformément à la présente Convention. Ces travaux seront exécutés encore avant la démarcation, par les soins du Gouvernement de l'Etat sur le territoire duquel l'eau coule actuellement.

La Commission mixte prévue par l'article IX de la présente Convention aura à se prononcer sur les demandes des particuliers, qui auront besoin des prises d'eau pour leurs établissements.

Article V.

Délimitation entre la Hongrie et la Roumanie.

La ligne frontière entre la Hongrie et la Roumanie partant du Triplex confinium entre la Bucovine, la Hongrie et la Roumanie, point situé sur la montagne Pietrile roşii (sur l'ensellement Podul de piatră) descend à la source du ruisseau Tăieturile, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Scafa, ensuite celui-ci jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Haita, et la Haita jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Neagra, traverse ce dernier et monte en suivant la crête du pied de la montagne Cserebükk, à son sommet cote 1455.

De ce point la ligne suivant toujours la crête va jusqu'au point coté 1762, d'où elle prend le sentier tracé sur le versant nord du

Digitized by Google

Artikel IV.

Regulirung des Laufes der Molnitza.

Das Wasser der Molniţa, welches an verschiedenen Orten durch Parteien in ihrem privaten Interesse aus seinem Laufe abgeleitet wurde, wird in sein altes Bett zurückgeleitet werden, damit dieses in Gemäßheit dieser Konvention die Grenze bilde. Die betreffenden Arbeiten werden noch vor der Grenzabmarkung über Veranlassung der Regierung jenes Staates ausgeführt werden, auf dessen Gebiete das Wasser gegenwärtig seinen Lauf hat.

Die nach Artikel IX dieser Konvention in Aussicht genommene gemischte Kommission wird sich über die Eingaben von Parteien, welche Wasserableitungen für ihre Anlagen benöthigen, auszusprechen haben.

Artikel V.

Abgrenzung zwischen Ungarn und Rumänien.

Die Grenze zwischen Ungarn und Rumänien beginnt bei dem Triplex confinium, zwischen der Bukowina, Ungarn und Rumänien, auf dem Gebirge Pietrile roşii (auf dem Sattel Podul de piaträ) und geht hinab zum Ursprunge des Baches Täieturile, folgt diesem bis zur Mündung in den Bach Scafa, letzterem bis zu dessen Einmündung in den Bach Haita und dem Haita-Bache bis zur Mündung in den Neagra-Bach, übersetzt diesen und steigt auf den Rücken des Gebirgs-Fußes Cserebükk und auf dessen Spitze, Höhencote 1455.

Von diesem Punkte geht die Grenze stets dem Kamme des Gebirges folgend bis zu dem Punkte Höhencote 1762, von wo sie in einem Fußsteige am Nordhange des Caliman-

Digitized by Google

Caliman-Kelemen, passe par le point coté 1808 et au Dealul Buciniș, d'où suivant la crête de cette montagne va jusqu'au Dealul Drăgoeasa, cote 1354. De là elle va directement au sommet Prislopul, passe à la Poiana Prislopul et sur l'ensellement entre Prislopul et Păltiniș, d'où elle descend à la source du ruisseau Păltiniș (apa lui Zăban) qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Drăgoeasa, et celui-ci jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Neagra, et la Neagra jusqu'à l'embouchure du ruisseau Cristișoara au point nommé Fontâna Vinului.

A partir de ce point la ligne remonte ce dernier ruisseau jusqu'à sa source, d'où elle monte à l'ensellement qui se trouve entre les montagnes Țibleș mic et Țibleș mare, et suivant la crête passe aux sommets de Țibleșul mic, Dealul verde (cote 1601), Albiuța, Cheteria (cote 1595), Obcina Albilor, Streaja, Prislopul, Preluca Ursului, Piciorul lui Sfîrdea et Piatra roșie, d'où elle descend à la source du ruisseau Prisecarul, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans la Bistricioara (Tölgyes).

De là elle suit la Bistricioara jusqu'à l'embouchure du ruisseau Pîntecul — Péntek patak —, remonte celui-ci jusqu'à sa source, d'où elle monte à l'ensellement de la Curmătura Pînteculuĭ. De ce point la ligne passe sur le dos du pied de la montagne Kicerul — Kicsere —, d'où elle descend vers l'Est suivant la crête de ce pied à l'embouchure

Digitized by Google

Kelemen über die Höhencote 1808, auf den Berg Dealul Bucinişˌ und von hier ſtets dem Kamme dieſes Berges folgend bis zu dem Gebirge Dealul Drăgoeasa, Höhencote 1354, führt. Von hier geht ſie unmittelbar auf die Spitze Prislopul, auf die Poiana Prislopul und auf die Einſattelung zwiſchen Prislopul und Păltiniş, von hier zum Urſprunge des Baches Păltiniş (apa lui Zăban), folgt dieſem bis zu ſeiner Einmündung in den Drăgoeasa, und letzterem bis zu deſſen Einmündung in den Neagra-Bach und dem Neagra-Bach bis zum Einmündungspunkte des Cristişoara-Baches, genannt Fontâna Vinului.

Von dieſem Punkte geht die Grenze im letzteren Bach aufwärts bis zu ſeinem Urſprunge und ſteigt zu den zwiſchen den Bergen Ţibleş mic und Ţibleş mare befindlichen Sattel empor, geht dem Kamme des Gebirgs folgend über die Gipfel des Ţibleşul mic, Dealul verde (Höhencote 1601), Albiuţa, Cheteria (Höhencote 1595), Obcina Albilor, Streaja, Prislopul, Preluca Ursului, Piciorul lui Sfîrdea und Piatra roşie, von wo ſie zum Urſprung des Baches Prisecarul und in dieſem bis zu ſeiner Einmündung in die Bistricioara (Tölgyes) führt.

Von da folgt ſie der Bistricioara bis zur Einmündung des Baches Pîntecul — Péntek patak — führt dann in letzterem aufwärts bis zu ſeinem Urſprung, von wo ſie den Sattel Curmătura Pînteculuiˌ erſteigt. Von hier führt ſie auf den Rücken des Fußes des Kicerul — Kicsere — Berges, von wo ſie in öſtlicher Richtung dem Kamme dieſes Fußes folgend, zur Einmündung

Digitized by Google

de la Bistruța dans la Bistra, suit ce dernier ruisseau jusqu'à l'embouchure du ruisseau Frînturile, d'où elle monte au sommet de la montagne Făgețelul (cote 1166) en suivant la crête du pied nord-ouest.

Du sommet de Făgețelul la ligne va à l'ensellement entre cette montagne et la montagne Verde, d'où elle descend à la source du ruisseau Kițirigul — Köszörükő patak —, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Bicaz — Békás patak —, suit celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Tikoș — Tikos patak — remonte ensuite ce dernier jusqu'à sa source et va de là à l'ensellement entre les montagnes Ivánoș et Floarea, d'où elle descend à la source d'un petit ruisseau qui se trouve au Sud de cet ensellement, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Ivánoș, remonte ensuite celui-ci jusqu'à sa source, d'où elle monte sur l'ensellement d'Obcina Cepkeșului.

De ce point la frontière descend au ruisseau Ața, qu'elle suit jusqu'au point coté 847, d'où elle monte vers le Sud sur la montagne nommée Piciorul Kerekhavaș, et descend ensuite vers l'Est au ruisseau Ața-Mare, qu'elle traverse et monte suivant la crête du Piciorul Icoanei, au sommet du Torogleș — Toroklyás — (cote 1266).

De là la ligne suit la crête des montagnes passant par la Poiana Crucea Roșie jusqu'au sommet de la montagne Bâtca de piatră, d'où elle descend au ruisseau Bratos — Barátos —

Digitized by Google

der Bistruța in die Bistra hinabsteigt, folgt dann dem letzteren Bache bis zur Einmündung des Baches Frînturile, von wo sie, dem Kamme des nordwestlichen Abhanges folgend, zur Spitze des Fägețelul (Höhencote 1166) hinaufführt.

Von der Spitze des Fägețelul Berges führt die Grenze zu dem Sattel zwischen diesem Berge und dem Berge Verde, von hier hinab zu dem Ursprunge des Baches Kițirigul — Köszörűkő patak — folgt diesem bis zur Einmündung in den Bicaz-Bach — Békás patak — dann diesem bis zur Einmündung des Tikoș-Baches — Tikos patak — führt im letzteren hinauf bis zu seinem Ursprunge und von da auf den Sattel zwischen den Bergen Ivánoș und Floarea, von hier hinab zu dem südlich dieses Sattels befindlichen Ursprunge eines Bächleins, in diesem Bächlein weiter bis zur Einmündung in den Ivánoș-Bach und in letzterem aufwärts bis zu seinem Ursprunge, von wo sie den Sattel Obcina Cepkeșului hinaufsteigt.

Von diesem Punkte senkt sich die Grenze zu dem Bache Ața hinab und folgt diesem bis zur Höhencote 847, von da ersteigt sie in südlicher Richtung den Berg Piciorul Kerekhavaș und geht in östlicher Richtung zum Bache Ața-Mare hinab, übersetzt diesen Bach und geht längs des Kammes des Piciorul Icoanei, auf den Gipfel des Torogleș — Toroklyás — (Höhencote 1266).

Von hier folgt die Grenze dem Gebirgs-Kamme, indem sie über die Poiana Crucea Roșie bis auf den Gipfel des Bâtca de piatră gelangt, von wo sie zum Bache Bratoș — Barátos — hinabsteigt (Höhencote

Digitized by Google

(cote 840), le traverse et monte sur la crête du Meleghavaş, qu'elle suit jusqu'à l'ensellement de Curmătura Lăzăroai. De ce point elle va en ligne droite vers le Sud-Est jusqu'à la jonction du ruisseau Bolohanoş — Bálványos — avec le ruisseau Földtiszt patak, suit ce dernier jusqu'au pied nord de l'Arşiţa Tărcuţii, d'où elle monte suivant la crête de ce pied au sommet de cette montagne (cote 1372). De là suivant toujours la crête elle descend dans la direction du Sud au ruisseau Tărcuţa (cote 1007), qu'elle traverse pour remonter sur la crête et passer sur les sommets Grinduş — Tarhavaş — et du Ciudomir — Csudamér —, d'où elle descend à la source du ruisseau Ciudomir — Csudamér patak —, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le Trotuş — Tatros — (Gymes).

A partir de ce point la ligne traversant le Trotuş, suit le mur d'enclos des bâtiments de la quarantaine et de la douane hongroises et monte ensuite sur la crête de la montagne Aldamaş — Áldomás sorka — (kőcsup) passe à son sommet et à ceux du Popoi — Pipás — (cote 1272), Poiana-Arsă — Égett mező — (cote 1271) et passant au dessous du sommet Apahavaş, elle va à mi-côté sur le 3ème mamelon d'Apahavaş à l'Est et de là vers le Sud-Ouest directement au sommet Voica (cote 1304).

Du sommet Voica la ligne descend suivant la crête du pied de cette montagne au ruisseau Ciugeş — Csűges —, le traverse au

Digitized by Google

840) ihn übersetzt und auf den Kamm des Meleghavaş hinaufsteigt, welch' letzteren sie bis zum Sattel Curmătura Lăzăroai folgt. Von diesem Punkte geht sie in gerader Richtung südöstlich bis zur Vereinigung des Baches Bolohanoş — Bálványos — mit dem Földtiszt patak, folgt letzterem bis zu dem Nordfuß des Arşiţa Tărcuţii und führt auf dem Kamme dieses Fußes bis auf die Spitze dieses Berges (Höhencote 1372). Von hier stets dem Kamme folgend, fällt sie in südlicher Richtung zum Bache Tărcuţa (Höhencote 1007) hinab, übersetzt denselben, steigt auf den Gebirgskamm und geht über die Spitzen Grinduş — Tarhavaş, — Ciudomir — Csudamér — zu dem Ursprung des Baches Ciudomir — Csudamér patak — und in diesem bis zu seiner Einmündung in den Trotuş — Tatros — (Gymes).

Von diesem Punkte folgt die Grenze, den Trotuş überschreitend, der Einfriedungsmauer der ungarischen Kontumaz- und Zollamts-Gebäude, steigt auf den Kamm des Berges Aldamaş — Áldomás sorka — (kőcsup), geht auf dessen Gipfel und jene des Popoi — Pipás — (Höhencote 1272), Poiana-Arsă — Égett mező — (Höhencote 1271) und indem sie unterhalb des Gipfels Apahavaş vorbeizieht, erreicht sie auf halber Höhe die dritte östliche Kuppe des Apahavaş und von hier in südwestlicher Richtung unmittelbar die Spitze Voica (Höhencote 1304).

Von der Spitze Voica steigt die Grenze dem Kamme des Fußes dieses Berges folgend in den Ciugeş — Csüges — Bach hinab, übersetzt denselben bei der

Digitized by Google

point coté 855, d'où elle monte en ligne droite sur le sommet du Kerekbükk (cote 1096). De là elle descend au ruisseau Agapioasa — Gyepecze patak — (cote 872), qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Sulța — Szulcza — et ensuite celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Șolintarul — Sólyomtár — (Pricske) et de là elle remonte celui-ci pour aller à l'ensellement du Șolintar — Sólyomtár — et puis à son sommet.

De ce point la frontière descend au ruisseau Ciobanul —Csobános —, le suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Magyaros, remonte ce dernier pour aller à l'ensellement qui se trouve près du sommet du Magyaros entre les cotes 1366 et 1342. De là suivant la crête des montagnes elle passe par les points cotés 1342, 1219, 1216 et 1173 et sur la crête de l'Obrejesul — Magyaros sorka — (cotes 1098, 1063, 906, 823), d'où elle descend au ruisseau Uz à l'endroit nommé Gardul de piatră — Kőkert —.

De là elle suit le ruisseau Uz jusqu'à l'embouchure du ruisseau Bărzăuțu — Veres patak — (Bardocz) et ensuite celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Nemira — Fekete patak — (Kecskés), qu'elle remonte jusqu'à sa source. De ce point la ligne monte sur l'ensellement entre Nemira mare — Nagy-Nemere — et Nemira mică — Kis-Nemere — (Țiganca), suit la crête des montagnes et passe sur les sommets de Nemira mică — Kis-Nemere — Mikestető

Digitized by Google

Höhencote 855, von wo sie in gerader Linie auf den Gipfel des Kerekbükk (Höhencote 1096) steigt. Von hier fällt sie zum Bache Agapioasa — Gyepecze patak — (Höhencote 872) ab, folgt letzterem bis zur Einmündung in den Bach Sulța — Szulcza — und dann diesem bis zur Einmündung des Baches Șolintarul — Sólyomtár — (Pricske), geht in diesem hinauf, ersteigt den Sattel Șolintar — Sólyomtár — und den Gipfel desselben.

Von diesem Punkte steigt die Grenze zum Bache Ciobanul — Csobános — hinab, folgt diesem bis zur Einmündung des Baches Magyaros, geht in dem letzteren hinauf und ersteigt den Sattel nahe dem Gipfel Magyaros, zwischen den Höhencoten 1366 und 1342. Von hier geht die Grenze dem Gebirgskamme entlang über die Höhencoten 1342, 1219, 1216 und 1173 und den Kamm des Obrejescul — Magyaros sorka — Höhencoten 1098, 1063, 906, 823, von wo sie zum Bache Uz an jene Stelle, welche Gardul de piatră — Kökert — genannt wird, hinabsteigt.

Von hier folgt die Grenze dem Bach Uz bis zur Einmündung des Baches Bărzăuțu — Veres patak — (Bardocz) und diesem bis zur Einmündung des Baches Nemira — Fekete patak — (Kecskés) und geht in diesem aufwärts bis zu seinem Ursprung. Von diesem Punkte ersteigt die Grenze den Sattel zwischen Nemira mare — Nagy-Nemere — und Nemira mică — Kis-Nemere — (Țiganca), folgt dem Kamme der Gebirge und geht über die Gipfel Nemira mică — Kis-Nemere — Mikestető,

Digitized by Google

Sandru mic — Kis-Sándor — et va jusqu'au sommet du Sandru mare — Nagy-Sándor —.

Du sommet Sandru mare la ligne prenant la direction de Nord-Est suit toujours la crête et passe sur le sommet du Kecskés et va jusqu'au point coté 970, d'où elle descend suivant la crête du pied sud-est de cette montagne au ruisseau Kecskés, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Slănic — Szaláncz patak —, remonte celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Pescarul, et ensuite ce dernier jusqu'au pied de la Poiana la Tablă, d'où elle monte en angle droit sur cette Poiana, et de là suivant la crête du Dealul Brezoiul à son sommet (cote 1001). Reprenant ensuite la crête des montagnes elle passe au sommet du Dealul Cernica (cote 1005), d'où elle descend à l'ensellement coté 975, et de là à la source du ruisseau Cernica, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Oituz à Soosmező — (Poiana Sărată).

La ligne traversant le ruisseau Oituz — Ojtos — monte sur la crête des montagnes et passe aux sommets Runcul alb (cote 981), Halas, Coarnile (cote 1235), d'où en suivant toujours la crête descend au ruisseau Leány patak, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Kaşin — Kászon patak — et remonte ensuite celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Clăbuc (Kalabucs patak) et après celui-ci jusqu'à l'embouchure d'un petit ruisseau descendant du Clăbuc (Kalabucs alja) et enfin ce dernier jusqu'à

Digitized by Google

Sandru mic — Kis-Sándor — bis auf den Gipfel Sandru mare — Nagy-Sándor —.

Vom Gipfel des Sandru mare geht die Grenze in nordöstlicher Richtung stets auf dem Gebirgskamme über die Spitze des Kecskés bis zur Höhencote 970, von wo sie auf dem Kamme des südöstlichen Fußes dieses Berges in den Kecskés-Bach hinabsteigt, welchen sie bis zu seiner Einmündung in den Bach Slänic — Szaláncz patak — folgt, in diesem geht sie aufwärts bis zur Einmündung des Baches Pescarul und im letzteren bis zu dem Fuße der Poiana la Tablă, von hier steigt sie im rechten Winkel auf diese Poiana und von hier dem Gebirgs-Kamme des Dealul Brezoiul folgend auf dessen Gipfel (Höhencote 1001). Indem sie dann wieder den Kamm des Gebirges erreicht, führt sie auf den Gipfel des Dealul Cernica (Höhencote 1005), von hier abwärts in den Sattel Höhencote 975, sodann zum Ursprung des Cernica-Baches und in diesem bis zu seiner Einmündung in den Oituz-Bach bis Soosmező (Poiana Sărată).

Die Grenze übersetzt den Oituz — Ojtos-Bach, ersteigt den Gebirgs-Kamm und geht über die Gipfel Runcul alb (Höhencote 981), Halas, Coarnile (Höhencote 1235), und stets dem Gebirgs-Kamme folgend, zum Bache Leány patak hinab, folgt diesem bis zu seiner Einmündung in den Bach Kaşin — Kászon patak — geht in diesem aufwärts bis zur Einmündung des Clăbuc-Baches (Kalabucs patak), sodann in diesem bis zur Einmündung eines von Clăbuc (Kalabucs alja) herabkommenden kleinen Baches, endlich in diesem Bache aufwärts bis zu dessen Ursprung und über die

Digitized by Google

sa source, d'où passant par le point coté 1223, elle monte au sommet du Clăbuc (cote 1370).

De ce point la frontière descend suivant le ravin du milieu au ruisseau Lipşea, qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Harangbércz (cote 804) et monte suivant la crête du pied nord-est du Jáhorosbércz au sommet de cette montagne (cote 1211), de là elle descend vers le Sud suivant un ravin jusqu'au ruisseau Paltin, qu'elle traverse et va en remontant un autre ravin situé vis-à-vis du premier au sommet du Soobércz (cote 1290).

Du sommet de cette montagne la ligne frontière suit la crête jusqu'au sommet Mesteacănul — Mesztáktető — d'où elle descend vers le Sud, suivant toujours la crête, en passant aux points cotés 1139 et 844 jusqu'au ruisseau Putna-Vranciĭ — Putna patak — au point où le ruisseau Mĕruluĭ — Jáhoros patak — se jette dans la Putna. De là elle remonte la Putna jusqu'à sa source, passe sur le dos de la montagne Haray oldala (cote 1671) et va à la source du ruisseau Zăbala — Zabola putna —, qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Gorul — Gor patak — et remonte ensuite celui-ci jusqu'à sa source, d'où elle va sur l'ensellement entre Giurgiu et Dealul Negru — Fekete halom — (cote 1535).

De ce point la frontière monte vers l'Ouest sur le dos du Dealul Negru — Fekete halom — à une distance de 700 mètres approximativement, d'où elle descend vers le Sud suivant un ravin

Digitized by Google

Höhencote 1223, auf den Gipfel des Cläbuc (Höhencote 1370).

Von diesem Punkte führt die Grenze der mittleren Schlucht entlang in den Lipşea-Bach, welchem sie bis zur Einmündung des Baches Harangbércz (Höhencote 804) folgt, und steigt auf dem Kamme des nordöstlichen Fußes des Jáhorosbércz auf den Gipfel dieses Berges (Höhencote 1211), zieht von hier in südlicher Richtung in einer Schlucht hinab bis in den Paltin-Bach, übersetzt diesen und geht durch eine der früher erwähnten gegenüber gelegenen anderen Schlucht auf den Gipfel des Sóbércz (Höhencote 1290).

Von dem Gipfel dieses Berges führt die Grenze auf dem Gebirgskamme bis auf den Gipfel Mesteacănul — Mesztáktető — und von hier in südlicher Richtung auf dem Gebirgskamme hinab über die Höhencoten 1139 und 844, bis in den Bach Putna Vrancii — Putna patak — an dem Punkte, wo der Merului-Bach — Jáhoros patak — in die Putna fällt. Die Grenze geht von da in der Putna aufwärts bis zu ihrem Ursprunge, übersetzt den Rücken des Berges Haray oldala, Höhencote 1671 und führt zu dem Ursprung des Baches Zăbala — Zabola putna — und in diesem bis zur Einmündung des Baches Gorul — Gor patak — dann in diesem aufwärts bis zu seinem Ursprung und von da auf den Sattel zwischen Giurgiu und Dealul Negru — Fekete halom — (Höhencote 1535).

Von diesem Punkte steigt die Grenze beiläufig 700 Meter in westlicher Richtung auf den Rücken des Dealul Negru — Fekete halom —, geht sodann in südlicher Richtung in einer Schlucht abwärts bis zum Bache

Digitized by Google

au ruisseau Giurgiu — Gyergyo patak —, qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Stîna Giurgiului, remonte ensuite celui-ci jusqu'à sa source, traverse l'ensellement de la Tăietura au point coté 1336 et descend à la source du ruisseau Magyarósbokor, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Bîsca mică — Kis-Baczka — et ensuite celle-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Cilianoș — Csilyános patak — (cote 1036), d'où elle remonte ce dernier jusqu'à sa source et de là au sommet de la montagne Bălescul (cote 1561), passe sur l'ensellement entre Bălescul et Coriul et va de là à la source du ruisseau Coriul — Tamás patak —, qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Bîsculița — Kis-Baczka — (cote 1142).

De là la frontière va vers le Sud-Ouest. traverse en ligne droite la montagne Hosszúköz pour aboutir au ruisseau Pitak — Petak patak —, qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Bîsca mare — Nagy-Baczka —, remonte celui-ci jusqu'à l'embouchure du ruisseau Surducul — Szurduk patak —, et ensuite celui-ci jusqu'à sa source, d'où elle monte sur l'ensellement nommé Surduk — Poiana cu pietrile — (Döngőkő).

De ce point la ligne suivant la crête des montagnes, passe sur les sommets: Bota mare — Nagy-Bota —, Bota mică — Kis-Bota —, Zimbrul, Tabla Chei jusqu'au rocher la Cheia — Szent-László-Király-Köve, d'où elle descend à la rivière Buzeul — Bodza —, qu'elle

Digitized by Google

Giurgiu — Gyergyo patak — folgt diesem bis zur Einmündung des Baches Stîna Giurgiului, geht im letzteren aufwärts bis zu dessen Ursprung, übersetzt den Sattel la Tăietura bei der Höhencote 1336 und führt zum Ursprung des Baches Magyarósbokor, in diesem bis zur Einmündung in den Bach Bîsca mică — Kis-Baczka — weiter in diesem bis zur Einmündung des Baches Cilianoș — Csilyános patak — (Höhencote 1036), im letzteren aufwärts bis zu dessen Ursprung und von hier über den Gipfel des Berges Bălescul (Höhencote 1561), über den zwischen Bălescul und Coriul gelegenen Sattel, von da zum Ursprung des Baches Coriul — Tamás patak — und in diesem bis zur Einmündung des Baches Bîsculița — Kis-Baczka — (Höhencote 1142).

Hier wendet sich die Grenze nach Südwesten, übersetzt in gerader Linie den Berg Hosszúköz und erreicht den Bach Pitak — Petak patak, — folgt diesem bis zur Einmündung des Baches Bîsca mare — Nagy-Baczka — geht in diesem aufwärts bis zur Einmündung des Baches Surducul — Szurduk-patak — und in diesem letzteren bis zu seinem Ursprung, von wo sie den Sattel, genannt Surduk — Poiana cu pietrile — (Döngökő) ersteigt.

Von diesem Punkte geht die Grenze längs des Gebirgs-Kammes über die Gipfel: Bota mare — Nagy-Bota, — Bota mică — Kis-Bota — Zimbrul, Tabla Chei bis zu dem Felsen la Cheia — Szent-László-Király-Köve — fällt von hier zum Buzeul — Bodza — Fluß hinab, zieht in diesem

Digitized by Google

remonte jusqu'à l'embouchure du ruisseau Crasna, ensuite celui-ci jusqu'à sa source, d'où elle va à la Curmătura Crasneĭ.

De là la ligne reprenant la crête des montagnes passe sur les sommets: Tătarul mic (cote 1413), Kîkișan, Tătarul mare (Nagy-Tatár) (cote 1471), Tabla Buzeuluĭ (cote 1345), et aux points cotés 1323, 1183, 1082, 1211, 1442, Bokîrna (cote 1463), Laptele, Valea Stîneĭ, Curul Pămîntuluĭ — Pirosca — Țigaia, Bratocea, Babeșul, Bobul mic, Bobul mare, Piciorul Caprii, Valea Neagră, Zănoaga Mortuluĭ, Zănoaga lui Martin, Cioara, Orlata, Ratoslovul, Priseaca, sur l'ensellement du Predeluț, aux sommets Mușița, Paltinul, Dealul Turculuĭ, Lacul roșu, Găvana, Tót Páltető, Anderbércz tető, Piatra mare (cote 1841), Poiana Județuluĭ, Susaiul, Poristoc — Csáplya tető —, d'où elle descend suivant la crête de cette dernière montagne à la grande route empierrée de Predeal à Temeș.

A partir de ce point la frontière monte de nouveau sur la crête des montagnes et passe sur les sommets: Vlădețul, Fetifoi, puis par la crête Sibot, Piatra Arsă, sur les sommets Dealul Forban, Căpățîna Porculuĭ, par la Curmătura Armăsaruluĭ, sur le sommet Baiul, par la Curmătura Morarului, sur les sommets Dealul Morarului et la Om (sommet du Bucegiu). De là en suivant toujours la crête elle passe à l'ensellement de Valea Doamneĭ et aux sommets: Bătrîna, Colțul Țapuluĭ, Colțul Grohotiș, Strunga mică, Strunga mare, Dudele, Pietrele albe, Sfîntul Ilie,

Digitized by Google

aufwärts bis zur Einmündung des Crasna-Baches, dann im letzteren aufwärts bis zu dessen Ursprung, und von da in die Curmătura Crasneĭ.

Von hier folgt die Grenze neuerdings dem Gebirgs-Kamme und geht über die Gipfel Tătarul mic (Höhencote 1413) Kîkişan, Tătarul mare — Nagy-Tatár — (Höhencote 1471), Tabla Buzeuluĭ (Höhencote 1345), über die mit 1323, 1183, 1082, 1211, 1442 cotirten Punkte Bokîrna (Höhencote 1463), Laptele, Valea Stîneĭ, Curul Pămîntuluĭ — Pirosca — Ţigaia, Bratocea, Babeşul, Bobul mic, Bobul mare, Piciorul Caprii, Valea Neagră, Zănoaga Mortuluĭ, Zănoaga luĭ Martin, Cioara, Orlata, Ratoslovul, Priseaca, auf den Sattel des Predeluţ, auf die Gipfel Muşiţa, Paltinul, Dealul Turculuĭ, Lacul roşu, Găvana, Tót Páltető, Anderbércz tető, Piatra mare (Höhencote 1841), Poiana Judeţuluĭ, Susaiul, Poristoc, — Csáplya tető — von hier entlang dem Kamme des letztgenannten Berges hinab bis zur Predeal-Temeşer Chaussée.

Von hier steigt die Grenze neuerdings auf den Gebirgskamm und geht über die Spitzen: Vlădeţul, Fetifoi, dann auf dem Kamme Sibot, Piatra Arsă, über die Gipfel Dealul Forban, Căpăţîna Porculuĭ durch die Curmătura Armăsaruluĭ, über den Gipfel Baiul, durch die Curmătura Moraruluĭ, auf die Gipfel Dealul Moraruluĭ und la Om (Spitze des Bucegiu). Von hier folgt die Grenze stets dem Kamme, geht über den Sattel Valea Doamneĭ, über die Gipfel Bâtrîna, Colţul Ţapuluĭ, Colţul Grohotiş, Strunga mică, Strunga mare, Dudele, Pietrele albe, Sfîntul Ilie, Plaiul Mândruluĭ auf den

Digitized by Google

Plaiul Mândrului, à l'ensellement de Padina Ursului, sur le sommet Paiculuï, à l'ensellement de Şeremet, sur les deux mamelons de Dîlma luï Drăgan, aux sommets Moşoiului et Padina Lungă, à l'ensellement de Gura Padiniï lungï, où se trouve la croix en pierre de Jon Flanţa, sur le sommet Gruiul luï Lăstun, à l'ensellement Padina cu drumul, sur les sommets: Piscul Berlindoia (Bocârţa), Piscul Giuveleï et Ruiul, d'où elle descend à la grande route empierrée au point nommé la Cruce (Törzburger Pass).

De la Cruce la ligne monte de nouveau et reprenant la crête des montagnes passe aux sommets: Predealul, Rogoasa, Şirneï, Galbina, Clăbucetul, Poiana Seacă, Piatra luï Craiu (Baiul—Királykő—Königstein), Tamaşul mic, Tamaşul mare, Făgetul Capreï, et Lerescul, à l'ensellement de celui-ci aux sommets Comisul et Luţele, Berevoescul mare, Berevoescul mic, Valea Raduluï (Vladuluï), Brătila, et à son ensellement en y cotoyant les lacs, sur les sommets Ludişorul, Zîrna et son ensellement, sur le sommet de Leaota, et à son ensellement. Sur les quatre sommets de Bîndea, sur les deux sommets de Gălăşescul, sur ceux de (Vultoarea), Colţul Vişta mare, Moldovanu (Ucea mare), Podragul, Vîrtopul, Vîrtoapele, Vînătura luï Boteanu, Budi, Căprareţul, Paltinul (Lespezilor) et Negoiu, à l'ensellement de Scara ou Scărişoara, Fundul Boiul, Valea Căldările, sur les sommets Galbenul, Budislavul, Surul, Lăcustelor, Cocoriciul, à l'ensellement Cumpăna, sur les

Digitized by Google

Sattel Padina Ursului, über die Spitze Paiculuĭ auf den Sattel Şeremet, über die beiden Kuppen Dîlma luĭ Drăgan auf die Spitzen Moşoiului und Padina Lungă, zum Sattel Gura Padiniĭ lungĭ, wo ſich das ſteinerne Kreuz des Jon Flanţa befindet, ferner über den Gipfel des Gruiul luĭ Lăstun zum Sattel Padina cu drumul, über die Gipfel Piscul Berlindoia (Bocârţa), Piscul Giuveleĭ und Ruiul, von wo ſie zur Chauſſée bei dem La Cruce genannten Orte (Törzburger Paß) hinabſteigt.

Von La Cruce ſteigt die Grenze von neuem auf den Gebirgskamm und führt über die Gipfel: Predealul, Rogoasa, Şirneĭ, Galbina, Clăbucetul, Poiana Seacă, Piatra luĭ Craiŭ (Baiul — Királykő — Königſtein), Tamaşul mic, Tamaşul mare, Făgetul Capreĭ und Lerescul zum Sattel des letzteren auf die Gipfel Comisul und Luţele, Berevoescul mare, Berevoescul mic, Valea Radului (Vladului), Brătila und auf deſſen Sattel an den Seen vorbeiziehend über die Spitzen Ludişorul, Zîrna und deſſen Sattel auf den Gipfel Leaota und deſſen Sattel; über die vier Spitzen des Bîndea, die zwei Spitzen des Gălăşescul, über die Spitzen (Vultoarea), Colţul Vişta mare, Moldovanu (Ucea mare), Podragul, Vîrtopul, Vîrtoapele, Vînătura luĭ Boteanu, Budi, Căpraretul, Paltinul (Lespezilor) und Negoiu zum Sattel Scara oder Scărişoara, Fundul Boĭul, Valea Căldările auf die Gipfel: Galbenul, Budislavul, Surul, Lăcustelor, Cocoriciul zum Sattel Cumpăna auf die Gipfel Tătarul, Kika Fedeleşului, von hier längs des Kammes zum Piatra Socului und von hier

Digitized by Google

sommets Tătarul, Kika Fedeleşului, redescend par sa crête à la Piatra Soculuĭ, d'où en passant obliquement sur la Piatra Albă va jusqu'à la Strunga Sarci, et de là elle descend à la source du ruisseau Valea luĭ Frate, qu'elle suit jusqu'à l'Oltul.

De ce point la frontière suit l'Oltul jusqu'à l'embouchure du Rîul Vaduluĭ, remonte ensuite celui-ci jusqu'à sa source et de là elle monte à l'Obîrşia Ghirculuĭ, point situé entre les cotes 2011 et 2001, et suivant la crête passe sur les sommets Piatra Ghirculuĭ (cote 2001), Forgaci, Curmătura Purgiş, Sterpul (Dealul Negru), Voinăşiţa, Curmătura Voineaguluĭ, Voineagul Cătăneseĭ (cote 1853) et suivant toujours la crête des montagnes elle va jusqu'à l'ensellement de Curmătura Ţiganuluĭ (cote 1581).

De la Curmătura Ţiganuluĭ elle descend à la source du ruisseau Ţiganuluĭ, qu'elle suit jusqu'à l'embouchure du ruisseau Jidului, remonte ensuite ce dernier jusqu'à l'embouchure du ruisseau Isvorul luĭ Dobrun, et celui-ci jusqu'à sa source, d'où elle monte sur le dos du Dealul luĭ Dobrun; de là suivant la crête de cette montagne elle descend par la Culmea Turnerelèle (cote 1433), au ruisseau Valea Dobrunuluĭ, qu'elle suit ensuite jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Lotrul. (Point nommé Lacul luĭ Dobrun.)

A partir de ce point la ligne remonte le Lotrul jusqu'à l'embouchure de l'Isvorul Balului,

Digitized by Google

in ſchräger Richtung über Piatra Albă, zur Strunga Sarci, ſodann hinab zum Urſprung des Baches Valea lui Frate, welchem ſie bis in den Oltul-Fluß folgt.

Von hier folgt die Grenze dem Oltul-Fluße bis zur Einmündung des Baches Rîul Vadului, dann im letzteren aufwärts bis zu ſeinem Urſprunge, erſteigt die Obîrşia Ghirculuï, zwiſchen den Höhencoten 2011 und 2001 und führt dem Gebirgskamme folgend über die Spitzen Piatra Ghirculuï (Höhencote 2001), Forgaci, Curmătura Purgiş, Sterpul (Dealul Negru), Voinăşiţa, Curmătura Voineagului, Voineagul Cătăneseï (Höhencote 1853), immer längs des Kammes auf den Sattel Curmătura Ţiganuluï (Höhencote 1581).

Von der Curmătura Ţiganuluï geht die Grenze abwärts zum Urſprung des Baches Ţiganuluï und in dieſem bis zur Einmündung des Baches Jidului, dann im letzteren aufwärts bis zur Einmündung des Baches Isvorul lui Dobrun, in dieſem bis zu ſeinem Urſprung von wo ſie den Rücken des Dealul lui Dobrun erſteigt; von hier führt ſie auf dem Kamme dieſes Berges abwärts über Culmea Turnerelele (Höhencote 1433), zum Bache Valea Dobrunului, dann in dieſem bis zu ſeiner Einmündung in den Lotrul-Fluß (welcher Punkt Lacul lui Dobrun heißt).

Von hier führt die Grenze im Lotrul-Fluße aufwärts bis zur Einmündung des Baches Isvorul Balului,

Digitized by Google

et celui-ci jusqu'au pied sud du Dealul Larg, d'où passant sur le dos de cette montagne, monte à son sommet (cote 1928), et de là elle descend à l'ensellement de Dealul Larg et Dealul Praja (cote 1882) et suivant la crête du Cracul Praja, va jusqu'au point coté 1767. De là elle descend vers l'Ouest au ruisseau Isvorul Praja, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Rîul Frumos, suit ensuite celui-ci jusqu'au pied Est de la montagne Slimoiu, d'où elle va en montant sur le dos de ce pied, passe par le point coté 1453 et va au point coté 1527, descend ensuite suivant la crête du pied ouest du Slimoiu au ruisseau Salanile, qu'elle traverse et continue d'aller en ligne droite vers le Sud-Ouest sur le dos de la montagne Smida mică (cote 1508). De là elle descend au deuxième ruisseau Salanile, le traverse et remonte ensuite le ruisseau Smida mare, jusqu'à sa source, d'où elle va à l'ensellement de Gura Poteculuĭ.

De ce point la frontière suivant la crête des montagnes passe aux sommets: Salanile (cote 1734), Poiana Muereĭ, Pravaţul, (Cotul Ursuluĭ), Bufta, au point coté 1833 et sur le mamelon Est de Dealul Capreĭ, sur l'ensellement coté 1801, sur le sommet Dealul Fometescul (cote 1871), par la Curmătura Groapa-Seacă, sur les sommets Cibanul, Coasta-luĭ-Rus, Jaşul, Păclita, Gruiul et Parîngul (Prislop ou Mîndra) (cote 2520, 4).

Du sommet de Parîngul la ligne frontière suit la crête de la montagne Surpatele, va sur

Digitized by Google

dann in diesem hinauf bis zum südlichen Fuße des Dealul Larg, auf dem Rücken dieses Berges aufwärts bis auf seinen Gipfel (Höhencote 1928), von hier abwärts zum Sattel zwischen Dealul Larg und Dealul Praja (Höhencote 1882), ferner auf dem Kamme des Cracul Praja, bis zur Höhencote 1767. Von hier geht die Grenze in westlicher Richtung hinab zum Bache Isvorul Praja, folgt diesem bis zur Einmündung in den Bach Rîul Frumos, dann diesem bis zum östlichen Abhange des Berges Slimoiu, ersteigt den Rücken und geht über Höhencote 1453 zur Höhencote 1527, fällt dem Kamme des westlichen Fußes des Berges Slimoiu entlang zum Bache Salanile, übersetzt diesen und zieht sich weiter in gerader Linie gegen Südwesten auf den Rücken des Berges Smida mică (Höhencote 1508). Von hier geht sie zum zweiten Bache Salanile hinab, übersetzt denselben und führt in dem Bach Smida mare aufwärts bis zu dessen Ursprung und von da auf den Sattel des Gura Poteculuĭ.

Von diesem Punkte geht die Grenze längst des Kammes über die Gipfel Salanile (Höhencote 1734), Poiana Mureĭ, Pravaţul (Cotul Ursuluĭ) Bufta zur Höhencote 1833, auf die Ost-Kuppe des Dealul Capreĭ, dann über den Sattel Höhencote 1801, über den Gipfel Dealul Fometescul (Höhencote 1871), durch die Curmătura Groapa-Seacă über die Gipfel Cibanul, Coasta-luĭ-Rus, Jaşul, Păclita, Gruiul und Parîngul (Prislop oder Mîndra) (Höhencote 2520, 4).

Vom Gipfel Parîngul folgt die Grenze dem Gebirgskamme Surpatele, geht über den Gipfel Grivele

Digitized by Google

le sommet de Grivele (cote 2016, 9), passe aux points cotés 1779, 1536, 7; Prislopul (cote 1373), descend suivant le dos du pied de la montagne Poiana Ascunsă jusqu'au point situé en face de l'embouchure du ruisseau Gropanul dans le ruisseau Polatiştea, de là elle descend en angle droit au ruisseau Polatiştea, qu'elle traverse et remonte de là le ruisseau Gropanul jusqu'à sa source, d'où elle monte sur l'ensellement entre Gropul et Ţapa entre les cotes 1481 et 1564, 5, et de ce point elle va en ligne droite sur le sommet Petriceea, (cote 1438), d'où suivant le pied nord-ouest de cette montagne nommée Petricel elle descend au ruisseau Stolojoia, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans la rivière du Jiul — Zsil — (à ce point le ruisseau Stolojoia se nomme aussi Polatiştea).

La frontière traverse le Jiul, monte par les rochers Păretele sur le sommet Candetul, sur la crête Murgile et passe sur les sommets Dragoilul et Dumitru, sur l'ensellement Obîrşia Merişori, Şesul Dimitreĭ, Obîrşia Diuluĭ, sur les sommets Drăganul, Şesul Diuluĭ, Vulcan, Cârteanul et son ensellement et les sommets Futeţul, Streaja, Mutul, Dealul Piscul Rusesc, (cote 1630). De ce point elle va en ligne droite vers l'Ouest en traversant la vallée Bréea, sur le sommet Vîrful Negruluĭ, d'où suivant la crête passe sur le Cornul Zănoaga et sur le sommet Dealul Cornilor, de là elle descend dans la direction Sud-Ouest à la source du ruisseau Zănoaga,

Digitized by Google

(Höhencote 2016, 9), über die Höhencoten 1779, 1536, 7, Prislopul (Höhencote 1373), längst des Rückens des Bergflußes Poiana Ascunsă hinab bis zu dem gegenüber der Einmündung des Baches Gropanul in den Bach Polatiştea gelegenen Punkte, von hier wendet sie sich im rechten Winkel hinab zum Polatişteа-Bach, übersetzt diesen und geht aufwärts in den Bach Gropanul bis zu dessen Ursprung, ersteigt den Sattel zwischen Gropul und Ţapa, zwischen den Höhencoten 1481 und 1564,5 und von hier in gerader Linie auf den Gipfel Petriceea (Höhencote 1438), von da auf dem nordwestlichen Fuße dieses Berges, genannt Petricel, hinab zum Bache Stolojoia, welchem sie bis zu seiner Einmündung in den Jiul — Zsil — Fluß folgt (hier heißt der Bach Stolojoia auch Polatiştea).

Hier überschreitet die Grenze den Jiul-Fluß, geht über die Felsen Păretele auf die Spitze Candetul, entlang dem Kamme Murgile über die Gipfel Dragoilul und Dumitru, auf den Sattel Obîrşia Merişori, Şesul Dimitreĭ, Obîrşia Diuluĭ, über die Spitzen Drăganul, Şesul Diuluĭ, Vulcan, Cârteanul und dessen Sattel und die Spitzen Futeţul, Streaja, Mutul, Dealul Piscul Rusesc (Höhencote 1630). — Von diesem Punkte geht die Grenze in gerader westlicher Richtung durch das Bréea-Thal auf die Spitze Vîrful Negruluĭ, von da entlang dem Kamme über den Cornul Zănoaga, auf die Spitze Dealul Cornilor, von hier hinab in südwestlicher Richtung zu dem Ursprung des Zănoaga-Baches und in diesem bis

Digitized by Google

qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Valea Balomir, traverse ce dernier et remonte le ravin qui se trouve en face de ce ruisseau jusqu'à son origine et de là suivant la crête elle monte sur les sommets du Şigleul mic et mare.

De ce dernier point elle descend dans la direction Sud-Ouest suivant la crête et le pied de la montagne nommée Cracul Pietreï Maurului au ruisseau Valea de Peştï, qu'elle traverse et va en ligne droite en passant le Pribeagul sur le Dealul Galben au point situé à 775 mètres au Sud de la cote 1223, qui se trouve sur le sentier du Dealul Galben. De là elle passe par les points cotés 1174, 1296 (Piatra Negruluï), 1344 (Restovanul), sur la Smida Bâtrînă, d'où elle descend à l'embouchure du ruisseau Valea Bouluï dans le Jiul.

De ce point elle remonte le Jiul jusqu'à l'embouchure du ruisseau Valea Seacă, ensuite celui-ci jusqu' au pied de Piatra Albă, d'où elle monte sur la crête de cette montagne, passe sur les sommets: Soarbele, Paltina, Feţele Manesiï, à l'ensellement et le sommet de Sturul (Scurtele) Galbenul, les crêtes Scărişoara Galbeniï et Curmătura Galbeniï, les sommets Stîna mare, Micuşa (Vlăsia), Bulzul, et sur l'ensellement de Scărişoara.

A partir de ce point la ligne frontière suivant toujours la crête des montagnes passe sur les sommets: Morarul, Glodeanul et Tutila, d'où elle descend sur le pied Sud-Ouest de

Digitized by Google

zu dessen Einmündung in den Bach Valea Balomir, übersetzt den letzteren und führt in der gegenüber gelegenen Schlucht hinauf bis zu dessen Ursprung und sodann entlang dem Kamme auf die Gipfel des Şigleul mic und mare.

Von diesem letzteren Punkte geht die Grenze in südwestlicher Richtung entlang dem Kamme und dem Bergfuße genannt Cracul Pietrei Maurului hinab bis zum Bache Valea de Peşti, übersetzt diesen und zieht in gerader Richtung über Pribeagul auf den Dealul Galben bis zu dem Punkte, welcher 775 Meter südlich der Höhencote 1223, auf dem Fußsteige des Dealul Galben gelegen ist. Von hier geht sie weiter über die Höhencoten 1174, 1296 (Piatra Negrului), 1344 (Restovanul), auf die Smida Bâtrînă und von hier hinab zur Einmündung des Valea Boului-Baches in den Jiul.

Von diesem Punkte geht die Grenze im Jiul-Fluß bis zur Einmündung des Baches Valea Seacă, weiter in diesem aufwärts bis zum Fuß des Piatra Albă, steigt auf den Kamm dieses Berges und geht über die Gipfel Soarbele, Paltina, Feţele Manesii, auf den Sattel und die Spitze des Sturul (Scurtele) Galbenul, über den Kamm Scărişoara Galbenii und Curmătura Galbenii, die Spitzen Stîna mare, Micuşa (Vlăsia), Bulzul und auf den Sattel Scărişoara.

Von diesem Punkte geht die Grenze stets entlang dem Gebirgskamme über die Gipfel Morarul, Glodeanul und Tutila, auf dem südwestlichen Fuße dieses Berges, über die Höhencoten 1974 und 1897 hinab zum Bache

Digitized by Google

cette dernière montagne en passant par les points cotés 1974 et 1897, au ruisseau Rusece à l'embouchure du ruisseau pîrîul Dragomir, de là elle remonte celui-ci jusqu'à sa source, d'où elle monte à l'ensellement au point coté 1916. De ce point reprenant la crête elle passe sur le sommet Isvorul aux points cotés: 1823, 1815, 1733, sur le sommet Curereşte (cote 1772) sur la crête du Cracul Maticuluĭ, sur les sommets: Dobrovir, Dealul Mleculuĭ (cote 1725) Cupanul (cote 1455), Gâsca (cote 1138), sur les points cotés: 980, 896, 882, et par la Poiana Schitul descend au ruisseau Cerna.

Elle suit ensuite le cours de la Cerna jusqu'au point coté 254, d'où suivant le sentier qui se trouve tracé sur le versant Ouest de la montagne Secul va jusqu'au ruisseau Ţesna (cote 492), qu'elle remonte jusqu'à la Poiana Gaura Feteĭ, où elle quitte ce ruisseau et va en ligne droite dans la direction Sud-Ouest à la Poiana Balta Cerbuluĭ, et de là à la Curmătura între plaiurĭ et suivant la crête passe sur les sommets: Preseaca (cote 1094), Coşeiul (cote 1071), par les Poiana Rotată et Coşeiuluĭ (cote 1050), sur les sommets: Lunca Camena (Piatra Vînătă), cote 1228 et 1126, Piatra luĭ Coşeĭ, Poiana Coşeĭ, Grebenicul (cote 1143), Poiana Sulița, Ploștina Mosoruluĭ, cotes 827, 894, 927, Vîrful Cocoşuluĭ (cote 920), Poiana Racheleĭ, Predealul mare, cotes 763, 636, 647 et sur l'ensellement du Meteres. De ce point elle descend à la source

Digitized by Google

Rusece zur Einmündungsstelle des Baches pîrîul Dragomir, führt in letzterem hinauf bis zu seinem Ursprung, dann zum Sattel Höhencote 1916. Von hier dem Gebirgskamme folgend, führt sie über den Gipfel Isvorul die Höhencoten 1823, 1815, 1733, über den Gipfel Cureresţte (Höhencote 1772) auf dem Kamme des Cracul Maticului, über die Spitzen Dobrovir, Dealul Mleculuî (Höhencote 1725), Cupanul (Höhencote 1455), Gâsca (Höhencote 1138), über die Höhencoten 980, 896, 882 und über die Poiana Schitul hinab zum Fluße Cerna (Cserna).

Sie folgt dann dem Laufe des Cerna-Flußes bis zu dem mit 254 cotirten Punkte und geht von hier entlang des Fußsteiges an dem Westhange des Berges Secul bis in den Bach Ţesna — Csezna — (Höhencote 492), dann in diesem aufwärts bis zur Poiana Gaura Fetei, verläßt hier den oberwähnten Bach und führt in gerader südwestlicher Richtung zur Poiana Balta Cerbului, von da zur Curmătura între plaiurî und dem Gebirgskamme folgend auf die Gipfel Preseaca (Höhencote 1094), Coşeiul (Höhencote 1071), über die Poiana Rotată und Coşeiului (Höhencote 1050), über die Spitzen Lunca Camena (Piatra Vînătă), die Höhencoten 1228 und 1126, Piatra lui Coşeî, Poiana Coşeî, Grebenicul (Höhencote 1143), Poiana Sulița, Ploștina Mosorului, die Höhencoten 827, 894, 927, Vîrful Cocoşului (Höhencote 920), Poiana Racheleî, Predealul mare Höhencoten 763, 636, 647 und auf den Sattel Meteres. Von diesem Punkte geht die Grenze zum Ursprung des Baches Cerovâţ

Digitized by Google

du ruisseau Cerovăț, qu'elle suit jusqu'à son embouchure dans le ruisseau Bachna, et ensuite celui-ci jusqu'au pied Sud-Est de la montagne Cioaca, nommément jusqu'au point, qui se trouve dans le lit actuel de la Bachna en ligne droite vers l'Est vis-à-vis du mamelon de cette montagne, coté 164.

De ce point la frontière suit une ligne qui se trouverait tracée dans le lit de la Bachna à égale distance des deux anciennes rives jusqu'à la grande route empierrée de Verciorova à Orsova, d'où elle va en ligne droite jusqu'au point où les lignes de chemin de fer de la Roumanie et de la Hongrie se touchent (savoir à 132 m. Nord-Ouest du pont sur la Bachna du chemin de fer roumain); traverse le chemin de fer pour aller directement au Danube.

Article VI.

Démarcation de la frontière.

En exécution des dispositions des articles précédents, des Commissions mixtes en nombre suffisant nommées par les Gouvernements contractants seront chargées de la démarcation de la ligne frontière sur la base de la description contenue dans la présente Convention et des cartes de l'état-major I. et R. (photographische Copien der Militär-Aufnahme der Bukovina im Massstabe 1 : 25,000, von Ungarn, respective *a)* Siebenbürgen 1 : 28,800, *b)* Banat

Digitized by Google

und in diesem hinab bis zur Einmündung desselben in den Bachna-Bach, in diesem bis zum südöstlichen Fuße des Cioaca-Berges, namentlich bis zu jenem Punkte, welcher sich im gegenwärtigen Bachna-Bette in gerader östlicher Richtung gegenüber der Kuppe dieses Berges — Höhencote 164 — befindet.

Von diesem Punkte folgt die Grenze einer Linie, welche sich im Bette der Bachna in gleicher Entfernung von den beiden alten Ufern hinziehen würde, bis zur Chaussée von Berciorova nach Orsova, von da führt sie in gerader Linie bis zu dem Punkte, wo die ungarische und die rumänische Bahnlinie zusammentreffen (das ist 132 Meter nordwestlich von der rumänischen Eisenbahn-Brücke über die Bachna). Hier überschreitet sie die Eisenbahn und geht unmittelbar an die Donau.

Artikel VI.

In Ausführung der Bestimmungen der vorhergehenden Artikel werden gemischte Kommissionen in genügender Anzahl von den vertragschließenden Regierungen bestellt und mit der Grenzvermarkung auf Grund der in dem gegenwärtigen Uebereinkommen enthaltenen Grenzbeschreibung, sowie der demselben beigegebenen Karten des österreichischen Generalstabes (photographische Kopien der Militär-Aufnahme der Bukowina im Maßstabe von 1:25,000, jener von Ungarn und zwar: a) von Siebenbürgen 1:28,800 und b) vom Banat 1:25,000 Grenzvermarkung

Digitized by Google

1 : 25,000) qui lui sont annexées, et sur lesquelles la ligne frontière est marquée en couleur rouge.

La frontière sera marquée sur toute son étendue par des bornes en pierre pour la ligne de la Bucovine et par des poteaux en bois pour celle de la Hongrie.

Les uns et les autres porteront gravés sur les deux faces parallèles à la frontière les initiales des noms des pays auxquels ils se rapportent, savoir les bornes d'un côté la lettre *B.* (Bucovine), de l'autre la lettre *R.* (Roumanie) et les poteaux les lettres *M. O.* (Magyar Ország) et la lettre *R.* (Roumanie). Au dessous de ces lettres seront gravés les numéros d'ordre à commencer par le »Triplex confinium« entre la Bucovine, la Hongrie et la Roumanie. A ce point on placera une borne en pierre en forme de pyramide triangulaire, qui portera sur ses trois faces les initiales des trois pays et le numéro I, gravé comme il est dit plus haut.

Ces bornes et ces poteaux auront les dimensions et seront construits d'après le croquis descriptif ci-joint. (Annexe *C.*)

C.

Lorsque la frontière suit le cours d'une rivière elle sera marquée par des bornes doubles placées sur les deux rives à des endroits protégés contre les dégâts que les eaux pourraient produire. Les bornes correspondantes seront disposées à distance égale du »Thal-

Digitized by Google

auf welchen die Grenzlinie in rother Farbe bezeichnet ist), betraut werden.

Die Grenze wird in ihrer ganzen Ausdehnung durch Grenzsteine auf Seite der Bukowina und durch hölzerne Grenzpfähle auf Seite Ungarns vermarkt.

Sowohl die Grenzsteine als die Grenzpfähle werden auf den beiden mit der Grenzlinie parallel laufenden Seiten mit den Anfangsbuchstaben der Länder, auf die sie sich beziehen, versehen und zwar die Grenzsteine auf der einen Seite mit dem Buchstaben B (Bukowina), auf der andern mit R. (Rumänien) und die Grenzpfähle auf der einen Seite mit M. O. (Magyar Ország), auf der andern mit R. (Rumänien) bezeichnet werden. Unterhalb dieser Buchstaben werden fortlaufende Nummern angebracht werden, welche vom »Triplex confinium« zwischen der Bukowina, Ungarn und Rumänien zu laufen beginnen. An diesem Punkte wird eine dreiseitige Steinpyramide errichtet werden, welche, ebenso wie oben angegeben, auf ihren Flächen mit den Anfangsbuchstaben der drei Länder und der Nummer I bezeichnet werden wird.

Die Dimensionen der Grenzsteine und Grenzpfähle, sowie die Art ihrer Ausführung sind in der beigefügten Skizze bestimmt. (Beilage C.)

a.

Dort, wo die Grenzlinie dem Laufe eines Flußes folgt, wird sie durch doppelte Grenzsteine vermarkt werden, welche an geeigneten, den Wasserschäden nicht ausgesetzten Punkten anzubringen sind. Die korrespondirenden Grenzsteine sollen in gleichen Abständen vom Thalwege (Stromstrich) des Flußes entfernt sein. Diese Abstände

Digitized by Google

weg« (courant de l'eau). Cette distance ne pourra varier que dans les cas exceptionnels où les difficultés du terrain l'exigeraient.

En ce qui concerne les ruisseaux on y marquera en général la frontière en plaçant une borne ou un poteau à la source du ruisseau et deux autres à son embouchure ainsi qu'il est dit plus haut.

Les bornes ou poteaux doubles porteront chacun le même numéro et l'initiale du pays où ils sont placés. Dans la plaine ou sur des plateaux où la configuration du terrain ne permet pas de distinguer la ligne de frontière naturelle on élèvera entre les bornes ou poteaux de distance en distance des »tumuli« en terre ou des tertres en pierre assez rapprochés pour être visibles de l'un à l'autre. Ces »tumuli« auront deux mètres de diamètre à la base et un mètre d'élévation au centre.

Lorsque la frontière traverse des forêts, on y effectuera des percées de huit mètres de largeur, soit quatre mètres de chaque côté de la ligne. La place des bornes et des poteaux sera marquée sur la carte de délimitation et repérée où faire se peut. Dans ce but on mettra cette place en rapport avec trois ou quatre points fixes, situés dans les environs. Ces emplacements et les angles relevés seront décrits d'après les formulaires ci-annexées dans un registre spécial en double expédition. (Annexes *D* et *E*.)

D. et E.

Les frais occasionnés par les travaux de dé-

Digitized by Google

können ausnahmsweise nur dann verschieden sein, wenn Terrainschwierigkeiten dies nothwendig machen sollten.

Was die Bäche betrifft, so wird an diesen die Grenze in der Regel derart bezeichnet werden, daß ein Grenzstein oder Grenzpfahl am Ursprunge angebracht wird und deren zwei in der oben angegebenen Weise an der Mündung.

Die doppelten Grenzsteine und Grenzpfähle werden jeder dieselbe Nummer und den Anfangsbuchstaben des Landes tragen, in welchem sie sich befinden. In der Ebene und auf Gebirgsplateaus, wo die natürliche Grenzlinie wegen der Gestaltung des Terrains nicht wahrnehmbar ist, werden zwischen den Grenzsteinen und Grenzpfählen, Erdhügel oder Steinhaufen in solchen Entfernungen von einander errichtet werden, daß einer von dem andern aus gesehen werden kann. Diese Grenzhügel werden an der Basis einen Durchmesser von zwei Meter haben und in der Mitte einen Meter hoch sein.

Wo die Grenzlinie Wälder durchzieht, werden Durchhaue von je vier Meter Breite beiderseits, mithin von acht Meter im Ganzen bewerkstelligt werden. Der Aufstellungspunkt der Grenzsteine und Grenzpfähle wird in der Grenzkarte bezeichnet und, wo dies thunlich, durch Beziehung auf drei oder vier Fixpunkte der Umgebung auffindbar gemacht werden. Die Aufstellungspunkte und die aufgenommenen Winkel werden nach beiliegenden Formularen in einem besonderen, zweifach auszufertigenden Verzeichnisse eingetragen werden. (Beilagen D und E.) D. und E.

Die Kosten der Grenzvermarkung werden von

Digitized by Google

marcation seront supportés moitié par l'Autriche-Hongrie et moitié par la Roumanie.

La démarcation sera effectuée l'été qui suivra l'échange des ratifications de la présente Convention.

Article VII.

Révision périodique de la frontière.

Une révision de la ligne frontière démarquée aura lieu deux années après la démarcation même et dans la suite des révisions périodiques de dix à dix ans seront faites de commun accord dans le but de rétablir la ligne, où elle aurait subi une altération quelconque.

Article VIII.

Chemins communs pour le service de la frontière.

Lorsqu'à cause des difficultés du terrain il n'existe ou ne peut être tracé pour le service de la frontière qu'un seul chemin soit qu'il coure sur la frontière, soit qu'il passe du territoire d'un pays à celui de l'autre, les organes de surveillance des Gouvernements contractants pourront s'en servir librement et en tout temps. Il est bien entendu que ces dispositions ne sauraient donner lieu à des prétentions tendant à altérer la frontière, telle qu'elle est décrite dans la présente Convention et tracée sur la carte de délimitation.

En dehors du cas spécial mentionné plus haut les gardes-frontière armés ne pourront sur aucun point et sous aucun prétexte franchir la ligne frontière démarquée.

Digitized by Google

Oesterreich-Ungarn und Rumänien zu gleichen Theilen getragen werden.

Die Grenzvermarkung wird in dem Sommer vorgenommen werden, welcher auf den Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Uebereinkommens folgt.

Artikel VII.

Periodische Grenzrevision.

Zwei Jahre nach der erfolgten Grenzvermarkung wird eine Revision der Grenzlinie vorgenommen werden; in der Folge haben einvernehmlich periodische Revisionen von zehn zu zehn Jahren zu erfolgen, um die Grenzlinie dort, wo sie irgendwelche Veränderungen erlitten haben sollte, wieder herzustellen.

Artikel VIII.

Gemeinsame Wege für den Grenz-Ueberwachungsdienst.

Dort, wo wegen Terrainschwierigkeiten für den Grenzüberwachungsdienst nur ein Weg besteht oder angelegt werden kann, welcher entweder auf der Grenze selbst läuft oder von einem Lande in das andere hinüberwechselt, soll dieser Weg jederzeit von den beiderseitigen Grenzaufsichts-Organen frei benützt werden können. Selbstverständlich wird aus dieser Bestimmung kein Anspruch auf eine Aenderung der Grenzlinie erhoben werden können, wie dieselbe in der gegenwärtigen Vereinbarung beschrieben und in der Grenzkarte gezogen ist.

Außer dem besondern, vorhin bezeichneten Falle, dürfen bewaffnete Grenzorgane auf keinem Punkte und unter keinem Vorwande die vermarkte Grenze überschreiten.

Digitized by Google

Article IX.

Régime des rivières et ruisseaux formant frontière.

Sur les rivières et ruisseaux formant frontière ni les Gouvernements contractants, ni les particuliers ne pourront établir des digues ou barrages, déstinés soit à détourner l'eau de son cours, soit à faire une prise d'eau pour une exploitation industrielle ou autre, sans avoir pris préalablement l'avis conforme du Gouvernement limitrophe.

Les travaux et constructions de cette nature existant actuellement, seront examinés par une Commission mixte nommée par les Gouvernements. Ceux qui seront reconnus comme portant atteinte aux intérêts des particuliers ou des Gouvernements contractants, notamment en ce qui concerne la ligne frontière, seront modifiés ou détruits suivant la décision des autorités compétentes.

Article X.

Droits de propriété et de possession.

Il est entendu, que la présente Convention ne saurait porter préjudice aux droits privés actuels des propriétaires des immeubles qui passent, en totalité ou en partie, d'un pays à l'autre, en ce qui concerne les droits de possession et de libre disposition des dits immeubles.

Toutefois, dans tous les cas où un immeuble de cette catégorie devrait, par suite de vente, échange, donation ou legs passer aux mains d'un nouvel acquéreur, l'Etat sur le territoire

Digitized by Google

Artikel IX.

Bestimmungen hinsichtlich der Grenzflüsse und Grenzbäche.

An den Flüssen und Bächen, welche die Grenze bilden, werden weder die vertragschließenden Regierungen noch Private, Dämme oder Stauwerke errichten können, durch welche der natürliche Lauf des Wassers abgelenkt würde, oder welche zur Benützung der Wasserkraft zu industriellen oder anderen Zwecken dienen sollen, ohne daß vorher mit der benachbarten Regierung das Einverständniß darüber getroffen worden wäre.

Die bereits bestehenden Wasserbauten und Wasserwerke sollen von einer zu diesem Behufe von den Regierungen zu entsendenden gemischten Kommission untersucht werden. Diejenigen Bauten und Werke, welche als die Rechte der Privaten oder der vertragschließenden Regierungen, namentlich aber die Grenzlinie beeinträchtigend befunden werden würden, sollen auf Grund der darüber zu treffenden Entscheidung der kompetenten Behörden umgeändert oder beseitigt werden.

Artikel X.

Liegenschafts- und Besitzthums-Rechte.

Es versteht sich, daß durch die gegenwärtige Konvention den gegenwärtigen Privatrechten der Eigenthümer derjenigen Liegenschaften, welche ganz oder theilweise von einem Lande in das andere übergehen, kein Eintrag geschehen soll, was die Rechte des Besitzes und der freien Verfügung über diese Liegenschaften betrifft.

Gleichwohl wird in allen Fällen, wo eine solche Liegenschaft durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Vermächtniß an einen neuen Eigenthümer übergehen sollte, derjenige Staat, in dessen Gebiet sich die

Digitized by Google

duquel se trouve situé l'immeuble aura un droit de préemption et pourra s'en rendre acquéreur contre paiement du prix normal à déterminer, d'après la valeur des terrains dans la localité, par des arbitres nommés par les deux parties intéressées et en cas de désaccord entre les arbitres, par le tribunal de la situation de l'immeuble qui se prononcera sur le différend.

Article XI.

De la pratique journalière de la frontière (Grenzverkehr).

Les propriétaires d'immeubles, dont il est fait mention dans l'article précédent seront traités, relativement à ces possessions, d'après les principes les plus libéraux; c'est-à-dire ces propriétaires mixtes, leurs domestiques et les habitants auront le droit de passer et repasser avec leurs instruments aratoires, leurs bestiaux, leurs outils etc. etc. d'une partie de la possession, ainsi coupée par la frontière, dans l'autre, sans égard à la différence de souveraineté; de transporter de même d'un endroit à l'autre leurs moissons, leurs bestiaux et tous les produits du sol à l'état brut ou préparés sans empêchement, sans redevance et sans payer de droits quelconques.

Cette faveur est restreinte toutefois aux produits provenant du territoire ainsi coupé par la ligne de démarcation, sans exclure la perception des impôts directs de ces immeubles.

Digitized by Google

betreffende Liegenschaft befindet, ein Vorkaufsrecht auf dieselbe haben und wird er dieselbe gegen Zahlung des Normalpreises erwerben können, welcher nach dem ortsüblichen Werthverhältnissen der Grundstücke durch Schiedsrichter, welche von den zwei betheiligten Parteien ernannt werden und im Falle die Schiedsrichter sich nicht einigen, durch das Gericht der gelegenen Sache, welches sich über die Differenz aussprechen soll, zu bestimmen sein wird.

Artikel XI.

Grenzverkehr.

Die Eigenthümer jener Grundstücke, von denen der vorhergehende Artikel handelt, sollen, was diese Grundstücke anbetrifft, nach den liberalsten Grundsätzen behandelt werden; das heißt, diese Eigenthümer sowie auch ihre Bediensteten und Hausgenossen sollen das Recht haben, sich mit ihren landwirthschaftlichen Geräthen, ihrem Vieh, ihren Werkzeugen u. s. w., von dem einen, auf diese Weise durch die Grenzlinie abgetrennten Theile ihres Grundbesitzes auf den andern Theil desselben ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Staatsgebietes, in welchem diese beiden Theile zu liegen kommen, hin und zurückbegeben dürfen; ebenso sollen sie das Recht haben, von dem einen auf den andern Grund ihre Ernte, ihr Vieh und alle Bodenerzeugnisse in rohem und verarbeitetem Zustande zu überführen, ohne jedes Hinderniß und ohne dafür Abgaben oder Gebühren zu zahlen.

Diese Begünstigung ist jedoch auf die Erzeugnisse des derart durch die Grenzlinie abgetrennten Grundes beschränkt, ohne die Einhebung der direkten Steuern von diesen Liegenschaften auszuschließen.

Digitized by Google

Les bénéficiaires de la présente immunité devront être munis d'un certificat permanent constatant leur individualité et leur qualité, portant le visa des autorités des deux pays et qu'ils devront être à même de présenter à toute réquisition des autorités de la frontière. Ce certificat ainsi que le visa ne seront soumis à aucune taxe.

Article XII.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Bucarest aussitôt que faire se pourra. Elle entrera en vigueur le jour de l'échange des ratifications.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Bucarest en double expédition, le sept Décembre (vingt-cinq Novembre) mil huit cent quatre-vingt-sept.

Gołuchowski m. p. (L. S.)

M. Pherekyde m. p. (L. S.)

Digitized by Google

Diejenigen, welche diese Begünstigung genießen, müssen mit einem dauernden, ihre Persönlichkeit und ihre Beschäftigung nachweisenden Zertifikat versehen sein, welches das Visum der beiderseitigen Behörden tragen muß und welches sie in der Lage sein müssen, über Verlangen der Grenzbehörden vorzuweisen. Für das Zertifikat und das Visum kommt keinerlei Gebühr zu entrichten.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifizirt und die Ratifikationen werden sobald als möglich in Bukarest ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe gezeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in Bukarest am $\frac{\text{7. Dezember}}{\text{25. November}}$ 1887, in doppelter Ausfertigung.

Gołuchowski *m. p.* (L. S.)

M. Pherekyde *m. p.* (L. S.)

Digitized by Google

§ 3.

Mit der Ernennung der behufs der Grenzvermarkung im Sinne des Artikels VI zu entsendenden Kommissions-Mitglieder, werden, was die das ungarische Staatsgebiet betreffende Grenzvermarkung betrifft, sowie überhaupt mit der Durchführung alldesjenigen, was laut dieser Konvention Ungarn betrifft, das Ministerium, beziehungsweise der Minister des Innern, der Finanz- und Justizminister betraut.

Digitized by Google

Geſetz-Artikel XV vom Jahre 1888,

über die Inartikulirung des mit Italien am 7. Dezember 1887 abgeſchloſſenen Handels- und Schifffahrtsvertrages, ſowie der zu dieſem Handels- und Schifffahrtsvertrage gehörigen Tarife, des Zuſatzartikels, des Zollkartells und Schlußprotokolls, ferner des Viehſeuchen-Uebereinkommens vom 7. Dezember 1887.

(Sanktionirt am 14. Mai 1888. — Die Ratifikations-Urkunden wurden ausgewechſelt in Rom am 2. Mai 1888. — Kundgemacht in der Geſetz-Sammlung am 25. Mai 1888.)

Der mit Italien am 7. Dezember 1887 abgeſchloſſene Handels- und Schifffahrtsvertrag und die zu demſelben gehörigen Tarife, der Zuſatzartikel, das Zollkartell und Schlußprotokoll, ſowie das Viehſeuchen-Uebereinkommen vom 7. Dezember 1887 werden hiemit inartikulirt.

Digitized by Google

Der Text lautet

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Seine Majestät der König von Italien,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen Ihren Staaten bestehenden Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen neuen Vertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten zu diesem Behufe ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn,

Seine Exzellenz den Herrn Karl Freiherrn von Bruck, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath, Ritter des Ordens der eisernen Krone erster Klasse und Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarusordens ꝛc. ꝛc., Allerhöchst Ihren Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien,

Seine Majestät der König von Italien,

Seine Exzellenz Herrn Franz Crispi, Deputirten, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarusordens und des Ordens der italienischen Krone, Offizier des savoyischen Militärordens, geschmückt mit der Medaille der Tausend ꝛc. ꝛc., Präsident des Ministerrathes, Seinen Minister des Innern und, ad interim, der auswärtigen Angelegenheiten;

Herrn Victor Ellena, Deputirten, Großoffizier des Mauritius- und Lazarusordens und des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des österreichischen Franz Josef-Ordens mit dem Sterne ꝛc. ꝛc., Generalsekretär im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel;

Herrn Ludwig Luzzatti, Deputirten, Großkreuz des Ordens der italienischen Krone, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des savoyischen Zivilordens ꝛc. ꝛc., Präsident der Generalbudget-Kommission;

Digitized by Google

wie folgt:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi d'Italie

animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales et maritimes entre Leurs Etats, ont résolu de conclure un nouveau Traité, et, à cet effet, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême. etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

S. Exc. M. le Baron Charles de Bruck, Son Conseiller intime actuel, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de fer de première classe et Commandeur de l'Ordre des SS. Maurice et Lazare, etc. etc., Son Ambassadeur près Sa Majesté le Roi d'Italie;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

S. Exc. M. François Crispi, Député, Chevalier Grand'Croix des Ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Officier de l'Ordre militaire de Savoie, décoré de la médaille des Mille etc. etc., Président du Conseil des Ministres, Son Ministre de l'intérieur et, par interim, des affaires étrangères;

M. Victor Ellena, Député, Grand Officier des Ordres des SS. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Commandeur avec plaque de l'Ordre de François Joseph d'Autriche, etc. etc., Secrétaire général au Ministère de l'agriculture, industrie et du commerce;

M. Louis Luzzatti, Député, Chevalier Grand'-Croix de la Couronne d'Italie, Grand Officier de l'Ordre des SS. Maurice et Lazare, Chevalier de l'Ordre civil de Savoie, etc. etc., Président de la Commission générale du budget;

Digitized by Google

Herrn Ascanio Branca, Deputirten, Großoffizier des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarusordens ꝛc. ꝛc.;

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Unterthanen der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Königreiches Italien wird vollständige Handels- und Schifffahrtsfreiheit bestehen; sie werden sich daher im Gebiete des anderen Theiles nach freier Wahl niederlassen können, und werden für die Ausübung von Handels- und Industriegeschäften, mögen sie in den Häfen, Städten und an sonstigen Orten der beiden Gebiete dauernd ansässig sein oder sich dort bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Steuern, Abgaben, Taxen oder wie immer Namen habenden Auflagen als jene zu entrichten haben, welche von den Nationalen eingehoben werden und die Privilegien, Befreiungen, Immunitäten und anderen Begünstigungen irgend welcher Art, welche die Angehörigen des einen der beiden Theile in Handels- und Industrieangelegenheiten genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Theiles zukommen.

Artikel 2.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Kommis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe

Digitized by Google

M. Ascanio Branca, Député, Grand Officier de l'Ordre de la Couronne d'Italie, Commandeur de l'Ordre des SS. Maurice et Lazare etc. etc.,

lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

ARTICLE I.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets du Royaume d'Italie et ceux de la Monarchie austro-hongroise, qui pourront, les uns et les autres, s'établir librement dans le territoire de l'autre Etat. Les sujets italiens en Autriche-Hongrie, et les sujets autrichiens et hongrois en Italie, soit qu'ils s'établissent dans les ports, villes ou lieux quelconques des deux territoires, soit qu'ils y résident temporairement, ne seront pas soumis, à raison de leur commerce et de leur industrie, à des droits, impôts, taxes ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux, et les priviléges, exemptions, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes, seront communs aux sujets de l'autre.

ARTICLE II.

Les négociants, les fabricants et les industriels en général qui pourront prouver qu'ils acquittent, dans le pays où ils résident, les droits et impôts nécessaires pour l'exercice de leur commerce et de leur industrie, ne seront soumis, à ce titre, à aucun droit ou impôt ultérieur dans l'autre pays, lorsqu'ils voyagent ou font

Digitized by Google

zu machen, oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in dem Gebiete des anderen vertragenden Theiles keine weitere Steuer oder Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des anderen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 3.

Die Unterthanen jedes der hohen kontrahirenden Theile werden in dem Gebiete des anderen von jedem Militärdienste zu Wasser und zu Lande, in der regulären Armee, der Miliz oder Nationalgarde, befreit sein. Sie werden auch von jeder obligatorischen, gerichtlichen, Administrativ- oder Munizipalfunktion, von der Militärbequartierung, von allen Kriegskontributionen, Requisitionen und Militärleistungen jeder Art befreit sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jener militärischen Leistungen und Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Sie werden weder persönlich noch wegen ihres beweglichen oder unbeweglichen Eigenthumes anderen Obliegenheiten, Beschrän-

Digitized by Google

voyager leurs commis ou agents avec ou sans échantillons, dans l'intérêt exclusif du commerce ou de l'industrie qu'ils exercent, et à l'effet de faire des achats ou de recevoir des commissions.

Les sujets des Hautes Parties contractantes seront réciproquement traités comme les nationaux, lorsqu'ils se rendront d'un pays à l'autre, pour visiter les foires et marchés, à l'effet d'y exercer leur commerce et d'y débiter leurs produits.

Les sujets d'une des Hautes Parties contractantes, qui exercent le métier de charretier entre les divers points des deux territoires, ou qui se livrent à la navigation, soit maritime, soit fluviale, ne seront soumis, par rapport à l'exercice de ce métier et de ces industries, à aucune taxe industrielle sur le territoire de l'autre.

ARTICLE III.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes seront exempts, sur le territoire de l'autre, de tout service militaire, soit sur terre, soit sur mer, dans la troupe régulière ou dans la milice. Ils seront dispensés, également, de toute fonction officielle obligatoire, soit judiciaire, soit administrative ou municipale, du logement de soldats, de toute contribution de guerre, de toute réquisition ou prestation militaire, de quelque sorte que ce soit, à l'exception des charges provenant de la possession ou de la location des immeubles et des prestations et réquisitions militaires qui seront supportées, également, par tous les sujets du pays, à titre de propriétaires ou de locataires de biens immeubles.

Ils ne pourront, ni personnellement, ni par rapport à leurs propriétés mobilières ou immobilières, être

Digitized by Google

kungen, Taxen und Abgaben als denjenigen unterzogen werden, welchen die Nationalen unterstehen.

Artikel 4.

Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn werden gegenseitig das Recht haben, bewegliche und unbewegliche Güter jeder Art zu erwerben und zu besitzen, sowie durch Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Heiratskontrakt, durch letztwillige Anordnung, gesetzliche Erbfolge und in jeder anderen Weise gleich den Nationalen und unter denselben Bedingungen über dieselben zu verfügen und keine anderen oder höheren Gebühren, Abgaben und Taxen entrichten, als jene, welchen die Angehörigen des Landes nach den Gesetzen unterworfen sind.

Artikel 5.

Die Oesterreicher und Ungarn in Italien und die Italiener in Oesterreich-Ungarn sollen die Freiheit haben, wie die Nationalen ihre Geschäfte selbst zu regeln, oder deren Führung einer Person eigener Wahl anzuvertrauen, ohne verpflichtet zu sein, eine Vergütung oder Schadloshaltung jenen Agenten, Faktoren 2c. zu zahlen, deren sie sich nicht bedienen wollen und ohne in dieser Beziehung anderen Beschränkungen, als solchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgesetze festgestellt sind.

Sie werden bei der Abschließung von Ein- und Verkäufen, bei der Bestimmung der Preise aller Handelsgegenstände und in allen kommerziellen Verfügungen, indem sie sich den gesetzlichen Zoll- und Staatsmonopolvorschriften unterziehen, absolute Freiheit genießen.

Digitized by Google

assujettis à d'autres devoirs, restrictions, taxes ou impôts, qu'à ceux, auxquels seront soumis les nationaux.

ARTICLE IV.

Les Italiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et les Hongrois en Italie auront, réciproquement, le droit d'acquérir et de posséder des biens de toute sorte et de toute nature, meubles ou immeubles; et en pourront librement disposer par achat, vente, donation, permutation, contrat de mariage, testament, succession ab intestato et par quelqu'autre acte que ce soit, aux mêmes conditions que les nationaux, sans payer des droits, contributions et taxes autres ou plus élevés que ceux auxquels sont soumis, en vertu des lois, les sujets du pays même.

ARTICLE V.

Les Italiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et les Hongrois en Italie seront entièrement libres de régler leurs affaires comme les nationaux, soit en personne, soit par l'entremise d'intermédiaires qu'ils choisiront eux mêmes, sans être tenus à payer des rémunérations ou indemnités aux agents, commissionaires etc., dont ils ne voudront pas se servir, et sans être, sous ce rapport, soumis à des restrictions autres, que celles qui sont fixées par les lois générales du pays.

Ils seront absolument libres dans leurs achats et ventes, dans la fixation du prix de tout objet de commerce et dans leurs dispositions commerciales en général, en se conformant, toutefois, aux lois de douane de l'Etat et en se soumettant à ses monopoles.

Digitized by Google

Sie werden auch bei den Gerichten jeder Instanz und Jurisdiktion freien und leichten Zutritt haben, um Klagen anzustrengen und sich vor Gericht zu vertheidigen.

Sie werden die Freiheit haben, sich jener Advokaten, Notare und Agenten zu bedienen, welche sie zur Vertretung ihrer Interessen für geeignet finden und werden im allgemeinen auch in den gerichtlichen Beziehungen dieselben Rechte und Privilegien genießen, welche den Nationalen jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 6.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden:

a) Bei den Staatsmonopolen;

b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich international aufgestellten Grundsätzen;

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 7.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr, dürfen von keinem der vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede, dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

Digitized by Google

Ils auront, également, libre et facile accès auprès des tribunaux de toute instance et de toute juridiction, pour faire valoir leurs droits et pour se défendre.

Ils pourront se servir, à cet effet, d'avocats, de notaires et d'agents qu'ils jugeront aptes à défendre leurs intérêts, et ils jouiront, en général, quant aux rapports judiciaires, des mêmes droits et des mêmes priviléges qui sont ou seront accordés à l'avenir aux nationaux.

ARTICLE VI.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à ne pas entraver le commerce réciproque par des prohibitions quelconques d'importation ou d'exportation ou de transit.

Elles ne pourront faire d'exceptions à cette règle que:

a) pour les monopoles d'Etat;

b) par égard à la police sanitaire, et surtout, dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux adoptés à ce sujet;

c) dans des circonstances exceptionelles, par rapport aux provisions de guerre.

ARTICLE VII.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits à l'importation et à l'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur que l'une d'elles pourrait accorder à une tierce Puissance. Toute faveur ou immunité concédée, plus tard, sous ces rapports, à un tiers Etat, sera étendue, immédiatement, sans compensation et par ce fait même, à l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne dérogent point:

Digitized by Google

Artikel 9.

Italien verpflichtet sich, die Anzahl und die Beträge der Ausfuhrzölle, welche in seinem Generaltarife vom 14. Juli 1887 festgesetzt sind, hinsichtlich jener Artikel, für welche im Tarife B des gegenwärtigen Vertrages die Zollfreiheit vereinbart ist, ohne vorheriges Einvernehmen mit Oesterreich-Ungarn nicht zu erhöhen. Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich seinerseits, ohne vorheriges Einvernehmen mit Italien die Anzahl oder den Betrag der Ausfuhrzölle seines gegenwärtig in Kraft stehenden allgemeinen Zolltarifes hinsichtlich jener Artikel, für welche die Zollfreiheit im Tarife A des gegenwärtigen Vertrages vereinbart ist, nicht zu erhöhen.

Die Behandlung der Monopolsgegenstände, sowie der Waffen und Kriegsgeräthschaften bleibt der Regelung durch die Gesetze und Verordnungen der bezüglichen Staaten überlassen.

Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transitiren, oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Artikel 10.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern und insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Staaten im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

Digitized by Google

ARTICLE IX.

L'Italie s'engage à ne pas augmenter, sauf accord préalable avec l'Autriche-Hongrie, le nombre ou le chiffre des droits de sortie, inscrits au tarif général du 14 juillet 1887, sur les articles pour lesquels l'exemption est inscrite au tarif *B)* du présent Traité. De son côté, l'Autriche-Hongrie s'engage à n'augmenter, sauf accord préalable avec l'Italie, le nombre ou le chiffre des droits de sortie inscrits au tarif général en vigueur sur les articles pour lesquels l'exemption est inscrite au tarif *A)* du présent Traité.

Le régime des monopoles d'Etat, ainsi que des armes et munitions de guerre, reste soumis aux lois et réglements des Etats respectifs.

Les marchandises, de toute nature, venant de l'un des deux territoires, ou y allant, seront, réciproquement, affranchies, dans l'autre, de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

ARTICLE X.

Pour favoriser le trafic spécial qui s'est développé entre les deux pays voisins et notamment entre leurs districts-frontière respectifs, les objets suivants seront admis et exportés des deux côtés, avec obligation de les faire retourner, en franchise temporaire des droits à l'entrée et à la sortie et conformément aux réglements émanés, d'un commun accord, par les Hautes Parties contractantes:

Digitized by Google

a) Für alle Waaren, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise italienischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

gebrauchte und signirte Säcke sowie Fässer, welche in das Gebiet des einen Theiles gebracht werden, um dort gefüllt oder entleert zu werden, und welche gefüllt, beziehungsweise entleert zurückgebracht werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung oder auf Alpenweiden in das andere Gebiet getrieben wird. In diesem letzteren Falle wird die Zollfreiheit in der Ein- und Ausfuhr ausgedehnt werden auf die bezüglichen Erzeugnisse, wie: Käse, Butter und in der Zwischenzeit im anderen Gebiete gefallenen Jungen;

c) für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Cocons zum Abhaspeln, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmen), Rohseide zum Filiren (Verarbeiten zu Organzin und Trama);

d) für Cerealien (mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen, wenn sie zu Grundbesitzen gehören, die durch den Zug der Grenzlinien durchschnitten werden;

e) für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen, sowie für Gegenstände zur Reparatur.

In den Fällen c und d wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

Digitized by Google

a) Toutes les marchandises, à l'exception des articles de consommation, qui, en sortant du libre trafic, sur les territoires d'une des Hautes Parties contractantes, seront expédiées aux foires et marchés sur les territoires de l'autre Partie contractante, pour y être déposées dans les entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés, réciproquement, par les commis voyageurs des maisons italiennes, ou autrichiennes-hongroises à la condition que toutes ces marchandises et ces échantillons, n'ayant pas été vendus, soient reconduits au pays, d'où ils proviennent, dans un terme établi à l'avance;

les sacs usés et signés et les tonneaux qui sont importés dans le territoire de l'autre pays, pour y être remplis ou vidés, et qui sont réimportés, remplis ou, respectivement, vides;

b) le bétail conduit, d'un territoire à l'autre, aux marchés, à l'hivernage et au pâturage des Alpes. Dans ce dernier cas la franchise des droits à l'entrée et à la sortie sera, également étendue aux produits respectifs, tels que le beurre et le fromage recueillis, et les animaux mis bas pendant le séjour sur l'autre territoire;

c) paille à tresser, cire à blanchir, cocons à dévider, déchets de soie à peigner, soie grège à filer (pour la fabrication de l'organsin et de la trame);

d) les céréales (y compris le riz) à moudre, appartenant aux propriétés traversées par la ligne-frontière;

e) les objets destinés à être vernis, brunis et peints, et les objets destinés à être réparés.

Dans les cas *c)* et *d)* il sera tenu compte du poids, défalcation faite, toutefois, des déchets naturels ou légaux.

Digitized by Google

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein, und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Artikel 11.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Artikel 12.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Zöllen bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen

Digitized by Google

Dans les autres cas, l'identité des objets exportés et réimportés devra être prouvée, et les autorités compétentes auront, à cette fin, le droit de munir ces objets, aux frais de la partie intéressée, de certains signes caractéristiques.

ARTICLE XI.

Les marchandises soumises au traitement de l'acquit à caution, et passant immédiatement du territoire d'une des Hautes Parties contractantes à celui de l'autre, ne seront point déballées, et les scellés ne seront pas levés et remplacés, sous la réserve que l'on ait satisfait aux exigences du service combiné à cet égard.

En général, les formalités du service douanier seront simplifiées, et les expéditions seront accélérées autant que possible.

ARTICLE XII.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient les produits du pays, soit pour le compte de l'Etat, soit pour le compte des administrations municipales ou corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant de l'autre pays.

Aucune des Hautes Parties contractantes ne pourra frapper, sous le prétexte d'une taxe interne, ni de droits nouveaux, ni de droits plus élevés, à l'entrée, les articles qui ne sont pas produits dans l'intérieur du pays même.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit d'accise ou de consommation nouveau, ou un supplément de droit sur un article de

Digitized by Google

Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr' oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 13.

Die aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile eingeführten Goldschmied- oder Schmuckwaaren aus Gold, Silber, Platina oder anderen edlen Metallen, sollen in den Gebieten des anderen Theiles dem für die gleichartigen Artikel der einheimischen Erzeugung obligatorisch oder fakultativ bestehenden Kontrolverfahren unterworfen sein.

Artikel 14.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels zwischen ihren Gebieten durch angemessene Mittel zusammenzuwirken, und zu diesem Zwecke den Aufsichtsbeamten des anderen Staates alle gesetzliche Hilfe zu gewähren und denselben durch die Finanz- und Polizeibeamten, sowie durch die Ortsbehörden überhaupt alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zutheil werden zu lassen.

Nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen haben die hohen vertragenden Theile das beiliegende Zollkartell abgeschlossen.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste nöthigen Maßregeln verabredet werden.

Digitized by Google

production ou de fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent Traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grévé, à l'importation, d'un droit égal.

ARTICLE XIII.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, argent, platine ou autres métaux précieux, importés des territoires de l'une des Hautes Parties contractantes seront soumis, dans les territoires de l'autre, à un régime de contrôle, obligatoire ou facultatif, tel qu'il est établi, par la loi du pays, pour les articles similaires de fabrication nationale.

ARTICLE XIV.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à coopérer, par des moyens convenables, pour empêcher et punir la contrebande entre les deux territoires, à accorder, à cet effet, toute assistance légale aux employés de l'autre Etat, chargés de la surveillance, à les aider et à leur faire parvenir, par les employés de finance et de police, ainsi que par les autorités locales en général, toutes les informations dont ils auront besoin pour l'exercice de leurs fonctions.

Sur la base de ces dispositions générales, les Hautes Parties contractantes ont conclu le cartel douanier ci annexé.

Pour les eaux-frontière et les points, où se touchent les territoires des Hautes Parties contractantes et ceux des Etats étrangers, on stipulera les mesures nécessaires pour l'assistance à se prêter, réciproquement, dans le service de surveillance.

Digitized by Google

Artikel 15.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Artikel 16.

Die Italiener in Oesterreich-Ungarn und die Oesterreicher und Ungarn in Italien werden rücksichtlich der Fabriks- und Handelsmarken, der industriellen Muster und Modelle denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Die Angehörigen eines der hohen vertragenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken, Muster oder Modelle in den Gebieten des anderen, hohen vertragenden Theiles zu genießen wünschen, müssen ihre Marken, Muster oder Modelle gemäß den in diesen letzteren Gebieten bestehenden Vorschriften hinterlegen, und zwar: in Italien bei dem Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel oder bei einer der Präfekturen des Königreiches, und in Oesterreich-Ungarn bei der Handels- und Gewerbekammer in Wien und bei jener in Budapest.

Artikel 17.

Die Schiffe des einen der vertragenden Theile werden in den Häfen des anderen, bei ihrer Ankunft, während ihres Aufenthaltes,

Digitized by Google

ARTICLE XV.

Aucun droit d'escale, ni de transbordement, ne pourra être perçu, dans les territoires des Hautes Parties contractantes, et les conducteurs des marchandises ne pourront être, sauf les dispositions de navigation et de police sanitaire, ainsi que celles qui sont nécessaires, pour garantir la perception des impôts, contraints de s'arrêter, de décharger, ni de recharger à un endroit déterminé.

ARTICLE XVI.

Les Italiens en Autriche-Hongrie et les Autrichiens et Hongrois en Italie, jouiront, en ce qui concerne les marques de fabrique et de, commerce, les dessins industriels et les modèles de la même protection que les nationaux.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes, qui désirent jouir de la protection de leurs marques, de leurs dessins ou de leurs modèles, dans les territoires de l'autre Haute Partie contractante, doivent effectuer le dépôt de ces marques, dessins ou modèles, conformément aux prescriptions en vigueur dans ces derniers territoires, savoir: en Italie au Ministère de l'agriculture, de l'industrie et du commerce ou à une des Préfectures du Royaume, et en Autriche-Hongrie à la Chambre de commerce et d'industrie de Vienne et à celle de Budapest.

ARTICLE XVII.

Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes, seront, dans les ports de l'autre, traités, soit à

Digitized by Google

wie bei ihrer Abfahrt, den Nationalschiffen gleichgestellt sein, sowohl hinsichtlich der Gebühren und Abgaben jeder Art oder Benennung, mögen dieselben zu Gunsten des Staates, für Rechnung von Gemeinden, Korporationen, öffentlichen Funktionären oder Anstalten irgendwelcher Art eingehoben werden, als auch hinsichtlich der Aufstellung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Buchten, Bassins, Hafenbecken und Docks, hinsichtlich ihrer Ein- und Ausladung, sowie aller Förmlichkeiten und anderen Verfügungen, welchen die Schiffe, ihre Mannschaften oder Ladungen unterworfen werden können.

Dieses gilt auch für die Küstenschifffahrt (cabotage).

Artikel 18.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der hohen vertragenden Theile ist nach der Gesetzgebung des Landes, welchem sie angehören, zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat giltigen Meßbriefe genügen, und es wird zu einer Berechnung nicht geschritten werden, solange die von den beiden hohen vertragenden Theilen am 5. Dezember 1873 ausgetauschte Deklaration in Kraft steht.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der hohen vertragenden Theile in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe des anderen Theiles und deren Ladungen Anwendung finden.

Digitized by Google

l'entrée, soit pendant leur séjour, soit à la sortie, sur le même pied que les navires nationaux, tant sous le rapport des droits et des taxes, quelle qu'en soit la nature ou dénomination, perçus au profit de l'Etat, des communes, corporations, fonctionnaires publics ou établissements quelconques, que sous celui du placement de ces navires, leur chargement et déchargement, dans les ports, rades, baies, hâvres, bassins et docks, et, généralement, pour toutes les formalités et dispositions quelconques, auxquelles peuvent être soumis les navires, leurs équipages et leurs cargaisons.

Il en est de même pour le cabotage.

ARTICLE XVIII.

La nationalité des navires de chacune des Hautes Parties contractantes sera constatée, d'après les lois et réglements du pays auquel les navires appartiennent.

Quant à la preuve du tonnage des navires, il suffira de produire les certificats de jaugeage, délivrés conformément aux lois du pays auquel ces navires appartiennent, et on ne procédera pas à une réduction, aussi longtemps que la déclaration, échangée entre les Hautes Parties contractantes, le 5 décembre 1873, restera en vigueur.

De même, seront applicables, sous la condition de réciprocité, aux navires de l'une des Hautes Parties contractantes et à leurs cargaisons, toutes les faveurs que l'autre aurait accordées, ou accorderait à l'avenir, à un tiers Etat, par rapport au traitement des navires et de leurs cargaisons.

Digitized by Google

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleibt jedoch die Ausübung der nationalen Fischerei ausgeschlossen.

Artikel 19.

Waaren jeder Art und Herkunft, deren Ein-, Aus-, Durchfuhr oder Hinterlegung in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile auf nationalen Schiffen gestattet ist, können auch auf Schiffen des anderen Theiles ein-, aus-, durchgeführt oder hinterlegt werden, ohne andere oder höhere Zölle und Gebühren zu entrichten, und anderen oder größeren Beschränkungen zu unterliegen, und unter Theilnahme an denselben Privilegien, Reduktionen, Benefizien und Rückerstattungen, welche den auf nationalen Schiffen ein-, aus-, durchgeführten oder hinterlegten Waaren eingeräumt werden.

Artikel 20.

Von Schiffen des einen der hohen vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Häfen des anderen einlaufen, sollen, wenn keinerlei Handelsoperationen unternommen und der Aufenthalt nicht unnöthig verlängert wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden.

Im Falle eines Schiffbruches oder einer Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen der hohen kontrahirenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Ueberreste, ihre Geräthschaften und alle dahin

Digitized by Google

Reste excepté, cependant, des dispositions du présent Traité, l'exercice de la pêche nationale.

ARTICLE XIX.

Toutes les marchandises, quelle qu'en soit la nature, et la provenance, dont l'importation, l'exportation, le transit et la mise en entrepôt pourra avoir lieu, dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes, par navires nationaux, pourront, également, y être importées, exportées, passer en transit, ou être mises en entrepôt, par des navires de l'autre Partie, en jouissant des mêmes priviléges, réductions, bénéfices et restitutions, et sans être soumises à d'autres ou plus forts droits de douane ou taxes, ni à d'autres ou plus fortes restrictions, que ceux qui sont en vigueur pour les marchandises, à leur importation, exportation, transit ou à leur mise en entrepôt, par navires nationaux.

ARTICLE XX.

Aucun droit de navigation ou de port ne sera perçu, dans les ports des Hautes Parties contractantes, sur les navires de l'autre Partie qui viendraient y relâcher, par suite de quelque accident ou par force majeur, pourvu, toute fois, que le navire ne se livre à aucune opération de commerce, et qu'il ne prolonge pas son séjour dans le port au delà du temps nécessaire.

En cas de naufrage ou d'avarie d'un navire appartenant au Gouvernement ou aux sujets de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes ou les territoires de l'autre Partie, non seulement il sera donné aux naufragés toute sorte d'assistance et de facilité, mais encore les navires, leurs parties et débris, leurs usten-

Digitized by Google

gehörigen Gegenstände, die an Bord gefundenen Schiffspapiere, sowie alle Effekten und Waaren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden, oder der Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hiezu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden, und dies alles ohne eine andere Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie überhaupt derjenigen Gebühren, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müßten.

In Ermangelung des Eigenthümers oder eines besonderen Agenten wird die Uebergabe an die betreffenden Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten erfolgen, wohlverstanden, daß im Falle eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effekten und Waaren, diese Reklamation der Entscheidung der kompetenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird.

Von Schiffsüberresten oder havarirten Waaren, welche von der Ladung eines der vertragenden Theile herrühren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohnes, irgend eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel 21.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffs- und Barkenführer des eigenen Staates.

Digitized by Google

siles et tous les objets y appartenant, les documents du navire, trouvés à bord, ainsi que les effets et marchandises qui, jetés à la mer, auront été recouvrés, ou bien le prix de leur vente, seront intégralement remis aux propriétaires, sur leur demande ou celle de leurs agents, à ce dûment autorisés; et cela sans autre paiement que celui des frais de sauvetage, de conservation, et, en général, des mêmes droits que les navires nationaux seraient tenus de payer en pareil cas.

A défaut du propriétaire ou d'un agent spécial, la remise sera faite aux Consuls, aux Vice-Consuls ou aux Agents Consulaires respectifs. Il est, toutefois, bien entendu que, si le navire, ses effets et marchandises, devenaient, à l'occasion du naufrage, l'objet d'une réclamation légale, la décision en serait déférée aux tribunaux compétents du pays.

Les épaves et les marchandises avariées, provenant du chargement d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes ne pourront, sauf le paiement, s'il y a lieu, des frais de sauvetage, être soumis, par l'autre Etat, au paiement de droits d'aucune espèce, à moins qu'on ne les passe à la consommation intérieure.

ARTICLE XXI.

Les conducteurs des navires et des barques appartenant à l'une des Hautes Parties contractantes seront libres de naviguer sur toutes les voies de communication par eau, soit naturelles, soit artificielles, se trouvant sur les territoires des Hautes Parties contractantes, aux mêmes conditions et en payant les mêmes droits sur les bâtiments ou sur la cargaison, que les conducteurs de navires et de barques nationaux.

Digitized by Google

Artikel 22.

Die hohen vertragenden Theile kommen dahin überein, daß, den Fall eines gerichtlichen Verkaufes ausgenommen, die Schiffe des einen der beiden Theile nur dann in dem anderen nationalisirt werden können, wenn sie eine von der Behörde jenes Staates, bei welcher sie registrirt sind, ausgestellte Erklärung über die Zurückziehung der Flagge beibringen.

Artikel 23.

Die Benützung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lotsenwesens, der Krahne- und Wageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Seebeleuchtungs- und Seelotsenwesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Digitized by Google

ARTICLE XXII.

Les Hautes Parties contractantes sont d'accord que, sauf le cas de vente judiciaire, les navires de l'une des deux Parties ne pourront être nationalisés dans l'autre, sans une déclaration de retrait de pavillon, delivrée par l'autorité de l'Etat dont ils relèvent.

ARTICLE XXIII.

Les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes seront libres de faire usage, sous les mêmes conditions, et en payant les mêmes taxes que les nationaux, des chaussées et autres routes, canaux, écluses, bacs, ponts et ponts-tournants, des ports et endroits de débarquement, signaux et feux servant à désigner les eaux navigables, du pilotage, des grues et poids publics, magasins et établissements pour le sauvetage et le magasinage de la cargaison, de navires et autres objets, en tant que ces établissements ou institutions sont destinés à l'usage du public, soit qu'ils soient administrés par l'Etat, soit par des particuliers.

Sauf les réglements particuliers sur les phares, fanaux et le pilotage, il ne sera perçu aucune taxe, s'il n'a été fait réellement usage de ces établissements e institutions.

Sur les routes servant à mettre les Etats des Hautes Parties contractantes en communication directe ou indirecte, les uns avec les autres, ou avec l'étranger, les droits de péage perçus, sur les transports qui passent la frontière, ne pourront être, en proportion de la distance parcourue, plus élevés que ceux qui se perçoivent sur les transports se faisant dans les limites du territoire du pays.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen gelten nicht für Eisenbahnen.

Artikel 24.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Preis, Art und Zeit der Beförderung, sowie auf die öffentlichen Abgaben die Angehörigen des anderen Theiles und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, dahin zu wirken, daß durch die beiderseitigen Bahnverwaltungen direkte Expeditionen und direkte Tarife im Personen- und Güterverkehre, sobald und insoweit dieselben von beiden hohen vertragenden Theilen als wünschenswerth bezeichnet werden, zur Einführung gelangen.

Für den direkten Verkehr bleibt die Aufstellung einheitlicher Transportbestimmungen, insbesondere in Bezug auf Lieferungsfristen, durch unmittelbares Einvernehmen den beiderseitigen Eisenbahn-Aufsichtsbehörden vorbehalten.

Die hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten gegen Störungen und Behinderungen sicherzustellen. Infolge dessen wird in dem Gebiete des einen der hohen vertragschließenden Theile auf das dort befindliche Materiale einer Eisenbahn des anderen hohen vertragenden Theiles, ebenso wie auf die Kassenbestände und die aus dem gegenseitigen Verkehre herrührenden Guthaben keine Exekution, insbesondere keine gerichtliche oder administrative Beschlagnahme zugelassen.

Die Eisenbahnverwaltungen werden die Fahrordnungen für den Verkehr der Anschlußzüge einverständlich derart festsetzen, daß weder

Digitized by Google

Ces dispositions ne sont pas applicables aux chemins de fer.

ARTICLE XXIV.

Les sujets des Hautes Parties contractantes et leurs marchandises seront, quant aux chemins de fer, traités sur le même pied, tant sous le rapport du prix et du mode de transport, que relativement au temps des expéditions et aux impôts publics.

Les Hautes Parties contractantes prennent l'engagement de pourvoir à ce que les administrations des chemins de fer respectifs établissent des correspondances et des tarifs directs pour le transport des personnes et des marchandises, aussitôt et à mesure que les Hautes Parties contractantes le jugeront utile.

Il reste réservé aux autorités de surveillance des chemins de fer de s'entendre entre elles sur des réglements de transport uniformes, applicables au trafic direct surtout en ce qui regarde les délais de livraison.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à garantir la circulation sur les voies ferrées entre leurs territoires contre toute perturbation et entrave. En conséquence il ne sera admis sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes aucune exécution, notamment aucune saisie par voie judiciaire ou administrative, sur le materiel se trouvant sur ce territoire et appartenant à un chemin de fer de l'autre Haute Partie contractante, ainsi que sur les restants en caisse et les créances qui résultent du tarif réciproque.

Les administrations fixeront, d'un commun accord, les itinéraires pour la circulation des trains de corres-

Digitized by Google

die Reisenden, noch die Waaren größere Aufenthalte erleiden, als der Eisenbahn-, Zoll- und Paßpolizeidienst erheischt.

Die Genehmigung dieser Fahrordnungen bleibt jeder der beiden Regierungen für die Eisenbahnen ihres Gebietes vorbehalten.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, bei den Eisenbahnverwaltungen dahin zu wirken, daß thunlichst für die Influenz gleichartiger Züge, nämlich Eilzüge an Eilzüge, Personenzüge an Personenzüge und gemischte Züge an gemischte Züge vorgesehen werde.

Artikel 25.

Die hohen vertragenden Theile werden darauf bedacht sein, den wechselseitigen Eisenbahnverkehr in ihren Gebieten möglichst zu erleichtern und zwar, sofern die beiderseitigen Bahnlinien gleiche Spurweite haben, durch unmittelbare Schienenverbindung der an einem Orte zusammentreffenden Bahnlinien und durch Uebergang der Wagen von einer Bahn auf die andere.

Die hohen vertragenden Theile werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in demselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Deklaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß

Digitized by Google

pondance, de manière que ni voyageurs, ni marchandises ne souffrent de retards autres que ceux nécessités par le service du chemin de fer, de la douane et de la police des passeports.

L'approbation de ces itinéraires est réservée à chaque gouvernement pour la ligne située sur son territoire.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à s'entremettre auprès des administrations des chemins de fer pour assurer, autant que possible, une coïncidence de trains du même genre, savoir, trains de grande vitesse avec trains de grande vitesse, trains de voyageurs avec trains de voyageurs et trains mixtes avec trains mixtes.

ARTICLE XXV.

Les Hautes Parties contractantes prendront soin que le trafic réciproque des chemins de fer, situés sur leurs territoires, soit facilitée, autant que possible, et pourvu que les deux lignes respectives aient la même largeur de voie, au moyen de jonctions directes des rails des lignes, qui doivent se toucher au même endroit et par le passage des waggons d'une voie sur l'autre.

Aux points-frontière, où se trouvent des jonctions directes des voies ferrées, et où a lieu le passage des waggons, les Hautes Parties contractantes exempteront de la déclaration, du déchargement et de la révision à la frontière, ainsi que du plombage, toutes les marchandises qui arriveraient en waggons plombés selon les réglements en vigueur, et qui séraient destinées à être conduites dans ces mêmes waggons, à un endroit, à l'intéri-

Digitized by Google

frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Deklaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 26.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen

Digitized by Google

eur du pays, où se trouve un bureau de douane ou de finance autorisé au traitement des expéditions, pourvu, toutefois, que ces marchandises soient déclarées, à l'entrée, par des listes de chargement et des lettres de voiture.

Les marchandises qui, sans être déchargées, passent en transit, dans des waggons propres à être plombés selon les réglements, sur le territoire d'une des Hautes Parties contractantes, en venant du territoire de l'autre, ou y étant destinées, seront exemptées de la déclaration, du déchargement, de la révision et du plombage, tant à l'intérieur qu'aux frontières, pourvu qu'elles soient déclarées, au transit, par des listes de chargement et des lettres de voiture.

L'application de ces dispositions est, cependant, subordonnée à la condition que les administrations des chemins de fer respectifs soient responsables de ce que les waggons arrivent au bureau d'expédition situé à l'intérieur du pays, ou à celui de sortie, en temps opportun et avec les scellés intacts.

Toutes facilités plus grandes que celles précédemment dénommées, qui viendraient à être accordées, par l'une des Hautes Parties contractantes, à des tiers Etats, quant à l'expédition douanière, seront appliquées au commerce de l'autre Partie contractante, pourvu que celle-ci accorde la réciprocité.

ARTICLE XXVI.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent, réciproquement, le droit de nommer des Consuls dans tous les ports et places commerciales des pays de l'autre Haute

Digitized by Google

Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Die gedachten Funktionäre sollen auch rücksichtlich der Auslieferung der Soldaten oder Matrosen der Kriegs- und Handelsschiffe eines der hohen vertragschließenden Theile, welche auf dem Gebiete des anderen Theiles desertirten, von den Lokalbehörden allen den Beistand erhalten, welcher den Konsuln der meistbegünstigten Nationen gegenwärtig geleistet wird oder zukünftig geleistet würde.

Artikel 27.

Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, nachträglich durch eine besondere Uebereinkunft die Mittel zu bestimmen, um den Autorsrechten an Werken der Literatur und der schönen Künste innerhalb ihrer Gebiete den gegenseitigen Schutz angedeihen zu lassen.

Artikel 28.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich auch auf die mit den Gebieten der hohen vertragschließenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel 29.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen an, bis zum 31. Dezember 1891 in Kraft bleiben. Falls keine der hohen kontrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf

Digitized by Google

Partie contractante, dans lesquels sont admis des Consuls d'un tiers Etat.

Ces Consuls de l'une des Hautes Parties contractantes jouiront, sous la condition de réciprocité, dans les territoires de l'autre, de toutes les prérogatives, facultés et exemptions dont jouissent et jouiront à l'avenir les Consuls d'un autre Etat quelconque.

Les dits Agents recevront des autorités locales toute aide et assistance qui est ou viendrait à être accordée, par la suite, aux Agents de la nation la plus favorisée, pour l'extradition des matelots et soldats faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou marchands de l'une des Hautes Parties contractantes, qui auraient déserté sur le territoire de l'autre.

ARTICLE XXVII.

Les Hautes Parties contractantes se réservent le droit de fixer, plus tard, les mesures propres à garantir, réciproquement, dans leurs territoires, la propriété des oeuvres d'esprit et d'art.

ARTICLE XXVIII.

Le présent Traité s'étend aux pays qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir, au territoire douanier de l'une des Hautes Parties contractantes.

ARTICLE XXIX.

Le présent Traité restera en vigueur à partir du jour de l'échange des ratifications jusqu'au 31 décembre 1891. Dans le cas où aucune des Hautes Parties contractantes

Digitized by Google

des besagten Zeitraumes der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, soll derselbe bis zum 31. Dezember 1897 in Kraft bleiben.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Vertrage jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 30.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Rom ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung, am 7. Dezember im Jahre des Heils 1887.

(L. S.)	**Bruck** m. p.
(L. S.)	**F. Crispi** m. p.
(L. S.)	**B. Ellena** m. p.
(L. S.)	**L. Luzzatti** m. p.
(L. S.)	**A. Branca** m. p.

Digitized by Google

n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, le dit Traité continuera à être obligatoire jusqu'au 31 décembre 1897.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans ce Traité, d'un commun accord, toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit et ses principes, et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

ARTICLE XXX.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Rome le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires l'ont signé, et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Rome, en double expédition le 7 décembre de l'an de grâce 1887.

(L. S.) *Bruck m. p.*
(L. S.) *F. Crispi m. p.*
(L. S.) *V. Ellena m. p.*
(L. S.) *L. Luzzatti m. p.*
(L. S.) *A. Branca m. p.*

Digitized by Google

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Italien.

Nummer	Waarenbenennung	Einheit der Verzollung	Zollbetrag Lire Cts.
1	Mineralwässer, natürliche, künstliche und gashaltige Wässer	100 kg.	—.50
2	Bier:		
	a) in großen oder kleinen Fässern . .	Hektoliter	3.—
	b) in Flaschen	100 Stück	3.—
3	Alkohol, reiner, in großen oder kleinen Fässern	Hektoliter	14.—
4	Olivenöl, reines	100 kg.	6.—
5	Hefe aller Art	—	frei
6	Cichorien und jedes anderes Kaffeesurrogat, getrocknet oder auch gemahlen	100 kg.	8.—
7	Weinstein, roher und raffinirter (doppeltweinsteinsaures Kali), Weinhefe . . .	—	frei
8	Zünd- und Sprengkapseln	100 kg.	220.—
9	Wurzeln, Rinden, Blätter, Blüthen, Flechten, Kräuter, Früchte, für die Färberei und Gerberei, gemahlen oder nicht . . .	—	frei
10	Bleistifte in weißer Fassung, gefirnißt oder nicht	100 kg.	50.—
11	Bedruckte Baumwollgewebe	"	Zoll für die gebleichten Gewebe mehr 75 Lire per 100 Kilogramm.
12	Genähte Gegenstände aus Leinen oder Baumwolle:		
	a) Säcke, Bett- und Tischwäsche, Handtücher, Vorhänge, einfach gesäumt, und ähnliche Artikel	"	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 10 Prozent.
	b) andere, mit Ausnahme der Herrenhemden, -Krägen und -Manchetten .	"	Gewebezoll mit einem Zuschlage von 40 Prozent.
13	Herren- und Kinderkleidungen aus Wolle und Damenmäntel	"	"
14	Holzkohle	—	frei
15	Brennholz	—	"
16	Holz, gemeines, roh, gesägt, viereckig gemacht, einfach mit der Axt behauen oder vorgerichtet	—	"

Digitized by Google

Tarif *A)*

Droits à l'entrée en Italie.

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Lires c.
1.	Eaux minérales naturelles, artificielles et eaux gazeuses	les 100 kil.	0·50
2.	Bières :		
	a) en fûts et en fûtailles . . .	hectol.	8·—
	b) en bouteilles	le cent	3·—
3.	Alcool pur, en fûts et en fûtailles .	hectol.	14·—
4.	Huile d'olive, pure	les 100 kil.	6·—
5.	Levures de toute sorte	—	exemptes
6.	Chicorée et toute autre substance succédanée du café, torréfiée ou même moulue.	les 100 kil.	8·—
7.	Tartre (bitartrate de potasse), tartre de fût, lie de vin.	—	exempts
8.	Capsules	les 100 kil.	220·—
9.	Racines, écorces, feuilles, fleurs, lichens, plantes, fruits pour teinture et tannage, moulus ou non	—	exempts
10.	Crayons à gaîne blanche, vernissée ou non.	les 100 kil.	50·—
11.	Tissus de coton, imprimés	id.	Droits des tissus blanchis plus 75 lires par 100 kil.
12.	Objets cousus de lin ou de coton :		
	a) sacs, linge de lit et de table, essuie-mains, rideaux simplement bordés et articles similaires	id.	Droit du tissu avec augmentation de 10%
	b) autres, excepté les chemises, cols et manchettes pour hommes .	id.	Droit du tissu avec augmentation de 40%
13.	Articles confectionnés de laine pour hommes et enfants, et manteaux pour dames	id.	id.
14.	Charbon de bois	—	exempt
15.	Bois à bruler	—	id.
16.	Bois commun, brut, scié, équarri, simplement dégrossi ou coupé à la hache	—	id.

Digitized by Google

Nummer	Waarenbenennung	Einheit der Verzollung	Zollbetrag Lire	Cts.
17	Holz in dünnen Brettern zu Schachteln, Siebreifen u. d. gl.; Holzreifen von beliebiger Länge	—	frei	
18	Brettchen oder Tafeln für Fußböden, eingelegte	100 kg.	4.	—
19	Möbel und fertige oder rohe Möbeltheile, nicht gepolstert:			
	a) aus gemeinem gebogenen Holze . . Diese Möbel können auch in Verbindung sein mit einem aus gemeinem nicht gebogenen Holze bestehenden Theile und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl.	„	7.	50
	b) andere aus gemeinem Holze . . . Diese Möbel können mit gemeinem Holze fournirt und mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. in Verbindung sein.	100 kg.	13.	—
20	Ruder, Pfähle und Stangen	—	frei	
21	Geräthe und verschiedene Arbeiten aus gemeinem Holze:			
	a) roh	100 kg.	6.	—
	b) polirt oder bemalt	„	13.	—
22	Gemeine Holzkurzwaaren	„	50.	—
23	Kinderspielzeug aus Holz	„	60.	—
24	Halbzeug aus Holz, Stroh und ähnlichen Stoffen	„	1.	—
25	Papier aller Art, weiß oder in der Masse gefärbt	„	12.	50
26	Papier, auch in der Masse gefärbt:			
	a) nicht durch den Cylinder geglättet .	„	3.	—
	b) auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	„	5.	—
27	Gemeiner Pappendeckel	„	2.	—
28	Schuhwaaren aller Art aus Leder oder Stoffen, mit Ausschluß von Seide und Sammt	100 Paar	100.	—
29	Lampen und Lampentheile aus Eisenguß, verzinnt, emaillirt, vernickelt, vernirt, oxydirt, lackirt, mit oder ohne Verzierungen von Zink	100 kg.	18.	—

Digitized by Google

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Lires c.
17.	Bois en éclisses pour boîtes, tamis, cribles et similaires; bois en cercles de toute longueur	—	exempts
18.	Bois en planches ou carreaux marquetés pour parquets.	les 100 kil.	4·—
19.	Meubles et pièces finies ou brutes de ces meubles, non rembourrés:		
	a) en bois commun courbé . . .	id.	7·50
	Ces meubles peuvent être combinés avec une partie de bois commun non courbé et avec des ouvrages tressés en paille, rotin et similaires.		
	b) autres en bois commun . . .	id.	13·—
	Ces meubles peuvent être plaqués en bois commun et combinés avec des ouvrages tressés en paille, rotin et similaire.		
20.	Rames, échalas, perches	—	exempts
21.	Ustensiles et ouvrages divers en bois commun:		
	a) bruts	les 100 kil.	6·—
	b) polis ou peints	id.	13·—
22.	Mercerie commune en bois . . .	id.	50·—
23.	Jouets en bois	id.	60·—
24.	Pâte de bois, de paille et d'autres substances similaires	id.	1·—
25.	Papier blanc ou teint en pâte de toute sorte	id.	12·50
26.	Papier d'emballage, même teint en pâte:		
	a) non lissé par le cylindre . .	les 100 kil.	3·—
	b) lissé par le cylindre d'un côté .	id.	5·—
27.	Carton commun	id.	2·—
28.	Chaussures de tout genre en cuir ou en étoffe, à l'exception de la soie ou du velours	les 100 paires	100·—
29.	Lampes et leurs parties en fonte moulée, avec ou sans garnitures d'ornements en zinc, étamées, émaillées, nikelées, vernissées, oxydées, laquées	les 100 kil.	18·—

Digitized by Google

Nummer	Waarenbenennung	Einheit der Verzollung	Zollbetrag Kronen Cts.
30	Geschmiedete Nägel aus Eisen oder Stahl	100 kg.	10.—
31	Sensen und Sicheln	„	12.—
32	Brenner und Galerien für Lampen . . .	„	75.—
33	Achate, Opale, Onyx, Granaten, bearbeitet, auch auf Fäden	1 kg.	9.—
34	Ofenkacheln aus gewöhnlicher Thonerde .	100 kg.	3.—
35	Majolika (Fayence) oder Arbeiten aus färbiger Masse, mit Email oder undurchsichtiger Glasur überzogen:		
	a) Fliesen, auch mehrfärbig bemalt und gemeines Steinzeug	„	6.—
	b) weiß oder einfärbig	„	10.—
	c) mehrfärbig oder anders verziert .	„	14.—
36	Porzellan:		
	a) weißes	„	18.—
	b) vergoldetes, färbiges oder anders verziertes	„	35.—
37	Glas- und Krystallwaaren:		
	a) einfach geblasen oder gegossen, nicht gefärbt, nicht abgerieben, nicht geschliffen, nicht gravirt	„	8.50
	b) farbig, in der Masse gefärbt, geschliffen, abgerieben, abgeschmirgelt und gravirt	„	15.—
	c) bemalt, emaillirt, vergoldet, versilbert oder anders verziert	„	18.—
38	Flaschen, gemeine	„	4.—
39	Glas, Krystall und Schmelz in Form von Perlen (contorie), Steinen und Prismen für Kronleuchter und andere ähnliche Arbeiten	„	30.—
40	Getrocknete Pflaumen	„	2.—
41	Pferde	—	frei
42	Schweine:		
	a) im Gewichte bis einschließlich 10 Kilogramm	per Stück	0.75
	b) von mehr als 10 Kilogramm . . .	„	3.75

Digitized by Google

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Lires c.
30.	Clous forgés de fer ou d'acier . .	les 100 kil.	10·—
31.	Faux et faucilles	id.	12·—
32.	Becs et galeries pour lampes . . .	id.	75·—
33.	Agathe, opale, onyx, grenade, travaillés, même enfilés	le kilogr.	9·—
34.	Carreaux pour poêles en terre commune	les 100 kil.	8·—
35.	Majolique (faïences) ou ouvrages de pâte colorée, recouverts d'émail ou avec vernis opaque :		
	a) carreaux, même peints de plusieurs couleurs et grès ordinaires	id.	6·—
	b) blancs ou colorés à fond uni .	id.	10·—
	c) différemment colorés ou autrement décorés	id.	14·—
36.	Porcelaine :		
	a) blanche	id.	18·—
	b) dorée, coloriée ou autrement décorée	id.	35·—
37.	Ouvrages de verre et de cristal :		
	a) simplement soufflés ou coulés, non coloriés, ni passés à la meule, ni taillés, ni gravés . . .	id.	8·50
	b) coloriés, teints en pâte, taillés, polis, passés à l'emeri et gravés	id.	15·—
	c) peints, émaillés, dorés, argentés ou autrement décorés. . . .	id.	18·—
38.	Bouteilles communes	id.	4·—
39.	Verres, cristaux et émaux en forme de perles (conterie), pierreries et prismes pour lustres et autres ouvrages semblables	id.	30·—
40.	Prunes séches	id.	2·—
41.	Chevaux	—	exempts
42.	Porcs :		
	a) pesant jusqu' à 10 kilogr. inclusivement	par tête	0·75
	b) plus de 10 kilogr.	id.	3·75

Digitized by Google

Nummer	Waarenbenennung	Einheit der Verzollung	Zollbetrag Kre Cts.
43	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder anders zubereitetes	100 kg.	25.—
44	Käse	„	12.—
45	Stearinsäure	„	8.—
46	Perlmutterknöpfe	„	100.—
47	Kurzwaaren:		
	a) Glaskurzwaaren	„	60.—
	b) feine, deren Hauptbestandtheil aus Leder aller Art besteht	„	120.—
48	Nicht besonders benannte musikalische Saiten- und Blasinstrumente	per Stück	1.50
49	Männerhüte aus Filz von Haaren oder Wolle, auch garnirt	100 Stück	50.—

Digitized by Google

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Lires c.
43.	Viande salée, fumée ou autrement préparée	les 100 kil.	25·—
44.	Fromage	id.	12·—
45.	Acide stéarique	id.	8·—
46.	Boutons en nacre	id.	100·—
47.	Mercerie:		
	a) en verre	id.	60·—
	b) fine, dont la matière dominante consiste en cuir de toute sorte .	id.	120·—
48.	Instruments de musique non dénommés à cordes et à vent . . .	la pièce	1·50
49.	Chapeaux pour hommes, en feutre, de poils ou de laine, même garnis	les 100 pièces	50·—

Digitized by Google

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.

Nummer	Waarenbenennung	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	kr.
1	Feigen:			
	a) frische	100 kg.	1.	—
	b) getrocknete	„	1.	—
2	Citronen, Limonien, Pomeranzen	—	frei	
3	Citronen, Limonien, Pomeranzen in Salzwasser eingelegt	—	„	
4	Datteln, Pistazien	100 kg.	12.	—
5	Mandeln:			
	a) trockene mit oder ohne Schale . .	„	5.	—
	b) unreife in der Schale	„	2.	—
6	Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Johannisbrot, Kastanien, Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel); Oliven, frisch, getrocknet oder gesalzen	„	2.	—
7	Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte, Granatäpfel	„	12.	—
8	Reis, geschält und Bruchreis	„	1.	50
9	Weintrauben, frische, für den Tafelgenuß (in Kollien im Gewichte von 5 Kilogramm oder weniger)	„	2.	—
10	Nüsse und Haselnüsse, trocken oder ausgeschält	„	1.	50
11	Feine Tafelgemüse, frisch	„	frei	
	Gemüse, nicht besonders benanntes, frisch	—	„	
12	Citronensaft	—	„	
13	Fenchel, Kümmel, Kleesaat, Senfsaat und Sämereien, nicht besonders benannte .	—	„	
14	Frische Zierblumen und -Blattwerk geschnitten	—	„	
15	Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, frisch	—	„	
16	Schweine:			
	a) bis inklusive 10 Kilogramm Gewicht	per Stück	—	30
	b) mit mehr als 10 Kilogramm Gewicht	„	1.	50

Digitized by Google

Tarif *B)*

Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits florins	xr
1.	Figues	. . .		
	a) fraiches	les 100 kil.	1·	
	b) sèches	id.	1·—	
2.	Citrons, limons, oranges	—	exempts	
3.	id. id. en saumure	—	exempts	
4.	Dates, pistaches	les 100 kil.	12·	
5.	Amandes :			
	a) sèches, en coque ou mondés .	id.	5·—	
	b) vertes en coque	id.	2·—	
6.	Pignons non mondés, caroubes, châtaignes, azéroles, pommes de paradis, olives fraiches, saiches, sèches ou salées	id.	2·—	
7.	Pignons mondés, grenades. . . .	id.	12·—	
8.	Riz mondé et brisures de riz . . .	id.	1·50	
9.	Raisins de table, frais (poids du colis 5 kil. au moins)	id.	2·—	
10.	Noix et noisettes sèches ou mondées	id.	1·50	
11.	Légumes de table, frais, fins . . .	—	exempts	
	Id. non spécialement dénommés, frais	—	exempts	
12.	Jus de citron	—	exempt	
13.	Fenouil, cumin, graines de trèfle, graine de moutarde, et semences non spécialement dénommées . . .	—	exempts	
14.	Fleurs et feuilles d'ornement, fraiches, coupées	—	exemptes	
15.	Plantes et parties de plantes, non spécialement dénommées, fraiches	—	exemptes	
16.	Porcs :			
	a) pesant jusqu'à 10 kilogr. inclusivement	par tête	0·30	
	b) pesant plus de 10 kilogr. . .	id.	1·50	

Digitized by Google

Nummer	Waarenbenennung	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl. kr.
17	Maulthiere, Maulesel und Esel	—	frei
18	Geflügel aller Art:		
	a) lebend	—	„
	b) todt	100 kg.	3.—
19	Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, frische, Scampi (nephrops norvegicus)	—	frei
20	Geflügeleier	—	„
21	Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs	—	„
22	Haare aller Art, roh oder zubereitet (u. zw. gehechelt, gesotten, gefärbt, gebeizt, auch in Lockenform gelegt)	—	„
23	Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern und Federkiele), Schmuckfedern, nicht zugerichtet	—	frei
24	Olivenöl, reines und Leinöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen	100 kg.	2.40
	Anmerkung. Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen, unter amtlicher Kontrole zum menschlichen Genusse gänzlich unbrauchbar gemacht, bei der Abfertigung durch besonders ermächtigte Zollämter	„	—.80
25	Andere Oele und Mischungen von Olivenöl, in Fässern, Schläuchen und Blasen .	„	4.—
26	Oele, fette, in Flaschen und Krügen . .	„	10.—
27	Teigwerk, sogenanntes italienisches (d. i. Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl)	—	Mehlzoll
28	Fleisch, frisches oder zubereitetes, d. i. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes	100 kg.	6.—
29	Fleischwürste	„	16.—
30	Fische, mit Ausnahme von Häringen, gesalzen, geräuchert, getrocknet	„	3.—
31	Fische, zubereitet (marinirt oder in Oel eingelegt u. s. w.), in Fässer . . .	„	15.—

Digitized by Google

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits florins xr.
17.	Mulets et ânes	—	exempts
18.	Volaille de toute sorte:		
	a) vivante	—	exempte
	b) morte	les 100 kil.	3·—
19.	Poisson frais, écrevisses (d'eau douce), escargots frais, scampi (nephrops norvegicus)	—	exempts
20.	Oeufs de volaille.	—	exempts
21.	Ruches avec le miel et la cire . .	—	exemptes
22.	Poils de toute sorte bruts ou préparés (c'est-à-dire peignés, cuits, teints, passés au mordant, même frisés) .	—	exempts
23.	Plumes non spécialement dénommées (mêmes plumes de lit et tiges de plumes), plumes d'ornement non préparées	—	exemptes
24.	Huile d'olive pure et huile de lin, en fûtailles, outres et vessies . . .	les 100 kil.	2·40
	Note: L'huile d'olive, en fûtailles, outres et vessies entièrement dénaturée sous contrôle des bureaux de douane spécialement autorisés à cet effet	id.	0·80
25.	Autres huiles et mélanges d'huile d'olive, en futailles, outres et vessies . .	id.	4·—
26.	Huilles grasses en buteilles et cruches	id.	10·—
27.	Pâtes farineuses dites d'Italie (c'est-à-dire vermicelles et autres produits similaires de farine, non frits) . .	—	Droit de la farine
28	Viande fraiche ou préparée, c'est-à-dire salée, desséchée, fumée, ou en même temps desséchée et salée (gepöckelt)	les 100 kil.	6·—
29.	Saucisses	id.	16·—
30.	Poissons à l'exception des harengs, salés, fumés, sechés	id.	8·—
31.	Poisson préparé (mariné ou conservé dans l'huile etc.) en barils . .	id.	15·—

Digitized by Google

Nummer	Waarenbenennung	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl. kr.
32	Korallen, rohe, auch gebohrt, jedoch nicht geschliffen	—	frei
33	Steine, roh oder blos behauen oder gesägt	—	„
34	Erden und andere mineralische Stoffe:		
	a) roh	—	„
	b) gebrannt, geschlemmt oder gemahlen:		
	1. Farberden, natürliche	100 kg.	1.—
	2. andere Erden und mineralische Stoffe	—	frei
35	Süßholzsaft	100 kg.	4.—
36	Pomeranzenblüthen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist) . .	„	6.—
37	Aetherische Oele:		
	a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	„	6.—
	b) andere	„	25.—
38	Farbhölzer in Blöcken	—	frei
39	Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte, Knoppern, Galläpfel u. dgl., auch geschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben	—	frei
40	Kastanienholzextrakt	100 kg.	1.50
41	Manna	„	1.50
42	Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht und Hanfabfälle	—	frei
43	Seile, Taue, Stricke, auch gebleicht, getheert	100 kg.	5.—
44	Seidengalleten (Kokons), Seidenabfälle, ungesponnen	—	frei
45	Seide, abgehaspelt oder filirt, auch gezwirnt, roh	—	„
46	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt, roh oder weiß gemacht . .	—	„
47	Herrenhüte aus Filz, auch garnirt . . .	100 kg.	90.—

Digitized by Google

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits florins	xr.
32.	Corail brut, même perforé, mais non poli	—	exempt	
33.	Pierres brutes, ou seulement dégrossies ou sciées	—	exemptes	
34.	Terres et autres substances minérales:			
	a) brutes	—	id.	
	b) calcinées, lavées ou moulues:			
	1. terres colorantes naturelles	les 100 kil.	1·	—
	2. autres terres et substances minérales	—	exemptes	
35.	Jus de reglisse	les 100 kil.	4·	—
36.	Eaux de fleurs d'orange et semblables eaux de senteur (sans alcool) . .	id.	6.	—
37.	Huiles volatiles:			
	a) huile de succin, de corne de cerf, de caoutchouc, de laurier, de romarin et de genièvre .	id.	6·	—
	b) autres	id.	25·	—
38.	Bois de teinture, en bûches . . .	—	exempts	
39.	Ecorces, racines, feuilles, fruits, avelanèdes, noix de galle et semblables, même coupés en morceaux, moulus ou autrement reduits, à l'usage de la teinture ou du tannage	—	exempts	
40.	Extrait de boix de châteignier . .	les 100 kil.	1·50	
41.	Manne	id.	1·50	
42.	Chanvre brut, roui, broyé, peigné, blanchi et déchets de chanvre .	—	exempts	
43.	Cordes et cordages, câbles, même blanchis ou goudronnés . . .	les 100 kil.	5·	—
44.	Soie en cocons, déchets de soie, non filés	—	exempts	
45.	Soie dévidée ou filée, même retorse, écrue	—	exempte	
46.	Bourre de soie (déchets de soie filée) même retorse, écrue ou blanchie	—	exempte	
47.	Chapeaux pour hommes, en feutre, même garnis	les 100 kil.	90.	—

Digitized by Google

Nummer	Waarenbenennung	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl. kr.
48	Hüte aus Stroh, Holzspan, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern:		
	a) ungarnirt	per Stück	—.10
	b) garnirt	„	—.20
49	Besen aus Moorhirsestroh (saggina), mit oder ohne Stiel	100 kg.	1.50
50	Fußdecken und Matten aus Stroh, Bast, Rohr, Kokosnußfasern, Gräsern, auch Seegras, Schilf, Holzspan, Stuhlrohr, Wurzeln u. dgl.:		
	a) ungefärbt	100 kg.	3.—
	b) gefärbt	„	5.—
51	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), nicht in Verbindung mit anderen Materialien	„	2.—
52	Packpapier, auch in der Masse gefärbt:		
	a) nicht durch den Cylinder geglättet .	„	1.20
	b) auf einer Seite durch den Cylinder geglättet	„	2.—
53	Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen, noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	„	2.—
54	Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnittene oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	„	50.—
55	Gemeinste Holzwaaren, d. i. grobe Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder, Webestühle); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe; alle diese Artikel weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen	„	1.50
56	Korbflechterwaaren, gemeine (d. i. grobe Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe,		

Digitized by Google

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits florins xr.
48.	Chapeaux de paille ou de copeau, de jonc, de liber, de roseau, d'os de baleine, de feuilles de palmier :		
	a) non garnis	la pièce	0·10
	b) garnis	id.	0·20
49.	Balais de blé sarrasin (saggina) emmanchés ou non	les 100 kil.	1·50
50.	Tapis de pied et nattes en paille, liber, jonc, fibres de coco, graminées, varech, roseau, copeau, rotin, racines et similaires :		
	a) non teints	id.	3·—
	b) teints	id.	5·—
51.	Tresses de paille (en forme de rubans de toute sorte) non combinée avec d'autres matières	id.	2·—
52.	Papier d'emballage, même teint en pâte :		
	a) non lissé par le cylindre . .	id.	1·20
	b) lissé par le cylindre d'un coté	id.	2·—
53.	Objets moulés en carton-pierre, en asphalte ou matières similaires, ni peints, ni vernis, même combinés avec le bois ou le fer	id.	2·—
54.	Gants de peau (même simplement découpés ou en combinaison avec des matières textiles)	les 100 kil.	50·—
55.	Objets en bois, tout à fait ordinaires, c'est-à-dire : ouvrages grossiers de tonne lier, de tourneur et de menuisier ; ouvrages en bois et ouvrages de charronerie simplement rabotés ; machines grossières (mêmes tours, calandres, moulins, presses, rouets, métiers) ; balais de ramille ; outils de labourage et de jardinage, usteniles des cuisine ; tous ces articles ni peints, ni passés au mordant, ni vernissés, ni laqués, ni polis, ni combinés avec d'autres matières	id.	1·50
56.	Ouvrages de vannerie ordinaires (c'est-à-dire : paniers communs pour em-		

Digitized by Google

Nummer	Waarenbenennung	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl. kr.
	Fischreusen u. dgl.), weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen .	100 kg.	1.50
57	Bein- oder Hornknöpfe	„	25.—
58	Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glastropfen, Glasgespinnst, Glasperlen, Glasschmelz, auch gefärbt	„	2.—
59	Glas- und Emailwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie nicht unter höher belegte Kautschuk-, Leder-, Metall- oder Kurzwaaren fallen . . .	„	12.—
60	Marmor- und Alabasterplatten, nicht geschliffene	—	frei
61	Arbeiten aus Marmor und Alabaster, geschliffen oder nicht, mit Ausnahme von Luxusgegenständen; Marmor- und Alabasterplatten, geschliffene	100 kg.	1.50
62	Probir-, Schleif- und Wetzsteine, natürliche, ohne Verbindung	—	frei
63	Korallen, echte oder unechte, bearbeitet, ungefaßt	100 kg.	24.—
64	Gewöhnliche Dach- und Mauerziegel, glasirt oder nicht; Thonröhren unglasirt . .	—	frei
65	Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde	100 kg.	—.50
66	Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbig oder weiß, ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	5.—
67	Waaren aus echten oder unechten Korallen; Gold- und Silberfiligranwaaren; Waaren aus Lava, mit Edelmetallen montirt .	„	200.—
68	Borsäure, roh oder krystallisirt, Schwefel, roh oder raffinirt, zitronensaurer und weinsteinsaurer Kalk, Weinstein, roh oder raffinirt	—	frei

Digitized by Google

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits florins	xr.
	ballage et pour transport; paniers de ménage et de coche, nasses et similaires) non peints, ni passés au mordant, ni vernissés, ni laqués, ni polis, ni combinés avec d'autres matières	les 100 kil.	1·50	
57.	Boutons d'os ou de corne	id.	25·—	
58.	Pendeloques massives pour lustres, boutons, coraux, larmes de verre, verre filé, perles, émail, même de couleur	id.	2·—	
59.	Ouvrages en verre, en émail, en combinaison avec d'autres matières, en tant qu'ils ne rentrent pas dans les ouvrages en caoutchouc, en cuir ou en métaux ou dans la mercerie, taxés à des droits plus élevés . .	id.	12·—	
60.	Dalles de marbre ou d'albâtre, non lissées	—	exemptes	
61.	Ouvrages en marbre et albâtre lissés ou non, à l'exception des objets de luxe, et dalles de marbre et d'albâtre lissées	les 100 kil.	1·50	
62.	Pierres de touche et à aiguiser, naturelles sans combinaison. . . .	—	exemptes	
63.	Coraux naturels et factices, ouvrés, non montés	les 100 kil.	24·—	
64.	Tuiles et briques ordinaires, vernissées ou non; tuyaux en terre, non vernissés	—	exempts	
65.	Ouvrages communs en terre argileuse ordinaire	les 100 kil.	0·50	
66.	Poterie (à l'exception de la porcelaine) unicolore ou blanche, sans combinaison avec d'autres matières . .	id.	5·—	
67.	Ouvrages en coraux, naturels ou factices, filigranes en or ou argent, ouvrages en lave, montés en métaux précieux	id.	200·—	
68.	Acide borique, brut ou cristalisé, souffre brut ou raffiné, citrate et tartrate de chaux, tartre brut et raffiné	—	exempts	

Digitized by Google

Nummer	Waarenbenennung	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl. kr.
69	Borax, raffinirt	100 kg.	2.50
70	Chinin, schwefelsaures	„	10.—
71	Wachskerzen (Wachsfackeln, Wachsstöcke) .	„	12.—
72	Zündkerzchen aus Wachs oder Stearin, einschließlich der Schachteln	„	3.—
73	Seife gemeine	„	2.50
74	Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 Kilogramm; desgleichen Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe	—	frei

Digitized by Google

Numéros	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits florins xr.
69.	Borax raffiné.	les 100 kil.	2·50
70.	Sulfate de quinine	id.	10·—
71.	Bougies en cire (flambeaux, bougies filées)	id.	12·—
72.	Allumettes en cire ou stéarine, boites comprises	id.	3·—
73.	Savons communs	id.	2·50
74.	Statues (même bustes et figures d'animaux) ainsi que bas et hauts reliefs de pierres, en pièces dépassant 5 kilogrammes, de même que statues, bustes et figures d'animaux en métal ou en bois, mais au moins de grandeur naturelle	—	exemptes

Digitized by Google

Zusatzartikel.

Um dem Handel der betreffenden Grenzbezirke jene Erleichterung zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die hohen kontrahirenden Theile übereingekommen, wie folgt:

§ 1. a) Die österreichisch-ungarische Monarchie verpflichtet sich, das aus Italien in die Eisenwerke der südtirolischen Distrikte von Condino, Tione und in das Ledrothal zur Verarbeitung dortselbst gebrachte Roh- und Brucheisen bis zu einer jährlichen Maximalmenge von 3000 metrischen Zentnern Alt- und Brucheisen und von 2000 metrischen Zentnern Roheisen gänzlich zollfrei einzulassen.

b) Die italienische Regierung gestattet ihrerseits die gänzlich zollfreie Wiedereinfuhr der aus der in Alinea a) angegebenen Maximalmenge von Alt-, Bruch- und Roheisen in den genannten Eisenwerken hergestellten, im Nachfolgenden bezeichneten Eisenarbeiten.

Für jeden metrischen Zentner (100 Kilogramm) aus Italien ausgeführten Roh- und Brucheisens wird die italienische Regierung zollfrei wieder einlassen:

entweder 75 Kilogramm Stabeisen, rohe Achsen, Reifeisen, Pflugschareisen und große Schneidewerkzeuge, entsprechend 20 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen und 80 Kilogrammen Roheisen,

oder 67 Kilogramm kleine Schneidewerkzeuge, Ketten, Hauen, Beile, Sägen und Thür- oder Fenstergarnituren oder Schalwaare (casserollerie), entsprechend 25 Kilogrammen Alt- oder Bruch-eisen und 75 Kilogrammen Roheisen,

Digitized by Google

Article Additionnel.

Afin de donner au trafic des districts des frontières respectives les facilités qu'exigent les besoins du commerce journalier, les Hautes Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

§. 1. *a*) L'Autriche-Hongrie s'engage à accorder à la fonte et aux débris de fer introduits d'Italie dans les usines des districts du Tyrol méridional, de Condino, Tione et de la vallée di Ledro, pour y être ouvrés, la franchise de tous droits à l'entrée, jusqu'à la quantité annuelle maximum de trois mille quintaux métriques de vieux fers ou débris de fer, et de deux mille quintaux de fonte.

b) Le Gouvernement italien, de son côté, accorde la rentrée, absolument libre de tous droits, aux fers ci-dessous specifiés provenant de l'affinage des vieux fers ou débris de fer, et de la fonte, exportés de l'Italie, dans la quantité maximum, indiquée à l'alinea *a*) et traitée dans les susdites usines.

Pour chaque quintal métrique (100 kilogr.) de fonte et de débris exporté d'Italie le Gouvernement italien admettra, respectivement à l'importation, en franchise:

soit kilogrammes 75 de fer en barres, essieux bruts, cercles, socs de charrue et gros instruments tranchants, pour 20 kilos de débris ou vieux fers et pour 80 kilos de fonte;

soit kilogrammes 67 de petits instruments tranchants, de chaînes, pioches, haches, scies et garnitures de portes et fenêtres ou casserollerie (padellame) pour 25 kilos de débris ou vieux fers, et pour 75 kilos de fonte;

Digitized by Google

oder endlich 72 Kilogramm Naglerarbeiten, entsprechend 100 Kilogrammen Alt- oder Brucheisen.

Die die Ergänzung der ebengenannten Quantitäten auf die Summe von 100 Kilogramm bildenden Mengen stellen den jeder der genannten Produktionen eigenthümlichen Abfall dar, welcher bei der Zollabrechnung in Betracht gezogen wird.

In dem Falle, daß man zur Herstellung der sub b) aufgezählten Produkte nicht allein Roh- oder Brucheisen, welches aus Italien importirt wurde, sondern auch Eisen österreichisch-ungarischer Provenienz verwendet hätte, wird dem Mischungsverhältnisse, in welchem die aus Italien eingeführten Stoffe im Produkte enthalten sind, Rechnung getragen werden.

Dieses Mischungsverhältniß wird im einzelnen Falle durch die Zollbehörden der beiden hohen vertragenden Theile für jedes einzelne Eisenwerk und für jedes einzelne Produkt festgestellt werden;

c) die Ausfuhr, beziehungsweise Einfuhr des Roh- und Brucheisens aus Italien nach Oesterreich-Ungarn, und die Wiedereinfuhr, beziehungsweise Wiederausfuhr der vorgenannten Eisenfabrikate aus Oesterreich-Ungarn nach Italien hat über dasselbe italienische, beziehungsweise österreichische Zollamt an der Grenze zwischen Italien und Südtirol und unter Beobachtung der Bestimmungen über den Veredlungsverkehr, sowie unter Sicherstellung der österreichisch-ungarischen Einfuhrzölle zu geschehen;

d) die Wiedereinfuhr nach Italien hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten stattzufinden. Der Betrag des kreditirten Zolles verfällt bei den österreichischen Zollämtern für alle, nicht innerhalb dieser Frist zur Wiederausfuhr gebrachten Quantitäten. In Ausnahmsfällen kann diese Frist über Ansuchen des Importeurs im Einvernehmen der beiden Zollverwaltungen verlängert werden

Digitized by Google

soit, enfin, 72 kilogrammes de clouterie pour 100 kilos de vieux fers ou débris exportés.

Le complément des quantités respectives sus-énoncées, pour former 100 kg. représente les déchets de fabrication relatifs à chaque produit, à l'effet d'établir le décompte des droits de douane.

Dans le cas ou l'on aurait employé pour la fabrication des produits nommés sous *b*) non seulement de la fonte ou des débris de fer importés de l'Italie, mais aussi du fer de provenance austro-hongroise, il sera tenu compte du rapport, dans lequel les matières importées de l'Italie entrent dans le mélange.

Ce rapport sera, le cas échéant, constaté par les Autorités douanières des deux Hautes Parties contractantes pour chaque usine et pour chaque espèce de produits.

c) L'exportation et, respectivement, l'importation, d'Italie en Autriche-Hongrie de la fonte et des débris, la rentrée et, respectivement la réexportation d'Autriche-Hongrie en Italie des produits susmentionnés se fera par le même bureau de douane italien et, respectivement, autrichien, situé à la frontière de l'Italie et du Tyrol du Sud, et sous le régime de l'admission temporaire et du cautionnement des droits austro-hongrois d'entrée.

d) La rentrée en Italie doit avoir lieu dans un terme de six mois. Le montant des droits crédités restera acquis à la douane autrichienne pour toutes les quantités non réexportées dans ce terme. Ce terme pourra dans des cas exceptionnels, être prolongé par accord des Administrations douanières sur la demande de l'importeur.

Digitized by Google

Die Zollverwaltungen beider Theile werden sich vor der Aktivirung des Vertrages über die näheren Bestimmungen zum Zwecke der Sicherung der Ausführung dieser Stipulationen verständigen.

§ 2. Sowohl von allen Einfuhr- als Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für die Zollquittungen sind im Verkehre über die Grenze Oesterreich-Ungarns und Italiens in beiden Theilen befreit:

a) Alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als zwei österreichische Kreuzer oder fünf Centimes beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, Erdäpfel;

c) Bienenkörbe mit lebenden Bienen;

d) thierisches Blut;

e) Eier jeder Art;

f) Milch, auch geronnene (Topfen);

g) Holzkohlen, Steinkohlen, Torf und Torfkohlen;

h) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und Mühlsteine und grobe Schleifsteine, grobe Wetzsteine für Sensen und Sicheln, alle diese behauen oder unbehauen jedoch weder geschliffen, noch in Platten geschnitten, Schlacken, Kiesel, Sand, ungebrannter Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

i) Ziegel;

k) Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen),

Digitized by Google

Les Administrations douanières s'entendront avant la mise en vigueur du Traité, sur les mesures de détail pour assurer l'exécution des stipulations de ce paragraphe.

§. 2. Resteront libres de tout droit de douane et de timbre sur les reçus de la douane, à l'importation et à l'exportation, à travers les frontières austro-hongroise et italienne, en Autriche-Hongrie et en Italie:

a) toutes les quantités de marchandises dont la somme totale à prélever n'atteint pas le chiffre de deux kreuzer, valeur autrichienne ou cinq centimes d'un franc;

b) herbes pour la nourriture du bétail, foin, paille, fanes, mousse pour emballage et calfatage; fourrages, joncs et cannes ordinaires, plantes vivantes (plants et provins de vigne), céréales en gerbes, plantes légumineuses chanvre et lin non battus, pommes de terre;

c) ruches avec abeilles vivantes;

d) sang de bestiaux;

e) oeufs de toute sorte;

f) lait frais et lait caillé;

g) charbons de bois et de terre, tourbe et charbon de tourbe;

h) pierres à bâtir et de taille, pierres à paver et meules, pierres ordinaires à aiguiser, cous ordinaires pour faux et faucilles, toutes ces pierres, soit taillées, soit non taillées, mais ni polies, ni taillées en dalles; scories, cailloux, sable; chaux et plâtre, crus; marne, argile, et, en général, toute sorte de terre ordinaire servant à fabriquer des briques, pots, pipes et vases;

i) briques;

k) son, sansa (déchets d'olives pressées, entière-

Digitized by Google

Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

l) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano), Schlempe, Spülicht, Träber und Treſter, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

m) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kilogramm,

Kastanien in der Menge von höchstens 10 Kilogramm,

frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kilogramm,

Käse in der Menge von höchstens 2 Kilogramm,

frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kilogramm.

§ 3. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zollinie ein- oder ausgeführt werden.

§ 4. Auch sind die Naturerzeugnisse (einschließlich des enthülsten Reises) jenes Theiles der Besitzungen der Unterthanen beider vertragenden Theile, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb des Termines von der Erntezeit bis Ende Dezember ein- und ausgangszollfrei.

§ 5. Die unter §§ 2 und 3 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch in Oesterreich auf den Grenzbezirk, in Italien auf die Bewohner eines Umkreises längs der Grenze beschränkt, welcher sich, abgesehen von lokalen Ausnahmen im Interesse des Zolldienstes und

Digitized by Google

ment secs), tourteaux de colza et autres déchets de fruits et de graines oléagineuses, cuits et pressés;

l) cendre à lessive et cendre de houille, engrais, y compris le guano, lies, lavures, drêche, marc, balayures et déchets de toute sorte; tessons d'objets en pierre ou en argile; lavures d'or et d'argent; limon;

m) pain et farine, en quantité de 10 kilogrammes ou moins,

châtaignes, en quantité de 10 kilogrammes ou moins,

viande fraîche, en quantité de 4 kilogrammes ou moins,

fromage en quantité de 2 kilogrammes ou moins,

beurre frais en quantité de 2 kilogrammes ou moins.

§. 3. Seront exempts des droits de douane d'importation et d'exportation, et jouiront du libre passage, en dehors des routes douanières, les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans, domiciliés aux extrêmes frontières, importeront ou exporteront par la ligne douanière, pour leurs travaux agricoles, ou par suite du changement de leur domicile.

§. 4. Les produits naturels, y compris le riz mondé, récoltés dans les propriétés des sujets des Hautes Parties contractantes, qui se trouveraient séparées, par la ligne frontière austro-italienne, des habitations et fermes, seront exempts des droits d'entrée et de sortie à leur transport dans ces bâtiments (habitations ou fermes), pour le terme à compter de la saison des moissons jusqu'à la fin décembre.

§. 5. Les concessions contenues aux §§. 2 et 3 sont accordées, en Autriche-Hongrie, à tout le district-frontière, et en Italie aux habitants d'une zone, le long de la frontière, qui, sauf des exceptions locales motivées

Digitized by Google

namentlich der Unterdrückung des Schleichhandels, auf 7½ Kilometer erstrecken wird.

Die hohen vertragschließenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Oesterreich-Ungarn und in Italien sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

Rom, den 7. Dezember 1887.

(L. S.) **Bruck** m. p.
(L. S.) **F. Crispi** m. p.
(L. S.) **B. Ellena** m. p.
(L. S.) **L. Luzzatti** m. p.
(L. S.) **A. Branca** m. p.

Digitized by Google

par les exigences du service douanier, ne sera pas inférieure à 7½ kilomètres.

Les Hautes Parties contractantes s'entendront sur les mesures pour permettre, sauf l'observation des régles spéciales à établir, pour chaque cas et pour les localités, où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets qui sont libres, en Autriche-Hongrie et en Italie, des droits de douane, tant à l'entrée qu'à la sortie.

Rome, le 7 décembre 1887.

(L. S.) *Bruck m. p.*
(L. S.) *F. Crispi m. p.*
(L. S.) *V. Ellena m. p.*
(L. S.) *L. Luzzatti m. p.*
(L. S.) *A. Branca m. p.*

Digitized by Google

Zollkartell.

Artikel 1.

Jeder der hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen der Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze des anderen Theiles auf die in den folgenden Bestimmungen festgesetzte Art mitzuwirken.

Artikel 2.

Jeder der hohen vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Staatsmonopolsgesetze angewiesen, die Verpflichtung auferlegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des anderen Theiles unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel thunlichst zu verhindern, und in beiden Fällen der zuständigen Behörde des eigenen Landes anzuzeigen.

Artikel 3.

Die Finanzbehörden des einen Theiles sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der Zoll- oder Monopolsgesetze des anderen Theiles den Finanzbehörden des letzteren Mittheilung machen, und denselben über die einschlägigen Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

Unter Finanzbehörden werden in Oesterreich-Ungarn die Finanz-Bezirksdirektionen, die Hauptzollämter, die Grenz- oder

Digitized by Google

Cartel de Douane.

Art. 1.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'oblige à coopérer, dans les formes déterminées par les dispositions suivantes, à ce que les contraventions aux lois douanières ou à celles des monopoles d'Etat de l'autre Partie contractante, soient prévenues, découvertes et punies.

Art. 2.

Chacune des Hautes Parties contractantes obligera ses fonctionnaires, chargés d'empêcher ou de dénoncer les contraventions aux lois de douane ou des monopoles d'Etat, dés qu'ils seront informés qu'une contravention aux lois susdites de l'autre Partie contractante se prépare ou a déjà été commise, à faire, dans le premier cas, leur possible pour l'empêcher par tous les moyens à leur portée, et dans les deux cas, à la dénoncer à l'autorité compétente de leur pays.

Art. 3.

Les autorités des finances d'une Partie devront faire connaitre aux autorités des finances de l'autre les contraventions aux lois de douane et des monopoles d'Etat qui leur auraient été signalées, et les renseigner sur tous les faits et détails y relatifs, en tant qu'elles auront pu les découvrir.

On entend par Autorités des finances, en Autriche-Hongrie, les Directions des districts des finances, les

Digitized by Google

Finanzinspektoren und die Kommissäre der Finanzwache, in Italien die Direktionen der indirekten Steuern, die Hauptzollämter, die Inspektoren und die Offiziere der Finanzwache verstanden.

Artikel 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem anderen Theile ermächtigten oberen Finanzbeamten desselben die Einsicht der Register und anderer Urkunden, welche sich auf den Waarenverkehr zwischen beiden Territorien, sowie auf den Umsatz und die Niederlagen der einer besonderen gefällsamtlichen Ueberwachung (Kontrole) unterliegenden Waaren beziehen, auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

Artikel 5.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollämter Beamte zu dem Zwecke zu entsenden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten werden die vertragenden Theile sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 6.

Die höheren Finanzbehörden, die Zoll- oder Staatsmonopolsbeamten, sowie die Angestellten der Finanzwache beider Theilen sollen zur Verhütung oder Entdeckung des Schleichhandels sich bereitwilligst

Digitized by Google

Douanes principales, les Inspecteurs des frontières ou des finances et les Commissaires de la garde des finances, et en Italie, les Intendances de finance, les Douanes principales, les Inspecteurs et les Officiers de la garde de finance.

Art. 4.

Les bureaux de perception des Hautes Parties contractantes devront toujours laisser prendre connaissance aux Employés supérieurs des finances, qui y seront autorisés par l'autre Partie, sur leur demande et dans le bureau même, des registres et autres documents se rapportant au mouvement commercial entre les deux Etats, ainsi qu'à la circulation et à l'entrepôt des marchandises soumises au contrôle spécial de la douane.

Art. 5.

Les Hautes Parties contractantes s'accordent, réciproquement, le droit de déléguer, auprès de leurs bureaux douaniers, des Employés pour prendre connaissance des opérations de ces bureaux, en ce qui concerne la matière douanière et la surveillance de la frontière; il sera, dans ce but, accordé toute facilité aux dits Employés.

Les Hautes Parties contractantes se donneront, réciproquement, tous les éclaircissements désirables sur la comptabilité et la statistique des deux territoires douaniers.

Art. 6.

Dans l'intention de prévenir et de découvrir les tentatives de contrebande, les autorités supérieures de finance, les employés de douane et des monopoles d'Etat

Digitized by Google

unterstützen und nicht nur zu diesem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich einander binnen kürzester Frist mittheilen, sondern auch fortwährend ein gegenseitiges Einvernehmen unterhalten, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die zweckmäßigsten Vorkehrungen treffen zu können.

Artikel 7.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des anderen Theiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren in der Regel nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichernde Kontrolsmaßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, das heißt nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle

Digitized by Google

ainsi que les agents de la garde de finance des deux pays, s'aideront, avec empressement, non seulement en se communiquant, dans ce but, dans le plus court délai, leurs observations, mais en entretenant les uns et les autres, des rapports continuels, afin de prendre, de concert, les mesures les plus propres pour obtenir le résultat en vue.

Art. 7.

Chacune des Hautes Parties contractantes s'engage à empêcher que des provisions de marchandises qui peuvent être considérées comme destinées à être frauduleusement introduites sur le territoire de l'autre Partie, soient accumulées près de la frontière ou qu'elles y soient déposées sans être soumises à des mesures de précaution suffisantes pour prévenir la contrebande.

Dans les districts-frontière, il ne sera, en règle générale, permis d'établir des dépôts de marchandises étrangères non nationalisées que dans les lieux où se trouvent des bureaux de douane; dans ce cas l'autorité douanière mettra sous clef ces dépôts et les surveillera. Si, dans un cas spécial, il ne peut être procédé à la mise sous clef, on adoptera d'autres mesures de contrôle propres à atteindre, d'une manière aussi sûre que possible, le but contemplé.

Les provisions de marchandises étrangères nationalisées et de marchandises indigènes ne pourront dépasser dans les districts-frontière les exigences du commerce licite, c'est-à-dire du commerce proportionné à la consommation locale dans le propre pays. En cas de soupçon que les provisions de marchandises étrangères nationalisées ou de marchandises indigènes dépassent les

Digitized by Google

zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde geſtellt werden.

Artikel 8.

Auf Verlangen der Finanzbehörden oder Gerichte des einen der hohen vertragſchließenden Theile ſollen jene des anderen Theiles ſolche Maßregeln, welche erforderlich ſind, um den Thatbeſtand der zum Nachtheile der Zölle oder Staatsmonopole des erſteren verübten oder verſuchten Uebertretungen zu ermitteln, oder die Beweismittel zu ſammeln und nach Umſtänden die einſtweilige Beſchlagnahme der Waaren zu erwirken, entweder ſelbſt ergreifen oder bei den zuſtändigen Behörden des eigenen Landes beantragen.

Anträgen dieſer Art ſollen die Behörden jedes der vertragenden Theile in derſelben Weiſe genügen, als wenn es ſich um Uebertretungen der Zoll- und Staatsmonopolsgeſetze des eigenen Landes handelte.

Auch können die Zoll- und Staatsmonopolsbeamten, ſowie die Angeſtellten der Finanzwache des einen Theiles auf ein diesfalls an ihre vorgeſetzte Behörde von Seite der zuſtändigen Behörden des anderen Theiles gerichtetes Anſuchen aufgefordert werden, vor der zuſtändigen Behörde des eigenen Landes die auf eine im Gebiete des anderen Staates verübte oder verſuchte Gefällsübertretung bezüglichen Umſtände auszuſagen.

Artikel 9.

Die mit dem Ueberwachungsdienſte auf den Gewäſſern des Gardaſees betrauten Angeſtellten der Finanzwache beider vertragſchließenden Theile iſt geſtattet, die Schleichhändler, welche ſie in

Digitized by Google

exigences de la consommation locale et qu'elles soient destinées à la contrebande, ces dépôts doivent être assujettis, en tant que les lois le permettent, à des contrôles douaniers spéciaux afin de prévenir la contrebande.

Art. 8.

Sur la demande des autorités des finances ou judiciaires de l'une des Hautes Parties contractantes, celles de l'autre devront prendre ou provoquer, auprès des autorités compétentes de leur Pays, les mesures nécessaires pour établir les faits et rassembler les preuves des actes de contrebande commis ou tentés au détriment des droits de douane ou des monopoles d'Etat, et pour obtenir, selon les circonstances, la séquestration provisoire des marchandises.

Les autorités de chacune des Hautes Parties contractantes devront déférer aux demandes de cette nature, comme s'il s'agissait de contraventions aux lois de douane et aux monopoles d'Etat de leur propre Pays.

De même, les fonctionnaires de la douane et des monopoles d'Etat, ainsi que les agents de la garde de finance de l'une des Hautes Parties contractantes pourront, sur requête adressée à l'autorité dont ils relèvent, par les autorités compétentes de l'autre Partie, être appelés à déposer par devant l'autorité compétente de leur Pays, sur les circonstances relatives à la contravention tentée ou commise sur le territoire de l'autre Pays.

Art. 9.

Les agents de la garde de finance des Hautes Parties contractantes, faisant le service de surveillance sur les eaux du lac de Garde, auront le droit de pour-

Digitized by Google

den Gewässern des eigenen Landes wahrnehmen, auf den Gewässern des anderen Landes bis zu einer Entfernung von einhundert Meter vom Ufer zu verfolgen und sammt den Gegenständen des Schleichhandels bis zu der erwähnten Entfernung anzuhalten; ferner die angehaltenen Waaren, sowie die Transportmittel und die Schleichhändler zu dem Gefällsamte des eigenen Landes zum Behufe des gesetzmäßigen Strafverfahrens zu stellen.

Artikel 10.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des anderen Theiles dulden oder Verträgen zur Versicherung des Schleichhandels Giltigkeit zugestehen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem wechselseitig, die dem anderen vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche notorisch sich mit Schleichhandel befassen, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

Artikel 11.

Jeder der hohen vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem Gebiete des anderen Theiles verboten ist, den Uebergang dahin nur dann zu gestatten, wenn der Beweis beigebracht wird, daß die erforderliche besondere Erlaubniß des anderen Theiles ertheilt wurde, und

b) Waaren, welche für das andere Land bestimmt und in demselben einem Eingangszolle unterworfen sind, den Austritt dahin nur in der Richtung nach einem dortigen, mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte, bloß in solchen Tagesstunden, daß die Waaren bei diesem Amte zur erlaubten Zeit eintreffen können und nur unter der Bedingung zu gestatten, daß jeder nicht noth-

Digitized by Google

suivre, dans les eaux de l'autre Partie, jusqu'à une distance de cent mètres de la côte, les contrebandiers qu'ils auront aperçus, dans les eaux de leur propre Pays, et de les arrêter, avec leur contrebande, dans le rayon ci-dessus fixé; ils sont autorisés à livrer les marchandises saisies, les moyens de transport et les contrebandiers au bureau de finance de leur propre Pays, pour la procédure pénale relative.

Art. 10.

Aucune des Hautes Parties contractantes ne souffrira, sur son propre territoire, des associations ayant pour but la contrebande sur le territoire de l'autre Partie, ni reconnaîtra valables des contracts d'assurance pour contrebande.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent, en outre, réciproquement, à faire surveiller sur leurs territoires respectifs les sujets appartenants à l'autre Partie notoirement adonnés à la contrebande.

Art. 11.

Chacune des Hautes Parties contractantes est tenue:

a) A ne point accorder le passage dans les Pays de l'autre Partie, de marchandises dont l'importation ou le transit y serait défendu, à moins qu'on ne fournisse la preuve qu'une autorisation particulière a été accordée par cet Etat.

b) A n'accorder la sortie des marchandises destinées pour l'autre Pays, et y étant soumises à des droits d'importation, que dans la direction d'un bureau de douane correspondant, qui soit muni d'attributions suffisantes. Cette autorisation ne pourra être accordée qu'à la condition d'éviter tout retard non nécessaire, et toute déviation de la route douanière allant d'un bureau à l'autre

Digitized by Google

wendige Aufenthalt und jede Abweichung von der Zollstraße zwischen den Aemtern der beiden Gebiete vermieden werde.

Artikel 12.

Ebenso verpflichtet sich jeder der vertragenden Theile, die Auflassung der Sicherstellungen, welche ihm für den Austritt von Durchfuhrgütern aus dem eigenen Gebiete oder für den Wiederaustritt ausländischer unverzollter Waaren geleistet worden sind, und die für Ausfuhren gebührende Nachsicht oder Rückvergütung von Abgaben erst dann eintreten zu lassen, wenn durch eine von dem Eingangsamte des anderen Theiles ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Waare bei diesem Amte gestellt und angemeldet worden ist.

Artikel 13.

Hinsichtlich der in den Artikeln 11, lit. b und 12 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile in gegenseitigem Einverständnisse die Anzahl und die Befugnisse der Aemter festsetzen, zu welchen die Waaren beim Uebergange über die gemeinschaftliche Grenze zu stellen sind, die Stunden, in welchen die Abfertigung und der Grenzübergang der Waaren stattfinden darf und die Art und Weise bestimmen, wie dieselben zum Amte des anderen Gebietes zu begleiten sind und endlich sich über die für den Eisenbahnverkehr erforderlichen besonderen Maßregeln einigen.

Artikel 14.

Wegen der zum Nachtheile des anderen Theiles verübten oder versuchten Zoll- oder Staatsmonopolskontrebande, das ist wegen

Digitized by Google

des deux Etats. Il est bien entendu, en même temps, que la sortie des marchandises ne pourra avoir lieu qu'a certaines heures, calculées de manière à ce que les marchandises arrivent au bureau correspondant pendant les heures réglementaires.

Art. 12.

De même, chacune des Hautes Parties contractantes sera obligée à ne pas libérer les cautions qui lui ont été fournies, pour la sortie, de son propre territoire, des marchandises en transit, ou pour la réexportation des marchandises étrangères non nationalisées, ni à remettre, ni à restituer les droits d'entrée ou de consommation pour les marchandises à leur sortie, s'il n'est pas prouvé, au moyen d'un certificat du bureau d'entrée de l'autre Etat, que les marchandises y ont été présentées et déclarées.

Art. 13.

En ce qui concerne les dispositions contenues aux articles 11, litt. *b)* et 12, les Hautes Parties contractantes fixeront, d'un commun accord, le nombre et les attributions des bureaux auxquels les marchandises devront être présentées à leur passage de la frontière commune, les heures auxquelles pourront avoir lieu l'expédition et le passage des marchandises, la manière dont elles auront à être accompagnées au bureau de l'autre Pays, et finalement les mesures particulières à prendre au sujet du commerce se faisant sur les chemins de fer.

Art. 14.

Pour les contrebandes commises ou tentées, en matière de douane ou de monopoles d'Etat au dé-

Digitized by Google

Uebertretungen der Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote und wegen Verkürzungen der Zoll- oder Monopolsgebühren, wird jeder der beiden Theile auf Ansuchen einer zuständigen Behörde des anderen Theiles, die Uebertreter den für ähnliche oder gleichartige Uebertretungen seiner eigenen Zoll- oder Monopolsgesetze festgesetzten Strafen in dem Falle unterziehen:

1. Wenn der Angeschuldigte ein Unterthan des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder

2. wenn derselbe, ohne Unterthan dieses Staates zu sein, dortselbst zur Zeit der Uebertretung seinen, wenn auch vorübergehenden Wohnsitz hatte und sich dortselbst bei oder nach dem Einlangen des Verfolgungsantrages betreffen läßt.

Es sind jedoch die durch die Gesetze des anderen (requirirenden) Staates festgesetzten Strafen anzuwenden, wenn diese sich als gelinder herausstellen.

Wenn die zu verhängende Vermögensstrafe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage zu bemessen ist, so ist dieselbe nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Zoll- oder Monopolsgesetze übertreten wurden.

Artikel 15.

Bei dem nach Artikel 14 einzuleitenden Verfahren soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Landes in Fällen gleicher Art zukömmt.

Digitized by Google

triment de l'autre Partie contractante, c'est-à-dire pour les contraventions aux défenses d'entrée, de sortie ou de transit, et pour les fraudes des droits de douane ou des monopoles, chacune des Hautes Parties contractantes soumettra les contrevenants, sur la demande d'une Autorité compétente de l'autre Partie, aux peines édictées par ses propres lois de douane ou des monopoles, pour les contraventions similaires ou analogues dans les cas suivants:

1. si l'inculpé est sujet de l'Etat qui doit le soumettre à la poursuite et à la peine;

2. si n'étant pas sujet de cet Etat, il y avait, à l'époque de la contravention, sa demeure, bien que transitoire, et s'y laissait surprendre à ou après l'arrivée de la demande de poursuite.

On appliquera, toutefois, les peines édictées par les lois de l'autre Etat (requérant), si elles étaient moins rigoureuses.

Si, par disposition de loi, la peine pécuniaire doit être fixée d'après la somme fraudée, on prendra, pour base, le tarif de l'Etat dont les lois de douane et de monopole ont été lésées.

Art. 15.

Dans les procès à instruire, d'après l'article 14, les rapports officiels des Autorités ou fonctionnaires de l'autre Etat auront la même force de preuve qu'on attribue à ceux des Autorités ou fonctionnaires du Pays dans des cas semblables.

Digitized by Google

Artikel 16.

Die bei einem infolge des Artikels 14 eingeleiteten Strafverfahren bestrittenen Kosten sind, insoferne sie nicht aus dem Werthe der angehaltenen Gegenstände der Uebertretung oder von den Uebertretern eingebracht werden können, von dem Theile zu vergüten, in dessen Interesse das Verfahren vollzogen wird.

Artikel 17.

Die Geldbeträge, welche infolge eines nach Artikel 14 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Beschuldigten oder aus den verkauften Gegenständen der Uebertretung eingehen, sind in der Art zu verwenden, daß davon zunächst die Gerichtskosten, dann die dem anderen Theile entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat jenes Land zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

Artikel 18.

Ein nach Maßgabe des Artikels 14 eingeleitetes Verfahren ist, solange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde des Theiles, welcher dasselbe veranlaßt hatte, sogleich einzustellen.

Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen des Artikels 16, betreffend die Kosten des Strafverfahrens, Anwendung.

Artikel 19.

Die Behörden oder Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Lande wegen Uebertretung der Zoll- oder Monopolsgesetze dieses Landes oder in

Digitized by Google

Art. 16.

Les frais occasionnés, par suite des procès à instruire, en vertu de l'article 14, devront être remboursés par l'Etat dans l'intérêt duquel se fait la procédure, à moins qu'ils ne puissent être couverts par la valeur des objets saisis ou acquittés par les contrevenants.

Art. 17.

Les sommes versées par l'inculpé, à l'occasion de poursuites faites d'après l'article 14, ou réalisées par la vente des objets de la contravention seront employées de manière à ce que les frais judiciaires soient remboursés en première ligne; les droits soustraits à l'autre Etat viendront en seconde ligne et les peines pécuniaires en troisième.

Ces dernières resteront à la disposition de l'Etat dans lequel le procès a eu lieu.

Art. 18.

On devra se désister du procès instruit en vertu de l'article 14, aussitôt que l'Autorité de l'Etat qui l'a provoqué en fera la demande, à moins qu'il n'ait été déjà rendu un arrêt définitif, c'est-à-dire passé en chose jugée.

Dans ce cas seront également applicables les dispositions de l'article 16 concernant les frais de procéduer.

Art. 19.

Les Autorités administratives et judiciaires de chacune des Hautes Parties contractantes devront, quant aux procès instruits dans l'autre Pays, soit pour contravention aux lois de douane ou aux monopoles de ce

Digitized by Google

Gemäßheit des Artikels 14 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten und zwar auf Erfordern eidlich zu vernehmen, und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, nöthigenfalls anzuhalten.

2. Amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen.

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen.

Artikel 20.

Die durch gegenwärtiges Zollkartell für den Handel auf dem Landwege aufgestellten Maßnahmen gelten auch, soweit sie anwendbar sind, für den Verkehr zur See.

Artikel 21.

In allen Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie, in welchen kein Konsularfunktionär des Königreiches Italien aufgestellt ist, wird die Zoll- oder Hafenbehörde (letztere nach erfolgter Anzeige der bevorstehenden Abfahrt des Schiffes an die Zollbehörde) die Manifeste von Segelschiffen jeden Tonnengehaltes und jene von Dampfschiffen mit weniger als hundert Tonnengehalt, ohne Unterschied der Nationalität, vidiren, wenn sich diese Schiffe nach einem italienischen Hafen begeben.

In jenen Orten, in welchen italienische Konsularfunktionäre aufgestellt sind, wird deren Visum auf den in Rede stehenden Schiffsmanifesten für italienische und für österreichische und ungarische Schiffe unentgeltlich ertheilt werden.

Digitized by Google

même Pays, soit en vertu de l'article 14, sur la demande des Autorités ou du Juge compétent:

1. interroger, en cas de besoin sous serment, les témoins et experts qui se trouvent dans le district de leur juridiction, et, au besoin, astreindre les premiers à rendre leur témoignage, à moins qu'il ne puisse être refusé d'après les lois du Pays;

2. procéder d'office à des visites et en certifier les résultats;

3. faire intimer des citations et des arrêts aux inculpés, qui se trouveraient dans le district de l'Autorité requise et qui ne seraient pas sujets de l'Etat dont elle relève.

Art. 20.

Les dispositions établies par le présent cartel de douane pour le commerce par voie de terre, sont étendues, en tant qu'elles sont applicables, au trafic par voie maritime.

Art. 21.

Dans tous les ports de la Monarchie austro-hongroise où ne réside pas un agent consulaire du Royaume d'Italie, l'autorité douanière ou de port (cette dernière après avoir informé la douane du départ prochain du navire) visera les connaissements des navires à voile de toute jauge et ceux de navires à vapeur d'une jauge inférieure à 100 tonnes, de toute nationalité, qui se dirigent vers un port italien.

Dans les endroits ou résident des agents consulaires italiens leur visa sur les connaissements dont il est question sera gratuit pour les navires italiens, autrichiens et hongrois.

Digitized by Google

Artikel 22.

Es ſind in dieſem Kartell unter „Zollgeſetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten“ die in den Gebieten der vertragenden Theile zur Unterſuchung und Beſtrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Geſetze beſtellten Behörden verſtanden.

Digitized by Google

Art. 22.

On entend, dans le présent Cartel, pour lois de douane aussi les défenses d'entrée, de sortie et de transit, et pour Autorités judiciaires celles instituées dans les Pays de l'une et de l'autre des Hautes Parties contractantes, pour la poursuite et la punition des contraventions à leurs lois analogues.

Digitized by Google

Schlußprotokoll

zu dem zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Italien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 7. Dezember 1887.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schifffahrtsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Italien abgeschlossen worden ist, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen abgegeben, welche einen Theil des Vertrages selbst bilden sollen:

I. Zum Handels- und Schifffahrtsvertrage.

Ad Artikel 1.

§ 1. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

§ 2. Der Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des anderen Theiles, welche Gewerbe und Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Korporations- oder sonstigen Lokalstatuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berech-

Digitized by Google

Protocole Final

annexé au Traité de commerce et de navigation, conclu le 7 decembre 1887 entre l'Italie l'Autriche-Hongrie.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce et de navigation conclu, à la date de ce jour, entre l'Italie et l'Autriche-Hongrie, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les réserves et déclarations suivantes, qui auront à former partie intégrante du Traité même:

I. En ce qui concerne le Traité de commerce et de navigation.

Ad Art. 1.

§. 1. Les stipulations de cet article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et réglements spéciaux en matière de commerce, d'industrie et de police en vigueur dans les territoires de chacune des Hautes Parties contractantes et applicables aux sujets de tout autre Etat.

§. 2. Le principe de traiter les sujets de l'autre Partie, qui exercent un métier ou le commerce, absolument sur le même pied que les nationaux quant au paiement des impôts, s'appliquera, également, à l'égard des statuts de corporations ou autres statuts locaux là où il en existerait encore. L'application ne pourra, cependant, avoir lieu que lorsque toutes les conditions, que les lois

Digitized by Google

tigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

§ 3. Die Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (mit Inbegriff der Versicherungsgesellschaften jeder Art), welche in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehen, werden, gegen Befolgung der diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetze und Vorschriften, auch dort alle ihre Rechte, auch dasjenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können.

Ad Artikel 2.

§ 1. Um der Gewerbesteuerfreiheit theilhaftig zu werden, müssen die italienischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in Italien mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein, deren Formular in der Anlage enthalten ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres giltig, für welches sie ausgestellt sind.

§ 2. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind Unterthanen des anderen vertragenden Theiles sowohl hinsichtlich des Rechtes zum Beziehen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt.

Ad Artikel 6.

§ 1. Nach dem im Artikel 6, Alinea b gemachten Vorbehalte verpflichten sich die hohen vertragenden Theile zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Reblaus, die in der internationalen Konvention von Bern vom 3. November 1881 vor-

Digitized by Google

de chacune des Hautes Parties contractantes attachent au droit de l'exercice de l'industrie, auront été remplies.

§. 3. Les sociétés anonymes et celles en commandite par actions (y compris les Sociétés d'assurance de tout genre) fondées sur le territoire de l'une des Hautes Parties contractantes en vertu des lois respectives pourront, réciproquement, exercer, sur le territoire de l'autre, tous les droits, y compris celui d'ester en justice, en se conformant aux lois et prescriptions en vigueur sur cette matière.

Ad Art. 2.

§. 1. Pour jouir de l'immunité des impôts sur l'exercice d'une industrie, les voyageurs de commerce italiens en Autriche-Hongrie et les voyageurs de commerce autrichiens et hongrois en Italie devront être munis d'une carte de légitimation industrielle dont le formulaire est ci-joint.

Ce document est valable pour le cours de l'année solaire pour laquelle il a été délivré.

§. 2. En ce qui regarde le commerce aux foires et marchés les sujets de l'autre Haute Partie contractante seront traités absolument sur le même pied que les propres nationaux, tant pour le droit de se rendre aux foires et marchés que pour les taxes à payer à raison de ce commerce.

Ad Art. 6.

§. 1. D'après la réserve exprimée à l'art. 6, alinéa *b)* les Hautes Parties contractantes s'engagent, dans le but d'empêcher la propagation du phylloxéra, d'appliquer à l'égard des importations réciproques, les mesures arrêtées

Digitized by Google

gezeichneten Maßregeln rücksichtlich des wechselseitigen Einfuhrverkehres anzuwenden.

Der im Artikel 6, Alinea b ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Verbreitung anderer schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

§ 2. Die vertragschließenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheitspolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

§ 3. Bezüglich der zum Schutze gegen die Verbreitung der Rinderpest und der anderen ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere hinsichtlich des Grenzverkehres zu treffenden Vorkehrungen haben die beiden hohen vertragenden Theile durch eine besondere Konvention die zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehres dienlichen Bestimmungen vereinbart.

Ad Artikel 8.

§ 1. Die Frachtbriefe, welche die durch die österreichische und ungarische Post beförderten Waarensendungen begleiten und den Stempel des Aufgabsamtes tragen, werden in Italien vorbehaltlich reziproken Vorgehens des anderen Theiles von der Stempelgebühr befreit sein.

§ 2. Zur Begründung des Begehrens zollbegünstigter Behandlung muß die Waarenerklärung die Angabe des Ursprunges der Waare enthalten.

Im Falle eines Zweifels über die Richtigkeit dieser Erklärung wird der Ursprung der Waare durch ein Zeugniß nachzuweisen sein.

Dieses Zeugniß kann von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsular-

Digitized by Google

par la Convention internationale de Berne du 3 novembre 1881.

La réserve exprimée à l'article 6, alinéa *b)* s'étend, également, aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou autres organismes nuisibles.

§. 2. Les Hautes Parties contractantes se communiqueront, réciproquement, toutes les restrictions du trafic apportées pour cause de police sanitaire.

§. 3. Pour ce qui a trait, toutefois, aux mesures de précaution à prendre contre la propagation de la peste-bovine et des autres maladies contagieuses d'animaux, surtout à l'égard du trafic-frontière, les Hautes Parties contractantes ont arrêté, par une convention spéciale, des dispositions tendant à faciliter d'une manière efficace, ce trafic commun.

Ad Art. 8.

§. 1. Les lettres de voiture accompagnant les envois de marchandises, fait par les Postes autrichienne et hongroise et portant l'estampille de l'office expéditeur, seront affranchies, en Italie, du droit de timbre, sauf réciprocité.

§. 2. Afin de motiver la demande du traitement de faveur, la déclaration des marchandises devra contenir l'indication de l'origine.

En cas de doute au sujet de la justesse de cette déclaration, l'origine de la marchandise devra être prouvée au moyen d'un certificat.

Le dit certificat pourra émaner de l'Autorité locale du lieu d'exportation, ou du Bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un Agent

Digitized by Google

amte ausgestellt sein, und kann erforderlichen Falles auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

§ 3. Die Ursprungszeugnisse und andere den Ursprung der Waare bescheinigenden Dokumente sind vollkommen gebührenfrei auszustellen oder zu vidiren.

Ad Artikel 10.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 10 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den Ministerien der beiden Theile hergestellt werde; es sollen dabei die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Begünstigung hinsichtlich der zeitweiligen Aus- und Einfuhr von Zerealien (mit Inbegriff von Reis) zum Vermahlen, erstreckt sich lediglich auf den Fall, wo es sich um Erzeugnisse handelt, welche auf durch die Grenze getrennten Grundbesitzen geerntet wurden. Diese Begünstigung ist von der Ermächtigung der lokalen Finanzbehörden abhängig. Die hohen vertragenden Theile werden sich zum Zwecke der Festsetzung aller diese Angelegenheit betreffenden Maßnahmen ins Einvernehmen setzen.

Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Digitized by Google

consulaire; enfin il pourra, au besoin, même être remplacé par la facture, si les Gouvernements respectifs le croient convenable.

§. 3. Les certificats d'origine et autres documents constatant l'origine des marchandises seront, soit délivrés, soit visés en franchise de tout droit.

Ad Art. 10.

Il est convenu de fixer, d'un commun accord, par correspondance directe entre les Ministères des Hautes Parties contractantes, les conditions et formalités sous lesquelles auront lieu les facilités accordées au commerce et au trafic en vertu de l'article 10. A cet égard les principes suivants serviront de guide:

§. 1. Les objets pour lesquels l'exemption des droits de douane est demandée, devront être déclarés aux Bureaux douaniers par espèce et quantité et devront être présentés à la visite.

§. 2. La faculté concernant l'exportation et l'importation temporaires des céréales à moudre (y compris les riz) est admise seulement dans le cas où il s'agit de produits récoltés sur les propriétés traversées par la frontière. Cette faculté est subordonnée à l'autorisation des autorités de finance locales. Les Hautes Parties contractantes se mettront d'accord pour fixer toutes les dispositions qui devront régler cette matière.

Le traitement douanier des objets exportés ou réimportés, respectivement, importés et réexportés, devra se faire par les mêmes Bureaux douaniers soit, que ceux-ci se trouvent situés à la frontière, soit qu'ils soient à l'intérieur du Pays.

Digitized by Google

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Gegenstände zum Lackiren, Poliren oder Bemalen. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebietes der Versendung in Anspruch genommen werden. Für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, gelten die unter § 8 festgestellten Förmlichkeiten.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch die in Artikel 10, Punkt c und d genannten Arten der Bearbeitung entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§ 7. Es versteht sich, daß die Bestimmungen über den Veredlungsverkehr nur zum Zwecke der Erleichterung des Industriebetriebes dienen sollen, und daß es deshalb jedem der beiden hohen vertragschließenden Theile vorbehalten bleibt, die zur Verhinderung von betrügerischen Zollhintergehungen erforderlichen Ausführungs- und Kontrollbestimmungen festzusetzen.

§ 8. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden

Digitized by Google

Cette disposition ne s'applique pas aux objets destinés à être vernis, brunis ou peints. Leur rentrée, en exemption de droits peut avoir lieu par chaque bureau douanier du territoire où s'est effectuée l'expédition pourvu que celui-ci soit muni d'attributions suffisantes. Pour les échantillons importés par les voyageurs de commerce on appliquera les formalités fixées à l'alinéa 8.

§. 3. La réexportation et la réimportation pourront être limitées à des termes convenables et, en cas de leur non-observation, on pourra procéder à la perception des droits légaux.

§. 4. Il est permis de demander une garantie des droits, soit par le dépôt de leur montant, soit d'une autre manière convenable.

§. 5. Les différences du poids résultant des opérations énumérées aux alinéas *c)* et *d)* de l'article 10, seront prises en considération équitable.

Les différences peu importantes ne donneront lieu à aucun paiement de droits.

§. 6. Les Hautes Parties contractantes pourvoiront à ce que le traitement douanier soit le moins onéreux possible.

§. 7. Il est entendu que les dispositions sur l'admission temporaire ne tendent qu'à faciliter l'exercice de l'industrie, et qu'en considération de cette raison, il est réservé à chacune des Hautes Parties contractantes le droit de fixer les mesures d'exécution et de contrôle, nécessaires pour empêcher toute tentative de transgression frauduleuse du tarif.

§. 8. Chacune des Hautes Parties contractantes désignera, sur son territoire, les bureaux ouverts à

Digitized by Google

als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, soweit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen werden, soll enthalten:

a) Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande, oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll.

Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

e) Werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vor-

Digitized by Google

l'importation et à l'exportation des échantillons importés par les voyageurs de commerce.

La réexportation pourra avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

A l'importation, on devra constater le montant des droits afférents à ces échantillons, montant qui devra, ou être déposé en espèces à la Douane d'expédition, ou être dûment cautionné. Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible, marqués par l'apposition de timbres, de plomb ou de cachets, le tout sans frais.

Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons, et dont les Hautes Parties contractantes auront à déterminer la forme, devra contenir:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du droit afférant aux échantillons, ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai, à l'expiration duquel e montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la Douane, ou s'il a été cautionné, réalisé au moyen de la caution déposée, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou de leur mise en entrepôt, ne soit fournie; ce délai ne devra pas dépasser une année;

e) lorsque, avant l'expiration du délai fixe *(d)*, les échantillons seront présentés à un bureau compétent pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce bureau devra

Digitized by Google

geführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 9. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Messen und Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die hohen vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Der Eintritt des Weide- und Arbeitsviehes kann längs der Zolllinie über jedes Grenzzollamt stattfinden.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austritterklärungen an ein hiezu an die Grenze,

Digitized by Google

s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu, sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard, le bureau constatera la réexportation, ou la mise en entrepôt, et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée, ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

§. 9. Afin de faciliter, le plus possible, le mouvement, à travers les frontières, du bétail destiné, soit au pâturage ou à l'hivernage, soit aux travaux agricoles, soit aux foires et marchés, les Hautes Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

I. L'entrée du bétail conduit aux pâturages ou aux travaux agricoles peut se faire le long de la ligne douanière, par chaque bureau-frontière de douane.

II. Si des circonstances locales rendaient trop onéreux aux propriétaires le passage du bétail, destiné aux pâturages ou aux travaux agricoles, à travers le bureau-frontière de douane, une déclaration préalable d'entrée et de sortie, faite auprès de ce bureau, sera reconnue suffisante; les agents de la garde de finance contrôleront, cependant, l'entrée et la sortie, sur la base des déclarations fournies par le bureau douanier frontière.

La garde de finance retournera ces déclarations au bureau-frontière douanier, après les avoir munies du certificat de la verification faite.

III. Si le bureau douanier frontière était situé à une distance trop grande du point d'entrée ou de sortie du bétail en question, ou s'il y manquait des communications suffisantes, et que, pour ces raisons, la déclaration mentionnée sous II ne pouvait être fournie que

Digitized by Google

zum Uebertrittspunkte des Viehes, entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder italienischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außerhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt.

Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu landwirthschaftlichen Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so

Digitized by Google

difficillement, la remise des déclarations d'entrée et de sortie pourra se faire à l'agent de finance qui sera délégué à cette fin, à la frontière, sur les lieux du passage du bétail et qui tiendra le registre des admissions.

Les agents chargés par le bureau douanier italien ou autrichien de recueillir les déclarations d'entrée et de sortie, et de faire l'enquête dans un endroit situé au dehors de leur résidence n'ont droit qu'aux frais de tournée fixé, ou aux indemnités qui sont prescrites par les réglements de service de leur Pays, et ne seront payés qu'une seule fois, pour chaque journée, sans qu'on ait égard du nombre des déclarations ou de bétail.

Ces agents auront à remettre un reçu au porteur de la déclaration.

Si plusieurs propriétaires avaient réuni leur bétail pour le soumettre à l'examen commun, les susdits agents remettront, également, à un de ceux-ci le reçu en question.

IV. Le bétail qui passera la ligne douanière pour être mené aux pâturages, ou à des travaux agricoles, et qui sera reconduit le jour même, ne sera pas soumis au régime douanier; des mesures de surveillance suffisantes seront, cependant, prises, afin d'empêcher les abus qui pourraient résulter de ce passage.

V. Il sera constaté, au retour à la frontière douanière, l'identité et le nombre des têtes de bétail. S'il résultait de cet examen une différence dans la qualité des bêtes, il sera perçu à la réexportation pour l'animal remplacé, et à la rentrée pour animal remplaçant les droits prescrits d'entrée.

S'il y a une inégalité dans le nombre des têtes de

Digitized by Google

werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den allgemeinen Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom Gemeindeamte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter I, V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Ueberwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von den von der Weide oder Ueberwinterung zurückgekehrten Thieren, und zwar per Tag:

Digitized by Google

bétail, on percevra les droits d'entrée à la réexportation, pour le manque; à la rentrée pour le surplus.

On ne percevra pas, cependant, de droits pour les animaux non représentés à la douane, si le manque a été légalement déclaré, et s'il est certifié par l'Autorité qu'il est la suite d'accidents malheureux.

VI. Si la rentrée ou la réexportation étaient retardées au délà du terme fixé à l'occasion dela déclaration de sortie ou d'entrée, l'entrée suivrait le régime général douanier, pourvu que ces retards ne trouvent leur excuse dans des circonstances accidentelles dûment certifiées par la Commune.

VII. Les dispositions énumérées aux n. n. I, V et VI, s'appliquent également au bétail qui est conduit des districts-frontière aux marchés ou qui passe la ligne frontière pour l'hivernage.

VIII. La franchise de droit accordée au bétail qui est conduit à travers la ligne douanière aux pâturages, travaux agricoles, marchés ou à l'hivernage s'applique également, dans une quantité proportionnelle, aux produits respectifs. En conséquence resteront libres de droits:

a) les petits mis bas par les vaches, chèvres, brebis et juments conduites aux pâturages, travaux agricoles, marchés, et à l'hivernage; et cela pour autant de têtes qu'auront été notées de bêtes grosses au moment du départ en tenant compte du temps que ces dernières ont passé hors du district douanier;

b) le fromage et le beurre du bétail rentrédes pâturages ou de l'hivernage seront libres, savoir par chaque jour: fromage, par chaque vache 0-k 29; par chaque

Digitized by Google

Käse, von jeder Kuh 0·29 Kilogramm, von jeder Ziege 0·058 Kilogramm, von jedem Schafe 0·029 Kilogramm;

Butter, von jeder Kuh 0·16 Kilogramm, von jeder Ziege 0·032 Kilogramm.

Die vom Weide- oder Ueberwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenzzollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Ueberwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolleten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Ad Artikel 11.

Die im Artikel 11 bezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen Bezet-

Digitized by Google

chèvre 0-k 058 par chaque brébis 0-k 029; beurre par chaque vache 0-k 16; par chaque chèvre 0-k 032.

Il est permis de rapporter en franchise de douane, mais dans un terme de quatre semaines à compter du jour du retour du bétail, le fromage et le beurre qui ont été produits jusqu'au jour de son retour des pâturages oude l'hivernage passé dans le district douanier de l'autre Pays.

IX. Les Employés douaniers à la frontière et les agents de la garde de finance auront à faire observer aux personnes dirigeant le passage, au district-frontière voisin du bétail conduit aux pâturages, travaux agricoles, marchés et à l'hivernage, qu'elles ont à garder soigneusement le double du document faisant preuve de la déclaration ou de l'admission, ainsi que les reçus délivrés pour l'acquittement de la caution des droits crédités, ces documents devant être reproduits au retour du bétail. Les fonctionnaires susdits auront aussi soin d'informer ces personnes des conséquences de procédés frauduleux.

X. Les certificats à présenter, soit sur l'état sanitaire du bétail, soit sur l'exemption des districts-frontière de toute maladie contagieuse d'animaux, ne seront exigés qu'en original et non en traduction.

Ad Art. 11.

Les facilités stipulées à l'article 11 sont soumises aux conditions suivantes:

a) Les marchandises devront être déclarées au bureau d'entrée pour passage ultérieur, moyennant un certificat de caution, et seront accompagnées, par une attestation

Digitized by Google

telung begleitet sein, welche ergibt, daß, und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Ad Artikel 12.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf jene Theile des Gebietes der beiden hohen Mächte, welche von deren Zollgebiete ausgeschlossen sind, insolange dieser Ausschluß fortdauert, nicht anwendbar.

§ 2. Die Einhebung der inneren Steuer, sowie des Zollzuschlages vom Branntwein wird in Italien nach Maßgabe der wirklichen Menge und Gradhältigkeit des Produktes erfolgen.

Zu diesem Zwecke wird in den inländischen Spiritusfabriken, welche Stärke und andere stärkehältige Stoffe (wie: Getreide, Reis, Mehl, Kartoffel), Rückstände der Fabrikation oder Raffinerie von Zucker (Melasse u. dgl.), Runkelrüben und Topinambur verarbeiten, die Konstatirung der Menge und des Alkoholgehaltes des Produktes entweder durch das Exerzize (das ist die Konstatirung des Produktes durch beständige Ueberwachung) oder durch ein besonderes Instrument, dessen Zweckmäßigkeit in technischer und finanzieller Beziehung

Digitized by Google

officielle, qui prouve le fait et la manière, avec lesquelles elles ont été scellées par la Douane, au lieu d'expédition.

b) La visite aura à constater, si ces scellés sont restés intacts et présentent de garanties suffisantes.

c) La déclaration devra se faire conformément aux réglements, en évitant toute irrégularité, ou omission, qui rendrait nécessaire une visite spéciale, ou qui laisserait soupçonner une tentative de fraude.

On pourra se passer de décharger et de peser les marchandises, dès qu'il ressort pleinement, sans leur déchargement que les scellés apposés par l'autre Partie se trouvent intacts et présentent des garanties suffisantes.

Ad Art. 12.

§. 1. Les dispositions de cet article ne sont pas applicables aux parties du territoire des Hautes Parties contractantes qui sont exclues du régime des tarifs douaniers, pour aussi longtemps que cette exemption est en vigueur.

§. 2. La perception en Italie de la taxe intérieure sur les alcools, de même que celle de la surtaxe de douane, auront lieu d'après la quantité réelle et la richesse alcoolique du produit.

A cet effet, dans les fabriques d'alcool indigène traitant l'amidon et autres substances amylacées (telles que céréales, riz, farine, pomme de terre), les résidus de la fabrication ou de la raffinerie du sucre (mélasses, etc.) les betteraves et les topinambours la constatation de la quantité de la force alcoolique du produit aura lieu, soit au moyen de l'exercice (c'est-àdire de la constatation du produit par la surveillance permanente), soit par un

Digitized by Google

anerkannt wäre, oder endlich durch eine Kombination dieser beiden Systeme geschehen.

Man war demgemäß darüber einverstanden, daß Italien sich hinsichtlich des Systemes der inneren Besteuerung jener Fabriken, welche nur Weintrestern, Früchte, Wurzeln und Wein verarbeiten, vollkommene Freiheit vorbehält.

Die vom Bier in Fässern oder Flaschen als Aequivalent der inneren Abgabe zu entrichtende Zuschlagsgebühr wird nach der Wahl des Importeurs entweder auf Grund des erhobenen Zucker- oder Alkoholgehaltes, oder auf Grund eines Maximalgehaltes von 16 Graden eingehoben.

§ 3. Die ausländischen Rohzucker werden bei der Einfuhr nach Italien, gleichviel ob sie für Raffinerien bestimmt sind oder nicht, Abgaben entrichten, welche mindestens vier Fünftel derjenigen Abgaben betragen müssen, welche den ausländischen raffinirten Zucker treffen.

Die Begünstigung, welche die Produktion inländischen Zuckers, sei es Rohzucker oder Raffinat, gegenwärtig genießt, darf nicht erhöht werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Besteuerungssystemes werden künstlich gefärbte Rohzucker den gleichen Zollsatz wie Raffinatzucker entrichten.

Im Falle sich die italienische Regierung während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dafür entscheiden wollte, die Verzollung von Zucker auf das saccharometrische System an Stelle der holländischen Typen zu stützen, so sollen die, dieses neue Verfahren regelnden Vorschriften erst nach deren Mittheilung an den anderen hohen vertragenden Theil und nach deren im gemeinsamen Einvernehmen erfolgter Annahme Giltigkeit erlangen.

Ad Artikel 17 und 18.

§ 1. Die verabredete Gleichstellung der Schiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Häfen erstreckt sich nicht:

Digitized by Google

instrument spécial dont la convenance technique et financière ait été reconnue, soit enfin au moyen de ces deux systèmes combinés ensemble.

Il est, parsuite, entendu que l'Italie se réserve entière liberté à l'égard du système de perception de la taxe intérieure pour les fabriques qui ne traitent que le marc de raisin, les fruits, les racines et le vin.

La surtaxe que les bières en fûts ou bouteilles acquittent, à titre d'équivalent de l'impôt intérieur, sera perçue, aux choix de l'importateur, soit sur la base de la richesse saccharine ou alcoolique constatée, soit sur celle de 16° au maximum.

§. 3. A l'entrée en Italie, les sucres bruts étrangers, qu'ils soient destinés aux raffineries ou non, acquitteront des droits s'élevant au $^4/_5$ des droits grévant le sucre raffiné étranger.

La protection dont jouit à présent la production du sucre indigène, soit brut, soit raffiné ne pourra pas être augmentee.

Pendant la durée du régime actuel d'impôt, les sucres bruts colorés artificiellement payeront les droits du sucre raffiné.

Si, pendant la durée du présent Traité, le Gouvernement italien se décidait à substituer, dans son régime douanier, le système saccharimétrique à celui des types de Hollande, les dispositions concernant le nouveau régime ne seraient appliquées qu'après les avoir communiquées à l'autre Haute Partie contractante et les avoir adoptées de commun accord.

Ad Art. 17 et 18.

§. 1-er. L'assimilation convenue des navires et de leur cargaison, dans les ports des Hautes Parties contractantes, ne s'étend pas :

Digitized by Google

a) auf Prämien, welche für neuerbaute Schiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, ſoferne dieſelben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren, oder in der Ermäßigung ſolcher Gebühren beſtehen;

b) auf die Privilegien für ſogenannte Yachtklubs.

§ 2. Während das ausſchließliche Recht der Fiſcherei längs der Seeküſten den eigenen Unterthanen im Prinzipe ausdrücklich vorbehalten bleibt, wird doch, im Hinblicke auf die eigenthümlichen Lokalverhältniſſe und ſeitens Oeſterreich-Ungarns überdies in Erwägung der hiefür von Italien gewährten Zugeſtändniſſe, beiderſeits, ganz ausnahmsweiſe und nur für die Dauer des Vertrages den Bewohnern der öſterreichiſch-ungariſchen und der italieniſchen Küſte des adriatiſchen Meeres gegenſeitig geſtattet, längs der Küſten des anderen Staates zu fiſchen, mit Ausſchluß jedoch der Korallen- und der Schwammfiſcherei und vorbehaltlich des den Bewohnern der Küſte innerhalb einer Seemeile vom Ufer zuſtehenden ausſchließlichen Rechtes zum Fiſchfange.

Man iſt darüber einverſtanden, daß die in jedem der beiden Gebiete in Kraft beſtehenden Vorſchriften für die Seefiſcherei und namentlich die Verbote gegen die Ausübung der Fiſcherei in einer der Fiſchbrut ſchädlichen Weiſe ſtreng beobachtet werden müſſen.

Ad Artikel 21.

Italieniſche Fahrzeuge, welche die Waſſerſtraßen im Innern von Oeſterreich-Ungarn und öſterreichiſche und ungariſche Fahrzeuge, welche die Waſſerſtraßen im Innern von Italien befahren, werden in allem, was die Polizei-, Quarantäne- und Zollvorſchriften betrifft, der Geſetzgebung des Landes unterſtehen.

Digitized by Google

a) aux primes qui sont concédées, ou seront concédées à l'avenir, aux navires nouvellement construits, en tant qu'elles ne consistent pas dans l'exemption des droits de port ou de douane ou dans la réduction de ces droits;

b) aux priviléges des Sociétés appelée Yacht-Club.

§. 2. Tout en maintenant expressément, en principe, pour les sujets du Pays le droit exclusif de la pêche, le long des côtes, il sera de part et d'autre, en égard aux circonstances particulières locales, et de la part de l'Autriche-Hongrie, en égard de plus aux concessions, faites en retour, par l'Italie, réciproquement accordé, par pure exception et pour la durée de ce Traité, aux habitants austro-hongrois et italiens du littoral de l'Adriatique, le droit de pêcher le long des côtes de l'autre Etat, en exceptant cependant la pêche du corail et des éponges ainsi que celle qui, jusqu'à la distance d'un mille marin de la côte, est réservée exclusivement aux habitants du littoral.

Il est entendu qu'on devra rigoureusement observer les réglements pour la pêche maritime en vigueur dans les Etats respectifs et surtout ceux qui interdisent la pêche exercée d'une manière nuisible à la propagation des espèces.

Ad Art. 21.

Les embarcations italiennes navigant sur les eaux intérieures de l'Autriche-Hongrie, et, réciproquement, les embarcations autrichiennes-hongroises navigant sur les eaux intérieures de l'Italie seront soumises à la législation du pays en tout ce qui concerne les réglements de police, de quarantaine et de douane.

Digitized by Google

II. Zum Tarife A (Zölle bei der Einfuhr nach Italien).

1. Maraschino bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 Hektoliter, unterliegt dem Zolle von 25 Francs per hundert Flaschen, wenn der Flaschengehalt mehr als einen halben Liter, aber nicht mehr als einen Liter beträgt; derselbe unterliegt dem Zolle von 18 Francs per hundert Flaschen, wenn die Flaschen einen Gehalt von einem halben Liter oder weniger aufweisen. Der Zollzuschlag wird ohne Rücksicht auf den wirklichen Alkoholgehalt dieses Liqueurs nach dem Maßstabe von 70 Graden per Hektoliter zu entrichten sein

Slivowitz aus den Ländern der heiligen Stefanskrone, bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 130 Hektoliter, unterliegt dem ermäßigten Zolle von 25 Francs per Hektoliter unter der Voraussetzung, daß der Ursprung dieses Getränkes durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen ist.

2. Naturwein wird nach dem Weinzolle nur dann behandelt, wenn sein Alkoholgehalt 15 Grade nicht übersteigt. Wenn derselbe mehr als 15 Grade enthält, unterliegt er dem Weinzolle und für jeden, obige Limitogrenze überschreitenden Alkoholgrad der Alkoholabgabe.

Die hohen vertragenden Theile werden Sachverständige wählen, um im gemeinsamen Einvernehmen die Merkmale zu studiren und aufzustellen, welche die Weine aufweisen müssen, um von den Zollämtern als solche zugelassen zu werden.

3. Terpentinöl wird mit keinem höheren Zolle als mit 3 Francs per 100 Kilogramm belegt werden.

4. Leere Patronen mit Kapseln oder anderen Zündmitteln fallen unter Nummer 53 b des italienischen Tarifes.

5. Wagenschmiere aus Harzöl und Kalk hergestellt, ist zollfrei.

Digitized by Google

II. En ce qui concerne le Tarif A (Droits à l'entrée en Italie).

1. Le maraschino jusqu'à concurrence d'une importation annuelle de 130 hectolitres, sera admis au droit de 25 frcs le cent s'il est introduit en bouteilles d'une capacité au-dessus d'un demi-litre, mais ne dépassant pas le litre; au droit de 18 frcs le cent, si les bouteilles ont une capacité d'un demi-litre ou moins. Le surtaxe sera perçue, en raison de 70 degrés par hectolitre, sans égard à la force alcoolique effective de la liqueur.

Le Slivovitz des pays de la couronne de St. Etienne, jusqu'à concurrence de 130 hectolitres par an, est admis au droit réduit de 25 frcs l'hectolitre, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les Autorités compétentes.

2. Le vin naturel payera le droit afférant au vin, si sa force alcoolique ne dépasse pas 15 degrés. S'il contient plus de 15 degrés il sera assujetti au droit sur le vin et à l'impôt grévant l'alcool, pour chaque degré excédant cette limite.

Les Hautes Parties contractantes choisiront des experts pour étudier et établir, d'un commun accord, les caractères que les vins doivent présenter pour être admis comme tels par les douanes.

3. L'huile de térébenthine n'acquittera pas un droit supérieur à 3 frcs les 100 kilogrammes.

4. Les cartouches vides munies de capsules ou autres matières fulminantes, rentrent au numéro 53 *b* du Tarif italien.

5. Les graisses de voiture, composées d'huile de résine et de chaux, sont exemptes.

Digitized by Google

6. Durchsichtige Baumwollengewebe (graticolati a foggia di velo), nicht gemusterte, im Gewichte von mehr als 3 Kilogramm auf 100 Quadratmeter, zahlen nach ihrer Beschaffenheit den Zoll für glatte Gewebe.

7. Die sogenannten schiavine, gemeine Decken aus calcinirter Wolle, ganz weiß oder mit einfachen färbigen Randstreifen, werden bis zur Menge von jährlich 400 metrischen Zentnern zum Zolle von 22 Francs 50 Centimes per 100 Kilogramm zugelassen, unter der Voraussetzung reziproker Behandlung der italienischen schiavine in Oesterreich-Ungarn und unter der Bedingung, daß der Ursprung aus Oesterreich-Ungarn durch Zeugnisse der zuständigen Behörden nachgewiesen wird.

8. Schwarze Shawls und Tüchel aus Schafwolle, mit Seidenstickerei in einer einzigen Ecke, auch mit Seidenfransen versehen, werden nach der Gattung des Gewebes nebst einem 25-prozentigen Zuschlage verzollt.

9. Wollene Konfektionen für Männer und Knaben und Damenmäntel zahlen bei der Einfuhr nach Italien den Zoll nach dem höchstbelegten Bestandtheile in dem Falle, als dieser Bestandtheil mehr als ein Zehntel der ganzen Oberfläche des konfektionirten Artikels beträgt.

Wenn zwei oder mehr Theile dieser höchstbelegten Bestandtheile in ihrer Gesammtheit mehr als 10 Prozent der genannten Oberfläche ausmachen, bezahlt der betreffende Artikel einen Zoll, welcher den arithmetischen Mittel der Zollsätze jener höchstbelegten Bestandtheile entspricht, welche bei der Berechnung dieses Mittels in Betracht zu ziehen sind.

10. Platten, Tafeln und Streifen von gemeinem Holz zum Fournieren fallen unter Nr. 16, wenn sie eine Dicke von 2 Millimeter oder mehr aufweisen.

Digitized by Google

6. Les tissus de coton à jour (graticolatti a foggia di velo), non façonnés, pesant plus de 3 kilos les 100 métres carrés, aquittent le droit du tissu uni selon l'espèce.

7. Les couvertures ordinaires dites Schiavine de laine passée à la chaux, entièrement blanches ou avec de simples bordures en couleur, seront admises, jusqu'à concurrence de 400 quintaux au maximum par an et, sauf réciprocité du traitement à l'entrée des Schiavine italiennes en Autriche-Hongrie, au droit de 22 fr. 50 c. les 100 kilos, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés par les Autorités compétentes.

8. Les châles et fichus de laine, noirs, brodés en soie dans un seul coin, même garnis avec des franges en soie, seront traités selon l'espèce du tissu plus un droit de 25%.

9. Les confections de laine pour hommes et garçons et les manteaux pour dames payeront à l'entrée en Italie, le droit afférant à la matière la plus fortement taxée dans le cas où cette matière présenterait plus d'un dixième de la superficie totale de l'article confectionné.

Si deux parties ou plus des matières les plus taxées présenteront, dans leur ensemble, plus de 10% de la dite superficie, l'article payera un droit correspondant à la moyenne arithmétique des droits afférant aux matières les plus taxées qui entrent dans leur composition.

10. Les planches carreaux et feuilles pour plaquer en bois commun, rentrent sous le n. 16, s'ils ont une épaisseur de 2 mm. ou plus.

Digitized by Google

11. Unter der Nr. 16 sind auch gehobelte Holzgegenstände, soferne sie noch nicht fertige Arbeiten bilden, begriffen, ferner geschnittene oder gesägte Holzplatten oder Tafeln von 2 Millimeter Dicke und darüber.

Ebenso fallen unter die Nr. 16 Parketten oder Tafeln für Fußböden aus gemeinem Holz, auch mit Nuth und Feder, nicht eingelegt.

12. Schindeln und Faßdauben fallen unter Nr. 17.

13. Das Waarenverzeichniß für die Anwendung des neuen italienischen Generaltarifes wird die Bestimmungen des durch königliches Dekret vom 9. August 1883, Z. 1599, bestätigten Waarenverzeichnisses über die Aufzählung der zum Kunstschreinerholz gehörigen Holzarten nicht ändern.

14. Schaufeln, Gabeln, Rechen, Schüsseln, Löffel, Näpfe und andere Gegenstände des Hausgebrauches, Handhaben von Geräthen und Werkzeugen, mit oder ohne Zwingen, dann gemeine Holzschuhe, gehören je nach ihrer Bearbeitung unter die beiden Positionen 21 a nnd b. Die unter Nr. 21 begriffenen Artikel können auch mit Beschlägen, Reifen oder anderen Nebenbestandtheilen von gemeinen Metallen versehen sein.

15. Hölzerne Knöpfe aller Art werden als Holzarbeiten, je nach ihrer Bearbeitung behandelt, Knöpfe aus Bein, Hörnern, Steinnuß, Papiermachée und ähnlichem Materiale, ferner Pfeifenrohre aller Art mit Mundstücken aus Bein, Horn oder Holz fallen unter die Kurzwaaren aus Holz.

16. Als ordinärer Pappendeckel werden die Pappe in Masse und die aus gekautschten, nicht zusammengeleimten Schichten herge-

Digitized by Google

11. Sont compris sous le n. 16, les objets en bois même raboté, qui ne sont pas encore des ouvrages finis, de même que le bois scié ou taillé en planches ou carreaux de l'épaisseur de 2 mm. ou plus.

De même rentrent sous le n. 16 les planchettes ou carreaux pour planchers de bois commun même rainés, bouvetés, non marquetés.

12. Les bardeaux et les douves rentrent sous le n. 17.

13. Le Répertoire pour l'application du nouveau tarif général italien ne portera pas de modification au Répertoire approuvé par le décret royal du 9. août 1883 n. 1599, pour le renvoi aux positions concernant le bois d'ébénisterie.

14. Les pelles, fourches, râteaux, plats, cuillers, écuelles et autres articles de ménage, manches d'ustensiles et d'outils avec ou sans viroles et les sabots communs en bois sont rangés sous les deux positions n. 21, *a*, *b*, selon leur travail.

Les articles compris sous le n. 21 y sont admis, même s'ils portent des ferrures, cercles ou autres accessoires en métal ordinaire.

15. Les boutons de toute sorte, en bois seront rangés parmi les ouvrages en bois selon leur travail. Les boutons d'os, de corne de corozzo, de papier maché et de matières semblables, de même que les tuyaux de pipe, de toute sorte, montés avec embouchures etc., en os, en corne ou en bois, rentrent dans les merceries en bois.

16. Sera considéré comme carton ordinaire, le carton en masse ou formé de couches réunies par compression sans aide de colle.

Digitized by Google

stellten Deckel verstanden. Alle aus zusammengeleimten Papierschichten hergestellten oder mit Papier überzogenen Pappen gehören unter die feinen.

17. Gehärteter Stahl ist dem nicht gehärteten gleichgestellt.

18. Das unter dem Namen „Braungeschirr" bekannte Töpfergeschirr aus Znaim, Krummnußbaum und Cilli wird zu einem ermäßigten Zolle von 3 Francs per 100 Kilogramm bis zu einer jährlichen Menge von 1000 Meterzentnern zugelassen, wenn der Ursprung dieser Waare durch Zertifikate der zuständigen Behörden bestätigt ist.

19. Pfeifen aus Thon, Fayenze (Majolika) oder Porzellan, auch mit Reifen oder Deckeln aus gemeinen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen werden als Waaren aus Thon, Fayenze oder Porzellan behandelt. Deckel und andere Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Pfeifen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

20. Gläser und Krystallwaaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik, ein Glasplättchen oder eine eingravirte Bezeichnung des Fassungsraumes an sich haben, sind von der Nr. 37 a nicht ausgeschlossen.

21. Einfach geblasene oder gepreßte Glas- und Krystallwaaren können ganz oder theilweise gravirt sein.

22. Die in Nr. 37 b enthaltenen Glas- und Krystallwaaren können ganz oder theilweise gravirt sein.

23. Hinsichtlich der gemeinen Flaschen ist Italien die Wahl zwischen dem Zolle von 4 Franks per 100 Kilogramm und dem Zolle von 3 Francs per 100 Flaschen vorbehalten. Die italienische

Digitized by Google

Tout autre carton formé de couches de papier collées les unes aux autres, ou recouvert de papier, sera rangé dans la classe des cartons fins.

17. L'acier trempé est assimilé à l'acier non trempé.

18. La poterie connue sous la dénomination de Braungeschirr, produite à Znaim, Krummnussbaum et Cilli, est admise au droit réduit de 3 frcs les 100 kilogr. jusqu'à concurrence de 1000 quintaux par an, à la condition que l'origine de ce produit soit justifiée par des certificats délivrés des Autorités compétentes.

19. Les pipes en argile, fayence (majolique) ou porcelaine, même avec cercles ou convercles en métaux communs non dorés, ni argentés, sont assimilées aux ouvrages en terre, fayence ou porcelaine. Les convercles et autres accessoires en alliages de nikel avec lesquels ces pipes seraient montées, ne seront pas consipérés comme métaux argentés.

20. Les verres et cristaux qui portent la marque ou le nom de la fabrique, une plaque en verre ou une incision pour indiquer la capacité ne sont pas exclus du No. 37 *a)*.

21. Les ouvrages de verre et de cristal simplement souffiés ou moulés, rentrent sous le No. 37 *a)* même s'ils ont le bord, le fond ou le bouchon passé à la meule ou dépoli.

22. Les ouvrages de verre et de cristal considérés par le No. 37 *b)* peuvent être gravés entièrement ou en partie.

23. En ce qui concerne les bouteilles communes, l'option est reservée à l'Italie entre le droit de 4 frcs les 100 kilogr. et le droit de 3 frcs les 100 bouteilles.

Digitized by Google

Regierung wird vor dem 1. Februar 1888 ihre Wahl Oesterreich-Ungarn mittheilen.

24. Italien verpflichtet sich für den Fall, als es eine Herabsetzung der Einfuhrzölle auf Vieh in Frankreich erreicht, seine Zölle auf den gleichen Artikel in gleichem Ausmaße zu Gunsten Oesterreich-Ungarns herabzusetzen.

25. Für Castradina (getrocknetes und gesalzenes [gepökeltes] Fleisch von Schafvieh) wird ein ermäßigter Zoll von 5 Francs per 100 Kilogramm für eine jährliche Einfuhrmenge bis zu 4000 metrischen Zentnern zugestanden. Die Anwendung dieses Begünstigungszolles ist jedoch an die Vorweisung von Ursprungszertifikaten gebunden.

26. Die gesalzenen sardelle, acciughe, bojane, scoranze, sgombri, lanzarole, angusigole, maride, robi und suri werden zugelassen.

Ebenso wird die getrennt, aber gleichzeitig mit den Fischen eingehende Salzlacke bis zu 10 Prozent des Gewichtes der Fische zollfrei behandelt werden.

27. Der Brindza genannte Schaf- oder Ziegenkäse von bröckeliger Masse wird zum Zolle von 3 Francs per 100 Kilogramm unter der Bedingung zugelassen, daß der Ursprung dieses Produktes aus Oesterreich-Ungarn durch Zertifikate der zuständigen Behörden nachgewiesen wird. Die zu diesem ermäßigten Zollsatze in Italien zugelassene Menge darf 800 metrische Zentner per Jahr nicht überschreiten.

28. Malz unterliegt dem Zollsatze von Gerste; die trockenen Hülsenfrüchte jenem der Getreidearten (granaglie) der Nr. 265 b des italienischen Generaltarifes.

29. Kohl aller Art, gesalzen oder in Essig eingelegt, aus Tirol, wird zum begünstigten Zolle von 2 Francs per 100 Kilogramm gegen Ursprungszertifikate zugelassen.

Digitized by Google

Avant le 1-er février 1888 le Gouvernement italien devra communiquer son choix à l'Autriche-Hongrie.

24. Si l'Italie obtient une réduction des droits d'importation sur le bétail en France, elle s'engage à réduire, dans la même mesure, ses droits sur le même article à faveur de l'Autriche-Hongrie.

25. Le droit réduit de 5 frcs le 100 kilos est admis, jusqu'à la concurrence de 4,000 quintaux au maximum par an, pour la Castradina, viande desséchée et salée (gepöckelt) de mouton ou autre bétail de race ovine. L'application de ce droit réduit est, cependant, subordonné à la production de certificats d'origine.

26. Les sardelles, acciughe, bojane, scoranze, sgombri, lanzarole, angusigole, maride, robi et suri salés seront admis en franchise de droits.

Sera aussi admise en franchise de droits la saumure importée, séparément, mais en même temps que les poissons, jusqu'à la concurrence du 10% du poids des poissons.

27. Le Brindza, sorte de fromage de brebis ou de chèvre à pâte peu cohérente, acquittera le droit de 3 frcs le 100 klgr. à la condition que l'origine de ce produit de l'Autriche-Hongrie soit prouvée par des certificats délivrés par les autorités compétentes. La quantité à introduire en Italie, à ce droit réduit, ne pourra pas dépasser, randa, 800 quintaux au maximum.

28. Le malt est sujet au régime douanier de l'orge; les légumes secs à celui des granaglie, No. 265 *b)* du tarif général italien.

29. Les choux de toute sorte, salés ou mis dans du vinaigre, provenant du Tyrol, avec certificats d'origine, seront admis au droit réduit de 2 frcs les 100 kilogr.

Digitized by Google

30. Brieftaschen, Geldtäschchen, Zigarrentaschen, Notizbüchelchen und ähnliche Lederarbeiten (mit Ausnahme jener aus Juchten) mit gemeinen, weder vergoldeten, noch versilberten Metallen montirt, werden als gemeine Kurzwaaren verzollt. Nebenbestandtheile aus Nickellegirungen an solchen Gegenständen werden nicht als versilbertes Metall betrachtet.

31. Ordinäre, nicht garnirte Bauernfilzhüte, werden bei ihrer Einfuhr über die Grenzen Tirols nach Italien zum ermäßigten Zollsatze von 15 Centimes per Stück unter der Bedingung eingelassen, daß ihr Ursprung aus Tirol durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

III. Zum Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn).

1. Die in Nummer 31 aufgezählten Artikel fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in hermetisch verschlossenen Blechbüchsen u. d. gl. vorkommen, sowie wenn sie auf eine andere Art zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. d. gl. eingemacht sind.

2. Eier von Seidenspinnern verbleiben zollfrei.

3. Cervelatwürste und Salami fallen unter die Nr. 29.

4. Der unter dem Namen Wermuth bekannte Wein wird gleich dem unversetzten Weine aus jenen Staaten, welche auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden, verzollt.

5. Im Falle, als, während der Dauer des Vertrages, ein Zollsatz von 5 Francs 77 Centimes, oder ein geringerer, für die Einfuhr von Weinen in Italien aufgestellt werden würde, wird dieser Zollsatz auch auf alle Weine aus Oesterreich-Ungarn angewendet werden; Oesterreich-Ungarn verpflichtet sich in diesem Falle, den

Digitized by Google

30. Les porte-feuilles, porte-monnaies, portecigares, livrets pour notes et semblables ouvrages en cuir, à l'exception du cuir de Russie, montés en métaux communs non dorés, ni argentés, sont assimilés à la mercerie ordinaire. Les accessoires en alliages de nikel dont ces objets seraient fournis, ne seront pas considérés comme métaux argentés.

31. Les chapeaux de feutre ordinaires non garnis, à l'usage des paysans, seront admis, à leur entrée en Italie, passant par les points-frontière du Tyrol, au droit réduit de 15 centimes la pièce, à la condition que l'origine de ce produit du Tyrol soit prouvée par des certificats délivrés par les autorités compétentes.

III. En ce qui concerne le Tarif B (Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie).

1. Ne rentrent pas sous le No. 31 les articles y énumérés en tant qu'ils seront présentés en boîtes de fer blanc et similaires hermétiquement fermées, de même que ces articles autrement préparés ou confits en boîtes, bouteilles, verres et similaires.

2. Les graines de vers à soie resteront exempts.

3. Les cervelats et les salami sont compris sous le n. 29.

4. Le vin, connu sous le nom de Vermouth suit le régime des vins purs, appliqué aux autres Etats qui jouissent du traitement de la nation la plus favorisée.

5. Dans le cas où, pendant la durée du Traité un droit de 5 frcs 77 c. ou moindre était établi à l'entrée des vins en Italie, ce droit sera appliqué à tous le vins provenant de l'Autriche-Hongrie; et l'Autriche-Hongrie dans ce cas s'engage à accorder, ipso facto, aux vins

Digitized by Google

italienischen Weinen ipso facto die im Nr. 5 III, betreffend den Tarif B (Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn) des Schlußprotokolles zum Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 27. Dezember 1878, aufgeführten Spezialbegünstigungen einzuräumen. Der Zoll wird in diesem Falle 3 fl. 20 kr. für 100 Kilogramm betragen und auf die in Fässern, sei es zu Lande oder zur See, nach Oesterreich-Ungarn eingeführten Weine angewendet werden.

6. Die in den Nummern 36 und 37 aufgezählten Wässer und Oele fallen dann nicht unter diese Position, wenn sie in Behältnissen mit Etiketten, Gebrauchsanweisungen u. d. gl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen.

7. Diejenigen Käsesorten, welche eine Spezialität Italiens sind, das ist Strachino, Gorgonzola und Parmesan werden in Oesterreich-Ungarn auf Grund von seitens der zuständigen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnissen zum Zolle von 5 Gulden zugelassen.

8. Fische in Salzlacke gehören zu Nr. 30.

9. Für grobe, nicht garnirte Strohhüte aus Venetien wird bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn über die Grenze zwischen Ala und Cormons ein ermäßigter Zollsatz von 2 kr. per Stück unter der Bedingung gewährt, daß der Ursprung dieser Hüte aus Venetien durch Zeugnisse der zuständigen Behörden erwiesen wird.

10. Glasirte oder unglasirte Dachfalzziegel aus Venetien werden aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung bis zu einer jährlichen Menge von 25,000 metrischen Zentnern nach der Nr. 64 zugelassen, wenn sie von Ursprungszeugnissen begleitet sind.

11. Töpfergeschirr von Venetien aus gemeiner, auch geschlemm-

Digitized by Google

italiens les faveurs spéciales mentionnées au n. 5, III, en ce qui concerne le tarif *B* (droits à l'entrée en Autriche-Hongrie) du protocole final du Traité de commerce et de navigation de 27 décembre 1878. Le droit serait dans ce cas de 3 fl 20 kr. les 100 kilogr. et devrait s'appliquer aux vins importés en Autriche-Hongrie, soit par voie de terre, soit par mer, en fûts et fûtailles.

6. Ne rentrent pas sous les nn. 36 et 37 les eaux et huiles y énumérées, en tant qu'elles seront présentées dans des récipients avec étiquettes, instructions pour l'usage et similaires, par lesquelles elles sont caractérisées comme parfumeries.

7. Les fromages qui sont une spécialité de l'Italie, savoir le stracchino, le gorgonzola, le parmigiano, seront admis en Autriche-Hongrie, moyennant certificats d'origine, délivrés par les Autorités compétentes, au droit de 5 florins.

8. Les poissons en saumure rentrent sous le n. 30.

9. Un droit réduit de 2 kr. la pièce est accordé aux chapeaux de paille grossiers non garnis, originaires de la Vénétie importés en Autriche-Hongrie, par la frontière entre Ala et Cormons, à la condition que leur origine soit prouvée au moyen de certificats délivrés par les Autorités compétentes.

10. Les tuiles cannelées, vernissées ou non (Dachfalzziegel) produites dans la Vénétie jusqu'à concurrence de 25,000 quintaux par an, rentrent à titre de faveur de trafic-frontière sous le n. 64 pourvu qu'elles soient accompagnées de certificats d'origine.

11. La poterie en argile ordinaire même lavée de

Digitized by Google

ter Thonerde, glasirt, auch mit einer groben Bemalung von Blumen u. d. gl. in mehreren Farben, wird aus dem Titel einer Grenzverkehrsbegünstigung nach der Nr. 65 des Tarifes B unter der Bedingung behandelt, daß dessen Ursprung durch die zuständigen Behörden bestätigt ist.

12. Die unter der Benennung der Venetianer Glaswaaren bekannten Artikel, als: Perlen, Conterie, fallen auch dann unter die Nr. 58, wenn sie zum Zwecke der leichteren Verpackung und Versendung auf Fäden aufgezogen sind.

13. Die Conterien von Venedig (Emaille, Glastropfen, Perlen, gesponnenes Glas), werden der Nr. 59 mit einem Zolle von 12 Gulden zugewiesen, wenn sie in Verbindung mit Kautschuk, Leder und unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen, sind.

14. Sohlenleder aus Venetien und der Nachbarprovinz Brescia wird nach Oesterreich-Ungarn zum ermäßigten Zolle von 8 Gulden per 100 Kilogramm aus dem Titel des Grenzverkehres in einer jährlichen Maximalmenge von 2000 metrischen Zentnern unter der Bedingung eingelassen werden, daß es von einem Ursprungszertifikate begleitet ist.

IV. Zu den Tarifen A und B.

Italien behält sich die Befugniß vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Wiederherstellung der im Tarife A des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 27. Dezember 1878 für Garne und Gewebe aus Leinen und Hanf unter den Nummern 20, 12, 22, 23, 24 (mit Ausschluß von Packleinwand), 25, 29 und 30 festgesetzten Zollbehandlung unter der Bedingung entscheide, daß Oesterreich-Ungarn eine Zollermäßigung auf 200. Gulden per 100 Kilogramm für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren, welche einen Theil der Nr. 169 b des in Kraft stehenden österreichisch-ungarischen Generaltarifes bilden,

Digitized by Google

la Vénétie, vernissée, même avec une décoration grossière de fleurs et semblable de plusieurs couleurs est assimilée, à titre de faveur de trafic-frontière, au n. 65 de tarif *B.* à la condition que son origine soit certifiée par les Autorités compétentes.

12. Les articles connus sous la dénomination de verrerie de Venise, tels que perles, conterie, rentrent sous le n. 58, même s'ils sont passés sur des fils pour faciliter leur emballage et leur transport.

13. Les »conterie« de Venise (émaux, larmes de verre, perles verre filé) rentrent au n. 59, avec le droit de 12 florins, même si elles sont en union avec le caoutchouc, le cuir et les métaux, non précieux, ni dorés, ni argentés.

14. Le cuir à semelle, produit de la Vénétie et de la province limitrophe de Brescia, pourra être introduit en Autriche-Hongrie au droit réduit de 8 florins les 100 kilogr. à titre de trafic-frontière, dans la quantité maximum de 2,000 quintaux par an, à la condition qu'il soit accompagné d'un certificat d'origine.

IV. En ce qui concerne les tarifs A) et B).

L'Italie se réserve la faculté de déclarer avant le 16 mars 1888 si elle se décide à rétablir le régime du tarif *A* annexé au traité de commerce et de navigation du 27 décembre 1878 pour les fils et tissus de lin et de chanvre aux n. n. 20, 21, 22, 23, 24 (à l'exception des toiles d'emballage) 25, 29 et 30 de ce tarif, à la condition que l'Autriche-Hongrie accorde la reduction à 200 fl. les 100 kilogr. du droit sur les tissus de soie pure, unis et armures faisant partie du n. 169 *b.* du tarif général austro-hongrois en vigueur et qu'elle rende conventionnels les droits des

Digitized by Google

zugesteht und Zollsätze für Hanfgarne der Nr. 137 a und b des in Kraft stehenden österreichisch-ungarischen allgemeinen Zolltarifes vertragsmäßig bindet.

Oesterreich-Ungarn behält sich seinerseits die Befugniß vor, vor dem 16. März 1888 die Erklärung abzugeben, ob es sich für die Zollermäßigung auf 200 Gulden per 100 Kilogramm für glatte Ganzseidenwaaren und ganzseidene Armüren und für die Bindung der Zölle für Hanfgarne der Nr. 137 a und b des in Kraft stehenden österreichisch-ungarischen allgemeinen Zolltarifes unter der Bedingung entscheide, daß Italien für die oberwähnten Garne und Gewebe aus Flachs und Hanf die im Tarife A zum Vertrage vom 27. Dezember 1878 enthaltene Zollbehandlung wieder herstellt.

In dem Falle, als die Entscheidungen der hohen vertragenden Theile im Sinne des oberwähnten Arrangements ausfallen, wird die vereinbarte Zollbehandlung von Garnen und Geweben aus Flachs und Hanf einerseits, und von Seidengeweben und Hanfgarnen anderseits am 16. März 1888 in Kraft treten.

Nach hergestelltem Einverständnisse in diesem Sinne wird Italien die geköperten Leinen- und Hanfgewebe und Damaste ebenso wie die glatten Gewebe behandeln und Oesterreich-Ungarn wird als ganzseidene glatte Stoffe und Armüren jene anerkennen, welche eine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen, die nur durch eine einfache Kreuzung der Ketten- oder Schußfäden, welche sich nach einer gewissen beschränkten Anzahl von Fäden immer wiederholt, hergestellt ist, und welche Stoffe deshalb mittels der gleichzeitigen Verwendung mehrerer Litzen erzeugt werden können, nämlich die Taffte und alle Armüren, wie: Satins (Atlas), Serges und Surahs (Köper), Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets ꝛc. Alle Stoffe, welche keine einheitlich regelmäßige Oberfläche zeigen,

Digitized by Google

fils de chanvre inscrits aux n. n. 137 *a* et *b* du tarif général austro-hongrois en vigueur.

L'Autriche-Hongrie de son côté, se réserve la faculté de déclarer avant le 16 mars 1888 si elle se décide à réduire à 200 fl. les 100 kilogr. le droit sur les tissus de soie pure unis et les armures et à consolider les droits des fils de chanvre inscrits aux n. n. 137 *a*) et *b*) du tarif général austro-hongrois en vigueur, à la condition que l'Italie rétablisse pour les fils et tissus de lin et de chanvre ci-dessus désignés, le régime du tarif A, annexé au Traité du 27 décembre 1878.

Dans le cas où les décisions des Hautes Parties contractantes seront prises dans le sens de l'arrangement susdit, le régime convenu relatif aux fils et tissus de lin et de chanvre d'une part, et aux tissus de soie et aux fils de chanvre de l'autre part, entrera en vigueur le 16 mars 1888.

Cet accord établi, l'Italie traitera les tissus de lin et de chanvre croisés ou damassés comme les tissus unis, et l'Autriche-Hongrie reconnaîtra comme étoffes de soie pure unies et armures, celles qui présentent une surface unie et régulière formée simplement par un croisement de fils, de chaîne et de trame, se répétant d'après un certain nombre limité de fils, et qui peuvent être fabriquées par l'emploi simultané de plusieurs lisses, c'est-à-dire les taffetas et toutes les armures comme: Satins, Sergés, Suraths, Merveilleux, Ottomanes, Marquises, Gros de Suez, Failles françaises, Lévantines, Reps, Gros de Tours, Armures-piquets, etc. Toutes les étoffes qui ne présentent pas une surface unie et régulière

Digitized by Google

sondern aus der Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) bestehen, seien es Ketteneffekte (wie bei den Pekins), seien es Schußeffekte (wie bei allen Barrés [Querstreifen], überdies alle carrirten sowie quergestreiften Stoffe, welche Effekte zeigen, die durch verschiedenen Schuß hervorgebracht sind, dann die moirirten, gauffrirten und alle bedruckten Stoffe (gleichviel ob nur in der Kette oder im fertigen Stoffe bedruckt) werden als façonnirte Stoffe behandelt.

Als façonnirte Stoffe werden alle jene behandelt, deren Oberfläche eine Zeichnung enthält und darstellt, die durch die verschiedensten Kombinationen einer unbeschränkten Zahl von Ketten- und Schußfäden gebildet ist, und welche mit der Jaquardmaschine hergestellt werden. Sammte jeder Art, Bänder und Gaze werden wie façonnirte Gewebe behandelt.

V. Zum Zollkartell.

Ad Artikel 5 und 13.

Die hohen vertragenden Theile sind rücksichtlich der internationalen Betriebswechselstation in Ala übereingekommen, durch eine an Ort und Stelle zu entsendende gemischte Kommission die Maßnahmen studiren zu lassen, um jene Unzukömmlichkeiten zu beseitigen, welche sich hinsichtlich der für den Zolldienst nothwendigen Räumlichkeiten und hinsichtlich der Zollamtshandlungen und ihrer Kontrole herausgestellt haben. Das Resultat der Erhebungen dieser Kommission wird einer Vereinbarung, welche die hohen vertragenden Theile sich abzuschließen vorbehalten, zur Grundlage dienen.

Digitized by Google

et sont formées par la combinaison de deux ou plusieurs différentes armures séparées, soit par des effets de chaîne (comme les Pékins), soit par des effets de trame (comme tous les Barrés), et en outre toutes les étoffes quadrillées et barrées montrant des effets produits par différentes trames, les Moirés, les Gauffrés et toutes les étoffes imprimées (soit sur chaîne, soit sur étoffe) rentrent parmi les Façonnés.

On considère Façonnées toutes les étoffes qui montrent et présentent un dessin formé par toute espèce de combinaisons d'un nombre illimité de fils de chaîne et de trame et qui sont fabriquées par la machine Jacquard.

Les velours de toute sorte, les rubans, et les gazes seront traités comme les façonnés.

V. En ce qui concerne le cartel de douane.

Ad art. 5 et 13.

En ce qui concerne la station internationale de relais à Ala, les Hautes Parties contractantes conviennent de faire étudier par une Commission mixte envoyée sur les lieux les moyens propres à écarter les inconvénients qui se sont produits au sujet des locaux affectés au service douanier et au sujet des opérations douanières et de leur contrôle. Le résultat des déliberations de cette Commission servira de base à l'arrangement que les Hautes Parties contractantes se reservent de conclure.

Digitized by Google

Ad Artikel 7.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen in den Grenzbezirken beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur in Orten, wo sich ein Zollamt befindet und dort nur in zollamtlichen Magazinen oder doch unter einer gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden. Man war darüber einverstanden, daß es, solange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im Artikel 7 enthaltenen Verabredung genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, innerhalb des Grenzbezirkes Niederlagen der gedachten Art, wie auch Vorräthe fremder verzollter und einheimischer Waaren mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theiles in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

Ad Artikel 17.

Das Recht, die Strafen, zu welchen der Beschuldigte infolge des nach Artikel 14 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde, oder welche er sich freiwillig zu tragen erboten hat, nachzulassen oder zu mildern, steht demjenigen Staate zu, dessen Gerichte die Strafe ausgesprochen oder das Anerbieten angenommen haben. Jedenfalls wird aber den zuständigen Behörden jenes Staates, dessen Gesetze übertreten wurden, vor der Entscheidung über die Erlässe oder die Milderung dieser Strafen Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikation des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von den beiden hohen

Digitized by Google

Ad art. 7.

Suivant les dispositions en vigueur, les marchandises étrangères qui n'ont pas été soumises au traitement douanier, ne peuvent être déposées, dans les districts-frontière des deux territoires douaniers, que dans les lieux, où se trouvent des bureaux de douane, et là seulement dans les magasins de douane ou, du moins, sous un contrôle suffisant pour empêcher des abus.

Il est convenu que, aussi longtemps que ces dispositions resteront en vigueur, il suffira, pour l'exécution des stipulations contenues à l'article 7 que les Autorités douanières des Hautes Parties contractantes soient chargées de contrôler dans les districts-frontière, conformément aux lois, les dépôts de ce genre de même que les provisions de marchandises étrangères nationalisées et de marchandises indigènes, en ayant également soin des intérêts fiscaux de l'autre Partie.

Ad art. 17.

Le droit de remettre ou d'atténuer les peines auxquelles l'inculpé a été condamné par suite du procès instruit conformément à l'art. 14 ou qu'il s'est offert spontanément à subir, appartient à l'Etat dont les tribunaux ont prononcé la condamnation ou sont saisi de cet offre. Toutefois, avant de prononcer la remise ou l'atténuation de ces peines, on donnera aux autorités compétentes de l'Etat dont les lois ont été lésées, l'occasion d'exprimer leur avis sur la matière.

Le présent Protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les deux Hautes Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul

Digitized by Google

vertragschließenden Theilen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Rom in doppelter Ausfertigung am 7. Dezember 1887 verfaßt.

(L. S.) **Bruck** m. p.
(L. S.) **F. Crispi** m. p.
(L. S.) **B. Ellena** m. p.
(L. S.) **L. Luzzatti** m. p.
(L. S.) **A. Branca** m. p.

Digitized by Google

fait de l'échange des ratifications du Traité, auquel il se rapporte, a été dressé, en double expédition, à Rome, le 7 decembre 1887.

(L. S.) ***Bruck*** *m. p.*
(L. S.) ... ***F. Crispi*** *m. p.*
(L. S.) ***V. Ellena*** *m. p.*
(L. S.) .... ***L. Luzzatti*** *m. p.*
(L. S.) ***A. Branca*** *m. p.*

Digitized by Google

Formular.

Gewerbe-Legitimationskarte

für Handlungsreisende.

Giltig für das Jahr 18...

Es wird hiemit bescheinigt, daß Herr .....Handel treibt (eine Fabrik besitzt) $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ ..... unter der Firma.....

als Handlungsreisender im Dienste der Firma.....steht, und daß diese Firma Handel treibt (eine Fabrik besitzt $\frac{\text{mit}}{\text{von}}$ ..... zu.....

ferner wird, da Herr.....Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe für Rechnung dieser Firma, sowie für Rechnung nachstehender Firmen:.....

in der österreichisch-ungarischen Monarchie
in dem Königreiche Italien

zu machen beabsichtigt, daß die vorbenannt... Firm... in ihrem Lande die gesetzlich bestehenden Abgaben für die Ausübung ihres Handels bezahl...

Inhaber dieser Karte ist ausschließlich im Umherziehen und ausschließlich für Rechnung der vorgedachten Firm... berechtigt, Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen. Er darf nur Waarenmuster, aber keine Waaren mit sich führen. Beim

Digitized by Google

Formulaire.

Carte de Légitimation industrielle
Pour Voyageurs de Commerce.
Valable pour l'année 18..

Il est certifié, par la présente, que le sieur N..... fait le commerce (possède une fabrique) de.....sous la raison sociale .....

---

est au service de la maison de commerce .... en qualité de voyageur de commerce et que cette maison fait le commerce (possède une fabrique) de.....à.....

Le Sieur N..... désirant recueillir des commandes et faire des achats de marchandises pour le compte de la susdite raison sociale ainsi que pour celui des raisons sociales suivantes: .....

dans { la Monarchie austro-hongroise / le Royaume d'Italie }

il est certifié, en outre, que ..... l.....dite.....raison ..... sociale .....acquitte.....dans son (leur) pays les droits réglementaires pour l'exercice de son (leur) commerce.

Le porteur de la présente carte de légitimation est autorisé à recueillir des commandes et faire des achats de marchandises, mais exclusivement en voyageant et seulement pour le compte de.....dite..... raison.....sociale.....Il pourra porter

Digitized by Google

Aufſuchen von Waarenbeſtellungen und beim Abſchluſſe von Waareneinkäufen hat er ſich den in jedem Staate für die Handlungsreiſenden der meiſtbegünſtigten Nation beſtehenden Vorſchriften zu unterwerfen und dieſe Legitimationskarte immer mit ſich zu führen.

(Ausſtellungsort, Datum, Unterſchrift und Siegel der die Karte ausſtellenden Behörde.)

(Perſonsbeſchreibung, Wohnort und Unterſchrift des Handlungsreiſenden.)

avec lui des échantillons, mais non des marchandises. En recueillant des commandes et en faisant des achats il aura à se conformer aux réglements en vigueur dans chaque Etat pour les voyageurs de commerce de la nation la plus favorisée, et il devra toujours être muni de la carte de légitimation.

(Endroit, date, signature et sceau de l'autorité qui délivre la carte.)

(Signalement, domicile et signature du voyageur de commerce.)

Digitized by Google

Viehseuchen-

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn und

Seine Majestät der König von Italien

haben, von dem Wunsche beseelt, den Handel mit Vieh, Häuten, Hörnern und anderen ähnlichen Produkten zwischen ihren Staaten zu erleichtern und dabei die Gefahr so viel als möglich zu vermeiden, daß Thierseuchen, welche in einem der beiden Länder bestehen oder zum Ausbruch kommen sollten, infolge des Viehverkehres oder des Handels mit thierischen Produkten in das andere Land eingeschleppt werden, beschlossen, zu diesem Behufe ein Uebereinkommen abzuschließen und zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

Seine Exzellenz den Herrn Karl Freiherrn von Bruck, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath, Ritter des Ordens der eisernen Krone I. Klasse und Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens ꝛc. ꝛc. Allerhöchst Ihren Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien,

Seine Majestät der König von Italien

Seine Exzellenz den Herrn Franz Crispi, Deputirten, Großkreuz des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens der italienischen Krone, Offizier des Militärordens von Savoyen, geschmückt mit der Medaille der Tausend ꝛc. ꝛc., Präsident des Ministerrathes, Seinen Minister des Innern und ad interim, der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Victor Ellena, Deputirten, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des Oesterreichischen Franz Josef-Ordens mit dem Sterne ꝛc. ꝛc.; Generalsekretär im Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel;

Digitized by Google

Konvention.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc. et Roi Apostolique de Hongrie et Sa Majesté le Roi d'Italie, désirant faciliter le commerce du bétail, des peaux, cornes et autres produits similaires, entre Leurs territoires respectifs, en écartant, autant que possible, le danger que les épizooties qui existeraient ou qui viendraient à éclater dans l'un des deux Pays, s'introduisent, par suite du mouvement du bétail et du trafic des produits animaux, dans l'autre, ont résolu de conclure, à cet effet, une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. et Roi Apostolique de Hongrie, S. Exc. M. le Baron Charles de Bruck, Son Conseiller intime actuel, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de fer de prémière classe et Commandeur de l'Ordre de S. S. Maurice et Lazare etc. etc. Son Ambassadeur près Sa Majesté, le Roi d'Italie.

Sa Majesté le Roi d'Italie, S. Exc. M. François Crispi, Député, Chevalier Grand'Croix des Ordres des S. S. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Officier de l'Ordre militaire de Savoie, décoré de la médaille des Mille etc, Président du Conseil des Ministres, Son Ministre de l'Intérieur et, par interim, des affaires étrangères;

M. Victor Ellena, Député, Grand Officier des Ordres des S. S. Maurice et Lazare et de la Couronne d'Italie, Commandeur avec plaque de l'Ordre de François Joseph d'Autriche etc. etc., Secrétaire général au Ministère de l'agriculture, industrie et du commerce;

Digitized by Google

den Herrn Ludwig Luzzatti, Deputirten, Großkreuz der italienischen Krone, Großoffizier des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Ritter des savoyischen Civilordens ꝛc. ꝛc., Präsident der Generalbudgetkommission;

Herrn Ascanio Branca, Deputirten, Großoffizier des Ordens der italienischen Krone, Kommandeur des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens ꝛc. ꝛc.,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jene Maßregeln durchzuführen, welche geeignet sind, den freien Verkehr der von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thiere, sowie von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, zu verhindern, sowie in ihren Gebieten ausgebrochene Thierseuchen auf die rascheste Weise zu tilgen.

Die hohen vertragschließenden Theile werden in ihren offiziellen Zeitungen wöchentlich ein, den Stand der Thierseuchen während der Berichtsperiode genau darstellendes Bulletin veröffentlichen. Diese Bulletins werden unverweilt der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles zugemittelt werden.

Wenn in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Theile die Rinderpest ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest wird eine eingehende Erhebung gepflogen und das Ergeb-

Digitized by Google

M. Louis Luzzatti, Député, Chevalier Grand'Croix de la Couronne d'Italie, Grand Officier de l'Ordre des S. S. Maurice et Lazare, Chevalier de l'Ordre civil de Savoie, etc. etc., Président de la Commission générale du budget;

M. Ascanio Branca, Député, Grand Officier de l'Ordre de la Couronne d'Italie, Commandeur de l'Ordre des S. S. Maurice et Lazare etc. etc.;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les deux Hautes Parties contractantes s'engagent à prendre les mésures nécessaires pour empêcher la libre circulation des animaux atteints ou suspects d'être atteints d'une maladie contagieuse et des objets pouvant propager la contagion ainsi que pour combattre et étouffer, de la manière la plus rapide, les épizooties qui auraient éclaté sur leurs territoires.

Les Hautes Parties contractantes feront publier, dans leurs journaux officiels, un bulletin hebdomadaire renfermant des données détaillées et exactes sur l'état des épizooties pendant la semaine écoulée. — Ces bulletins seront, transmis sans retard, au Gouvernement de l'autre Haute Partie contractante.

Lorsque la peste bovine éclate dans le territoire de l'une des deux Hautes Parties contractantes, avis direct sera donné, par voie télégraphique, au Gouvernement de l'autre Haute Partie contractante de l'apparition et de l'extension de la maladie.

Une enquête minutieuse sera faite sur les voies d'introduction et de propagation de la peste bovine et

Digitized by Google

niß derselben den Behörden des Landes, welches von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheint, bekannt gegeben werden.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in einer weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Lokalität aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies allsogleich, wenn thunlich im telegraphischen Wege, den zuständigen Behörden des Nachbarlandes direkte anzeigen.

Artikel 2.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in den Gebieten eines der vertragschließenden Theile ausgebrochen ist, wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thiergattungen, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungsstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in die Gebiete des anderen Theiles nur jenen Beschränkungen unterworfen werden, welchen auf Grund der veterinärpolizeilichen Gesetze und Vorschriften nach Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit auch in diesem letzteren Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen.

Für die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen haben jedoch unter allen Umständen und auch in seuchenfreier Zeit folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die betreffenden Thiere müssen mit Viehpässen gedeckt sein, welche von der Gemeindebehörde des Provenienzortes derselben ausgestellt sind, in welchen die Zahl der Viehstücke, die Beschreibung und besondere Merkmale derselben, sowie deren Bestimmungsort ersichtlich gemacht sein muß; ebenso muß in diesen Pässen die Bestätigung enthalten sein, daß das betreffende Vieh in dem Orte

Digitized by Google

le résultat en sera communiqué aux autorités du pays menacé de l'invasion de l'épizootie.

Si la peste bovine ou une autre maladie contagieuse d'animaux venait à se déclarer dans une localité située à moins de 75 kilométres de la frontière, les autorités du district respectif en informeront directement, sans délai et, s'il est nécessaire, par voie télégraphique, les autorités compétentes du pays voisin.

Art. 2

Quand la peste bovine ou une autre maladie contagieuse d'animaux éclate dans les territoires d'une des deux Hautes Parties contractantes, le commerce des animaux des espèces menacées par l'épizootie ainsi que celui des objets suspects de propager la contagion, provenant des contrées non infectées, ne sera pas soumis, dans le territoire de l'autre Haute Partie contractante, à d'autres restrictions que celles auxquelles serait assujetti dans ce dernier pays, en vertu des lois et réglements de police vétérinaire et suivant l'extension prise par la maladie et son degré d'intensité, le commerce des dits animaux et objets provenant de contrées non infectées.

Cependant, dans tous les cas et même en temps normal, les dispositions suivantes seront appliquées à l'importation et au transit des ruminants et des porcs:

1. Les animaux doivent être accompagnés de certificats émanant de l'autorité communale du lieu de provenance et contenant le nombre, la description et les marques caractéristiques des pièces ainsi que le lieu de leur destination; de même il sera attesté dans ces certificats que les animaux dont il s'agit, ont passé quinze jours

Digitized by Google

der Ausstellung des Viehpasses durch 14 Tage gestanden ist, daß in diesem Orte seit 30 Tagen keine die betreffende Thiergattung gefährdende ansteckende Thierkrankheit herrsche und daß das Vieh beim Abtriebe gesund befunden worden ist.

In Zeiten herrschender Thierseuchen kann — den Fall eines Transportes mittels durchgehender Eisenbahnwaggons oder Schiffe ausgenommen — überdies der Nachweis gefordert werden, daß das Vieh durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden ist.

Die Dauer der Giltigkeit der Viehpässe beträgt 10 Tage. Läuft diese Frist während des direkten Transportes ab, so muß damit diese Zertifikate durch weitere 10 Tage Giltigkeit erhalten, das Vieh einer neuerlichen thierärztlichen Untersuchung unterzogen und hiebei vollkommen gesund befunden werden, was auf dem Passe zu bestätigen ist.

2. Die Einfuhr der genannten Thiere darf — den Transport mittels Eisenbahnen und Dampfschiffen ausgenommen — nur an hiefür von jedem der vertragschließenden Theile alljährlich im voraus zu bestimmenden Tagen und Grenzpunkten stattfinden.

2. Jeder der vertragschließenden Theile behält sich das Recht vor, eine sanitäre Beschau der für die Ein-, beziehungsweise Durchfuhr bestimmten Thiere der genannten Gattungen beim Grenzübertritte an den bestimmten Punkten vornehmen zu lassen.

Vieh, welches mit unregelmäßigen Viehpässen versehen ist, oder welches an einer ansteckenden Krankheit leidet, oder in Betreff welches ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß es den Keim der Ansteckung in sich trägt, kann zurückgewiesen werden.

Wird bei einem Viehtransporte bei der veterinär-ärztlichen

Digitized by Google

au moins dans la localité où le certificat a été délivré, que cette localité est, depuis trente jours, exempte de toute maladie contagieuse, dans cette espèce d'animaux, et que le convoi a été reconnu sain au moment de son départ.

En temps d'épizootie on pourra en outre, à moins qu'il ne s'agisse de transports effectués par des wagons circulant directement ou par des bateaux, exiger la preuve que les animaux n'ont pas traversé des contrées infectées.

La validité des certificats est fixée à dix jours. Si cette durée expire pendant le transport direct, les animaux devront, afin, que le certificat soit valable pour une nouvelle durée de dix jours, être soumis à une visite vétérinaire et être trouvés entièrement sains, ce qui sera attesté sur le certificat.

2. L'importation des animaux susdits, sauf les transports effectués par les voies ferrées et par des bateaux à vapeur, ne peut avoir lieu qu'aux jours fixés d'avance et par les points-frontière désignés annuellement, à cet effet, par chacune des deux Hautes Parties contractantes.

3. Chacune des deux Hautes Parties contractantes se réserve le droit de faire examiner, lors du passage de la frontière aux points désignés, l'état de santé des animaux des dites espèces destinés à l'importation ou bien au transit.

On pourra refouler les animaux qui ne sont pas accompagnés de certificats réguliers ou qui sont reconnus atteints d'une maladie contagieuse ou qui éveillent des soupçons fondés d'avoir en eux le germe de l'infection.

Lorsque, dans un transport de bétail, la peste bovine

Digitized by Google

Beschau an der Grenze die Rinderpest konstatirt, so ist die zuständige Behörde ermächtigt, das krank befundene Vieh tödten und die Thierkadaver unschädlich beseitigen zu lassen. Die Regierung des anderen vertragenden Staates ist jedoch hievon unter protokollarischer Darstellung des Falles behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln und eventueller Abordnung eines Staatsthierarztes unverweilt zu verständigen.

Bei der Verbreitung der Rinderpest nahe an den Grenze kann der Eintritt von Wiederkäuern für die Dauer der Gefahr verboten werden.

Wenn andere Thierkrankheiten eine große Verbreitung in den nächst der Grenze gelegenen Orten erlangen, kann der Eintritt der durch diese Krankheiten gefährdeten Thiergattungen für die Dauer der Gefahr verboten werden. Doch werden in diesem letzteren Falle die aus seuchenfreien Orten unmittelbar anlangenden Viehtransporte, vorausgesetzt, daß sie mittels Eisenbahn oder Dampfschiff vor sich gehen und daß der gute Gesundheitszustand der Thiere beim Grenzübertritte festgestellt wurde, zur Ein- und Durchfuhr zugelassen werden.

Zur Zeit des Herrschens ansteckender Thierkrankheiten wird jeder der beiden hohen vertragschließenden Theile hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr thierischer Rohprodukte die in den Veterinärgesetzen und Vorschriften geltenden Bestimmungen anwenden.

Unter allen Umständen ist die Einfuhr von Molkereiprodukten, von ausgeschmolzenem Talg, von gewaschener oder calcinirter, in Säcken oder Ballen verpackter Schafwolle und von trockenen oder gesalzenen, in Kisten oder Fässern verpackten Därmen zulässig.

Die Ein- und Durchfuhr anderer frischer, sowie trockener

Digitized by Google

a été constatée par la visite sanitaire à la frontière, l'autorité compétente est autorisée à faire abattre le bétail trouvé malade et à faire détruire les cadavres. Avis immédiat en sera donné au Gouvernement de l'autre Haute Partie contractante et le procès-verbal dressé sur l'incident lui sera communiqué sans retard, afin qu'il puisse prendre les mesures de précaution nécessaires et, le cas échéant, déléguer un vétérinaire de l'Etat.

Si la peste bovine se répand à proximité de la frontière, l'entrée des ruminants pourra être prohibée pour la durée du danger.

Si d'autres épizooties prennent une grande extension dans les localités situées près de la frontière, l'entrée des animaux des espèces menacées par ces maladies pourra être interdite pendant la durée du danger. Cependant, dans ce dernier cas, les transports provenant directement de localités indemnes, seront admis à l'entrée et au transit, pourvu qu'ils soient effectués par chemin de fer ou par bateaux à vapeur et que le bon état de santé des animaux ait été constaté au passage de la frontière.

En temps d'épizooties chacune des deux Hautes Parties contractantes appliquera à l'importation et au transit des produits bruts d'animaux le régime établi par les lois et réglement de police vétérinaire.

Seront, toutefois, admis à l'entrée sans aucune restriction les produits de laitage, le suif fondu, la laine lavée ou calcinée, emballée dans des sacs ou dans des ballots, et les boyaux séchés ou salés en caisses ou barils.

L'entrée et le transit d'autres produits d'animaux bruts frais et en général des produits d'animaux bruts secs,

Digitized by Google

thierischer Rohstoffe und im allgemeinen von thierischen Rohstoffen kann aus Gründen der Veterinärpolizei an nachstehende Bedingungen geknüpft werden:

a) Wenn es sich nicht um Transporte mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff handelt, so kann die Einfuhr dieser Produkte auf zu diesem Zwecke bestimmte Grenzpunkte beschränkt werden;

b) die Transporte müssen mit Zertifikaten gedeckt sein, welche bestätigen, daß ansteckende Thierkrankheiten weder in dem Ursprungsorte noch in einem Umkreise von 30 Kilometer von demselben bestehen.

Artikel 3.

Die Eisenbahnwaggons, sowie die Schiffe oder Schiffstheile, welche zum Transport von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Ziegen, Schafen, Schweinen oder frischen Häuten verwendet wurden, müssen vor ihrer Neubenützung einer Reinigung (Desinfektion) unterzogen werden, welche geeignet ist, die denselben anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Rampen und Verladungsquais sind nach jeder Einladung zu waschen.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile werden die Giltigkeit der in dem Gebiete eines der beiden hohen vertragschließenden Theile ordnungsgemäß vorgenommenen Desinfektion der Waggons, Schiffe und Schiffstheile auch für den anderen hohen vertragenden Theil anerkennen.

Die Regierungen der beiden hohen vertragschließenden Theile werden sich über die zu erfüllenden Bedingungen und Förmlichkeiten der gegenseitig anzuerkennenden Desinfektion noch in das Einvernehmen setzen.

Digitized by Google

peuvent être subordonnés, pour des raisons de police vétérinaire, aux conditions suivantes:

a) s'il ne s'agit pars de transports effectués par chemin de fer ou par bateau à vapeur l'entrée de ces produits sera limitée aux points-frontière désignés à cet effet;

b) les transports doivent être accompagnés de certificats attestant que des épizooties n'existent ni dans le lieu de provenance ni dans une étendue de 30 kilomètres à la ronde.

Art. 3.

Les wagons de chemin de fer ainsi que les bateaux ou parties de bateaux qui ont servi au transport des chevaux, des mulets, des ânes, du bétail de l'espèce bovine, des chèvres, des moutons, des porcs, ou des peaux fraîches, doivent, avant d'être utilisés de nouveau être soumis à un procédé de nettoyage (désinfection) de nature à détruire entièrement les germes de contagion qui peuvent s'y être attachés.

Les rampes et quais d'embarquement seront lavés après chaque chargement.

Il sera reconnu par les deux Hautes Parties contractantes que la désinfection des wagons et des bateaux ou parties de bateaux, opérée en toute règle dans le territoire de l'une des deux Hautes Parties, est aussi valable pour l'autre Haute Partie.

Les Gouvernements des deux Hautes Parties contractantes s'entendront au sujet des conditions et formalités à remplir pour reconnaître ces désinfections.

Digitized by Google

Artikel 4.

Der Weideverkehr aus den Gebieten des einen der vertragschließenden Theile nach den Gebieten des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Herden haben bei dem Grenzübertritte an den für den Eintritt bestimmten Punkten Viehpässe nach den Bestimmungen des Artikels 2, Ziffer 1, für die Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, vorzulegen. Die Thiere unterliegen daselbst der sanitären Beschau. Herden, welche mit den vorschriftsmäßigen Pässen nicht versehen sind, oder mit einer ansteckenden Krankheit behaftet befunden werden, können von dem Uebertritte ausgeschlossen werden.

b) Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Konstatirung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Herden oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von diesem Weideplatze entfernten Orte oder auf jener Straße, auf welcher die Rückkehr der Herde zur Grenzstation erfolgen soll, ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen darf die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere nur unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschließenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Digitized by Google

Art. 4.

L'entrée des animaux amenés du territoire de l'une des deux Hautes Parties contractantes au pâturage dans le territoire de l'autre est permise aux conditions suivantes:

a) Les propriétaires des troupeaux présenteront, lors du passage de la frontière, aux points désignés à cet effet, les certificats d'origine et de santé prévus à l'Article II., chiffre 1. Les animaux y seront soumis à la visite sanitaire. L'entrée peut être interdite aux troupeaux qui ne sont pas accompagnés de certificats réguliers ou qui sont trouvés atteints d'une maladie contagieuse.

b) Le retour des animaux dans le territoire d'origine ne sera autorisé qu'après constatation de leur identité.

Si, toutefois, pendant l'époque de la pâture, il éclatait, soit dans une partie des troupeaux, soit dans une localité éloignée de moins de 20 kilomètres du pâturage, soit sur la route par laquelle doit s'effectuer le retour du troupeau à la station frontière, une maladie contagieuse présentant un danger pour le bétail en question, le retour des animaux sur le territoire de l'autre Etat sera interdit, sauf les cas d'urgence, tels que manque de fourrage, intempéries etc. Dans ces derniers cas, le retour des animaux qui ne seraient pas encore atteints de l'épizootie ne pourra avoir lieu qu'après l'éxécution des mesures de sûreté, que les deux Hautes Parties contractantes seront convenues d'appliquer pour empêcher l'extension de l'épizootie.

Digitized by Google

Artikel 5.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung des Gewerbes.

Sie haben sich hiebei nach folgenden Vorschriften zu benehmen:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetriebe überschreitet, muß mit einem Zertifikate des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zertifikat muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.

b) Ueberdies ist beim Austritt wie bei der Rückkehr ein Zertifikat des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffenden Gemeinden vollkommen frei von jeder Thierseuche sind, und daß auch in einem Umkreise von 20 Kilometern die Rinderpest nicht vorkommt. Dieses Zertifikat muß alle 8 Tage erneuert werden.

Artikel 6.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage in Kraft treten und die gleiche Dauer haben wie dieser.

Digitized by Google

Art. 5.

Les habitants des localités qui ne sont pas situées à plus de 5 kilomètres de la frontière peuvent, à toute heure, passer la frontière, dans les deux sens, avec leur propre bétail attelé à la chaurrue ou à des voitures; mais cette facilité ne leur est accordée que pour les travaux agricoles ou pour l'exercice de leur profession.

Ils doivent, à cet égard, observer les prescriptions suivantes:

a) Tout attelage qui passe la frontière pour des travaux d'agriculture ou pour l'exercice d'une profession doit être pourvu d'un certificat de l'autorité de la commune où se trouve l'étable des animaux. Ce certificat doit porter le nom du propriétaire ou du conducteur de l'attelage, la description des animaux et l'indication du territoire-frontière (en kilomètres) dans les limites duquel l'attelage doit travailler.

b) Il est exigé, en outre, tant à la sortie qu'au retour, un certificat de l'autorité de la commune-frontière d'où provient l'attelage et, en cas de transit par le territoire d'une autre commune, une attestation de cette dernière, portant que les communes dont s'il s'agit sont exemptes de toute épizootie et que sur une étendue de vingt kilomètres à la ronde, il n'existe pas de peste bovine. Ce certificat doit être renouvelé tous les huit jours.

Art. 6.

La présente Convention entrera en vigueur en même temps que le Traité de commerce et de navigation, conclu sous la date de ce jour et aura la même durée.

Digitized by Google

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Uebereinkommen einvernehmlich alle Modifikationen vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 7.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird ratifizirt und die Ratifikationen werden in Rom gleichzeitig mit jenen des Handels- und Schiffahrtsvertrages ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dasselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung am 7. Dezember 1887.

(L. S.)	**v. Bruck** m. p.
(L. S.)	**F. Crispi** m. p.
(L. S.)	**B. Ellena** m. p.
(L. S.)	**L. Luzzatti** m. p.
(L. S.)	**A. Branca** m. p.

Digitized by Google

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire, dans cette Convention, d'un commun accord, toute modification qui ne serait pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Art. 7.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Rome en même temps que celles du Traité de commerce et de navigation.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires l'ont signée et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Rome, en double expédition, le 7 décembre 1887.

(L. S.) *Bruck m. p.*

(L. S.) *F. Crispi m. p.*

(L. S.) *V. Ellena m. p.*

(L. S.) *L. Luzzatti m. p.*

(L. S.) *A. Branca m. p.*

Digitized by Google

Geſetz-Artikel XVI

über die Inartikulirung der wegen wechſelſeitigen Schutzes der abgeſchloſſenen

(Sanktionirt am 18. Mai 1888. — Kundgemacht in der

Die von den Bevollmächtigten der öſterreichiſch-ungariſchen unterfertigte Vereinbarung wird hiemit inartikulirt.

Der Text lautet

A fin d'assurer aux industriels en Danemark et en Autriche-Hongrie la protection réciproque de leurs marques de fabrique et de commerce, les Soussignés dument autorisés à cet effet ont arrêté les dispositions suivantes.

Article I.

Les sujets de chacune des Hautes Parties contractantes jouiront dans les territoires et possessions de l'autre des mêmes droits que les nationaux pour tout ce qui a rapport aux marques de fabrique ou de commerce de quel que nature qu'elles soient.

Toutefois en Danemark, les Autrichiens et les Hongrois et, en Autriche-Hongrie, les Danois, ne pourront pas jouir de ces droits dans une plus grande étendue ni pendant un plus long espace de temps que dans leur propre pays.

Article II.

Les ressortissants de l'une des Hautes Parties contractantes qui désirent jouir de la protection de leurs

Digitized by Google

vom Jahre 1888,

Fabriks- und Handelsmarken mit Dänemark am 9. Februar 1888 Vereinbarung.

(Gesetz-Sammlung am 25. Mai 1888.)

Monarchie und Dänemark in Kopenhagen am 9. Februar 1888

wie folgt:

Um den Gewerbetreibenden in Oesterreich-Ungarn und in Dänemark den wechselseitigen Schutz ihrer Fabriks- und Handelsmarken zu sichern, haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt.

Artikel I.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile werden in allem, was die Fabriks- und Handelsmarken jeglicher Art betrifft, in den Gebieten und Besitzungen des anderen Theiles dieselben Rechte genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Jedoch werden die dänischen Staatsangehörigen in Oesterreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Dänemark diese Rechte nicht in einer größeren Ausdehnung und nicht während einer längeren Zeitdauer genießen können als in ihrem eigenen Lande.

Artikel II.

Die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken in den Gebieten des anderen

Digitized by Google

marques dans les territoires de l'autre Partie, doivent effectuer le dépôt de ces marques conformément aux prescriptions en vigueur dans ces derniers territoires, savoir en Autriche-Hongrie aux chambres du commerce et de l'industrie à Vienne et à Budapest et en Danemark au bureau d'enrégistrement des marques de fabrique et de commerce à Copenhague.

Article III.

Le présent arrangement demeurera en vigueur jusqu'à une année après sa dénonciation par l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes et ses dispositions seront exécutoires dès le jour de leur publication.

En foi de quoi les Soussignés ont signé le présent arrangement et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Copenhague en double expédition le 9 février 1888.

Franckenstein m. p. (L. S.)
O. D. Rosenörn-Lehn m. p. (L. S.)

Digitized by Google

Theiles zu genießen wünschen, haben die Hinterlegung dieser Marken nach Maßgabe der in den letzteren Gebieten geltenden Vorschriften, und zwar in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und in Budapest, und in Dänemark bei dem Registrirungsamte für Fabriks- und Handelsmarken in Kopenhagen zu bewirken.

Artikel III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der hohen vertragschließenden Theile in Kraft bleiben und werden die Bestimmungen desselben mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Uebereinkommen unterfertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Kopenhagen am 9. Februar 1888.

(L. S.) **Frankenstein** m. p.
(L. S.) **O. D. Rosenörn-Lehn** m. p.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XVII vom Jahre 1888,

über die Gewährung einer weiteren besonderen Staatsgarantie an die kaiserlich königliche privilegirte Kaschau-Oderberger Eisenbahn-, an die ungarische Nordostbahn- und an die Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn-Gesellschaften.

(Sanktionirt am 25. Mai 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 26. Mai 1888.)

§ 1.

Für den Fall, daß die Ungarische Nordostbahn-, die kaiserl. königl. privilegirte Kaschau-Oderberger Eisenbahn- und die Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn-Gesellschaften das zur Deckung der seit dem Verbrauch des auf Grund des Gesetz-Artikels XI: 1876 beziehungsweise XXXIII: 1887 bewilligten Investitions-Anlehensraten auf ihren ungarländischen Linien durchgeführten und auf denselben Linien in den folgenden Jahren noch zu bewerkstelligenden Investitionen erforderliche Anlehen rechtskräftig votiren werden, wird zum Zwecke der Verzinsung dieser neueren Serie von Prioritäts-Anlehen und der binnen 60 Jahren zu geschehenden Tilgung derselben den genannten Eisenbahn-Gesellschaften zusammen eine den Betrag von 732,677 Goldgulden österr. Währung oder den entsprechenden Betrag von deutschen Reichsmark in Gold nicht übersteigende besondere Staatsgarantie unter den in den weiter unten folgenden

Digitized by Google

Paragraphen stipulirten Bedingungen, beziehungsweise in der Art und Weise bewilligt, daß diese besondere Staatsgarantie zur Zeit der Emission der in Rede stehenden Prioritäts-Anlehen, beziehungsweise im Verhältnisse zur effektiven Emission in Kraft trete.

§ 2.

Aus den aufzunehmenden Anlehen haben die Gesellschaften in erster Reihe jene ärarischen Vorschüsse sammt Zinsen zurückzuerstatten, welche zur zeitweiligen Deckung der Kosten der im § 1 erwähnten Investitionen angewiesen worden sind, beziehungsweise bis zur Emission der gegenwärtigen Anlehen noch zur Anweisung gelangen werden.

Zugleich sind die Gesellschaften gehalten jene schwebenden Anlehen zurückzuzahlen, welche zur zeitweiligen Deckung der Kosten einiger Investitionen mit Genehmigung der Regierung geschlossen wurden.

Der übrige Theil des Anlehens kann blos zu den vom Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen von Fall zu Fall bewilligten Investitionen verwendet werden; bis dahin ist derselbe fondsgemäß zu verwalten, fruchtbringend anzulegen und das derart sich ergebende Zinsenerträgniß zu Gunsten der Jahres-Betriebs-Einnahmen der ungarländischen Linien der genannten Gesellschaften zu schreiben.

§ 3.

Hinsichtlich der Verzinsung der zur Bedeckung der Annuitäten der aufzunehmenden Anlehen anzuweisenden staatlichen Vorschüsse, wird die im Punkte 2, § 2 Ges.-Art. XLI: 1875 enthaltene Bestimmung, hinsichtlich der Rückzahlung dieser Vorschüsse und ihrer Zinsen aber in betreff der Kaschau-Oberberger Bahn § 21 der am 26. Juni 1866 hinausgegebenen Konzessions-Urkunde, in betreff

Digitized by Google

der ungariſchen Nordoſtbahn § 22 der auf Grund des Geſetz-Artikels XIII : 1868 ausgeſtellten Konzeſſions-Urkunde, beziehungsweiſe in Bezug auf die Nyiregyháza-Ungvárer Eiſenbahn § 27 der mit Geſetz-Artikel XXVIII : 1870 inartikulirten Konzeſſions-Urkunde, ſchließlich in Betreff der Erſten Ungariſch-Galiziſchen Eiſenbahn § 26 der mit Geſetz-Artikel VI : 1869 inartikulirten Konzeſſions-Urkunde mit der Modifikation maßgebend ſein, daß der, das durch den Staat garantirte Reinerträgniß überſteigende Ueberſchuß in ſeinem vollen Betrage zur Abtragung der erwähnten Vorſchüſſe und deren Zinſen zu verwenden iſt.

§ 4.

Die Regierung wird ermächtigt, das auf Grund der im obigen § 1 bewilligten weiteren ſtaatlichen Garantie zu emittirende Anlehen, jenem Verfahren gemäß, welches auf Grund des Geſetz-Artikels XI : 1876 befolgt wurde, jedoch ſelbſtverſtändlich innerhalb des Rahmens der im gegenwärtigen Geſetze feſtgeſetzten Bedingungen zu übernehmen und zu emittiren.

§ 5.

Für die Emiſſion und grundbücherliche Einverleibung der Obligationen der auf Grund der, durch dieſes Geſetz bewilligten beſonderen Staatsgarantie aufzunehmenden Prioritäts-Anlehen, mit inbegriffen die Ausſtellung der Hauptobligation, ſowie auch für die hinſichtlich dieſes Anlehens zwiſchen dem Miniſter für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und den Eiſenbahn-Geſellſchaften zu treffenden protokollariſchen Vereinbarungen wird die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt und gleichzeitig auch den zu emittirenden

Digitized by Google

Prioritäts-Obligationen und deren Koupons die volle Steuer- und Stempelfreiheit garantirt.

§ 6.

Die Regierung wird ermächtigt, von den im Sinne des § 2 des gegenwärtigen Gesetzes dem Staatsärar zurückzuerstattenden und in den Schlußrechnungen vom Jahre 1888 unter den transitorischen Einnahmen zu verrechnenden Beträgen, 3.600,000 Gulden zur Bedeckung der Kosten der auf den königl. ungarischen Staatsbahnen unaufschiebbar nothwendigen Bauten und Einrichtungen zu verwenden und zwar derart, daß von dem derart bewilligten Kredit 600,000 Gulden in das Budget vom Jahre 1888 unter B) transitorische Ausgaben und Investitionen, II. Investitionen, Kapitel IV, Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen, Titel 21 für „Neue Bauten und neue Verkehrsmittel bei den Staatsbahnen"; sub Rubrik i) „behufs Fortsetzung und Beendigung der zum Zwecke der Auflassung des Budapest-Josefstädter Kreuzungspunktes nothwendigen Bauten"; 300,000 Gulden aber bei demselben Titel unter der neuen Rubrik r) „zum Bau eines zweiten Geleises auf der Linie Hatvan-Miskolcz-Szerencs der königlich ungarischen Staatsbahnen und den mit demselben in Verbindung stehenden Arbeiten" nachträglich aufgenommen werde.

§ 7.

Die Regierung wird über die Art der Abwicklung der, auf Grund der im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes bewilligten besonderen Staatsgarantie durchzuführenden Finanzoperation, sowie über die Feststellung der Raten des aufzunehmenden Prioritäts-Anlehens

Digitized by Google

und der Garantie für jede einzelne Eiſenbahn nach Abſchluß der Angelegenheit, der Geſetzgebung einen detaillirten Bericht erſtatten.

§ 8.

Dieſes Geſetz tritt am Tage der Verlautbarung in der Geſetzes-Sammlung in Kraft und werden mit dem Vollzuge desſelben der Miniſter für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und der Finanzminiſter betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XVIII vom Jahre 1888,

betreffend die ausnahmsweise Beiziehung beziehungsweise Einberufung von Reservemännern und Ersatzreservisten zur aktiven Dienstleistung im Frieden.

(Sanktionirt am 31. Mai 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 2. Juni 1888.)

§ 1.

Die Mannschaft des ersten Jahrganges der Reserve, sowie der drei jüngsten Assentjahrgänge der Ersatzreserve kann, wenn besondere Verhältnisse es erfordern, nach Maßgabe und auf die Zeit des unumgänglichen Bedarfes über Befehl Sr. Majestät zur aktiven Dienstleistung rückbehalten, beziehungsweise einberufen, jedoch nur in so lange im Präsenzdienste belassen werden, als sie dem erwähnten Reservjahrgange, beziehungsweise den genannten Assentjahrgängen der Ersatzreserve angehören.

Ausgenommen hievon sind diejenigen Reservemänner, welche wenn sie noch liniendienstpflichtig wären, den Anspruch auf die dauernde Beurlaubung besitzen würden, dann diejenigen Ersatzreservisten, welche nicht nach der Losreihe, sondern in Folge besonderer gesetzlicher Begünstigungen in die Ersatzreserve eingetheilt worden sind.

§ 2.

Jede Beiziehung des Reservemannes zur aktiven Dienstleistung zählt für eine Waffenübung. Beträgt die im aktiven Dienste zugebrachte Zeit mehr als 28 Tage, ist der Ueberschuß in die zweite

Digitized by Google

Waffenübung einzurechnen, beträgt aber diese Dienstzeit mindestens zwei Monate, sind die Betreffenden auch von der dritten Waffenübung enthoben, zu welcher die Reservemänner nach dem Wehrgesetze verpflichtet sind.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft, und es wird mit der Durchführung desselben der Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher diesbezüglich im Einvernehmen mit dem gemeinsamen Kriegsminister verfügen wird.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XIX vom Jahre 1888,

über die Fischerei.

(Sanktionirt am 14. Juni 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 16. Juni 1888.)

I. Hauptstück.

Das Fischereirecht.

§ 1.

Das Recht der Fischerei bildet die Zugehör des Grundeigenthumes und gebührt dem Eigenthümer des Flußbettes (§ 4 und 5 des Gesetz-Artikels XXIII vom Jahre 1885).

§ 2.

In ausgetretenen Ueberschwemmungs-Gewässern gebührt das Fischereirecht jenen Grundbesitzern, deren Gebiet die Gewässer überschwemmen.

Aus solchen Gewässern die Rückkehr der Fische in das Flußbett zu verhindern ist verboten.

§ 3.

Wer beim Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes (§ 72) das Fischereirecht an solchen Wasserflächen ausübt, deren Bett nicht sein Eigenthum bildet, behält dies sein Recht auch gegen die Verfügung des § 1 in dem Falle bei, wenn er nach Inkrafttreten dieses Gesetzes längstens innerhalb eines Jahres, sein diesbezügliches Recht bei dem Vizegespan (Bürgermeister) anmeldet und demzufolge seine Berechtigung nachweist.

Digitized by Google

Zum Nachweis der Berechtigung genügt auch, wenn die 20-jährige unbehelligte Ausübung des Fischereirechtes nachgewiesen wird.

§ 4.

Der Vizegespan (Bürgermeister) ist verpflichtet nach Ablauf des im § 3 festgesetzten Termines, zur Verhandlung sämmtlicher eingelangten Anmeldungen einen auf wenigstens ein, höchstens zwei Monate sich erstreckenden Termin auszusetzen, diesen Bescheid dem Anmeldenden, dem Eigenthümer des Flußbettes und dem gewesenen Grundherrn der Gemeinde einzeln durch besondere Einhändigung, den übrigen allenfalls Interessirten aber durch eine an dem betreffenden Gemeindehause anzuschlagende und außer dem in sonst üblicher Weise zu verlautbarende Kundmachung mit der Aufforderung mitzutheilen, daß sie ihre gegen den angemeldeten Anspruch allenfalls obwaltenden Bemerkungen schriftlich anmelden oder aber spätestens bei der Verhandlung um so gewisser vorbringen mögen, weil sonst ihre Einwendungen nicht mehr berücksichtigt würden.

Ueber die Verhandlung ist ein regelmäßiges Protokoll zu führen, im nöthigen Falle sind Zeugen oder Sachkundige zu vernehmen und urtheilt nach Schluß der Verhandlung der Vizegespan (Bürgermeister) über das Fischereirecht.

Der Bescheid ist dem Anspruchserhebenden, dem Eigenthümer des Flußbettes, der Gemeinde, dem gewesenen Grundherrn und allen jenen einzuhändigen, die Bemerkungen eingereicht haben

Die beim amtlichen Verfahren erwachsenen Spesen belasten die Anspruch stellende Partei und sind von derselben vorzustrecken.

§ 5.

Gegen den durch den Vizegespan (Bürgermeister) im Sinne des § 4 gefällten Bescheid ist im administrativen Wege keine Appellation statthaft; die mit dem Bescheide nicht zufriedene Partei

Digitized by Google

kann jedoch extra dominium von der Einhändigung des Bescheides an gerechnet innerhalb sechs Monaten wegen Geltendmachung ihrer Rechte bei dem Gerichte einen Prozeß anstrengen.

§ 6.

Im Falle der Versäumniß der im § 3 und 5 festgesetzten Termine ist keine Rechtfertigung statthaft und ziehen die Versäumnisse der Termine den Verlust des Fischereirechtes nach sich.

§ 7.

Wenn der Flußbett-Eigenthümer von den im Sinne des § 4, respektive § 5 nachgewiesenen Berechtigten das Fischereirecht erwirbt, wird das Fischereirecht Zugehör des Flußbettes und ist von demselben nicht mehr trennbar.

II. Hauptstück.

Die Ausübung der Fischerei.

§ 8.

Wer Fische fangen will, ist verpflichtet sich eine Fischerkarte zu lösen, und dieselbe während des Fischfanges bei sich zu tragen.

Die Fischerkarte stellt die Behörde aus, und ist auf derselben Name, Stand oder Beschäftigung und Wohnort dessen, für den dieselbe ausgestellt wird, deutlich anzugeben.

Die Stempelgebühr der Fischerkarten wird per Person mit 2 fl., für das Hilfspersonal und die Arbeiter der Fischerei-Berechtigten per Person mit 50 kr. festgesetzt.

Die Giltigkeit der Fischerkarte erstreckt sich auf ein Jahr und wird deren Form und Text von dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, im Verordnungswege bestimmt.

Digitized by Google

§ 9.

Die staatliche Gendarmerie und Polizei, die Sicherheits-Organe der Munizipien, sowie die Finanzwachmannschaft sind verpflichtet, die Fischereirecht-Besitzer, Pächter und deren Bedienstete, sowie die mit der Aufsicht von Wäldern, Weingärten, Feldern und Dämmen betrauten Personen aber sind berechtigt alle Jene, die mit Fischer-Werkzeugen an den Ufern der Gewässer sich aufhalten, zur Vorzeige der Fischerkarte aufzufordern.

§ 10.

Der Fischende hat auf diese Aufforderung seine Fischerkarte vorzuzeigen, wenn er aber selbe aus welchem Grunde immer nicht vorzeigt, hat er sofort das Fischen einzustellen, wenn er unbekannt ist, auf Wunsch des Auffordernden seinen Namen und Wohnort anzugeben, und damit er zum Nachweis dieser Daten verhalten werden könne, ein geeignetes Pfand zu geben oder aber den Auffordernden zum Vorstand der nächsten Gemeinde zu begleiten, damit seine Identität dort konstatirt werden könne.

§ 11.

Der Uferbesitzer ist verpflichtet zu dulden, daß der laut § 4 und 5 zur Fischerei Berechtigte jene Gewässer, respektive Theile der Gewässer, auf welche sich sein Fischereirecht erstreckt, mittelst einer Tafel bezeichne.

§ 12.

Der Uferbesitzer und der Eigenthümer des Flußbettes müssen dulden, daß der zur Fischerei Berechtigte zum Wasser gehen, sein Netz und seine sonstigen Fischerei-Geräthe vom Ufer ins Wasser werfen und herausziehen könne, jedoch sind die Fischerei Ausübenden verpflichtet, für alle während der Ausübung der Fischerei an den

Digitized by Google

Saaten, Pflanzungen, oder anderen wirthschaftlichen oder forstlichen Objekten oder Gebieten verursachten Schäden, vollkommene Entschädigung zu leisten.

Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, daß der Schaden von der Zeit der erfolgten Berührung an gerechnet, innerhalb acht Tage behufs Aufnahme der Behörde angemeldet werde.

Die Schätzung des an den Saaten verursachten Schadens ist immer zu solcher Zeit vorzunehmen, wenn derselbe nach der Quantität in Naturalien festgestellt werden kann; der Schade kann in natura oder aber in Geldwerth ersetzt werden.

§ 13.

In geschlossenen Gewässern kann die Fischerei durch den Fischerei-Berechtigten unbeschränkt ausgeübt werden.

Als geschlossene Gewässer sind zu betrachten:

a) künstliche Fischteiche, ob sie mit Fisch-Gewässern in Verbindung stehen, oder nicht;

b) alle jene zwischen dem Eigenthum eines Besitzers oder dem ungetheilten Eigenthume mehrerer Besitzer liegende Gewässer, welche mit anderen Fische enthaltenden Gewässern in keinem solchen Zusammenhange sind, daß die Fische von dem einen Wasser in das andere gelangen können.

In streitigen Fällen, ob irgend ein Wassergebiet als geschlossenes Gewässer zu betrachten sei, ist der im § 48 und den darauffolgenden Paragraphen festgesetzte Vorgang anzuwenden.

§ 14.

Die nicht unter den § 13 fallenden Gewässer sind als offene Gewässer zu betrachten.

Die Fischerei kann in solchen Gewässern:

a) wenn sie von einer solchen Lage und Ausdehnung sind, daß darauf die Fischerei ohne Verletzung der Interessen der benach-

Digitized by Google

barten Besitzer und rationell betrieben werden kann, von den einzelnen Berechtigten innerhalb der in diesem Gesetze bestimmten Beschränkungen selbstständig ausgeübt werden;

b) im entgegengesetzten Falle, von den Berechtigten unter den in diesem Gesetze festgesetzten Beschränkungen nur dann ausgeübt werden, wenn dieselben sich als eine Gesellschaft vereinigen.

§ 15.

Jene Wassergebiete, in welchen die Fischerei im Sinne des § 14 selbstständig oder nur durch eine Gesellschaft ausgeübt werden kann, werden je nach ihrer Eignung zur Zucht von gleichartigen Fischgattungen entweder auf das Ansuchen der Interessenten oder von Amtswegen mit Anhörung des Verwaltungs-Ausschusses der betreffenden Jurisdiktion, durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel bestimmt.

§ 16.

Beständig unter Wasser liegende Gebiete, welche sich zum Laichen der Fische und zur Entwicklung der Fischbrut eignen, können als Schonstätte erklärt werden.

In solchen Fällen haben die Fischerei-Interessenten für die Beschränkung der land- oder forstwirthschaftlichen Benützung einen entsprechenden Schadenersatz den Eigenthümern der Schonstätte zu bieten.

Das Verfahren behufs Erklärung einer Schonstätte kann auf Ansuchen der Interessenten oder von Amtswegen begonnen werden.

§ 17.

Die Grenze der Schonstätten ist mit Tafeln gehörig zu bezeichnen.

Digitized by Google

III. Hauptstück.

Die Fischerei-Verbote.

§ 18.

Das Fischen in offenen Gewässern ist auf allen in diesem § genannten Fischgattungen während der Schonzeit verboten.

Die Schonzeiten werden folgendermaßen festgesetzt:

Vom 1. April bis 15. Juni ist der Fang untersagt für:

Dick (Acipenser schypa),
Schiel (Schill, Zander, Lucioperca sandra),
Sterlet (Stör, Stierl, Acipenser ruthenus),
Steinschill (Lucioperca volgensis),
Barbe (Barbus fluviatilis),
Scherg (Sternhausen, Acipenser stellatus),
Glattdick (Acipenser glaber),
Waxdick („ Güldenstädtii),
Hausen („ huso).

Vom 1. April bis 15. Juli für:

Karpfen (Cyprinus carpio).

Vom 15. September bis 31. Januar für:

Lachs (Salmo salar),
Forelle (Salar Ausonii).

Vom 1. März bis 30. April für:

Aesche (Thymallus vexillifer).

Vom 1. März bis 31. Mai für:

Huchen (Huch, Salmo hucho).

§ 19.

Im Interesse der Acclimatisirung neuer Fischgattungen, sowie zur Vermeidung der gefährdeten Zucht der bereits bestehenden Fischgattungen in einzelnen Gegenden des Landes, kann der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel den Fang solcher Fischgattungen

Digitized by Google

im Lande beziehungsweise in einzelnen Gegenden bis zu einem Zeitraume von drei Jahren untersagen.

Für solche neue Fischgattungen, wenn deren Acclimatisirung gelingt, verfügt die Regierung im Verordnungswege in Hinsicht einer Schonzeit und Minimallänge, unter welchen diese nicht gefangen werden dürfen.

§ 20.

Fische geringerer Länge als in nachstehenden Maßen zu fangen ist verboten, und zwar:

Dick (Acipenser schypa)	80	Cm.
Schiel (Schill, Sander, Lucioperca sandra)	35	„
Huchen (Huch, Salmo hucho)	54	„
Sterlet (Stör, Stierl, Acipenser ruthenus)	30	„
Steinschill (Lucioperca volgensis) . . .	40	„
Lachs (Salmo salar)	50	„
Aesche (Thymallus vexillifer)	25	„
Barbe (Barbus fluviatilis)	30	„
Forelle (Salar Ausonii)	20	„
Karpfen (Cyprinus carpio)	30	„
Scherg (Sternhausen, Acipenser stellatus) .	50	„
Glattdick (Acipenser glaber)	80	„
Waxdick („ Güldenstädtii) . .	100	„
Hausen („ huso)	150	„

Diese Längenmaße sind bei den Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende des Schweifes zu messen und die Fische kleineren Maßes sogleich in das Wasser zurückzulassen.

§ 21.

Krebse (Astacus fluviatilis et leptodactylus) zu fangen ist vom 1. April bis 15. Mai verboten. Solche Krebse, welche vom

Digitized by Google

Auge angefangen bis zum Ende des ausgestreckten Schweifes gemessen kürzer als acht Centimeter sind, sind in das Wasser zurückzulassen.

§ 22.

Zur künstlichen Fischzucht und zur Ueberführung von Fischen in ein anderes Wasser auf Grund schriftlicher behördlicher Bewilligung, können auch solche Fische herausgefangen werden, deren Fang nach den § 18 und 20 verboten ist.

Dieselbe Verfügung ist dem § 21 entsprechend auch bei den Krebsen anzuwenden.

§ 23.

Verboten ist;

a) Das Einsammeln von Fischroggen ohne Bewilligung des zur Fischerei Berechtigten;

b) die Benützung von solchen Fang-Requisiten, als Netzen, Körben, Reusen und solchen Geräthen, deren Oeffnungen (Maschen) im nassen Zustande gemessen enger oder niedriger als 4 Centimeter sind;

c) jede Anwendung von ständigen Fischfang-Apparaten (z. B. Setznetz, Korb, Sperrnetz), welche bei gewöhnlichem Wasserstande, vom Ufer rechtwinklig gemessen, mehr als die Hälfte des Wasserlaufes absperren;

d) die Anwendung von mehreren beständigen Fischfang-Apparaten oder Netzen, wenn sie nicht wenigstens 50 Meter weit von einander entfernt sind;

e) Anwendung von Fisch-Betäubungs-, Vergiftungs- und Sprengmitteln (Stechapfel, ungelöschter Kalk, Giftkraut, Euphorbia palustris, Dynamit ꝛc.);

f) das nächtliche Fischen, vom Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang;

g) das Fischen 30 Meter aufwärts oder abwärts von Wehren,

Digitized by Google

Schleussen, Fischtreppen und sonstigen Wasserbauten mit Ausnahme vom Fischen mittelst Angeln;

h) Gewässer, wegen des Herausfangens der darin befindlichen Fische theilweise (Daube) oder ganz abzuleiten, oder in sogenannten Gruben aufzufangen.

Von der Zeit der Ableitung der Gewässer behufs Reinigung sind die interessirten Fischerei-Berechtigten acht Tage früher zu verständigen.

§ 24.

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel wird ermächtigt, die in einzelnen Gewässern oder Gewässertheilen beim Fischen üblichen sonstigen schädlichen Fangarten oder die Anwendung von Fangmitteln durch Verordnungen einzuschränken, eventuell zu verbieten; wie auch bei den für die im § 22 bestimmten Zwecke geschehenden Fischfangen und bei kleineren Bächen die im § 23 Punkt b) festgesetzten Maschen bis zu 25 Millimeter herabzusetzen; endlich bei vereinzelten, eine Ausnahme bildenden Fischarten und Fällen, das Verbot des nächtlichen Fischfanges im Verordnungswege zu regeln, oder einzustellen.

§ 25.

Auf Gesuch der Fischerei-Berechtigten kann der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel behufs Ausrottung einzelner Fischarten und Verbreitung anderer nützlicher Fischgattungen auf festgesetztem Gebiete und zu bestimmter Zeit, die in gegenwärtigem Gesetze verbotenen Fischfangarten und den Fischfang auch in der Schonzeit erlauben.

§ 26.

Die Fischereiberechtigten, wenn sie auch nicht jagdberechtigt sind, können ohne Anwendung von Schußwaffen von den für die

Digitized by Google

Fische in größerem Maße schädlichen Thieren folgende vertilgen: die Fischotter (Lutra vulgaris), den Nörz (Sumpfotter, Mustela lutreola), den Beinbrecher Adler (Halietos albicilla), den Fisch- oder Flußadler (Pandion halietos), den Eisvogel (Alcedo ispida), sowie die Reiher, Enten und Gänse-Arten, jedoch bleibt das Eigenthumsrecht der auf diese Weise gefällten oder eingefangenen Thiere, für den Eigenthümer oder Pächter des Jagdterrains vorbehalten.

In Schonstätten ist das Fischen, Jagen, der Froschfang, das Kahnfahren, Baden, das Sammeln von Kies und Schlamm, überhaupt jeder das Laichen und die Entwicklung der Fische hindernde Vorgang verboten.

Es ist verboten daselbst Vieh, Enten, Gänse und andere Thiere in das Wasser zu lassen.

§ 27.

Die im § 18 genannten Fische, wenn diese die im § 20 festgesetzten Maße nicht haben, feilzubieten, oder wegzubringen ist verboten.

Solche Fische aber, deren Fang zu gewissen Zeiten unter das Schonverbot fällt, können während der Schonzeit nur unter den im § 28 festgesetzten Modalitäten, zum Verkauf angeboten oder transportirt werden.

Eben diese Verbote sind dem § 21 entsprechend auch für Krebse in Anwendung zu bringen.

§ 28.

Wer vor Beginn der Schonzeit gefangene oder aus geschlossenen Gewässern stammende Fische oder Krebse während der Schonzeit transportirt oder verkauft, hat deren Herkunft und Fangzeit in jedem einzelnen Falle mit einem vom Gemeinde-Vorstand ausgestellten Zeugniße zu rechtfertigen.

Digitized by Google

IV. Hauptstück.

Die Fischerei-Gesellschaften.

§ 29.

Die im § 14 Punkt b) des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Gesellschaften können gemäß der Mehrheit (Majorität) der Interessenten, mit Bezug auf ihr Wassergebiet, gebildet werden.

§ 30.

Die Fischerei-Gesellschaften können als solche unter ihrem eigenen Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen, vor den Gerichten Prozeße anstrengen und in Prozeße gezogen werden.

§ 31.

Wenn die Interessenten eine Gesellschaft bilden wollen, oder wenn im Sinne des § 14 Punkt b) auf irgend einem Wassergebiet die Fischerei nur im Wege der Gesellschaft ausgeübt werden kann, ist ein Ausweis über die Größe des betreffenden Wassergebietes und dessen Eigenthümer anzufertigen; nachdem dies geschehen ist, ist dem Vizegespan (Bürgermeister) der kompetenten Jurisdiktion Bericht zu erstatten, der sämmtliche Interessenten spätestens innerhalb zwei Monate zu einer Generalversammlung einberuft.

In dieser Generalversammlung konstituirt sich die Gesellschaft unter dem Vorsitze des im § 53 bestimmten Jurisdiktions-Organes, wählt den Präses und die Ausschußmitglieder, verfaßt die Statuten und legt diese nebst dem Konstituirungs-Protokoll und dem Ausweise des Arealgebietes dem Vizegespan (Bürgermeister) behufs Unterbreitung an den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel vor.

Der thatsächliche Beginn der weiteren Thätigkeit der Gesellschaft kann erst nach der höheren Ortes erfolgten Genehmigung erfolgen.

Digitized by Google

§ 32.

Die Gesellschaft wird als konstituirt betrachtet, wenn die Statuten durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel bestätigt worden sind. Diejenigen, die vor der Genehmigung der Statuten im Namen der Gesellschaft vorgegangen sind, sind hiefür persönlich und solidarisch verantwortlich.

§ 33.

Wer auf einem solchen Wassergebiet ein Fischereirecht erwirbt, welches in den Verband irgend einer Gesellschaft gehört, wird hiedurch Mitglied der Gesellschaft.

§ 34.

In den Statuten ist jedenfalls Nachstehendes festzustellen:

1. der Name und der Sitz der Gesellschaft;

2. der Zweck der Gesellschaft, außerdem solche Verfügungen, durch welche die Vermehrung und Erhaltung des Fischbestandes gesichert wird;

3. die Organisirung des Ausschußes, die Art, auf welcher derselbe gewählt wird, sein Wirkungskreis und die Dauer seiner Thätigkeit;

4. die Art der Einberufung der Generalversammlung, der Ort und die Zeit wann die Generalversammlung abgehalten wird, der Wirkungskreis derselben, die Ordnung der Verhandlung, die Art der Beschlußfassung, und die Festsetzung dessen, was in dem Falle geschehen soll, wenn die einberufene Generalversammlung nicht beschlußfähig war;

5. das Stimmrecht der Mitglieder und die Art der Ausübung desselben.

§ 35.

Das Stimmrecht ist im Verhältnisse zu dem Interesse auszuüben.

Digitized by Google

Aus diesem Grunde ist in den Statuten jener geringste Grad des Interesses zu bestimmen, welches zu einer Stimme berechtigt.

Wenn die unter diesem geringsten Maße Betheiligten sich nicht freiwillig vereinigen, werden sie zusammen durch den Gemeindevorstand vertreten.

Mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen der Gesellschaft kann kein interessirter Besitzer ausüben.

§ 36.

Die Angelegenheiten der Gesellschaft, insoferne sie im Sinne dieses Gesetzes, oder der Statuten der Gesellschaft nicht der General-Versammlung vorbehalten sind, leitet der Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und wenigstens vier Mitgliedern, die aus den Mitgliedern der Gesellschaft oder deren Bevollmächtigten zu wählen sind.

§ 37.

Die Gesellschaft vertritt den Behörden oder anderen Personen gegenüber der Präses, oder ein von dem Ausschusse dazu bestimmtes Mitglied.

§ 38.

Durch jene Geschäfte, welche der Ausschuß auf Grund dieses Gesetzes und der Statuten im Namen der Gesellschaft eingeht, tritt die Gesellschaft in Berechtigung und Verbindlichkeit.

§ 39.

Der Ausschuß ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, sich jenen Beschränkungen zu fügen, an welche seine Repräsentanzberechtigung durch die Statuten oder die General-Versammlungs-Beschlüsse gebunden ist.

Digitized by Google

§ 40.

Die General-Versammlung ist jährlich wenigstens einmal einzuberufen. Die Gegenstände der General-Versammlung sind in jeder Einladung anzugeben. Ein giltiger Beschluß kann nur über die in der Einladung bezeichneten Gegenstände gebracht werden. Eine Ausnahme findet nur in Bezug auf einen solchen Antrag statt, welcher behufs Einberufung einer neuen General-Versammlung gestellt wird.

§ 41.

Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Gesellschaft kann die Einberufung der General-Versammlung, mit Bezeichnung der Ursache und des Zweckes, wann immer schriftlich fordern. Wenn das zum Einberufen der General-Versammlung berechtigte Organ diesem Wunsche innerhalb 8 Tage nach Empfang des schriftlichen Ansuchens nicht entspricht, verfügt auf Gesuch der Interessenten über die Einberufung der General-Versammlung der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

§ 42.

Jene Gegenstände, über welche die General-Versammlung in allen Fällen entscheidet, sind folgende:

1. die Festsetzung und Modifikation der Statuten;
2. die Wahl, Enthebung und Absetzung der Präses und des Ausschusses;
3. die Prüfung der Rechnungen;
4. die Feststellung des Betriebsplanes und des Budgets;
5. Aufnahme von Anleihen;
6. die Art der Placirung der Reservefondes und der Gelder
7. die Auflösung der Gesellschaft oder die Vereinigung derselben mit einer anderen Gesellschafft.

Zur Aufnahme von Anlehen wie auch zur Modifikation der

Digitized by Google

Statuten ist die allgemeine Majorität sämmtlicher Interessenten nothwendig, wenn aber die erste General-Versammlung nicht beschlußfähig sein sollte, so entscheiden die bei der abermals einberufenen General-Versammlung Anwesenden endgiltig. Zur Auflösung der Gesellschaft dagegen ist immer eine Majorität von zwei Drittel der gesammten Interessenten nothwendig.

§ 43.

Der Ausschuß leitet die Geschäfte der Gesellschaft und alle Beamten der Gesellschaft sind demselben untergeordnet.

Er wählt sämmtliche Beamte der Gesellschaft, kontrollirt deren Thätigkeit, besonders aber die gehörige Manipulation der Kasse, ist verpflichtet die Bücher, Akten und die Kasse der Gesellschaft zu revidiren und erfüllt im Allgemeinen alles, was das gegenwärtige Gesetz, die Anordnungen der Regierung, die Statuten, wie auch die einzelnen Beschlüsse der General-Versammlung ihm übertrug.

Für die pünktliche Erfüllung der Pflichten des Ausschusses sind dessen Mitglieder verantwortlich.

§ 44.

Jene Beschlüsse der General-Versammlung, welche sich auf die Modifikation der Statuten, auf die Auflösung der Gesellschaft oder auf die Vereinigung mit einer anderen Gesellschaft, ferner auf die Festsetzung des Betriebsplanes beziehen, besitzen nur dann Rechtskraft, wenn sie durch den Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel bestätigt werden.

§ 45.

Das nach Tilgung der Schulden verbliebene Vermögen der aufgelösten Gesellschaft ist, im Falle keine andere Verfügung getroffen wird, unter die Mitglieder der Gesellschaft nach dem Verhältnisse ihres Gewässergebietes zu vertheilen.

Digitized by Google

Aus dem Vermögen der Gesellschaft nicht tilgbare Schulden, belasten die Mitglieder der Gesellschaft je nach dem Verhältnisse ihres Gewässergebietes.

Die Tilgung der Schulden und die Vertheilung des verbliebenen Vermögens unter die Mitglieder der Gesellschaft werden, wenn die Statuten oder der Beschluß der General-Versammlung nicht anders verfügen, von den Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt.

§ 46.

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel wird ermächtigt, von den in diesem Hauptstück festgesetzten Formalitäten in einzelnen motivirten Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 47.

Wenn die Fischerei-Gesellschaft sich nicht aus der Majorität der nach dem Wassergebiete Interessirten konstituirt, oder wenn sie ihre in den Statuten festgestellten Verpflichtungen nicht erfüllt, so ist das Fischereirecht auf ihrem Gebiete auf Grund der Verordnung des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel durch die Behörde auf sechs Jahre in Pacht zu geben.

Zur Pachtung des Fischereirechtes wird unter gleichartigen Verhältnissen demjenigen ein Vorrecht eingeräumt, der in der Nähe des betreffenden Wassergebietes eine künstliche Fischzucht-Anstalt besitzt.

Das Fischereirecht wird durch den Vizegespan (Bürgermeister) in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung nach Anhörung der Interessenden und Verständigung des Vorrechtbesitzenden verpachtet.

Die Modalitäten der Versteigerung, sowie der Ausrufungspreis werden durch den Vizegespan (Bürgermeister) festgesetzt und bestätigt derselbe die Versteigerung.

Digitized by Google

Bleibt die öffentliche Versteigerung ohne Erfolg, oder wenn ausnahmsweise durch ein Uebereinkommen auf privatem Wege das Interesse der Fischerei-Berechtigten besser gewahrt erscheint, kann das Recht der Fischerei auch aus freier Hand verpachtet werden, der diesbezügliche Vertrag wird aber erst nach der von dem Vizegespan (Bürgermeister) ertheilten Genehmigung verbindlich.

Gegen den Beschluß des Vizegespans (Bürgermeisters), kann zum Verwaltungsausschusse, beziehungsweise zum Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel appellirt werden.

Wenn der Pacht ablauft, ist die Konstituirung der Gesellschaft abermals zu versuchen.

Der Reinertrag der in Pacht gegebenen Fischerei gebührt den Fischerei-Berechtigten im Verhältniß ihres Wassergebietes.

V. Hauptstück.

Behörden und Verfahren.

§ 48.

In Angelegenheiten der Bestimmung von geschlossenen Gewässern (§ 13) und von Schonstätten (§ 16) sind nachstehende Behörden kompetent.

Behörde erster Instanz ist der Vizegespan jenes Komitates oder der Bürgermeister jener mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Stadt, auf deren Gebiet das strittige Wassergebiet liegt, beziehungsweise wo die Bestimmung einer Schonstätte bezweckt wird;

Behörde zweiter Instanz ist der Verwaltungs-Ausschuß derselben Jurisdiktion;

dritte Instanz und endgiltig beschließende Behörde ist der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

In diesen Fällen ist das in den folgenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren anzuwenden.

Digitized by Google

§ 49.

Wenn sich das strittige Wassergebiet, oder die zu bestimmende Schonstätte auf das Gebiet mehrerer Jurisdiktionen erstreckt, ist jener Vizegespan oder Bürgermeister, bei welchem das Gesuch um Einleitung des Verfahrens eingereicht wurde, verpflichtet, die Abschrift dieses Gesuches den Vizegespänen oder Bürgermeistern der übrigen interessirten Jurisdiktionen sofort zu übersenden, damit diese vom Tage der empfangenen Mittheilung an gerechnet binnen 15 Tagen ihre, gegen die Kompetenz allenfalls obwaltenden Bemerkungen, dem sie verständigenden Vizegespan oder Bürgermeister schriftlich mittheilen können.

Wenn die aufgeforderten Vizegespäne oder Bürgermeister binnen 15 Tagen bezüglich der Kompetenz keine Einwendung machen, ist in erster Instanz jener Vizegespan oder Bürgermeister kompetent, an den das Gesuch eingereicht worden ist; wurde aber gegen die Kompetenz eine Einwendung gemacht, so unterbreitet jener Vizegespan oder Bürgermeister, an den das Gesuch eingereicht wurde, die gesammten Akten unverzüglich dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel behufs Feststellung der Kompetenz.

Der kompetente Vizegespan oder Bürgermeister ist in jedem Falle verpflichtet die Vizegespäne und Bürgermeister der übrigen interessirten Jurisdiktionen zur Verhandlung einzuladen; diese können im Falle ihrer Verhinderung einen Stellvertreter senden.

Das Nichterscheinen des geladenen Vizegespans oder Bürgermeisters oder des Stellvertreters derselben zur Verhandlung, behindert das Verfahren und die Beschlußfassung nicht.

§ 50.

Die Recht suchende Partei ist verpflichtet dem Vizegespan (Bürgermeister) ein mit den nöthigen Dokumenten instruirtes Gesuch einzureichen.

Digitized by Google

§ 51.

Die vorgehende Behörde legt das mit den im Sinne des § 50 erforderlichen Beilagen belegte Gesuch an einem für die Interessenten geeigneten Orte 30 Tage hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme auf und verständigt hievon, sowie von dem Zeitpunkte der Verhandlung die Interessenten im Wege der Kundmachung.

Die Kundmachung hat zu enthalten: die Beschreibung des Wassergebietes, beziehungsweise der zu bestimmenden Schoustätte, den Ort, wo das Gesuch zur Einsichtnahme aufliegt, wo und zu welcher Zeit die Verhandlung nach Ablauf des für die Einsichtnahme des Gesuches bestimmten Zeitpunktes abgehalten werden wird; endlich die Aufforderung, daß die Interessenten ihre allfälligen Einwendungen entweder während der Zeit, daß das Gesuch zu öffentlichen Einsichtnahme aufliegt, schriftlich, oder aber bei der Verhandlung mündlich um so sicherer abgeben mögen, weil im entgegengesetzten Falle der Beschluß ohne ihre weitere Vernehmung gebracht werden wird.

§ 52.

Die Kundmachung ist in den interessirten Gemeinden anzuschlagen, außerdem aber den durch den Gesuchsteller genannten, oder der Behörde bekannten Interessenten einzuhändigen.

§ 53.

Die Verhandlung an Ort und Stelle hat in wichtigen Fällen der Vizegespan, beziehungsweise Bürgermeister oder dessen Stellvertreter, sonst aber im Auftrage des Vizegespans oder Bürgermeisters der Oberstuhlrichter, beziehungsweise der Bürgermeister der mit einem geregelten Magistrat versehenen Stadt, oder ein Mitglied des Verwaltungs-Ausschußes der Jurisdiktion zu leiten.

Digitized by Google

§ 54.

Die Verhandlung ist mündlich.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, in welches die Aussagen der Parteien oder deren Beauftragten kurz aufzunehmen sind. Das Protokoll ist durch die Theilnehmer an der Verhandlung zu unterschreiben; die Ursache der Verweigerung der Unterschrift ist anzugeben.

§ 55.

Nach Schluß der Verhandlung ist ein motivirter Bescheid zu bringen.

Dieser Bescheid ist den Interessenten auf die im § 52 bestimmte Art mitzutheilen.

§ 56.

Die bei dem Verfahren sich ergebenden Unkosten belasten den Gesuchsteller und sind durch ihn vorzustrecken.

§ 57.

Der hinsichtlich der Erklärung einer Schonstätte gefällte Bescheid verfügt auch bezüglich der Größe und der Modalität der zu leistenden Entschädigung.

§ 58.

Die Summe der Entschädigung wird durch die administrative Behörde festgestellt, wenn ein Uebereinkommen nicht zu Stande kam.

Gegen den Bescheid kann im administrativen Wege nicht appellirt werden.

Wenn die Interessenten sich mit dem auf die Entschädigung bezüglichen Bescheide nicht zufrieden stellen, ist die im Bescheide der administrativen Behörde festgesetzte Entschädigungssumme bei dem betreffenden Real-Gerichte zu deponiren.

Digitized by Google

Die Summe der Entschädigung wird in diesem Falle, bei entsprechender Anwendung des durch das Expropriations-Gesetz bezüglich der Entschädigung bestimmten Verfahrens, durch das kompetente Real-Gericht festgestellt.

§ 59.

Wer mit dem auf die Summe der Entschädigung bezüglichen administrativen Bescheide nicht zufrieden ist, ist verpflichtet dies von der Einhändigung des Bescheides an gerechnet binnen 15 Tagen beim Vizegespan (Bürgermeister) anzumelden und zugleich zu erklären, daß er im Sinne des § 58 dieses Gesetzes die Höhe der Entschädigungssumme von dem kompetenten Real-Gerichte festzustellen wünscht.

Das auf die Höhe der Entschädigungssumme bezügliche und im § 58 dieses Gesetzes geregelte Gerichtsverfahren, kann jedoch erst nach dem Inrechtskrafttreten des im administrativen Wege gefällten Bescheides begonnen werden, wo sodann der rechtskräftige behördliche Beschluß nebst den auf die Entschädigung bezüglichen Verhandlungs-Akten ungesäumt an den kompetenten Gerichtshof zu übergeben sind.

Die Beschränkung oder Einstellung der Feld- oder Forstwirthschafts-Benützung ist vor der endgiltigen Feststellung oder vor Ausbezahlung der durch das Gericht bestimmten Entschädigungssumme nur dann statthaft, wenn die Interessenten zur Deckung der Entschädigung die durch das Gericht zu bestimmende Sicherstellungssumme, welche nicht kleiner sein kann, als die durch die administrative Behörde bestimmte Entschädigungssumme, in Baarem oder in kautionsfähigen und nach dem zur Zeit der Deponirung verzeichneten Börsenkurs zu berechnenden Werthpapieren bei dem Real-Gerichte hinterlegen. Die als Sicherstellung zu deponirende Summe wird auf Ansuchen der Interessenten, im Nothfalle nach

Digitized by Google

Anhören des Eigenthümers und der Sachkundigen, in einem durch den königl. Gerichtshof im Vorhinein und außerhalb der Reihenfolge zu fällenden Bescheid festgesetzt, gegen den kein Rekurs statthaft ist.

§ 60.

Bei allen jenen, diesem Gesetze unterliegenden Verfügungen, welche nicht unter den § 48 gehören und bezüglich welcher die kompetenten Behörden nicht in dem Gesetze selbst bezeichnet sind, sind die folgenden Behörden kompetent:

In erster Instanz:

1. in Klein- und Großgemeinden der Oberstuhlrichter des betreffenden Bezirkes;

2. in Städten mit geordnetem Magistrat, so wie in Städten mit selbstständiger Jurisdiktion — mit Ausnahme der Hauptstadt Budapest — der Stadthauptmann, eventuell der vom Magistrate hiezu beauftragte städtische Beamte;

3. in der Hauptstadt Budapest der betreffende Bezirksvorstand, oder der von dem hauptstädtischen Magistrate damit beauftragte Beamte der Bezirksvorstehung.

In zweiter Instanz:

1. in den Komitaten der Vizegespan;

2. in Städten mit selbstständiger Jurisdiktion so wie in der Hauptstadt Budapest der städtische, beziehungsweise der hauptstädtische Magistrat.

In dritter Instanz:

der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

§ 61.

In allen jenen Fällen, wo die Appellation im Gesetze selbst nicht ausgeschlossen ist, findet die Appellation binnen 15 Tagen von der Einhändigung an gerechnet, auch gegen zwei gleichlautende Beschlüsse statt.

Digitized by Google

VI. Hauptstück.

Straf-Bestimmungen.

§ 62.

Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 200 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer mit betäubenden, vergiftenden und Sprengmitteln fischt. (§ 23 e.)

2. Derjenige, welcher zum Fischen keine Bewilligung hat, wenn er den Fischfang nächtlicher Weise, in der Schonzeit, auf einer bezeichneten Schonstätte oder mit verbotenen Geräthen ausübt, oder aber der das Fischen maskirt, oder sich unkennbar machend betreibt, oder wenn er den ihn auf der That Ergreifenden gefährlich bedroht, gegen ihn die Waffe ergreift, oder Gewalt gebraucht, in soweit die gefährliche Drohung, das Waffenergreifen, oder die Gewaltthätigkeit nicht eine, einer schweren Bestrafung unterliegende Handlung bildet.

§ 63.

Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. ist zu bestrafen:

a) Wer die in den §§ 2, 18, 20, 21, 26 und 27 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Verbote übertritt.

b) Wer die in Punkten a)—d) und f)—h) des § 23 enthaltenen Verbote übertritt.

§ 64.

Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis 50 fl. ist zu bestrafen:

a) Wer Fische und Krebse, welche nur mit schriftlicher Erlaubniß im Sinne des § 22 zu fangen gestattet ist, ohne einer solchen Erlaubniß fängt.

Digitized by Google

b) Wer ohne Bewilligung des zur Fischerei-Berechtigten aus Gewinnsucht fischt oder Krebse fängt.

c) Jener Eigenthümer, welcher auf dem in Pacht gegebenen Fischereigebiet den Pächter oder Denjenigen, der mit dessen Bewilligung den Fisch- oder Krebsenfang betreibt, angreift, oder im Fischen und Krebsenfangen verhindert.

d) Wer die zur Bezeichnung der Grenzen der in den §§ 11 und 17 festgesetzten Gebiete dienende Tafeln mit der Absicht zu schädigen, vernichtet, wegträgt oder auf einem anderen Orte überträgt.

e) Wer mit Benützung einer falschen Fischerkarte fischt.

§ 65.

Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis 25 fl. ist zu bestrafen:

a) Wer ohne Erlaubniß des Fischereiberechtigten, aber nicht aus Gewinnsucht Fische und Krebse fängt.

b) Wer ein den Ursprung der aus geschlossenen Gewässern gefangenen Fische oder Krebse rechtfertigendes Gemeinde-Zeugniß vorzuweisen nicht im Stande ist. (§ 28.)

c) Wer die zur Bezeichnung der Grenzen der in den §§ 11 und 17 festgesetzten Gebiete dienende Tafeln absichtlich beschädigt oder beschmutzt.

d) Wer nach der Aufforderung der im § 9 erwähnten Personen nicht sofort mit dem Fischen aufhört, diesen weder Name noch Wohnung angibt, kein Pfand gibt, oder aber dem Auffordernden nicht zum nächsten Gemeinde-Vorstand begleiten will, oder aber dem Auffordernden falschen Namen oder Wohnort angibt.

e) Wer ohne eine Fischerkarte zu besitzen, oder mit einer auf den Namen eines Anderen lautenden, oder mit einer bezüglich ihrer Giltigkeit bereits abgelaufenen Fischerkarte fischt.

Digitized by Google

f) Wer eine auf den eigenen Namen lautende Fischerkarte einem Anderen überläßt.

§ 66.

Eine Uebertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 5 fl. ist zu bestrafen:

Wer ohne Fischerkarte fischt (§ 8), insoferne nicht ein in den vorhergehenden Paragraphen bestimmter Uebertretungsfall vorliegt, und wer eine Fischerkarte besitzt, diese aber auf Aufforderung der im § 9 erwähnten Personen nicht vorzeigt.

§ 67.

Wer innerhalb zwei Jahren wegen Fischfanges ohne Erlaubniß des zur Fischerei Berechtigten oder wegen Benützung von verbotenen Mitteln zweimal bestraft war, dem ist die Fischerkarte zu entziehen, beziehungsweise die neuere Ertheilung einer Fischerkarte auf einen Zeitraum von drei Jahren zu verweigern.

§ 68.

Die aus den Fischerei-Uebertretungen einfließenden Geldstrafen entfallen zur Hälfte zu Gunsten des landes-volkswirthschaftlichen Fondes, zur Hälfte aber gebühren sie dem Armenfonde jener Gemeinde, auf deren Gebiet die Uebertretung begangen wurde.

§ 69.

Auf die nach diesem Gesetze zu bestrafenden Handlungen sind auch die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Uebertretungen von Giltigkeit.

§ 70.

In diesen Uebertretungs-Angelegenheiten sind die im § 60 erwähnten Behörden kompetent

Digitized by Google

VII. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 71.

Der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel wird ermächtigt, bei den die Grenzen des Landes bildenden Flüssen, insoferne mit den benachbarten Staaten betreffs der gleichmäßigen Ausübung der Fischerei eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, Ausnahmen von diesem Gesetze zu bewilligen.

§ 72.

Hinsichtlich des Inslebentretens dieses Gesetzes verfügt der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Verordnungswege.

§ 73.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel, der Minister des Innern und der Justizminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XX vom Jahre 1888,

betreff vorläufiger Einführung eines Zuschlages zu den Zollsätzen für gebrannte geistige Flüssigkeiten.

(Sanktionirt am 15. Juni 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 16. Juni 1888.)

§ 1.

Vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes angefangen bis letzten August 1888 wird bei der Einfuhr der im allgemeinen Zolltarife unter der Tarifnummer 76 litt. a) und b) aufgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten ein Zuschlag von 36 Gulden zu den Zollsätzen dieser Tarifnummer eingehoben.

§ 2.

Die bei Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes über den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, über die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntwein-Erzeugung verbundenen Preßhefe-Erzeugung vorhandenen geistigen Flüssigkeiten, deren Verzollung nach dem allgemeinen Zoll-Tarife Tarifnummer 76 und dem im § 1 festgesetzten Zuschlage mittelst Zoll-Bolletten nachgewiesen wird, bleiben frei von der Entrichtung der in dem neuen Gesetze eventuell festgesetzten Nachsteuer.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt an dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 4.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXI vom Jahre 1888,

über den mit der Dampfschiffahrts-Unternehmung des „österreichisch-ungarischen Lloyd" abgeschlossenen Schiffahrts- und Postvertrag.

(Sanktionirt am 18. Juni 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 22. Juni 1888.)

Nachdem der von dem k. u. k. gemeinsamen Ministerium des Aeußern einerseits und der Dampfschiffahrts-Unternehmung des „österreichisch-ungarischen Lloyd" anderseits am 19. März 1888 abgeschlossene Schiffahrts- und Postvertrag von der Legislative genehmigt worden ist, wird derselbe sammt dem dazugehörigen, einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages bildenden Protokolle hiemit mit dem Bemerken inartikulirt, daß ebenso, wie der Vertrag im Einverständnisse mit dem k. u. Minister für Ackerbau, Handel und Gewerbe und dem k. u. Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen zu Stande gekommen ist, auch in der Folge jede Verfügung, mit welcher in dem Vertrage und dem angeschlossenen, einen integrirenden Bestandtheil desselben bildenden Protokolle der gemeinsame Minister des Aeußern betraut wird, im Einvernehmen mit dem k. u. Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel beziehungsweise in Postangelegenheiten in dem durch den Handels- und Zollvertrag ausbedungenen Einvernehmen mit dem k. u. Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen zu treffen sein wird.

Digitized by Google

Der Text lautet wie folgt:

Schiffahrts- und Postvertrag,

welcher einerseits von dem k. und k gemeinsamen Ministerium des Aeußern unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung des ungarischen Reichstages und des österreichischen Reichsrathes und anderseits von der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd am 19. März 1888 in nachstehender Weise abgeschlossen worden ist.

Artikel I.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, die in der Beilage bezeichneten Fahrten während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nach den vom Ministerium des Aeußern genehmigten Fahrordnungen gegen das in dem folgenden Artikel festgesetzte Entgelt zu unterhalten. Diese Beilage bildet ihrem ganzen Inhalte nach einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages.

Allfällige Aenderungen, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung von vertragsmäßigen Fahrten werden besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragschließenden vorbehalten.

Es bleibt dem Ministerium des Aeußern vorbehalten, dem Lloyd, nach vorheriger Einvernehmung, die Berührung von in den Fahrplänen der vertragsmäßigen Linien nicht enthaltenen Hafenplätzen aufzutragen, vorausgesetzt, daß hiedurch die Einhaltung des Itinerärs der betreffenden Linie mit dem hiefür bestimmten Schiffsmateriale nicht unmöglich gemacht werde. Die dem Lloyd solchermaßen zugesonnenen Erweiterungen der Fahrten sind nur zulässig in den Fahrten der Gruppen B und C und dürfen in Gruppe B die Gesammt-Meilenzahl von 3000 und in Gruppe C jene von 5000 Seemeilen nicht übersteigen.

Der Lloyd macht sich verbindlich, über Verlangen des Ministeriums des Aeußern im inländischen Dienste behufs Förderung von

Digitized by Google

Affluenzlinien zu den größeren Hafenplätzen minder bedeutende Häfen aus seinem Itinerär auszuscheiden und diese Linien durch Gewährung von Frachtprovisionen für die seinen Schiffen zugeführten Güter zu unterstützen.

Die Errichtung neuer in der Beilage nicht angeführter periodischer Fahrten auf Linien, auf welchen von der k. k. oder der k. ungarischen Regierung periodische Fahrten einer anderen Unternehmung subventionirt werden, unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Aeußern.

Artikel II.

Die Vergütung für die subventionirten Reisen beträgt:

a) für Eilfahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von $11^1/_2$ Seemeilen per Stunde 2 fl. 60 kr. ö. W. per Meile;

b) für Fahrten mit einer Fahrgeschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde 1 fl. 65 kr. ö. W. per Meile, und

c) für Fahrten mit einer geringeren Fahrgeschwindigkeit als die letztangeführte 1 fl. 5 kr. ö. W. per Meile.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder wird jedoch in einem Jahre 1.300,000 fl. ö. W. nicht übersteigen.

Artikel III.

Das Ministerium des Aeußern behält sich das Recht vor, nach Maßgabe des Ausbaues der Eisenbahnen im Oriente die Linien und das Itinerär entsprechend abzuändern und die für die eventuell dann wegbleibenden Fahrten entfallenden Subventionsbeträge zu den dem bestehenden Vertrage entsprechenden Bedingungen auf neue Linien zu übertragen.

Artikel IV.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, auf den vertragsmäßigen Fahrten nur solche

Digitized by Google

Schiffe zu verwenden, welche hinsichtlich der Fahrgeschwindigkeit, des Passagier-, Brief- und Fahrpostdienstes und des Laderaumes den Bedürfnissen der jeweilig befahrenen Linie entsprechen und genügende Sicherheit gewähren.

Der Brutto-Raumgehalt der einzustellenden Dampfer soll wenigstens betragen:

a) Für die Linien 7, 10, 12 und die Theilstrecke Corfu-Prevesa der Linie 9: 350 Tonnen;

b) für die Linien 3, 4, 8, 9 (ausschließlich der unter a) genannten Theilstrecke) und 11: 700 Tonnen;

c) für die Linien 6, 14, 16 und 17: 1000 Tonnen;

d) für die Linien 1, 2, 5, 13 und 15: 1700 Tonnen.

Der k. k. und der königlich ungarischen Regierung wird es jederzeit freistehen, die Schiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd in Bezug auf die erwähnten Erfordernisse untersuchen zu lassen.

Die nach Abschluß des Vertrages erbauten oder neu erworbenen, auf vertragsmäßigen Linien verkehrenden Dampfer sind zur höchsten Klasse bei dem österreichisch-ungarischen „Veritas" oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werthe zu klassifiziren.

Die Pläne für neu zu bauende oder noch am Stapel liegende Schiffe einschließlich der Maschinen werden dem Ministerium des Aeußern vor Beginn des Baues, beziehungsweise Abschluß des Bauvertrages zur Kenntnißnahme vorgelegt. Die Pläne von Schiffen dagegen, welche fertig angekauft werden, sind einschließlich der Pläne der Maschinen sofort nach geschehenem Ankaufe vorzulegen.

Artikel V.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß die in der Beilage bezeichneten Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Abweichung von der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt.

Digitized by Google

Verspätungen, aus welcher Ursache immer sie herbeigeführt sein mögen, sind durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit nach Thunlichkeit einzubringen.

Bei über drei Stunden betragenden Ueberschreitungen der fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten an den Ausgangs-, End- und wichtigeren Anschlußpunkten der inländischen Linien und der Linien Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1), Fiume-Alexandrien (Post-Nr. 2), Triest-Piräus-Constantinopel (Post-Nr. 5), Triest-Fiume-Constantinopel (Post-Nr. 13), Triest-Fiume-Smyrna (Post-Nr. 14), Pyräus-Smyrna (Post-Nr. 6) und Constantinopel-Smyrna-Alexandrien (Post-Nr. 15), sowie beim Nichtanlaufen eines in den Fahrplan der vertragsmäßigen Linien aufgenommenen Hafens, verfällt die Gesellschaft in eine Konventionalstrafe. Hievon ist der Fall ausgenommen, daß die Unterbrechung oder Störung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt wurde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung lag und daß die eingetretene Verspätung selbst durch Anwendung größerer Fahrgeschwindigkeit erwiesenermaßen nicht mehr eingebracht werden konnte. Die Strafe ist für Verspätung bei den Fahrten Post-Nr. 1, 2, 5, 6 und 15 für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 25 Gulden, bei den übrigen Fahrten für jede weitere Stunde bis zum Betrage von 15 Gulden und beim Nichtanlaufen eines Hafens bis zum Betrage von 120 Gulden aufzuerlegen, und ist von den Meilengeldern in Abzug zu bringen.

Zum Behufe der Aufsicht über die richtige Ausführung der vertragsmäßigen Fahrten ist nach der jedesmaligen Rückkehr eines Dampfers in den Ausgangshafen ein alle erforderlichen Angaben enthaltender Auszug aus dem Schiffstagebuche dem Hafen-, beziehungsweise k. und k. Konsularamte zu übergeben.

Eine Aenderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltorte darf bei den vertragsmäßig bestehenden oder in der Folge vertragsmäßig einzurichtenden Fahrten nur nach vorläufiger ausdrück-

Digitized by Google

licher Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern vorgenommen werden.

Artikel VI.

Für den Personenverkehr im allgemeinen und für den Güterverkehr in der Ausfuhr aus den österreichischen und ungarischen Häfen gelten die vom Ministerium des Aeußern genehmigten Normaltarife. Der gleichen Genehmigung unterliegen alle auf den Frachtentransport bezüglichen Bestimmungen.

Eine Aenderung der Normaltarife kann während der Vertragsdauer nur mit Genehmigung des Ministeriums des Aeußern eintreten.

Die Normaltarife und die Frachtsätze für den Verkehr aus und nach der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen nicht höher gestellt werden, als unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen solche für den Verkehr mit den konkurrirenden Häfen des Auslandes bestehen. Nach dieser Richtung hin steht dem Ministerium des Aeußern das Recht zu, eine entsprechende Regulirung der Tarife, respektive der Frachtsätze zu verlangen.

Auf den im gegenwärtigen Vertrage erörterten ausländischen Fahrten wird der Tarif für Passagiere, Waaren und Werthsendungen von und nach Fiume, beziehungsweise Triest mit jenen von und nach Triest, beziehungsweise Fiume völlig gleichgehalten.

Alle von den genehmigten Tarife im Verkehr ab Triest, beziehungsweise Fiume gewährten Nachlässe, Refaktien, die mit dem Seetransport in Verbindung stehenden Hafengebühren oder sonstige Begünstigungen, finden auch im Verkehre ab Fiume, beziehungsweise Triest bei Verladung mit demselben Schiffe, der gleichen Waarenqualität und für den nämlichen Bestimmungsort Anwendung.

Im Import aus ausländischen Häfen, welche in dem genehmigten Itinerär enthalten sind, soll in der Berechnung der Frachtkosten zwischen Triest und Fiume als Bestimmungshäfen kein

Digitized by Google

Unterschied gemacht, sondern beide Plätze völlig gleich behandelt werden.

Diese Gleichstellung tritt auch bei jenen nicht subventionirten Lloydfahrten ein, welche an eine vertragsmäßige Linie anschließen.

Es werden vom Lloyd auch alle Einrichtungen getroffen werden, daß im Versandt der von Fiume, beziehungsweise Triest überführten Transporte keine Verzögerung oder Benachtheiligung gegenüber den in Triest, beziehungsweise Fiume direkt aufgegebenen vorkomme; insbesondere wird der Lloyd dafür Sorge tragen, daß auf den oberwähnten Fahrten, welche itinerärmäßig den einen oder den anderen Hafen nicht berühren, die Ueberführung der Sendungen geschehe, ohne daß hiedurch die Gleichstellung der Transportkosten beeinträchtigt werde.

Artikel VII.

Der österreichisch-ungarische Lloyd verpflichtet sich, seinen Kohlenbedarf so viel als möglich durch inländisches Produkt zu decken und wird zu diesem Ende alljährlich mindestens 30,000 Tonnen Kohle aus inländischen Werken, und zwar 20,000 Tonnen aus österreichischen, 10,000 Tonnen aus Werken des ungarischen Ländergebietes in der Weise beziehen, daß die Anschaffung derselben im Offertwege und zwar für das Quantum, welches für die von Fiume ausgehenden Linien benöthigt wird, mit dem Lieferungsplatze in Fiume und für jenes, welches für die in Triest ihren Ausgangspunkt nehmenden Linien erforderlich ist, mit dem Lieferungsplatze in Triest erfolgen wird.

Artikel VIII.

Es wird den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd auch ferner die Erleichterung zugestanden, daß sich die Hafen- und Seesanitäts-, sowie die Polizeibeamten bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die

Digitized by Google

Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu ertheilen, insofern überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervention der oberwähnten Organe erforderlich ist. In diesen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, die erforderlichen Fahrmittel zur Verfügung zu stellen.

Artikel IX.

Zu Zeiten, wo eine Kontumaz oder Beobachtung angeordnet ist, wird der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit beeideter Sanitatswächter, welche während der Reise die vom Seesanitätsreglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermöge der bestehenden Normen eine Abkürzung der Kontumazfrist zur Folge hat, die Sanitätswächter schon bei der Abreise von einem österreichischen oder ungarischen Hafen an Bord zu nehmen. nachdem vorher um Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Sanitätsamte angesucht worden ist.

Artikel X.

Für die zur Aus- und Einladung unter normalen Verhältnissen nöthige Zeit ist den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd in jedem österreichischen oder ungarischen Hafen, den sie regelmäßig besuchen, ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dies die Oertlichkeit nicht gestattet, eine eigene Ankerboje anzuweisen.

Die Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd werden während der Dauer des Vertrages gleich den Schiffen der Kriegsmarine von der Zahlung der Konsularschiffsgebühren bei allen k. u. k. Konsularämtern enthoben sein. Dagegen haben diese Schiffe die Hafen- und sonstigen Schiffahrtsgebühren in den österreichischen und ungarischen Häfen, sowie die Registergebühr zu entrichten.

Digitized by Google

Artikel XI.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, den im Dienste reisenden Staatsbeamten und Dienern des auswärtigen Ressorts auf allen Linien wie bisher auch fernerhin, nach Maßgabe der diesfälligen Bestimmungen, freie Fahrt zu gewähren.

Ferner übernimmt der Lloyd die Verpflichtung über Anforderung des k. und k. gemeinsamen Kriegsministeriums im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle alle zur Verfügung stehenden Schiffe — so weit als erforderlich — für Zwecke der Kriegsverwaltung, nämlich zur Einrückungsbewegung und für sonstige Militärtransporte, beziehungsweise zum Dienste der Kriegsmarine, gegen entsprechende Vergütung beizustellen.

Im Bedarfsfalle sind auch jene Schiffe zur Verfügung zu stellen, welche zwar schon Ladung genommen, jedoch noch nicht abgegangen sind, sowie jene, welche noch rechtzeitig zurückdirigirt werden können.

Hiebei wird bemerkt, daß die durch eigenes Verschulden der gesellschaftlichen Angehörigen auf Lloydschiffen, welche der Kriegsmarine im Mobilisirungs- und Kriegsfalle übergeben werden, durch Seeunfälle und Feuer verursachten Havarien oder Verluste die Gesellschaft trägt. Nur Schäden und Verluste, welche durch feindliche Akte oder Explosionen von Kriegsmunition erfolgen, werden von der k. und k. Kriegsmarine vergütet.

Die Fälle, in welchen die Gesellschaft die Kosten von Schiffsbeschädigungen trägt, sind im Uebereinkommen mit dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium über die Beistellung der Schiffe für Marinezwecke näher zu präzisiren.

Wenn nöthig, wird das Ministerium des Aeußern gestatten, daß im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle einzelne der vertragsmäßigen Auslandsfahrten eingestellt werden, damit der Lloyd den

Digitized by Google

Anforderungen des k. und k. gemeinsamen Kriegsministeriums unbedingt nachkommen könne.

Auch wird das k. und k. gemeinsame Kriegsministerium — wenn thunlich — den Lloyd schon vor Eintritt einer Mobilisirung über den Bedarf von Schiffen verständigen, damit derselbe die erforderlichen Schiffe für Kriegszwecke zurückhalte.

Die Entschädigung des Lloyd für die Wartezeit bezüglich der für Mobilisirungs- und Kriegszwecke zurückgehaltenen Schiffe erfolgt nach einem zwischen dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium und dem österreichisch-ungarischen Lloyd abzuschließenden speziellen Uebereinkommen.

Bezüglich der Militärtransporte überhaupt gelten die Bestimmungen des zwischen dem k. und k. gemeinsamen Kriegsministerium und dem österreichisch-ungarischen Lloyd bereits bestehenden Uebereinkommens, in welchem auch jene Fahrpreisermäßigungen Ausdruck finden, welche die Unternehmung für Militärtransporte und einzeln reisende Militärpersonen gewährt und welche von nun an sich auf sämmtliche subventionirte In- und Auslandsrouten zu erstrecken haben.

Beide Uebereinkommen haben — vorbehaltlich jene Aenderungen, welche späterhin im gemeinsamen Einverständnisse vorgenommen werden — für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages Geltung.

Sollte aber das Uebereinkommen bezüglich Begünstigung der Militärtransporte aus was immer für Gründen außer Kraft treten, so bleibt unter allen Verhältnissen die Schiffahrtsgesellschaft verpflichtet, Militärtransporte, sowie einzeln reisende Militärpersonen, dann alle Militärgüter um die Hälfte der bestehenden Ziviltarife zu befördern.

Artikel XII.

Der österreichisch-ungarische Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes über schriftliche Aufforderung

Digitized by Google

der k. und k. Konsularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften die heimzusendenden Seeleute oder andere mit der Seereisebewilligung (dem Seedienstbuche) versehene Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest, Fiume oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden österreichischen oder ungarischen Hafen zu überschiffen, als nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird. Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren dritter Klasse gewährt werden und steht es dem Kapitän des Dampfers frei, sie geeignetenfalles während der Ueberfahrt im Schiffsdienste zu verwenden; die Lloydagenten und Kapitäne sollen aber nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als zwölf Individuen auf Einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

Für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Konsularämter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende mittellose österreichische oder ungarische Staatsangehörige ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebühr der dritten Klasse nebst den Verpflegskosten mit täglich 50 kr. in Gold zu vergüten, welche Vergütung in Triest oder Fiume durch die betreffende Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlaßt werden wird. Sind diese mittellosen Angehörigen stellungspflichtig, so ist ihnen freie Fahr zu gewähren.

In gleicher Art wird auch in den in Alinea 1 ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlaßt werden. Dieselben Bedingungen, wie für den Transport mittelloser österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger, haben auch für die über Ansuchen einer Behörde der österreichisch-ungarischen Monarchie erfolgende Beförderung mittelloser, aus der

Digitized by Google

österreichisch-ungarischen Monarchie in ihre Heimat abgeschafften Ausländer Anwendung zu finden.

Bei den oben bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Kranke (namentlich auch Irrsinnige) nur in solcher Weise eingeschifft werden, daß jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird und daß für die nothwendige Beaufsichtigung die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden.

Die Einschiffung von Häftlingen wird durch die Konsulats-Behörden im Einvernehmen mit den Agentien erfolgen. An Bord übernimmt das Lloydpersonale zugleich mit den behördlichen Organen die Ueberwachung dieser Individuen; während des Aufenthaltes in den Häfen kann erforderlichenfalls die Hilfe der Konsulatsbehörden für die Beaufsichtigung der Häftlinge in Anspruch genommen werden.

Artikel XIII.

Insoferne der österreichisch-ungarische Lloyd den Postverkehr vermittelt, wird er als ein zum Betriebe der k. k. österreichischen und der königlich ungarischen Postanstalt gehöriges Institut angesehen und unterliegt als solches allen bezüglichen Bestimmungen der Postgesetze und Postvorschriften.

Die k. k. österreichische und die königlich ungarische Postverwaltung haben daher das Recht, alle Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd auf ihren sämmtlichen, also auch auf den nicht vertragsmäßigen Fahrten zur Beförderung von Brief- und Fahrpostsendungen jeder Art ohne Rücksicht auf deren Provenienz oder Bestimmungsort zu benützen, weshalb diese Schiffe in den Schiffsurkunden als Postpaketboote zu bezeichnen sind.

Das Recht der beiden Postverwaltungen, den österreichisch-ungarischen Lloyd zur Beförderung und Vermittlung der Post zu benützen, erstreckt sich auch auf die den Lloydschiffen von fremden

Digitized by Google

Postanstalten oder Schiffen zugeführten Briefpostsendungen (Briefpostverschlüsse) jeder Art.

Artikel XIV.

Der österreichisch-ungarische Lloyd ist verpflichtet, die Beförderung und Vermittlung der im Artikel XIII erwähnten Briefpostsendungen und der amtlichen Fahrpostsendungen unentgeltlich zu besorgen.

Insoweit jedoch die Versicherung der amtlichen Fahrpostsendungen gegen Seegefahr seitens der Postanstalt verlangt wird, ist hiefür die nach dem vereinbarten Lloydtarife entfallende Assekuranz-Gebühr an den Lloyd zu vergüten.

Die zum Gebrauche für das Publikum bestimmten Monopolsgegenstände und sonstigen Aerarialprodukte können nicht als amtliche Fahrpostsendungen betrachtet werden.

Die Beförderung und Vermittlung der Privatfahrpostsendungen geschieht gegen Vergütung der Fracht- und für assekurirte Sendungen auch der Seeassekuranz-Gebühren nach dem für das Publikum im allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die mit einer und derselben Fahrpostkarte abgefertigten Privatfahrpostsendungen werden hinsichtlich der Vergütung der Lloydgebühren als eine einzige Sendung betrachtet.

Der österreichisch-ungarische Lloyd hat die nach der österreichisch-ungarischen Monarchie oder fremden Ländern bestimmten Frachtsendungen aus solchen Orten, wo sich keine mit dem Fahrpostdienste betrauten k. k. österreichischen oder königlich ungarischen Postämter befinden, insoferne die Absender sich der Weitervermittlung durch die österreichische oder ungarische Postanstalt bedienen wollen, zu übernehmen und der betreffenden Postanstalt zu übergeben. Für die Beförderung solcher Sendungen vom Aufgabsorte bis zum österreichischen oder ungarischen Ausschiffungshafen bezieht der österreichisch-ungarische Lloyd die Gebühren nach dem für das Publikum im

Digitized by Google

allgemeinen geltenden oder einem besonders zu vereinbarenden mäßigeren Tarife. Die Tarifsätze des österreichisch-ungarischen Lloyd dürfen, insoweit sie auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden, nur im Einvernehmen mit den beiden Postverwaltungen abgeändert werden.

Artikel XV.

Der österreichisch-ungarische Lloyd haftet mit allen seinen Schiffen, sowie mit seinem gesammten Vermögen für die ihm übergebenen Brief- und Fahrpostsendungen nach den jeweiligen Postvorschriften, für höhere Gewalt und Seegefahr jedoch nur, wenn die Sendung eigens versichert war.

Artikel XVI.

Der österreichisch-ungarische Lloyd hat sich der Vermittlung von Briefpostsendungen für eigene Rechnung sowohl in der österreichisch-ungarischen Monarchie, als im Auslande zu enthalten und dafür zu sorgen, daß auch dessen Bedienstete sich hienach benehmen.

Auf Wunsch der k. k. österreichischen oder königlich ungarischen Postverwaltung hat die Gesellschaft auf ihren Schiffen Sammlungskästen zum Einlegen und Sammeln der Briefpostsendungen aufzustellen.

Auf jedem Schiffe ist ein eigenes, entsprechend geräumiges und gesichertes Lokal, welches abgesperrt und unter besonderer Aufsicht des den Postdienst besorgenden gesellschaftlichen Schiffsoffiziers zu bleiben hat, zur Unterbringung der Postsendungen zu bestimmen.

Auf Verlangen des Ministeriums des Aeußern haben an einzelnen Orten entsprechend befähigte Agenten des Lloyd die Postgeschäfte für Rechnung des Staates nach den jeweiligen, für die k. k. österreichischen, beziehungsweise königlich ungarischen Postämter in der Levante bestehenden Postvorschriften, unter Haftung der Gesellschaft gegen eine mäßige Provision zu besorgen.

Digitized by Google

Die von dem österreichisch-ungarischen Lloyd und seinen Agenten eingehobenen Postgebühren werden für Rechnung der gemeinsamen Finanzen abgeführt.

Artikel XVII.

Der österreichisch-ungarische Lloyd genießt für die mit seinen Agenten, sowie auch für die zwischen diesen gewechselte Dienstes-Korrespondenz, insoweit sie mit den Lloydschiffen befördert wird und mit dem Namen des Absenders und der Bezeichnung „Dienstes-Korrespondenz des Lloyd" versehen ist, die Portofreiheit.

Artikel XVIII.

Sollte es der betreffenden Postverwaltung angemessen erscheinen, die Postsendungen durch eigene Organe begleiten zu lassen, so ist dem Postbeamten ein Platz erster Klasse nebst einer zur Postmanipulation geeigneten Kabine und dem Kondukteur oder Diener ein Platz zweiter Klasse nebst einem abgesonderten, geschlossenen Raume zur Aufbewahrung der Postsendungen unentgeltlich zuzuweisen. Auch ist den jeweilig von Seite der Postanstalt entsendeten Aufsichtsbeamten unentgeltlich ein Platz erster Klasse einzuräumen.

Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. per Tag zu entrichten.

Artikel XIX.

Falls der Dampfer unterwegs einen Unfall erleidet, so hat der Kapitän, und zwar wenn ein dienstthuender Postbeamter an Bord ist, nach dessen Anhörung für die sicherste und schnellste Beförderung der Post zu sorgen. Die hieraus erwachsenden Kosten hat die Unternehmung zu tragen.

Digitized by Google

Artikel XX.

Die sonstigen Modalitäten über die Abwicklung des Postdienstes werden von den beiden Postverwaltungen und der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd durch ein eigenes Uebereinkommen geregelt.

Artikel XXI.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande von der Gesellschaft mit fixer Besoldung Angestellten müssen österreichische oder ungarische Staatsangehörige sein und kann eine Ausnahme bezüglich der mit fixer Besoldung Angestellten nur mit Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern stattfinden.

Die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wird bei Anstellungen im Seedienst den aktiven und Reserve-Seeoffizieren, sowie den Reserve-Seekadeten der Kriegsmarine unter gleichen Bedingungen vor anderen Bewerbern den Vorzug geben. Dieselbe unterwirft sich hinsichtlich der Anstellung gedienter Unteroffiziere des Heeres, der Kriegsmarine und der beiden Landwehren den diesfalls für die subventionirten Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel XXII.

Das k. k. und das königlich ungarische Handelsministerium ernennen je ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, und sind bei diesen Ernennungen an die Bestimmungen der Statuten, betreffend den Aktienbesitz der Verwaltungsräthe, nicht gebunden.

Artikel XXIII.

Die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei prinzi-

Digitized by Google

piellen Fragen wie der Bestand der Gesellschaft, die Kontrahirung von neuen Anlehen, die Vornahme von Vermögensbelastungen, die Vermehrung oder Verminderung des Aktienkapitals der Gesellschaft überhaupt und die Alterirung, Veräußerung oder Verpfändung des zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiff- und Immobiliarstandes keine Verfügung ohne Genehmigung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern zu treffen.

Bei dem Bau und der Reparatur von Schiffen, Schiffs-Bestandtheilen und Maschinen wird der österreichisch-ungarische Lloyd auf die Verwendung inländischen Materials möglichst Rücksicht nehmen und bedarf derselbe zur Anschaffung von Schiffen, Schiffsmaschinen und Schiffskesseln im Auslande der Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern, die aber nicht verweigert werden kann, wenn erwiesen ist, daß die Beistellung in der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht zur rechten Zeit oder daß die Erwerbung im Auslande unter ganz besonders günstigen Bedingungen erfolgen kann.

Artikel XXIV.

Der Lloyd verpflichtet sich, spätestens bis zum 15. eines jeden Monats die vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des zweitvorhergegangenen Monates erzielten Brutto-Einnahmen in den amtlichen Blättern von Wien, Budapest, Triest und Fiume zu veröffentlichen.

Artikel XXV.

Der Lloyd verpflichtet sich, die Statuten der Gesellschaft mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Einklang zu bringen. Die geänderten Statuten sollen gleichzeitig mit dem Vertrag in Wirksamkeit treten. Eine Aenderung derselben kann während der Dauer des Vertrages ohne Zustimmung des gemeinsamen Ministeriums des Aeußern nicht erfolgen.

Digitized by Google

Artikel XXVI.

Das Ministerium des Aeußern übt die Kontrole über die genaue Einhaltung der Vereinbarungen mit der Gesellschaft.

Dasselbe behält sich das Recht vor, Einsicht in die Geschäftsbücher des Lloyd zu nehmen, sowie dessen Geschäftsgebahrung prüfen zu lassen.

Ohne Vorwissen des vom Ministerium des Aeußern zu bestellenden Regierungskommissärs darf keine irgend wichtige Verwaltungsmaßregel beschlossen werden. Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung, so oft er es für nöthig erachtet, beizuwohnen, allfällige dem allgemeinen Interesse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und darüber dem Ministerium des Aeußern zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Mit Rücksicht auf die Mühewaltung der vom gemeinsamen Ministerium des Aeußern zu bestellenden Kontrolorgane und zur Bedeckung der aus der Ausübung der Regierungsaufsicht erwachsenden Auslagen verpflichtet sich die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, eine jährliche Pauschalsumme von 4000 fl. ö. W. an die vom gemeinsamen Ministerium des Aeußern zu bezeichnende Staatskasse abzuführen.

Artikel XXVII.

Der Lloyd ist verpflichtet, in Fiume eine Sub-Direktion mit entsprechend weitem Wirkungskreis zu errichten.

Die in Wien und Budapest bestehenden Generalagentien bleiben aufrecht und werden die Ermächtigung erhalten, auf Verlangen des Absenders den Vertrag über den Seetransport der Frachtgüter und im Falle, daß direkte Abfertigungen bestehen, auch für den ganzen Transport vom Aufgabs- bis zum Bestimmungsorte im Namen der Lloydverwaltung abzuschließen.

Digitized by Google

Artikel XXVIII.

Die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, für die regelmäßige Beförderung der Waaren im Sinne des Betriebsreglements Sorge zu tragen. Allfällige Aenderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Aeußern.

Die Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, daß die Reisenden mit gebührender Aufmerksamkeit behandelt werden.

Sowohl an Bord der Schiffe der Gesellschaft, als auch bei ihren Agentien werden Beschwerdebücher aufliegen, in welche die betreffenden Hafenämter und Konsularbehörden, sowie der Regierungskommissär jederzeit Einsicht nehmen können.

Artikel XXIX.

Auf die Vergütung (Artikel II) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölfmonatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung im Verhältnisse zu den zurückgelegten Seemeilen erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatskasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden, welche für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages im Betrage von 105,000 fl. ö. W. am Anfange eines jeden Monates durch Anweisung flüssig gemacht werden.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd dem gemeinsamen Ministerium des Aeußern eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurückgelegten vertragsmäßigen Fahrten vorzulegen haben, wobei mittelst amtlicher Bescheinigungen der zuständigen Hafen- und Konsularbehörden dargethan werden muß, daß die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und Liquidirung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnung gegenüber den erhaltenen Vorschüssen

Digitized by Google

veranlaßt und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens nach Abzug der etwaigen Strafgelder erfolgt werden, wogegen in dem Falle, daß die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse wäre, der mehrerhaltene Betrag von der nächsten Monatsrate oder mehreren derselben abgezogen und am Schluße des Vertrages eventuell baar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmäßigen Fahrten eintreten sollte, behält sich die Staatsverwaltung unbeschadet der im Artikel IV festgesetzten Bestimmungen das Recht vor, die oben zugesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einstellen; doch soll, insofern die Unterbrechung nicht durch Verschulden der Unternehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufalleude Vergütung nicht unter 1.000,000 fl. ö. W. per Jahr herabsinken.

Artikel XXX.

Ohne Genehmigung des Ministeriums des Aeußern kann die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd eine höhere Dividende als vier Prozent nicht vertheilen. Falls das Reinerträgniß des Lloyd in einem Jahre sechs Prozent des jeweiligen Aktienkapitals übersteigt, wird der sich ergebende Ueberschuß zwischen dem Ministerium des Aeußern und der Gesellschaft in der Weise getheilt, daß dem Ministerium des Aeußern ein Drittheil und der Gesellschaft zwei Drittheile zugewiesen werden.

Artikel XXXI.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf zehn Jahre vom 1. Juli 1888 an festgesetzt.

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am 19. März 1888.

Kálnoky m. p.
M. v. Morpurgo m. p.
Otto Baron Bruck m. p.

Digitized by Google

Beilage.

Ausweis

über die von der Dampfschiffahrtsunternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten in der österreichisch-ungarischen Monarchie und im Auslande.

Postnummer	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Reisen	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise hin und zurück
	A. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 11½ Seemeilen per Stunde.		
1	Triest-Alexandrien und zurück	52	2402
	B. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 10 Seemeilen per Stunde.		
2	Fiume-Alexandrien und zurück	12	2330
3	Triest-Cattaro und zurück	52	756
4	Fiume-Cattaro und zurück	52	584
5	Triest-Corfu-Piräus-Constantinopel und zurück . .	52	2386
6	Piräus-Smyrna und zurück	52	418
	C. Fahrten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 8 Seemeilen per Stunde.		
7	Triest-Spalato-Metcovich und zurück	52	543
8	Triest-Pola-Durazzo-Corfu und zurück	52	1262
9	Triest-Pola-Dalmatien-Corfu-Prevesa und zurück . .	52	1464
10	Fiume-Triest und zurück	52	254
11	Fiume-Cattaro und zurück	52	772
12	Spalato-Metcovich und zurück	52	156
13	Triest-Fiume-Corfu-Patras-Piräus-Syra-Salonich-Constantinopel und zurück	26	3690
14	Triest-Fiume-Corfu-Candien-Smyrna und zurück . .	52	2605
15	Constantinopel-Smyrna-Cypern-Beirut-Alexandrien und zurück	26	2674
16	Constantinopel-Küstendje-Braila und zurück . . .	40	758
17	Constantinopel-Trapezunt-Batum und zurück . . .	12	1246

Digitized by Google

Protokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Unterzeichnung des Schiffahrts- und Postvertrages mit der Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd sind noch folgende Vereinbarungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt worden:

Zu Artikel I.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf der Linie Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1) Dampfer, welche eine kontinuirliche Geschwindigkeit von 13 Seemeilen per Stunde entwickeln können, nach Maßgabe der Einstellung von neuen Dampfern in diese Linie zu verwenden.

Der Lloyd macht sich anheischig, die Häfen von Veglia, Verbenico, Besca nuova, Arbe und Melada im bisherigen Ausmaße insolange zu berühren, als nicht für das Anlaufen dieser Häfen in anderer Weise vorgesorgt wird.

Der Lloyd verpflichtet sich, nach Eröffnung des Kanales von Korinth die Linie Triest-Konstantinopel (Post-Nr. 5) durch denselben zu führen.

Auf der Linie Triest-Fiume-Smyrna (Post-Nr. 14) wird die Strecke Fiume-Corfu und zurück mit der Geschwindigkeit von 10 Seemeilen per Stunde ohne Alterirung des für diese Linie ausgesetzten Entgeltes befahren und in Corfu die Coincidenz mit der Linie Triest-Constantinopel (Post-Nr. 5) hergestellt werden.

Der Lloyd übernimmt die Verbindlichkeit, auf Verlangen des Ministeriums des Aeußern die Linie Varna-Constantinopel und zurück in der bisherigen Weise vom Tage des Inslebentretens des gegenwärtigen Vertrages an noch durch sechs Monate unentgeltlich zu befahren.

Digitized by Google

Bei den vertragsmäßigen Fahrten, in welchen Fiume nach dem Fahrplane angelaufen wird, soll am Ausgangspunkt ein Drittel des Schiffsraumes für diesen Hafenplatz derart reservirt bleiben, daß der Lloyd über diesen Laderaum nur dann anderweitig verfügen kann, wenn derselbe durch Sendungen von oder nach Fiume, bei kleineren Quantitäten bis spätestens 24 Stunden, bei größeren Mengen bis längstens acht Tage vor Abgang des Schiffes nicht in Anspruch genommen worden ist.

Wenn für die erwähnten vertragsmäßigen Fahrten 14 Tage vor Abgang des Schiffes von oder nach Fiume größere Quantitäten (über ein Drittel des Laderaumes) eventuell eine ganze Schiffsladung angemeldet werden, so macht sich der Lloyd anheischig, für diese größeren Quantitäten Platz zu schaffen, eventuell ein angemessenes Schiff beizustellen. Unter einer ganzen Schiffsladung wird der nach Artikel IV sich ergebende Laderaum der auf der betreffenden Linie verwendeten Dampfer verstanden.

Zu Artikel IV.

Die unter Buchstabe a) getroffene Bestimmung bezieht sich nicht auf die gegenwärtig auf der Linie Fiume-Triest (Post-Nr. 10) verwendeten Dampfer.

Der österreichisch-ungarische Lloyd wird bei Abschluß von Versicherungsverträgen die ungarischen Versicherungsgesellschaften entsprechend berücksichtigen.

Die bei der Prüfung der Pläne (letzter Absatz des Artikels) sich ergebenden Wünsche werden dem Lloyd behufs Erzielung des Einvernehmens und Feststellung eventueller Entschädigungsansprüche bekanntgegeben werden.

Zu Artikel V.

Die detaillirten Fahrpläne, welche der Lloyd auf Grund der in der Beilage des Vertrages getroffenen Vereinbarungen über das

Digitized by Google

künftige Itinerär ausarbeiten wird, sollen dem Ministerium des Aeußern spätestens einen Monat vor dem Inslebentreten des Vertrages zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Fahrordnungen und eventuelle Aenderungen derselben sind 14 Tage vor dem Inslebentreten gleichzeitig in Wien, Budapest, Triest und Fiume zu verlautbaren, falls nicht das Ministerium des Aeußern eine frühere Aktivirung verlangen oder genehmigen sollte.

Ebenso sollen auch die Fahrordnungen nicht vertragsmäßige periodischer Fahrten vorher in gleicher Weise publizirt werden.

Einzelne Fahrten sind in der Regel möglichst zeitig in den genannten Orten zu verlautbaren.

In Fällen, wo das Anlaufen irgend eines in den Fahrordnungen aufgenommenen Hafens infolge von Kontumazmaßregeln nicht angezeigt erscheinen sollte und die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Aeußern zur Auslassung der betreffenden Echelle wegen Zeitmangels unthunlich erscheint, wird die Gesellschaft eine diesbezügliche Beschlußfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Regierungskommissärs treffen. Sollte die Einholung der Genehmigung des Ministeriums des Aeußern zum Anlaufen einer nicht fahrplanmäßigen Echelle in Dringlichkeitsfällen nicht möglich sein, wird die Gesellschaft auch in dieser Hinsicht eine Beschlußfassung nur im Einvernehmen und mit Zustimmung des Regierungskommissärs treffen. Wenn zur Aufrechterhaltung einer Linie bei Eintritt von Quarantainen mehr Schiffe nothwendig wären, als unter normalen Verhältnissen für den Betrieb dieser Linie erforderlich sind, kann der Lloyd eine entsprechende Reduktion der Fahrten, jedoch woferne irgendwie möglich, nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums des Aeußern vornehmen.

Wenn der Dampfer erst nach Ablauf der im Fahrplan festgesetzten Abfahrtszeit einlangt, so ist der Aufenthalt auf die zur

Digitized by Google

Vornahme der Aus- und Einschiffungen, sowie auf die Uebergabe und Uebernahme der Post unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

Zu Artikel VI.

Der Lloyd wird jede beabsichtigte Aenderung der Normaltarife wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem diese Aenderung ins Leben treten soll, dem Ministerium des Aeußern zur Genehmigung vorlegen; die Aenderung wird als genehmigt gelten, wenn nicht innerhalb der bezeichneten Frist eine anderweitige Verfügung vom Ministerium des Aeußern getroffen wird.

Der Lloyd macht sich verbindlich, die Normaltarife und die allgemeinen Refaktien, sowie jede Modifikation derselben, in Wien, Budapest, Triest und Fiume gleichzeitig und wenigstens 14 Tage vor Inkraftsetzung derselben kundzumachen.

Der Lloyd verpflichtet sich, die von den genehmigten Normaltarifen gewährten Begünstigungen und Ermäßigungen in trimestralen Ausweisen dem Ministerium des Aeußern nachträglich anzuzeigen.

Das Ministerium des Aeußern behält sich vor, zu seiner Information die Vorlage von Ausweisen über die in der Einfuhr nach österreichischen und ungarischen Häfen zur Anwendung gebrachten Frachtsätze zu verlangen.

Wenn die Tarifnachlässe derart bewilligt werden, daß die Ermäßigung an ein gewisses Jahresquantum der Sendungen oder an eine aufzubringende Minimalfrachtsumme gebunden, oder insolange das System der skalaren Refaktien beibehalten wird, soll dem Ministerium des Aeußern das Recht zustehen, für den Export ab Triest oder Fiume nach ausländischen Häfen, welche auf den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Linien berührt werden, im Falle, daß die Verkehrsverhältnisse für den einen oder den anderen der genannten Häfen die Erreichung des stipulirten Quantums oder der Frachtsumme unthunlich machen, eine entsprechende Herabsetzung

Digitized by Google

dieses Quantums oder dieser Frachtsumme für den betreffenden Hafen zu verlangen.

Für den Fall, als das motivirte Verlangen nach Erstellung direkter kombinirter Land- und Seetarife geäußert wird und hiefür die Mitwirkung der in Betracht kommenden Eisenbahnverwaltungen zu erzielen ist, verpflichtet sich der Lloyd, über Aufforderung des Ministeriums des Aeußern die Erstellung solcher Tarife in seinem Bereiche zu bewirken.

Bei Eventualfahrten, welche von Häfen ausgehen, die auf den durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Linien berührt werden, mit Ladung, welche theilweise in Triest und theilweise in Fiume zu löschen ist, darf ein Unterschied in den Frachtsätzen zwischen den beiden genannten Bestimmungshäfen nicht stattfinden. Unter gleichen Verladungsbedingungen wird diese Parität auch bei Eventualfahrten mit voller Ladung nach beiden Häfen eingehalten werden.

Der Lloyd wird dafür Sorge tragen, daß dem reisenden Publikum auf allen vertragsmäßigen Linien auf der I. und II. Klasse ermäßigte Tour- und Retourkarten zur Verfügung stehen.

Zu Artikel VII.

Der Lloyd ist zum Bezug inländischer Kohle bis zu dem bedungenen Quantum unter der Voraussetzung verpflichtet, daß das Verhältniß der Heizkraft der inländischen zu der vom Lloyd gewöhnlich verwendeten englischen Kohle mindestens 84:100 beträgt und daß diese inländische Kohle loko Triest oder Fiume nicht höher zu stehen kommt als die englische an den gleichen Orten.

Insoferne der Lloyd Kohlen aus dem Auslande bezieht, wird er bei Ueberführung derselben nach österreichischen oder ungarischen Häfen unter gleichen Verhältnissen die heimische Schiffahrt berücksichtigen.

Digitized by Google

Zu Artikel IX.

Der Lloyd verpflichtet sich, auf den Schiffen, welche die Linien Triest-Alexandrien (Post-Nr. 1), Triest-Constantinopel (Post-Nr. 5) befahren, einen von der Seesanitätsverwaltung beeidigten Arzt einzuschiffen. Das Ministerium des Aeußern behält sich das Recht vor, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages diese Verpflichtung erforderlichenfalls auch auf andere Linien des Lloyd auszudehnen. Ferner ist auf den Lloydschiffen, die zur Abhaltung einer Quarantaine in den Kontumazanstalten des Orients beordert werden und über 50 Passagiere an Bord haben, welche die Quarantainezeit an Bord zuzubringen beabsichtigen, ein Arzt beizustellen.

Zu Artikel X.

Bezüglich der Einräumung einer Grundfläche zur Errichtung von Waarenschoppen im neuen Hafen von Triest wird sich der Lloyd mit dem k. k. Handelsministerium ins Einvernehmen setzen. Was Fiume betrifft, wird das gegenwärtig von der Gesellschaft benützte Gebäude für die Dauer des Vertrages zur Verfügung derselben stehen.

Zu Artikel XI.

Ueber die längst der österreichischen und ungarischen Küste stattfindenden regelmäßigen Dampfschiffahrten hat die Verwaltung des österreichisch-ungarischen Lloyd die Fahrordnung (Fahrplan) den Finanz-Landesdirektionen, beziehungsweise Finanzdirektionen, in deren Verwaltungsgebiete die zu berührenden Häfen liegen, schriftlich anzuzeigen und denselben jede Aenderung wenigstens 8 Tage, bevor sie in Wirksamkeit tritt, zur Verständigung der Unterbehörden und Aemter gleichfalls schriftlich anzumelden.

Jene Abgeordneten der leitenden Finanzbehörden und jene Beamten und Angestellten der Wachanstalt, welche mit der Kontrole

Digitized by Google

des zollamtlichen Verkehrs längs der Küste und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollämter besonders beauftragt werden und sich darüber gegen den Kapitän des betreffenden Dampfers des österreichisch-ungarischen Lloyd durch ein von der leitenden Finanzbehörde ausgestellte, den Namen und die Diensteigenschaft des damit betheilten Beamten oder Angestellten angebende Legitimationsurkunde ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen und Nachforschungen die Dampfer des österreichisch-ungarischen Lloyd auf der in der Legitimationsurkunde bezeichneten Küstenstrecke zu begleiten und die Ausschiffung der Passagiere und Waaren zu überwachen.

Die an Bord anwesenden Angestellten des österreichisch-ungarischen Lloyd, sowie dessen Agenten in den berührten Häfen sind in solchen Fällen verpflichtet, dem Ersuchen der Finanzorgane um Auskünfte oder Hilfeleistung bereitwillig zu entsprechen.

Inhaber einer Legitimationsurkunde der erwähnten Art müssen innerhalb der in dieser Urkunde bezeichneten Strecke mit dem fahrplanmäßigen Dampfer unentgeltlich befördert werden und zwar Beamte auf einem Platze I. Klasse, Wachangestellte des Mannschaftsstandes auf einem Platze II. Klasse. Für die Verpflegung haben die betreffenden Organe, wenn diesfalls keine besondere Vereinbarung besteht, den ermäßigten Satz von 1 fl. 50 kr. per Tag zu entrichten

Die Räume der in den einzelnen Häfen bestehenden Agentien des österreichisch-ungarischen Lloyd sammt den dazu gehörigen Magazinen sind der gefällsamtlichen Kontrole im Sinne der einschlägigen Vorschriften unterworfen.

Die vom österreichisch-ungarischen Lloyd laut Zirkular vom 31. Dezember 1856, Z. 535 C, einigen Klassen von Passagieren ausnahmsweise zugestandenen Begünstigungen in den Fahrpreisen, beziehungsweise die gänzliche Befreiung, werden auch in der Folge insoweit aufrechterhalten bleiben, als sie sich auf die dort benannten Zivilbediensteten, dann auf Missionäre und Ordensgeistliche beziehen.

Digitized by Google

Hiernach verpflichtet sich der Lloyd, dieses Zirkular einer entsprechenden Umarbeitung zu unterziehen und neu zu veröffentlichen.

Zu Artikel XVI.

Von jedem Wechsel der mit der Besorgung des Postdienstes betrauten Agenten wird die Gesellschaft der Post- und Telegraphendirektion in Triest, beziehungsweise dem Botschaftspostamte in Constantinopel, rechtzeitig die Anzeige erstatten.

Zu Artikel XXI.

Bei den Anstellungen wird der österreichisch-ungarische Lloyd die Angehörigen jedes der beiden Ländergebiete in entsprechendem Verhältnisse berücksichtigen.

Zu Artikel XXIII.

Die im zweiten Absatz dieses Artikels dem Ministerium des Aeußern vorbehaltene Genehmigung für Anschaffungen im Auslande ist bei Ersatz von Kesseln nicht erforderlich. Es wird jedoch die Gesellschaft auch in diesem Falle der Anschaffung im Inlande thunlichst den Vorzug geben.

Zu Artikel XXV.

Die Abschreibungen, welche der Lloyd vornimmt, haben sich in keinem Falle über die dem reellen Materialwerthe der Dampfer und sonstigen Fahrzeuge entsprechende Minimalgrenze hinaus zu erstrecken.

Zu Artikel XXVI.

Dem Regierungskommissär ist auf sein Verlangen jederzeit Einsicht in die Korrespondenz des Lloyd mit den Regierungsbehörden sowie in den diesbezüglichen Elench zu gewähren.

Digitized by Google

Zu Artikel XXVII.

Die Generalagentie in Fiume soll als Subdirektion des Lloyd mit den nöthigen Vollmachten und Personal zur Ausübung eines entsprechenden Wirkungskreises versehen werden. Diese Subdirektion repräsentirt innerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises die Gesellschaft im Verkehr mit dem ungarischen Publikum und den ungarischen Verkehrsanstalten; sie gibt die gesellschaftlichen Kundmachungen hinaus, versieht die kommerziellen und Verkehrsagenden bezüglich der von Fiume ausgehenden Fahrten, gewährt die Frachttraten innerhalb der ihr gestellten Grenzen und schließt Transportgeschäfte ab. Die Subdirektion erledigt die Reklamationen, Rückvergütungen, Ansprüche wegen Schadloshaltung und Lieferfristüberschreitungen im ungarischen Geschäft; sie überprüft die Beschwerdebücher auf den Fiumaner Linien. Zur Seite der Subdirektion steht ein von der Lloydverwaltung bestelltes Komité von vier Mitgliedern, welches nach einer festzustellenden Geschäftsordnung auf die Erledigung der administrativen Agenden der Subdirektion Einfluß nimmt. Dieses Komité wird auch die Aufgabe haben, die auf den ungarischen Verkehr bezüglichen Wünsche, Beschwerden und Anregungen zu verhandeln, bezüglich derselben Anträge zu stellen und bei der Lloydverwaltung zu vermitteln. Dem Komité werden alle für Triest bewilligten Nachlässe mitgetheilt, damit dasselbe für deren vertragsmäßige Anwendung auf den Fiumaner Verkehr Sorge tragen kann.

Zu Artikel XXVIII.

Die an Bord der Schiffe aufgelegten Beschwerdebücher sind mit Seitenzahlen zu versehen und amtlich zu paraphiren. Bei Verabreichung neuer Beschwerdebücher werden die alten eingefordert und zurückgelegt, sobald alle in denselben befindlichen Beschwerden ihre Erledigung gefunden haben. Das Beschwerdebuch wird von dem mit der Aufbewahrung desselben beauftragten Schiffsoffizier den Reisenden auf Verlangen verabfolgt. Die niedergeschriebenen Beschwerden

Digitized by Google

sind von dem Kapitän sogleich gründlich zu untersuchen. Hierauf hat derselbe unter Einreichung der Beschwerde in beglaubigter Abschrift und der etwaigen Verhandlungen an das Hafenamt, beziehungweise an das k. und k. Konsularamt des Ausgangshafens, Bericht zu erstatten, damit der Sachverhalt geprüft und die Erledigung der Beschwerde veranlaßt werden kann. In allen für die Reisenden der verschiedenen Klassen bestimmten gemeinsamen Räumen ist durch einen Anschlag ersichtlich zu machen, welcher Schiffsoffizier mit der Aufbewahrung des Beschwerdebuches und der Verabfolgung desselben an die Reisenden beauftragt ist.

Zu Artikel XXXI.

Die vertragenden Theile werden zwei Jahre vor Ablauf des gegenwärtigen Vertrages sich wechselseitig bekanntgeben, ob sie prinzipiell geneigt sind, das Vertragsverhältniß zu erneuern.

Der Lloyd verpflichtet sich, für Eines der beiden Vertragsexemplare die entsprechende Stempelgebühren zu entrichten; der entfallende Stempelbetrag wird auf zehn Jahresraten derart vertheilt, daß der entsprechende Theilbetrag immer von der ersten, auch Rechnung der Subvention zu leistenden Monatsrate eines jeden Jahres in Abzug gebracht werden wird.

Das gegenwärtige Protokoll bildet einen integrirenden Bestandtheil des Vertrages, auf welchen es sich bezieht und besitzt gleiche Rechtskraft mit demselben.

Das gegenwärtige Protokoll wurde hiernach in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Wien, am 19. März 1888.

Kálnoky m. p.
M. v. Morpurgo m. p.
Otto Baron Bruck m. p.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXII vom Jahre 1888,

über die Lizitationshallen.

(Sanktionirt am 18. Juni 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 22. Juni 1888.)

§ 1.

Mit der Lizitation von Mobilien sich geschäftsmäßig zu befassen, ist nur auf Grund einer besonderen Konzession gestattet.

§ 2.

Diese Konzession ertheilt der königl. ung. Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel.

Diese Konzession kann auch für ein bestimmtes Gebiet und für die Dauer von höchstens 25 Jahren ertheilt werden.

§ 3.

Der königl. ung. Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel stellt im Einvernehmen mit dem königl. ung. Minister des Innern die Geschäftsnormen des Lizitations-Unternehmens, die einzuhebenden Gebühren und die von dem Unternehmen zu erlegende Kaution fest.

§ 4.

Mit dem Beginne der Thätigkeit des konzessionirten Lizitations-Unternehmens sind auf dem Gebiete seiner Thätigkeit alle öffentliche Lizitationen von Mobilien in der Regel in den Lizitationshallen abzuhalten.

Digitized by Google

Von dieser Bestimmung sind die gerichtlichen oder sonstigen behördlichen Lizitationen, sowie die von Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen im Sinne der Bestimmungen des Betriebs-Reglements veranstalteten Lizitationen bis zur ferneren Verfügung der kompetenten Behörde ausgenommen.

Die nicht ausgelösten Pfandobjekte, welche im Sinne des § 15 des Ges.-Art. XIV : 1881 im Wege der Lizitation zu veräußern sind, sind in jenen Gebieten, in welchen im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes Lizitationshallen errichtet wurden, in diesen Lizitationshallen zu veräußern.

In Bezug auf den Vorgang wird der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel ermächtigt, die Bestimmungen der §§. 16—21 des Ges.-Art. XIV : 1881 im Verordnungswege zu modifiziren.

Die im § 3 bezeichneten Behörden bestimmen in der Konzessions-Urkunde, welche von den zur Lizitation gelangenden Mobilien nicht in die Lizitationshallen geschafft werden dürfen.

§ 5.

In Kroatien-Slavonien verfügt der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien in allen jenen Angelegenheiten, welche gemäß dieses Gesetzes in die Kompetenz des Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel, sowie des Ministers des Innern gehören.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel und der Minister des Innern, in Kroatien-Slavonien der Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXIII vom Jahre 1888,

betreffend die Zuckerbesteuerung.

(Sanktionirt am 20. Juni 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 23. Juni 1888.)

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Verbrauchsabgabe.

§ 1.

Zucker jeder Art, welcher aus Rohstoffen oder Rückständen einer früheren Zuckererzeugung erzeugt wird, unterliegt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Verbrauchsabgabe, und zwar:

1. Rübenzucker und aller Zucker von gleicher Art (Rohrzucker) in jedem Zustande der Reinheit mit alleiniger Ausnahme von zum menschlichen Genusse nicht geeignetem Syrup für 100 Kilogramm netto 11 fl.

2. Zucker anderer Art:

a) im festen Zustande . . . . . 3 fl.

b) im flüssigen Zustande . . . . . 1 fl.

Bonifikation beim Zuckerexporte.

§ 2.

Vom 1. August 1888 angefangen wird bei der Ausfuhr von Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art über die Zollinie eine Ausfuhrbonifikation gewährt, welche

Digitized by Google

a) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter 93 bis mindestens 88 Perzent Polarisation . . . . 1 fl. 50 kr.

b) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker unter 99⁵/₁₀ bis mindestens 93 Perzent Polarisation . . . 1 fl. 60 kr.

c) für 100 Kilogramm netto exportirten Zucker von mindestens 99⁵/₁₀ Perzent Polarisation . . . . . 2 fl. 30 kr. beträgt.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung der mit dem Anspruche auf die oben festgesetzte Ausfuhrbonifikation zur Ausfuhr über die Zollinie erklärten Zuckererzeugnisse vornehmen dürfen.

§ 3.

Sollte die Ausfuhrbonifikation (§ 2) für sämmtlichen während einer Erzeugungsperiode, das ist während der Zeit vom 1. August des einen bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres, aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete über die Zollinie ausgeführten Zucker den Betrag von fünf Millionen Gulden österreichischer Währung übersteigen, so ist der die fünf Millionen Gulden übersteigende Betrag von sämmtlichen Unternehmern der Zuckererzeugungsstätten für Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art an die Staatskasse zu ersetzen.

Um den von jeder einzelnen Zuckererzeugungsstätte zu leistenden Ersatz zu beziffern, wird in folgender Weise vorgegangen:

1. Für die aus jeder Zuckererzeugungsstätte innerhalb der betreffenden Erzeugungsperiode hinweggebrachten Zuckermengen wird der Betrag ermittelt, welcher nach den verschiedenen Ausfuhrbonifikationssätzen (§ 2) auf dieselben bei der Ausfuhr über die Zollinie entfallen wäre.

Von diesem Betrage wird jener Betrag in Abzug gebracht, welcher nach den Ausfuhrbonifikationssätzen (§ 2) auf die innerhalb derselben Erzeugungsperiode in diese Zuckererzeugungsstätte

Digitized by Google

etwa eingebrachten fremden Zuckererzeugnisse bei der Ausfuhr über die Zollinie entfallen wäre.

2. Aus den auf solche Weise für sämmtliche Zuckererzeugungsstätten des österreichisch-ungarischen Zollgebietes gewonnenen Ergebnissen wird eine Gesammtsumme gebildet und dann die Quote berechnet, welche auf jeden Gulden dieser Gesammtsumme von dem an die Staatskasse zu leistenden gesammten Bonifikationsersatze entfällt.

3. Mittels der berechneten Quote wird für die einzelne Zuckererzeugungsstätte auf Grund des nach Punkt 1 berechneten Ergebnisses der zu leistende Ersatz ermittelt.

Dieser Ersatz ist dreißig Tage nach der amtlichen Verständigung fällig.

Für die richtige Einzahlung dieses Ersatzes kann der Finanzminister vor Beginn der Erzeugungsperiode eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in Betreff der Verbrauchsabgabe.

§ 4.

Zur Zahlung der Verbrauchsabgabe ist verpflichtet:

1. Der Unternehmer der Zuckererzeugung und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers;

2. Derjenige, für den die Auslagerung unversteuerter Zuckererzeugnisse aus einem Freilager erfolgt, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers dieses Freilagers;

3. Derjenige, der Zuckererzeugnisse mit der Kenntniß des Umstandes, daß dieselben der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurden, an sich bringt.

Digitized by Google

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Personen.

§ 5.

Sind in den im § 4 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Verbrauchsabgabe.

§ 6.

Die Verbrauchsabgabe haftet auf den Zuckererzeugnissen, insolange diese sich in der Erzeugungsstätte (§ 15) oder in einem Freilager oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle können die Zuckererzeugnisse infolge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Verbrauchsabgabe entrichtet oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§ 7.

Gegen einen Dritten, welcher zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, können die Zuckererzeugnisse zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen wurden und zwar:

a) gegen Denjenigen, der die Waare im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichteten Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf dieselbe eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

Digitized by Google

b) gegen Denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Verbrauchsabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Zivilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung der Waare aus der Beschaffenheit derselben, aus ihrem auffallend geringen Preise, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daß die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§ 8.

Hat der Inhaber der Zuckererzeugnisse, von welchen die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf dieselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Verbrauchsabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte, oder aus der Beschaffenheit der Sache, aus den bekannten persönlichen Eigenschaften, dem Gewerbe oder der Beschäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältnissen einen gegründeten Verdacht, daß die Sache der Entrichtung der Verbrauchsabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, von dieser Sache im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Verbrauchsabgabe noch nicht entrichtet wurde, hätte schöpfen müssen.

§ 9.

Die Zuckererzeugnisse, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe stattfindet, werden dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe belassen.

Entrichtet er die Verbrauchsabgabe nicht, so sind die der Verbrauchsabgabe unterliegenden Zuckererzeugnisse auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen und werden, falls die Einzahlung

Digitized by Google

der Verbrauchsabgabe nicht innerhalb dreier Monate, vom Tage der Uebernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet, erfolgt, öffentlich veräußert. Der erlangte Preis wird nach Abzug der Verbrauchsabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Eigenthümer erfolgt.

Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Gebühr.

§ 10.

Weder über die Frage, ob die im § 1 bezeichnete Verbrauchsabgabe zu entrichten oder der im § 3 bezeichnete Ersatz zu leisten ist, noch über das Ausmaß der Verbrauchsabgabe oder des Ersatzes findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Verbrauchsabgaben.

§ 11.

Unberichtigte Verbrauchsabgaben und die nach § 3 zu leistenden Ersätze sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Verbrauchsabgabe.

§ 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen

Digitized by Google

Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von Zuckererzeugnissen zu liefern.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§ 13.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zucker der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§ 14.

Wer Zucker aus Rohstoffen oder aus den Rückständen einer früheren Zuckererzeugung gewinnt, oder solche Erzeugnisse raffinirt, ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor der Eröffnung des Betriebes in jeder Erzeugungsperiode der Finanzbezirks-Direktion, in deren Bezirke die Unternehmung sich befindet, in zweifacher Ausfertigung zu überreichen.

1. Eine genaue mit einem Grundriß versehene Beschreibung der Erzeugungsstätte (§ 15) und der Verbindung ihrer Räume untereinander und nach außen, sowie auch der Wege, auf welchen die Erzeugnisse aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden sollen.

Digitized by Google

2. Ein Verzeichniß aller in der Erzeugungsstätte vorhandenen Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse.

3. Eine Beschreibung des technischen Verfahrens im allgemeinen unter Angabe, welche Gattungen Zucker (Rohzucker, Konsumzucker u. s. w.) die Unternehmung in der betreffenden Betriebsperiode zu erzeugen und mit welchem Fabrikszeichen sie dieselben zu bezeichnen beabsichtigt.

4. Die tägliche Betriebszeit nach Tages- und eventuell auch nach Nachtstunden und die Anzeige des Namens des Betriebsleiters.

Die bezeichneten Schriftstücke (1, 2, 3, 4) müssen leserlich geschrieben sein und dürfen weder abgeänderte, noch durchstrichene, noch radirte Stellen enthalten, widrigens dieselben zurückgestellt werden.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§ 15.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat (§ 14), werden gerechnet:

1. Die Betriebsräume, das sind die Räume, in welchen das technische Verfahren der Zuckererzeugung oder Raffinirung ausgeübt wird.

2. Die Räume, in denen die durch dieses Verfahren hervorgebrachten Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden.

3. Alle übrigen innerhalb der Umfriedung (§ 16, Z. 1) befindliche Gebäuden.

Forderungen zur Sicherung der Erzeugungsstätte.

§ 16.

1. Die Erzeugungsstätte muß mit einer mindestens zwei Meter hohen Umfriedung — Mauer, Planke, Gitter, Staketenzaun — umgeben sein.

Digitized by Google

Bei bereits bestehenden Zuckererzeugungsstätten kann die Umfriedung auch durch Gebäude gebildet werden, jedoch darf in denselben keine von innen nach außen führende Verbindung bestehen, und müssen alle jene Oeffnungen dieser Gebäude, durch welche eine solche Verbindung hergestellt werden könnte, durch Eisendrahtgitter mit Oeffnungen von höchstens fünf Centimeter Weite verschlossen sein.

In gleicher Weise müssen bei den Betriebs- und Aufbewahrungsräumen, sowie bei den mit denselben in unmittelbarer Verbindung stehenden Gebäuden jene Oeffnungen und Fenster mit Ausnahme von Kaminen und Dunstschläuchen, verschlossen sein, welche horizontal gemessen, weniger als fünf Meter von der Umfriedung entfernt sind.

Besteht die Umfriedung in einer Umplankung oder in einem Gitter oder Staketenzaun, so dürfen die Bretter der Umplankung oder die Stäbe des Gitters, beziehungsweise des Staketenzaunes höchstens sieben Centimeter von einander entfernt sein.

2. In Zuckererzeugungsstätten, die unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet werden, darf die Entfernung der innerhalb und außerhalb der Umfriedung gelegenen Gebäude, von der Umfriedung nicht weniger als fünf Meter betragen.

In Zuckererzeugungsstätten, welche bereits bestehen, dürfen neue Gebäude in einer Entfernung von weniger als fünf Meter von der Umfriedung nicht aufgeführt werden.

Es kann jedoch der Finanzminister unter rücksichtswürdigen Verhältnissen Ausnahmen hievon bewilligen.

3. In der Umfriedung dürfen nur Eingänge, welche zur Ermöglichung der Inbetrieberhaltung der Unternehmung nothwendig sind, bestehen, und für den gewöhnlichen Verkehr während des Tages (§ 31) höchstens vier und während der Nacht (§ 31) höchstens zwei Eingänge geöffnet sein. Die für den gewöhnlichen Gebrauch nicht offenen Eingänge werden unter Mitsperre der mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane gehalten, und

Digitized by Google

dürfen nur in Gegenwart der letzteren für die Dauer der nothwendigen Benützung geöffnet werden.

Aus rücksichtswürdigen Gründen kann der Finanzminister die Offenhaltung eines Einganges für den Verkehr des Personales bewilligen, wenn hiedurch die erwähnte Maximalzahl der offen zu haltenden Thore nicht überschritten wird.

Befundaufnahme.

§ 17.

Die Finanzbezirks-Direktion läßt auf Grund der Beschreibungen und Verzeichnisse (§ 14), falls dieselben keine äußeren Mängel haben, eine Untersuchung der beschriebenen Betriebsräume, Werksvorrichtungen und feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse vornehmen.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Kontrole erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchungen muß vor allem darauf gesehen werden, daß die im § 16 gestellten Forderungen vollständig erfüllt sind.

Für den Betrieb entbehrliche Verbindungen der Betriebsräume nach außen, welche die steueramtliche Ueberwachung erschweren würden, sind über Verlangen der Finanzbezirks-Direktion vor Eröffnung des Betriebes, oder falls das Verlangen während des Betriebes gestellt werden sollte, sofort von dem Unternehmer auf seine Kosten zu beseitigen oder doch in vollkommen sicherer Weise der Benützung zu entziehen.

Nach genommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde hat das Finanzorgan die Saftgewinnungs- und Abdampfapparate,

Digitized by Google

dann die feststehenden Aufbewahrungsgefäße für Zuckererzeugnisse mit amtlichen Zeichen und Nummern zu versehen und über die Ergebnisse der Untersuchung ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der steueramtlichen Aufsicht zu dienen hat und daher auch von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter, sowie von dem Betriebsleiter als solchem unter Angabe dieser seiner Eigenschaft zu unterfertigen ist. In diesem Protokolle sind die Thore in der Umfriedung und die Wege genau zu bezeichnen, durch welche, beziehungsweise auf welchen die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte mit Rücksicht auf den Bedarf der Unternehmung einerseits und die Forderung der Steuerkontrole anderseits stattfinden darf.

Ein Exemplar der von dem Unternehmer überreichten Schriftstücke (§ 14), sowie des über die Untersuchung aufgenommenen Protokolls wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und nach erfolgter Aufdrückung des Amtssiegels und erfolgter Beisetzung des Tages der geschehenen Ueberreichung auf den Schriftstücken ausgefolgt.

Dem Unternehmer obliegt es, diese Behelfe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen zu jeder Zeit zugänglichen Verhältnisse aufzubewahren

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Zeitpunkt, in welchem der Betrieb begonnen werden soll, 48 Stunden vorher dem ihm von der Finanzbezirks-Direktion bekanntgegebenen Amte anzuzeigen.

Bezeichnung der Gewerbsstätte.

§. 18.

Von dem Zeitpunkte der amtlichen Untersuchung (§ 17) angefangen, ist der Unternehmer verpflichtet, oberhalb des Haupteinganges, welcher durch die Umfriedung zu der Erzeugungsstätte führt, von außen eine leicht lesbare Aufschrift, welche die Art der Unternehmung bestimmt bezeichnet, desgleichen oberhalb der Eingänge

Digitized by Google

in die Betriebs- und Vorrathsräume Aufschriften, welche deren Widmung angeben, anzubringen und im guten Zustande zu erhalten.

Ferner ist der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter verbunden, von jeder eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Unternehmung und jener Individuen, zu deren Anzeige er verbunden ist, spätestens binnen 24 Stunden dem Finanzbeamten, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung zu machen.

Der Unternehmer und im Falle seiner Abwesenheit der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die Aufschriften oberhalb des Haupteinganges der Erzeugungsstätte und oberhalb der Eingänge in die Betriebs- und Vorrathsräume, sowie die amtlichen Bezeichnungen an den Werksvorrichtungen in unversehrtem Zustande erhalten werden.

Sollte eine amtliche Bezeichnung an einer Werksvorrichtung durch Zufall oder in anderer Weise beschädigt oder gänzlich vertilgt werden, so hat der Unternehmer oder in seiner Abwesenheit der Betriebsleiter behufs Erneuerung derselben binnen 24 Stunden, nachdem er die Kenntniß von der Beschädigung oder Vertilgung erlangt hat, die Anzeige zu erstatten.

Unabhängig von der im § 14 auferlegten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters, obliegt dem Unternehmer, eine während seiner Abwesenheit in der Erzeugungsstätte anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorganen die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen. Es wird angenommen, daß derjenige, der den Betrieb leitet, oder der in Abwesenheit des Betriebsleiters die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt worden sei, in seinem Namen die Auskünfte zu geben. Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe

Digitized by Google

dem zur Ueberwachung der Erzeugungsstätte berufenen Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Bestimmungen für die zeitweilige oder gänzliche Betriebs-Einstellung.

§ 19.

Stellt der Unternehmer den Betrieb seiner Unternehmung auf mindestens vier Wochen ein, so hat er binnen längstens 14 Tagen nach der Einstellung des Betriebes hievon bei den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Diese Organe erheben auf Grund der Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an fertigen und unfertigen Zuckererzeugnissen.

Dem Unternehmer steht es frei, die Verbrauchsabgabe für die erhobenen Mengen fertiger steuerbarer Zuckererzeugnisse theilweise oder ganz sofort baar zu entrichten, oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen werden dem Unternehmer die versteuerten Mengen zur freien Verfügung mit der Verpflichtung überlassen, dieselben von der Wiederaufnahme des Betriebes aus der Erzeugungsstätte wegzuschaffen.

Die unversteuert gebliebenen fertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse werden nach vollzogener Gewichtserhebung während der Dauer der Betriebseinstellung in sicheren zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gehalten. Es bleibt jedoch dem Unternehmer unbenommen, gegen mindestens 12 Stunden vorher einzubringende Anmeldung, beziehungsweise Lösung der Zahlungsbollete auch während der Betriebseinstellung Zuckererzeugnisse aus den Magazinen unter Intervenirung des hiezu berufenen Finanzorganes hinwegzubringen.

Die unfertigen steuerbaren Zuckererzeugnisse müssen unbedingt während der Dauer der Betriebseinstellung in gegen unangemeldete

Digitized by Google

Hinwegbringung vollkommen gesicherten Lokalen unter amtlicher Mitsperre gehalten werden.

Die Wiedereröffnung des Betriebes hat der Unternehmer mindestens acht Tage früher der Finanzbezirks-Direktion schriftlich anzuzeigen.

Diese Behörde veranlaßt dann innerhalb dieser Frist die neuerliche Gewichtserhebung der unter amtlicher Mitsperre gehaltenen fertigen Zuckererzeugnisse.

Anlegung des amtlichen Verschlusses; Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§ 20.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, können die zur Zuckererzeugung unumgänglich nöthigen Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluß) außer Gebrauch gesetzt werden.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außerhalb der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbezirks-Direktion einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§ 21.

Den Zeitpunkt, mit welchem eine unter amtlichen Verschluß gelegte Werksvorrichtung wieder in Verwendung kommen soll, hat

Digitized by Google

der Unternehmer oder dessen Stellvertreter dem mit der ständigen Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorgane, oder wenn eine ständige Ueberwachung nicht bestehen sollte, dem nächsten Finanzorgane, in dessen Ueberwachungsbezirke die Unternehmung gelegen ist, längstens sechs Stunden früher anzuzeigen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkte zur Abnahme des amtlichen Verschlusses kein Finanzorgan in der Erzeugungsstätte erscheinen, so ist der Unternehmer oder dessen Stellvertreter berechtigt, den Verschluß selbst abzunehmen.

Die Abnahme des amtlichen Verschlusses von Werksvorrichtungen oder Lokalitäten (§ 19) behufs Vornahme von Reparaturen an, beziehungsweise in denselben, findet unter den gleichen Bedingungen statt.

Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwendbaren Ereignisses, welches die Abnahme des amtlichen Verschlusses zu einem unabweislichen Erfordernisse macht, kann dieselbe auch ohne vorläufige Anzeige geschehen, jedoch ist hievon die Anzeige längstens binnen 24 Stunden zu erstatten und das unabweisliche Erforderniß der Verschlußabnahme nachzuweisen.

Behelfe, welche in der Erzeugungsstätte vorhanden sein müssen.

§ 22.

In der Erzeugungsstätte müssen vorhanden sein und den Finanzorganen auf jedesmaliges Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

1. eine vorschriftsmäßig geaichte, zum Abwägen der Zucker-Erzeugnisse geeignete Wage;
2. ein Thermometer nach Reaumur;
3. ein Dichtigkeitsmesser.

Digitized by Google

Verpflichtung des Unternehmers zur Beistellung der Unterkunft für die ständigen Ueberwachungsorgane.

§ 23.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den zur unmittelbaren und ständigen Ueberwachung der Unternehmung berufenen Finanzorganen in einem innerhalb der Umfriedung liegenden Gebäude eine aus mindestens vier heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, sowie auf Verlangen der Finanzbezirks-Direktion an den für den gewöhnlichen Verkehr offenen Thoren in der Umfriedung Wachstuben, ferner in dem Gebäude, in welchem das technische Verfahren der Zuckergewinnung ausgeübt oder die Zuckererzeugnisse aufbewahrt werden, ein passendes, mit den erforderlichen Tischen, Stühlen u. s. w. versehenes heizbares Lokale als Schreibstube einzuräumen und das Beheizungs- und Beleuchtungsmateriale für die Wohnräume nebst Küche, dann für die Schreibstube beizustellen.

Der Miethzins für die Wohnung, sowie für die Vergütung für die Beheizung und Beleuchtung wird zwischen der Finanzbezirks-Direktion und dem Unternehmer vereinbart.

Sollte ein Uebereinkommen nicht zustande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz unter Freilassung des Rekurses an die höhere politische Behörde festgesetzt.

Verpflichtung zur Gewichtserhebung der fertigen Zuckererzeugnisse.

§ 24.

Der Unternehmer hat durch sein Personale das Gewicht der aus der Erzeugung kommenden Mengen fertigen verkaufsfähigen Zuckers erheben und den abgewogenen Zucker sofort in abgeschlossene Räume einlagern zu lassen.

Behufs Ermöglichung der amtlichen Kontrole dieser fortlaufenden Abwägung ist der Beginn derselben den mit der Ueber-

Digitized by Google

wachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen tagszuvor schriftlich anzuzeigen.

Soll ein unter amtlicher Kontrole bereits abgewogener Zucker umgearbeitet werden, so ist dies tagsvorher den mit der Ueberwachung der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich anzuzeigen. Der zur Umarbeitung bestimmte Zucker ist unter Intervention der Finanzorgane abzuwägen und dies in den bezüglichen Aufschreibungen (§ 33) durchzuführen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen wegen Bezeichnung der Zuckererzeugnisse.

Bezeichnung der Zuckererzeugnisse mit gewerblichen Marken.

§ 25.

Für jede Zuckerfabrik muß eine gewerbliche Marke, beziehungsweise Bezeichnung mit dem Alleinrechte zu deren Gebrauche nach den Bestimmungen des Markenschutzgesetzes registrirt werden und ist dieselbe auf dem in dieser Fabrik erzeugten fertigen verkaufsfähigen Zucker in geeigneter, im Verordnungswege zu bestimmenden Weise anzubringen.

Bezeichnung der versteuerten Zuckererzeugnisse mit amtlichen Marken.

§ 26.

Besteuerte Zuckererzeugnisse müssen vor ihrer Hinwegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager mit amtlichen Marken versehen werden.

Der Finanzminister bestimmt im Einvernehmen mit dem österreichischen k. k. Finanzminister zu diesem Behufe die Art der Verpackung und der Anbringung der amtlichen Marke, sowie das

Digitized by Google

Minimalgewicht der mit Marken zu versehenden Zuckerhüte, Würfelzucker-Kistchen-Kartons u. s. w. Für Zuckersorten, bei welchen dies zulässig ist, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem österreichischen k. k. Finanzminister auch bestimmen, daß in jeder mit amtlichen Marken versehenen Verpackung das gleiche Nettogewicht von Zucker sich befinden soll.

Innerhalb der Zollinie müssen die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche außerhalb der Erzeugungsstätte oder dem Freilager vorkommen, mit den amtlichen Marken versehen sein, insolange sie nicht zum Behufe des Kleinverschleißes oder der Konsumtion oder anderweitigen Verwendung aus der mit amtlichen Marken versehenen Verpackung entnommen werden müssen.

Zuckererzeugnisse, welche nach dem Zeitpunkte, von dem an und in dem Umstande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, ohne vorschriftsmäßig angebrachten Marken oder mit gefälschten, nachgeahmten oder bereits verwendet gewesenen Marken angetroffen werden, werden als unversteuert, beziehungsweise unverzollt behandelt.

Verpflichtungen Derjenigen, welche Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe treiben, in welchem Zucker verwendet wird.

§ 27.

Jeder, der den Handel oder Verschleiß von Zucker oder ein Gewerbe, in welchem Zucker verwendet wird, mit 1. August 1888 fortsetzen oder eröffnen will, hat spätestens bis 15. Juli 1888, und wer ein solches Geschäft oder Gewerbe nach dem 1. August 1888 beginnen will, spätestens 14 Tage vor Beginn desselben die Anzeige hievon zu erstatten.

Wenn diese Personen Zuckererzeugnisse in einem Zeitpunkte und in einem Zustande, in welchem sie mit amtlichen Marken versehen sein sollen, übernehmen, sind sie verpflichtet, bei der Ueber-

Digitized by Google

nahme sich von dem Vorhandensein der vorschriftsmäßig angebrachten amtlichen Marken zu überzeugen. Falls diese Marken fehlen, als verfälscht, nachgeahmt oder bereits verwendet gewesen befunden werden, unterliegt der Unternehmer nicht dem Strafverfahren nach § 50, wenn er längstens binnen 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Uebernahme an gerechnet, bei dem nächsten Finanzorgane die Anzeige hievon erstattet.

Die oberwähnten Personen haben bei Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marken zu zerreißen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

§ 28.

Die im vorstehenden § 27 bezeichneten Personen haben im Falle des Abganges der amtlichen Marken auf den bei ihnen vorgefundenen Zuckererzeugnissen, insoferne diese mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, den Bezug oder die Versteuerung oder die Verzollung dieser Zuckererzeugnisse nachzuweisen.

Denselben Nachweis hat auch der Frachtenführer, sowie Jedermann, der Zuckererzeugnisse in einer seinen Bedarf auffallend überschreitenden Menge transportirt oder aufbewahrt, hinsichtlich der von ihm transportirten, beziehungsweise aufbewahrten Zuckererzeugnisse, bei welchen die vorgeschriebenen amtlichen Marken fehlen, zu liefern, der Frachtenführer aber nur dann, wenn er die ihm nach den bestehenden Gefälls-Vorschriften obliegende Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte nicht erfüllt.

Kontrolrecht der Finanzwache, Verpflichtung der Unternehmer in Absicht auf die Ausübung der Kontrole.

Kontrolrecht im Allgemeinen.

§ 29.

Die Erzeugungsstätten (§ 15) werden während der Dauer des Betriebes und insolange es die Finanzbezirks-Direktion

Digitized by Google

für nothwendig erachtet, unter ständige steueramtliche Aufsicht gestellt.

Den Finanzorganen ist der Eintritt in alle innerhalb der Umfriedung befindlichen Räume mit Ausnahme der mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnungen und das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in denselben jederzeit unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Der Eintritt in die mit den Betriebs- oder Vorrathsräumen nicht in innerer Verbindung stehenden Wohnräume ist zum Behufe einer Amtshandlung den Finanzorganen nur unter Assistenz eines Mitgliedes oder Abgeordneten des Gemeindevorstandes oder der politischen Behörde und auch in diesem Falle nur bei Tag gestattet.

Bei steueramtlichen Untersuchungen in einer Zuckererzeugungsstätte liegt dem Unternehmer ob, die Bolleten, die im § 33 erwähnten Register und Aufschreibungen und die sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsschein den Finanzorganen einzuhändigen.

Die mit der Ueberwachung der Erzeugungsstätte betrauten Finanzorgane sind verpflichtet, den Verkehr aus dem umfriedeten Raume nach außen zu überwachen und steht denselben daher das Recht zu, die hiezu erforderlichen Revisionen vorzunehmen.

Den Finanzorganen ist auch der Eintritt in die zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Zuckererzeugnissen bestimmten Räume der Zuckerhändler, der Kleinverschleißer und Derjenigen, welche in ihrem Gewerbe Zuckererzeugnisse verwenden, bei Tag, und insoferne die Räume auch bei Nacht offen gehalten werden, auch bei Nacht, sowie das zum Vollzuge der Amtshandlung erforderliche Ver-

Digitized by Google

weilen in denselben unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen von dem Unternehmer oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Vorrathserhebung der Zuckererzeugnisse; Behandlung der Abgänge und Ueberschüsse.

§ 30.

Auch außer dem im § 19 erwähnten Falle können die Finanzorgane über Anordnung der Finanzbezirks-Direktion von Zeit zu Zeit die Gewichtserhebung der Vorräthe an Zuckererzeugnissen in der Erzeugungsstätte nach vorausgegangenem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§ 33) vornehmen. Jedoch soll in der Regel nur einmal jährlich, und zwar außer dem Falle des § 19 thunlichst zur Zeit des geringsten Bestandes eine Erhebung der Vorräthe vorgenommen werden.

Ergibt sich bei der Erhebung gegenüber dem nach dem Abschlusse der Register und Aufschreibungen (§ 33) vorhanden sein sollenden Vorrathe ein Ueberschuß, so ist derselbe in Empfang zu stellen.

Ergibt sich dagegen ein Abgang, so ist derselbe, wenn es sich um trockenen, harten, weißen oder überhaupt um Zucker von mindestens 99½ Prozent Polarisation (Konsumzucker) handelt, hinsichtlich des /4 Prozent; wenn es sich aber um anderen Zucker (Rohzucker) handelt, hinsichtlich des 4 Prozent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen übersteigenden Theiles zu versteuern, wenn der Unternehmer nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, daß die abgängige Menge nicht vorschriftsmäßig ausgetreten oder durch ein Elementarereigniß zugrunde gegangen ist, und wenn in letzterem Falle nicht das Elementarereigniß binnen 24 Stunden, nachdem es ihm oder seinen Bestellten (§ 18) bekannt wurde, bei der Finanzbezirks-Direktion schriftlich angezeigt worden ist.

Digitized by Google

Jede solcher Art entfallende Verbrauchsabgabe ist längstens binnen 24 Stunden bei dem hiezu bestimmten Amte baar einzuzahlen.

Uebersteigt der Mehrbefund oder der Abgang an Konsumzucker 1/2 Prozent oder an Rohzucker 4 Prozent der seit der letzten Revision in Empfang genommenen Mengen, so ist das Strafverfahren einzuleiten.

Der in den vorstehenden Bestimmungen vorgezeichnete Vorgang ist auch rücksichtlich jener Differenzen zu beobachten, welche sich bei der im § 19 angeordneten Vorrathserhebung ergeben.

Bestimmungen hinsichtlich der Zeit und des Weges der Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte; dann hinsichtlich der Buchführung.

Zeit der Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 31.

Die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie die Einbringung von Zuckererzeugnissen in dieselbe und die Ueberführung oder Uebertragung von Zuckererzeugnissen aus einem Gebäude in ein anderes über einen offenen Hofraum darf in der Regel in den Monaten April bis einschließlich Oktober nicht vor 6 Uhr Morgens und nicht nach 7 Uhr Abends, in den Monaten November bis einschließlich März nicht vor 7 Uhr Morgens und nicht nach 5 Uhr Abends geschehen.

Ausnahmen von den im ersten Absatze dieses Paragraphes enthaltenen Bestimmungen können von der Finanzbezirks-Direktion bewilligt werden.

Digitized by Google

Wege für die Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 32.

Die Wegbringung der Zuckererzeugnisse aus der Erzeugungsstätte darf nur auf Straßen und Wegen geschehen, welcher hiezu mit Rücksicht auf die Absatzverhältnisse der Unternehmung und auf die Anforderung der amtlichen Ueberwachung von der Finanzbezirks-Direktion bestimmt werden.

Buchführung.

§ 33.

In jeder Zuckererzeugungsstätte hat der Unternehmer selbst oder durch einen Bestellten folgende Aufschreibungen zu führen:

1. Eine Aufschreibung über die nach § 24 vorzunehmenden Abwägungen.

2. Eine Aufschreibung über den Empfang von aus anderen Unternehmungen oder aus einem Freilager unversteuert bezogenem Zucker, sowie über die weitere Verwendung dieses Zuckers.

3. Ein Verschleißregister für Zucker.

Das Formulare für die unter 1 bis 3 aufgeführten Aufschreibungen wird im Verordnungswege vorgezeichnet und werden die Drucksorten dem Unternehmer gegen Ersatz der Gestehungskosten von der Finanzbezirks-Direktion ausgefolgt.

Eintragung in die Aufschreibungen und Einsendung derselben.

§ 34.

1. Die Eintragungen in die im § 33, Z. 1 angeordnete Aufschreibung haben die innerhalb je 24 Stunden von 6 Uhr Früh des einen bis 6 Uhr Früh des folgenden Tages fertig gestellten Zuckermengen zu umfassen und sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr Früh zu bewerkstelligen.

Digitized by Google

2. In die im § 33, Z. 2 angeordnete Aufschreibung sind die unversteuert bezogenen Zuckermengen sofort nach erfolgter Abwage und Einlagerung in Empfang zu stellen.

Die in Zeiträumen von je 24 Stunden von 6 Uhr Früh des einen bis 6 Uhr Früh des folgenden Tages aus dem Zuckervorrathe zur Verarbeitung entnommenen Zuckermengen sind an jedem Tage längstens bis 8 Uhr Früh in Ausgabe zu stellen.

3. In das Verschleißregister (§ 33, Z. 3) ist der Absatz von Zucker von Fall zu Fall mit genauer Angabe der Beschaffenheit und des Gewichtes desselben unter Beisetzung des Namens und Wohnortes des Abnehmers übereinstimmend in die Juxta und Bollete einzutragen.

4. Jede Eintragung in die im § 33, Z. 1 bis 3 angeführten Aufschreibungen ist von dem Unternehmer oder seinem Bestellten und von den intervenirenden Finanzorganen zu unterfertigen.

5. Den im § 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen müssen, im Falle die aus der Erzeugungsstätte weggebrachten oder in dieselbe eingebrachten Zuckererzeugnisse mittels Eisenbahn oder Dampfschiff verfrachtet werden, die von der Aufgabsstation derselben bestätigten Aufgabsscheine, beziehungsweise Frachtbriefe angeschlossen werden.

6. Die im § 33, Z. 1, 2, 3 aufgeführten Aufschreibungen werden monatlich abgeschlossen und nach bewirktem Uebertrage des verbleibenden Vorrathes in die für den nächsten Monat aufzulegenden Aufschreibungen sammt den dazu gehörigen Steuerbolleten, Frachtbriefen, Aufgabsscheinen und etwaigen sonstigen Belegen der Finanzbezirks-Direktion vorgelegt.

Ueber die erfolgte Beischließung zu den Aufschreibungen (Z. 5) und die erfolgte Vorlage an die Finanzbezirks-Direktion (Z. 6) ist dem Unternehmer seitens der ständigen Finanzorgane eine Interimsbestätigung zu ertheilen und sind demselben die Fracht-

Digitized by Google

briefe, Aufgabsscheine und etwaigen sonstigen Belege nach Einsichtnahme seitens der Finanzbezirks-Direktion binnen eines Monates nach der Vorlage zurückzustellen.

Recht der Finanzbehörde zur Einsichtnahme in die Aufschreibungen und Gewerbebücher der Unternehmung.

§ 35.

Der Finanzbezirks-Direktion steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämmtliche Gewerbsbücher der Unternehmung, sie mögen in der Erzeugungsstätte selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Menge und Gattung der Erzeugung, Anschaffung, Verwendung und des Absatzes von Zuckererzeugnissen beziehen, zu machen.

Bestimmungen über die Entrichtung der Verbrauchsabgabe.

Steuerbares Verfahren.

§ 36.

Als steuerbares Verfahren wird die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager ohne Rücksicht, ob dieselbe der Entrichtung der Verbrauchsabgabe unterliegt oder nicht, erklärt.

Anmeldung.

§ 37.

So oft aus einer Zuckererzeugungsstätte zum menschlichen Genusse ungeeigneter und deshalb steuerfreier Syrup oder aus einer Zuckererzeugungsstätte oder einem Freilager steuerbare Zuckererzeugnisse weggebracht werden wollen, sind bei den mit der Ueberwachung

Digitized by Google

der Unternehmung betrauten Finanzorganen schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzumelden:

1. Tag der Auslagerung, beziehungsweise des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte;

2. die Gattung und das Nettogewicht des in die Sendung einzubeziehenden Zuckers;

3. der Bestimmungsort der Sendung und die Adresse des unmittelbaren Empfängers derselben;,

4. der entfallende Betrag der Verbrauchsabgabe.

Bevor der Austritt der Sendung erfolgt, sind in die Anmeldung noch einzusetzen:

5. Zahl, Zeichen und Nummern der Behältnisse, aus welchen die Sendung besteht;

6 die Gattung, sowie das Brutto- und Nettogewicht der Zuckererzeugnisse für jedes Collo, wenn Zuckerbrode hinweggebracht werden, die Zahl und das Gesammtgewicht derselben;

7. die Tageszeit des Austrittes der Sendung aus der Erzeugungsstätte nnd die Transportmittel.

Sollte wegen Betriebseinstellung die ständige Ueberwachung in der Unternehmung nicht mehr bestehen, so muß die Anmeldung 12 Stunden vor der beabsichtigten Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse bei dem hiezu bestimmten Organe eingebracht werden.

Die Entrichtung der Verbrauchsabgabe von steuerbaren Zuckererzeugnissen hat außer den Fällen, in welchen eine unversteuerte Hinwegbringung nach § 42 zulässig ist, nach dem amtlich erhobenen Nettogewichte der hinwegzubringenden Zuckererzeugnisse zu geschehen.

Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Zuckererzeugnisse.

§ 38.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte, den Fall der Erschöpfung der Erzeugnisse in den Magazinen ausgenommen, nicht weniger als 500 Kilogramm austreten.

Digitized by Google

Für Sendungen von Zuckerproben gilt diese Bestimmung nicht.

Ausfolgung der für die Unternehmer und deren Angestellte bestimmten Zuckererzeugnisse.

§ 39.

Der für den Konsum des Unternehmers oder seiner Angestellten innerhalb der Umfriedung der Erzeugungsstätte bestimmte Zucker darf nur über vorausgegangene Anmeldung des Gewichtes und der Gattung desselben und amtliche Gewichtserhebung gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in die Wohnungen gebracht werden.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe.

§ 40.

Die Verbrauchsabgabe ist, insoferne nicht die Hinwegbringung nach § 42 unversteuert stattfindet, vor der Anmeldung der Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte bei dem hiezu bestimmten Steueramte zu entrichten.

Um zu vermeiden, daß für jede einzelne steuerbare Hinwegbringung von Zuckererzeugnissen abgesondert die Verbrauchsabgabe entrichtet werden muß, kann der Unternehmer einen die Verbrauchsabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Gegen genügende Sicherstellung wird jedoch jenen Unternehmern einer Zuckererzeugungsstätte oder eines Freilagers, welche weder wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer solchen Uebertretung, noch wegen Schleichhandels oder einer hinsichtlich der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt worden sind, die Borgung der Verbrauchsabgabe in der Weise gewährt, daß die während je eines Monates in Vorschreibung kommenden Beträge

Digitized by Google

erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Vorschreibungsmonates, also z. B. die Verbrauchsabgabe vom Monate Januar erst bis letzten Mai und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, an dem nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Die Borgungsbewilligung wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Steuervorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respektive vom Tage des Verlustes der Borgungsbewilligung zu berechnenden sechs Procent Verzugszinsen im Exekutionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Verbrauchsabgabe im vorhinein baar, so werden ohne Rücksicht, ob eine Borgung der Verbrauchsabgabe inmitten liegt oder nicht, den Steuerpflichtigen an Disconto 1½ Prozent der Verbrauchsabgabe zugute gerechnet.

Dies gilt auch für den Fall, daß ein Unternehmer, dem die Borgung (Alinea 3) bewilligt ist, die während eines Monates in Vorschreibung gekommene Beträge am letzten Tage des betreffenden Monates baar bezahlt.

Bedingungen der der Abgabenentrichtung unterliegenden Wegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 41.

Steuerbare Zuckererzeugnisse dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager nicht weggebracht werden, bevor nicht — die Fälle des § 42 ausgenommen — die Steuerzahlungs- oder Steuerborgungsbollete in der Erzeugungsstätte, beziehungsweise in dem

Digitized by Google

Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat und bevor nicht das Gewicht dieser Zuckererzeugnisse amtlich erhoben ist und dieselben mit den amtlichen Marken vorschriftmäßig versehen sind.

Auch steuerfreier Syrup darf vor der amtlichen Untersuchung nicht aus der Erzeugungsstätte weggebracht werden.

Sollte die Sendung durch ein Hinderniß aufgehalten werden, so wird die Rückvergütung, beziehungsweise Abschreibung der Verbrauchsabgabe gewährt, wenn das Hinderniß sogleich den zur ständigen Ueberwachung in der Erzeugungsstätte anwesenden Finanzorganen oder im Falle die ständige Ueberwachung zur Zeit der Wegbringung nicht besteht, dem nächsten Finanzorgane und falls ein solches im Orte, zu dem die Erzeugungsstätte gehört, sich nicht befindet, unter gleichzeitiger Absendung der für dieses Organ bestimmten Anzeige, sogleich dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigt wird.

Unversteuerte Hinwegbringung der Zuckererzeugnisse.

§ 42.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten können unversteuert hinweggebracht werden:

a) Konsumzucker oder Rohzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte in ein Freilager oder aus einem Freilager oder aus einer Zuckererzeugungsstätte über die Zollinie ausgeführt wird.

b) Rohzucker oder Sandzucker, welcher innerhalb der Zollinie aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager in eine Zuckererzeugungsstätte übergeht.

Falls die unversteuert hinweggebrachten Zuckererzeugnisse nicht rechtzeitig der angemeldeten Bestimmung zugeführt werden sollten, muß für dieselben die Verbrauchsabgabe entrichtet werden.

Digitized by Google

Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für Zuckermuster.

§ 43.

Der Finanzminister ist ermächtigt, hinsichtlich der Art der Entrichtung der Verbrauchsabgabe für die aus einer Zuckererzeugungsstätte austretenden Zuckermuster, sowie hinsichtlich der Anmeldung der Hinwegbringung dieser Zuckermuster, Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 37, 40 und 41 dieses Gesetzes zu gestatten und den diesbezüglichen Vorgang im Verordnungswege zu regeln.

Zuckerfreilager.

§ 44.

Die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Freilager für Zucker werden im Verordnungswege erlassen.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen der im § 1, Z. 2 bezeichneten Art.

§ 45.

Die in den §§ 14 bis einschließlich 41, dann in dem § 42 lit. a des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Erzeugung von Zucker der im § 1, Z. 2 bezeichneten Art.

Erleichternde Ausnahmen von den vorerwähnten Bestimmungen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem österreichischen k. k. Finanzminister bewilligen.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit unversteuertem Zucker, der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art, welcher innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten stattfindet.

§ 46.

Erfolgt die unversteuerte Uebertragung von steuerbaren Zuckererzeugnissen der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art aus einer Zuckererzeugungsstätte oder aus einem Freilager der Länder der ungarischen Krone in eine Zuckererzeugungsstätte oder in ein Freilager der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder der zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Länder Bosnien und Hercegovina, oder umgekehrt, so wird die auf den Zuckererzeugnissen haftende Verbrauchssteuer von dem die Zuckererzeugnisse empfangenden Gebiete, dem Gebiete, aus dem die Zuckererzeugnisse stammen, in dem Maße vergütet, in welchem die Menge dieser Zuckererzeugnisse größer als die Menge der aus dem empfangenden Gebiete gegen Ausfuhrbonifikation über die Zollinie ausgeführten Zuckererzeugnisse ist.

Diese Vergütung wird auf Grund gegenseitiger Abrechnungen für jede Zuckererzeugungsperiode, das ist für die Zeit vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des unmittelbar nachfolgenden Jahres nach dem Verbrauchssteuersatze bemessen, jedoch mit der Modifikation, daß die Zuckererzeugnisse mit Ausnahme des Zuckers von mindestens 99⁵/₁₀ Prozent Polarisation, nur mit jenem Gewichtstheile angerechnet werden, welcher auf den aus demselben mittels Raffinirung gewinnbaren Zucker von mindestens 99⁵/₁₀ Prozent Polarisation, das ist auf deren Rendement entfällt.

Digitized by Google

Als Rendement wird angenommen für Zuckererzeugnisse von und

über	98			Prozent	Polarisation,	93	Gewichtsprozenten
unter	98	bis	97	„	„	90	„
„	97	„	96	„	„	88	„
„	96	„	95	„	„	87	„
„	95	„	94	„	„	85	„
„	94	„	92	„	„	80	„
„	92	„	91	„	„	77	„
„	91	„	90	„	„	76	„
„	90	„	88	„	„	74	„
„	88	„	86	„	„	72	„
„	86	„	84	„	„	70	„

für Zuckererzeugnisse unter 84 Prozent Polarisation wird das Rendement in der Art ermittelt, daß von dem durch Polarisation festgestellten Gehalte an krystallisirbarem Zucker das Fünffache des Aschengehaltes in Abzug gebracht wird.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 47.

Wer die Finanzorgane in der Ausübung ihrer Rechte, laut welchen sie in die Betriebsstätten der Gewerbetreibenden eintreten, während der Dauer des Gewerbebetriebes dort anwesend sein, oder innerhalb des Rahmens der bestehenden Normen Durchsuchung vornehmen können, ohne gesetzlichen Grund behindert und dem Eintritte in die Betriebsstätten, oder den in denselben vorzunehmenden Durchsuchungen sich widersetzt, die Anwesenheit der Finanzorgane während der Dauer des Gewerbebetriebes behindert, oder das gewünschte Oeffnen der Lokalitäten und Behälter, die ordnungsmäßige Vorweisung der Gewerbebücher, Steuer-Bolleten oder sonstiger Dokumente verweigert,

Digitized by Google

wird, inwiefern nicht ein Verfahren nach dem allgemeinen Strafgesetze Platz greift, mit einer Geldbuße von 100 Gulden bis 1000 Gulden bestraft.

§ 48.

Wer in den Fällen der in § 47 aufgezählten, gegen das Gesetz verstoßenden Widersetzlichkeit während der Dauer der Widersetzlichkeit, oder wenn eine Widersetzlichkeit auch nicht stattgefunden, während der Vornahme der Amtshandlung, oder während der Beaufsichtigung derselben jedoch ohne Wissen und Zustimmung der Finanzorgane Steuergegenstände aus den erwähnten Lokalitäten oder Behältern entfernt, vernichtet, oder bezüglich ihrer Qualität derart umgestaltet, daß die Steuergegenstände hiedurch der Verzehrungssteuer entzogen werden: ist für diese Uebertretung, sowie für den Versuch der Uebertretung mit einer, von dem achtfachen bis zu dem sechzehnfachen Betrage der nach dem ordnungswidrig entfernten, vernichteten oder umgestalteten Gegenstande entfallenden Steuer sich erstreckenden Geldbuße zu bestrafen.

Kann jedoch die als Grundlage der Strafbemessung dienende Steuersumme mit voller Sicherheit nicht festgestellt werden: ist eine Geldbuße von 200 Gulden bis 5000 Gulden in Anwendung zu bringen.

§ 49.

Wer die im § 27 angeordnete Anmeldung unterläßt, unterliegt einer Geldstrafe von 2 Gulden bis 200 Gulden.

Derselben Strafe unterliegt auch der Unternehmer der Zucker-Erzeugungsstätte, wenn er die im § 25 angeordnete Marke entweder durchaus nicht, oder mangelhaft anbringt.

§ 50.

In jenen Uebertretungsfällen, in welchen die Geldstrafe von der Höhe der Verbrauchsabgabe abhängt: dient der Gegenstand der

Digitized by Google

Uebertretung als Pfand zur Sicherstellung der zu bemessenden Geldstrafe und zwar derart, daß in dem Falle, wenn die betreffende Partei die Geldstrafe nicht bezahlen sollte, der Gegenstand der Uebertretung im Lizitationswege veräußert und der aus dem Erlöse nach Abzug der verkürzten Steuer verbleibende Betrag zur Deckung der Geldstrafe verwendet wird.

§ 51.

Wenn steuerpflichtige Produkte aus der Erzeugungsstätte oder dem Freilager ohne der im § 37 angeordneten Anmeldung weggebracht werden, oder wenn die angemeldete Wegbringung außerhalb der im § 41 bestimmten Zeit erfolgt: ist diese Handlung mit dem 8- bis 16-fachen Betrage der verkürzten, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Steuer zu bestrafen.

Die gleiche Strafe ist zu verhängen, wenn die Zuckererzeugnisse:

a) durch andere als die nach § 17 für die Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Umfriedung der Erzeugungsstätte bezeichneten Ausgänge gebracht werden;

b) in einem der im Punkt 3 § 15 bezeichneten Gebäude unversteuert vorgefunden werden.

Ordnungsstrafen im Betrage von 5 Gulden bis 500 Gulden sind über dem Betriebsleiter zu verhängen, wenn der Verbrauchssteuer unterliegende Zuckererzeugnisse (Punkt 1 § 1) außer der im § 31 festgesetzten Zeit in offenem Raume innerhalb der Umfriedung ohne amtlichen Verschluß vorgefunden werden.

§ 52.

Wenn die im § 37 angeordnete Anmeldung zwar eingereicht wurde, in Bezug auf die Menge des Steuergegenstandes jedoch eine unrichtige Fassion in der Weise stattfand, daß die Menge des Steuergegenstandes in der Wirklichkeit größer als die zur Anzeige gebrachte Menge ist, ist die Strafe mit dem 8 bis 16-fachen Betrage

Digitized by Google

der Verzehrungssteuer, um welche die Steuer im Falle einer richtigen Anmeldung höher gewesen wäre als jene Steuersumme, welche nach der unrichtigen Anmeldung entfallen würde, — zu bemessen.

§ 53.

Wer den an den Fabriks-Werkvorrichtungen oder an einem anderen Gegenstande mittelst Siegel oder in anderer Weise angebrachten amtlichen Verschluß verletzt, ist, inwieferne eine Strafe nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht Platz greift, mit einer Geldbuße von 5 Gulden bis 500 Gulden zu bestrafen.

Kann der Thäter der Uebertretung der Strafe nicht unterzogen werden, so ist der Unternehmer, wenn die Bedingung seiner Verantwortlichkeit vorhanden ist, mit einer Geldbuße von 2 bis 200 Gulden zu bestrafen.

§ 54.

Sonstige Uebertretungen der auf die Verbrauchsabgabe nach Zuckererzeugnissen bezughabenden Normen, welche nicht mit einer besonderen Strafe belegt sind, sind als Unregelmäßigkeiten mit einer Geldbuße von 5 bis 500 Gulden zu bestrafen.

§ 55.

Der Beginn des Betriebes in einer Zuckererzeugungsstätte ohne die im § 17 letzte Alinea, dann im § 19 vorletzte Alinea angeordnete Anzeige ist mit 1000 bis 10,000 Gulden, und der Beginn des Betriebes vor dem angezeigten Tage des Beginnes mit 100 bis 1000 Gulden zu bestrafen.

§ 56.

Wenn eine der im § 27 bezeichneten Personen Zuckererzeugnisse zu einer Zeit und in einem Zustande, wo dieselben mit den amtlichen Marken versehen sein sollen, mit gefälschten, nachgeahmten

Digitized by Google

oder bereits verwendet gewesenen Marken versehen, wiewohl sie von diesen Umständen Kenntniß hatte, oder ihrer Beschäftigung nach bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntniß haben sollte, oder ohne amtliche Marken aufbewahrt, an sich nimmt, zur Veräußerung ausbietet, an einen Anderen veräußert oder verbreitet, oder zu verbreiten sucht, ist selbe mit einer von dem achtfachen bis zum sechzehnfachen Betrage der nach der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Verbrauchsabgabe sich erstreckenden Geldbuße zu bestrafen.

Der Strafbemessung ist die Verbrauchsabgabe für die den Gegenstand der Gefällsübertretung bildenden Zuckererzeugnisse zugrunde zu legen.

Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 200 Gulden ist gegen diese Personen zu verhängen, wenn sie es unterlassen bei der Entnahme der Zuckererzeugnisse aus einer mit amtlichen Marken versehenen Verpackung diese Marken zu zerreißen oder in anderer Weise unbrauchbar zu machen.

§ 57.

Handelt es sich bei Unrichtigkeit in der Anmeldung (§ 37) des steuerbaren Verfahrens um einen Mehrbefund oder Minderbefund in der Menge der Zuckererzeugnisse, welcher 5 Prozent der angemeldeten Menge nicht überschreitet, so findet das Strafverfahren nicht statt.

§ 58.

Die Geldstrafe wegen des unangemeldeten Verfahrens der Wegbringung von Zuckererzeugnissen aus der Erzeugungsstätte, sowie wegen der im § 56 erwähnten Gefällsübertretung, ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden zu bestrafen.

Digitized by Google

§ 59.

Die Strafe wegen Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonifikation eingebrachten Ausfuhrserklärung die Menge des Zuckers um mehr als 5 Prozent höher als der amtliche Befund angegeben ist, oder

2. wenn in einer solchen Ausfuhrserklärung die Ausfuhrbonifikation in einem höheren als dem für den vorgefundenen Zucker festgesetzten Ausmaße in Anspruch genommen wird, oder

3. wenn der Zucker, für den die Exportbonifikation beansprucht wird, nicht von jener Beschaffenheit ist, für welchen die Exportbonifikation gewährt wird, oder wenn ein anderer Gegenstand als Zucker vorgefunden wird. Die Strafe ist mit dem acht- bis sechzehnfachen desjenigen Betrages zu bemessen, welcher an Exportbonifikation im Falle 1 für den Unterschied in der Zuckermenge, im Falle 2 zu viel und im Falle 3 überhaupt beansprucht wird.

Ist das Ergebniß der amtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 88, beziehungsweise 93 oder 99 $^{5}/_{10}$ Prozent Polarisation und überschreitet der Unterschied $^{5}/_{10}$ Prozent, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Exportbonifikation, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Prozent, so erfolgt außer dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

§ 60.

Der Bemessung der Strafe wegen Unterlassung der laut § 28 geforderten Nachweisung des Bezuges oder der Versteuerung oder der Verzollung ist ausnahmslos der Betrag der Verbrauchsabgabe zugrunde zu legen, welche für die Menge der Zuckererzeugnisse sich ergibt, hinsichtlich welcher die Nachweisung nicht geliefert worden ist.

Digitized by Google

§ 61.

Der Betriebsleiter der Zuckererzeugungsstätte beziehungsweise des Freilagers, und in seiner Abwesenheit vom Orte der Erzeugungsstätte beziehungsweise des Freilagers sein Stellvertreter wird als Thäter der erfolgten unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden Wegbringung von Zuckererzeugnissen betrachtet, insoferne er nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist und der Gegenstand der Uebertretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Den Unternehmer trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter beziehungsweise dessen Stellvertreter ausgesprochenen Geldstrafen.

§ 62.

Die Geldstrafen, welche wegen der Uebertretungen der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Verjährung der Strafe.

§ 63.

Für die Uebertretung des Gesetzes und der Vorschriften über die Verbrauchsabgabe von Zuckererzeugnissen kann der Schuldige nicht der Strafe unterzogen werden, wenn seit der Verübung der strafbaren Handlung oder Versäumniß drei Jahre verflossen sind und der Schuldige während dieser Zeit nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

§ 64.

In Uebertretungsfällen urtheilt, inwieferne das ordentliche Strafverfahren beschlossen worden ist, wenn eine beabsichtigte Gefälls-

Digitized by Google

Verkürzung nicht obwaltet — in erster Instanz auf Grund des § 102 dritte Alinea des Gesetz-Artikels XLIV : 1883 die Finanzbezirks-Direktion mit dem Vorbehalte der Berufung an das Finanzministerium, in den übrigen Fällen in erster Instanz die auf Grund des Ges.-Art. LXVI : 1871 errichteten Gerichtshöfe, in zweiter und letzter Instanz aber auf Grund des Ges.-Art. XXXVIII : 1872 die Budapester königliche Gerichtstafel.

In Kroation-Slavonien sind in diesem Falle die durch den Ges.-Art. LXIV : 1871 bis zur ferneren Verfügung der Legislative aufrechterhaltenen Finanz-Gerichtshöfe kompetent.

Siebenter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

Anzeigepflicht hinsichtlich der Zuckervorräthe, diesfällige Strafsanktion, Steuerbemessung für am 1. August 1888 vorhandene Zuckervorräthe.

§ 65.

Jedermann, der am 1. August 1888 einen Vorrath an steuerbaren Zuckererzeugnissen der im § 1, Z. 1 bezeichneten Art von mehr als 100 Kilogramm besitzt, ist verpflichtet, das Netto-Gewicht, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. August 1888 an gerechnet, den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Die Unterlassung dieser Anmeldung, sowie Unrichtigkeiten derselben, welche mehr als fünf Prozent betragen, werden mit 11 Gulden für je 100 Kilogramm der nicht angemeldeten, beziehungsweise derjenigen Zuckermenge, um welche die Anmeldung von dem Zuckervorrathe abweicht, bestraft.

Digitized by Google

Auf Grund der erwähnten Anmeldung werden die Zuckervorräthe amtlich konstatirt.

Für die Betriebsperiode 1887/88 werden die auf solche Weise erhobenen Zuckervorräthe, welche am 1. August 1888 außer den unter amtliche Ueberwachung kommenden Zuckererzeugungsstätten sich befinden und bei der Wegbringung aus diesen Stätten der Forderung der Verbrauchsabgabe unterliegen würden, nach Abzug von 750,000 Meterzentner Zucker von mindestens 99⁵/₁₀ Prozent Polarisation, in die Ermittlung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages der Zuckerbesteuerung (§. 2, Z. 2 und §. 3 des Ges.-Art. XXIII : 1878 und § 3 des Ges.-Art. XLVII : 1880) ebenso, als ob sie über die Zollinie ausgeführt worden wären, in Rechnung gezogen, jedoch für 100 Kilogramm Zucker von 99⁵/₁₀ Prozent Polarisation nur 11 Gulden und für 100 Kilogramm Zucker von geringerer Polarisation als 99⁵/₁₀ Prozent nur 9 Gulden 50 kr. berechnet.

In rücksichtswürdigen Fällen kann der Finanzminister solchen Unternehmungen, welche in der Betriebsperiode 1887/88 Konsumzucker erzeugt haben, auf ihr Ansuchen die Einlagerung der für ihren regelmäßigen Verschleiß für drei Monate erforderlichen Mengen Konsumzucker auch innerhalb der Erzeugungsstätte in gesicherten Magazinen unter amtlicher Mitsperre gestatten. Das Gewicht der in dieser Weise eingelagerten Zuckervorräthe ist mit Beginn der Betriebsperiode 1888/89 amtlich zu erheben und in die Ermittelung des für die Betriebsperiode 1887/88 zu erzielenden Reinertrages so einzubeziehen, als ob sie sich zu derselben Zeit außerhalb der betreffenden Erzeugungsstätte befinden würden. Dieselben können unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten bis längstens 31. Oktober 1888 steuerfrei aus der Erzeugungsstätte in den freien Verkehr gebracht werden.

Digitized by Google

Bezeichnung der Zuckervorräthe mit amtlichen Marken.

§ 66.

Steuerbare Zuckererzeugnisse aus dem am 1. August 1888 im Zollgebiete vorhandenen Vorrathe sind den im § 26 und 28 enthaltenen Bestimmungen, betreffend das Vorhandensein der amtlichen Marken und der Verpflichtung der Nachweisung des Bezuges, der Versteuerung oder Verzollung erst vom 1. September 1888 an unterworfen. Die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sich bei den im § 27 bezeichneten Personen befinden, werden in der Zeit bis letzten August 1888, insoferne sie nicht zum Behufe des Verschleißes, der Konsumtion oder anderweitigen Verwendung außer Verpackung bleiben müssen, mit amtlichen Marken versehen. Deshalb sind diese Personen verpflichtet, bis 3. August 1888 die steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie am 1. August 1888 vorräthig halten und die noch nicht mit amtlichen Marken versehenen steuerbaren Zuckererzeugnisse, welche sie im Laufe des Monates August 1888 in ihr Gewerbslokale einbringen, binnen 24 Stunden zum Behufe der Anbringung der amtlichen Marken bei dem hiezu bestimmten Finanzorgane anzumelden.

§ 67.

Das gegenwärtige Gesetz gilt für das gesammte Gebiet der Länder der ungarischen Krone und tritt hinsichtlich der §§ 14 und 17 mit 1. Juni, hinsichtlich des § 27 Alinea 1 mit 15. Juli und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. August 1888 in Wirksamkeit.

Mit dem letzteren Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen des auf die Besteuerung der Zuckererzeugung bezughabenden Ges.-Art. XXIII : 1878, dann die Bestimmungen des Gesetz-Artikels XLVII : 1880, mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, daß die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes

Digitized by Google

begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Uebertretungen der Bestimmungen jener Gesetze noch nach diesen zu behandeln sind.

§ 68.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Finanzminister, der Minister des Innern und der Justizminister, in Bezug auf Kroatien-Slavonien der Finanzminister betraut, welcher dießbezüglich im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien und Dalmatien vorgeht.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXIV vom Jahre 1888,

betreffend den Zoll von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, die Besteuerung des Branntweines und der mit der Branntwein-Erzeugung verbundenen Preßhefen-Erzeugung.

(Sanktionirt am 20. Juni 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 23. Juni 1888.)

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Festsetzung des Zolles.

§ 1.

Die Tarifnummer 76 des allgemeinen Zolltarifes wird abgeändert wie folgt:

Gebrannte geistige Flüssigkeiten:

a) Liqueure, Punschessenzen und andere versüßte gebrannte geistige Flüssigkeiten, Arrak, Rum, Franzbranntwein, Cognac für 100 Kilogramm . . . . . 76 fl.

b) Andere gebrannte, geistige Flüssigkeiten auch versetzt für 100 Kilogramm . . . . . 60 fl.

Anmerkung: Die Abgabe, welche bei der Erzeugung oder beim Uebergange gebrannter geistiger Flüssigkeiten in den freien Verkehr eingehoben wird, ist in den Zollsätzen inbegriffen.

Digitized by Google

Gegenstand, Art und Ausmaß der inneren Abgabe.

§ 2.

Branntwein, welcher innerhalb der Zollinie erzeugt wird, unterliegt einer Abgabe, die nach Verschiedenheit der Brennereien, in welchen die Erzeugung stattfindet, als Produktionsabgabe bei der Erzeugung, oder als Konsumabgabe bei dem Uebergange des Branntweines aus der amtlichen Kontrole in den freien Verkehr zu entrichten ist. Die Produktionsabgabe beträgt 35 Kreuzer für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholometer (Hektolitergrad Alkohol Liter Alkohol).

Die Konsumabgabe hat zweierlei Sätze, nämlich:

35 Kreuzer und 45 Kreuzer für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol.

Vertheilung der zum unteren Satze der Konsumabgabe zu erzeugenden Branntwein-, beziehungsweise Alkoholmenge.

§ 3.

Die Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem niedrigen Satze dieser Abgabe in der jährlichen Betriebsperiode, das ist in der Zeit vom 1. September des einen bis Ende August des unmittelbar folgenden Jahres, erzeugt werden darf, wird bis zu Ende August des Jahres 1898 mit . . . . . 1.878,000 Hektolitern für das gesammte österreichisch-ungarische Zollgebiet festgesetzt. Hievon entfallen auf die Länder der ungarischen Krone 872,542 Hektoliter, auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . . . . . 997,458 Hektoliter und auf die dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete angehörigen Länder Bosnien und die Herzegowina . . 8,000 Hektoliter.

Digitized by Google

Die Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem unteren Satze dieser Abgabe in der Betriebsperiode erzeugt werden darf, wird der betreffende Staat selbstständig im Gesetzgebungswege vornehmen.

Abgabe für die Preßhefen-Erzeugung.

§ 4.

Wenn mit der Branntwein-Erzeugung zugleich die Erzeugung von Preßhefe (zum Absatze bestimmte Hefe) verbunden wird, so ist für jeden erzeugten, beziehungsweise bei der Erzeugung der Produktionsabgabe unterliegenden Liter Alkohol eine Abgabe im Betrage von 2½ kr. zu entrichten.

Erzeugung von abgabefreiem Branntwein.

§ 5.

Denjenigen, welche mit geistigen Flüssigkeiten weder im Kleinen, noch im Großen Handel treiben, wird gestattet, aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Bedarfe, und des mit ihnen im Haushalte lebenden Gesindes oder zum Bedarfe ihrer Bediensteten jährlich (das Jahr vom 1. September bis Ende August gerechnet) in einer ein Hektoliter nicht übersteigenden Menge Branntwein von höchstens 50 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerskala abgabefrei zu erzeugen.

Wenn mehlige Stoffe zur abgabefreien Branntweinerzeugung verwendet werden, dürfen hiezu Brennkessel mit einem Rauminhalte von mehr als zwei Hektoliter nicht verwendet werden.

Befreiung von der Konsumabgabe.

§ 6.

Unter den zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen und Vorsichten ist von der Konsumabgabe derjenige

Digitized by Google

Branntwein frei, welcher als solcher oder in Liqueur und Rum, zu dem er verwendet wurde, oder im Weine, dem er zur Erhöhung des Alkoholgehaltes beigemischt wurde, über die Zollinie ausgeführt, oder welcher zu gewerblichen Zwecken einschließlich der Essigbereitung zum Kochen, Heizen, Putzen, zur Beleuchtung, zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird; für den zu gewerblichen Zwecken abgabefrei angewiesenen Alkohol ist jedoch nach Maßgabe der im Verordnungswege zu erlassenden Bestimmungen eine Kontrolgebühr von 1½ kr. per Liter Alkohol von Demjenigen zu entrichten, auf welchen die abgabefreie Anweisung des Alkohols lautet.

Dasselbe gilt für denjenigen Branntwein, welcher von einer der Produktionsabgabe unterliegenden Brennerei auf Grund der Anzeigen eines Kontrol-Meßapparates zu versteuern wäre, aber zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Begünstigung für landwirthschaftliche Brennereien.

§ 7.

1. Jede unter die Konsumabgabe fallende landwirthschaftliche Brennerei erhält für jedes Hektoliter Alkohol, der aus ihrer Erzeugungsstätte unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen weggebracht wird, eine Bonifikation aus der Staatskasse, und zwar:

a) wenn die Einrechnung in diejenige Alkoholmenge stattfindet, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugen darf (§ 3) von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hektoliter Alkohol, von 4 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 5 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol;

b) wenn aber diese Einrechnung nicht stattfindet, von 1 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 4 bis 7 Hekto-

Digitized by Google

liter Alkohol, von 2 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung über 2 bis 4 Hektoliter Alkohol und von 3 fl. bei einer durchschnittlichen täglichen Erzeugung bis 2 Hektoliter Alkohol.

2. Als landwirthschaftliche wird eine Brennerei behandelt, bei welcher folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Sie muß mit einer Landwirthschaft derart verbunden sein, daß sie aus der Ernte dieser Landwirthschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhält, dagegen an dieselbe Landwirthschaft die bei der Branntweinerzeugung gewonnene Schlempe als Viehfutter oder wenigstens den Dünger abgibt, der von dem mittelst dieser Schlempe gefütterten Viehe herrührt.

b) Ihr Betriebsumfang darf in der monatlichen Anmeldungsperiode eine durchschnittliche tägliche Erzeugung von 7 Hektoliter Alkohol nicht übersteigen und muß zu der Fläche der zu der Landwirthschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in einem solchen Verhältnisse stehen, daß auf 1 Hektar dieser Grundfläche die auf einen Betriebstag der monatlichen Anmeldungsperiode durchschnittlich entfallende Alkoholerzeugung 3 Liter Alkohol nicht überschreitet.

c) Ihre jährliche Betriebszeit muß auf einem im Monate September, Oktober oder November beginnenden achtmonatlichen Zeitraum beschränkt sein.

Die Einschränkung auf den achtmonatlichen Betrieb entfällt bei landwirthschaftlichen Preßhefenbrennereien, wenn deren tägliche Erzeugung durchschnittlich 4 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt.

Von der unter 2 a) festgestellten Bedingung, daß eine landwirthschaftliche Brennerei aus der Ernte der mit derselben verbundenen Landwirthschaft ausschließlich oder doch größtentheils die Stoffe zur Branntweinerzeugung erhalten muß, kann abgesehen werden, wenn die Erfüllung dieser Bedingung bloß infolge einer notorischen Mißernte nicht möglich ist.

Digitized by Google

3. Die vorstehenden Bestimmungen (Z. 1, 2) finden sinngemäß auch auf jede Brennerei Anwendung, welche von einer Genossenschaft betrieben wird, wenn die Mitglieder dieser Genossenschaft Eigenthümer oder Pächter von Landwirthschaften sind. Hiebei wird die Gesammtfläche der zu den Landwirthschaften aller Mitglieder der Genossenschaft gehörigen Aecker, Wiesen und Weiden in Anrechnung gebracht.

4. Wer die Einreihung einer Brennerei unter die landwirthschaftlichen beansprucht, hat diesen Anspruch bei der Finanzbezirks-Direktion anzumelden und glaubwürdig nachzuweisen, daß die obigen Bedingungen vorhanden sind. Diese Anmeldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn der Zeitperiode, für welche der Anspruch auf die Theilnahme am unteren Satze der Konsumabgabe erhoben wird, zu geschehen, widrigens der Anspruch nicht mehr berücksichtigt wird.

Bonifikation und Abgaberestitution bei der Ausfuhr von Branntwein.

§ 8.

Wird Branntwein, auf dem die Abgabe haftet, gegen Abschreibung derselben (§ 6 und § 64 letzte Alinea) in Fässern oder anderen geaichten Behältnissen und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zollinie ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad Alkohol desselben eine Steuerbonifikation von 5 kr. per Liter gewährt.

Für Branntwein, auf dem die Abgabe nicht haftet, wird, wenn er in der vorangedeuteten Menge über die Zollinie ausgeführt wird, außer der obigen Bonifikation auch eine Abgaberückvergütung von 17½ kr. per Liter Alkohol gewährt.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zollinie wird, wenn die Versendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder Flaschen von je ¼, ½, 1 oder mehreren Litern umfaßt, die Bonifikation mit 1¾ kr. per Liter geleistet.

Digitized by Google

Diese Abgaberückvergütung wird mittels Anweisung, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem die Ausfuhr erfolgt ist, geleistet.

Maximalbetrag der jährlichen Bonifikation.

§ 9.

1. Die Gesammtsumme der nach dem vorstehenden § 8 entfallenden Bonifikation für die während einer Betriebsperiode über die österreichisch-ungarische Zollinie ausgeführten gebrannten geistigen Flüssigkeiten darf den Betrag von Einer Million Gulden (1.000,000 fl.) nicht überschreiten.

2. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zollinie wird nur die Hälfte der nach den im § 8 aufgestellten Sätzen entfallenden Bonifikation zur Zahlung angewiesen.

Wenn die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge nach diesen Bonifikationssätzen keine höhere als die obige Maximalsumme (Z. 1) in Anspruch nimmt, so wird die andere Hälfte der Bonifikation mit Schluß der Betriebsperiode ausgezahlt.

Wenn aber die in der betreffenden Betriebsperiode zur Ausfuhr gelangte Alkoholmenge einen größeren Betrag in Anspruch nehmen würde, so wird ermittelt, wie viel von der Maximalsumme der Bonifikation auf jeden Hektoliter der exportirten Alkoholmenge entfällt. Hiebei wird dem Bonifikationssatze von 1¾ kr. pr. Liter Liqueur entsprechende Alkoholgehalt mit 35 Grad der hunderttheiligen Alkoholometerskala in Rechnung gezogen. Ist der sich ergebende Betrag größer als die Hälfte der Bonifikation, d. i. größer als 2½ kr. per Hektolitergrad Alkohol, so wird die Differenz zwischen diesem Betrage und der bereits geleisteten halben Bonifikation bis zum vollen Bonifikationssatze mit Schluß der Betriebsperiode an die Exporteure nachgezahlt.

Digitized by Google

Ist aber der sich ergebende Betrag per Hektolitergrad der exportirten Alkoholmenge kleiner als die bereits geleistete Bonifikation von $2^1/_2$ kr., so hat jeder Exporteur die Differenz zwischen der bereits empfangenen Bonifikation und der wirklich entfallenden bei Vermeidung der Exekution binnen 14 Tagen nach Erhalt der Verständigung an den Staatsschatz zu ersetzen.

Entscheidung über die Gebührenpflicht.

§ 10.

Weder über die Frage, ob die im § 2 bezeichnete Abgabe zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der Abgabe findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung der ausständigen Abgabenbeträge.

§ 11.

Ausständige Abgabenbeträge sind auf die zur zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Im Falle eines Konkurses ist die Abgabe mit den übrigen Staatssteuern in eine Klasse zu reihen.

Beistandleistung bei der Durchführung der Abgabe

§ 12.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den zur Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Organen bei ihren Amtshandlungen über deren Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Dem hiezu abgeordneten Organe des Gemeindevorstandes obliegt es, diesen Amtshandlungen unausgesetzt beizuwohnen, bei gemachten Anständen die That- und Befundsbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur steueramtlichen Untersuchung gehörigen

Digitized by Google

Urkunden und Behelfe mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Die Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen sind verpflichtet, nach den Anordnungen des Finanzministers Nachweisungen über den durch sie vermittelten Transport von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zu liefern.

Verjährung.

§ 13.

Die Abgabe verjährt, wenn deren Einhebung oder Sicherstellung fünf Jahre hindurch nicht betrieben wird.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§ 14.

Wo ein ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der Schuldtragende dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht für die Abgabe.

§ 15.

1. Zur Zahlung der Produktionsabgabe und der Preßhefen-Abgabe ist der Brennereiunternehmer und im Falle einer Gefällsverkürzung der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

2. Zur Zahlung der Konsumabgabe ist verpflichtet:

a) Derjenige, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält, im Falle einer Gefällsverkürzung aber der Betriebsleiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers.

Digitized by Google

b) Derjenige, welcher Branntwein mit der Kenntniß des Umstandes, daß derselbe der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen wurde, an sich bringt.

Umfang der Verbindlichkeit zweier oder mehrerer zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Personen.

§ 16.

Sind in den im § 15 erwähnten Fällen zwei oder mehrere Personen zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, so trifft diese Verbindlichkeit dieselben zur ungetheilten Hand.

Sächliche Haftung für die Konsumabgabe.

§ 17.

Die Konsumabgabe haftet auf den Branntwein, insolange dieser sich in der Erzeugungsstätte (§ 26) oder in einem Freilager, oder unter amtlichem Verschlusse, oder auf dem Transporte aus einer Erzeugungsstätte in ein Freilager oder umgekehrt, oder auf dem Transporte zur Ausfuhr befindet, und geht allen aus privatrechtlichen Titel abgeleiteten Ansprüchen vor.

In keinem dieser Fälle kann der Branntwein infolge irgend eines aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches in den freien Verkehr übergehen, ehe nicht die darauf haftende Konsumabgabe entrichtet, oder bei zugestandener Borgung vorgeschrieben worden ist.

§ 18.

Gegen einen dritten, welcher zur Entrichtung der Konsumabgabe nicht ohnedies verpflichtet ist, kann Branntwein zur Einbringung der unberichtigten Konsumabgabe in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden und zwar:

a) gegen Denjenigen, der den Branntwein im Namen und für den Vortheil der zur Entrichtung der Konsumabgabe verpflichteten

Digitized by Google

Person oder im Grunde eines ihm von ihr auf denselben eingeräumten Pfandrechtes in Gewahrsam hat;

b) gegen Denjenigen, von welchem die zur Entrichtung der Konsumabgabe verpflichtete Person die Sache mit der Eigenthumsklage im Zivilrechtswege zurückzufordern berechtigt ist;

c) gegen den Besitzer, welcher bei der Erwerbung des Branntweines gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daß die Sache der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen worden ist.

§ 19.

Hat der Inhaber des Branntweines, von welchem die Konsum-Abgabe noch nicht entrichtet wurde, das Pfandrecht auf denselben erworben, so kann er dasselbe vor der Tilgung der unberichtigten Konsumabgabe nicht geltend machen, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte oder gegründeten Verdacht hätte schöpfen müssen, daß die gebrannte geistige Flüssigkeit der Entrichtung der Konsumabgabe gesetzwidrig entzogen, oder von derselben im Zeitpunkte der Erwerbung des Pfandrechtes die Konsumabgabe noch nicht entrichtet wurde.

§ 20.

Branntwein, auf welchen der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Konsumabgabe stattfindet, wird dem Inhaber gegen Leistung der unberichtigten Konsumabgabe belassen.

Entrichtet er die Konsumabgabe nicht, so ist die derselben unterliegende gebrannte geistige Flüssigkeit auf seine Kosten in amtliche Verwahrung zu nehmen, und wird, falls die Einzahlung der Konsumabgabe nicht innerhalb dreier Monate vom Tage der Uebernahme in die amtliche Verwahrung an gerechnet erfolgt, öffentlich veräußert.

Digitized by Google

Der erlangte Preis wird nach Abzug der Konsumabgabe und der Kosten der Aufbewahrung und Veräußerung dem Berechtigten erfolgt.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine, die Branntweinerzeugung betreffende Anordnungen zur Sicherstellung der Abgabe.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§ 21.

Wer Branntwein zu erzeugen oder mittels Destillation umzugestalten beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 44 und 53) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillirapparaten.

§ 22.

Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden § 21 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen, hiezu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Uebernahmsbestätigung versehen dem Anzeigenden zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

Digitized by Google

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§ 21) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§ 23.

Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen 48 Stunden nach erlangter Kenntniß bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Unabhängig von der in den §§. 53 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonales hat der Unternehmer eine während seiner Abwesenheit in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen, denen die Ueberwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, daß der Betriebsleiter oder in Abwesenheit des letzteren derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hiezu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Uebersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung, ferner der Anzeigen über Betriebsstörungen und anderer erforderlichen Anzeigen sind nebst der

Digitized by Google

Steuerbollete und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hievon zu machen und erst mittels der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen enthoben.

Unterliegt das Erzeugniß der Brennerei der Konsumabgabe, so erheben die Finanzorgane auf Grund dieser Anzeige die sämmtlichen Vorräthe an Branntwein.

Dem Unternehmer steht es frei, die Konsumabgabe für die erhobene Alkoholmenge theilweise oder ganz sofort baar zu entrichten oder in die ihm bewilligte Steuerborgung einzubeziehen.

In beiden Fällen wird dem Unternehmer die der Konsumabgabe unterworfene Alkoholmenge zur freien Verfügung überlassen.

Die unversteuert gebliebene Alkoholmenge wird als in einem Freilager untergebracht behandelt.

Vergrößerung des Rauminhaltes der Gährgefäße, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefäße in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäßen in der Erzeugungsstätte.

§ 24.

Es ist untersagt:

1. Außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen, Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendbar sind, im Zustande der Maische aufzubewahren;

2. Schlempe im Brennlokale aufzubewahren;

Digitized by Google

3. irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubniß in die Erde einzusenken;

4. die Betriebsvorrichtungen und Gefäße, mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefengährgefäße und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, daß dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;

5. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren;

6. überdies ist den der Produktionsabgabe unterworfenen Brennereien untersagt:

a) das Ueberlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäßen aufzufangen, oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Gährgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern;

b) in der Erzeugungsstätte andere zur Branntweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren.

Benützung der Gefäße und Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§ 25.

Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne daß vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane an-

Digitized by Google

gezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleineren Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im § 32, Z. 1 bezeichneten Art, in welchen die amtliche Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versiegelung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benützung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§ 26.

Zu der Erzeugungsstätte, deren Beschreibung der Unternehmer einzubringen hat, werden gerechnet:

1. die Betriebsräume, d. i. Räume, in welchen das technische Verfahren der Erzeugung oder die Raffinirung von Branntwein ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen das Erzeugniß aufbewahrt wird, insofern sie von den unter 1 angeführten Räumen nicht über 500 Meter entfernt sind.

3. alle mit einem unter 1. oder 2. angeführten Raume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§ 27.

Solange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versiegelung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluß) außer Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer, oder wenn er der Finanzbezirks-Direktion einen Vertreter namhaft gemacht hat, dieser für die

Digitized by Google

unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer oder dessen Stellvertreter) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm die Haftung nicht obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Werksvorrichtungen und mit welchen Mitteln dieselben außer Gebrauch zu setzen sind, ist nach Zweck und Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluß tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbebetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§ 28.

Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichem Verschlusse befindlichen Werksvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluß selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens, Verantwortlichkeit desjenigen, der dasselbe leitet.

§ 29.

Jene Handlungen, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Produktionsabgabe, beziehungsweise der Konsumabgabe angeordnet ist, werden steuerbares Verfahren genannt.

Ueber die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papiere eine Bollete ausgefolgt, und darin für Brennereien, welche der Produktionsabgabe unterliegen, die geleistete Zahlung der ent-

Digitized by Google

fallenden Abgabe, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung, und für Brennereien, deren Erzeugniß unter die Konsumabgabe fällt, die angemeldete Alkoholmenge bestätigt. Erst wenn die Bollete sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hiezu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung muß genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollette vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren der Branntweinerzeugung solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsamtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren der Branntwein-Erzeugung leitet, wird als der Thäter des während seiner Anwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung betrachtet.

Amtliche Revision.

§ 30.

Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§ 26), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von

Digitized by Google

dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes oder unter anderer behördlicher Assistenz erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Bei gefällsamtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer beziehungsweise dessen Stellvertreter ob, die Bolleten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Ermittlung der Alkoholmenge, welche erzeugt wird, Besteuerung derselben und der mit der Branntweinerzeugung verbundenen Preßhefenerzeugung.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Ermittlungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben und in die zwei Abgabearten.

Ermittlungsarten.

§ 31.

Die Alkoholmenge wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe der Gährraumes ermittelt:

I. Im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Digitized by Google

II. Auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol.

III. Auf Grundlage der Anzeigen eines Kontrolmeßapparates nach dem wirklichen Erzeugnisse.

Eintheilung der Brennereien.

§ 32.

Zu diesem Zwecke (§ 31) werden die Brennereien eingetheilt:

I. In Brennereien, welche Stoffe (Erdäpfel, Getreidearten, Hülsenfrüchte) mit Ausnahme von Stärkemehl verarbeiten, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

a) Die Unternehmer müssen Landwirthe sein, welche die Branntweinerzeugung nur aus selbsterzeugten Stoffen jährlich nur innerhalb eines im September, Oktober oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraumes und nur deshalb betreiben, um zur Erhaltung ihres Viehstandes Schlempe und zwar nur in der diesem Viehstande entsprechenden Menge zu gewinnen, oder abgesehen davon, wenn der Erzeugungsstoff Getreide ist, bloß nicht reif gewordenes oder verdorbenes Getreide der eigenen Fechsung zur Branntweinerzeugung verwenden;

b) dieselben dürfen in einem und demselben Orte nur eine Brennerei besitzen oder betreiben;

c) der Gesammtgährraum der Brennerei darf 13 Hektoliter nicht übersteigen und es darf nur eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützt werden, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder nicht mehr als zwei gerade Kühlrohre und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei

Digitized by Google

Hektoliter besitzt und überdies nur durch Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann.

Ueberdies darf die Heizfläche der Brennblase im Verhältnisse zum Füllungsraume das Maß nicht überschreiten, welches der Finanzminister einvernehmlich mit dem kaiserlich königlich österreichischen Finanzminister im Verordnungswege feststellen wird.

II. In andere als die unter I fallende Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten.

III. In Brennereien, welche Cellulose, Stärkemehl, Topinambur, Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrikation: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten.

IV. In Brennereien, welche Weinabfälle (Weintrester u. s. w.) verarbeiten und zugleich mit Branntwein weinsauere Salze erzeugen.

V. In Brennereien, welche andere als die in I, II und III bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w. verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§ 33.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im § 32 unter I und V bezeichneten Brennereien.

In bezug auf die im § 32 Punkt I bezeichneten Brennereien kann der Finanzminister von dem Erfordernisse, daß das zur Verarbeitung gelangende nicht reif gewordene oder verdorbene Getreide aus der eigenen Fechsung des Brennereiunternehmers herrühren muß, zum Behufe der Einreihung der Brennerei unter die Pauschalirung absehen.

Digitized by Google

Abfindung.

§ 34.

Die im § 31 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei Brennereien, welche nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen benützen, die nur aus den im § 32, Z. I bezeichneten Theilen bestehen und deren Brennblasen zusammen keinen größeren Rauminhalt als 4 Hektoliter haben, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und selbsterzeugtes Obst oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Branntwein-Erzeugung verwenden.

Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Rücksicht auf die Eigenart gewisser kleinerer landwirthschaftlicher Weintreberbrennereien, bei diesen die Abfindung auch dann eintreten zu lassen, wenn die Brennvorrichtungen derselben nebst den im § 32, Z. I bezeichneten Theilen auch noch einen Lutterkessel und zwei Dephlegmationsteller haben, und der Rauminhalt der Blasen zusammen drei Hektoliter nicht übersteigen;

2. bei den im § 32, Z. I bezeichneten Brennereien, wenn deren Blase nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt hat;

3. bei Brennereien ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung, welche von Bierbrauern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinerzeugung verwenden.

Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse.

§ 35.

Unter die Ermittlung der Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grund der Anzeigen eines Kontrolmeßapparates fallen die im § 32 unter II, III und IV bezeichneten Brennereien.

Digitized by Google

Diese Ermittlungsart kann auch Brennereien, die im § 32, Z. V bezeichnet sind, für je eine ganze Betriebsperiode zugestanden werden.

Art der Abgabenentrichtung.

§ 36.

Wenn die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder die Abfindung stattfindet, wird die Abgabe bei der Erzeugung eingehoben.

Das gleiche geschieht in den im § 32, Z. IV bezeichneten Brennereien, sowie in den im § 32, Z. V bezeichneten Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse ermittelt wird.

Dagegen wird für Branntwein, welcher in den im § 32, Z. II und III bezeichneten Brennereien erzeugt wird, die Abgabe bei dessen Uebergange aus der amtlichen Kontrole in den freien Verkehr eingehoben.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalirungsmaßstab.

§ 37.

Den Maßstab der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bilden:

a) die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b) für jeden Hektoliter dieser Maischmenge, die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

Digitized by Google

Fortsetzung.

§ 38.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

A. Bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

B. bei Verarbeitung von den im § 31, Z. V bezeichneten Stoffgattungen:

1. Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren oder Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Liter ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase.

2. Für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen

a) noch einen Maischwärmer hat, oder

b) noch mit Rektifikator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche bei der unter 1 bezeichneten Einrichtung noch mit einem Maischvorwärmer und mit einem oder mehreren der unter 2 b) aufgeführten Bestandtheile versehen ist, mit dem Fünffachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase;

4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Litern ausgedrückten Füllungsraumes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Sollte sich bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4)

Digitized by Google

eine größere tägliche Leistungsfähigkeit herausstellen, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer, und wenn ein solches nicht zustande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Als Füllungsraum einer Brennblase werden vier Fünftel (4/5) des vollen Rauminhaltes derselben angenommen.

Wenn die in Litern ausgedrückte tägliche Leistungsfähigkeit (A. B. 1. 2, 3 und 4) durch 10 nicht theilbar ist, findet zur Erzielung dieser Theilbarkeit die Abrundung nach abwärts statt.

Sollten Brennereivorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphen kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem kais. königl. Finanzminister besonders festgesetzt.

Fortsetzung.

§ 39.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung blos mit vier Fünftel des im § 38 festgestellten Ausmaßes angenommen und hiebei in Absicht auf die Abrundung nach der in demselben Paragraphe enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§ 40.

Die Alkoholausbeute wird für jedes Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe (§ 32, Z. I) mit 6 Graden;

Digitized by Google

b) bei der Verwendung von Sommer- und Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit 3 Graden;

c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen mit 2 Graden;

d) bei Verarbeitung von abgepreßtem Kernobst mit 1¼ Graden.

An der unter a) angesetzten Alkoholausbeute wird den in § 32, Z. I bezeichneten Brennereien, welche eine Brennblase von nicht mehr als 100 Liter Rauminhalt besitzen, mit Ausnahme derjenigen, welche nicht reifes oder verdorbenes Getreide nicht ausschließlich für den Schlempebedarf des Viehstandes des Unternehmers verarbeiten, ein Nachlaß mit 10 Prozent für jenen Betrieb bewilligt, welcher in einen im September, Oktober oder November beginnenden sechsmonatlichen Zeitraum fällt.

Der Finanzminister kann für kleine landwirthschaftliche Brennereien, in welchen nur solche Weintrebern zur Branntweinerzeugung verwendet werden, deren Alkoholgehalt infolge Wasseraufgusses zum Zwecke der Tagesweinbereitung ein geringerer ist, die Alkoholausbeute für jedes Hektoliter Maische bis auf 1 Grad herabsetzen.

Steuerbares Verfahren.

§ 41.

Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung von mehligen Stoffen mit Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei der Verarbeitung der im § 40 unter lit. b), c) und d) bezeichneten Stoffgattungen mit der Uebertragung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Digitized by Google

Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung von mehligen Stoffen.

§ 42.

Für die im § 32, Z. I genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als zwei Bottiche verwendet werden, deren Gesammt-Rauminhalt das Zweifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§ 38) nicht überschreiten darf.

3. Die Bereitung der Maische bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung muß in einem und demselben Gefäße ohne Anwendung einer Kühlvorrichtung geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesem Gefäße in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4. Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benützung von Vormaischbottichen u. s. w.

§ 43.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefäße und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginne oder nach der Beendigung der für die Brantweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im § 38 B, Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benützen, in Verwendung kommen.

Digitized by Google

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittelung der Leistungsfähigkeit.

§ 44.

Der Brennereiunternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§ 45) Standort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Infolge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit der Bestandtheile der Brennvorrichtung, des Rauminhaltes der Brennblase, und falls ein mehliger Stoff verarbeitet werden soll, auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattung bestimmten Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße und der Brennvorrichtung vorgenommen und das Ergebniß in einer von dem Brennereiunternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Uebersicht dargestellt und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§ 38) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhaltes der Brennblase und der Maischgefäße hat mittels Wassereinguſſes zu geschehen.

Pauschalirungsperiode.

§ 45.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Erzeugungsperiode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluß habende Aenderung vorgenommen werden.

Digitized by Google

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Aenderung stattfinden, so hat der Brennereiunternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in amtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Außer diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittlung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennereiunternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Anmeldung.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§ 46.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im § 38 B, 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im § 38 unter A und B 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Konskriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen, und bei mehligen Stoffen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefegefäße;

c) die Nummer und die in der amtlichen Uebersicht in

Digitized by Google

Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;

d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung und bei Verarbeitung mehliger Stoffe auch den Tag und die Stunde der Uebertragung dieser Stoffe in die Gährgefäße;

e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f) den zwischen den Punkten d) und e) liegenden Zeitraum, das ist die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind;

g) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Preßhefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes.

Die schriftliche Anmeldung muß leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muß von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

b) Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§ 47.

Das steuerbare Verfahren ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden, der Finanzbezirks-Direktion steht es jedoch zu, diese Frist über Ansuchen des Brennereiunternehmers insoweit abzukürzen, als es mit dem rechtzeitigen Vollzuge der amtlichen Kontrole vereinbar ist.

Das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen muß eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens acht Tagen umfassen. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, diese Brennzeit bis auf 24 Stunden herabzusetzen.

Das steuerbare Verfahren der Brantweinerzeugung aus den im § 40, lit. b), c) und d) aufgeführten Stoffen muß eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Digitized by Google

Bemessung des Abgabepauschales.

§ 48.

Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Abgabepauschale durch Multiplikation der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit

a) der angemeldeten Brennzeit;

b) der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden;

c) dem Abgabensatze von 35 kr. von jedem Hektolitergrade (Liter) Alkohol.

Im Falle der Preßhefenerzeugung ist außerdem für jeden unter die Besteuerung fallenden Hektolitergrad Alkohol die Preßhefenabgabe mit $2^1/_2$ kr. zu bemessen.

Bemessung des Abgabepauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§ 49.

Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Abgabepauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im § 40 unter lit. b), c) und d) aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen ist nur den im § 32 unter I genannten Brennereien gestattet, und zwar nur gegen Beobachtung der in dem § 42 enthaltenen Bestimmungen.

Abgaberückvergütung aus Anlaß von Betriebshindernissen.

§ 50.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Abgaberückvergütung oder Abgabeabschreibung.

Digitized by Google

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementar-Ereigniß gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung der Abgabe für den Zeitraum, durch welchen infolge des Elementar-Ereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, unter der Bedingung gewährt, daß das eingetretene Elementar-Ereigniß zum Zwecke der Konstatirung der Betriebsstörung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung angezeigt wird, wobei gestattet ist, daß in dem Falle, wo binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshinderniß, sowie den Stand des Betriebes durch einen Abgeordneten des Gemeindevorstandes unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen konstatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung, sowie mit der Namensfertigung des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im § 38 unter A und B 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, ist gestattet, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen, in welchem Falle sie eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende amtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Dritter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Ermittlung der erzeugten Alkoholmenge nach den Anzeigen eines Kontrolmeßapparates.

Bestimmungen über die Anwendung eines Kontrolmeßapparates.

§ 51.

Für die Anwendung eines Kontrolmeßapparates wird gefordert:

Digitized by Google

1. Das Brennlokale muß, wo dies nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, daß der Kontrolmeßapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren Platze, der mindestens je 65 Centimeter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlokales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

2. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muß so beschaffen sein, daß er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren amtlichen Verschluß gelegt werden kann.

3. Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß die Räume, in welchen die alkoholhältigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl untereinander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

4. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Kontrolmeßapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte, noch ausgestückelte Stellen haben und nur die zum Betriebe nothwendigen von außen zugänglichen Oeffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muß, durchbohrt sind, und deren eine Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende Lüftung oder Entfernung mittels des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, daß sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillir- oder Siederaume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen unter-

Digitized by Google

einander oder mit dem Rektifikator, beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Auch bei diesen Ventilen kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Mißbrauch verlangen.

5. Die Röhren, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten, Maische ausgenommen, bevor dieselben durch den Kontrolmeßapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

6. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Kontrolmeßapparate muß in gerader Richtung laufen, insoferne nicht an den Enden desselben wegen der Verbindung mit dem Kühlapparate und dem Kontrolmeßapparate eine Abweichung von dieser Richtung nothwendig ist, darf nicht länger als drei Meter sein, und muß in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Ueberrohre aus glattem, unangestrichenen Zinkblech in der Art versehen werden, daß zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig drei Centimetern Breite frei bleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstehen.

Geht das Verbindungsrohr durch eine im Mauerwerke befindliche Thüre oder Fensteröffnung, so darf der Abstand desselben vom Mauerwerke auch mehr als acht Centimeter betragen.

7. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, daß alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muß das Schlempeabflußrohr derart in ein Behältniß geführt werden und letzteres so beschaffen sein, daß alkoholhältige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne daß sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muß wenigstens acht Centimeter vertikal in den Brennraum hineinragen

Digitized by Google

oder mit einem eben so hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben sein, so daß die Schlempe durch das Abflußrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt.

Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muß das Abflußrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, daß der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathskanal gelangt.

8. Sollte Nachlauf gezogen und derselbe wieder auf die Brennvorrichtung gebracht werden, so findet eine Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Kontrolmeßapparates nicht statt.

Versehung der Brennvorrichtung mit dem Kontrolmeßapparate.

§ 52.

Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung muß mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Kontrolmeßapparate nebst Zinksturz versehen sein; hievon ist jedoch der Rektifizirapparat ausgenommen, falls nach § 76 die bedingungsweise Vereinigung von Brennerei und Rektifizirung gestattet ist. Dem Brennereiunternehmer obliegt es, auf eigene Kosten den Kontrolmeßapparat anzuschaffen und sämmtliche zur verläßlichen Aufstellung desselben von der Finanzverwaltung als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten auszuführen.

Die bei Beginn dieses Gesetzes nothwendigen Kontrolmeßapparate werden für die bisher nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes pauschalirten Brennereien und für diejenigen Brennereien, welche unter der Produktbesteuerung in der letzten Betriebsperiode durchschnittlich nicht mehr als fünf Hektoliter gebrannte geistige Flüssigkeit per Betriebstag erzeugt haben, von der Finanzverwaltung auf Kosten des Staatsschatzes beigestellt.

Digitized by Google

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Werksvorrichtungen.

§ 53.

I. Allgemeine Verpflichtung.

Der Brennereiunternehmer hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen Betriebsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monates, in welchem der Betrieb eröffnet wird, der Finanzbezirks-Direktion den Standort und die Konskriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Lokalitäten, sowie eine Uebersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefäße, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergleichen unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben in doppelter Ausfertigung zu überreichen und in der Beschreibung oder Uebersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die übrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennereibetrieb leitet, und welche diese Stellung durch ihre Namensfertigung zu bestätigen hat. Weder in der Beschreibung, noch in der Uebersicht dürfen geänderte, durchstrichene oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Uebersicht wird mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehen, dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die erwähnte Beschreibung und Uebersicht haben auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße (§ 54) hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Betriebs-

Digitized by Google

perioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird eine Aenderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Betriebsperiode, und wenn sie im Laufe der Betriebsperiode eintreten soll, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbezirks-Direktion zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen. Aenderungen im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennereiunternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

II. Verpflichtungen bei der Preßhefen-Erzeugung.

Ein Brennereiunternehmer, welcher in seiner Brennerei Preßhefe gewinnen will, hat die schriftliche Anzeige dieses Vorhabens in zwei Exemplaren spätestens 14 Tage vor dem Beginne dieser Erzeugung bei der Finanzbezirks-Direktion einzubringen.

Die Anzeige ist für mindestens zwei unmittelbar auf einander folgende monatliche Perioden der Anmeldung des Brennereibetriebes derart bindend, daß die Verbrauchssteuer für Preßhefe auch dann zu entrichten ist, wenn die Preßhefen-Erzeugung bei dem Brennereibetriebe nicht ausgeübt werden sollte.

Ein Exemplar der Anzeige wird, versehen mit der amtlichen Bestätigung der Ueberreichung, dem Unternehmer zurückgestellt.

Befundaufnahme.

§ 54.

Die Finanzbezirks-Direktion verfügt auf Grund der Beschreibung und Uebersicht (§ 53) die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Gefäße, sowie die Erhebung des Raumiuhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Digitized by Google

Zur Ermittlung des Rauminhaltes sind folgende Gefäße und Behältnisse mittels Wassereinguſſes auszumessen, insoweit die Gestalt derselben nicht eine einfache und genaue Berechnung des Rauminhaltes nach ihren Dimensionen gestattet, und zwar:

a) die Gährbottiche,

b) die Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),

c) die Hefengährgefäße,

d) die Mutterhefengefäße,

e) die Mutterhefenkühlschiffe,

f) die Maischbehälter und Montejus für mit einem Gährmittel versetzte gährende oder gegohrene Maische,

g) überhaupt alle Gefäße, welche zur Aufnahme gährender, oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen,

h) die Reservoirs für Branntwein.

Der Unternehmer ist verbunden, hiebei jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der steueramtlichen Kontrole erforderlich ist, an die Hand zu geben.

Auch alle zum Betriebe bestimmten Personen sind verpflichtet, der Aufforderung des Finanzorganes in dieser Beziehung Folge zu leisten.

Bei Vornahme dieser Untersuchung muß vor allem darauf gesehen werden, daß die im § 51 gestellten Forderungen für die Anwendung eines Kontrolmeßapparates vollständig erfüllt sind.

Sind diese Forderungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Kontrolmeßapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der amtliche Verschluß an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung, des Kühlapparates u. s. w. angelegt.

Ueber das Ergebniß aller dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennereiunternehmer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter

Digitized by Google

mitzufertigendes Protokoll (Befundsprotokoll) aufzunehmen und in demselben auch die Zahl und Beschaffenheit der angelegten amtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerkes, welche jeder aufgestellte Kontrolmeßapparat nach geschehenem amtlichen Verschlusse desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen.

Bei der Befundsaufnahme ist zugleich für jede Brennvorrichtung, welche mit einem Kontrolmeßapparate verbunden ist, der nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern die Menge des Erzeugnisses und den Alkoholgehalt desselben oder nur die Menge der Erzeugnisse mit Probesammlung anzeigt, nach Maßgabe ihrer Einrichtung der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzusetzen und im Befundsprotokolle anzuführen.

Dieser durchschnittliche Alkoholgehalt darf jedoch in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnißmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 2 Hektoliter Alkohol nicht übersteigt, nicht unter 70 Grad, in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugnißmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode über 2 bis 7 Hektoliter beträgt, nicht unter 75 Grad, und in Brennereien, deren durchschnittliche tägliche Erzeugungsmenge in der monatlichen Anmeldungsperiode 7 Hektoliter übersteigt, nicht unter 80 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers angenommen werden.

Dieser festgesetzte Alkoholgehalt wird der Abrechnung zugrunde gelegt, falls die Anzeige des Kontrolmeßapparates auf einen geringeren Alkoholgehalt lauten sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich der Festsetzung des geringsten durchschnittlichen Alkoholgehaltes finden jedoch auf Brennereien welche die im § 32, Z. IV und V bezeichneten Stoffe verarbeiten keine Anwendung.

Digitized by Google

Giltigkeit des Befundsprotokolles.

§ 55.

Das im Sinne des vorstehenden § 54 aufgenommene Befundsprotokoll hat auch für die folgenden Betriebsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Alkoholometer, Saccharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§ 56.

In den Brennereilokalitäten müssen folgende Instrumente in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein und den zur Ueberwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden:

a) ein hunderttheiliger Alkoholometer von der angeordneten Einrichtung;

b) ein Saccharometer von der für die Gefällsorgane vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungs-Zertifikate versehen, dann

c) ein Thermometer nach Réaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens der Branntwein-Erzeugung.

§ 57.

Das steuerbare Verfahren der Branntwein-Erzeugung beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und Cellulose mit Uebertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich (Verzuckerungsbottich), bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen mit der Uebertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben und Topinambur mit der Uebertragung dieser Stoffe in die Macerationsbottiche, wenn aber

Digitized by Google

Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Uebertragung der Stoffe in die Gährbottiche, und umfaßt alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Bei Verwendung von Gefäßen, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß) und die mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe u. d. gl. versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind; ferner bei Verwendung von Macerationsgefäßen in Getreide- und Maisbrennereien, welche mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen oder eine Dampfzuleitung haben, beginnt das steuerbare Verfahren der Branntwein-Erzeugung schon mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Anmeldung desselben.

§ 58.

Das steuerbare Verfahren der Branntwein-Erzeugung ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanketten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennleiter eigenhändig unterfertigt sein und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Uebereichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Anmeldungsbollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren

Digitized by Google

Anfang und Schlußtag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzbezirks-Direktion bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Unter Tag wird bei dieser Berechnung die Zeit von acht Uhr Früh des einen Tages bis wieder acht Uhr Früh des nächstfolgenden Tages verstanden. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. Monatstage eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 25. acht Uhr Früh des nächstfolgenden Monates ausdehnen, sondern hat mit dem 18. acht Uhr Früh dieses Monats abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Konskriptionsnummer der Brennerei;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben;

c) die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben;

d) die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährgefäße (Gährbottiche, Hefengährgefäße u. s. w.);

e) die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12° Réaumur (Hektolitergrade

Digitized by Google

Alkohol), und falls die Brennerei der Produktionsabgabe unterliegt, auch der entfallende Betrag der Abgabe;

f) falls in der angemeldeten Zeitdauer auch Preßhefe erzeugt werden sollte, die Angabe dieses Umstandes und der entfallenden Verbrauchsabgabe für Preßhefe;

g) die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Kontrolmeßapparate. Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung eingebracht wird, der Brennereibetrieb unterbrochen ist, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Kontrolmeßapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§ 59.

Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe (§ 58 lit. c) kann, wenn hievon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Aenderung im Bestande oder Rauminhalte der angemeldeten Gährgefäße (§ 58 lit. d) ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Die nach der Anmeldung für den noch übrigen Theil der Anmeldungsperiode verhältnißmäßig entfallende Alkoholmenge kann durch eine solche nachträgliche Anmeldung vermehrt oder vermindert werden.

Straffreier Spielraum der angemeldeten Alkoholmenge.

§ 60.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 Prozent aufwärts und 15 Prozent abwärts in der Art

Digitized by Google

gestattet, daß erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 Prozent der angemeldeten Menge überschreitet, insoferne nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Perzent überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugnis einer Anmeldung maßgebend.

Störungen im regelmäßigen Gange des Kontrolmeßapparates.

a) Anzeige der Störung.

§ 61.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Kontrolmeßapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hievon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine mit der Bestätigung der Ueberreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, daß die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Kontrolmeßapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Digitized by Google

b) Art der Ermittlung der Alkoholmenge während der Störung.

§ 62.

I. Während einer solchen Störung (§ 61) darf das Brennverfahren in einer Brennerei, in welcher nur ein Kontrolmeßapparat aufgestellt ist, nur durch längstens zehn Tage, vom Eintritte der Störung an gerechnet, unter folgenden Bedingungen fortgesetzt werden:

1. In dem Zeitabschnitte, in welchen diese Fortsetzung des Brennverfahrens fällt, darf in der Zahl und dem Rauminhalte der im § 54 bezeichneten Gefäße eine Aenderung nicht eintreten.

2. Als erzeugte Alkoholmenge wird für diesen Zeitabschnitt auf je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße (§ 58, lit. d) diejenige berechnet, welche für die der Störung in derselben Anmeldungsperiode vorangegangene Betriebszeit nach den Anzeigen des Kontrolmeßapparates auf jeden Betriebstag und jedes Hektoliter der angemeldeten Gährgefäße, oder, falls etwa bei verbotwidriger Verwendung von Gährgefäßen der Rauminhalt der wirklich verwendeten größer, als derjenige der angemeldeten war, für jedes Hektoliter der wirklich verwendeten Gährgefäße entfällt.

Sollte diese Zeit 10 volle Betriebstage nicht umfassen und innerhalb des der laufenden Anmeldungsperiode unmittelbar vorausgegangenen sechsmonatlichen Zeitraumes eine monatliche Abrechnung für die Brennerei erfolgt sein, welche mindestens 10 Betriebstage umfaßt, so wird für je 24 Stunden und jedes Hektoliter des Rauminhaltes der angemeldeten Gährgefäße die erzeugte Alkoholmenge nach dem Verhältnisse dieser Abrechnungsperiode ermittelt.

3. In keinem Falle darf die Alkoholmenge geringer angenommen werden, als jene Menge, welche nach der Anmeldung für diese Zeit der Störung verhältnißmäßig entfällt.

Digitized by Google

II. In Brennereien, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrolmeßapparaten aufgestellt sind, kann das Brennverfahren ebenfalls unter den vorstehenden, auf den gesammten Betrieb anzuwendenden Bedingungen (I, ZZ. 1, 2, 3) fortgesetzt werden, wobei jedoch selbstverständlich die erzeugte Alkoholmenge nie unter den Anzeigen der noch im regelmäßigen Gange befindlichen Kontrolmeßapparate angenommen werden darf.

III. Sollten in einer Brennerei Störungen des regelmäßigen Ganges der Kontrolmeßapparate im Laufe einer Erzeugungsperiode öfter als dreimal vorkommen, so kann die obige zehntägige Frist (I) herabgesetzt, eventuell ganz entzogen werden. Diese Frist kann auch abgekürzt werden, wenn der Ersatz des Kontrolmeßapparates in kürzerer Zeit möglich ist.

IV. In einer Brennerei, in welcher mehrere Brennvorrichtungen mit Kontrolmeßapparaten aufgestellt sind, kann das Verfahren auch gegen dem fortgesetzt werden, daß die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Kontrolmeßapparat verbunden ist, sogleich, nachdem die auf demselben beim Eintritte der Störung befindliche Maische abgebrannt ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

Für diesen Maischabtrieb ist die Alkoholmenge nach der amtlich beobachteten gewöhnlichen Leistung der Brennvorrichtung zu bemessen.

V. Der Finanzminister kann im gemeinsamen Einverständnisse mit dem kais. königl. Finanzminister auch anordnen, daß die Ermittlung der Störung des regelmäßigen Ganges des Kontrolmeßapparates nach der Menge, Konzentration und Gährungsattenuation der Branntweinmaische bewirkt werde.

Das Verbot des § 24 a) hat in solchen Fällen ausnahmslos platzzugreifen.

Digitized by Google

Betriebsstörungen.

§ 63.

Wird durch ein unabwendbares Hinderniß der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so daß das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat der Brennereileiter das Hinderniß sogleich bei dem nächsten mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Die erstattete Anzeige ist in der im § 61 angeordneten Weise in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird infolge eines solchen vorschriftsmäßig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die angemeldete Alkoholmenge in dem Maße reduzirt, als sie durch das Ergebniß der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hinderniß nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen.

Monatliche Konstatirung der erzeugten Alkoholmenge.

§ 64.

Mit Schluß der monatlichen Anmeldungsperiode (§ 58) wird die erzeugte Alkoholmenge nach den Anzeigen des Kontrolmeßapparates mit Berücksichtigung der für etwa eingetretene Störungen des Ganges des Kontrolmeßapparates ermittelten Ergebnisse (§ 62) amtlich konstatirt.

Digitized by Google

Unterliegt die Brennerei der Produktionsabgabe, so wird die letztere für die konstatirte Alkoholmenge berechnet. Ist die laut Anmeldung entfallende Produktionsabgabe kleiner als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Gebühr, so ist der Abgang, wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung nicht genießt, so weit die Sicherstellung noch ausreicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber und wenn der Brennereiunternehmer die Abgabeborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen 3 Tagen bei Vermeidung der Exekution nachzuzahlen.

Diese Bestimmung ist sinngemäß auf die Verbrauchsabgabe für Preßhefe anzuwenden, falls eine Preßhefen-Erzeugung stattfand.

Wenn der Unternehmer einer unter Produktionsabgabe stehenden Brennerei das ganze Erzeugniß oder einen Theil desselben zur Ausfuhr bestimmt und zu diesem Behufe die abgabenfreie Lagerung desselben (§ 6) verlangt, so wird die hiefür entfallende Abgabe aus dem Abrechnungsergebnisse ausgeschieden und gegen vorschriftsmäßige Sicherstellung mit der Maßgabe vorgemerkt, daß sie in dem Verhältnisse, in welchem die Ausfuhr des Branntweins, auf die sie sich bezieht, wirklich stattfindet, oder die Auslagerung desselben für den freien Verkehr eintritt, im ersteren Falle in Abfall zu bringen, im zweiten Falle aber bei der Auslagerung zu entrichten ist.

Brennereiregister.

§ 65.

Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein amtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuerpflichtigen Verfahrens der Branntweinerzeugung bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) Vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;

Digitized by Google

b) sogleich, nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;

c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Kontrolmeßapparates. Sind mehrere Kontrolmeßapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Kontrolmeßapparates, von dem sie stammt einzutragen;

d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung.

In dieses Register ist auch von Seite der gefällsamtlichen Aufsichtsorgane das Ergebniß der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Kontrolmeßapparates und dergleichen, einzuziehen.

Zweite Abtheilung.

Wegbringung des Erzeugnisses aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager. Geringste Menge der auf einmal wegzubringenden Menge.

§ 66.

Die Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte einer im §. 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei (§ 26) erfolgt entweder ohne oder gegen Entrichtung der Konsumabgabe.

Ohne Entrichtung der Konsumabgabe kann sie stattfinden, wenn

a) der Branntwein mit der darauf haftenden Konsumabgabe in ein Freilager für Branntwein übertragen, oder

b) mit dem Vorbehalte der Abgabeabschreibung über die Zollinie ausgeführt wird, oder

c) zur anderweitigen abgabefreien Verwendung bestimmt ist.

Digitized by Google

Die Wegbringung von Branntwein, auf dem die Konsum-Abgabe haftet, aus einem Freilager erfolgt ebenfalls wie jene aus einer Brennerei mit oder ohne Entrichtung der Konsum-Abgabe.

Ohne Entrichtung der Konsumabgabe findet sie ebenfalls in den oben unter a) und b) bezeichneten Fällen und wenn das Freilager mit einer Raffinerie örtlich verbunden ist, auch in dem unter c) bezeichneten Falle statt.

Auf einmal dürfen aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Branntwein, den Fall der Erschöpfung des Branntwein-Vorrathes ausgenommen, nicht weniger als ein Hektoliter Branntwein austreten.

Anmeldung der Wegbringung von Branntwein aus einer im § 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager.

§ 67.

So oft Branntwein aus der Erzeugungsstätte einer im § 32, Z. II oder III bezeichneten Brennerei oder aus einem Freilager für Branntwein weggebracht werden will, hat der Leiter der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers, dem zur Ueberwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane die schriftliche Anmeldung zu überreichen. Diese Anmeldung hat zu enthalten:

1. Den Tag der Wegbringung,
2. die Menge und den Alkoholgehalt des wegzubringenden Branntweines,
3. den Namen des Bestimmungsortes und des Empfängers,
4. im Falle die Wegbringung nicht ohne Abgabenentrichtung kraft des § 66 erfolgen darf, den entfallenden Abgabenbetrag.

Digitized by Google

Wenn es sich um eine ohne Abgabenentrichtung erfolgende Wegbringung, insbesondere um die Ausfuhr des Branntweines über die Zollinie handelt, ist die Anmeldung nach den besonderen dießfälligen Anordnungen einzurichten.

Zeitpunkt der Wegbringung.

§ 68.

Bevor die Anmeldung über die Wegbringung von Branntwein bei dem zur Ueberwachung der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers berufenen Finanzorgane eingebracht worden ist und die Bestätigung dieses Organes hierüber in der Brennerei, beziehungsweise in dem Freilager, und zwar in den Händen desjenigen sich befindet, welcher den Finanzorganen die Auskunft zu ertheilen hat, und bevor in dem Falle, wo die Wegbringung ohne Abgabenentrichtung nicht zulässig ist, derjenige, welcher den Finanzorganen die Auskünfte zu ertheilen hat, die Bestätigung des betreffenden Steueramtes über die Zahlung der Konsumabgabe oder die Borgungsbewilligung in Händen hat, darf die Wegbringung des Spiritus nicht stattfinden.

Ueber die Intervention der Finanzorgane bei der Wegbringung werden die Bestimmungen im Verordnungswege erlassen.

Haftung für die Konsumabgabe für den weggebrachten Branntwein.

§ 69.

Der Unternehmer der Brennerei oder des Freilagers hat die auf dem weggebrachten Branntwein haftende Konsumabgabe nebst einer Ordnungsstrafe von 5 fl. bis 200 fl. zu entrichten, wenn der Branntwein nicht innerhalb der vom Versender angemeldeten, den Umständen angemessenen Frist in dem angemeldeten Freilager eingelangt, beziehungsweise über die Zollinie ausgetreten ist.

Digitized by Google

Diese Zahlungspflicht tritt nicht ein hinsichtlich derjenigen Alkoholmenge, von der nachgewiesen wurde, daß sie auf dem Transporte zu Grunde gegangen ist.

Uebrigens haben auf dem Transporte von Branntweiu, auf dem die Konsumabgabe haftet, die Bestimmungen zu gelten, welche hinsichtlich des Transportes angewiesener unverzollter ausländischer Waaren gelten.

Wenn derjenige, an welchen Branntwein mit der darauf haftenden Konsumabgabe überwiesen wird, die Sendung nicht annehmen darf, weil er die Bewilligung eines Freilagers nicht besitzt oder weil die Aufnahme der Sendung in sein Freilager nicht zulässig ist, oder wenn er die Uebernahme verweigert, so ist der Versender verpflichtet, die Konsumabgabe binnen vierzehn Tagen, nachdem er die Zahlungsaufforderung erhalten hat, bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen.

Soll der Branntwein ohne Zahlung der Konsumabgabe in die Erzeugungsstätte zurückgenommen oder in ein anderes Freilager eingebracht werden, so hat hievon die Anzeige bei dem nächsten Finanzorgane stattzufinden.

Rechnung über die Konsumabgabe.

a) In der Brennerei.

§ 70.

Für jede unter die Konsumabgabe fallende Brennerei (§ 36) wird eine Rechnung über diese Abgabe geführt.

Vorgeschrieben wird in derselben das gesammte Erzeugniß, beziehungsweise die in demselben enthaltene Alkoholmenge.

Abgeschrieben werden dagegen:

a) Die Alkoholmengen, für welche baar oder mit Benützung der Borgung die Konsumabgabe entrichtet worden ist;

Digitized by Google

b) die Alkoholmengen, welche sammt der darauf haftenden Konsumabgabe in ein Freilager für Branntwein übertragen oder über die Zollinie ausgeführt worden sind, oder

c) zur abgabenfreien Verwendung weggebracht worden sind;

d) die Lagerschwendung, und wenn der Branntwein in der Brennerei selbst raffinirt wird, auch die Raffinirungsschwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Mit Rücksicht auf die Schwendung, welche für Branntwein, der einer weiteren Bearbeitung zum Zwecke des Genusses unterworfen wird, eintritt, kann vom Finanzminister ein Erlaß der Konsumabgabe bis zu fünf Prozent gewährt werden.

b) Im Freilager für Branntwein.

§ 71.

Auch für jedes Branntweinfreilager wird amtliche Rechnung über die Konsumabgabe geführt.

Vorgeschrieben werden in derselben:

a) Die übernommenen Alkoholmengen, auf welchen noch die Konsumabgabe haftet;

b) die übernommenen Alkoholmengen, auf denen die Konsumabgabe nicht haftet.

Hinsichtlich der Abschreibung gelten die Bestimmungen a), b) und d) des vorstehenden § 70.

Handelt es sich um ein mit einer Branntweinraffinerie örtlich vereinigtes Branntweinfreilager, so erstreckt sich die Abschreibung auch auf die Alkoholmengen, welche zur abgabefreien Verwendung weggebracht worden sind und auf die mit der Raffinirung verbundene Schwendung innerhalb der im Verordnungswege bezeichneten Grenzen.

Digitized by Google

Vorrathserhebung in den Brennereien und in den Freilagern.

§ 72.

Von Zeit zu Zeit werden in den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien und in den Branntweinfreilagern die Branntweinvorräthe, beziehungsweise die darin enthaltenen Alkoholmengen amtlich erhoben. Ergibt der Befund einen um mehr als fünf Prozent kleineren Vorrath, als derselbe nach dem Abschlusse der Rechnung über die Konsumabgabe der Brennerei (§ 70) oder der Freilagers (§ 71) sein sollte, so hat der Unternehmer für den Abgang die Konsumabgabe binnen drei Tagen nach der Konstatirung desselben bei Vermeidung der Exekution einzuzahlen, wenn er nicht vollkommen glaubwürdig nachweist, daß die abgängige Alkoholmenge durch ein Elementarereigniß zugrunde gegangen ist, und wenn nicht das Elementarereigniß binnen 24 Stunden, nachdem dasselbe dem Unternehmer, und falls er die Unternehmung nicht selbst leitet, seinem Stellvertreter bekannt wurde, der Finanzbezirks-Direktion schriftlich angezeigt worden ist.

Ergibt der Befund einen um mehr als fünf Prozent größeren Vorrath, so wird derselbe in der Rechnung für die Konsumabgabe vorgeschrieben.

Ergibt der Befund eine um weniger als fünf Prozent nach oben oder unten differirende Alkoholmenge, so findet bezüglich dieser Differenzen am Ende der Betriebsperiode eine Gesammtabrechnung statt, und wird nur die Gesammtdifferenz, welche sich aus der Gegenrechnung der Mehr- und Minderbefunde ergibt, im Sinne der vorhergehenden Absätze behandelt.

Unter dem Abgabebande in ein Freilager überwiesene Alkoholmengen, hinsichtlich welcher die Uebernahmsbestätigung des Freilagers noch nicht eingelangt, aber auch die Frist hiefür noch nicht abgelaufen ist, werden als nicht gänzlich abgefertigt vorgemerkt.

Digitized by Google

§ 73.

Die näheren Bestimmungen über die Freilager für Branntwein, sowie die Bestimmungen hinsichtlich der abgabefreien Verwendung von Branntwein werden im Verordnungswege erlassen.

Dritte Abtheilung.

Bestimmungen hinsichtlich des Verkehres mit Branntwein, für welchen die Konsumabgabe noch nicht entrichtet wurde, innerhalb des österreichisch-ungarischen Zollgebietes zwischen den dazu gehörigen Ländergebieten.

§ 74.

Hinsichtlich der Alkoholmengen, welche unter dem Bande der Konsumabgabe im Verkehre zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den zum gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete gehörigen Ländern Bosnien und Hercegovina vorkommen, wird bestimmt, daß für die aus einem der drei Gebiete in Freilager eines der anderen zwei Gebiete übergehenden Alkoholmengen die Konsumabgabe sei es, daß der höhere oder niedrigere Abgabesatz darauf haftet, nach dem unteren Satze derselben von dem empfangenden Ländergebiete an das abgebende in dem Maße geleistet wird, als diese Alkoholmengen größer als die aus dem empfangenden Ländergebiete über die Zollinie ausgeführten Alkoholmengen sind.

Zu diesem Behufe wird zwischen den drei Gebieten für jede Betriebsperiode eine Abrechnung gepflogen.

Ausgenommen von dieser Verrechnung sind die Alkoholmengen, welche aus einem Gebiete in ein anderes unmittelbar zur abgabenfreien Verwendung überwiesen werden.

Digitized by Google

Viertes Hauptstück.

Raffinirung und Umgestaltung von Branntwein.

§ 75.

Wer Branntwein raffinirt, oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus Branntwein bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im § 53 I angedeuteten Weise bei der Finanzbezirks-Direktion einzubringen.

Will derselbe Branntwein, auf dem noch die Konsumabgabe haftet, beziehen und zu diesem Behufe seine Raffinerie als Freilager (§ 73) erklärt erhalten, so hat er auch die Räume und Behältnisse zur Aufbewahrung des Branntweines, sowie den Rauminhalt dieser Behältnisse anzugeben.

Die Finänzbezirks-Direktion verfügt hierüber die amtliche Befundsaufnahme und die amtliche Bezeichnung der Werksvorrichtungen. In Betriebsstätten, welche Branntwein unter dem Bande der Konsumabgabe beziehen, erstreckt sich die Befundsaufnahme auch auf die Lagerräume, sowie auf die Aufbewahrungsgefäße für diesen Branntwein und den Rauminhalt derselben.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Uebersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Ueberreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hiezu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Digitized by Google

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienst-Individuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§ 23 und 53), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Anmeldung des Verfahrens der Raffinirung oder Umgestaltung von Branntwein.

§ 76.

Wer eine Unternehmung der in § 75 bezeichneten Art betreibt, ist verbunden, spätestens 24 Stunden, bevor er die Brennvorrichtung in Betrieb setzen will, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a) Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes;

c) im Falle unter dem Bande der Konsumabgabe stehender Branntwein raffinirt, sowie im Falle solcher Branntwein zur Bereitung von Liqueur oder anderen geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mittels des Alkoholometers nicht erhoben werden kann, verwendet werden will, die in demselben enthaltene Alkoholmenge und im zweiten Falle auch die Daten der Abgabenentrichtung für diesen Branntwein, beziehungsweise der Abgabenborgung, insoferne nicht die abgabenfreie Verwendung für den Export (§ 6) stattfinden darf.

Jede solche Anmeldung hat auf die Dauer eines Monates zu lauten.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Digitized by Google

Von der Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind jene Apotheker, welche weder gebrannte geistige Flüssigkeit erzeugen, noch den Verschleiß derselben betreiben, dann befreit, wenn sie sich solcher Brennvorrichtungen bedienen, zu deren Anzeige sie nicht verpflichtet sind (§ 22) oder deren Brennblase den Rauminhalt von 25 Litern nicht übersteigt. Jedoch stehen auch solche Apotheker unter der gefällsamtlichen Kontrole.

Außerdem ist der Finanzminister ermächtigt, öffentliche Institute und chemische Versuchsstationen bezüglich der zu ihren Zwecken verwendeten Destillirapparate von dieser Anmeldungspflicht zu entheben.

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Raffinirung und Umgestaltung von Branntwein mit der Branntwein-Erzeugung in gewissen Fällen.

§ 77.

Brennereiunternehmern, welche die Produktionsabgabe entrichten, ist die abgabenfreie Rektifikation, beziehungsweise Bereitung der im § 76 erwähnten geistigen Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, daß die hiebei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Lokale, welches mit den Maisch- und Brennlokalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht, sich befindet, und daß bei der Raffinirung (Rektifikation) überdies der Alkoholgehalt der zu rektifizirenden Flüssigkeit mindestens 30 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers hat.

In Brennereien, in welchen die Alkoholmenge nach dem wirklichen Erzeugnisse auf Grundlage der Anzeige eines Kontrolmeß-Apparates ermittelt wird, ist die Rektifikation von Branntwein mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle zum Rektifizirapparate gehörigen Röhren, die zur

Digitized by Google

Leitung von Dampf oder Flüssigkeit dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben;

2. zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen der Brennerei einerseits und dem Rektifizirapparat anderseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen;

3. die Speisung des Rektifizirapparates darf nur mittels Röhrenleitung geschehen und zu diesem Behufe nur eine einzige, erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung, in welche eine den Durchgang gewöhnlicher Maische hindernde durchlöcherte Metallscheibe eingeschaltet sein muß, unmittelbar aus der in diesem Falle unter amtlichen Verschluß zu legenden Vorlage oder aus dem Rohspiritusreservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden muß. Ebenso darf für die Entleerung des Rektifizirapparates auch nur eine einzige, erforderlichenfalls verschließbare Röhrenleitung bestehen;

4. das zur Aufnahme des Branntweines bestimmte Gefäß des Rektifizirapparates (Blase) muß mit einer zur Anlegung des amtlichen Beschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittels welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes abgezogen werden können.

Fünftes Hauptstück.

Fälligkeit der Abgabe, Borgung derselben, Diskonto.

Fälligkeitstermin der Abgabe.

§ 78.

Die Produktionsabgabe von Branntwein (§ 36) in den in den §§ 33 und 34 bezeichneten Brennereien ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Digitized by Google

Die Konsumabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem der derselben unterworfene Branntwein behufs Wegbringung aus der Erzeugungsstätte einer Brennerei oder aus einem Freilager in den freien Verkehr angemeldet wird und ist, den Fall der Borgung (§ 79) ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Um zu vermeiden, daß für jede einzelne der Konsumabgabe unterliegende Hinwegbringung von Branntwein abgesondert die Konsumabgabe entrichtet werden muß, kann der Unternehmer einer Brennerei oder eines Branntweinfreilagers einen, die Konsumabgabe für mehrere Sendungen deckenden Geldbetrag im vorhinein gegen Abrechnung erlegen.

Die Preßhefenabgabe ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird und ist, den Fall der Borgung ausgenommen, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Borgung der Abgabe. Diskonto.

§ 79.

Unternehmern der der Produktionsabgabe unterliegenden Brennereien, welche die Branntweinerzeugung in einem solchen Umfange betreiben, daß die davon im Laufe einer jährlichen Betriebsperiode entfallende Produktionsabgabe mindestens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, wird gegen genügende Sicherstellung gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Produktionsabgabe und im Falle mit der Branntweinerzeugung die Preßhefen-Erzeugung verbunden ist, auch der Preßhefenabgabe spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§ 78) zu leisten.

Die Borgung der Konsumabgabe auf vier Monate wird gegen hinreichende Sicherheit gewährt: den Uebernehmern von Branntwein

Digitized by Google

worauf die Konsumabgabe haftet, den Unternehmern eines Branntwein-Freilagers, und den Unternehmern der Brennereien, deren Erzeugniß der Konsumabgabe unterliegt und zwar ohne Unterschied in der Weise, daß die während je eines Monates bei Wegbringung des Branntweines in den freien Verkehr in Vorschreibung kommenden Beträge erst bis zum letzten Tage des vierten Monates nach Ablauf des Monates, in welchem die Wegbringung des Branntweins stattgefunden, also z. B. die Konsumabgabe vom Monate Januar erst bis letzten Mai und wenn dieser Tag ein Feiertag wäre, am nächsten Werktage auf einmal einzuzahlen sind.

Liqueurfabrikanten wird die Abgabeborgung gegen entsprechende Sicherstellung bis auf die Dauer von zwölf Monaten zugestanden.

Hinsichtlich der Preßhefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugniß an Branntwein der Konsumabgabe unterliegt, für die Preßhefenerzeugung gegen genügende Sicherstellung eine sechsmonatliche Borgung bewilligt.

Die Borgungsbewilligung hinsichtlich der vorgenannten Abgaben wird über Ansuchen des Unternehmers für die innerhalb einer Betriebsperiode fallende Abgabevorschreibung ertheilt.

Dieselbe wird über erneuertes Ansuchen jährlich erneuert.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung dieser Art oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Wer die geborgten Beträge nicht innerhalb der Borgungsfrist entrichtet, verliert die Borgungsbewilligung für den Rest der Betriebsperiode und kann ihm die Borgung für die nächste Betriebsperiode gänzlich verweigert werden.

In diesem Falle sind sämmtliche noch ausstehende geborgte

Digitized by Google

Beträge sammt den vom Tage der Fälligkeit, respektive vom Tage des Verlustes der Vorgungsbewilligung zu berechnenden sechs Prozent Verzugszinsen im Exekutionswege hereinzubringen.

Erfolgt die Einzahlung der Konsumabgabe im vorhinein bei der Anmeldung (§ 78) baar, so wird ohne Rücksicht, ob eine Vorgung der Abgabe in Mitte liegt oder nicht, ein Diskonto von 1⅓ Prozent gewährt.

Für die Preßhefenabgabe wird den Brennereiunternehmern, deren Erzeugniß an Branntwein der Konsumabgabe unterliegt, im Falle der Baarzahlung bei der Anmeldung ein Diskonto von 2 Prozent gewährt.

Sechstes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Behinderung der Finanzorgane in ihrer Amtshandlung.

§ 80.

Wer die Finanzorgane in der Ausübung ihrer Rechte, laut welchen sie in die Betriebsstätten der Gewerbetreibenden eintreten, während der Dauer des Gewerbebetriebes dort anwesend sein, oder innerhalb des Rahmens der bestehenden Normen Durchsuchungen vornehmen können, ohne gesetzlichen Grund behindert und dem Eintritte in die Betriebsstätten oder den in denselben zu veranlassenden Durchsuchungen sich widersetzt, die Anwesenheit der Finanzorgane während der Dauer des Gewerbebetriebes behindert, oder das gewünschte Oeffnen der Lokalitäten und Behälter, die ordnungsmäßige Vorweisung der Gewerbebücher, Steuer-Bolleten

Digitized by Google

oder sonstiger Dokumente verweigert, wird, inwiefern nicht ein Verfahren nach dem allgemeinen Strafgesetze Platz greift, mit einer Geldbuße von 100—1000 Gulden bestraft.

Unterschlagung oder Vernichtung steuerpflichtiger Gegenstände.

§ 81.

Wer während der Zeit, wo die Finanzorgane in den im § 80 aufgezählten Fällen in ihrer Amtshandlung behindert wurden, oder wenn eine Widersetzlichkeit auch nicht stattgefunden, während der Erfüllung der Amtshandlung oder während der Beaufsichtigung derselben, jedoch ohne Wissen und Zustimmung der Finanzorgane Steuergegenstände aus den erwähnten Lokalitäten oder Behältern entfernt, vernichtet oder bezüglich ihrer Qualität derart umgestaltet, daß die Steuergegenstände hiedurch der Branntweinsteuer entzogen werden, ist für diese Uebertretung, so wie für den Versuch der Uebertretung, mit einer von dem achtfachen bis zu dem sechzehnfachen Betrage der nach dem ordnungswidrig entfernten, vernichteten oder umgestalteten Gegenstande entfallenden Konsumabgabe zu bestrafen; kann jedoch die als Grundlage der Geldstrafe dienende Branntweinsteuer mit voller Sicherheit nicht festgestellt werden, ist eine Geldbuße von 200—5000 Gulden zu verhängen.

Verletzung des amtlichen Verschlusses.

§ 82.

In die wegen Verletzung des mittelst Siegels oder in anderer Weise angebrachten amtlichen Verschlusses bemessene Geldstrafe ist der unmittelbare Thäter, und wenn derselbe nicht zur Verantwortung gezogen werden könnte, mit Inbetrachtnahme der in den §§ 27 und 28 enthaltenen Bestimmungen der Betriebsleiter, beziehungsweise der Unternehmer zu verfällen.

Digitized by Google

Sachliche Bürgschaft.

§ 83.

In Uebertretungsfällen, in welchen die Geldstrafe von der Summe der Branntweinsteuer abhängt, dient der Gegenstand der Uebertretung zur Sicherstellung der zu bemessenden Geldstrafe als Pfand und zwar in der Weise, daß in dem Falle, wenn die betreffende Partei die Geldstrafe nicht erlegen sollte, der Gegenstand der Uebertretung im Lizitationswege zu veräußern und von dem Erlöse der nach Abzug der erwachsenen Kosten und der verkürzten Steuer sich zeigende Ueberschuß zur Deckung der Geldstrafe zu verwenden ist.

Milderung der Geldstrafen.

§ 84.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze bemessenen Geldstrafen dürfen auch dann nicht, wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Haftung des Unternehmers für die Geldstrafen.

§ 85.

Der Betriebsleiter der Brennerei oder während seiner Abwesenheit von der Erzeugungsstätte sein Stellvertreter, wird als Thäter des unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens der Branntweinerzeugung betrachtet.

Desgleichen wird der Betriebsleiter einer Brennerei, beziehungsweise eines Freilagers für Branntwein als Thäter der unangemeldeten oder sonst vorschriftswidrigen Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte, beziehungsweise aus dem Freilager betrachtet, insoferne er, beziehungsweise dessen Stellvertreter nicht schuldlos an dieser Wegbringung ist, und der Gegenstand der Ueber-

Digitized by Google

tretung nicht zugleich der Gegenstand eines Diebstahles oder einer Veruntreuung war.

Dem Unternehmer der Brennerei, beziehungsweise des Freilagers trifft, wenn er nicht selbst den Betrieb leitet, die unbedingte Haftung für die gegen den Betriebsleiter, beziehungsweise seinen Stellvertreter ausgesprochene Geldstrafe.

Verjährung der Strafe.

§ 86.

Für die Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der hierauf bezughabenden Normen, kann der Schuldige nicht der Strafe unterzogen werden, wenn derselbe während drei Jahren seit der Verübung der strafbaren Handlung oder der Versäumniß nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Bestrafung wegen Unregelmäßigkeiten.

§ 87.

Jede, (jedes), sonstige gegen das gegenwärtige Gesetz verstossende und mit einer besonderen Strafe nicht geahndete Handlung und Versäumniß wird als Unregelmäßigkeit mit einer Geldbuße von 5—200 Gulden bestraft.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Produktions-Abgabe.

§ 88.

a) In Bezug auf das steuerpflichtige Verfahren.

Eine von dem achtfachen bis sechzehnfachen Betrage der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Produktionsabgabe sich erstreckende Geldstrafe ist zu verhängen:

Digitized by Google

1. Wenn das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung (§ 41) vorgenommen wird, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde und die Abgabebollete sich in der Brennerei befindet, oder wenn Preßhefe ohne vorschriftsmäßige Anmeldung erzeugt wird.

In diesem Falle wird für die Bemessung der Strafe die angemeldete Brennzeit mit mindestens acht Tagen angenommen.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet und die Abgabebollete gelöst wurde, jedoch:

a) Maische von mehligen Stoffen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird, oder

b) in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaisch-Bottichen, Kühlschiffen u. s. w. gestattet wurde, in den Vormaisch-Bottichen oder Kühlschiffen gährende oder gegohrene Maische, oder in den zur Aufbewahrung gegohrener Maische bestimmten Gefäßen gährende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden (§ 43), oder

c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder

d) die Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen wird, oder

e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkte fortgesetzt wird, oder

f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische oder eingemaischter oder

Digitized by Google

eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, nach der Abgabegebühr, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im § 40 festgesetzten Alkohol-Ausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Abgabegebühr, welche nach Maßgabe der Pauschalirungs-Bestimmungen verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle f) so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Abgabenentrichtung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere als die im § 32 unter I bezeichneten Bestandtheile hat, oder deren Rauminhalt 2 Hektoliter übersteigt oder welche ohne Abnahme ihres Helmes gefüllt werden kann, so ist die Strafe nach der für die wirklich erzeugte Alkoholmenge nach dem oberen Satze entfallenden Konsumabgabe, jedoch nicht unter 100 Gulden, zu bemessen.

Wenn das steuerbare Verfahren der Branntweinerzeugung aus mehligen Stoffen außerhalb des im § 32, Z. I, lit. a), bezeichneten sechsmonatlichen Zeitraumes vorgenommen wird, oder wenn mehlige Stoffe im eingemaischten Zustande außer den zur Erzeugungsstätte gehörigen Betriebsräumen (§ 26, Z. 1) aufbewahrt werden, so ist neben der Anwendung der einschlägigen obigen Strafbestimmungen noch eine Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu verhängen. Die gleiche Strafe ist zu verhängen, wenn der Unternehmer einer im § 32, Z. I, bezeichneten Brennerei verbotwidrig andere als selbsterzeugte mehlige Stoffe verarbeitet.

b) Verletzung des amtlichen Verschlusses.

§ 89.

Die Verletzung des an den Gefäßen und Werksvorrichtungen angebrachten amtlichen Verschlusses wird mit 5 bis 500 Gulden, und wenn die Verletzung des Verschlusses mit einer Gefälls-Uebertretung verbunden ist, mit 10 bis 500 Gulden bestraft.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen hinsichtlich der Konsumabgabe.

a) Unangemeldetes Verfahren der Branntwein-Erzeugung und Preßhefen-Erzeugung.

§ 90.

Wird das steuerbare Verfahren der Branntwein-Erzeugung ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternommen, so ist die Branntwein-Erzeugung als nicht angemeldet zu betrachten und mit einer von dem achtfachen bis sechzehnfachen Betrage der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Konsumabgabe zu bestrafen.

Wurde hiebei die Branntwein-Erzeugung unter vorschriftsmäßiger Benützung des Kontrolmeßapparates vollzogen, so ist die Abgabegebühr nach der Bestimmung des § 64 zu berechnen und das Ergebniß auch der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wurde jedoch das unangemeldete steuerbare Verfahren ohne Benützung des Kontrolmeßapparates vorgenommen oder eine Störung des regelmäßigen Ganges desselben wahrgenommen, so ist für jedes Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der vorgefundenen Gährbottiche und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens eine Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden anzunehmen und der Abgabe- und Strafbemessung zu Grunde legen.

Sollte sich allenfalls herausstellen, daß trotz der Störung des Kontrolmeßapparates die nach den Anzeigen desselben entfallende Steuergebühr höher wäre, als die sich bei Annahme einer Alkoholausbeute von 8 Hektolitergraden ergebende, so ist erstere der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Wird in einer Brennerei die Preßhefen-Erzeugung unternommen, ohne daß dieselbe vorschriftsmäßig für die Abgabenentrichtung angemeldet wurde, so ist eine von dem achtfachen bis sechzehnfachen

Digitized by Google

Betrage sich erstreckende Abgabe als Strafe zu verhängen und der Strafbemessung die für den ganzen Monat, in welchem die Uebertretung stattfand, rechnungsmäßig sich ergebende Preßhefenabgabe zu Grunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntwein-Erzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§ 91.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntwein-Erzeugung vor dem angemeldeten Zeitpunkte ist, wenn während desselben der Kontrolmeßapparat in vorschriftsmäßiger Benützung stand und keine Störung im Gange desselben eintrat, lediglich als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der zu frühe Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das unangemeldete Verfahren (§ 90).

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder alkoholhältiger Dämpfe. Aeußere Einwirkung auf die Anzeige eines Kontrolmeßapparates. Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtungen, unangemeldete Aufstellung neuer Brennvorrichtungen. Verwendung oder Aufbewahrung von mit dem Kontrolmeßapparate nicht verbundenen Kühlapparaten.

§ 92.

Eine Strafe von 500 bis 5000 Gulden ist zu verhängen:

1. wenn geistige Flüssigkeit, die nicht durch den Kontrolmeßapparat geflossen ist, mittels äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder

Digitized by Google

2. wenn alkoholhältiger Dampf durch eine solche äußere Einwirkung beseitigt wird, oder wenn

3. die richtige Anzeige eines Kontrolmeßapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des Erzeugnisses oder beider zugleich absichtlich gestört wird, oder wenn

4. von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung des Kontrolmeßapparates nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird, oder wenn

5. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder wenn

6. ohne vorläufige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder wenn

7. ein mit dem Kontrolmeßapparate nicht verbundener, zur Kondensirung von alkoholhältigem Dampf und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird, oder in Verwendung gekommen ist, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rektifizirapparates, wenn die Vereinigung von Brennerei und Rektifizirung nach § 77 gestattet ist.

Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln.

Als Abgabeverkürzung wird betrachtet, und eine von dem acht- bis sechzehnfachen Betrage der verkürzten Konsumsteuer ist außer der obbenannten Geldstrafe zu verhängen, wenn geistige Flüssigkeit, bevor sie durch den Kontrolmeßapparat geflossen ist, mit Umgehung der Abgabe beifeite geschafft wurde.

Die Abgabe, auch als Grundlage der Strafbemessung, wird in diesem Falle in der Art berechnet, daß für die dem Zeitpunkte der Entdeckung vorgehenden drei Monate der ununterbrochene Bestand der Umgehung der Abgabe angenommen wird, sofern nicht eine andere Dauer derselben oder ein größerer Umfang der Umgehung der Abgabe nachgewiesen wird.

Digitized by Google

Falls auch abgabepflichtige Preßhefen-Erzeugung stattfand, wird hinsichtlich der Preßhefenabgabe und der Strafe wegen ihrer Umgehung in gleicher Weise vorgegangen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten steuerbaren Verfahrens der Branntwein-Erzeugung.

§ 93.

Einer Strafe von 500 bis 5000 Gulden unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Verfahrens der Branntwein-Erzeugung während einer Störung des regelmäßigen Ganges des Kontrolmeßapparates.

Neben dieser Strafe wird die mit der Umgehung der Abgabe stattgefundene Branntwein-Erzeugung noch mit einer von dem achtfachen bis sechzehnfachen Betrage der verkürzten Konsumabgabe sich erstreckenden Geldstrafe bestraft.

Die verkürzte Abgabe wird in folgender Weise ermittelt:

Es wird vorerst festgestellt:

a) Die Abgabesumme, welche nach den wirklichen Anzeigen des Kontrolmeßapparates für die Zeit seit der letzten mit der Erhebung der Anzeigen dieses Apparates verbundenen amtlichen Revision entfällt, diese mag mit einer Abrechnung verknüpft gewesen sein oder nicht.

b) Die Abgabesumme, welche für dieselbe Zeit sich ergibt, wenn für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der angemeldeten und der etwa unangemeldet benützten Gährbottiche eine tägliche Ausbeute von 8 Alkoholgraden angenommen wird.

Die Abgabesumme a) wird sodann mit der Abgabesumme b) verglichen und der Betrag, um welchen letztere größer ist, als die erstere, als verkürzte Abgabe angenommen.

Digitized by Google

e) Verbotwidrige Verwendung von Maischgefäßen und Vorrichtungen.

§ 94.

Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 20 bis 200 Gulden für jeden einzelnen Fall zu bestrafen:

a) Wenn in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäßen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gährung enthalten sein soll, Maische in gährendem oder gegohrenem Zustande, oder

b) Maische in anderen Gährungsgefäßen als den in der Anmeldung oder nachträglich angegebenen oder überhaupt in Gefäßen, welche laut Befundsprotokoll nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind, untergebracht wird.

Wird aber eine solche Uebertretung während der Zeit begangen, für welche wegen Störung des regelmäßigen Ganges des Kontrolmeßapparates die Ermittelung der Alkoholmenge nach § 62, I, II, V erfolgt, so ist dies als Abgabeverkürzung zu betrachten und mit 50 Gulden Strafe für jedes Hektoliter des Rauminhaltes der verbotwidrig verwendeten Gefäße auszusprechen.

Bruchtheile eines Hektoliters werden in diesem Falle als ganze Hektoliter gerechnet.

f) Mangelhafte oder unrichtige Registerführung.

§ 95.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Kontrolmeßapparates oder eines der übrigen im § 65 bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 Gulden geahndet.

Digitized by Google

g) Vorschriftwidrige Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Branntwein.

§ 96.

Als Abgabeverkürzung wird angesehen und eine von dem achtfachen bis sechzehnfachen Betrage der verkürzten oder der Bevortheilung ausgesetzten Konsumabgabe sich erstreckende Geldstrafe ist zu verhängen, wenn Branntwein aus einer Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Branntwein ohne die vorgeschriebene Anmeldung (§ 67) und soferne die Wegbringung nicht abgabenfrei erfolgt (§ 66), ohne vorausgegangene Lösung der Zahlungs- oder Borgungs-Bollete (§ 68) weggebracht wird, oder wenn sich bei der Beamtshandlung der zur Wegbringung angemeldeten Alkoholmenge ein Mehrbefund oder ein Minderbefund gegen die Anmeldung ergibt, welcher fünf Prozent überschreitet. Die Geldstrafe wegen der unangemeldeten Wegbringung von Branntwein aus der Erzeugungsstätte oder aus einem Freilager für Branntwein ist in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als 200 Gulden auszusprechen.

h) Ungebührliche Inanspruchnahme des niedrigeren Satzes der Konsumabgabe oder der im § 7 landwirthschaftlichen Brennereien zugestandenen Bonifikation.

§ 97.

Als Abgabeverkürzung wird angesehen und eine von dem achtfachen bis sechzehnfachen Betrage der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Konsumabgabe sich erstreckende Geldstrafe ist zu verhängen, wenn mittels unrichtiger Angabe oder Behelfe:

Digitized by Google

a) der niedrigere Satz der Konsumabgabe oder

b) die im § 7 landwirthschaftlichen Brennereien zugestandene Bonifikation

ungebührlich in Anspruch genommen wird.

Der Strafbemessung wird zugrunde gelegt:

im Falle a) die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe für jene Alkoholmenge, auf welche sich der Anspruch bezieht,

im Falle b) der Betrag der Bonifikation für jene Alkoholmenge, welche bei dem kraft § 7, Punkt 2, lit. b) zulässigen größten Betriebsumfange der Brennerei in dem § 7, Punkt 2, lit. c) desselben Paragraphen bezeichneten Zeitraume erzeugt werden kann.

i) Uebertretungen der Anordnungen über die abgabenfreie Verwendung von Branntwein zu gewerblichen Zwecken.

§ 98.

Als Abgabeverkürzung wird angesehen und eine vom achtfachen bis sechzehnfachen Betrage der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Konsumabgabe sich erstreckende Geldstrafe ist zu verhängen:

1. Wenn Branntwein, welcher ohne Entrichtung der Konsumabgabe zur Verwendung für im § 6 vorgesehene Zwecke abgefertigt wurde, zu anderen Zwecken verwendet wird, oder

2. wenn solcher Branntwein, ohne in einer den menschlichen Genuß sicher ausschließenden Weise denaturirt worden zu sein, von demjenigen, welcher denselben für einen der im § 6 vorgesehenen Zwecke bezogen hat, an eine andere Person überlassen wird.

Der Strafbemessung ist in beiden Fällen der Betrag zugrunde zu legen, welcher nach dem höheren Satze der Konsumabgabe für die Alkoholmenge entfällt, welche in dem zu anderen als gewerblichen

Digitized by Google

Zwecken verwendeten oder an eine andere Person abgetretenen Branntwein enthalten war.

Die Strafe ist jedoch in keinem Falle mit einem geringeren Betrage als mit 200 fl. zu bemessen.

Außer dieser Geldstrafe kann Demjenigen, welcher die hier erwähnte Uebertretung begangen, auch bereits in dem ersten Falle der Uebertretung die ihm eingeräumte Begünstigung entzogen werden.

k) Verletzung des amtlichen Verschlusses.

§ 99.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses ist gemäß der Bestimmungen des § 89 zu bestrafen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen in Bezug auf Uebertretungen der Raffinirung und Umgestaltung gebrannter geistiger Flüssigkeiten.

§ 100.

1. Eine Strafe von 500 bis 5000 fl. ist zu verhängen, wenn in einer Unternehmung, in welcher die Raffinirung (Rektifizirung) gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rektifizirapparat gebracht wird, oder wenn

b) außer der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rektifizirapparates bestimmten, amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Ist hiebei eine Abgabeverkürzung eingetreten, so ist überdies eine von dem achtfachen bis sechzehnfachen Betrage der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Konsumabgabe sich erstreckende Geldstrafe auszusprechen.

Digitized by Google

2. Eine Strafe von 5 bis 500 fl. ist zu verhängen für jede Uebertretung des für gewisse Fälle geltenden Verbotes der vereinten Erzeugung und Rektifikation (Umstaltung) gebrannter geistiger Flüssigkeit in ein und derselben Erzeugungsstätte (§ 77).

3. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 100 fl. ist zu verhängen:

a) Wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Branntwein auf die Brennvorrichtung gebracht wird;

b) wenn Branntwein außer der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird;

c) wenn ein der Produktionsabgabe unterliegender Brennerei-Unternehmer Branntwein von einem geringeren Alkoholgehalte als 30 Grad auf die zur Rektifikation bestimmte Brennvorrichtung bringt (§ 77, 1. Absatz).

Fünfter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für die Ausfuhr gebrannter geistiger Getränke.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrserklärung und dem amtlichen Befunde, welche als Abgabeverkürzung zu bestrafen sind.

§ 101.

Als Abgabeverkürzung ist zu betrachten, und eine von dem achtfachen bis sechzehnfachen Betrage der unberechtigt beanspruchten Exportbonifikation, beziehungsweise Abgaberückvergütung zu bemessende Geldstrafe ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Exportbonifikation, beziehungsweise auch auf Abgabeurückvergütung eingebrachten Ausfuhrserklärung bei Liqueur die Flüssigkeitsmenge oder bei anderer

gebrannter geistiger Flüssigkeit die Alkoholmenge, wie sich dieselbe aus der Multiplikation der Menge der Flüssigkeit mit ihrem in Graden des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholometers bestimmten Alkoholgehalte ergibt, um mehr als fünf Prozent höher als der amtliche Befund angegeben erscheint, ohne daß der Abgang durch die vorschriftmäßige Anzeige einer etwa auf dem Transporte eingetretenen Aenderung in der Menge, beziehungsweise in dem Alkoholgehalte der Flüssigkeit gerechtfertigt wird.

2. Wenn in Fällen, wo

a) Liqueur oder

b) eine andere gebrannte geistige Flüssigkeit zur Ausfuhr mit dem Anspruche auf Exportbonifikation, beziehungsweise auch auf Abgabenrückvergütung erklärt wurde,

im Falle

a) eine andere Flüssigkeit als Liqueur, im Falle

b) eine Flüssigkeit, die nicht zu den gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehört, z. B. Wasser oder Wein, gefunden wird.

Der Strafbemessung ist zu Grunde zu legen:

In den unter 1 aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Exportbonifikation nach der Ausfuhrserklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert;

in den unter 2 aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Exportbonifikation, beziehungsweise auch als Abgabenrückvergütung beansprucht wurde.

b) Unterschiede zwischen Erklärung und dem amtlichen Befunde, welche mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

§ 102.

Unterschiede der im vorstehenden § 101, Z. 1, erwähnten Art, welche mehr als drei Prozent, aber weniger als fünf Prozent betragen, werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 fl. geahndet.

Digitized by Google

Siebentes Hauptstück.

Uebergangsbestimmungen.

§ 103.

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche am 1. September 1888 innerhalb der Zollinie vorhanden sind, unterliegen einer Nachsteuer von 24 kr. für das Liter Alkohol, auf welche die für die Konsumabgabe geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden. Befreit von der Nachsteuer bleibt:

1. Branntwein im Besitz von Gewerbetreibenden, welche den Verkehr mit Branntwein vermitteln (Ausschank, Verschleiß, Kleinhandel u. d. gl.) in Mengen von nicht mehr als 20 Liter, im Besitz von anderen Haushaltungsvorständen in Mengen von nicht mehr als 10 Liter Alkohols.

2. Branntwein, welcher zu den im § 6 vorgesehenen Zwecken bestimmt ist, wenn die zum Schutze des Staatsschatzes erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

Wer am 1. September 1888 einen Vorrath gebrannter geistiger Flüssigkeiten besitzt, welcher zusammen mehr als 20, beziehungsweise 10 Liter Alkohol enthält, ist verpflichtet, die Menge und den Alkoholgehalt, sowie den Ort und die Räume der Aufbewahrung derselben binnen drei Tagen, vom 1. September 1888 an gerechnet, den hiezu bestimmten Finanzorganen schriftlich anzumelden.

Eine Erleichterung kann hinsichtlich der Verpflichtung zur Angabe der Menge und des Alkoholgehaltes für die vorräthigen Liqueure und ähnliche gebrannte geistige Flüssigkeiten zugestanden werden, bezüglich deren die betreffenden Bestimmungen im Verordnungswege erlassen werden.

Die Branntweinerzeuger und diejenigen, welche Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten, den Kleinverschleiß oder Ausschank

Digitized by Google

desselben treiben, sind durch 60 Tage, vom 1. September 1888 an gerechnet, verpflichtet, hinsichtlich ihrer Vorräthe an gebrannten geistigen Flüssigkeiten, insofern dieselben nicht zu der von der Nachsteuer befreiten Alkoholmenge gehören und nicht ohnedies unter dem Bande der obigen Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Konsumabgabe stehen, den Bezug oder die Entrichtung der Nachsteuer, beziehungsweise der neuen Konsumabgabe oder die Verzollung nach den Zollsätzen des § 1 auszuweisen.

Dem Finanzminister wird das Recht eingeräumt, den Liqueurfabrikanten für die Nachsteuer einen Kredit bis zu Ende des Jahres 1889 einzuräumen.

Auch kann der Finanzminister anderen Besitzern von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, wenn sie bei ihrem Vermögensverhältnisse nicht in der Lage sind, die Nachsteuer auf einmal zu berichtigen, angemessene Ratenzahlungen bewilligen.

Die näheren Modalitäten sind im Verordnungswege festzustellen.

Wird die vorgeschriebene Anmeldung eines am 1. September 1888 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist die angemeldete Alkoholmenge um fünf Prozent geringer als die vorhandene, so ist eine Strafe mit dem acht- bis sechzehnfachen der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Nachsteuer zu verhängen.

Andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die sich nicht auf die Alkoholmenge beziehen, sind mit einer Ordnungsstrafe von 2 fl. bis 20 fl. zu bestrafen.

Die Unterlassung der vorgeschriebenen Nachweisung des Bezuges, beziehungsweise der Versteuerung oder Verzollung, wird mit dem acht- bis sechzehnfachen Betrage der Nachsteuer für jene Alkoholmenge geahndet, hinsichtlich welcher diese Nachweisung unterbleibt.

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen für die Berechnung und Einhebung der Nachsteuer werden vom Finanzminister im gemeinsamen Einverständnisse mit dem österreichischen k. k. Finanzminister im Verordnungswege erlassen.

Den landwirthschaftlichen Brennereien, welche bis jetzt die Branntweinsteuer im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes entrichtet haben, ist es gestattet, die achtmonatliche Betriebsperiode 1888/89 auch im Monate Dezember 1888 zu beginnen.

Achtes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Kompetenz in Uebertretungsfällen.

§ 104.

In den Fällen von Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes urtheilen, inwiefern im Sinne des § 104 des Ges.-Art. XLIV: 1883 von der Vollziehung des ordentlichen Verfahrens nicht abgelassen wird, wenn eine absichtliche Verkürzung der Abgabe nicht vorliegt, im Sinne des § 102 3-ten Alinea des Ges.-Art. XLIV: 1883 in erster Instanz die Finanzbezirks-Direktion mit dem Vorbehalte der Berufung an den Finanzminister; in den übrigen Fällen die mittelst Ges.-Art. LXVI: 1871 bezeichneten Gerichtshöfe erster Instanz und auf Grund des Ges.-Art. XXXVIII: 1872 die Budapester königl. Gerichtstafel als zweite und letzte Instanz.

Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes und Außerkraftsetzung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Konsumabgabe nach der Produktion von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

§ 105.

Das gegenwärtge Gesetz gilt für das Gesammtgebiet der Länder der ungarischen Krone und tritt mit 1. September 1888 in Wirk-

Digitized by Google

samkeit. Von diesem Tage angefangen werden die Bestimmungen des Ges.-Art. XXI: 1884 mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, daß die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen, noch nicht rechtskräftig entschiedenen Uebertretungen noch nach den Bestimmungen des Ges.-Art. XXI: 1884 zu behandeln sind.

Vollzugsklausel.

§ 106.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden der Finanzminister, der Minister des Innern und der Justizminister, in Bezug auf Kroatien-Slavonien der Finanzminister, welcher dieß-bezüglich im Einverständnisse mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien vorgeht, betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXV vom Jahre 1888,

betreffend die Vertheilung der Alkoholmenge, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Branntwein-Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

(Sanktionirt am 26. Juni 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 28. Juni 1888.)

§ 1.

Gemäß § 3 des Gesetz-Artikels XXIV: 1888 über den Zoll nach gebrannter geistiger Flüssigkeit, über die Branntweinsteuer, sowie über die Besteuerung der gleichzeitig mit der Branntweinproduktion erzeugten Preßhefe ist in den Ländern der ungarischen Krone die Alkoholmenge von 872,542 Kilogramm, welche von den unter die Konsumabgabe fallenden Branntweinbrennereien zum niedrigeren Steuersatze erzeugt werden dürfen, unter den Branntweinbrennereien in Perioden von drei zu drei Jahren mit Inbetrachtnahme des Prinzips zu vertheilen, daß unter den neuentstehenden Brennereien nur die landwirthschaftlichen, mit Ausnahme des im § 2 vorgesehenen Falles, ebenso gegenwärtig als auch innerhalb der je dreijährigen Vertheilungszeit, an der Vertheilung partizipiren können.

Diese Vertheilung geschieht zwischen den landwirthschaftlichen und industriellen Fabriken in der Weise, daß während je einer Produktions-Kampagne von dem zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten 872,542 auf jede der Produktions-Kampagnen, 1888/89, 1889/90 und 1890/91 je 300,000 Hektoliter unter die im § 3 litt. A) Punkt a) und b) bezeichneten landwirthschaftlichen

Digitized by Google

Branntweinbrennereien, 540,000 Hektoliter unter die im § 3 Punkt B) bezeichneten industriellen Branntweinbrennereien vertheilt werden; 32,542 Hektoliter aber für die neuentstehenden landwirthschaftlichen Brennereien vorbehalten bleiben.

Aus der für die industriellen Branntweinbrennereien solcherweise vorbehaltenen Branntweinmenge können in den ersten drei Jahren 27,000 Hektoliter, in den zweiten drei Jahren abermals soviel und auch in den dritten drei Jahren ebensoviel zur Partizipation der neuentstehenden landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien in Anspruch genommen werden. Außerdem wird für die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien in erster Linie jene zum niedrigen Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestattete Alkoholmenge vorbehalten, welche in Folge endgiltiger Auflassung einzelner industrieller Branntweinbrennereien zur Verfügung bleiben.

§ 2.

Wenn die einzelnen Branntweinbrennereien die zu ihren Gunsten im Sinne der §§ 4 und 5 repartirten Alkoholmengen, während einer Produktions-Kampagne ganz oder theilweise nicht zu erzeugen vermögen, wird die nicht erzeugte Menge je nachdem die betreffende Branntweinbrennerei eine landwirthschaftliche oder industrielle war, in erster Reihe unter die übrigen landwirthschaftlichen beziehungsweise industriellen Branntweinbrennereien für diese Kampagne provisorisch vertheilt und die nach der Partizipation der landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien derart verbleibende Summe unter die industriellen und die von den industriellen Branntweinbrennereien verbleibende Summe unter die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien nur in dem Falle vertheilt, wenn dieselbe dem Obigen gemäß nicht in Anspruch genommen wird.

Während wenn irgend eine landwirthschaftliche oder industrielle Branntweinbrennerei ihren Betrieb endgiltig einstellt, oder mit dem Betriebe während zweier ganzer Produktions-Kampagnen feiert,

Digitized by Google

die von dem zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkohol solcherweise zur Verfügung bleibende Menge, bezüglich welcher die betreffende Fabrik jeden weiteren Anspruch verliert, in erster Reihe gemäß § 4 Punkt III zu Gunsten der auch innerhalb der Vertheilungsperiode neu entstehenden landwirthschaftlichen Fabriken verwendet wird, in zweiter Reihe aber, wenn diese Menge durch die letzteren nicht erschöpft würde, die verbleibende Menge auf alle Produktions-Kampagnen provisorisch unter die übrigen landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien insolange zu vertheilen kömmt, bis selbe durch später entstehende landwirthschaftliche Branntweinbrennereien nicht in Anspruch genommen wird und bereits bestehende industrielle Branntweinbrennereien nur in dem Falle daran partizipiren können, wenn diese Menge in obiger Weise ganz oder theilweise nicht in Anspruch genommen würde. Eine neue industrielle Branntweinbrennerei kann an derselben nur in dem Falle partizipiren, wenn selbe nach keiner der obigen Modalitäten in Anspruch genommen würde.

§ 3.

Bei der ersten Auftheilung der zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkoholmenge sind in Betracht zu nehmen:

A) jene landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien

a) welche von der Zeit vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 in Betrieb waren;

b) jene, welche zwar in der Zeit von 1. September 1884 bis Ende August 1887 nicht in Betrieb waren, aber schon vor dem 1. September 1884 bestanden und zuletzt in einer der Produktions-Kampagnen 1881/82, 1882/83 und 1883/84 Branntwein erzeugten, wenn sie vor dem 1. Januar 1889 wieder in Betrieb gesetzt werden;

Digitized by Google

c) im Allgemeinen alle jene, welche während der obigen Zeit nicht im Betriebe waren, oder gar nicht bestanden haben, aber vor dem 1. Januar 1889 in Betrieb gesetzt wurden.

B) Jene industriellen Branntweinbrennereien:

a) welche innerhalb der Periode vom 1. September 1884 bis Ende August 1887 in Betrieb waren;

b) welche innerhalb dieser Zeitperiode zwar nicht in Betrieb waren, aber vor dieser Zeitperiode vom 1. September 1882 bis Ende August 1884 im Betrieb standen, wenn sie Fabrikseinrichtung besitzen und vor 1. Januar 1889 in Betrieb gesetzt wurden;

c) im Allgemeinen alle jene, welche bis 1. Januar 1888 in Betrieb gesetzt wurden.

§ 4.

Bei der ersten Auftheilung der von den landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkoholmenge ist folgender Vorgang zu beobachten:

I. Bei den im § 3 Punkt A) a) erwähnten Branntweinbrennereien:

1. wird die Alkoholmenge festgestellt, nach welcher jede Branntweinbrennerei in jeder der Produktions-Kampagnen 1884/85, 1885/86 und 1886/87 ohne Inanbetrachtnahme des Steuernachlasses, Steuer gezahlt hat.

2. Zu dieser Alkoholmenge

a) wird bei Brennereien, welche unter der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes stand, 80%;

b) bei Brennereien, welche nach der erzeugten Menge und nach dem bestimmten durchschnittlichen Gradgehalte auf Grund des Spiritus-Meßapparates besteuert waren, für den Monat September 1884 5%, für die Zeit vom 1. Oktober 1884 bis Ende August 1887 22% hinzugegeben.

Digitized by Google

Die auf diese Weise berechnete gesammte Alkoholmenge bildet, je nachdem die betreffende Brennerei nur während einer oder zweier, oder während aller drei Zeitperioden in Betrieb stand, im Ganzen, zur Hälfte oder zu einem Drittheil den Maßstab für das Verhältniß, nach welchem die betreffende Brennerei an dem für die landwirthschaftlichen Brennereien kontingentirten Quantum von 300,000 Hektoliter partizipirt.

II. Für jede einzelne der im § 3 Punkt A) a) erwähnten landwirthschaftlichen Brennereien wird der Maßstab für das Verhältniß, nach welchem die betreffende Brennerei an dem für die landwirthschaftlichen Brennereien kontingentirten Quantum von 300,000 Hektoliter partizipirt, nach dem Umfange der Betriebs-Anlagen mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen des landwirthschaftlichen Charakters nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständigen aus dem Kreise der landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien von dem Finanzminister festgestellt.

Die den Betheilungsmaßstab bildende Alkoholmenge kann jedoch nicht größer sein als jene Alkoholmenge, welche auf die im Punkte I dieses Paragraphen erwähnten Brennereien von dem gleichen Umfange und der gleichen Einrichtung durchschnittlich entfällt.

III. Für die im § 3 Punkt A) c) erwähnten landwirthschaftlichen Brennereien erfolgt die Feststellung der Alkoholmenge, mit welcher dieselben aus den für die neu zu errichtenden landwirthschaftlichen Brennereien nach § 1 kontingentirten 32,542 Hektoliter partizipiren, vom Finanzminister ebenfalls nach dem Umfange der Betriebsanlage der betreffenden Brennerei und mit Berücksichtigung der den Betriebsumfang betreffenden Bedingungen des landwirthschaftlichen Charakters derselben nach Einholung des Gutachtens zweier Sachverständigen aus dem Kreise der landwirthschaftlichen Brennereien.

Digitized by Google

Der Betheilungsmaßstab dieser Brennereien kann nicht größer sein als die Menge, mit welcher die im Punkt I dieses Paragraphen bezeichneten Brennereien von dem gleichen Umfange und der gleichen Einrichtung im Durchschnitt faktisch partizipiren. Wenn dagegen die für diese Brennereien nach § 1 kontingentirten 32,542 Hektoliter nicht genügen, um die für dieselben festgestellte ganze Alkoholmenge hinausgeben zu können, wird für jede derselben ein verhältnißmäßiger Abzug eintreten. Wogegen in dem Falle, als die im § 3 Punkt A) c) erwähnten Brennereien, beziehungsweise die neuentstehenden landwirthschaftlichen Brennereien das ganze Quantum von 32,542 Hektoliter nicht in Anspruch nehmen, dasselbe zu Beginn einer jeden Produktionskampagne provisorisch insolange unter die industriellen Brennereien vertheilt wird, bis dasselbe nicht von den mittlerweile entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien in Anspruch genommen wird.

Bei dieser provisorischen Vertheilung sind den Preßhefe erzeugenden Brennereien bis zu 15% von der auf sie entfallenden Menge des Alkohols, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugen dürfen, ein Vortheil zu gewähren.

§ 5.

Bei der ersten Auftheilung der nach § 1 für die industriellen Brennereien vorbehaltenen 540,000 Hektoliter ist folgender Vorgang zu beobachten:

I. Für die im § 3 Punkt B) a) erwähnten industriellen Brennereien ist jene Alkoholmenge festzustellen, nach welcher dieselben während der Produktionskampagnen 1883/84, 1884/85, 1885/86 oder 1886/87 Steuer entrichteten.

Zu der so festgestellten Alkoholmenge sind auf Grund der Produktionsfähigkeit nach dem Maischraume, zu der im Wege der Pauschalirung der Steuer unterzogenen Alkoholmenge aber für die Zeit vom 1. September 1883 bis Ende September 1884 140%.

Digitized by Google

hernach aber 80%, für die der Produktsteuer unterliegende Alkoholmengen für die Zeit vom 1. September 1883 bis Ende September 1884 5%, weiter aber 22% hinzuzurechnen.

Bei der diesfalls ausgerechneten Alkoholmenge bildet, je nachdem die betreffende Fabrik während einer, zweier, dreier oder während aller vier Produktionsperioden in Betrieb war, die volle Summe, die Hälfte, ein Drittheil oder ein Viertel der Alkoholmenge die Basis, laut welcher die betreffende Brennerei an der für industrielle Fabriken gemäß des § 1 vorbehaltenen 540,000 partizipirt. Sollte jedoch die auf diese Weise ausgerechnete Partizipations-Basis bei irgend einer Brennerei auch 85% jener Menge des Alkohols nicht ausmachen, welche laut obiger Berechnung in irgend einer der erwähnten vier Produktionskampagnen die Maximal-Erzeugung der betreffenden Brennerei bildete, dann ist abzüglich 10% jene Jahresproduktion der betreffenden Brennerei als Basis der Partizipation anzunehmen, welche während der vier Produktions-Perioden die größte war.

Wenn irgend eine Brennerei nicht während aller vier Produktionsperioden in Betrieb stand, dann ist von der festgestellten Partizipationsbasis, falls sie 12 Monate feierte, 15 Perzent, falls sie 12 bis 24 Monate feierte, 30 Perzent, bei längerem Nichtbetriebe 40 Perzent in Abzug zu bringen.

Wenn die Partizipationsbasis irgend einer Brennerei 2880 Hektoliter nicht übersteigt, so sind zu dieser Basis, falls die Fabri Preßhefe produzirt, 60 Perzent, sonst aber 50 Perzent, und falls die Basis zwar 2880 Hektoliter übersteigt, aber nicht größer als 4320 Hektoliter ist, insofern sie Preßhefe erzeugt, 40 Perzent, sonst aber 30 Perzent, endlich wenn die Partizipationsbasis zwar 4320 Hektoliter übersteigt, jedoch nicht größer als 7200 Hektolier ist, 10 Perzent hinzuzugeben.

II. Bei den unter B) b) und c) des § 3 erwähnten Spiritusbrennereien wird mit Berücksichtigung der Einrichtung und

Digitized by Google

Produktionsfähigkeit der Brennerei, und nach Anhörung von [illegible] Sachverständigen aus dem Kreise der industriellen Spiritusbrenn[illegible] der Finanzminister jene Grundlage feststellen, in deren Verhältn[illegible] die betreffende Brennerei an den für die industriellen Fab[illegible] vorbehaltenen 540,000 Hektolitern partizipirt.

Doch kann die in solcher Weise festgestellte Grundlage [illegible] größer als die Hälfte jener Alkoholmenge sein, welche auf [illegible] ähnlich eingerichtete Spiritusfabrik, ohne die im Sinne des I. Pun[illegible] zu geschehenden, im zweiten Alinea desselben Punktes festgest[illegible] Abzüge, entfallen würde.

III. Die für je eine industrielle Brennerei auf Grund [illegible] obigen Punkte II und III aus den 540,000 Hektolitern [illegible] zuscheidende Menge kann nicht geringer sein, als 4 Hektol[illegible] täglich.

§ 6.

Die für die einzelnen Brennereien aus dem zum niedrigen Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkohol in die drei Produktions-Kampagnen umfassende erste Kontingentirungsperiode festgestellte Menge bleibt auch für die weitere Kontingentirungsperiode in Giltigkeit und unterliegt einer Aenderung nur [illegible] den industriellen Spiritusbrennereien insofern, als von den für die industriellen Brennereien vorbehaltenen jährlichen 540,000 Hektolitern die im § 1 bestimmten Mengen in den ebendort festgesetzten Zeiträumen zu Gunsten der landwirthschaftlichen Brennereien nach Maßgabe des Bedarfes in Abzug zu bringen sind.

Dieser Abzug geschieht von der für die einzelnen Brennereien festgestellten Menge des zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkohols in der Weise, daß bei jenen industriellen Brennereien, deren jährliche Produktion 5000 Hektoliter nicht übersteigt, 3 Perzent; bei einer von 5000 bis 10,000 Hektoliter reichenden jährlichen Produktion 4 Perzent; bei einer von

Digitized by Google

0,000 bis 15,000 Hektoliter reichenden jährlichen Produktion Perzent; der zur vollen Ergänzung der erforderlichen Menge noch thige Theil aber verhältnißmäßig von der Quote jener Fabriken bzuziehen ist, deren jährliche Produktion 15,000 Hektoliter bersteigt.

Diejenige Bestimmung des Punktes III im § 5, wonach die ir je eine industrielle Brennerei auszuscheidende Menge nicht eringer als 4 Hektoliter per Tag sein kann, wird durch diese lbzüge nicht berührt.

Sowohl die von der Quote der industriellen Brennereien in lbzug zu bringende Menge des zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkohols, als auch die im Falle er etwaigen endgiltigen Auflassung einzelner industrieller Brennereien ur Verfügung bleibende Menge ist unter die landwirthschaftlichen Brennereien zu Beginn jeder neuen Kontingentirungsperiode in der Weise aufzutheilen, daß sie

a) in erster Reihe zur Ergänzung der Quote derjenigen landwirthschaftlichen Brennereien zu verwenden ist, von deren festgestellter Quote im Sinne des Punktes III § 4 ein verhältnißmäßiger Abzug geschehen ist;

b) erst in zweiter Reihe nach Ergänzung der Quote dieser Brennereien in der im Punkt III § 4 festgestellten Weise unter die neu entstehenden landwirthschaftlichen Brennereien aufzutheilen ist.

Wenn die unter die landwirthschaftlichen Brennereien in solcher Weise aufzutheilende Menge des zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkohols weder zur Ergänzung der Quote der schon früher entstandenen Fabriken, noch aber für die neuen Fabriken nothwendig wäre, kann sie von Jahr zu Jahr, insolange nicht neue Fabriken eventuell auch innerhalb der Kontingentirungsperiode entstehen, provisorisch zur verhältnißmäßigen Auf-

Digitized by Google

besserung der Quote der schon vorhandenen landwirthschaftlichen Brennereien verwendet werden und können die industriellen Brennereien an derselben nur in dem Falle partizipiren, wenn diese Menge in der obigen Weise ganz oder zum Theil nicht in Anspruch genommen wird.

§ 7.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Quote der zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkoholmenge, welche auf die in das Eigenthum des Staates übergehenden industriellen Brennereien entfällt, provisorisch zur Ergänzung der Quote verwenden zu können, welche auf die Preßhefe erzeugenden Brennereien entfällt, (§ 4) und selbe nach Bedarf auf solche einzelne industrielle oder landwirthschaftliche Brennereien zu vertheilen, für welche die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für dieselben bestimmte Quote des zum geringeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Spiritus ihrer Einrichtung gemäß eine unverhältnißmäßig geringe ist.

§ 8.

Die einzelnen Brennereien müssen ihren Anspruch auf Produktion von Alkohol bei geringerem Satze der Verzehrungssteuer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Kontingentirungsperiode (§ 1) bei der erstinstanzlichen Finanzbehörde anmelden.

Jene Brennereien, welche bei der Kontingentirung der bei geringerem Steuersatze produzirbaren Alkoholmenge als landwirthschaftliche Brennereien berücksichtigt werden wollen, müssen gleichzeitig mit der erwähnten Anmeldung auch nachweisen, daß sie im Sinne des § 7 des Ges.-Art. XXIV vom Jahre 1888 den Charakter landwirthschaftlicher Brennereien besitzen.

Digitized by Google

Bei der ersten Kontingentirung schließt jedoch der Umstand, daß irgend eine Brennerei auch außer der im Punkte 2 c) des § 7 des Ges.-Art. XXIV vom Jahre 1888 bestimmten achtmonatlichen Periode in Betrieb war, nicht aus, daß die betreffende Brennerei als landwirthschaftliche anerkannt werde.

§ 9.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXVI vom Jahre 1888,

in Betreff der Beseitigung der Schiffahrt-Hindernisse bei dem Eisernen Thore an der unteren Donau und den dortigen Katarakten.

(Sanktionirt am 9. Juli 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 15. Juli 1888.)

§ 1.

Laut Artikel LVII des mit Gesetz-Artikel VIII : 1879 inartikulirten Berliner Vertrages wurde die Durchführung der zur Beseitigung der Schiffahrts-Hindernisse am Eisernen Thore an der unteren Donau und der dortigen Katarakte nothwendigen Arbeiten mit der zu Gunsten Oesterreich-Ungarns geschehenen Aufrechthaltung des im Artikel VI des Londoner Vertrages von 13. März 1871 enthaltenen Beschlusses, welcher provisorisch das Recht gewährleistet, zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten Taxen einzuheben, Oesterreich-Ungarn übertragen. Die Durchführung dieser Arbeiten mit Inanspruchnahme des erwähnten provisorischen Gebühren-Einhebungsrechtes wird im Sinne der zwischen den Regierungen beider Staaten der Monarchie zustande gekommenen Vereinbarung vom ungarischen Staate übernommen. Es wird demgemäß angeordnet, daß die zur Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse am Eisernen Thore an der unteren Donau und bei den dortigen Katarakten nothwendigen Arbeiten laut den vom Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen vorgelegten allgemeinen Plänen auf Kosten des ungarischen Staatsschatzes durch den Minister für öffentliche Arbeiten

Digitized by Google

und Kommunikationen durchgeführt werden, welcher die Pflicht hat, alle jene Verfügungen zu treffen, welche im Interesse der möglichst erfolgreichsten Durchführung der Arbeit und der Erhaltung und Manipulation der hergestellten Werke nothwendig sein werden.

§ 2.

Die faktischen Kosten dieser spätestens bis Ende 1895 zu vollendenden Arbeiten werden sammt den Interkalarzinsen mit neun Millionen Gulden österr. Währ. festgestellt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und der Finanzminister werden ermächtigt, für die Bedeckung beziehungsweise Beschaffung der obgenannten Summe, sei es im Wege der in das Budget des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen unter dem Titel der Investitionen einzustellenden Jahres-Quoten, sei es im Wege einer besonderen Kreditoperation in gegenseitigem Einverständnisse Sorge zu tragen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Genehmigung der Legislative im Vorhinein einzuholen sein wird.

§ 3.

Der Minister für öffentliche Arbeiten nnd Kommunikationen wird angewiesen, die Höhe der im Sinne des Artikels VII des mit Ges.-Art. VIII : 1879 inartikulirten Berliner Vertrages zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten dienenden, und von den Handelsschiffen, beziehungsweise dem Schifffahrtsverkehr einzuhebenden provisorischen Taxen, den Zeitpunkt des Beginnes und die Modalität der Einhebung dem Ergebnisse der etwa noch erforderlichen sonstigen Verhandlungen entsprechend im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzustellen und zu regeln.

Digitized by Google

§ 4.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen wird alljährlich bei Vorlage des Staatsbudgets über den Fortgang der Arbeiten der Gesetzgebung einen ausführlichen Bericht erstatten.

Nach Vollendung der Arbeiten aber wird eine genaue Abrechnung zu bewerkstelligen sein, damit an der Hand derselben die faktischen Kosten der Durchführung sammt den Interkalarzinsen und den etwaigen Geldbeschaffungskosten ziffermäßig festgestellt werden können.

Ueber die solchermaßen festgestellte Summe, die jährlichen Zinsen- und Tilgungsquoten derselben, die jährlichen Erhaltungs- und Manipulationskosten der Werke, sowie über das, aus den zur Deckung all dieser Kosten dienenden und im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Taxen einfließende Erträgniß ist eine abgesonderte Rechnung und Evidenz zu führen. Der Ausweis über das alljährliche Ergebniß ist in Verbindung mit dem Staatsbudget beziehungsweise mit der Schlußrechnung der Gesetzgebung alljährlich vorzulegen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in der Gesetzes-Sammlung in Kraft und werden mit dem Vollzuge desselben der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXVII vom Jahre 1888,

über die Budapester Lokomotiv-Ringbahn.

(Sanktionirt am 9. Juli 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 15. Juli 1888.)

§ 1.

Zum Behufe der Verbindung der am linken Donauufer der Hauptstadt Budapest gelegenen Eisenbahn-Stationen mit den einzelnen Fabriks- und Industrie-Etablissements wird die Erbauung einer, von der Station Köbánya, beziehungsweise Rákos der kön. ung. Staatsbahnen ausgehenden und nach Ueberbrückung der Vizinalbahn Budapest-Czinkota und der Kerepeser-Straße, sowie nach Kreuzung der Linie Budapest—Rákos-Palota der privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft bis an das im V. Bezirk gelegene obere Donauufer (Margarethenbrücke) führenden Ringbahn als Staatseisenbahnlinie auf Grund der vorgelegten Pläne hiemit angeordnet und zur Vornahme der aus Anlaß des Baues dieser Bahn nothwendigen Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen ermächtigt.

Welche Fabriks- und Industrie-Etablissements während des Baues oder später mittelst dieser Ringbahn verbunden werden sollen, entscheidet nach Erwägung der obwaltenden Verhältnisse der Minister für öffentlichen Arbeiten und Kommunikationen. Der erwähnte Minister wird ferner ermächtigt, der priv. Oesterreichisch-Ungarischen

Digitized by Google

Der Betheilungsmaßstab dieser Brennereien kann nicht größer sein als die Menge, mit welcher die im Punkt I dieses Paragraphen bezeichneten Brennereien von dem gleichen Umfange und der gleichen Einrichtung im Durchschnitt faktisch partizipiren. Wenn dagegen die für diese Brennereien nach § 1 kontingentirten 32,542 Hektoliter nicht genügen, um die für dieselben festgestellte ganze Alkoholmenge hinausgeben zu können, wird für jede derselben ein verhältnißmäßiger Abzug eintreten. Wogegen in dem Falle, als die im § 3 Punkt A) c) erwähnten Brennereien, beziehungsweise die neuentstehenden landwirthschaftlichen Brennereien das ganze Quantum von 32,542 Hektoliter nicht in Anspruch nehmen, dasselbe zu Beginn einer jeden Produktionskampagne provisorisch insolange unter die industriellen Brennereien vertheilt wird, bis dasselbe nicht von den mittlerweile entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien in Anspruch genommen wird.

Bei dieser provisorischen Vertheilung sind den Preßhefe erzeugenden Brennereien bis zu 15% von der auf sie entfallenden Menge des Alkohols, welche sie zu dem niedrigeren Satze der Konsumabgabe erzeugen dürfen, ein Vortheil zu gewähren.

§ 5.

Bei der ersten Auftheilung der nach § 1 für die industriellen Brennereien vorbehaltenen 540,000 Hektoliter ist folgender Vorgang zu beobachten:

I. Für die im § 3 Punkt B) a) erwähnten industriellen Brennereien ist jene Alkoholmenge festzustellen, nach welcher dieselben während der Produktionskampagnen 1883/84, 1884/85, 1885/86 oder 1886/87 Steuer entrichteten.

Zu der so festgestellten Alkoholmenge sind auf Grund der Produktionsfähigkeit nach dem Maischraume, zu der im Wege der Pauschalirung der Steuer unterzogenen Alkoholmenge aber für die Zeit vom 1. September 1883 bis Ende September 1884 140%

Digitized by Google

ernach aber 80%, für die der Produktsteuer unterliegende Alkoholmengen für die Zeit vom 1. September 1883 bis Ende September 1884 5%, weiter aber 22% hinzuzurechnen.

Bei der diesfalls ausgerechneten Alkoholmenge bildet, je nachdem die betreffende Fabrik während einer, zweier, dreier oder während aller vier Produktionsperioden in Betrieb war, die volle Summe, die Hälfte, ein Drittheil oder ein Viertel der Alkoholmenge die Basis, laut welcher die betreffende Brennerei an der für industrielle Fabriken gemäß des § 1 vorbehaltenen 540,000 partizipirt. Sollte jedoch die auf diese Weise ausgerechnete Partizipations-Basis bei irgend einer Brennerei auch 85% jener Menge des Alkohols nicht ausmachen, welche laut obiger Berechnung in irgend einer der erwähnten vier Produktionskampagnen die Maximal-Erzeugung der betreffenden Brennerei bildete, dann ist abzüglich 10% jene Jahresproduktion der betreffenden Brennerei als Basis der Partizipation anzunehmen, welche während der vier Produktions-Perioden die größte war.

Wenn irgend eine Brennerei nicht während aller vier Produktionsperioden in Betrieb stand, dann ist von der festgestellten Partizipationsbasis, falls sie 12 Monate feierte, 15 Perzent, falls sie 12 bis 24 Monate feierte, 30 Perzent, bei längerem Nichtbetriebe 40 Perzent in Abzug zu bringen.

Wenn die Partizipationsbasis irgend einer Brennerei 2880 Hektoliter nicht übersteigt, so sind zu dieser Basis, falls die Fabri Preßhefe produzirt, 60 Perzent, sonst aber 50 Perzent, und falls die Basis zwar 2880 Hektoliter übersteigt, aber nicht größer als 4320 Hektoliter ist, insofern sie Preßhefe erzeugt, 40 Perzent, sonst aber 30 Perzent, endlich wenn die Partizipationsbasis zwar 4320 Hektoliter übersteigt, jedoch nicht größer als 7200 Hektolier ist, 10 Perzent hinzuzugeben.

II. Bei den unter B) b) und c) des § 3 erwähnten Spiritusbrennereien wird mit Berücksichtigung der Einrichtung und

Digitized by Google

Produktionsfähigkeit der Brennerei, und nach Anhörung von zwei Sachverständigen aus dem Kreise der industriellen Spiritusbrenner, der Finanzminister jene Grundlage feststellen, in deren Verhältnisse die betreffende Brennerei an den für die industriellen Fabriken vorbehaltenen 540,000 Hektolitern partizipirt.

Doch kann die in solcher Weise festgestellte Grundlage nicht größer als die Hälfte jener Alkoholmenge sein, welche auf eine ähnlich eingerichtete Spiritusfabrik, ohne die im Sinne des I. Punktes zu geschehenden, im zweiten Alinea desselben Punktes festgestellten Abzüge, entfallen würde.

III. Die für je eine industrielle Brennerei auf Grund der obigen Punkte II und III aus den 540,000 Hektolitern auszuscheidende Menge kann nicht geringer sein, als 4 Hektoliter täglich.

§ 6.

Die für die einzelnen Brennereien aus dem zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkohol für die drei Produktions-Kampagnen umfassende erste Kontingentirungsperiode festgestellte Menge bleibt auch für die weitere Kontingentirungsperiode in Giltigkeit und unterliegt einer Aenderung nur bei den industriellen Spiritusbrennereien insofern, als von den für die industriellen Brennereien vorbehaltenen jährlichen 540,000 Hektolitern die im § 1 bestimmten Mengen in den ebendort festgesetzten Zeiträumen zu Gunsten der landwirthschaftlichen Brennereien nach Maßgabe des Bedarfes in Abzug zu bringen sind.

Dieser Abzug geschieht von der für die einzelnen Brennereien festgestellten Menge des zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkohols in der Weise, daß bei jenen industriellen Brennereien, deren jährliche Produktion 5000 Hektoliter nicht übersteigt, 3 Perzent; bei einer von 5000 bis 10,000 Hektoliter reichenden jährlichen Produktion 4 Perzent; bei einer von

Digitized by Google

10,000 bis 15,000 Hektoliter reichenden jährlichen Produktion 5 Perzent; der zur vollen Ergänzung der erforderlichen Menge noch nöthige Theil aber verhältnißmäßig von der Quote jener Fabriken abzuziehen ist, deren jährliche Produktion 15,000 Hektoliter übersteigt.

Diejenige Bestimmung des Punktes III im § 5, wonach die für je eine industrielle Brennerei auszuscheidende Menge nicht geringer als 4 Hektoliter per Tag sein kann, wird durch diese Abzüge nicht berührt.

Sowohl die von der Quote der industriellen Brennereien in Abzug zu bringende Menge des zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkohols, als auch die im Falle der etwaigen endgiltigen Auflassung einzelner industrieller Brennereien zur Verfügung bleibende Menge ist unter die landwirthschaftlichen Brennereien zu Beginn jeder neuen Kontingentirungsperiode in der Weise aufzutheilen, daß sie

a) in erster Reihe zur Ergänzung der Quote derjenigen landwirthschaftlichen Brennereien zu verwenden ist, von deren festgestellter Quote im Sinne des Punktes III § 4 ein verhältnißmäßiger Abzug geschehen ist;

b) erst in zweiter Reihe nach Ergänzung der Quote dieser Brennereien in der im Punkt III § 4 festgestellten Weise unter die neu entstehenden landwirthschaftlichen Brennereien aufzutheilen ist.

Wenn die unter die landwirthschaftlichen Brennereien in solcher Weise aufzutheilende Menge des zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkohols weder zur Ergänzung der Quote der schon früher entstandenen Fabriken, noch aber für die neuen Fabriken nothwendig wäre, kann sie von Jahr zu Jahr, insolange nicht neue Fabriken eventuell auch innerhalb der Kontingentirungsperiode entstehen, provisorisch zur verhältnißmäßigen Auf-

Digitized by Google

besserung der Quote der schon vorhandenen landwirthschaftlichen Brennereien verwendet werden und können die industriellen Brennereien an derselben nur in dem Falle partizipiren, wenn diese Menge in der obigen Weise ganz oder zum Theil nicht in Anspruch genommen wird.

§ 7.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Quote der zum niedrigeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Alkoholmenge, welche auf die in das Eigenthum des Staates übergehenden industriellen Brennereien entfällt, provisorisch zur Ergänzung der Quote verwenden zu können, welche auf die Preßhefe erzeugenden Brennereien entfällt, (§ 4) und selbe nach Bedarf auf solche einzelne industrielle oder landwirthschaftliche Brennereien zu vertheilen, für welche die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für dieselben bestimmte Quote des zum geringeren Satze der Konsumabgabe zu erzeugen gestatteten Spiritus ihrer Einrichtung gemäß eine unverhältnißmäßig geringe ist.

§ 8.

Die einzelnen Brennereien müssen ihren Anspruch auf Produktion von Alkohol bei geringerem Satze der Verzehrungssteuer spätestens 4 Wochen vor Beginn der Kontingentirungsperiode (§ 1) bei der erstinstanzlichen Finanzbehörde anmelden.

Jene Brennereien, welche bei der Kontingentirung der bei geringerem Steuersatze produzirbaren Alkoholmenge als landwirthschaftliche Brennereien berücksichtigt werden wollen, müssen gleichzeitig mit der erwähnten Anmeldung auch nachweisen, daß sie im Sinne des § 7 des Ges.-Art. XXIV vom Jahre 1888 den Charakter landwirthschaftlicher Brennereien besitzen.

Digitized by Google

Bei der ersten Kontingentirung schließt jedoch der Umstand, daß irgend eine Brennerei auch außer der im Punkte 2 c) des § 7 des Ges.-Art. XXIV vom Jahre 1888 bestimmten achtmonatlichen Periode in Betrieb war, nicht aus, daß die betreffende Brennerei als landwirthschaftliche anerkannt werde.

§ 9.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXVI vom Jahre 1888,

in Betreff der Beseitigung der Schiffahrt-Hindernisse bei dem Eisernen Thore an der unteren Donau und den dortigen Katarakten.

(Sanktionirt am 9. Juli 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 15. Juli 1888.)

§ 1.

Laut Artikel LVII des mit Gesetz-Artikel VIII : 1879 inartikulirten Berliner Vertrages wurde die Durchführung der zur Beseitigung der Schiffahrts-Hindernisse am Eisernen Thore an der unteren Donau und der dortigen Katarakte nothwendigen Arbeiten mit der zu Gunsten Oesterreich-Ungarns geschehenen Aufrechthaltung des im Artikel VI des Londoner Vertrages von 13. März 1871 enthaltenen Beschlusses, welcher provisorisch das Recht gewährleistet, zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten Taxen einzuheben, Oesterreich-Ungarn übertragen. Die Durchführung dieser Arbeiten mit Inanspruchnahme des erwähnten provisorischen Gebühren-Einhebungsrechtes wird im Sinne der zwischen den Regierungen beider Staaten der Monarchie zustande gekommenen Vereinbarung vom ungarischen Staate übernommen. Es wird demgemäß angeordnet, daß die zur Beseitigung der Schifffahrts-Hindernisse am Eisernen Thore an der unteren Donau und bei den dortigen Katarakten nothwendigen Arbeiten laut den vom Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen vorgelegten allgemeinen Plänen auf Kosten des ungarischen Staatsschatzes durch den Minister für öffentliche Arbeiten

Digitized by Google

und Kommunikationen durchgeführt werden, welcher die Pflicht hat, alle jene Verfügungen zu treffen, welche im Interesse der möglichst erfolgreichsten Durchführung der Arbeit und der Erhaltung und Manipulation der hergestellten Werke nothwendig sein werden.

§ 2.

Die faktischen Kosten dieser spätestens bis Ende 1895 zu vollendenden Arbeiten werden sammt den Interkalarzinsen mit neun Millionen Gulden österr. Währ. festgestellt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und der Finanzminister werden ermächtigt, für die Bedeckung beziehungsweise Beschaffung der obgenannten Summe, sei es im Wege der in das Budget des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen unter dem Titel der Investitionen einzustellenden Jahres-Quoten, sei es im Wege einer besonderen Kreditoperation in gegenseitigem Einverständnisse Sorge zu tragen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Genehmigung der Legislative im Vorhinein einzuholen sein wird.

§ 3.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen wird angewiesen, die Höhe der im Sinne des Artikels VII des mit Ges.-Art. VIII : 1879 inartikulirten Berliner Vertrages zur Deckung der Kosten dieser Arbeiten dienenden, und von den Handelsschiffen, beziehungsweise dem Schifffahrtsverkehr einzuhebenden provisorischen Taxen, den Zeitpunkt des Beginnes und die Modalität der Einhebung dem Ergebnisse der etwa noch erforderlichen sonstigen Verhandlungen entsprechend im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzustellen und zu regeln.

Digitized by Google

§ 4.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen wird alljährlich bei Vorlage des Staatsbudgets über den Fortgang der Arbeiten der Gesetzgebung einen ausführlichen Bericht erstatten.

Nach Vollendung der Arbeiten aber wird eine genaue Abrechnung zu bewerkstelligen sein, damit an der Hand derselben die faktischen Kosten der Durchführung sammt den Interkalarzinsen und den etwaigen Geldbeschaffungskosten ziffermäßig festgestellt werden können.

Ueber die solchermaßen festgestellte Summe, die jährlichen Zinsen- und Tilgungsquoten derselben, die jährlichen Erhaltungs- und Manipulationskosten der Werke, sowie über das, aus den zur Deckung all dieser Kosten dienenden und im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Taxen einfließende Erträgniß ist eine abgesonderte Rechnung und Evidenz zu führen. Der Ausweis über das alljährliche Ergebniß ist in Verbindung mit dem Staatsbudget beziehungsweise mit der Schlußrechnung der Gesetzgebung alljährlich vorzulegen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in der Gesetzes-Sammlung in Kraft und werden mit dem Vollzuge desselben der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXVII vom Jahre 1888,

über die Budapester Lokomotiv-Ringbahn.

(Sanktionirt am 9. Juli 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 15. Juli 1888.)

§ 1.

Zum Behufe der Verbindung der am linken Donauufer der Hauptstadt Budapest gelegenen Eisenbahn-Stationen mit den einzelnen Fabriks- und Industrie-Etablissements wird die Erbauung einer, von der Station Köbánya, beziehungsweise Rákos der kön. ung. Staatsbahnen ausgehenden und nach Ueberbrückung der Vizinalbahn Budapest-Czinkota und der Kerepeser-Straße, sowie nach Kreuzung der Linie Budapest—Rákos-Palota der privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft bis an das im V. Bezirk gelegene obere Donauufer (Margarethenbrücke) führenden Ringbahn als Staatseisenbahnlinie auf Grund der vorgelegten Pläne hiemit angeordnet und zur Vornahme der aus Anlaß des Baues dieser Bahn nothwendigen Maßnahmen im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen ermächtigt.

Welche Fabriks- und Industrie-Etablissements während des Baues oder später mittelst dieser Ringbahn verbunden werden sollen, entscheidet nach Erwägung der obwaltenden Verhältnisse der Minister für öffentlichen Arbeiten und Kommunikationen. Der erwähnte Minister wird ferner ermächtigt, der priv. Oesterreichisch-Ungarischen

Digitized by Google

Staatseisenbahn-Gesellschaft die Konzession ertheilen zu können, daß sie ihre eigene Linie mit der in Rede stehenden Ringbahn, entweder mit jenem Punkte, wo letztere die Budapest-Rákospalotaer Theilstrecke kreuzt oder mit ihrer Budapester oder Rákospalotaer Station, oder eventuell mit allen drei Punkten in Verbindung bringen könne und beziehungsweise die zu diesem Behufe erforderlichen Verbindungsgeleise gemäß der vom Minister gutzuheißenden Plänen und Bedingnissen auf eigene Kosten erbaue.

§ 2.

Die im vorigen Paragraphen bezeichnete Ringbahn und deren sämmtliche Apertinenzien bilden sowohl in Bezug auf das Eigenthumsrecht, wie in Betreff des Betriebes einen ergänzenden Theil des Netzes der königlich ungarischen Staatsbahnen. Der Betrieb der Bahn ist vorläufig auf den öffentlichen Waarenverkehr einzurichten, doch wird der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen ermächtigt, den Umständen angemessen, auch den Personenverkehr konzessioniren zu können.

§ 3.

In Bezug auf den Bau und die Beschaffung der erforderlichen Kosten werden die zwischen den königlich ungarischen Staatsbahnen und der priv. Oesterreichisch-Ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft am 16. Januar 1888 zu Stande gekommenen und vom Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen bedingungsweise gutgeheißenen protokollarischen Feststellungen zur Kenntniß genommen und wird auf dieser Basis der genannte Minister ermächtigt, in Betreff der durch die privilegirte Oesterreichisch-Ungarische Staatseisenbahn-Gesellschaft vorzustreckenden auf 2.500,000 Gulden präliminirten Baukosten der herzustellenden Ringbahn, so wie in Betreff der Rückzahlung dieser Summe an die genannte Gesellschaft

Digitized by Google

die im Sinne der obigen protokollarischen Vereinbarung mit der genannten Gesellschaft getroffenen Feststellungen definitiv gutzuheißen und die zu deren Durchführung nothwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 4.

Das Expropriationsrecht zum Behufe des Baues und Betriebes dieser Ringbahn wird im Sinne des G.-A. XLI: 1881 ertheilt.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen wird ermächtigt, etwa zu Bau- und Betriebszwecken für die genannte Ringbahn erforderliche hauptstädtische Territorien (Wege, Straßen, Plätze, Gebäude und deren Apertinentien aller Art u. s. w.) sowie Territorien und Zugehör anderer zur öffentlichen Benützung dienender Unternehmungen im Interesse des Baues und Betriebes der herzustellenden Ringbahn in erforderlichem Maße und Ausdehnung, sei es mit völliger Expropriation des Eigenthumsrechtes, sei es im Wege des laut § 85 des G.-A. XLI: 1881 festzustellenden gemeinsamen Benützungs-Servitutes in Anspruch zu nehmen, sowie auf den erwähnten Territorien die Bauarbeiten nach den vom Minister zu genehmigenden Bauplänen, beziehungsweise nach der von ihm auszufolgenden Baukonzession auch unabhängig von dem Expropriations-Verfahren, beziehungsweise insofern das Schadenersatzverfahren platzgreift, unabhängig von diesem, sofort in Angriff nehmen zu lassen. Wenn während des vom Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen festzusetzenden Schlußtermins über die Art der Ausübung des auf die erwähnten öffentlichen Territorien sich beziehenden Servitutsrechtes, sowie über die Art der Benützung und der Erhaltung mit den Eigenthümern eine freundschaftliche Vereinbarung nicht zu Stande käme, entscheidet in diesen Fragen der genannte Minister im Sinne des § 85 des G.-A. XLI:1881.

Die etwa zu expropriirenden, beziehungsweise mit Servitutsrechten zu belastenden oben bezeichneten Territorien betreffend finden

Digitized by Google

in Hinsicht auf die Entschädigung die in Abschnitt II und IV des G.-A. XLI: 1881 enthaltenen Bestimmungen im gegenwärtigen Falle mit der Beschränkung Anwendung, daß die in Bezug auf die in Anspruch zu nehmenden Territorien zu initiirenden Vergleichsverhandlungen, beziehungsweise das auf Grund des Gesetzes eventuell einzuleitende Schadenersatzverfahren die Inangriffnahme und Ausführung des Baues der Eisenbahn nicht hindern können.

§ 5.

Das gegenwärtige Gesetz, mit dessen Durchführung der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen einverständlich mit dem Finanzminister betraut wird, tritt am Tage des Erscheinens desselben in der Gesetzsammlung, in Kraft.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXVIII vom Jahre 1888,

in betreff der Ermächtigung zum Ausbau und zur Konzessionirung der von Debreczen nach Füzes-Abony führenden Vizinal-Lokomotiv-Eisenbahn und der von Ohát nach Polgár sich erstreckenden Flügelbahn.

(Sanktionirt am 9. Juli 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 15. Juli 1888.)

§ 1.

Das Ministerium wird hiemit ermächtigt zum Ausbau und Betriebe der von der Station Debreczen-Vásártér der Vizinalbahn Debreczen—Hajdunánás—Büd-Szentmihály ausmündenden und bei Füzes-Abony an die königlich ungarischen Staatsbahnen anschließenden Hauptlinie, und der von der Station Ohát-Kócs dieser Hauptlinie abzweigend nach Polgár führenden Flügelbahn, als Vizinal-Lokomotiv-Eisenbahn unter den im Ges.-Art. XXXI : 1880 und IV : 1888 enthaltenen Bedingungen die Konzession zu ertheilen.

§ 2.

Von der erfolgten Konzessionirung dieser Vizinal-Eisenbahn wird der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen dem Reichstage im Sinne des § 1 des Ges.-Art. XXXI : 1880 Bericht erstatten.

§ 3.

Das gegenwärtige Gesetz, mit dessen Durchführung im Einverständnisse mit dem Finanzminister der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen betraut wird, tritt am Tage des Erscheinens desselben in der Gesetz-Sammlung in Kraft.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXIX vom Jahre 1888,

in betreff der Ermächtigung zur Konzessionirung der Vizinal-Eisenbahn Eszék-Batrinja und der Flügelbahn Pleternicza-Pozsega.

(Sanktionirt am 9. Juli 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 15. Juli 1888.)

§ 1.

Das Ministerium wird hiemit ermächtigt zum Ausbau und Betriebe der aus der Station Eszék der königlich ungarischen Staatseisenbahnen ausmündend, über Nasicz und Pleternicza in die Station Batrinja der geplanten Linie Bród-Gradiska der königlich ungarischen Staatseisenbahnen einzweigend zu führenden Vizinal-Lokomotiv-Eisenbahn, und der von Pleternicza nach Pozsega zu führenden Flügelbahn unter den im Ges.-Art. XXXI : 1880 und in dem diesen Gesetz-Artikel ergänzenden und modifizirenden Gesetz-Artikel IV : 1888 enthaltenen Bedingungen die Konzession zu ertheilen.

§ 2.

Von der erfolgten Konzessionirung dieser Vizinal-Eisenbahn wird der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im Sinne des § 1 des Ges.-Art. XXXI : 1880 dem Reichstage Bericht erstatten.

§ 3.

Das gegenwärtige Gesetz, mit dessen Durchführung im Einverständnisse mit dem Finanzminister der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen betraut wird, tritt am Tage seines Erscheinens in der Gesetz-Sammlung in Kraft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXX vom Jahre 1888,

über die Inartikulirung des Uebereinkommens betreffend die Verlängerung des mit Spanien am 3. Juni 1880 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages.

(Sanktionirt am 21. Juli 1888. — Die Ratifikation ausgewechselt zu Madrid am 12. Juni 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 1. August 1888.)

Das Uebereinkommen betreffend die Verlängerung des mit Spanien am 3. Juni 1880 abgeschlossenen (mittelst G.-A. XVI. 1881 inartikulirten) Handels- und Schifffahrts-Vertrages wird hiemit inartikulirt.

Digitized by Google

Der Text lautet

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie

et

Sa Majesté le Roi d'Espagne et en Son nom Sa Majesté la Reine Régente,

désirant régler d'une manière plus stable les relations commerciales et maritimes entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne, ont résolu de conclure à cet effet une Convention et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. etc. et Roi Apostolique de Hongrie:

Son Excellence Monsieur le Comte V. Dubsky, Conseiller Intime Actuel et Chambellan, Chevalier de l'Ordre de St. Jean de Jerusalem, Chevalier Grand-Croix de l'Ordre Imperial de la Couronne de fer et de l'Ordre Espagnol d'Isabelle la Catolique etc. etc. etc. et

Sa Majesté le Roi d' Espagne:

Son Excellence Don Segismundo Moret y Prendergast, Grand-Croix de l'Ordre de Charles III., Son Ministre d'État.

Lesquels après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs, trouvés en bonne et due forme ont arrêté ce qui suit:

Article unique.

Le Traité de commerce et de navigation du 3 juin 1880 qui règle les relations commerciales et maritimes entre l'Autriche-Hongrie et l'Espagne restera en vigueur

Digitized by Google

wie folgt:

Seine Majestät, der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn

und

Seine Majestät der König von Spanien und in Seinem Namen Ihre Majestät die Königin-Regentin

von dem Wunsche beseelt, die Handels- und Schifffahrts-Interessen zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien dauernder zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Uebereinkommen abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc., Apostolischer König von Ungarn:

Seine Exzellenz den Herrn Grafen V. Dubsky, wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Ritter des Ordens vom heiligen Johann von Jerusalem, Großkreuz des kaiserl. Ordens der eisernen Krone und des spanischen Ordens Isabellens der Katholischen ꝛc. ꝛc. und

Seine Majestät der König von Spanien:

Seine Exzellenz Don Sigismund Moret und Prendergast, Großkreuz des Ordens Karls III., Seinen Staatsminister.

Dieselben haben nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart.

Einziger Artikel:

Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag vom 3. Juni 1880, welcher die Handels- und Schifffahrtsbeziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Spanien regelt, wird in Geltung bleiben und bis zum 1. Februar 1892 volle Kraft und Wirksamkeit behalten.

Digitized by Google

et sortira son plein et entier effet jusqu'au 1-er février 1892.

Dans le cas, ou aucune des Hautes Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant le terme susindiqué son intention d'en faire cesser les effets, ce Traité demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour ou l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Madrid dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé leurs cachets.

Fait à Madrid en double expédition le vingt-sept décembre mil huit cent quatrevingt-sept.

(L. S.) *V. gf Dubsky m. p.*
(L. S.) *Moret S. m. p.*

Digitized by Google

In dem Falle, als keiner der hohen vertragschließenden Theile zwölf Monate vor dem obgenannten Termine seine Absicht, die Wirkungen jenes Vertrages aufhören zu machen, mitgetheilt haben würde, wird derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres, vom Tage, an welchem einer oder der andere der hohen vertragschließenden Theile ihn gekündigt haben wird, in Kraft bleiben.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Konvention werden in möglichst kurzer Frist in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Madrid in doppelter Ausführung am 27. Dezember 1887.

(L. S.) **B. Graf Dubsky** m. p.
(L. S.) **S. Moret** m. p.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXXI vom Jahre 1888,

über Telegraphen-, Telephon- und andere elektrische Einrichtungen.

(Sanktionirt am 8. August 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 14. August 1888.)

§ 1.

Der Telegraph, das Telephon und die elektrischen Einrichtungen, beziehungsweise deren Errichtung, Einrichtung und Betrieb, gehören mit Ausnahme jener, welche in dem Innern einzelner Häuser, sowie auf einem durch ein anderes öffentliches oder Privatgebiet nicht getrennten Gebiete oder auf einem zusammenhängenden Besitzthume mit Ausschluß der öffentlichen Benützung geplant werden, und deren Errichtung und Benützung an keine Konzession gebunden ist, zu den vorbehaltenen Rechten des Staates.

Demzufolge muß jeder Andere, um auf dem Gebiete der ungarischen Krone einen Telegraphen, ein Telephon oder ein elektrisches Signal errichten, einrichten und im Betrieb halten zu können, sich vorher die in diesem Gesetze festgestellte Konzession erwirken.

Die rechtliche Natur des staatlichen Telegraphen, des Telephons und der elektrischen Signale, erleidet durch den Umstand, daß der Betrieb derselben verpachtet, oder in welcher sonstigen Weise immer durch einen Anderen ausgeübt wird, keine Aenderung.

§ 2.

Die Konzessionirung von solchen, der Gemeinbenützung dienenden Telegraphen und Telephons an Andere, welche über das Gebiet

Digitized by Google

der ungarischen Krone hinaus geplant werden, oder innerhalb des Gebietes der ungarischen Krone solche einzeln, mehr als zehntausend Einwohner zählende Städte, beziehungsweise Gemeinden verbinden würden, welche mit einem staatlichen Telegraphen oder staatlichen Telephon schon versehen sind, steht der Gesetzgebung zu; in jedem anderen Falle gehört die Konzessionirung zum Wirkungskreise des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen.

Bezüglich der Betriebs-Telegraphen, Telephons oder elektrischen Signale der Eisenbahnen und anderer Verkehrs-Unternehmungen, sind für die Vergangenheit und für die Zukunft die Bestimmungen der Konzessions-Urkunden maßgebend.

Wenn hinsichtlich einer solchen Einrichtung die Konzessions-Urkunde keine Verfügung enthält, und die Verkehrs-Unternehmung dieselbe herzustellen wünscht, so ist dazu die Konzession des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen vorher zu erwirken.

Der Minister wird die Bedingungen einer solchen Konzession besonders feststellen.

Im Uebrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

In jenen Fällen, in welchen es sich um die Herstellung von Telegraphen-, Telephon- oder elektrischen Signal-Einrichtungen handelt, welche für den öffentlichen Dienst, für die öffentliche Sicherheit, für die öffentliche Sanität, für Zwecke des Schutzes gegen Hochwasser oder für Zwecke der Feuerwehr nothwendig sind, — ist der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen berechtigt, die Bedingungen der Konzession zu erleichtern, und von einzelnen Bestimmungen des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes abzuweichen.

§ 3.

In der vom Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im eigenen Wirkungskreise zu ertheilenden Konzessions-

Digitized by Google

Urkunde ist, inwieferne der vorhergehende Paragraph keine Ausnahme macht, in jedem Falle Folgendes zu sichern:

1. Das dem Staate vorbehaltene Recht.

2. Die Dauer der Konzession, die bei den Einrichtungen für die Gemeinbenützung 50 Jahre, bei Einrichtungen für die Privatbenützung 10 Jahre nicht übersteigen darf.

3. Das Recht des Staates, die zur Gemeinbenützung bestimmten Einrichtungen sammt deren Zugehör auch innerhalb der Konzessionsdauer zu den in der Konzessions-Urkunde festzustellenden Bedingungen ablösen zu können.

4. Nach Ablauf der Konzession gehen die zur Gemeinbenützung bestimmten Einrichtungen sammt allen Zugehör in vollkommen brauchbarem Zustande unentgeltlich und lastenfrei in das Eigenthum des Staates über.

Die zur privaten Benützung bestimmten Einrichtungen verbleiben im Eigenthum des Konzessionärs.

Inwiefern die weitere Aufrechterhaltung derselben, welch letztere in diesem Falle nicht über 10 Jahre hinaus sich erstrecken kann, in der ersten Hälfte des letzten Jahres der Konzessionsdauer nicht erwirkt, beziehungsweise nicht bewilligt würde, müssen diese Einrichtungen binnen 14 Tagen nach Ablauf der Konzessionsdauer abgetragen und entfernt werden. Sollte der Konzessionär dies verabsäumen, kann der weiter unten folgende § 11 angewendet werden.

5. Die Interessen der Staatspolizei.

6. Das Recht des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen die Benützungsgebühren der für die Gemeinbenützung bestimmten Einrichtungen festzustellen und zu modifiziren.

7. Die für Jedermann gleichmäßig ermöglichte Benützung der für die Gemeinbenützung bestimmten Einrichtungen unter den von der Staatspolizei geforderten Beschränkungen. — (Siehe obigen Punkt 5.)

Digitized by Google

8. Bei Einrichtungen für die Gemeinbenützung die Pflicht des Konzessionärs, wonach er in dem Falle, wenn es auf dem Gebiete desselben Ortes eine andere, für die Gemeinbenützung bestimmte Telegraphen-, Telephon- oder elektrische Signal-Einrichtung geben sollte, gehalten ist, die Verbindung derselben mit seiner eigenen Einrichtung über Aufforderung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und innerhalb der von diesem zu bestimmenden Zeitfrist auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

9. Die Bedingung, daß die Konzession im Wege eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden nur mit Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen auf einen Andern übertragen werden kann.

§ 4.

Wenn das Eigenthum der konzessionirten Unternehmung in Folge Todesfall oder einer gerichtlichen Versteigerung auf eine andere Person übergehen sollte, sowie auch in dem Falle, wenn über den Konzessionär die Kuratel oder der Konkurs verhängt, oder gegen die Unternehmung oder deren Zugehör die Exekution geführt wird, sind diese Aenderungen durch die kompetente Behörde beziehungsweise durch das kompetente Gericht zur Kenntniß des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen zu bringen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß im Falle das Eigenthumsrecht der Unternehmung unter welchem Titel immer auf einen neuen Eigenthümer übergehen sollte, hiedurch die Bestimmungen der Konzessions-Urkunde eine Veränderung nicht erleiden, und die in der Konzessions-Urkunde enthaltenen Rechte und Verpflichtungen unberührt bleiben.

Inwieferne in Folge Ablebens die Konzession auf einen fremden Staatsbürger übergehen sollte, steht es dem Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen zu, die Konzession dem fremden Staatsbürger allsogleich zu entziehen oder nach seiner eigenen Wahl

Digitized by Google

zu fordern, daß die Geschäftsleitung durch einen solchen inländischen Staatsbürger ausgeübt werde, in dessen Person der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen seine Beruhigung findet.

§ 5.

Die auf die Herstellung und den Betrieb der, laut § 1 und 2 den Gegenstand der Konzession bildenden Einrichtungen bezüglichen technischen und Gebahrungs-Vorschriften werden vom Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen festgestellt.

Die Pläne der Leitungsanlage, der Befestigung und der Einschaltung erheischen die vorhergehende Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen.

§ 6.

Unter Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetz-Artikels XLI: 1881 wird außer der Errichtung der Telegraphens auch die Errichtung von zur Gemeinbenützung bestimmten Telephons und elektrischen Signale zu jenen Unternehmungen gezählt, bezüglich welcher im Sinne des erwähnten Gesetz-Artikels das Expropriations-Verfahren platzgreift.

Die im gegenwärtigen Gesetze behandelten Einrichtungen werden von der Verfügung des § 6 des zitirten Gesetz-Artikels ausgenommen.

Die Modalitäten der Inanspruchnahme von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen zur Errichtung oder Verlegung von zur Gemeinbenützung bestimmten Telegraphen, Telephons oder elektrischen Signalen werden, mit Berücksichtigung der ungehinderten Aufrechterhaltung des Verkehrs, vom Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen von Fall zu Fall festgestellt.

Vor dieser Feststellung hat auf dem Gebiete der mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte unter Führung des Delegirten des

Digitized by Google

Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen eine Begehung stattzufinden, zu welcher in Fällen, welche die Hauptstadt Budapest betreffen, der hauptstädtische Baurath, das Munizipium der Hauptstadt und die hauptstädtische Staatspolizei, in Fällen, welche die übrigen mit Jurisdiktionsrecht bekleideten oder die eine Einwohnerzahl von mindestens 10,000 besitzenden Städte mit geregeltem Magistrat betreffen, die betreffende Jurisdiktion und Polizeibehörde, beziehungsweise bei den erwähnten Städten mit geregeltem Magistrat der Bürgermeister einzuladen sind. Bezüglich des Ergebnisses dieser Begehung entscheidet der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen.

Wenn die Herstellung irgend einer staatlichen Einrichtung vom genannten Minister aus öffentlichem Interesse als dringlich erklärt wird, kann von der im vorhergehenden Punkte erwähnten Begehung abgesehen werden.

§ 7.

Die Haus- und Grund-Eigenthümer und Besitzer sind verpflichtet ohne Anspruch von Entschädigung zu dulden, daß die Leitungen der der Gemeinbenützung dienenden Telegraphen, Telephons und elektrischen Signale über ihre Gebäude und Gründe im Luftraume in der vom Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen von Fall zu Fall zu bestimmenden Höhe auf Kosten der Unternehmung in der Weise geführt werden, daß hiedurch die unumschränkte Benützung der Realität nicht behindert werde.

Inwieferne wegen Bauten oder Umgestaltungen die im Luftraume geführten Leitungen höher angebracht werden müßten, ist dies binnen 45 Tagen von der erfolgten Anzeige des Eigenthümers oder Besitzers der Realität durch die Unternehmung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen.

§ 8.

Die Eigenthümer und Besitzer der Gebäude und Gründe sind verpflichtet zu dulden, daß die Leitungen der der Gemeinbenützung

Digitized by Google

dienenden Telegraphen, Telephons und elektrischen Signale auf Kosten der Unternehmung auf den Gebäuden oder den Dächern dieser Gebäude befestigt und eingeschaltet, oder ohne Behinderung der unumschränkten Benützung der Realität unterhalb der Erde geführt werden, es steht jedoch denselben das Recht zu, die Vergütung des ihnen durch die Befestigung oder Einschaltung der Leitung oder durch die Führung derselben unterhalb der Erde verursachten Schadens, beziehungsweise die Herstellung des früheren Zustandes zu fordern.

Im Falle der Abtragung, Umgestaltung, Erhöhung eines Gebäudes oder Aufführung eines neuen Gebäudes sind die auf dem Gebäude oder dem Dache desselben befestigten oder eingeschalteten, beziehungsweise unterhalb der Erde geführten Leitungen binnen 45 Tagen von der Anzeige des Eigenthümers oder Besitzers der Realität gerechnet durch die Unternehmung auf eigene Kosten zu entfernen, beziehungsweise zu verlegen.

§ 9.

Die Modalitäten der in den §§ 7 und 8 Alinea 2 erwähnten Anzeige, sowie das nach dem erfolglosen Ablauf der von dem Tage der Anzeige gerechneten 45 Tage in Bezug auf die Entfernung der Leitung zu befolgende Verfahren stellt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen mittelst im Einvernehmen mit dem Justizminister, beziehungsweise mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien hinauszugebender Verordnung fest.

Die in Fällen des § 8 in Anspruch genommene Entschädigung wird, im Falle zwischen den Interessenten ein Vergleich nicht zu Stande kommt, von dem Gerichte festgestellt. In Fällen von bei Gelegenheit der Einrichtung der Leitung verursachten Schäden sind behufs Feststellung der Entschädigung die Bestimmungen der Kapitel II und IV des Gesetz-Artikels XLI: 1881 entsprechend in An-

Digitized by Google

wendung zu bringen, und stellt der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen die zu diesem Behufe erforderlich scheinenden speziellen Vorschriften bezüglich des Vorganges im Verordnungswege fest.

Die Vergütung der später verursachten Schäden kann, wenn kein Vergleich stattfindet, im ordentlichen Gerichtswege gefordert werden.

§ 10.

Die staatlichen Telegraphen, Telephons und elektrischen Signal-Einrichtungen können weder mit Munizipal- oder Kommunalzuschlägen, noch mit irgend welchen sonstigen Abgaben und Gebühren belegt werden. Die Pächter solcher staatlichen Einrichtungen sind jedoch ebenso wie die Konzessionäre ähnlicher zur Gemeinbenützung bestimmten Unternehmungen verpflichtet, nach ihrem dießbezüglichen Reineinkommen im Sinne der bestehenden Steuergesetze sowohl die Staatssteuern, als auch die nach denselben ausgeworfenen Munizipal- oder Gemeindezuschläge zu entrichten.

Von dieser Verfügung ausgenommen sind die für Zwecke des öffentlichen Dienstes, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Sanitätswesens, des Hochwasserschutzes, oder der Feuerwehr und für andere öffentliche Zwecke konzessionirte Einrichtungen, nach welchen keinerlei Steuer oder Gebühr eingehoben werden kann.

§ 11.

Wer auf seinem durch ein öffentliches Gebiet, oder durch ein das Eigenthum Anderer bildendes Privatgebiet getrennten Grunde oder Besitzthume ohne vorhergehende Konzession eine Telegraphen-, Telephon- oder elektrische Signaleinrichtung herstellt, oder ohne Konzession aufrecht erhält, oder wer einen zum Privatgebrauche bestimmten Telegraph auf eine der Natur des Privatgebrauches entgegengesetzte Weise benützt, begeht eine Uebertretung und ist auf

Digitized by Google

Antrag des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen beziehungsweise der Organe desselben mit einer Geldstrafe von 50 bis 300 Gulden zu belegen.

In Fällen solcher Uebertretungen urtheilen die bezüglich der Uebertretungen kompetenten königlichen Gerichte.

Der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen läßt die ohne Konzession errichtete Einrichtung im Wege der betreffenden administrativen (Polizei) Behörde sofort sperren und fordert gleichzeitig den Unternehmer auf, die Einrichtung innerhalb acht Tagen vom Tage des Empfanges der Aufforderung zu entfernen; sollte der Unternehmer dieser Aufforderung nicht entsprechen, so ist die Einrichtung auf Kosten der belangten Partei durch die Polizeibehörde sofort zu entfernen.

Nach rechtskräftiger Konstatirung der Uebertretung können die das Eigenthum der Partei bildenden Materialien der Einrichtung und der Investition durch die amtshandelnde Behörde auch im Lizitationswege veräußert werden, und ist der Erlös zur Deckung der Geldstrafe und der Kosten der Amtshandlung zu verwenden.

§ 12.

Jene Strafbestimmungen, welche gegen die Beschädiger von Telegraphen vom Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit in den Strafgesetzen geschaffen wurden und in Giltigkeit aufrecht bestehen, sind auch gegenüber den Beschädigern von Telephons und elektrischen Signalen giltig, beziehungsweise werden diese Strafbestimmungen auch auf diese ausgedehnt.

§ 13.

Die Besitzer jener auf dem Gebiete der Länder der ungarischen Krone eventuell schon errichteten, der Konzessionirung unterliegenden, und nicht auf Grund der bisher in Geltung gewesenen Vorschriften

Digitized by Google

errichteten Telegraphen, Telephons oder elektrischer Signaleinrichtungen sind verpflichtet binnen 45 Tagen von dem Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes gerechnet beim Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen um eine Konzession anzusuchen; im Unterlassungsfalle oder in dem Falle, wenn der Minister die Konzession verweigern sollte, ist der Besitzer verpflichtet, nach Ablauf der oberwähnten Frist, beziehungsweise binnen acht Tagen von dem Tage der Zustellung der Ministerial-Verordnung gerechnet, die ganze Einrichtung auf eigene Kosten zu entfernen, widrigenfalls die Bestimmungen des vorhergehenden § 11 in Anwendung zu bringen sind.

§ 14.

Die elektrischen Beleuchtungen auf öffentlichen Gebieten sowie alle anderen elektrischen Leitungen können nur derart errichtet und installirt werden, daß durch ihre Einrichtung und vornehmlich durch die Leitung des elektrischen Stromes die Thätigkeit der in Gemeinbenützung stehenden Telegraphen, Telephons und elektrischen Signale nicht gehindert und gestört werde.

Zu diesem Behufe sind die auf die Ausführung der auf die elektrische Beleuchtung sowie auf sonstige Einrichtungen von elektrischen Leitungen, ferner die auf wann immer später in Aussicht genommene Modifikationen, Ergänzungen ꝛc. bezughabenden Pläne der vorhergängigen Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen zu unterbreiten.

Falls der Minister bei Prüfung der Pläne und namentlich der Modalität der Leitungsanlage finden sollte, daß die Anlage der Leitung und die Durchführung des Projektes überhaupt die Thätigkeit eines bereits in Gemeinbenützung befindlichen Telegraphen, Telephons oder elektrischen Signals hemmen oder stören könnte, so wie in dem Falle, wenn diese Nachtheile nachträglich, das heißt: dann entstehen sollten, wenn die elektrische Beleuchtung oder die

Digitized by Google

elektrische Leitung zu anderen Zwecken schon in Funktion ist, kann er fordern, daß Derjenige, welcher die elektrische Beleuchtung oder die sonstige elektrische Leitung errichten will, beziehungsweise aufrechterhält, die Pläne, beziehungsweise die Anlage der Leitung auf eigene Kosten entsprechend modifizire, verlege und alle Vorsichtsmaßregeln anwende, welche der Minister anordnet.

Auf Denjenigen, der eine elektrische Beleuchtung oder eine sonstige Leitungseinrichtung ohne vorhergängige Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen oder ohne Erfüllung des vom Minister im Sinne des obigen Alineas gestellten Verlangens errichtet, modifizirt oder erhält, ist das im § 11 des gegenwärtigen Gesetzes umschriebene Verfahren und die dort festgesetzte Strafe anzuwenden.

§ 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit der Kundmachung desselben in der Gesetz-Sammlung in Kraft und wird mit dem Vollzug desselben der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen im Einvernehmen mit dem Justizminister und bezüglich Kroatiens-Slavoniens mit dem Banus betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXXII vom Jahre 1888,

über die Einlösung einiger Staatsschulden.

(Sanktionirt am 26. November 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 29. November 1888.)

§ 1.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Obligationsbesitzern der im folgenden Paragraphen 2 aufgezählten Anlehen das in den Obligationen benannte Kapital im Namen des Staates, beziehungsweise im Namen der früheren Eigenthümer der vom Staate eingelösten einzelnen Eisenbahnen zu kündigen, und inwieferne die Besitzer der einzulösenden Obligationen nicht geneigt wären, die nach Paragraph 6 auszugebenden Obligationen mit mäßigerer Verzinsung anzunehmen, den vollen Nominalwerth der eingezogenen Obligationen in Baarem zu bezahlen.

§ 2.

Im Sinne des § 1 sind alle jene Obligationen

A) 1. der auf Grund des G.-A. XIII: 1867 aufgenommenen ungarischen Eisenbahn-Anleihe;

2. der auf Grund des G.-A. XLV: 1871 aufgenommenen Anleihe von 30 Millionen Gulden;

3. der auf Grund des G.-A. XXXII: 1872 aufgenommenen Anleihe von 54 Millionen Gulden;

4. der im Jahre 1873 aufgenommenen Prioritäts-Anleihe II. Emission der verstaatlichten ungarischen Ostbahn im Betrage von 30 Millionen;

Digitized by Google

5. des auf die verstaatlichten Eisenbahnen entfallenden Theiles von der auf Grund der Gesetz-Artikel XLI: 1875 und XI: 1876 aufgenommenen vereinigten Prioritäts-Anleihe;

6. der zu Lasten der Gömörer Eisenbahn auf Grund des G.-A. XXXVII: 1871 aufgenommenen Staatseisenbahn-Pfandbrief-Anleihe;

B) 7. der 1869-er Prioritäts-Anleihe I. Emission der verstaatlichten ungarischen Ostbahn im Betrage von 45.020,100 Gulden;

8. der 1867-er Prioritäts-Anleihe der verstaatlichten ersten Siebenbürger Eisenbahn im Betrage von 21 Millionen Gulden;

9. der 1870-er Prioritäts-Anleihe I. Emission im Betrage von 19 Millionen Gulden, und der 1874-er Prioritäts-Anleihe II. Emission im Betrage von 1.706,000 Gulden der verstaatlichten Alföld-Fiumaner Eisenbahn;

10. des 1872-er Prioritäts-Anlehens der verstaatlichten Theiß-Eisenbahn im Betrage von 20 Millionen Gulden;

11. des 1873-er Prioritäts-Anlehens der verstaatlichten Báttaszék-Dombovár-Zákányer (Donau-Drau) Eisenbahn im Betrage von 6,954,200 Gulden;

C) 12. der ungarischen Grundentlastungsschuld, mit inbegriffen die Siebenbürger und Temeser Grundentlastungsschuld,

einzuziehen, welche vom 1. Januar 1889 angefangen fällig werden.

§ 3.

Die Kündigung der Anlehen kann nur auf den Termin der Fälligkeit der Zinsenkoupons erfolgen und kann nicht auf kürzere Zeit lauten, als der Zeitraum ist, welcher nach dem Amortisationsplane der betreffenden Anlehen von der Verlosung der Obligationen gerechnet bis zu deren Fälligkeit festgesetzt ist.

Die Kündigung ist an all jenen Plätzen des In- und Auslandes und womöglich in der gleichen Weise zu verlautbaren, an

Digitized by Google

welchen Plätzen und in welcher Weise die verlosten Obligationen des betreffenden Anlehens bisher zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind.

Ueber den Termin hinaus, für welchen die Kündigung erfolgt ist, werden für die gekündigten Obligationen keine Zinsen gezahlt. Der Werth der bis zum Ablauf des Kündigungstermines nicht fälligen und fehlenden Koupons wird von dem zu bezahlenden Kapital in Abzug gebracht.

§ 4.

Der volle Kapitalswerth der gekündigten Obligationen ist in denselben Währungen zurückzuzahlen, in welchen die verlosten Obligationen der betreffenden Schuldtitel bisher eingelöst worden sind.

§ 5.

Sobald der Termin ablauft, für welchen die Kündigung erfolgt ist, ist das zur Sicherung des gekündigten Anleihe-Kapitals einverleibte Pfandrecht von jenen Bahnkörpern, auf welche dasselbe in der im Sinne des G.-A. I: 1868 und LXI: 1881 errichtete Zentral-Grundbuch einverleibt war, von Amtswegen zu löschen; insofern aber eine Anleihe nicht ganz, sondern nur zum Theil gekündigt wird, kann die grundbücherliche Löschung des Pfandrechtes sich nur auf den gekündigten Theil erstrecken.

§ 6.

Behufs Einziehung der Obligationen der im § 2 aufgezählten Anleihen können im Verhältniße zur Kündigung steuerfreie Obligationen mit geringeren Zinsen als die gegenwärtig im Umlauf befindlichen Obligationen, in der Weise ausgegeben werden, daß die im § 2 Punkt A) 1—6 aufgezählten Anlehen in eine einheitliche auf österreichische Goldgulden, deutsche Reichsmark und Francs, und

Digitized by Google

insofern es nöthig wäre, zum Theil auch auf Pfund Sterling lautende, amortisirbare Eisenbahn-Staatsanleihe, die in den Punkten 7—11 des § 2 bezeichneten Anlehen in eine einheitliche auf österreichische Silbergulden lautende, amortisirbare Eisenbahn-Staatsanleihe und die Grundentlastungsschuld in eine einheitliche auf österreichische Währung lautende und ebenfalls zu amortisirende Schuld umgewandelt werden.

§ 7.

Behufs Sicherstellung der neuen einheitlichen Goldanleihe und der neuen einheitlichen Silberanleihe ist das Pfandrecht auf dieselben Bahnkörper, welche durch die einzuziehenden Anlehen gegenwärtig belastet sind und zwar die beiden einheitlichen neuen Eisenbahn-Staatsanlehen in gleicher Rangordnung der Priorität vor Ausgabe der Theil-Obligationen von Amtswegen in der Weise einzuverleiben, daß denselben nach Einziehung der Obligationen der im § 2 bezeichneten Anlehen in der grundbücherlichen Rangordnung, auf den Linien der verstaatlichten Theiß-Eisenbahn nur die zur Sicherstellung des Losanlehens dieser Eisenbahn vom Jahre 1864 einverleibten 15.750,000 Gulden österr. Währung, welche bis inklusive 1924 in jährlichen Raten von 819,000 fl. zu tilgen sind, auf der verstaatlichten Alföld-Fiumaner Eisenbahn (Großwardein-Essegg), ersten Siebenbürger und Báttaßék-Dombovár-Zákányer (Donau-Drau) Eisenbahn nur der den Aktionären aus der Ablösung zufallende Betrag, auf den zur Sicherstellung der einzuziehenden Anlehen gegenwärtig dienenden übrigen Linien aber überhaupt keinerlei andere Lastenpost vorangehen kann.

Auf die Gömörer Eisenbahnen können die neuen Anlehen nur nach vollständiger Einziehung der diese Eisenbahnen belastenden Staatseisenbahn-Pfandbrief-Anleihe, beziehungsweise nach Ablauf der Kündigungsfrist der ganzen Anleihe einverleibt werden.

Digitized by Google

§ 8.

Behufs fondsgemäßer Sicherstellung der neuen Grundentlastungs-Obligationen sind selbe von der Grundentlastungsfonds-Direktion auszustellen, unter der Kontrolle derselben zu verwalten und zu amortisiren und wird zur Sicherstellung des jährlichen Erfordernisses für Amortisation und Zinsen außer den allgemeinen Einkünften des Staates der nach den direkten Steuern einzuhebende Grundentlastungs-Zuschlag bestimmt.

§ 9.

Der Amortisationstermin der neu auszugebenden Obligationen kann sich bei den auf Goldwährung lautenden Eisenbahn-Staats-Obligationen auf höchstens 75 Jahre, bei den auf österreichische Silberwährung lautenden Staatseisenbahn-Obligationen auf höchstens 80 Jahre und bei den neuen Grundentlastungs-Obligationen höchstens auf 70 Jahre erstrecken, und kann in dem Texte der auszugebenden Obligationen auch die Zusicherung gemacht werden, daß dieselben während der nächsten zehn Jahre nur in der in den Tilgungsplänen festgesetzten Weise werden eingezogen werden.

Die Summe der zu emittirenden Obligationen, die Tilgungsfrist sowie der Zinsfuß derselben, welch letzterer jedenfalls niedriger sein wird als die Nominal-Zinsen der aus dem Verkehr zu ziehenden Obligationen, sind derart festzustellen, und ist auch ihre Verwerthung derart zu bewerkstelligen, daß die Jahreszinsen und Kapitals-Amortisationsbeiträge aller drei Anlehen zusammengenommen in dem 1888-er Verzinsungs- und Kapitalamortisations-Erfordernisse nicht nur volle Deckung finden, sondern daß nach Durchführung der Kreditoperation das Erforderniß im Vergleiche zu dem heutigen sich jährlich wenigstens um so viel verringere, als aus dem Verkauf der behufs Deckung der Amortisationsbeiträge auf Grund der G.-A. VIII und IX: 1880 beziehungsweise XI: 1881 zu emittirenden

Digitized by Google

Renten-Obligationen für das Jahr 1889 als Einnahme präliminirt werden kann.

§ 10.

Bis zum Ablauf der im § 15 zur Durchführung der Kreditoperation festgesetzten Frist dürfen auf Grund der G.-A. VIII. und IX: 1880 beziehungsweise XI: 1881 behufs Deckung der Amortisationsbeiträge keine Renten-Obligationen emittirt werden und treten die zitirten Gesetzartikel nach erfolgreicher Durchführung der Kreditoperation außer Kraft.

§ 11.

Die für die Obligationen sowohl der auf Gold- und Silberwährung lautenden Eisenbahn-Staatsanlehen, als der neu zu emittirenden Grundentlastungsschuld einfließenden Summen dürfen ausschließlich nur zur Einziehung der Obligationen der im § 2 bezeichneten Anlehen und zur Tilgung blos jener Obligationen der angeführten Anlehen verwendet werden, welche bis Ende 1888 noch nicht fällig geworden sind.

Sollte aus der Verwerthung der Obligationen der Anlehen sich ein solcher Ueberschuß ergeben, welcher zur Einziehung der Obligationen der im § 2 bezeichneten Anlehen nicht erforderlich ist, so ist dieser Ueberschuß zur Deckung der vom Jahre 1889 an noch festzustellenden Grundentlastungs-Entschädigungen beziehungsweise zur Tilgung sonstiger Staatsschulden zu verwenden.

§ 12.

Die nach dem 1. Januar 1889 festzustellenden Grundentlastungs-Entschädigungen sind den Berechtigten in voller Summe baar auszubezahlen, und sollen inwiefern sie im Sinne des vorhergehenden Paragraphen keine Deckung fänden, aus einem im Staats-

Digitized by Google

voranschlag zu diesem Zwecke zu präliminirenden Kredit gedeckt werden.

§ 13.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die statt der Aktien der verstaatlichten Ostbahn auf Grund des G.-A. L: 1876 emittirten Staatsobligationen auf die in den vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Weise gleichfalls einzuziehen, und behufs Bedeckung derselben im Sinne des § 6 gleichfalls auf Goldwährung lautende Eisenbahn-Staatsobligationen zu emittiren, beziehungsweise die einheitliche neue Goldanleihe um den Nominalwerth der zu emittirenden Obligationen für den Fall zu erhöhen, als Zinsen und Amortisationsbeiträge der zu emittirenden Obligationen in dem heutigen Verzinsungs- und Kapital-Tilgungserfordernisse der einzuziehenden Obligationen, die Steuer nach den Zinsen abgerechnet, volle Deckung finden.

§ 14.

Die Einziehung der Obligationen der unter Punkt A) 5, § 2, wie auch unter den Punkten B) 8, 9, 10 und 11 desselben Paragraphen aufgezählten Anlehen und die grundbücherliche Einverleibung des Pfandrechtes bis zur Höhe der zu emittirenden, auf Gold- und Silberwährung lautenden Anlehen, kann nur mit Zustimmung der Generalversammlungen der betreffenden Eisenbahn-Gesellschaften erfolgen.

§ 15.

Die in den vorhergehenden Paragraphen bewilligten Kredit-Operationen sind bis Ende 1890 durchzuführen, und ist sowohl über die Einziehung der im § 2 bezeichneten Anlehen, als auch über die Verwerthung der Obligationen der auf Grund des § 6 zu emittirenden Anlehen und über die Verwendung der eingeflossenen

Digitized by Google

Werthe spätestens im Verlaufe des Jahres 1891 dem Reichstage Bericht zu erstatten.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verlautbarung sofort in Kraft, und werden mit dessen Vollzug der Finanzminister, der Minister des Innern, der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen und der Justizminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXXIII vom Jahre 1888,

über die im I. Quartal des Jahres 1889 zu tragenden öffentlichen Lasten und zu bedeckenden Staatsausgaben.

(Sanktionirt am 26. Dezember 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 28. Dezember 1888.)

§ 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die in den Ländern der ungarischen Krone auf rechtsgiltige Steuern und Staatsgefälle bezughabenden sämmtlichen, gegenwärtig bestehenden oder späterhin zu schaffenden Gesetze mit Berücksichtigung der mittlerweile vorzunehmenden Modifikationen im ersten Quartale des Jahres 1889 aufrecht zu erhalten, und die Staatsausgaben aus den auf Grund derselben einfließenden Steuern und sonstigen Einnahmen in der in den folgenden Paragraphen festgestellten Weise zu bedecken.

§ 2.

Für die Ausgabeposten sind die Bestimmungen des G.-A. VI: 1888 über das Staats-Budget maßgebend; die Regierung wird jedoch ermächtigt, während der Giltigkeitsdauer dieses Gesetzes auch solche Ausgaben bedecken zu dürfen, welche in Folge mittlerweile geschaffener Gesetze oder gesetzlicher Verfügungen zu bedecken sind.

§ 3.

Die in Folge dessen zu machenden Ausgaben werden in den Rahmen des 1889-er Budgets einzufügen sein.

Digitized by Google

§ 4.

Die Giltigkeit dieses Gesetzes hört mit dem Inslebentreten des Gesetzes über das 1889-er Budget auf.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1889 ins Leben und wird mit dem Vollzuge desselben der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXXIV vom Jahre 1888,

über die neuerliche Verlängerung der Wirksamkeit des auf Grund des G.-A. LIV: 1880, zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien-Dalmatien zu Stande gekommenen finanziellen Uebereinkommens.

(Sanktionirt am 26. Dezember 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 28. Dezember 1888.)

§ 1.

Der im § 2 des G.-A. LIV: 1880 bestimmte Termin, sowie die Giltigkeit des gemäß der §§ 5 und 6 des zitirten Gesetz-Artikels für die Deckung der Kosten der autonomen inneren Verwaltung Kroatiens und Slavoniens festgesetzten Perzentuales und Jahrespauschales wird vom 1. Januar 1889 bis Ende Dezember 1889 verlängert.

Die in dem zitirten Gesetz-Artikel enthaltenen übrigen Bestimmungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1889 in Wirksamkeit und wird mit dessen Durchführung der Finanzminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXXV vom Jahre 1888,

über das staatliche Schankgefälle.

(Sanktionirt am 26. Dezember 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 28. Dezember 1888.)

I. Abschnitt.

Grundprinzipien.

§ 1.

Das ausschließliche Verfügungsrecht über den Ausschank und den Kleinverschleiß geistiger Getränke wird dem Staate vorbehalten.

§ 2.

Diesem ausschließlichen Rechte zufolge ist die Eröffnung von Wirthshäusern oder die Aufrechterhaltung bereits bestehender Wirthshäuser nur gegen staatliche Bewilligung gestattet. Niemandem ist es erlaubt ohne Bewilligung der kompetenten Finanzbehörde:

I. Wein (Weinmost),

II. Obstwein,

III. Bier,

IV. gebrannte geistige Flüssigkeiten, welcher Gattung immer

1. auszuschänken, das heißt die angeführten geistigen Getränke sitzenden oder stehenden Gästen in den Lokalitäten des Geschäftes oder außerhalb desselben zum Konsum, sei es in offenen oder geschlossenen Gefäßen gewerbsmäßig zu verabfolgen;

2. in kleinen Mengen zu verkaufen oder ebendieselben geistigen Getränke in geschlossenen Gefäßen, und zwar: Wein und die ge-

Digitized by Google

brannten geistigen Flüssigkeiten (§ 2, I., IV.) in geringerer Menge als 100, Bier aber (§ 2, III.) in geringerer Menge als 25 Liter zum Verbrauche außerhalb des Geschäfts- oder Verschleiß-Lokales zu verkaufen.

§ 3.

Die Bewilligung zum Ausschank und Kleinverschleiß ertheilt auf schriftliches Einschreiten des Unternehmers die für den Standort des Geschäftes zuständige königliche Finanz-Direktion.

Vor Ertheilung der Bewilligung hat die königliche Finanz-Direktion die für den Standort des Unternehmens zuständige Verwaltungsbehörde, und zwar: in Budapest die Staatspolizei, in mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten den Stadthauptmann, in Städten mit geregeltem Magistrat deren Bürgermeister, in anderen Orten den Oberstuhlrichter, in Kroatien-Slavonien aber die entsprechende, und durch den Banus im Verordnungswege zu bezeichnende Behörde, zur Aeußerung darüber aufzufordern, ob gegen die Ertheilung der Bewilligung und gegen die Person des Bewerbers kein Anstand obwaltet. Hat die aufgeforderte Behörde keine Einwendung oder äußert sie sich binnen 15 Tagen von der Zustellung an gerechnet nicht, kann die Bewilligung anstandslos ausgefolgt werden.

Ist indeß die Finanz-Direktion ungeachtet der Einwendung der Verwaltungsbehörde für die Ertheilung der Bewilligung, sowie auch, wenn die Finanz-Direktion einen abweislichen Bescheid bringt, und der Unternehmer dagegen binnen 15 Tagen Rekurs ergreift, so ist die Angelegenheit zur Entscheidung dem Finanzminister vorzulegen, welcher in diesem Falle unter Anhörung des Ministers des Innern, in Kroatien-Slavonien unter Anhörung des Banus endgiltig beschließt.

Jene, welche von der Finanzbehörde Bewilligung zum Ausschanke oder zum Kleinverschleiße erhalten, sind nicht verpflichtet für

Digitized by Google

dieses Geschäft bei der Gewerbebehörde um eine besondere Bewilligung anzusuchen, doch hat die Finanz-Direktion von der Ausfolgung der Bewilligung der Gewerbebehörde erster Instanz, und inwieferne letztere nicht identisch ist mit jener Verwaltungsbehörde, von welcher vor Ertheilung der Bewilligung ein Gutachten abzuverlangen ist, auch dieser von Fall zu Fall Mittheilung zu machen.

§ 4.

Um die von der Finanzbehörde zu ertheilende Bewilligung haben anzusuchen und vor der Erlangung der Bewilligung dürfen weder den Ausschank noch den Verschleiß im Kleinen ausüben:

1. Gastwirthe, Hoteliers, Ausschänker und überhaupt alle Jene, welche sich mit dem Ausschanke der im § 2 aufgezählten geistigen Flüssigkeiten und nebst diesem mit dem Kleinverschleiß beschäftigen;

2. Unternehmer von Bier- und Spiritusbrennereien, Wein-, Bier- und Spiritushändler in dem Falle, wenn sie die in Rede stehenden geistigen Flüssigkeiten in kleinen Mengen verschleißen;

3. andere Kaufleute, Kleinhändler und alle Jene, welche sich außer ihrem gewöhnlichen Geschäfte mit dem Verschleiße der oberwähnten geistigen Flüssigkeiten in kleinen Mengen beschäftigen;

4. Zuckerbäcker, Kaffeesieder, und wenn sie unter den vorhergehenden Punkten nicht fallen, alle Jene, welche die im § 2 erwähnten geistigen Flüssigkeiten blos glasweise geschäftsmäßig ausschänken;

5. Weinproduzenten, welche Weine eigener Fechsung im Kleinen ausschänken.

II. Abschnitt.

Von der Bewilligung zum Getränke-Ausschank und zum Kleinverschleiß.

§ 5.

Eine Bewilligung zum Ausschanke oder Kleinverschleiß kann ohne Rücksicht auf das Geschlecht, nur solchen volljährigen Personen

Digitized by Google

ertheilt werden, welche durchaus verläßlich sind, deren Vorleben unbescholten ist und die ungarische Staatsbürger sind, oder die mindestens im Sinne des § 15 des G.-A. XXII: 1886, in Kroatien-Slavonien im Sinne der dort geltenden Gesetze, in irgend einer Gemeinde der Länder der ungarischen Krone, die Niederlassungsbewilligung erlangt haben.

Nicht volljährige Personen können nur mit Einwilligung der Vormundschaftsbehörde und nur unter der Bedingung die Bewilligung erhalten, wenn sie einen solchen Geschäftsführer bestellen, welcher den für die Bewerber um eine Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen entspricht. Juristische Personen sind gleichfalls zur Bestellung eines Geschäftsführers verpflichtet. Der Name des Geschäftsführers, sowie die Aenderung in der Person desselben, ist der Finanz-Direktion von Fall zu Fall anzuzeigen.

Auf den Stationsplätzen der Eisenbahnen und auf Schiffen, nicht minder in den Gasthäusern der Militärkasernen und auf den Exerzierplätzen wird eine Ausschankbewilligung nur Jenen ertheilt, welche, wenn sie auch sonst den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen, von den Eisenbahn- und Schiffs-Unternehmungen und von dem kompetenten Militärkommando zu diesem Endzwecke designirt werden.

Bei Eisenbahn-, Wasserregulirungs- und anderen größeren Bauten, ferner in Gewerbeanlagen und in Badeanstalten, sowie auch neben Ueberfuhren und Brücken, ist, wenn die Nothwendigkeit der Errichtung eines besonderen Gasthauses sich herausstellt, bei Ertheilung der Bewilligung zum Getränkeausschank, der Eisenbahn-Unternehmung, beziehungsweise dem Bauherrn, dem Eigenthümer des Gewerbe-Etablissements und der Badeanstalt, sowie dem Eigenthümer der Ueberfuhr und der Brücke oder den von denselben bezeichneten Personen womöglich der Vorzug einzuräumen.

Digitized by Google

§ 6.

Insofern die in den beiden letzten Absätzen des vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht in Anwendung kommen, ist bei Ertheilung der Bewilligung in der Reihenfolge der nachfolgenden Punkte der Vorzug zu geben:

1. Den Eigenthümern, Besitzern und Pächtern von Pußtenbesitzen, hinsichtlich der Schankbewilligung für ihre Pußtenbesitze oder ihre Pußtenpachtungen, wenn sie auf die durch die Finanz-Direktion unter Ansetzung eines Präklusivtermines an sie zu richtende Aufforderung erklären, daß sie den Getränkeausschank selbst oder durch ihre Bevollmächtigten auszuüben wünschen;

2. Denjenigen, welche zur Aufnahme von Passagieren geeignete Gasthausgebäude besitzen oder solche zu erbauen beabsichtigen, und diese Gebäude zu diesem Zwecke auch benützen;

3. Denjenigen, welche den Getränkeausschank in jener Gemeinde auch bisher ausgeübt haben, wenn sie solche Gebäude in Eigenthum oder in Pacht besitzen, in welchen der Getränkeausschank auch bisher ausgeübt worden ist;

4. wenn sie den Getränkeausschank bisher auch nicht ausgeübt haben, Jenen, welche diejenigen Gebäude in Eigenthum oder in Pacht besitzen, welche auch bisher den Zwecken des Ausschankes gedient haben;

5. wenn sie auch nicht diese Gebäude besitzen oder in Pacht haben, aber über eine geeignete Lokalität verfügen, Jenen, welche den Getränkeausschank in derselben Gemeinde auch bisher ausgeübt haben;

6. Denjenigen, welche bei den Unternehmungen der Regale-Pachtungen bedienstet waren, bezüglich jener Gemeinden, in welchen sie ihre Wirksamkeit ausgeübt haben;

7. im Allgemeinen bei gleichen Bedingungen den Insassen anderer Gemeinden gegenüber den im Orte Zuständigen.

Digitized by Google

Die Lizenz ist Demjenigen zu verweigern, und wenn sie bereits ausgefolgt wäre, zu entziehen, gegen den solche Umstände auftauchen, aus welchen zu schließen ist, daß er die Lizenz zur Förderung und Verbreitung von verbotenen Spielen, Hehlerei, Wucher, Unsittlichkeit benützt.

§ 7.

Bei Ertheilung der Schanklizenzen ist besonderer Bedacht zu nehmen auf die Lage, Bauart, Einrichtung der Schanklokalität und darauf, daß die Lokalität von Kirchen, Schulen, Spitälern möglichst entfernt, in einer solchen Gasse oder auf einem solchen Platze und so gebaut und eingerichtet sei, daß die polizeiliche Aufsicht so leicht als möglich gemacht werde, ferner darauf, daß die Lokalität den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entspreche, und ist betreffs aller dieser Umstände, auch die Gemeindevorstehung anzuhören.

Die Aenderung der Lokalität kann an offenen Orten nur mit Zustimmung der Finanz-Direktion geschehen. In geschlossenen Städten ist die Aenderung der Lokalität allsogleich der Finanz-Direktion anzuzeigen, und kann letztere gegen die Aenderung nur dann eine Einwendung erheben, wenn die neue Lokalität den in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Bedingungen nicht entspricht.

§ 8.

Die Anzahl der Kleinverschleiße kann nicht beschränkt werden, dagegen ist die Anzahl der, sei es mit diesen zusammen, sei es besonders auszufolgenden Schanklizenzen mit Rücksichtnahme auf den Bedarf der ständigen und der fluktuirenden Bevölkerung, auf die Verkehrs-, Umsatz-, sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse festzustellen, und kann die Anzahl der faktisch vorhandenen Schank-Lizenzen den Anforderungen des Bedarfes entsprechend vermindert werden.

Digitized by Google

Unter dem Titel der Verminderung der Anzahl der Schank-Lokalitäten kann die Lizenz Denjenigen, welche auf Grund der gegenwärtig bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Ausübung des Schankrechtes in der im § 6 festgesetzten Reihenfolge berechtigt sind und auch sonst allen vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, nicht verweigert, und falls sie keinen Anlaß hiezu bieten, in den ersten drei Jahren nach Inslebentreten dieses Gesetzes nicht entzogen werden.

Solchen Konzessionären, welche in Städten die Lizenz vor dem 1. November 1888 durch eine ein für allemalige Abzahlung für das ganze Leben erworben haben, kann die Lizenz aus Anlaß der Verminderung der Anzahl der Ausschänke nur nach Ablauf von sechs Jahren entzogen werden. Auch nach Ablauf dieser ersten drei, beziehungsweise sechs Jahre kann die Lizenz nur, nachdem ein gewisser im Vorhinein festzusetzender und mindestens auf ein Jahr sich erstreckender Präklusivtermin verflossen, unter dem Titel der Verminderung der Anzahl der Ausschänke entzogen werden.

Hinsichtlich der Feststellung der Anzahl der Schanklizenzen und deren Verminderung je nach Bedarf entscheidet die Finanz-Direktion im Einvernehmen mit der im § 3 bezeichneten Verwaltungsbehörde. Die dießfällige Entscheidung ist sowohl den Interessenten als auch der Gemeindevorstehung mitzutheilen, und kann innerhalb 15 Tage von der Einhändigung gerechnet an den Finanzminister appellirt werden, welcher im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, in Kroatien-Slavonien mit dem Banus bezüglich der eingereichten Berufungen unmittelbar, in dem Falle jedoch, wenn die Finanz-Direktion und die im § 3 erwähnte Verwaltungsbehörde nicht zu einer Einigung gelangen können, nach vorheriger Einvernahme der Interessenten und der Gemeindevorstehung entscheidet.

Digitized by Google

§ 9.

Die Schanklizenz wird in der Regel auf unbestimmte Zeit ertheilt, kann aber sowohl in den Fällen der Ertheilung der Lizenz für die Dauer von Bauten im Sinne des § 5, als auch überhaupt in allen jenen Fällen, wo spezielle lokale Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, auch provisorisch oder für eine bestimmte Zeit ertheilt werden.

Eine Lizenz zum Kleinverschleiße ist stets für eine unbestimmte Zeit zu ertheilen.

In der Lizenz sind stets besonders zu bezeichnen: der Name des Berechtigten, die Gattung und der Verkaufsmodus der ausschänkbaren oder im Kleinen verschleißbaren geistigen Getränke, und die Lokalität, in welcher der Ausschank oder der Verschleiß im Kleinen ausgeübt werden kann.

Außerhalb der in der Lizenz bezeichneten Lokalität kann der Ausschank nur bei Gelegenheit von Märkten, Kirchmessen und anderen öffentlichen Festen ausgeübt werden, aber nur innerhalb der Gemarkung jener Gemeinde, für welche die Lizenz lautet, und nur bei solchen Gelegenheiten, welche in der Lizenz bezeichnet sind.

Jede in Bezug auf die Lokalität und die Ausübung des Ausschankes gestattete Aenderung ist auch in die Lizenz einzutragen.

Den Ausschank von Spirituosen kann Derjenige, auf dessen Namen die Lizenz lautet, selbst oder durch seinen Bevollmächtigten ausüben.

Jene Lokalität, in welcher ein Ausschank oder ein Kleinverschleiß ausgeübt wird, ist mit einer vom Finanzminister im Verordnungswege festzustellenden äußerlichen Aufschrift oder einem Abzeichen zu versehen.

§ 10.

Die Lizenz für den Ausschank oder den Kleinverschleiß

1. erlischt:

Digitized by Google

a) wenn der Inhaber der Lizenz auf dieselbe verzichtet;

b) wenn er stirbt;

2. kann entzogen werden:

a) wenn der Inhaber der Lizenz in Konkurs geräth;

b) wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurtheilt wird;

c) wenn jene Art seiner Beschäftigung, auf Grund deren er eine Lizenz zum Kleinverschleiß erhalten hat, erlischt;

d) wenn er jener Erfordernisse verlustig wird, welche im § 5 als Bedingungen der Lizenz festgesetzt sind;

e) wenn die Anzahl der Ausschanke gemäß den Bestimmungen des § 8 vermindert wird;

f) wenn die zur Zahlung der Schankgebühr oder Schanksteuer verpflichtete Partei ihre Schuld bei Eintritt der Fälligkeit nicht entrichtet, und der Zahlungspflicht auch binnen 15 Tagen nach Einhändigung der Zahlungsaufforderung nicht entspricht;

g) wenn die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder die auf die Ausübung des Schankrechtes bezughabenden Statuten die Entziehung der Lizenz feststellen;

h) wenn der Lizenz-Inhaber gesundheitsschädliche oder was immer für Getränke unter falschem Namen oder Titel in den Verkehr bringt; endlich

i) wenn er die Lizenz binnen drei Monaten von der Hinausgabe derselben, oder später wann immer während eines Monates nicht ausübt.

In dem 1. Punkt b) des gegenwärtigen Paragraphen bezeichneten Falle kann die Witwe des Lizenz-Inhabers das Geschäft bis zu ihrer Wiederverheiratung auch ohne neue Lizenz fortführen, wenn sie den im § 5 vorgeschriebenen Anforderungen entspricht, und dieses bei der Finanz-Direktion binnen 15 Tagen nachweist. Im Falle keine Witwe rückgeblieben ist, oder wenn dieselbe von diesem

Digitized by Google

ihrem Rechte keinen Gebrauch machen will, kann das Geschäft zu Gunsten der minderjährigen Kinder oder Enkel weiter fortgeführt werden.

In Betreff der Entziehung der Lizenz entscheidet auf Initiative der Gemeindevorstehung, des Verwaltungs- oder Finanzorgans die Finanz-Direktion und die im § 3 bezeichnete Verwaltungsbehörde einvernehmlich gemäß den im § 8 enthaltenen Bestimmungen. Wenn sie in Bezug auf die Entscheidung nicht übereinstimmen, oder wenn der Betreffende oder die Gemeindevorstehung gegen die Entscheidung binnen 15 Tagen von der Einhändigung derselben gerechnet, rekurriren, entscheidet der Finanzminister nach Anhörung des Ministers des Innern, — in Kroatien-Slavonien nach Anhörung des Banus — endgiltig. Der rechtskräftige Entziehungs-Bescheid ist der Verwaltungsbehörde, und inwiefern dieselbe nicht zugleich Gewerbebehörde erster Instanz wäre, auch letzterer mitzutheilen.

Im Falle der Anwendung der Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes kann hinsichtlich der Entziehung der Lizenz die Finanzbehörde auch ohne Anhörung der Verwaltungsbehörde entscheiden, doch hat sie auch in diesem Falle ihre Entscheidung der im § 3 bezeichneten Verwaltungsbehörde, und inwieferne dieselbe nicht zugleich Gewerbebehörde erster Instanz ist, auch dieser mitzutheilen.

III. Abschnitt.

Leistungen für den Ausschank und für den Kleinverschleiß.

§ 11.

Diejenigen, welche eine Lizenz zum Ausschank oder zum Kleinverschleiß von Getränken besitzen, haben eine in einer ständigen

Digitized by Google

Summe festzusetzende jährliche Schankgebühr und eine der Gattung und der Menge der ausgeschänkten Spirituosen angemessene Schanksteuer zu entrichten.

A) Von der Schankgebühr.

§ 12.

Bei der Feststellung der Schankgebühr können die Geschäfte nach Maßgabe ihrer Ausdehnung in Budapest in fünf, anderwärts in drei Klassen eingetheilt werden.

Als Schankgebühr haben, je nachdem ihr Geschäft in Budapest in die 1., 2., 3., 4. oder 5-te, in den übrigen Ortschaften in die 1., 2. oder 3-te Klasse eingetheilt wird, zu zahlen:

I. Die im § 4 Punkt 1 aufgezählten Unternehmer:

1. auf dem Gebiete der Hauptstadt Budapest 500, 300, 200 100 oder 50 fl.;

2. in den mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städten oder in Städten mit geregeltem Magistrate, oder in solchen Gemeinden, welche die Amtssitze eines Munizipiums, oder eines königlichen Gerichtshofes sind, insoferne ihre Bevölkerung:

a) 20,000 Seelen übersteigt, 100, 75 oder 50 fl.;

b) 10,000—20,000 Seelen zählt 75, 50, 40 fl.;

c) weniger als 10,000 Seelen zählt, 50, 40, 30 fl.;

3. in anderen Gemeinden, insofern ihre Bevölkerung:

a) 20,000 Seelen übersteigt, 50, 40, 30 fl.;

b) 10,000—20,000 Seelen zählt 40, 30, 20 fl.;

c) weniger als 10,000 Seelen zählt, 30, 20, 10 fl.

II. Die im § 4 Punkt 2 dieses Gesetzes bezeichneten Unternehmer vier Fünftel der festgestellten Sätze;

III. die im § 4 Punkt 3 aufgezählten Unternehmer drei Fünftel der festgestellten Sätze;

Digitized by Google

IV. die im § 4 Punkt 4 aufgezählten Unternehmer zwei Fünftel der festgestellten Sätze;

V. die im § 4 Punkt 5 aufgezählten Weinproduzenten ein Fünftel der festgestellten Sätze. Jene Weinproduzenten, welche nur ihre eigene Erzeugnisse und nur während eines kleineren Theiles des Jahres in Kleinem verschleißen: ein Zehntel der festgestellten Sätze.

Die Schankgebühr der im Laufe des Jahres entstehenden Geschäfte ist für das erste Kalenderjahr im Verhältnisse zur Dauer ihres Bestandes festzusetzen; dagegen ist jener Theil der Schankgebühr der im Laufe des Jahres erlöschenden Geschäfte, welches bei dem Erlöschen noch nicht fällig war, in Abschreibung zu bringen.

Die von den Gastwirthen oder Marketendern auf Eisenbahnstationen, auf Schiffen und in Militärkasernen zu zahlende Schankgebühr kann der Finanzminister mit Rücksichtnahme auf die Geschäftsverhältnisse der Betreffenden auch unter den in den vorhergehenden Punkten festgestellten Sätzen bestimmen.

§ 13.

In welche der im vorstehenden § 12 festgestellten Klassen die einzelnen steuerpflichtigen Parteien einzureihen sind, wird von einer für jede Gemeinde einzusetzenden Bemessungs-Kommission bestimmt.

Die Bemessungs-Kommission besteht unter dem Vorsitze des Delegirten der Finanzbehörde aus dem Delegirten der betreffenden Gemeindevorstehung, und in jenen Gemeinden, in welchen Gewerbe-Korporationen oder Gewerbegenossenschaften, der mit dem Ausschank sich Beschäftigenden befinden, aus einem aus der Reihe der durch diese, anderwärts aber aus einem aus der Reihe der durch die Handelskammern designirten Individuen von der Finanzbehörde berufenen Sachverständigen.

§ 14.

Die Klassifizirung hat in Betreff der im § 4 Punkt 1 beziehungsweise der im § 12 Punkt 1 erwähnten Unternehmungen in

Digitized by Google

der Weise zu geschehen, daß je eine jährliche Schankgebühr zusammen für jede einzelne Gemeinde mindestens so viel betrage, daß nach jeden fünfhundert Seelen:

1. auf dem Gebiete der Hauptstadt Budapest 100 Gulden;

2. in den mit Jurisdiktionsrecht bekleideten oder mit geregeltem Magistrate versehenen Städten, oder in solchen Gemeinden, welche Amtssitze eines Munizipiums oder eines königl. Gerichtshofes sind, inwiefern ihre Bevölkerung:

a) 20,000 Seelen übersteigt, 75 Gulden;

b) 10,000—20,000 Seelen zählt, 50 Gulden;

c) weniger als 10,000 Seelen zählt, 40 Gulden;

3. in anderen Gemeinden, inwiefern ihre Bevölkerung:

a) 20,000 Seelen übersteigt, 40 Gulden;

b) 10,000—20,000 Seelen, zählt 30 Gulden;

c) weniger als 10,000 Seelen zählt, 20 Gulden an jährlicher Schankgebühr bezahlt werde.

Wenn in einer Gemeinde die Anzahl der im § 4 Punkt 1 erwähnten Unternehmungen so gering ist, daß die für jene Gemeinde festzustellende Minimalsumme der Schankgebühr nicht erreicht werden könnte, so ist die Schankgebühr der einzelnen Unternehmungen durch eine entsprechende Erhöhung der im § 12 festgestellten Sätze zu bestimmen; während andererseits, wenn in einer Gemeinde die Anzahl der im § 4 Punkt 1 erwähnten Unternehmungen so groß ist, daß unter Anwendung der im § 12 festgestellten Sätze die Schankgebühr für die betreffende Gemeinde zusammen mehr als das anderthalbfache jenes Jahresbetrages ausmachen würde, welcher auf die Gemeinde gemäß den oben festgestellten Bestimmungen repartirt werden kann; dann sind die Sätze insolange herabzumindern, bis in irgend einer Gemeinde die Regelung der Anzahl der Ausschänke gemäß dem § 8 nicht durchgeführt ist. Wenn jedoch in irgend einer Gemeinde die Regelung der Anzahl der Ausschänke gemäß dem 8 §

Digitized by Google

durchgeführt worden ist, können die im § 12 festgestellten Sätze in Bezug auf die betreffende Gemeinde nicht mehr herabgemindert werden.

Nach den im Laufe des Jahres entstehenden Geschäften (§ 4 Punkt 1) ist die Schankgebühr für das erste Kalenderjahr nach Maßgabe der Ausdehnung des Geschäftes festzustellen und hat dies keinen Einfluß auf die Gebühr der betreffenden übrigen Geschäfte.

Solche Gemeinden, deren Bevölkerung weniger als 500 Seelen zählen, werden so betrachtet, als würde die Bevölkerung 500 Seelen ausmachen.

Wenn die Seelenzahl einer Gemeinde mit 500 ohne Rest nicht getheilt werden kann, dann wird der 100 übersteigende Rest für volle 500 genommen, ein kleinerer Rest als 100 aber fallen gelassen. Bei Feststellung der Bevölkerung einer Gemeinde (eines Einhebungs-Kreises) ist das Ergebniß der letzten Volkszählung maßgebend.

Die von den im § 4 Punkt 2—5 aufgezählten Unternehmungen gemäß des § 12 II—V zu bezahlenden Schankgebühren sind ausschließlich nach Maßgabe der Ausdehnung der einzelnen Unternehmungen festzustellen.

§ 15.

Die Schankgebühr wird von drei zu drei Jahren bemessen. Nach den mittlerweile ausgefolgten Lizenzen aber wird die Gebühr für die von der dreijährigen Zeitperiode noch rückständige Dauer mit Rücksichtnahme auf die Gattung und die Ausdehnung des Geschäftes im Verhältnisse zu anderen ähnlichen Geschäften von der Finanzdirektion festgestellt.

Ueber die festgestellte Summe der Schankgebühr wird ein Zahlungsbogen ausgefertigt, und der zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Partei ausgehändigt.

Digitized by Google

Gegen die von der Bemessungs-Kommission und mittlerweile von der Finanzdirektion festgesetzte Gebühr kann extra dominium binnen acht Tagen an die am Amtssitze der Finanzdirektion einzusetzende Reklamations-Kommission und im Falle die letztere einen abweichenden Bescheides fällt, binnen acht Tagen von der Einhändigung des Bescheides gerechnet in dritter und letzter Instanz an den Finanzminister appellirt werden.

Die am Amtssitze der Finanzdirektion einzusetzende Reklamations-Kommission besteht aus dem Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter als Präses und zwei Sachverständigen, welche die Finanzdirektion aus der Reihe der vom Minister des Innern — bezüglich Kroatiens-Slavoniens vom Banus — zu bezeichnenden Sachverständigen von Fall zu Fall beruft.

§ 16.

Die rechtskräftig festgestellte Gebühr gilt für jenes Geschäft, für welches die Feststellung erfolgt ist und kann innerhalb der dreijährigen Bemessungsperiode einer Aenderung nur in dem Falle unterzogen werden, wenn der im § 12 des gegenwärtigen Gesetzes festgestellte Charakter des Geschäftes sich ändert, oder wenn das Geschäft in eine andere Lokalität verlegt wird. Im Falle dieser gemäß § 7 zur Kenntniß der Finanzdirektion zu bringenden Aenderungen, rektifizirt die Finanzdirektion die Lizenz der Aenderung gemäß und verfügt auch, inwiefern dies nothwendig ist, im Sinne der vorhergehenden Paragraphen hinsichtlich einer entsprechenden neuerlichen Feststellung der Schankgebühr.

B) Von der Schanksteuer.

§ 17.

Jeder der im § 4 aufgezählten Unternehmer hat nach den sämmtlichen von ihm ausgeschänkten, oder im Kleinen verkauften,

Digitized by Google

im § 2 einzeln aufgezählten geistigen Getränken eine Schanksteuer zu zahlen, und zwar:

1. Nach jedem Hektoliter Wein (Weinmost) in geschlossenen Städten 2 fl., in offenen Orten 3 Gulden.

2. Nach jedem Hektoliter Obstwein 1 Gulden.

3. Nach jedem Hektoliter Bier 2 Gulden.

4. Nach gewöhnlichem Branntwein, wenn dessen Alkoholgehalt nach dem festgestellten 100-gradigen Alkoholometer 30 Grad nicht übersteigt, per Hektoliter 4 fl. 50 kr.

5. Nach gewöhnlichem Branntwein, dessen Alkoholgehalt 30 Grad übersteigt, aber nicht über 50 Grad geht, ebenso nach besonderen Branntweinsorten (wie Slivovitz, Treberbranntwein, Obstbranntwein u. s. w.), wenngleich ihr Alkoholgehalt weniger als 30 Grad beträgt, per Hektoliter 7 fl. 50 kr.

6. Nach gewöhnlichem oder besonderem Branntwein und anderen Spirituosen, wenn der Alkoholgehalt derselben 50 Grad übersteigt, per Hektoliter Grad 15 kr.

7. Nach Liqueuren, Punsch, Essenzen und anderen gesüßten geistigen Flüssigkeiten, ferner nach Arrak, Rum, Cognac, insofern dieselben laut dem vorhergehenden Punkt 6 nicht einer höheren Steuer unterliegen, per Hektoliter 12 Gulden.

§ 18.

Hinsichtlich der Einhebung der Schanksteuer wird zwischen den mit einer Steuerlinie eingeschlossenen Städten und zwischen den offenen Gemeinden (Einhebungs-Kreisen) ein Unterschied gemacht.

Die Hauptstadt Budapest und die königl. Freistadt Pozsony (Preßburg) sind von einer Steuerlinie eingeschlossene Städte.

Der Finanzminister wird ermächtigt diejenigen Städte, deren Bevölkerung 20,000 Seelen übersteigt, sowie die der allgemeinen Hauszinssteuer unterliegenden Städte mit mehr als 10,000 Seelen

Digitized by Google

im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, — in Kroatien und Slavonien mit dem Banus — dem Bedarf entsprechend mit einer Steuerlinie zu umgeben und andererseits die auf Grund dieses § für die Folge als geschlossene Städte zu erklärenden Städte wieder als offene Gemeinden zu erklären.

α) Von der Einhebung der Schanksteuer in geschlossenen Städten.

19. §.

In geschlossenen Städten werden diejenigen Strassen und Plätze, wo die der Schanksteuer unterliegenden Artikel eingeführt oder ab- und ausgeladen werden dürfen, öffentlich bekannt gegeben und mit leicht kenntlichem Abzeichen versehen.

Die Einführung von der Schanksteuer unterliegenden Gegenständen auf anderen Strassen und Plätzen ist verboten.

§ 20.

In geschlossenen Städten sind zur Zahlung der Schanksteuer verpflichtet:

a) Alle Jene, welche der Steuer unterliegende Artikel über die Steuerlinie einführen;

b) die innerhalb der Steuerlinie befindlichen Bierbrauereien, Spiritusbrennereien (diejenigen Unternehmungen mit inbegriffen, welche gebrannte Spirituosen zu höhergradigen destilliren), ferner die Liqueur- und Rumfabrikanten und im Allgemeinen die Erzeuger alkoholhältiger Getränke, wenn sie ihre Fabrikate selbst konsumiren, oder zum Konsum auf dem Gebiete der betreffenden geschlossenen Stadt Anderen übergeben.

Die Basis der Besteuerung bildet bei den sub a) bezeichneten Personen die eingeführten Artikel, bei den sub b) bezeichneten Unternehmungen aber die Menge der zum Konsum gelangenden Artikel.

Digitized by Google

§ 21.

In geschlossenen Städten sind die steuerpflichtigen Artikel, deren Einführung über die Steuerlinie beabsichtigt wird, bei Gelegenheit der Einführung derselben bei dem Verzehrungs-Steueramte mündlich oder schriftlich anzumelden.

§ 22.

Die Steuer wird in geschlossenen Städten nach den Tarifsätzen in einer, den über die Steuerlinien eingeführten steuerpflichtigen Artikeln, sowie den innerhalb der Steuerlinien erzeugten und zum Konsum gelangenden steuerpflichtigen Artikeln entsprechenden Summe durch das Verzehrungs-Steueramt zu Lasten der die Artikel einführenden Parteien sogleich bemessen und ist vor der Einführung zu entrichten. Zu Lasten der Bierbrauereien und Spiritusbrennereien, Liqueur- und Rumfabrikanten, sowie im Allgemeinen zu Lasten der Erzeuger von Getränken geistigen Gehaltes auf dem Gebiete der geschlossenen Städte aber wird die Steuer auf Grund der Gewerbebücher, welche über die innerhalb der Steuerlinien erzeugten steuerpflichtigen Artikel zu führen sind, monatlich, am ersten eines jeden Monates im Wege einer für den verflossenen Monat zu pflegenden Abrechnung bemessen und ist innerhalb drei Tagen bei sonstiger Exekution zu entrichten.

Wird die pünktliche Einzahlung auch nur einmal verabsäumt, kann die Finanzbehörde eine entsprechende Sicherstellung fordern.

Das bei den Abrechnungen in Betracht zu nehmende Kalo bestimmt der Finanzminister im Verordnungswege.

§ 23.

Für die auf Grund der Abrechnung zu bezahlende Schanksteuer kann die Finanzbehörde bei entsprechender Sicherstellung einen sechsmonatlichen Kredit gewähren.

Digitized by Google

Transit-Weinhändler, im Orte seßhafte Weinproduzenten, Bierhändler, Spiritus-Freilager, ferner Spiritushändler, Liqueur- und Rumfabrikanten dürfen steuerpflichtige Artikel unter den vom Finanzminister im Vorhinein festzustellenden Bedingungen und unter Kontrole auch ohne vorhergängige Steuerzahlung einführen, beziehungsweise übernehmen, und dieselben und zwar Wein und Spiritus (Branntwein) in einer Menge von mindestens 50 Liter, Bier aber in einer Menge von mindestens 25 Liter wieder ausführen, beziehungsweise für steuerfreie gewerbliche Zwecke aufbrauchen, oder mit der Steuer belastet, einem Anderen die bedingungsweise Steuerfreiheit genießenden Kaufmann oder Industriellen übergeben.

Bei Export ins Ausland dürfen gebrannte geistige Flüssigkeiten im Allgemeinen in einer Menge von mindestens 50 Liter und Liqueure in einer Menge von mindestens 25 Liter auch ausgeführt werden.

Der auf die, innerhalb der Steuerlinien zum Konsum gelangende Menge der auf diese Weise eingeführten Artikel entfallende Steuerbetrag ist allmonatlich am 1-ten Tage eines jeden Monates auf Grund der für den verflossenen Monat zu pflegenden Abrechnung durch das Verzehrungs-Steueramt den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gemäß festzustellen und einzuzahlen.

Das von den der Spiritusproduktsteuer unterliegenden Spiritus-Brennereien faktisch erzeugte Minimal-Spiritusquantum ist mit Berücksichtigung der Produktionsverhältnisse der betreffenden Spiritus-Brennerei im Verordnungswege festzustellen.

§ 24.

Nach den durch geschlossene Städte zu befördernden steuerpflichtigen Artikeln ist keine Schankgebühr zu entrichten, wenn die in Aussicht genommene Durchfuhr beim Verzehrungssteueramte angemeldet wird und diese Artikel ohne jeden Aufenthalt mit amt-

Digitized by Google

licher Begleitung transportirt oder von Seite des Verzehrungs-Steueramtes unter Sperre oder Aufsicht in so lange genommen werden, bis die Durchfuhr nicht stattfindet.

β) Von der Einhebung der Schanksteuer auf offenen Plätzen.

§ 25.

In betreff der Sicherstellung und Einhebung der Schanksteuer auf offenen Plätzen verfügt die königliche Finanzdirektion.

§ 26.

Die Einhebung der Schanksteuer auf offenen Plätzen geschieht folgendermaßen:

1. Im Wege der Ablösung, wenn das Aerar mit den einzelnen Steuerpflichtigen oder für die ganze Gemeinde mit der Mehrheit der Steuerpflichtigen, oder endlich mit der Gemeinde selbst in Betreff der von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schanksteuer für die Dauer einer bestimmten Zeit einen Vergleich schließt.

2. Im Wege der Verpachtung, wenn das Aerar in Betreff der Einhebung der Steuer sämmtlicher steuerpflichtigen Personen einer Gemeinde, mit dieser oder mit einem anderen Unternehmer einen Pachtvertrag abschließt.

3. Im Wege ärarischer Verwaltung, wenn das Aerar die Schanksteuer in jenen Fällen, wenn die sub 1 und 2 erwähnten Vergleiche nicht zu Stande kommen, oder aus irgend einem anderen Grunde durch Finanzorgane einheben läßt.

§ 27.

Bei der Ablösung bilden die Basis der Bestimmung des Schanksteuer-Pauschales in der Regel jene Daten, welche in Bezug auf das Quantum, die Gattung, die Qualität der von den Steuer-

Digitized by Google

pflichtigen ausgeschänkten, oder im Kleinen verkauften Spirituosen von Amtswegen gesammelt wurden. Während der ersten drei Jahre von dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes gerechnet kann bei Geschäften, deren Fortsetzung bis dahin auf der Pachtung des durch dieses Gesetz aufgehobenen Schankrechtes basirte, die Basis der Feststellung der Schanksteuer auch die Pachtsumme bilden.

§ 28.

Die Durchführung der Ablösung ist in erster Reihe mit der einzelnen Steuerpflichtigen zu versuchen.

Wenn dieser Modus nicht gelingt, die Mehrheit der Steuerpflichtigen einer Gemeinde aber erklärt, daß sie geneigt sei jenen Betrag zu zahlen, welchen die Finanzdirektion für sämmtliche Steuerpflichtige der ganzen Gemeinde als Basis der Ablösung festgestellt hat, und daß sie auch die solidarische Garantie für die pünktliche und unverkürzte Einzahlung dieses Betrages übernimmt, kann der Ablösungsvertrag mit der Mehrheit hinsichtlich der Schanksteuer der ganzen Gemeinde abgeschlossen werden.

Gelingt die Ablösung mit der Mehrheit der Steuerpflichtigen nicht, ist die Ablösung mit der Gemeinde zu versuchen.

In diesem Falle ist die Mehrheit der Steuerpflichtigen, oder die Gemeinde Jenen gegenüber, welche sich dem Ablösungsvertrage nicht angeschlossen haben, als Pächter der Schanksteuer zu betrachten und übt all jene Rechte aus, welche der Pächter im Sinne des § 30 zu üben berechtigt ist.

Im Falle der Ablösung ist die Schanksteuer in monatlichen nachträglichen Raten zu zahlen.

Wenn der Ablösungsvertrag mit der Gemeinde zu Stande kommt, gebührt der Gemeinde bis zu einer Ablösungssumme von 500 fl. 5 Perzent, bei Ablösungsbeträgen von mehr als 500 fl. 2 Perzent derselben als Einhebungsgebühr, welche jedoch jährliche 2,000 fl. nicht überschreiten kann.

Digitized by Google

§ 29.

Wenn weder die eine, noch die andere Art der im vorhergehenden Paragraphen umschriebenen Ablösung gelingt, ist die Verpachtung des Steuereinhebungsrechtes zu versuchen.

Der Versuch der Verpachtung kann mittelst Bezeichnung der der Gattung, Qualität und Quantität der in den steuerpflichtigen Geschäften ausgeschänkten und verkauften Getränke entsprechenden Pachtbeträge nach Gemeinden und bei vorhergängiger Verlautbarung dieser Pachtbeträge erfolgen.

Ausnahmsweise kann auch das Einhebungsrecht der Schanksteuer mehrerer Gemeinden zusammengenommen in Pacht gegeben werden.

Die Verpachtung darf nur im Wege einer öffentlichen Feilbietung und zwar sowohl mittelst Annahme öffentlicher, mündlicher als auch schriftlicher geschlossener Offerte veranlaßt werden.

Die Feilbietung ist vorhergängig stets zu veröffentlichen und wenn ausnahmsweise die gleichzeitige Verpachtung des Schankrechtes mehrerer Gemeinden in Aussicht genommen wird, ist dieser Umstand in der Feilbietungs-Kundmachung deutlich hervor zu heben.

§ 30.

Die Rechte und Pflichten des Pächters, das zwischen ihm und der Finanzdirektion bestehende Rechtsverhältniß regeln die im Pachtvertrage enthaltenen Feilbietungs-Bedingungen.

Jene in den nachfolgenden §§ 31—37 enthaltenen Rechte, welche im Falle der ärarischen Gebahrung der Staat ausübt, gebühren auch dem Pächter.

§ 31.

In all jenen Fällen, in welchen die Schanksteuer im Sinne des § 26 Punkt 3 dieses Gesetzes im Wege der ärarischen Gebah-

Digitized by Google

rung von den Finanzorganen eingehoben wird, kann die Bemessung derselben je nach der Wahl der Finanzdirektion derart geschehen:

1. daß die Finanzdirektion mit den einzelnen Steuerpflichtigen in Betreff des Betrages ihrer eigenen Schanksteuer eine Vereinbarung trifft;

2. oder, daß die ärarischen Organe den Steuerbetrag auf Grund der von dem steuerpflichtigen Unternehmer in der in den weiter folgenden Paragraphen festgestellten Weise zu liefernden Daten von Zeit zu Zeit nachträglich nach den für den Ausschank, beziehungsweise für den Kleinverschleiß angeschafften Artikeln von Fall zu Fall bemessen, oder endlich

3. daß die Bemessung im Sinne des folgenden § 38 von den ärarischen Organen auf Grund der amtlichen und eventuell der vom Steuerpflichtigen zu liefernden Daten für jedes Jahr in vorhinein besorgt wird.

Diese Einhebungs-Modalitäten können verschiedenen steuerpflichtigen Parteien gegenüber in je einer Gemeinde auch vereinigt in Anwendung gebracht werden.

§ 32.

In dem Punkt 1 des vorhergehenden § 31 erwähnten Falle bildet die zwischen der Finanzdirektion und der steuerpflichtigen Partei vertragsmäßig festgestellte Summe die zu zahlende Schanksteuer.

In dem Punkt 2 des § 31 erwähnten Falle ist die Steuer der Gattung, der Qualität und Quantität der faktisch ausgeschänkten oder in kleinem Maße verkauften Artikel entsprechend zu entrichten.

Zu diesem Behufe sind die Steuerpflichtigen verpflichtet, über die von ihnen angeschafften, produzirten oder gefechsten steuerpflichtigen Artikel Einnahms-Waarenlisten zu führen, in diese die zu

Digitized by Google

Beginn der Besteuerung nach Steuersätzen vorhandenen Vorräthe nach ihrer Gattung, Quantität und Qualität aufzunehmen, die später in Einnahme zu stellenden steuerpflichtigen Artikel dem zur Steuereinhebung Berechtigten von Fall zu Fall anzumelden und auch diese Artikel anläßlich der Einlagerung in dieselbe Waarenliste fortsetzungsweise einzutragen.

Die Anmeldung hat, wenn die Artikel im Wege einer öffentlichen Verkehrs-Unternehmung anlangen, ohne Rücksicht auf die Quantität, wenn jedoch ein anderer Transport-Modus in Anspruch genommen wurde und die Quantität der Artikel für die sub 4 bis 7 des § 17 dieses Gesetzes erwähnten Artikel 50 Liter, für die sub 1 bis 3 desselben Paragraphen erwähnten Artikel aber 1 Hektoliter überschreitet, wenigstens drei Stunden vor der Einlagerung der Artikel, für in geringeren Quantitäten beschaffte Artikel aber höchstens zwei Stunden nach der Einlagerung derselben mündlich oder schriftlich zu geschehen. Die Feststellung der Steuer geschieht bei Abschluß der Waarenlisten auf Grund monatlicher Abrechnung.

Die Steuerpflichtigen sind berechtigt, die Steuer nach den im Steuerjahre angeschafften Artikeln auf Grund der Anmeldung derselben von Fall zu Fall sofort zu entrichten, in welchem Falle die monatlichen Abrechnungen unterbleiben, in diesem Falle jedoch ist die Steuer nach den bei Beginn der Besteuerung nach den Steuersätzen vorhandenen Vorräthen in vorhinein zu entrichten und können die auf die Anmeldung und die Führung der Waarenlisten bezüglichen obigen Bestimmungen unverändert durchgeführt werden.

Die steuerpflichtigen Parteien haben die Besteuerung, beziehungsweise Anmeldung ihrer Vorräthe auf Wunsch des zur Steuereinhebung Berechtigten stets zu rechtfertigen.

§ 33.

Von der im Sinne des § 32 bei monatlicher Abrechnung festzustellenden Steuer werden jene Artikel ausgenommen, welche die

Digitized by Google

steuerpflichtige Partei einer anderen gleichfalls steuerpflichtigen Partei verkauft, in eine geschlossene Stadt oder auf ein Gebiet geliefert hat, auf welches sich die Giltigkeit dieses Gesetzes nicht erstreckt, wenn das Quantum derselben in jedem einzelnen Verkaufsfalle das Punkt 2 des § 2 festgestellte Maß überschreitet.

Bei Export ins Ausland werden von der mittelst Abrechnung festzustellenden Steuer auch jene Artikel ausgenommen, welche bei gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Allgemeinen mindestens 50 und bei Liqueuren mindestens 25 Liter ausmachen.

Wer die Ausnahme von der Steuer in Anspruch nimmt, ist jedoch gehalten, eine Ausfuhr-Waarenliste zu führen und in dieselbe die von der Steuer zu befreienden Artikel von Fall zu Fall einzutragen und dabei:

a) wenn die Waarenartikel einer anderen steuerpflichtigen Partei verkauft, oder in eine geschlossene Stadt befördert werden, über dieselben dem Käufer eine Verkaufsnote auszufolgen und durch eine auf diese Verkaufsnote zu notirende Legitimation binnen 60 Tagen nachzuweisen, daß diese Artikel in der betreffenden Gemeinde oder Stadt zur Besteuerung angemeldet wurden, und gleichzeitig die Abfuhr dieser Artikel zwei Stunden vor Abfuhr derselben dem zur Steuereinhebung Berechtigten mündlich oder schriftlich anzumelden; oder

b) wenn die Artikel auf ein Gebiet befördert werden, auf welches sich die Geltung dieses Gesetzes nicht erstreckt, ist der Zeitpunkt der Abfuhr zwei Stunden vorher dem zur Einhebung der Steuer Berechtigten mündlich oder schriftlich anzumelden, oder diese Artikel sind vor Ablauf des Anmeldungstermines unmittelbar vor ihrer Abfuhr in natura vor dem zur Einhebung der Steuer Berechtigten zu stellen; und außer dieser Anmeldungspflicht ist die Abfuhr jener Artikel, welche im Wege öffentlicher Verkehrsunternehmungen gesendet werden, mit Aufgabs-Rezepissen nachzuweisen.

Digitized by Google

Jene steuerpflichtigen Parteien, welche die Ausnahme von der Steuer in Anspruch genommen haben, die Bestimmungen dieses Gesetzes aber verletzen oder wegen anderer Finanzübertretungen rechtsgiltig verurtheilt wurden, können von dieser Begünstigung ausgeschlossen werden.

Gegen den diesfälligen Beschluß der Finanzdirektion kann innerhalb 15 Tage an den Finanzminister rekurrirt werden.

§ 34.

Die im Sinne des § 32 Punkt 2 entfallende Steuer ist bei sonstiger Exekution innerhalb 3 Tage nach Feststellung der Steuer zu entrichten.

Der zur Steuereinhebung Berechtigte ist verpflichtet, die gezahlten Steuerbeträge derart zu quittiren, daß die Qualität der Schuld und die Quantität der besteuerten Artikel aus der Quittung deutlich hervorgehe.

Diese Quittungen (Steuerbolleten) sind steuerfrei.

§ 35.

Den Organen der Finanzbehörde und dem zur Steuereinhebung Berechtigten steht es frei, sich von der Richtigkeit der nach §§ 32 und 33 zu erstattenden Anmeldungen, sowie von der Art und Weise der Führung der Einfuhr- und Abfuhrslisten zu überzeugen und die Vorräthe der Steuerpflichtigen in Augenschein zu nehmen.

§ 36.

Jenen steuerpflichtigen Personen gegenüber, welche auf Grund des § 33 die Befreiung von der Steuer in Anspruch nehmen, wird das Recht des zur Steuereinhebung Berechtigten aufrecht erhalten, jene Fässer und Gefäße, in welchen die noch nicht besteuerten

Digitized by Google

steuerpflichtigen Artikel enthalten sind, durch Anwendung der Sperre unnahbar zu machen.

Diese Verfügung kann jedoch nur im Falle begründeten Verdachtes der Steuerverkürzung und gegen vorhergängige Erlaubniß den Finanzdirektion zur Anwendung kommen, und auch dann nur in der Weise, daß hiedurch der Geschäftsgang nicht behindert werde.

Wenn der zur Steuereinhebung Berechtigte die Entfernung der Sperre bis zum Ablauf von zwei Stunden nach der Anmeldung nicht vornimmt, kann die steuerpflichtige Partei die Sperre auch selbst abnehmen.

§ 37.

Wenn die Schanksteuer innerhalb des im § 34 bestimmten Termines nicht eingezahlt wird, wird die rückständige Partei durch den zur Steuereinhebung Berechtigten im Wege des Gemeindevorstandes schriftlich aufgefordert, seine Schuld innerhalb 8 Tage zu tilgen und können im Falle der Erfolglosigkeit dieser Aufforderung in erster Reihe die im Besitze der rückständigen Partei befindlichen steuerpflichtigen Artikel bis zur Höhe der Besteuerung als Sicherstellung mit Intervention eines Delegirten des Gemeindevorstandes, beziehungsweise städtischen Magistrates und eines Finanzorganes gepfändet und in Obhut genommen werden. Wird der Rückstand innerhalb weiterer 8 Tage nach der auf diese Weise vorgenommenen Sicherstellung nicht gezahlt, so wird der Rückstand ebenso wie die öffentliche Steuer im Sinne des G.-A. XLIV : 1883 im Exekutionswege eingetrieben.

§ 38.

In dem sub Punkt 3 des § 31 dieses Gesetzes erwähnten Falle wird die Schanksteuer derart bemessen, daß die dem § 13 dieses Gesetzes gemäß organisirte Bemessungs-Kommission die Schank-Steuer auf Grund der über die Mengen der von dem steuerpflich-

Digitized by Google

tigen Unternehmer alljährlich in Verkehr gebrachten steuerpflichtigen Gegenstände gesammelten amtlichen, eventuell der vom Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellten Daten, stets für ein Jahr in vorhinein feststellt.

Gegen diese Feststellung können sowohl die ärarischen Organe als auch die steuerpflichtigen Parteien an die im § 15 dieses Gesetzes bezeichnete Reklamations-Kommission rekurriren und ihren Rekurs auch mit neuen Daten unterstützen. Die Reklamations-Kommission entscheidet endgiltig.

§ 39.

Ueber solche zwischen den steuerpflichtigen Parteien und dem zur Steuereinhebung Berechtigten aufgetauchte Klagen, welche die Bemessung, Einhebung der Schanksteuer, kurz, die Art und Weise der Ausübung der dem zur Steuereinhebung Berechtigten vom Aerar eingeräumten Rechte berühren, entscheiden — insofern der von der Verwaltungsbehörde erster Instanz vor Allem zu versuchende freundschaftliche Ausgleich nicht gelingen sollte — die kompetente Finanz-Direktion und in zweiter Instanz der Finanzminister.

Der Rekurs gegen den Bescheid der Finanzdirektion ist innerhalb 15 Tage von der Zustellung des Bescheides bei der Finanz-Direktion einzureichen.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 40.

Weder die Frage, ob eine Schankgebühr oder Steuer zu zahlen ist, noch die Feststellung der Höhe der Gebühr oder Steuer kann Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein.

Digitized by Google

§ 41.

Die Schankgebühr und Steuer ist — ausgenommen wenn in dieser Beziehung dieses Gesetz anders verfügt — halbjährlich im vorhinein bei jenem königlichen Steueramte zu entrichten, zu welchem die gebühren- und steuerpflichtige Unternehmung gehört.

§ 42.

Die noch nicht entrichtete Schankgebühr und Steuer wird auf dieselbe Weise wie andere Staatssteuern eingetrieben.

§ 43.

Die Schankgebühr und Steuer sind im Falle eines Konkurses den Staatssteuern gleich zu klassifiziren.

§ 44.

Die Schankgebühr und Steuer verjährt:

1. wenn dieselbe binnen fünf Jahren nicht ausgeworfen wird, von jenem Tage an gerechnet, an welchem Tage die Besteuerung erfolgen sollte;

2. wenn sie fünf Jahre hindurch, vom Bemessungsjahre angefangen, nicht betrieben oder nicht sichergestellt wurde.

Als Betreibung wird die mittelst Empfangsbestätigung nachgewiesene Mahnung seitens der mit der Steuererhebung betrauten Organe angenommen.

Im Falle einer Finanzübertretung wir die Verjährungsfrist in Bezug auf die Schankgebühr und Steuer von jenem Tage gerechnet, an welchem die Uebertretung verübt wurde.

Im Falle einer, in Folge einer sträflichen Fahrlässigkeit eingetretenen Uneinbringlichkeit, hat Derjenige dem Staate den Schaden zu ersetzen, der die Uneinbringlichkeit durch Unterlassung der Sicherstellung oder Exekution verursacht hat.

Digitized by Google

§ 45.

Die Eisenbahn- und Dampfschiff-Unternehmungen sind verpflichtet, in Gemäßheit der finanzministeriellen Verfügungen Ausweise über die durch sie beförderten, der Schankſteuer unterliegenden Gegenstände zu liefern.

Die Spiritus- und Bierbrauereien sind ebenfalls gehalten, die Quantität und Qualität der von ihnen anderen steuerpflichtigen Parteien verkauften Sprit, resp. Biervorräthe auf Wunsch der Finanzbehörde auszuweisen.

§ 46.

Die Gemeindevorstehungen und munizipalen Organe sind gehalten, den zur Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes berufenen Organen in deren amtlichen Vorgehen auf Wunsch unverzüglich Assistenz zu leisten.

Das hiezu exmittirte Organ der Gemeindevorstehung ist verpflichtet bei dieser Amtshandlung stets anwesend zu sein, im Falle eine Uebertretung oder Ordnungswidrigkeit den aufgenommenen Thatbestand oder Befund, die Vernehmungs-Protokolle und alle sonstigen zur Untersuchung gehörigen Dokumente und Akten gleichfalls zu unterfertigen und im Allgemeinen jede gesetzliche Hilfe beizustellen.

§ 47.

Die gesammten gebühren- und steuerpflichtigen Geschäfte und Unternehmungen stehen in Bezug auf die Gebühr und Steuerpflichtigkeit unter der Aufsicht der im Verordnungswege zu bestimmenden Finanzbehörden und Organe.

In Folge dessen sind die Inhaber dieser Geschäfte und Unternehmungen gehalten, den Finanz- und den zu deren Unterstützung beorderten Verwaltungs- und Gemeinde-Organen den Eintritt in ihr Geschäft wann immer zu gestatten, den auf den Verkehr der gebühren-

Digitized by Google

und steuerpflichtigen Gegenstände bezüglichen Theil ihrer Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, wie auch die amtlichen Zahlungsaufträge, die Bemessungsbeschlüsse wie auch die Quittungen über geleistete Zahlungen vorzuweisen und gegen Bestätigung zu übergeben, schließlich die Aufnahme und Feststellung des Vorraths an steuerpflichtigen Gegenständen zu gestatten.

§ 48.

Der Kleinverschleiß von denaturirtem Spiritus zu gewerblichen Zwecken geschieht gemäß den nachstehenden Bedingungen in der Regel frei von der Schanksteuer.

Diejenigen, welche den Getränke-Ausschank ausüben, dürfen sich mit dem Verkauf von denaturirtem Spiritus nicht beschäftigen.

Diejenigen, welche Spirituosen für menschlichen Genuß im Kleinen verschleißen, können sich wohl gleichzeitig auch mit dem Verkauf von denaturirtem Spiritus beschäftigen, doch ist in solchen Fällen:

1. bei der Bemessung der Schankgebühr dieser Umstand in Betracht zu ziehen;

2. ist der von ihnen veräußerte denaturirte Spiritus nur insoferne frei von der Schanksteuer, als sie nachweisen, woher und in welchen Quantitäten sie denselben bezogen.

§ 49.

Erfolgt die Einhebung der Schanksteuer durch Ablösung oder Verpachtung (§ 26 Punkt 1 und 2), so kann in den abzuschließenden Verträgen sowohl für jedes geistige Getränk als auch für eine oder die andere Gattung desselben der höchste Preis festgesetzt werden, zu welchem der Ausschank oder Kleinverschleiß während der Dauer des Vertrages erfolgen kann.

Digitized by Google

Ueberdies wird der Finanzminister noch ermächtigt, auf Vorschlag des Munizipiums oder mit Anhörung desselben den Maximalpreis im Einvernehmen mit dem Minister des Innern — in Kroatien-Slavonien im Einvernehmen mit dem Banus — für die Dauer eines Jahres auch an solchen Orten festzustellen, wo die, die natürliche Gestaltung des Preises regelnde Konkurrenz durch die besonderen Verhältnisse des betreffenden Ortes oder der betreffenden Gegend oder durch die Haltung der Unternehmer nothwendig erscheint.

Bei Bestimmung des Maximalpreises dienen jedenfalls die Preise der unter ähnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen befindlichen benachbarten Gegenden als Richtschnur.

V. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 50.

Wenn auch Kroatien-Slavonien die Schankberechtigten entsprechend den Bestimmungen des Gesetz-Artikels XXXVI: 1888 zu entschädigen wünscht, wird der Finanzminister ermächtigt, bis zur Höhe des Entschädigungskapitals-Bedarfs im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien, mit den auf Grund des zitirten Gesetz-Artikels XXXVI: 1888 zu emittirenden Titres identische Obligationen zu emittiren und von dem Erträgniß des Schankgefälles in Kroatien-Slavonien in erster Reihe den Verzinsungs- und Tilgungsbedarf für die zu emittirenden Obligationen zu decken.

Die Höhe des Jahresbedarfes, welche indessen in Kroatien-Slavonien das Reinerträgniß des Schankgefälles nicht übersteigen darf, stellt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien fest und erwirkt hiezu die Ge-

Digitized by Google

nehmigung der gemeinsamen Gesetzgebung im Wege eines besonderen Gesetzes.

§ 51.

Diejenigen, welche vor Inslebentreten dieses Gesetzes im Sinne dieses Gesetzes steuerpflichtige Unternehmungen betrieben haben, müssen, wenn sie ihr Geschäft weiter betreiben wollen, spätestens bis zum 1. Oktober 1889 um die bezügliche Lizenz bei der kompetenten Finanz-Direktion schriftlich einschreiten. Gegen die Entscheidung der Finanz-Direktion ist der Rekurs an den Finanzminister statthaft. Bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Gesuches dürfen sie ihr Geschäft ungehindert betreiben.

§ 52.

Die derzeitigen Schankberechtigten, wenn sie ihr Recht verpachtet haben, wie auch Diejenigen, welche solche Rechte pachten, sind verpflichtet diese Pachtverträge den Finanzbehörden auf deren Wunsch vorzuweisen oder gegen Bestätigung zu übergeben. Drei Jahre nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes kann die Vorweisung oder Ablieferung dieser Verträge nicht mehr gefordert werden.

Die von den Finanzbehörden von diesen Beträgen genommenen und von ihnen authentizirten Abschriften sind als amtliche Abschriften zu betrachten.

§ 53.

Mit dem 31. Dezember 1889 hören alle auf das Schankrecht und auf Gebäude und Intravillangründe, die zu dessen Ausnützung dienen, bezüglichen Pachtverträge auf, und können die Pächter aus Anlaß des Erlöschens dieser Verträge, sofern letztere in Bezug auf die für diesem Fall zu gewährende Entschädigung nicht besondere Bestimmungen enthalten, weder gegen die Pachtgeber, noch gegen

Digitized by Google

das Aerar Entschädigungsansprüche geltend machen; insofern jedoch das staatliche Schankrecht in jener Gemeinde, auf welche sich der Vertrag bezieht, vorläufig auch fernerhin auf dem Wege der Verpachtung ausgenützt werden sollte, ist den Pächtern gegenüber andern Unternehmungen unter billigen Bedingungen der Vorzug einzuräumen.

Ist das Schankrecht mit Grundbesitz oder außer den zur Nutzbarmachung des Schankrechtes dienenden Gebäuden, Intravillangründen, noch mit anderen Gebäuden, Intravillangründen oder sonstigen Pachtobjekten, in einem Vertrage verpachtet worden, so hören in Folge dieses Gesetzes blos die auf das Schankrecht bezüglichen Bestimmungen auf. In diesem Falle sind, insofern im Pachtvertrage die auf das Schankrecht entfallende Pachtsumme nicht abgesondert ist, oder insofern der Vertrag sonst keine abweichende Bestimmung enthält, aus der Gesammtpachtsumme 5% der vom Eigenthümer für das Schankrecht erhaltenen Entschädigung, für den Fall aber, als der Pächter gehalten war, die Steuer zu bezahlen, von der Entschädigung $4^1/_2$% abzurechnen.

Der Pächter kann die zur Ausnützung des Schankrechtes dienenden Gebäude und Intravillangründe während der Dauer der Pachtzeit benützen oder in Subpacht geben, und zwar auch in dem Falle, wenn nach dem Vertrage die Subverpachtung untersagt ist. Im Falle einer solchen kumulativen Verpachtung steht dem Pächter das Recht zu, den ganzen Pachtvertrag für den 1. Dezember 1889 zu kündigen, wenn das Schankrecht den Hauptgegenstand oder den namhafteren Theil der Pachtung bildete. Die Kündigung ist dem Pachtgeber längstens bis 1. Juli 1889 bekannt zu geben.

§ 54.

Auf dem Territorium der geschlossenen Städte sind die am letzten Tage des Monates Dezember 1889 vorhandenen Vorräthe

Digitized by Google

steuerpflichtiger Artikel, wenn dieselben bei Bier 25 Liter, bei den sonstigen steuerpflichtigen Artikeln aber 50 Liter übersteigen, bis zum 3. Januar 1890 bei dem Verzehrungs-Steueramte schriftlich anzumelden, und ist nach denselben die dem Tarifsatze entsprechende Schanksteuer spätestens bis zum 20. desselben Monates bei sonstiger Exekution bei dem Verzehrungs-Steueramte einzuzahlen.

§ 55.

Der Finanzminister kann bei der Zahlung der Schanksteuerschuldigkeit für die laut § 54 der Steuer unterliegenden Vorräthe, in berücksichtigungswürdigen Fällen und bei genügender Sicherstellung eine Fristverlängerung auf sechs Monate bewilligen.

§ 56.

Das Staatsärar ist berechtigt bis 31. Dezember 1892 in den einzelnen offenen Gemeinden das Schankgefälle auch derart nutzbar zu machen, daß es die im Territorium der Gemeinde auszuübende ausschließliche Schankgerechtigkeit vertragsmäßig für einen bestimmten Jahrespacht auf die Gemeinde, oder wenn mit der Gemeinde eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, auf einen oder mehrere Unternehmer überträgt.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Staatsärar und den Unternehmern regelt der Vertrag und sind die Pächter sowie deren Bevollmächtigte von der Zahlung der Schankgebühr und der Steuer befreit.

In diesem Falle kann auch das Einhebungsrecht jener Schankgebühr und Steuer auf die Pächter übertragen werden, welche im Sinne dieses Gesetzes Diejenigen dem Staatsschatze zu zahlen hätten, welche auf dem Gebiete, für welches der Vertrag lautet, Spirituosen in kleinen Mengen verkaufen.

Wenn in Bezug auf die Höhe der Schankgebühr zwischen den zur Zahlung derselben Verpflichteten und den Pächtern keine Eini-

Digitized by Google

gung stattfindet, wird die Gebühr nach den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes (§§ 12—16) festgestellt.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 57.

Derjenige, welcher

1. ohne Bewilligung geistige Flüssigkeiten ausschänkt oder im Kleinen verkauft (§§ 4, 51);

2. welcher es verabsäumt anzuzeigen, wenn der Charakter seines Unternehmens sich ändert, oder wer dasselbe in offenen Gemeinden ohne vorhergängige Bewilligung, in geschlossenen Städten ohne Anmeldung bei der Finanz-Direktion, nach einen anderen Ort verlegt (§ 7);

3. wer binnen drei Jahren vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes auf Aufforderung der Finanzbehörden die bezüglich der Ausnützung des Schankrechtes abgeschlossenen Pacht- und Miethverträge nicht vorzeigt (§ 52);

ist in allen drei Fällen mit einer Geldstrafe von 1—100 fl. zu bestrafen.

Außerdem sind die zur Anmeldung verpflichteten Parteien gehalten, für die durch sie der Steuer entzogenen steuerpflichtigen Artikel, die zehn- bis zwanzigfache Summe der Schanksteuer zu bezahlen, welcher Betrag jedoch nicht weniger als 25 Gulden ausmachen kann.

§ 58.

Wer die Finanz- und Verwaltungsbehörden, sowie die Gemeindeorgane oder die zur Steuereinhebung Berechtigten in der Ausübung des Rechtes verhindert, demzufolge dieselben in den Geschäften

Digitized by Google

oder Unternehmungs-Lokalitäten der unter Gefällskontrole stehenden gebühren- und steuerpflichtigen Parteien erscheinen können (§ 47), weiters die Art und Weise der Führung der vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen untersuchen und die Vorräthe aufnehmen können, oder Derjenige, welcher die Oeffnung der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Gegenstände bestimmten Lokalitäten und Gefäßen die gesetzlich angeordnete Vorweisung der Geschäftsbücher, der Gebühren- und Steuer-Quittungen oder anderer Urkunden verweigert wird — insofern als das Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht am Platze wäre — mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. belegt.

§ 59.

In den im § 58 aufgezählten Fällen der gesetzwidrigen Widersetzlichkeit werden, wenn die Widersetzlichkeit in der Zeit zwischen dem Eintritt und der Vornahme der Amtshandlung erfolgt, oder wenn eine Widersetzlichkeit nicht stattgefunden hätte, jedoch aber während der erfolgten Amtshandlung ohne Wissen und Einwilligung der Amtsorgane oder der zur Steuereinhebung Berechtigten, die Steuergegenstände aus dem erwähnten Lokale weggeführt, vernichtet, oder hinsichtlich ihrer Qualität in solcher Weise verändert werden, daß die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes unmöglich würde: die Handlungen, auch sogar der Versuch derselben, mit einer zehn- bis zwanzigfachen Summe der Steuer bestraft, welche auf den weggeführten oder vernichteten Gegenstand entfallen wäre.

Wenn gebrannte geistige Flüssigkeiten weggeführt, vernichtet oder umgestaltet werden und deren Menge festgestellt werden kann, während die Qualität unbekannt ist, wird als Basis der Geldstrafe 95-grädiger Spiritus genommen. Wenn jedoch weder die Quantität, noch die Qualität der Steuergegenstände mit Sicherheit festgestellt werden könnte, ist eine Geldstrafe von 10 bis 200 fl. aufzuerlegen.

Digitized by Google

§ 60.

Wer den am Geschäftslokal oder auf Gefäßen angebrachten amtlichen Verschluß verletzt, ist, insoweit das Verfahren nach den Strafgesetzen nicht Platz greifen kann, mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. zu belegen. Wenn aber Derjenige, welcher die Uebertretung begangen hat, nicht der Bestrafung unterzogen werden könnte, ist der steuerpflichtigen Partei selbst eine von 2 bis 100 fl. betragende Ordnungsstrafe aufzuerlegen.

§ 61.

Im Falle einer solchen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes, in welchem die Schanksteuer verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, ist der zehn- bis zwanzigfache Betrag der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Steuer als Geldstrafe zu bemessen,

in offenen Gemeinden:

a) Wenn die Anzeige von der Anschaffung, beziehungsweise Erzeugung steuerpflichtiger Artikel nicht nach Vorschrift des § 32 erfolgt;

b) wenn die nach § 32 angeordneten Anzeigen so unwahr geschehen, daß nach denselben eine geringere Steuer entfiele;

c) wenn die im § 33 gestattete Ausnahme von der Steuer für solche Artikel in Anspruch genommen oder gefordert wird, für welche die Ausnahme nicht statthaft ist;

in geschlossenen Städten:

a) Wenn der Schanksteuer unterliegende Artikel ohne Anmeldung und ohne Steuer in die geschlossene Stadt gebracht werden (§ 21);

Digitized by Google

und steuerpflichtigen Gegenstände bezüglichen Theil ihrer Geschäftsbücher und Aufzeichnungen, wie auch die amtlichen Zahlungsaufträge, die Bemessungsbeschlüsse wie auch die Quittungen über geleistete Zahlungen vorzuweisen und gegen Bestätigung zu übergeben, schließlich die Aufnahme und Feststellung des Vorraths an steuerpflichtigen Gegenständen zu gestatten.

§ 48.

Der Kleinverschleiß von denaturirtem Spiritus zu gewerblichen Zwecken geschieht gemäß den nachstehenden Bedingungen in der Regel frei von der Schanksteuer.

Diejenigen, welche den Getränke-Ausschank ausüben, dürfen sich mit dem Verkauf von denaturirtem Spiritus nicht beschäftigen.

Diejenigen, welche Spirituosen für menschlichen Genuß im Kleinen verschleißen, können sich wohl gleichzeitig auch mit dem Verkauf von denaturirtem Spiritus beschäftigen, doch ist in solchen Fällen:

1. bei der Bemessung der Schankgebühr dieser Umstand in Betracht zu ziehen;

2. ist der von ihnen veräußerte denaturirte Spiritus nur insoferne frei von der Schanksteuer, als sie nachweisen, woher und in welchen Quantitäten sie denselben bezogen.

§ 49.

Erfolgt die Einhebung der Schanksteuer durch Ablösung oder Verpachtung (§ 26 Punkt 1 und 2), so kann in den abzuschließenden Verträgen sowohl für jedes geistige Getränk als auch für eine oder die andere Gattung desselben der höchste Preis festgesetzt werden, zu welchem der Ausschank oder Kleinverschleiß während der Dauer des Vertrages erfolgen kann.

Digitized by Google

Ueberdies wird der Finanzminister noch ermächtigt, auf Vorschlag des Munizipiums oder mit Anhörung desselben den Maximalpreis im Einvernehmen mit dem Minister des Innern — in Kroatien-Slavonien im Einvernehmen mit dem Banus — für die Dauer eines Jahres auch an solchen Orten festzustellen, wo die, die natürliche Gestaltung des Preises regelnde Konkurrenz durch die besonderen Verhältnisse des betreffenden Ortes oder der betreffenden Gegend oder durch die Haltung der Unternehmer nothwendig erscheint.

Bei Bestimmung des Maximalpreises dienen jedenfalls die Preise der unter ähnlichen wirthschaftlichen Verhältnissen befindlichen benachbarten Gegenden als Richtschnur.

V. Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 50.

Wenn auch Kroatien-Slavonien die Schankberechtigten entsprechend den Bestimmungen des Gesetz-Artikels XXXVI: 1888 zu entschädigen wünscht, wird der Finanzminister ermächtigt, bis zur Höhe des Entschädigungskapitals-Bedarfs im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien, mit den auf Grund des zitirten Gesetz-Artikels XXXVI: 1888 zu emittirenden Titres identische Obligationen zu emittiren und von dem Erträgniß des Schankgefälles in Kroatien-Slavonien in erster Reihe den Verzinsungs- und Tilgungsbedarf für die zu emittirenden Obligationen zu decken.

Die Höhe des Jahresbedarfes, welche indessen in Kroatien-Slavonien das Reinerträgniß des Schankgefälles nicht übersteigen darf, stellt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien fest und erwirkt hiezu die Ge-

Digitized by Google

nehmigung der gemeinsamen Gesetzgebung im Wege eines besonderen Gesetzes.

§ 51.

Diejenigen, welche vor Inslebentreten dieses Gesetzes im Sinne dieses Gesetzes steuerpflichtige Unternehmungen betrieben haben, müssen, wenn sie ihr Geschäft weiter betreiben wollen, spätestens bis zum 1. Oktober 1889 um die bezügliche Lizenz bei der kompetenten Finanz-Direktion schriftlich einschreiten. Gegen die Entscheidung der Finanz-Direktion ist der Rekurs an den Finanzminister statthaft. Bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Gesuches dürfen sie ihr Geschäft ungehindert betreiben.

§ 52.

Die derzeitigen Schankberechtigten, wenn sie ihr Recht verpachtet haben, wie auch Diejenigen, welche solche Rechte pachten, sind verpflichtet diese Pachtverträge den Finanzbehörden auf deren Wunsch vorzuweisen oder gegen Bestätigung zu übergeben. Drei Jahre nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes kann die Vorweisung oder Ablieferung dieser Verträge nicht mehr gefordert werden.

Die von den Finanzbehörden von diesen Beträgen genommenen und von ihnen authentizirten Abschriften sind als amtliche Abschriften zu betrachten.

§ 53.

Mit dem 31. Dezember 1889 hören alle auf das Schankrecht und auf Gebäude und Intravillangründe, die zu dessen Ausnützung dienen, bezüglichen Pachtverträge auf, und können die Pächter aus Anlaß des Erlöschens dieser Verträge, sofern letztere in Bezug auf die für diesem Fall zu gewährende Entschädigung nicht besondere Bestimmungen enthalten, weder gegen die Pachtgeber, noch gegen

Digitized by Google

das Aerar Entschädigungsansprüche geltend machen; insofern jedoch das staatliche Schankrecht in jener Gemeinde, auf welche sich der Vertrag bezieht, vorläufig auch fernerhin auf dem Wege der Verpachtung ausgenützt werden sollte, ist den Pächtern gegenüber andern Unternehmungen unter billigen Bedingungen der Vorzug einzuräumen.

Ist das Schankrecht mit Grundbesitz oder außer den zur Nutzbarmachung des Schankrechtes dienenden Gebäuden, Intravillangründen, noch mit anderen Gebäuden, Intravillangründen oder sonstigen Pachtobjekten, in einem Vertrage verpachtet worden, so hören in Folge dieses Gesetzes blos die auf das Schankrecht bezüglichen Bestimmungen auf. In diesem Falle sind, insofern im Pachtvertrage die auf das Schankrecht entfallende Pachtsumme nicht abgesondert ist, oder insofern der Vertrag sonst keine abweichende Bestimmung enthält, aus der Gesammtpachtsumme 5% der vom Eigenthümer für das Schankrecht erhaltenen Entschädigung, für den Fall aber, als der Pächter gehalten war, die Steuer zu bezahlen, von der Entschädigung 4½% abzurechnen.

Der Pächter kann die zur Ausnützung des Schankrechtes dienenden Gebäude und Intravillangründe während der Dauer der Pachtzeit benützen oder in Subpacht geben, und zwar auch in dem Falle, wenn nach dem Vertrage die Subverpachtung untersagt ist. Im Falle einer solchen kumulativen Verpachtung steht dem Pächter das Recht zu, den ganzen Pachtvertrag für den 1. Dezember 1889 zu kündigen, wenn das Schankrecht den Hauptgegenstand oder den namhafteren Theil der Pachtung bildete. Die Kündigung ist dem Pachtgeber längstens bis 1. Juli 1889 bekannt zu geben.

§ 54.

Auf dem Territorium der geschlossenen Städte sind die am letzten Tage des Monates Dezember 1889 vorhandenen Vorräthe

Digitized by Google

steuerpflichtiger Artikel, wenn dieselben bei Bier 25 Liter, bei den sonstigen steuerpflichtigen Artikeln aber 50 Liter übersteigen, bis zum 3. Januar 1890 bei dem Verzehrungs-Steueramte schriftlich anzumelden, und ist nach denselben die dem Tarifsatze entsprechende Schanksteuer spätestens bis zum 20. desselben Monates bei sonstiger Exekution bei dem Verzehrungs-Steueramte einzuzahlen.

§ 55.

Der Finanzminister kann bei der Zahlung der Schanksteuerschuldigkeit für die laut § 54 der Steuer unterliegenden Vorräthe, in berücksichtigungswürdigen Fällen und bei genügender Sicherstellung eine Fristverlängerung auf sechs Monate bewilligen.

§ 56.

Das Staatsärar ist berechtigt bis 31. Dezember 1892 in den einzelnen offenen Gemeinden das Schankgefälle auch derart nutzbar zu machen, daß es die im Territorium der Gemeinde auszuübende ausschließliche Schankgerechtigkeit vertragsmäßig für einen bestimmten Jahrespacht auf die Gemeinde, oder wenn mit der Gemeinde eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, auf einen oder mehrere Unternehmer überträgt.

Das Rechtsverhältniß zwischen dem Staatsärar und den Unternehmern regelt der Vertrag und sind die Pächter sowie deren Bevollmächtigte von der Zahlung der Schankgebühr und der Steuer befreit.

In diesem Falle kann auch das Einhebungsrecht jener Schankgebühr und Steuer auf die Pächter übertragen werden, welche im Sinne dieses Gesetzes Diejenigen dem Staatsschatze zu zahlen hätten, welche auf dem Gebiete, für welches der Vertrag lautet, Spirituosen in kleinen Mengen verkaufen.

Wenn in Bezug auf die Höhe der Schankgebühr zwischen den zur Zahlung derselben Verpflichteten und den Pächtern keine Eini-

Digitized by Google

gung stattfindet, wird die Gebühr nach den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes (§§ 12—16) festgestellt.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 57.

Derjenige, welcher

1. ohne Bewilligung geistige Flüssigkeiten ausschänkt oder im Kleinen verkauft (§§ 4, 51);

2. welcher es verabsäumt anzuzeigen, wenn der Charakter seines Unternehmens sich ändert, oder wer dasselbe in offenen Gemeinden ohne vorhergängige Bewilligung, in geschlossenen Städten ohne Anmeldung bei der Finanz-Direktion, nach einen anderen Ort verlegt (§ 7);

3. wer binnen drei Jahren vom Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes auf Aufforderung der Finanzbehörden die bezüglich der Ausnützung des Schankrechtes abgeschlossenen Pacht- und Miethverträge nicht vorzeigt (§ 52);

ist in allen drei Fällen mit einer Geldstrafe von 1—100 fl. zu bestrafen.

Außerdem sind die zur Anmeldung verpflichteten Parteien gehalten, für die durch sie der Steuer entzogenen steuerpflichtigen Artikel, die zehn- bis zwanzigfache Summe der Schanksteuer zu bezahlen, welcher Betrag jedoch nicht weniger als 25 Gulden ausmachen kann.

§ 58.

Wer die Finanz- und Verwaltungsbehörden, sowie die Gemeindeorgane oder die zur Steuereinhebung Berechtigten in der Ausübung des Rechtes verhindert, demzufolge dieselben in den Geschäften

Digitized by Google

oder Unternehmungs-Lokalitäten der unter Gefällskontrole stehenden gebühren- und steuerpflichtigen Parteien erscheinen können (§ 47), weiters die Art und Weise der Führung der vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen untersuchen und die Vorräthe aufnehmen können, oder Derjenige, welcher die Oeffnung der zur Aufbewahrung der steuerpflichtigen Gegenstände bestimmten Lokalitäten und Gefäßen die gesetzlich angeordnete Vorweisung der Geschäftsbücher, der Gebühren- und Steuer-Quittungen oder anderer Urkunden verweigert wird — insofern als das Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht am Platze wäre — mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. belegt.

§ 59.

In den im § 58 aufgezählten Fällen der gesetzwidrigen Widersetzlichkeit werden, wenn die Widersetzlichkeit in der Zeit zwischen dem Eintritt und der Vornahme der Amtshandlung erfolgt, oder wenn eine Widersetzlichkeit nicht stattgefunden hätte, jedoch aber während der erfolgten Amtshandlung ohne Wissen und Einwilligung der Amtsorgane oder der zur Steuereinhebung Berechtigten, die Steuergegenstände aus dem erwähnten Lokale weggeführt, vernichtet, oder hinsichtlich ihrer Qualität in solcher Weise verändert werden, daß die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes unmöglich würde: die Handlungen, auch sogar der Versuch derselben, mit einer zehn- bis zwanzigfachen Summe der Steuer bestraft, welche auf den weggeführten oder vernichteten Gegenstand entfallen wäre.

Wenn gebrannte geistige Flüssigkeiten weggeführt, vernichtet oder umgestaltet werden und deren Menge festgestellt werden kann, während die Qualität unbekannt ist, wird als Basis der Geldstrafe 95-grädiger Spiritus genommen. Wenn jedoch weder die Quantität, noch die Qualität der Steuergegenstände mit Sicherheit festgestellt werden könnte, ist eine Geldstrafe von 10 bis 200 fl. aufzuerlegen.

Digitized by Google

§ 60.

Wer den am Geschäftslokal oder auf Gefäßen angebrachten amtlichen Verschluß verletzt, ist, insoweit das Verfahren nach den Strafgesetzen nicht Platz greifen kann, mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. zu belegen. Wenn aber Derjenige, welcher die Uebertretung begangen hat, nicht der Bestrafung unterzogen werden könnte, ist der steuerpflichtigen Partei selbst eine von 2 bis 100 fl. betragende Ordnungsstrafe aufzuerlegen.

§ 61.

Im Falle einer solchen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes, in welchem die Schanksteuer verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde, ist der zehn- bis zwanzigfache Betrag der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Steuer als Geldstrafe zu bemessen,

in offenen Gemeinden:

a) Wenn die Anzeige von der Anschaffung, beziehungsweise Erzeugung steuerpflichtiger Artikel nicht nach Vorschrift des § 32 erfolgt;

b) wenn die nach § 32 angeordneten Anzeigen so unwahr geschehen, daß nach denselben eine geringere Steuer entfiele;

c) wenn die im § 33 gestattete Ausnahme von der Steuer für solche Artikel in Anspruch genommen oder gefordert wird, für welche die Ausnahme nicht statthaft ist;

in geschlossenen Städten:

a) Wenn der Schanksteuer unterliegende Artikel ohne Anmeldung und ohne Steuer in die geschlossene Stadt gebracht werden (§ 21);

Digitized by Google

b) wenn bezüglich solcher Artikel, wenn sie in die geschlossene Stadt gebracht werden, eine derart unwahre Anmeldung gemacht wird, daß diese Artikel nach der Anmeldung unter eine geringere Steuer fallen würde;

c) wenn der Schanksteuer unterliegende Artikel in die geschlossene Stadt nicht auf den amtlich bezeichneten Wegen gebracht werden;

d) wenn der innerhalb der Steuerlinie konsumirte Theil von, in Folge besonderer Bewilligung (§ 23), ohne vorhergängige Bezahlung der Schanksteuer in die geschlossene Stadt gebrachten Artikeln der Besteuerung entzogen wird, oder wenn die Steuerabschreibung oder der Steuerrückersatz nach einem Artikel gefordert wird, nach welchem ein Ersatz nicht zu leisten ist;

e) wenn die in der geschlossenen Stadt erzeugten steuerpflichtigen Artikel der im § 22 vorgeschriebenen Verrechnung entzogen werden.

§ 62.

Jede Gefällsübertretung kann außer mit den in den vorhergegangenen Paragraphen aufgezählten Strafen auch noch mit Entziehung der Lizenz zum Ausschanke oder Kleinverschleiß bestraft werden.

Die sonstigen, gegen das gegenwärtige Gesetz verstossenden und einer besonderen Strafe nicht unterliegenden Handlungen und Versäumnisse sind als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. zu bestrafen.

§ 63.

Die Uebertretung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes oder der auf dieselben bezüglichen Normen kann, wenn der betreffende für die strafbare Handlung oder Verabsäumung binnen drei

Digitized by Google

Jahren vom Tage der Uebertretung gerechnet nicht zur Verantwortung gezogen wurden, nicht mehr Gegenstand der Bestrafung bilden, die auf die Entziehung der Konzession bezüglichen Strafbestimmungen dieses Gesetzes können jedoch auch nach Ablauf dieser drei Jahre in Anwendung gebracht werden.

Die Verjährung der Uebertretung enthebt Niemanden von der Zahlungsverpflichtung der Schanksteuer, insofern für deren Einhebung die erforderlichen Bedingungen vorhanden sind.

§ 64.

In Uebertretungsfällen, in welchen die Geldstrafe von der Summe der Schanksteuer abhängt, dient der Gegenstand der Uebertretung als Pfand für die Sicherstellung der zu bemessenden Geldstrafe und zwar in der Weise, daß in dem Falle, wenn die betreffende Partei die Geldstrafe nicht bezahlen sollte, der Gegenstand der Uebertretung an den Meistbietenden verkauft und aus dem Erlöse desselben der nach Abzug der aufgelaufenen Kosten und der verkürzten Steuer verbleibende Rest zur Deckung der Geldstrafe verwendet wird.

§ 65.

In all jenen Fällen, in welchen die Geldstrafe in dem vervielfachten Maße der verkürzten Steuer (letztes Alinea des § 57, §§ 59 und 61) festgestellt wird, entscheiden die auf Grund des § 1 des G.-A. LXVI: 1871 und des § 2 des G.-A. XXXVIII: 1872 hiezu bevollmächtigten Gerichte, in Kroatien-Slavonien hingegen die auf Grund des G.-A. LXIV: 1871 bestehenden Finanz-Gerichtshöfe.

In jedem anderen Falle (erste drei Punkte des § 57, §§ 58, 60 und 62) entscheidet in erster Instanz die Finanzdirektion und im Falle eines Rekurses der Finanzminister.

Digitized by Google

Die §§ 100—110 des G.-A. XLIV regeln das dießfällige Verfahren.

VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 66.

Die Anordnungen der auf die Verzehrungssteuern und unter diesen auf den Wein- und Fleischkonsum und auf den Bier- und Zuckerkonsum bezughabenden Gesetze und Normen bleiben durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes auch fernerhin unberührt, so wie auch jene Verfügungen des § 18 des G.-A. XXX: 1868 und des § 4 des G.-A. XXXVII: 1886 unberührt bleiben, laut welchen die Verzehrungssteuern nach Wein und Fleisch in Kroatien-Slavonien nach der bisher bestehenden Praxis auch fernerhin zur Deckung der Gemeindeauslagen zu verwenden sind.

§ 67.

Hinsichtlich jener Verhältnisse der sich mit Ausschank und mit Detailverkauf von Getränken beschäftigenden Unternehmungen und deren Unternehmer, welche durch die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht berührt werden, bleiben auch fernerhin die auf den bisher geltenden Gesetzen, Verordnungen und Statuten beruhenden Normen in Kraft und sind für deren Anwendung jene Behörden kompetent, welche bisher kompetent waren und insbesondere üben die polizeiliche und sanitätspolizeiliche Aufsicht und das Strafverfahren auch ferner im Sinne der bestehenden Vorschriften die mit diesen Agenden bisher betrauten staatlichen, munizipalen oder kommunalen Organe aus. Diese Organe sind verpflichtet, ihre, auf die den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfenen Unternehmungen und Unternehmern bezughabenden Beschlüsse der kompe-

Digitized by Google

tenten königlichen Finanzdirektion mitzutheilen, welche die mitgetheilten rechtskräftigen Beschlüsse bei ihren Verfügungen in Betracht zu ziehen hat.

Der Finanzminister wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern — in Kroatien-Slavonien mit dem Banus — die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes beim Ausschank und Detailverkauf von geistigen Getränken zu beobachtenden sanitären Maßregeln, die bei deren Uebertretung zu bemessenden Strafen und die Ausübung der polizeilichen und sanitätspolizeilichen Aufsicht im Verordnungswege festzustellen.

§ 68.

Die auf die Ausübung des Ausschankes wie nicht minder die auf die Kommunalleistungen nach Wein, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten bezughabenden Statute und sonstigen in Kraft befindlichen Verfügungen der Städte sind spätestens bis 1. Juli 1889 zu überprüfen.

Der Finanzminister und der Minister des Innern werden ermächtigt, bezüglich solcher Städte, in welchen die für das Schankrecht und an Gemeindesteuern gezahlten Leistungen sonst nicht getrennt werden können, einverständlich und im Verordnungswege zu verfügen, daß die gegenwärtig in Geltung befindlichen Gemeindeleistungen nach dem Schankrechte und dem Rechte der Einhebung der Gemeindesteuer getrennt werden, auf dieser Grundlage die Basis der den Städten gebührenden Entschädigung festgestellt und insolange, als entsprechend den in Geltung befindlichen Gesetzen eine neue Verfügung nicht erfolgt, die Höhe und die Modalität der Einhebung der nach den erwähnten Steuergegenständen auch künftighin einzuhebenden Gemeindeleistungen, entsprechend den besonderen Verhältnissen der Städte, festgestellt werden.

Nach der Schanksteuer kann weder ein munizipaler, noch ein Gemeindesteuer-Zuschlag eingehoben werden.

Digitized by Google

§ 69.

Sollte vom Jahre 1893 angefangen das Reinerträgniß des Staates nach dem staatlichen Schankgefälle mehr ausmachen, als zur Deckung der Zinsen und der jährlichen Amortisations-Beiträge des gesammten Entschädigungs-Kapitales erforderlich ist, so sind aus diesem Mehrbetrage des Erträgnisses die mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte, die mit geregeltem Magistrate versehenen Städte, sowie jene Gemeinden, welche das Schankrecht bei Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes unter den im § 2, Punkt 1, 3, 4 oder 5 des G.-A. XXXVI: 1888 bezeichneten Titeln ausgeübt haben, in dem Falle zu betheilen, wenn in der betreffenden Stadt oder Gemeinde das Reinerträgniß des Schankgefälles mehr ausmacht, als für die Zinsen- und Kapital-Amortisationsbeiträge des dieser Stadt oder Gemeinde gewährten gesammten Entschädigungs-Kapitales erforderlich ist.

Aus dem auf dem Gebiete der betreffenden Stadt oder Gemeinde erzielten Mehrbetrage des Reinerträgnisses des Schankgefälles sind die erwähnten Gemeinde mit 10%, die Städte mit geregeltem Magistrate mit 20%, die mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Städte mit 30%, die geschlossenen Städte mit 40% zu betheilen.

Sollte der Mehrbetrag des Reinerträgnisses des Staates nach dem Schankgefälle nicht so viel ausmachen, daß von demselben die Städte und Gemeinden nach den bezeichneten Perzentsätzen vollauf betheilt werden könnten, so ist der sich zeigende Mehrbetrag zwischen den zur Betheiligung berechtigten Städten und Gemeinden mit Berücksichtigung des auf ihrem Gebiete in dem betreffenden Jahre erzielten Mehrbetrages der Einnahme und ihrer Betheiligungs-Perzente verhältnißmäßig aufzutheilen.

Der obkommende Antheil ist vom Jahre 1893 mit Ende eines jeden Jahres, in welchem die Einnahme größer war, hinaus zu geben; sollte jedoch nach dem Jahre 1893 in einzelnen Jahren

Digitized by Google

das aus dem Schankgefälle in der betreffenden Stadt oder Gemeinde erzielte Erträgniß weniger ausmachen, als für die Verzinsung und Kapitals-Amortisationsbeiträge des nach der betreffenden Stadt oder Gemeinde festgestellten gesammten Entschädigungskapitales erforderlich ist, so ist aus dem in den folgenden Jahren sich zeigenden Mehrbetrag in erster Reihe die den Abgang der vorhergehenden Jahre deckende Summe rückzubehalten.

In geschlossenen Städten beginnt der Anspruch auf den Antheil des Erträgnisses bereits im Jahre 1890.

Der Finanzminister wird ermächtigt, jenen Gemeinden der Militärgrenze, welche aus dem Erträgnisse des Schankgefälles auch bisher betheilt wurden, die Hälfte der Zinsen des zu Gunsten des Staatsärars nach der betreffenden Gemeinde festzustellenden Entschädigungs-Kapitals zu verabfolgen.

§ 70.

Sämmtliche Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes, welche sich auf die Vorbereitung desselben beziehen, sowie jene Verfügungen, welche für das Jahr 1889 lautende Termine feststellen, treten nach Verlautbarung dieses Gesetzes allsogleich in Kraft. In offenen Gemeinden treten die auf den Detailverkauf bezüglichen Bestimmungen am 1. Februar 1889 in Kraft.

Die nach dem Detailverkauf entfallenden Schankgebühren fallen für das Jahr 1889 dem Staatsärar, hingegen die nach dem Detailverkauf von geistigen Getränken entfallende Schanksteuer den Berechtigten zu.

Gleichfalls am 1. Februar 1889 treten überall die auf den Ausschank bezüglichen Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch gegen Jene ins Leben, die den Ausschank unberechtigt ausüben; die Strafbestimmungen können indeß nur auf Wunsch des Berechtigten in Anwendung kommen und fallen die festgestellte Gebühr, Steuer und Strafe zu Gunsten der Berechtigten.

Digitized by Google

Hinsichtlich dieses Uebergangsjahres regeln der Finanzminister und der Minister des Innern die Ausübung sowohl des Schankrechtes als auch des Detailverkaufes auf Grund der gegenwärtig bestehenden Gesetze und Normen, entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verordnungswege.

Die auf den Detailverkauf und den Ausschank bezüglichen Verfügungen treten in Bezug auf die geschlossenen Städte, sowie alle sonstigen Verfügungen dieses Gesetzes am 1. Januar 1890 in Kraft.

Der Finanzminister wird ermächtigt, das Inslebentreten dieses Gesetzes in Bezug auf Kroatien-Slavonien über Wunsch des Banus bis 1. Juli 1890, in Bezug auf Fiume und dessen Distrikt aber bis zu der im Sinne des § 66 des Gesetz-Artikels XXX : 1868 zu veranlassenden endgiltigen Regelung der Verhältnisse derselben zu suspendiren.

§ 71.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister, der Minister des Innern, der Justizminister, der Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel und der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen, in Bezug auf Kroatien-Slavonien der Finanzminister und der Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen, welche diesbezüglich im Einvernehmen mit dem Banus von Kroatien-Slavonien-Dalmatien vorgehen, betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXXVI vom Jahre 1888,

über die in Folge des Gesetz-Artikels XXXV : 1888 betreffend das staatliche Schankgefälle zu gewährende Entschädigung.

(Sanktionirt am 26. Dezember 1888. — Kundgemacht in die Gesetz-Sammlung am 28. Dezember 1888.)

I. Abschnitt.

Grundprinzipien.

§ 1.

Diejenigen, welche bisher das Schankrecht ausübten, haben in Folge des Inslebentretens des Gesetz-Artikels XXXV : 1888 betreffend das staatliche Schankgefälle innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes (§ 2) und gemäß der Bestimmungen desselben Anspruch auf Entschädigung, welche aus dem unter Kontrolle einer zu diesem Zwecke zu entsendenden Kommission stehenden Erträgniße des im Sinne des zitirten Gesetz-Artikels zu verwerthenden Schankgefälles, und insofern dieses Erträgniß aus irgend welchem Grunde unzureichend wäre, aus dem Staatsschatze zu decken ist.

§ 2.

Entschädigung ist zu gewähren für jene Rechte, welche:

1. auf dem grundherrlichen Rechte;
2. auf dem Gesetze (Urbarialrechte),
3. auf einem Privilegium beruhen;
4. von Gemeinden als moralischen Personen ausgeübt werden;

Digitized by Google

5. endlich für alle jene Rechte, welche im Jahre 1848 und seither auf eigenem Rechte unbeanstandet ausgeübt wurden.

Für alle diese Rechte ist eine Entschädigung nur in dem Falle zu leisten, wenn nach dem aus diesem Rechte bezogenen Nutzen während der vom 1. Januar 1882 bis Ende Dezember 1886 sich erstreckenden fünf Jahre, oder mindestens während eines dieser fünf Jahre Steuer gezahlt worden ist.

§ 3.

Bei den Schankrechten bildet die Grundlage der Entschädigung in der Regel der fünfte Theil des nach diesem Rechte vom 1. Januar 1882 bis Ende Dezember 1886 erzielten, der Besteuerung unterzogenen gesammten Einkommens. Von der sowohl in diesem Falle, als im Sinne der nachstehenden §§ 5, 6, 7, 8 und 10 festzustellenden Entschädigungsbasis sind jedoch stets 10% in Abzug zu bringen. Die zwanzigfache Summe der derart festgestellten reinen Entschädigungsbasis bildet den vollen Betrag der Entschädigung. Wenn gegen die Steuerbemessung vor dem 31. Dezember 1886 ein Rekurs eingereicht worden ist, die Erledigung desselben jedoch später erfolgte, so ist in diesem Falle das in Folge des Rekurses festgestellte Steuererträgniß in Berücksichtigung zu ziehen.

Wenn der Berechtigte durch einen Pachtvertrag nachweist, daß während der Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1886 nach dem Erträgniß des Schankrechtes der Pächter die Staats-, Munizipal- und Gemeinde-Steuern eventuell einen Theil derselben außer der Pachtsumme zu zahlen verpflichtet war und aus den Daten der Steuerbemessung hervorgeht, daß diese durch den Pächter gezahlten Steuern nicht zu dem als Grundlage der Bemessung dienenden Erträgnisse hinzugerechnet wurden, dann ist die Summe dieser vom Pächter bezahlten Steuern zu dem als Grundlage der Entschädigung dienenden Gesammterträgnisse hinzuzurechnen.

Digitized by Google

Wenn jedoch die Steuer nicht nach dem Nutzen aus dem Schanke allein, sondern in dessen Gesammtbetrag auch der Nutzen nach den zur Verwerthung des Schankes dienenden Immobilien, eventuell nach der Mühlen- oder Marktberechtigung, nach dem Brücken-, Weg- oder Ueberfuhrzoll, beziehungsweise die Steuer nach dem für dieselben entfallenden Pachtbetrage inbegriffen ist, dann ist vor Allem festzustellen, wieviel von der Steuer, beziehungsweise von dem zur Grundlage der Steuer dienenden Einkommen auf das Schankrecht selbst entfällt.

Wenn diese Sonderung aus dem Grunde nicht festgestellt werden kann, weil der zur Grundlage der Steuer dienende Nutzen der Immobilien nicht bestimmt werden kann, dann ist von der gemäß des ersten Alinea dieses Paragraphen zu berechnenden gesammten Entschädigungssumme erstens der laut § 4 des Gesetz-Artikels XLV festzustellende gesetzliche Minimalwerth der zur Verwerthung des Rechtes dienenden Immobilien in Abzug zu bringen und bildet die nach diesem Abzuge bildende Summe den Gesammtbetrag der Entschädigung.

§ 4.

Von den im § 3 enthaltenen allgemeinen Normen ist in Bezug auf die Berechnung des zur Grundlage der Entschädigung dienenden Einkommens eine Abweichung über Wunsch der Finanz-Organe in dem folgenden § 5, über Einschreiten der Berechtigten aber nur in den folgenden §§ 6—10 bestimmten Fällen und in der dort festgestellten Weise statthaft.

§ 5.

Wenn der als Grundlage der Steuerbemessung dienende Vertrag oder eine die Stelle des Vertrages vertretende Fassion den egründeten Zweifel bei dem kompetenten königl. Steuerinspektor

Digitized by Google

wachrufen sollte, daß das Einkommen behufs Irreführung in einer übermäßig großen Summe ausgewiesen worden ist, dann ist die Entschädigungssumme mit Berücksichtigung des Einkommens der benachbarten, und in Bezug auf das ähnlich geartete Schankrecht unter eben diesen Umständen sich befindenden Gemeinden mittelst Vergleich, oder durch die gemäß des weiter unten folgenden § 11 kompetente Behörde festzustellen.

§ 6.

1. Wenn der Berechtigte nachweist, daß er das Schankrecht

a) in Folge einer für einen konkreten Fall aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit getroffenen behördlichen Verfügung, oder aber

b) in Folge einer ebenfalls für einen konkreten Fall getroffenen und offenbar irrigen Verfügung nicht derart ertragsfähig machen konnte, wie es derselbe sonst im Sinne der bestehenden Gesetze hätte ertragsfähig machen können;

2. wenn die Regelung des Schankrechtes bis Ende des Jahres 1886 mittelst rechtskräftigen behördlichen Beschlusses beendet, oder wenigstens das Verfahren betreff der Regelung begonnen worden ist und der Berechtigte durch Pachtnahme des Schankrechtes beziehungsweise des Einhebungsrechtes der Schanksteuer auf sechs Jahre oder durch Bezeichnung eines die volle Garantie bietenden Pächters Sicherheit dafür gewährt, daß während dieser sechs Jahre mindestens ein dem Entschädigungsbetrage entsprechendes Einkommen einfließen wird:

dann ist in diesen Fällen der Entschädigungsbetrag, falls während des fünfjährigen Zeitraumes 1882—1886 ein oder mehrere Jahre waren, auf deren Erträgniß die behördlichen Verfügungen keinen Einfluß nehmen, beziehungsweise in deren Einkommen der Zustand nach der Regelung bereits zum Ausdruck gelangte, auf Grund des Durchschnittserträgnisses dieser Jahre, im gegentheiligen Falle mit Berücksichtigung des Einkommens der benachbarten, und in Bezug

Digitized by Google

auf das ähnlich geartete Schankrecht unter gleichen Umständen befindlichen Gemeinden mittelst Vergleiches oder durch die gemäß des weiter unten folgenden § 11 kompetente Behörde festzustellen. Im Falle des Alinea b) Punkt 1 des gegenwärtigen Paragraphen jedoch kann die Summe der für je eine Gemeinde festzustellenden Entschädigungen zusammengenommen nicht größer sein, als nach dem ersten Alinea des § 3 dem als Grundlage der faktisch gezahlten Steuer dienenden Gesammt-Einkommen entspricht, wenn nur nicht nachgewiesen wird, daß die behördliche Verfügung das Erträgniß sämmtlicher in der Gemeinden ausgeübten Schänken herabgemindert hat.

§ 7.

Wenn irgend eine mit Munizipalrecht bekleidete Stadt mittelst amtlich überprüfter Schlußrechnung und im Falle einer Verpachtung auch mittelst Pachtvertrages nachweist, daß sie in der Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1886 aus dem Schankrechte mehr Nutzen bezogen hat, als als Steuerbasis aufgenommen worden ist, und sie über Wunsch des Finanzministers durch Pachtnahme des Schankrechtes eine Garantie dafür bietet, daß ein dem Entschädigungsbetrage entsprechendes Einkommen wenigstens drei Jahre lang auch in der Zukunft einfließen wird:

so wird in diesem Falle die mittelst Schlußrechnung nachgewiesene höhere Summe bei Feststellung der Entschädigungsbasis gerechnet, von dieser Summe ist jedoch jener Betrag in Abzug zu bringen, um welchen der Staat durch die geringere Steuerzahlung geschädigt wird.

Jene städtischen, und noch mehr jene staatlichen Organe, welche diese fehlerhafte Steuerauswerfung verursachten, sind zur gesetzmäßigen Verantwortung zu ziehen.

Digitized by Google

§ 8.

Wenn nach dem Schankrecht in der Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1886 Einkommen-, beziehungsweise Kapitalzinsen und Rentensteuer zwar nicht gezahlt worden ist, der Berechtigte jedoch nachweist, daß in die als Grundlage der von ihm oder von dem das Schankrecht Ausübenden während der obigen Zeit gezahlten Erwerb-, Hauszins oder sonstigen Steuer dienende Summe auch das Erträgniß des Schankrechtes aufgenommen worden ist, und demnach auch dieses Erträgniß besteuert war: dann bildet in diesem Falle der auf das Schankrecht entfallende Theil des als Grundlage der Erwerb-, Hauszins- oder sonstigen Steuer aufgenommenen Betrages die Entschädigungsbasis.

§ 9.

Wenn der Berechtigte das Recht vom Staate seit dem 1. Januar 1882 erworben hat, so bildet der bedungene Kaufpreis die Entschädigungssumme. Inwiefern gleichzeitig mit dem Schankrechte auch die zur Verwerthung des Ausschankes dienenden Gebäude oder sonstige Gegenstände veräußert worden sind, ist deren Werth mittelst Abschätzung festzustellen und wenn auf Grund der Schätzung ein Vergleich zu Stande kömmt, bleiben die Gebäude und die sonstigen veräußerten Gegenstände nach Abzug des festgestellten Werthes in dem Besitze des gegenwärtigen Eigenthümers. Kommt kein Vergleich zu Stande, bildet ebenfalls der gesammte Kaufpreis den Entschädigungsbetrag und geht alles, was den Gegenstand des Verkaufes bildete, in das Eigenthum des Staates zurück.

§ 10.

Wenn der Berechtigte mittelst eines aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1886 stammenden und glaubwürdigen Vertrages oder durch Rechnungen oder sonstige glaubwürdige Daten nachweist, daß

Digitized by Google

er nach dem in der Zeit vom 1. Januar 1882 bis 31. Dezember 1886 besteuerten Schankrechte thatsächlich ein höheres Reinerträgniß genoß, als dasjenige, nach welchem er die Steuer entrichtete, kann die Entschädigungssumme mit Berücksichtigung des thatsächlichen Reineinkommens und des Einkommens der benachbarten, und in Bezug auf das ähnlich geartete Schankrecht unter eben solchen Umständen befindlichen Gemeinden im Wege des Vergleiches, und wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommt, im Wege der durch die laut § 11 kompetente Behörde vorzunehmenden Schätzung festgestellt werden.

Solchen Berechtigten, welche nicht im Besitze von glaubwürdigen Verträgen, Rechnungen oder glaubwürdigen Dokumenten sind, bis 31. März 1889 aber die Art des Nachweises schriftlich anmelden, mittelst welcher sie glaubwürdig nachzuweisen im Stande sind, daß sie thatsächlich ein größeres Einkommen bezogen haben, als nach welchem sie Steuer entrichteten, ist im Laufe der Verhandlung zur Geltendmachung ihrer Beweismittel Gelegenheit zu bieten und kann die denselben obkommende Entschädigung ebenfalls in der bezeichneten Weise festgestellt werden, jedoch nur in dem Falle, wenn der Nachweis keinen Zweifel in Betreff der Richtigkeit der Einkommensbasis aufkommen läßt.

Die Frage der Annehmbarkeit der Beweise ist stets zum Gegenstand gründlicher Erwägung zu machen, wobei das Subkomité des Verwaltungsausschusses (§ 11) und der Finanzminister das Recht haben, zur Beurtheilung der Annehmbarkeit derselben ergänzende Daten einzufordern, die Betheiligten sowie unter Eid auch Zeugen und Sachverständige einzuvernehmen.

Wird die Entschädigung auf dieser Grundlage festgestellt, so ist von dem Betrage derselben in dem Falle, wenn der Berechtigte selbst oder ein Angestellter des Privat-Regaleeigenthümers die zur Grundlage der Steuer genommene Fassion ausgestellt hat oder derselbe zur Vorlage der behufs Feststellung der Steuer erforderlichen Daten

Digitized by Google

von Amtswegen besonders aufgefordert worden war, der achtfache Betrag, — sonst aber, wenn nicht der Berechtigte selbst oder ein Angestellter des Privat-Regaleeigenthümers die Fassion ausgestellt hat, oder wenn er nicht zur Vorlage der Daten aufgefordert worden war, der vierfache Betrag der Staatssteuer und Nebengebühren, welche auf das nicht besteuerte Erträgniß entfallen wären, außerdem stets der einfache Betrag des Munizipal- und Gemeindezuschlages für alle jene Jahre in Abzug zu bringen, für welche die Steuerzahlung dem festgestellten thatsächlichen Erträgniß nicht entspricht. Das in dieser Weise festgestellte Entschädigungskapital darf, sofern dasselbe dem Berechtigten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in verkehrsfähigen Staats-Obligationen auszufolgen ist, erst am Schlusse des Jahres 1892 ausgefolgt werden.

Die gleichen Bestimmungen sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn nicht der Berechtigte, sondern sein Rechtsvorgänger es versäumte, das thatsächliche Erträgniß zur Besteuerung anzumelden, mit dem Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle immer bloß der vierfache Betrag der Staatssteuer und Nebengebühren, welche nach dem nicht besteuerten Erträgnisse entfallen wären, und der einfache Betrag des Munizipal- und Gemeindezuschlages von der Summe des Entschädigungskapitals abzuziehen ist.

Die ausnahmsweisen, in den §§ 6—10 enthaltenen Modalitäten der Feststellung der Entschädigung können bloß in dem Falle angewendet werden, wenn der Berechtigte seine sämmtlichen Beweise bis 31. März 1889 bei dem königl. Steuerinspektor schriftlich einreicht.

§ 11.

Zur Feststellung der vom Staate zu gewährenden Entschädigung und zur Entscheidung aller mit derselben im Zusammenhange

Digitized by Google

stehenden Fragen sind nachstehende Verwaltungsbehörden kompetent, und zwar:

1. jener königl. Steuer-Inspektor oder dessen zu diesem Zwecke zu bestellender Stellvertreter, auf dessen Amtsgebiet die Gemeinde, in welcher das Recht ausgeübt wird, gelegen ist;

2. das Subkomité des Munizipal-Verwaltungsausschusses;

3. der Finanzminister.

Der Munizipal-Verwaltungsausschuß konstituirt das zur Vollführung dieser Agenden berufene Subkomité derart, daß er in der Regel aus der Reihe seiner Mitglieder einen Obmann und zwei ordentliche Mitglieder und außerdem für den Verhinderungsfall einen Obmann-Stellvertreter und mindestens zwei Ersatzmitglieder wählt.

Ueber Vorschlag des Verwaltungs-Ausschusses kann der Finanzminister gestatten, daß das Subkomité zum Theile durch Personen gebildet, beziehungsweise ergänzt werde, welche außerhalb des Mitgliederkreises des Verwaltungs-Ausschusses stehen.

Die Mitglieder dieses Komités haben in der, im § 21 des G.-A. XLIV: 1883 festgestellten Weise eine feierliche Angelobung zu leisten.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Obmanns und zweier Mitglieder erforderlich.

Als Referent ist im Subkomité ohne Votum der königliche Steuerinspektor oder dessen zu diesem Zwecke zu bestellender Stellvertreter thätig, welcher zugleich wegen der Besorgung der Agenden des Schriftführers verfügt.

Der Obmann und die Mitglieder des Subkomités erhalten für jene Tage, an welchen sie Sitzung abhalten, aus der Staatskasse ein im Verordnungswege vom Finanzminister festzustellendes Diurnum.

Digitized by Google

Die Geschäftsordnung des Subkomités stellt der Finanzminister im Verordnungswege fest.

§ 12.

Den zur Feststellung der Entschädigung berufenen und in den Punkt 1, 2 und 3 des § 11 aufgezählten Behörden ist insbesondere die Entscheidung folgender Fragen vorbehalten:

1. ob überhaupt eine Entschädigung für das Recht zulässig sei;

2. auf welcher Grundlage der Betrag der für das Recht zu gewährenden Entschädigung festzustellen sei;

3. wie groß der Entschädigungsbetrag sein solle; schließlich

4. die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Verhältnisse dem Anspruchswerber die festgestellte Entschädigungs-Summe ausgefolgt werden könne.

Die Entscheidung jener Fragen dagegen, in welchen es im administrativen Wege nicht klargestellt werden kann, wem oder wen von Mehreren die festgestellte Entschädigung und in welchem Verhältnisse gebühre, wird der Kompetenz der Gerichte vorbehalten.

II. Abschnitt.

Entschädigungsverfahren.

§ 13.

Eine Entschädigung wird nur in dem Falle geleistet, wenn der Berechtigte und beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter seinen diesfälligen Anspruch spätestens bis 31. März 1889 beim königl. Steuerinspektor schriftlich anmeldet.

Den Entschädigungsanspruch darf auch Derjenige anmelden, welcher nachweist, daß das Recht oder der Entschädigungsanspruch rechtmäßig auf ihn übertragen worden ist, oder welcher beweist,

Digitized by Google

daß im Ganzen oder zum Theile er der Berechtigte ist, wenn auch die Steuer nach dem Rechte unter anderem Namen entrichtet worden ist, oder der nachweist, daß behufs Feststellung seines Eigenthumsanspruches ein behördliches Verfahren im Zuge ist oder endlich welcher erklärt, daß er das richterliche Vorgehen spätestens bis 30. Juni 1889 einleiten wird.

Bei gemeinschaftlich ausgeübtem Schankrecht und bei den, ein gemeinsames Eigenthum bildenden Ansprüchen überhaupt geschieht die Anmeldung eines Anspruchsberechtigten zu Gunsten aller Anspruchsberechtigten.

Solche Anmeldungen, welche nicht beim kompetenten Steuer-Inspektor erfolgt sind oder in welchen die Gemeinde, wo die Entschädigung für das ausgeübte Schankrecht verlangt wird, nicht oder irrthümlich bezeichnet ist, ferner Anmeldungen, welche von Seite solcher Anspruchswerber erfolgen, die behaupten, daß sie das Recht oder den Entschädigungsanspruch inzwischen erworben haben, aber weder dies, noch aber den Umstand nachweisen, daß behufs Feststellung ihres Eigenthumsanspruches das behördliche Verfahren im Zuge ist, — können nicht berücksichtigt werden, sondern sind von Amtswegen zurückzuweisen. Von der Zurückweisung ist der Anmelder, wenn der Wohnort desselben bekannt ist, zu verständigen, ist aber sein Wohnort nicht bekannt, so ist für denselben auf seine Kosten vom königl. Steuerinspektor unverzüglich ein Kurator ad actum zu bestellen und diesem der abweisliche Bescheid zuzustellen.

Wenn der Anmelder oder der für ihn bestellte Kurator ad actum binnen 15 Tagen nach Entgegennahme des Abweisungsbescheides diese Mängel behebt oder den Fehler gutmacht, ist die Anmeldung in Berathung zu nehmen. Sonst können die nach 31. März 1889 anlangenden Anmeldungen, sowie jene Anmeldungen, in welchem angezeigt wurde, daß zur Feststellung des Eigenthums-Anspruches bis 30. Juni 1889 das richterliche Verfahren ein-

Digitized by Google

geleitet wird, allein die Einleitung des Verfahrens bis spätestens 15. Juli nicht nachgewiesen wird, unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden und die später Anmeldenden können gegen den Staat keinerlei Entschädigungsanspruch erheben, doch wird ihnen das Recht vorbehalten, ihre etwaigen privatrechtlichen Ansprüche gegen dritte Personen im richterlichen Wege geltend machen zu können.

Der königliche Steuerinspektor hat über die in richtiger Zeit erfolgte Anmeldung dem Anmelder eine Bescheinigung auszufolgen.

§ 14.

Der königliche Steuerinspektor hat die eingelangten Anmeldungen in einem besonderen Protokoll einzutragen, sie nach Gemeinden zu gruppiren und mit den zur Feststellung des Entschädigungsbetrages erforderlichen Daten zu instruiren.

Bei Beschaffung dieser Daten sind die Staats-, Munizipal- und Gemeinde-Organe, desgleichen die Gerichte verpflichtet, den Aufforderungen des königlichen Steuerinspektors unverzüglich zu entsprechen, und haben die einzelnen einzuvernehmenden Privatparteien ebenfalls die Pflicht, die nothwendigen Aufklärungen zu geben.

§ 15.

Nach Ablauf der im § 13 festgesetzten Anmeldungstermine, und nach Beschaffung der zur Feststellung der Entschädigung erforderlichen Daten hat der königliche Steuerinspektor zu der im Vergleichswege vorzunehmenden Feststellung der Entschädigungs-Summe einen Termin anzuberaumen und alle jene Anmelder, deren Anmeldungen im Sinne des § 13 in Verhandlung genommen

Digitized by Google

werden können, hiezu schriftlich derart einzuladen, daß die Verhandlung mit allen Berechtigten je einer Gemeinde gleichzeitig abgehalten werden könne.

Der Termin für die Vergleichsverhandlung ist in der Gemeinde auch mittelst Kundmachung zu verlautbaren und jeder Berechtigte kann bei der Verhandlung erscheinen.

Es hat ferner jedes Munizipium und jede Gemeinde das Recht, sich bei der Verhandlung durch je einen Vertrauensmann vertreten zu lassen, falls dieselben nicht als vorgeladene Anmelder ohnehin vertreten sind.

Der Vergleich erstreckt sich auf die Entschädigung, welche nach dem im Sinne des § 2 zu entschädigenden Rechte zu gewähren ist.

Sowie im Laufe der Vergleichsverhandlung mit einem Berechtigten ein Vergleich zu Stande kommt, ist derselbe schriftlich zu formuliren und von dem Berechtigten oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigten.

Wenn in dieser Weise der Vergleich mit sämmtlichen Berechtigten einer Gemeinde abgeschlossen ist, sind die Vergleichs-Instrumente mit allen Akten dem Finanzminister zur Genehmigung vorzulegen, der die geschlossenen Vergleiche bestätigt, oder eine neuerliche Vergleichsverhandlung anordnen, oder aber die Angelegenheit zur Entscheidung in erster Instanz an das Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses überweisen kann. Wenn dagegen mit den Berechtigten einer Gemeinde überhaupt kein Vergleich, oder wenn nicht mit Allen, sondern nur mit einem oder mit einigen derselben ein Vergleich abgeschlossen wurde, so sind die Angelegenheiten sämmtlicher Berechtigten der ganzen Gemeinde, und zwar jene Angelegenheiten, in denen der Vergleich geschlossen worden ist, behufs eventueller Meinungsäußerung über den Vergleich, jene aber, in welchen der Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, behufs meritori-

Digitized by Google

scher Entscheidung in erster Instanz an das Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses zu leiten.

§ 16.

Das Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses beraumt zur Verhandlung der im Vergleichswege nicht erledigten Entschädigungs-Angelegenheiten, sowie überhaupt zur Verhandlung der ihm vom Finanzminister zugewiesenen Angelegenheiten einen Termin an und beruft zu demselben die Berechtigten in der im vorhergehenden Paragraphen festgestellten Weise derart, daß in der Sache sämmtlicher Berechtigten je einer Gemeinde die Entscheidung in Einem gefällt werden könne.

Die Berechtigten können auch bei dieser Verhandlung ihre sämmtlichen Daten und Argumente mündlich oder schriftlich vorbringen, ihr Fernbleiben kann jedoch die Fällung der Entscheidung nicht behindern.

Das Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses fällt auf Grund der vorgelegten Daten in Betreff der Entschädigungssumme, sowie der mit dieser im Zusammenhange stehenden und in den §§ 5—10 aufgezählten Fragen gleichzeitig die meritorische Entscheidung in erster Instanz; das Subkomité kann jedoch, falls es dies für nöthig erachtet, die Ergänzung der Daten anordnen, durch einen Exmittirten den Lokalaugenschein vornehmen lassen und die meritorische Verhandlung für später anberaumen.

Ueber die Verhandlungen des Subkomités des Verwaltungs-Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, in welches die hauptsächlichen Momente der Verhandlung, die Entscheidung und die Motive derselben aufzunehmen sind.

Die Entscheidung und deren Motive hat der Vorsitzende mündlich zu verkünden und den nicht anwesenden Berechtigten oder

Digitized by Google

ihren in der Anmeldung namhaft gemachten Bevollmächtigten schriftlich zustellen zu lassen; insofern die versuchte Zustellung erfolglos bliebe, ist die gefällte Entscheidung beim königlichen Steuerinspektor zu affichiren.

Gegen die meritorischen Entscheidungen können die Berechtigten binnen 15 Tagen von der Verkündigung der Entscheidung, beziehungsweise die Nichtanwesenden binnen 15 Tagen von der Zustellung der schriftlichen Entscheidung, und falls die Zustellung erfolglos blieb, von der Affichirung an gerechnet, an den Finanzminister sowohl bezüglich des Meritums der Entscheidung, als auch bezüglich der Formalitäten des Verfahrens schriftlich appelliren, und ihre bei dem Steuer-Inspektor einzubringende Appellation auch mit neuen Argumenten und Daten unterstützen.

Alle meritorischen Entscheidungen des Subkomités des Verwaltungs-Ausschusses sammt den etwa eingelangten Appellationen und allen auf die Entschädigungs-Angelegenheit bezüglichen Daten sind dem Finanzminister vorzulegen, der, wenn er eine neuerliche, oder fortsetzungsweise Verhandlung nicht für nöthig erachtet, in der Entschädigungs-Angelegenheit endgiltig entscheidet.

Der königliche Steuer-Inspektor ist berechtigt, auch gegen die Inzidenzbeschlüsse des Subkomités des Verwaltungs-Ausschusses an den Finanzminister zu appelliren, der das Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses zur Fällung einer meritorischen Entscheidung anweisen kann.

§ 17.

Die Entschädigungssumme wird endgiltig immer durch den Finanzminister festgestellt. Demzufolge sind alle Angelegenheiten, welche die endgiltige Feststellung der Entschädigung betreffen, behufs definitiver Entscheidung dem Finanzminister vorzulegen, so: die mit den Berechtigten betreffs ihrer Ansprüche geschlossenen Vergleiche;

Digitized by Google

desgleichen auch die nicht appellirten meritorischen Entscheidungen des Subkomités des Verwaltungs-Ausschusses. Diese werden für die Berechtigten mit der Unterfertigung des Vergleiches, beziehungsweise mit dem Ablaufe des Appellationstermines bindend und rechtskräftig, für das Aerar aber nur in dem Falle, wenn sie auch vom Finanzminister bestätigt werden.

An Stelle jener, vom Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses in erster Instanz gefällten Entscheidungen, welche der Finanzminister in zweiter Instanz endgiltig abändert, tritt als rechtskräftige Entscheidung diejenige des Finanzministers; wenn jedoch der Finanzminister ein neuerliches Verfahren anordnet, oder den Vergleich nicht bestätigt, so hört die vom Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses als erster Instanz gefällte Entscheidung und der geschlossene Vergleich auch für die Berechtigten auf, bindend und rechtskräftig zu sein und findet der Weisung des Finanzministers gemäß nach den §§ 15 und 16 ein neuerliches Verfahren statt.

§ 18.

Der Finanzminister übermittelt die von ihm erledigten Angelegenheiten sammt seinen Entscheidungen an den Steuerinspektor, der dieselben dem Subkomité anmeldet und den Berechtigten unverweilt schriftlich mittheilt.

III. Abschnitt.

Modalitäten der Entschädigung.

§ 19.

Die endgiltig festgestellte Entschädigungssumme wird in zu diesem Behufe besonders zu emittirenden und binnen 70 Jahren im Wege der Verlosung zu tilgenden, von den weiter unten aufgezählten

Digitized by Google

Ausnahmen abgesehen, auf den Ueberbringer lautenden, verkehrsfähigen Staatsobligationen spätestens bis Ende 1892 ausgefolgt; jener Theilbetrag jedoch, welcher noch kleiner ist, als die dem Nominalwerthe nach kleinste Obligation, wird sofort nach Feststellung des Anspruchs in Baargeld ausbezahlt.

Ueber die der todten Hand, den Munizipien, Städten, Gemeinden, Stiftungen, den Besitzern von Fideikommißgütern und den öffentlichen Fonds gebührende Entschädigung wird je eine einzige auf den ganzen Betrag lautende, vinkulirte Obligation ausgestellt, welche gegen verkehrsfähige Obligationen nur mit Erlaubniß der zur Beaufsichtigung ihrer Vermögensgebahrung berufenen kompetenten Behörde und des Finanzministers umgetauscht werden kann.

Sofern Gemeinden zur Sicherstellung ihrer, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden aufgenommenen Darlehen ihre öffentlichen Einkünfte und darunter auch ihre aus dem Regalrechte stammenden Einkünfte vinkulirt haben, sind vor Ertheilung der erwähnten Erlaubniß die Darleiher einzuvernehmen und darf ohne deren Zustimmung dieses Ablösungskapital nicht veräußert werden.

§ 20.

Nach dem in Obligationen auszufolgenden Theile des Entschädigungskapitals gebühren vom 1. Januar 1890 ab Zinsen. Diese Zinsen können entweder jährliche 5% sein, in welchem Falle das Zinseneinkommen der Kapitalzins- und Rentensteuer unterliegt, welche 10% beträgt und von den fälligen Zinsen bei der Auszahlung in Abzug gebracht wird; oder aber jährliche $4^1/_2$%, welche von der Kapitalzins- und Rentensteuer nicht betroffen werden. Die Zinsen werden bis zur Ausfolgung der Obligationen gegen, für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis inklusive Ende 1892 zu erfolgende Renten-Koupons am Ende jedes Jahres, — nach der Ausfolgung der Staats-Obligationen aber bis zur Einlösung derselben

Digitized by Google

von Amtswegen besonders aufgefordert worden war, der achtfache Betrag, — sonst aber, wenn nicht der Berechtigte selbst oder ein Angestellter des Privat-Regaleeigenthümers die Fassion ausgestellt hat, oder wenn er nicht zur Vorlage der Daten aufgefordert worden war, der vierfache Betrag der Staatssteuer und Nebengebühren, welche auf das nicht besteuerte Erträgniß entfallen wären, außerdem stets der einfache Betrag des Munizipal- und Gemeindezuschlages für alle jene Jahre in Abzug zu bringen, für welche die Steuerzahlung dem festgestellten thatsächlichen Erträgniß nicht entspricht. Das in dieser Weise festgestellte Entschädigungskapital darf, sofern dasselbe dem Berechtigten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in verkehrsfähigen Staats-Obligationen auszufolgen ist, erst am Schlusse des Jahres 1892 ausgefolgt werden.

Die gleichen Bestimmungen sind auch in dem Falle anzuwenden, wenn nicht der Berechtigte, sondern sein Rechtsvorgänger es versäumte, das thatsächliche Erträgniß zur Besteuerung anzumelden, mit dem Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle immer bloß der vierfache Betrag der Staatssteuer und Nebengebühren, welche nach dem nicht besteuerten Erträgnisse entfallen wären, und der einfache Betrag des Munizipal- und Gemeindezuschlages von der Summe des Entschädigungskapitals abzuziehen ist.

Die ausnahmsweisen, in den §§ 6—10 enthaltenen Modalitäten der Feststellung der Entschädigung können bloß in dem Falle angewendet werden, wenn der Berechtigte seine sämmtlichen Beweise bis 31. März 1889 bei dem königl. Steuerinspektor schriftlich einreicht.

§ 11.

Zur Feststellung der vom Staate zu gewährenden Entschädigung und zur Entscheidung aller mit derselben im Zusammenhange

Digitized by Google

stehenden Fragen sind nachstehende Verwaltungsbehörden kompetent, und zwar:

1. jener königl. Steuer-Inspektor oder dessen zu diesem Zwecke zu bestellender Stellvertreter, auf dessen Amtsgebiet die Gemeinde, in welcher das Recht ausgeübt wird, gelegen ist;

2. das Subkomité des Munizipal-Verwaltungsausschusses;

3. der Finanzminister.

Der Munizipal-Verwaltungsausschuß konstituirt das zur Vollführung dieser Agenden berufene Subkomité derart, daß er in der Regel aus der Reihe seiner Mitglieder einen Obmann und zwei ordentliche Mitglieder und außerdem für den Verhinderungsfall einen Obmann-Stellvertreter und mindestens zwei Ersatzmitglieder wählt.

Ueber Vorschlag des Verwaltungs-Ausschusses kann der Finanzminister gestatten, daß das Subkomité zum Theile durch Personen gebildet, beziehungsweise ergänzt werde, welche außerhalb des Mitgliederkreises des Verwaltungs-Ausschusses stehen.

Die Mitglieder dieses Komités haben in der, im § 21 des G.-A. XLIV: 1883 festgestellten Weise eine feierliche Angelobung zu leisten.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit des Obmanns und zweier Mitglieder erforderlich.

Als Referent ist im Subkomité ohne Votum der königliche Steuerinspektor oder dessen zu diesem Zwecke zu bestellender Stellvertreter thätig, welcher zugleich wegen der Besorgung der Agenden des Schriftführers verfügt.

Der Obmann und die Mitglieder des Subkomités erhalten für jene Tage, an welchen sie Sitzung abhalten, aus der Staatskasse ein im Verordnungswege vom Finanzminister festzustellendes Diurnum.

Digitized by Google

Die Geschäftsordnung des Subkomités stellt der Finanzminister im Verordnungswege fest.

§ 12.

Den zur Feststellung der Entschädigung berufenen und in den Punkt 1, 2 und 3 des § 11 aufgezählten Behörden ist insbesondere die Entscheidung folgender Fragen vorbehalten:

1. ob überhaupt eine Entschädigung für das Recht zulässig sei;

2. auf welcher Grundlage der Betrag der für das Recht zu gewährenden Entschädigung festzustellen sei;

3. wie groß der Entschädigungsbetrag sein solle; schließlich

4. die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Verhältnisse dem Anspruchswerber die festgestellte Entschädigungs-Summe ausgefolgt werden könne.

Die Entscheidung jener Fragen dagegen, in welchen es im administrativen Wege nicht klargestellt werden kann, wem oder wen von Mehreren die festgestellte Entschädigung und in welchem Verhältnisse gebühre, wird der Kompetenz der Gerichte vorbehalten.

II. Abschnitt.

Entschädigungsverfahren.

§ 13.

Eine Entschädigung wird nur in dem Falle geleistet, wenn der Berechtigte und beziehungsweise sein gesetzlicher Vertreter seinen diesfälligen Anspruch spätestens bis 31. März 1889 beim königl. Steuerinspektor schriftlich anmeldet.

Den Entschädigungsanspruch darf auch Derjenige anmelden, welcher nachweist, daß das Recht oder der Entschädigungsanspruch rechtmäßig auf ihn übertragen worden ist, oder welcher beweist,

Digitized by Google

daß im Ganzen oder zum Theile er der Berechtigte ist, wenn auch die Steuer nach dem Rechte unter anderem Namen entrichtet worden ist, oder der nachweist, daß behufs Feststellung seines Eigenthumsanspruches ein behördliches Verfahren im Zuge ist oder endlich welcher erklärt, daß er das richterliche Vorgehen spätestens bis 30. Juni 1889 einleiten wird.

Bei gemeinschaftlich ausgeübtem Schankrecht und bei den, ein gemeinsames Eigenthum bildenden Ansprüchen überhaupt geschieht die Anmeldung eines Anspruchsberechtigten zu Gunsten aller Anspruchsberechtigten.

Solche Anmeldungen, welche nicht beim kompetenten Steuer-Inspektor erfolgt sind oder in welchen die Gemeinde, wo die Entschädigung für das ausgeübte Schankrecht verlangt wird, nicht oder irrthümlich bezeichnet ist, ferner Anmeldungen, welche von Seite solcher Anspruchswerber erfolgen, die behaupten, daß sie das Recht oder den Entschädigungsanspruch inzwischen erworben haben, aber weder dies, noch aber den Umstand nachweisen, daß behufs Feststellung ihres Eigenthumsanspruches das behördliche Verfahren im Zuge ist, — können nicht berücksichtigt werden, sondern sind von Amtswegen zurückzuweisen. Von der Zurückweisung ist der Anmelder, wenn der Wohnort desselben bekannt ist, zu verständigen, ist aber sein Wohnort nicht bekannt, so ist für denselben auf seine Kosten vom königl. Steuerinspektor unverzüglich ein Kurator ad actum zu bestellen und diesem der abweisliche Bescheid zuzustellen.

Wenn der Anmelder oder der für ihn bestellte Kurator ad actum binnen 15 Tagen nach Entgegennahme des Abweisungsbescheides diese Mängel behebt oder den Fehler gutmacht, ist die Anmeldung in Berathung zu nehmen. Sonst können die nach 31. März 1889 anlangenden Anmeldungen, sowie jene Anmeldungen, in welchem angezeigt wurde, daß zur Feststellung des Eigenthums-Anspruches bis 30. Juni 1889 das richterliche Verfahren ein-

Digitized by Google

geleitet wird, allein die Einleitung des Verfahrens bis spätestens 15. Juli nicht nachgewiesen wird, unter keinen Umständen mehr berücksichtigt werden und die später Anmeldenden können gegen den Staat keinerlei Entschädigungsanspruch erheben, doch wird ihnen das Recht vorbehalten, ihre etwaigen privatrechtlichen Ansprüche gegen dritte Personen im richterlichen Wege geltend machen zu können.

Der königliche Steuerinspektor hat über die in richtiger Zeit erfolgte Anmeldung dem Anmelder eine Bescheinigung auszufolgen.

§ 14.

Der königliche Steuerinspektor hat die eingelangten Anmeldungen in einem besonderen Protokoll einzutragen, sie nach Gemeinden zu gruppiren und mit den zur Feststellung des Entschädigungsbetrages erforderlichen Daten zu instruiren.

Bei Beschaffung dieser Daten sind die Staats-, Munizipal- und Gemeinde-Organe, desgleichen die Gerichte verpflichtet, den Aufforderungen des königlichen Steuerinspektors unverzüglich zu entsprechen, und haben die einzelnen einzuvernehmenden Privatparteien ebenfalls die Pflicht, die nothwendigen Aufklärungen zu geben.

§ 15.

Nach Ablauf der im § 13 festgesetzten Anmeldungstermine, und nach Beschaffung der zur Feststellung der Entschädigung erforderlichen Daten hat der königliche Steuerinspektor zu der im Vergleichswege vorzunehmenden Feststellung der Entschädigungs-Summe einen Termin anzuberaumen und alle jene Anmelder, deren Anmeldungen im Sinne des § 13 in Verhandlung genommen

Digitized by Google

werden können, hiezu schriftlich derart einzuladen, daß die Verhandlung mit allen Berechtigten je einer Gemeinde gleichzeitig abgehalten werden könne.

Der Termin für die Vergleichsverhandlung ist in der Gemeinde auch mittelst Kundmachung zu verlautbaren und jeder Berechtigte kann bei der Verhandlung erscheinen.

Es hat ferner jedes Munizipium und jede Gemeinde das Recht, sich bei der Verhandlung durch je einen Vertrauensmann vertreten zu lassen, falls dieselben nicht als vorgeladene Anmelder ohnehin vertreten sind.

Der Vergleich erstreckt sich auf die Entschädigung, welche nach dem im Sinne des § 2 zu entschädigenden Rechte zu gewähren ist.

Sowie im Laufe der Vergleichsverhandlung mit einem Berechtigten ein Vergleich zu Stande kommt, ist derselbe schriftlich zu formuliren und von dem Berechtigten oder dessen Bevollmächtigten zu unterfertigten.

Wenn in dieser Weise der Vergleich mit sämmtlichen Berechtigten einer Gemeinde abgeschlossen ist, sind die Vergleichs-Instrumente mit allen Akten dem Finanzminister zur Genehmigung vorzulegen, der die geschlossenen Vergleiche bestätigt, oder eine neuerliche Vergleichsverhandlung anordnen, oder aber die Angelegenheit zur Entscheidung in erster Instanz an das Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses überweisen kann. Wenn dagegen mit den Berechtigten einer Gemeinde überhaupt kein Vergleich, oder wenn nicht mit Allen, sondern nur mit einem oder mit einigen derselben ein Vergleich abgeschlossen wurde, so sind die Angelegenheiten sämmtlicher Berechtigten der ganzen Gemeinde, und zwar jene Angelegenheiten, in denen der Vergleich geschlossen worden ist, behufs eventueller Meinungsäußerung über den Vergleich, jene aber, in welchen der Vergleich nicht zu Stande gekommen ist, behufs meritori-

Digitized by Google

scher Entscheidung in erster Instanz an das Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses zu leiten.

§ 16.

Das Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses beraumt zur Verhandlung der im Vergleichswege nicht erledigten Entschädigungs-Angelegenheiten, sowie überhaupt zur Verhandlung der ihm vom Finanzminister zugewiesenen Angelegenheiten einen Termin an und beruft zu demselben die Berechtigten in der im vorhergehenden Paragraphen festgestellten Weise derart, daß in der Sache sämmtlicher Berechtigten je einer Gemeinde die Entscheidung in Einem gefällt werden könne.

Die Berechtigten können auch bei dieser Verhandlung ihre sämmtlichen Daten und Argumente mündlich oder schriftlich vorbringen, ihr Fernbleiben kann jedoch die Fällung der Entscheidung nicht behindern.

Das Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses fällt auf Grund der vorgelegten Daten in Betreff der Entschädigungssumme, sowie der mit dieser im Zusammenhange stehenden und in den §§ 5—10 aufgezählten Fragen gleichzeitig die meritorische Entscheidung in erster Instanz; das Subkomité kann jedoch, falls es dies für nöthig erachtet, die Ergänzung der Daten anordnen, durch einen Exmittirten den Lokalaugenschein vornehmen lassen und die meritorische Verhandlung für später anberaumen.

Ueber die Verhandlungen des Subkomités des Verwaltungs-Ausschusses ist ein Protokoll zu führen, in welches die hauptsächlichen Momente der Verhandlung, die Entscheidung und die Motive derselben aufzunehmen sind.

Die Entscheidung und deren Motive hat der Vorsitzende mündlich zu verkünden und den nicht anwesenden Berechtigten oder

Digitized by Google

ihren in der Anmeldung namhaft gemachten Bevollmächtigten schriftlich zustellen zu lassen; insofern die versuchte Zustellung erfolglos bliebe, ist die gefällte Entscheidung beim königlichen Steuerinspektor zu affichiren.

Gegen die meritorischen Entscheidungen können die Berechtigten binnen 15 Tagen von der Verkündigung der Entscheidung, beziehungsweise die Nichtanwesenden binnen 15 Tagen von der Zustellung der schriftlichen Entscheidung, und falls die Zustellung erfolglos blieb, von der Affichirung an gerechnet, an den Finanzminister sowohl bezüglich des Meritums der Entscheidung, als auch bezüglich der Formalitäten des Verfahrens schriftlich appelliren, und ihre bei dem Steuer-Inspektor einzubringende Appellation auch mit neuen Argumenten und Daten unterstützen.

Alle meritorischen Entscheidungen des Subkomités des Verwaltungs-Ausschusses sammt den etwa eingelangten Appellationen und allen auf die Entschädigungs-Angelegenheit bezüglichen Daten sind dem Finanzminister vorzulegen, der, wenn er eine neuerliche, oder fortsetzungsweise Verhandlung nicht für nöthig erachtet, in der Entschädigungs-Angelegenheit endgiltig entscheidet.

Der königliche Steuer-Inspektor ist berechtigt, auch gegen die Inzidenzbeschlüsse des Subkomités des Verwaltungs-Ausschusses an den Finanzminister zu appelliren, der das Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses zur Fällung einer meritorischen Entscheidung anweisen kann.

§ 17.

Die Entschädigungssumme wird endgiltig immer durch den Finanzminister festgestellt. Demzufolge sind alle Angelegenheiten, welche die endgiltige Feststellung der Entschädigung betreffen, behufs definitiver Entscheidung dem Finanzminister vorzulegen, so: die mit den Berechtigten betreffs ihrer Ansprüche geschlossenen Vergleiche;

Digitized by Google

desgleichen auch die nicht appellirten meritorischen Entscheidungen des Subkomités des Verwaltungs-Ausschusses. Diese werden für die Berechtigten mit der Unterfertigung des Vergleiches, beziehungsweise mit dem Ablaufe des Appellationstermines bindend und rechtskräftig, für das Aerar aber nur in dem Falle, wenn sie auch vom Finanzminister bestätigt werden.

An Stelle jener, vom Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses in erster Instanz gefällten Entscheidungen, welche der Finanzminister in zweiter Instanz endgiltig abändert, tritt als rechtskräftige Entscheidung diejenige des Finanzministers; wenn jedoch der Finanzminister ein neuerliches Verfahren anordnet, oder den Vergleich nicht bestätigt, so hört die vom Subkomité des Verwaltungs-Ausschusses als erster Instanz gefällte Entscheidung und der geschlossene Vergleich auch für die Berechtigten auf, bindend und rechtskräftig zu sein und findet der Weisung des Finanzministers gemäß nach den §§ 15 und 16 ein neuerliches Verfahren statt.

§ 18.

Der Finanzminister übermittelt die von ihm erledigten Angelegenheiten sammt seinen Entscheidungen an den Steuerinspektor, der dieselben dem Subkomité anmeldet und den Berechtigten unverweilt schriftlich mittheilt.

III. Abschnitt.

Modalitäten der Entschädigung.

§ 19.

Die endgiltig festgestellte Entschädigungssumme wird in zu diesem Behufe besonders zu emittirenden und binnen 70 Jahren im Wege der Verlosung zu tilgenden, von den weiter unten aufgezählten

Digitized by Google

Ausnahmen abgesehen, auf den Ueberbringer lautenden, verkehrsfähigen Staatsobligationen spätestens bis Ende 1892 ausgefolgt; jener Theilbetrag jedoch, welcher noch kleiner ist, als die dem Nominalwerthe nach kleinste Obligation, wird sofort nach Feststellung des Anspruchs in Baargeld ausbezahlt.

Ueber die der todten Hand, den Munizipien, Städten, Gemeinden, Stiftungen, den Besitzern von Fideikommißgütern und den öffentlichen Fonds gebührende Entschädigung wird je eine einzige auf den ganzen Betrag lautende, vinkulirte Obligation ausgestellt, welche gegen verkehrsfähige Obligationen nur mit Erlaubniß der zur Beaufsichtigung ihrer Vermögensgebahrung berufenen kompetenten Behörde und des Finanzministers umgetauscht werden kann.

Sofern Gemeinden zur Sicherstellung ihrer, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden aufgenommenen Darlehen ihre öffentlichen Einkünfte und darunter auch ihre aus dem Regalrechte stammenden Einkünfte vinkulirt haben, sind vor Ertheilung der erwähnten Erlaubniß die Darleiher einzuvernehmen und darf ohne deren Zustimmung dieses Ablösungskapital nicht veräußert werden.

§ 20.

Nach dem in Obligationen auszufolgenden Theile des Entschädigungskapitals gebühren vom 1. Januar 1890 ab Zinsen. Diese Zinsen können entweder jährliche 5% sein, in welchem Falle das Zinseneinkommen der Kapitalzins- und Rentensteuer unterliegt, welche 10% beträgt und von den fälligen Zinsen bei der Auszahlung in Abzug gebracht wird; oder aber jährliche $4^1/_2$%, welche von der Kapitalzins- und Rentensteuer nicht betroffen werden. Die Zinsen werden bis zur Ausfolgung der Obligationen gegen, für die Zeit vom 1. Januar 1890 bis inklusive Ende 1892 zu erfolgende Renten-Koupons am Ende jedes Jahres, — nach der Ausfolgung der Staats-Obligationen aber bis zur Einlösung derselben

Digitized by Google

gegen, diesen Obligationen beizugebende, halbjährlich nachträglich fällig werdende Koupons, an den Fälligkeitsterminen dieser Letzteren ausgezahlt.

§ 21.

Der Betrag der Rentenkoupons, sowie der Entschädigung wird im Wege der königl. Steuerämter in der Regel demjenigen Berechtigten ausgefolgt, zu dessen Gunsten derselbe festgestellt worden ist.

Eine Abweichung von dieser Regel ist in folgenden Fällen zulässig:

I. Im Falle eines Zweifels über die Anspruchsberechtigung:

1. wenn der Umstand, wem die Entschädigung gebührt, nicht ins Reine gebracht oder das Betheiligungs-Verhältniß strittig ist und die gemeinschaftlich Berechtigten nicht alle gleichzeitig den Entschädigungsbetrag zu übernehmen wünschen;

2. wenn im Falle einer Rechtsnachfolge der Rechtsnachfolger sein diesbezügliches Recht, und zwar im Falle einer Erbschaft durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, in anderen Fällen durch eine rechtskräftige gerichtliche oder vormundschaftsbehördliche oder andere behördliche Entscheidung, oder aber durch eine notarielle oder notariell beglaubigte Privaturkunde nicht nachzuweisen vermag, sowie auch in dem Falle, wenn trotz eines solchen Nachweises die Rechtsnachfolge als strittig erscheint.

II. Im Falle der Anmeldung von Hypothekargläubigern:

1. wenn ein Hypothekargläubiger nachweist, daß das Schankrecht, welches der Entschädigung zur Grundlage dient, in untrennbarem Zusammenhange mit dem als Hypothek vinkulirten unbeweglichen Gute steht;

2. wenn ein Hypothekargläubiger nachweist, daß das als Grundlage der Entschädigung dienende Schankrecht ausnahmsweise

Digitized by Google

in jenes Grundbuchsprotokoll eingetragen wurde, auf welches seine Hypothekarforderung intabulirt ist;

3. wenn ein Gläubiger nachweist, daß er auf das, der Entschädigung zur Grundlage dienende Schankrecht ein Pfandrecht durch gerichtliche Pfändung erworben hat;

4. wenn ein Gläubiger nachweist, daß er auf das, als Grundlage der Entschädigung dienende Schankrecht außer dessen ausdrücklichen Vinkulirung ein Pfandrecht thatsächlich erworben hat.

Die hier sub II, 1—4 aufgezählten Gläubiger haben bei Verlust ihres Prioritätsrechtes ihre Forderungen bis 31. Dezember 1889 bei dem zuständigen königl. Steuerinspektor anzumelden und dieser Anmeldung in den Fällen der Punkte II 1 und 2 einen beglaubigten Grundbuchsauszug, in den Fällen des Punktes II 3 eine glaubwürdige, die gerichtliche Pfändung nachweisende Urkunde und im Falle des Punktes II 4 glaubwürdige Urkunden beizulegen, in welchen die ausdrückliche Einräumung des Pfandrechtes und die thatsächliche Erwerbung des Pfandrechtes nachgewiesen ist, entgegengesetzten Falles werden die nicht in solcher Weise instruirten Anmeldungen nicht in Betracht gezogen.

In den Anmeldungen der Gläubiger ist auch der Kapitals- und Nebengebührenbetrag der Forderung zu detailliren.

III. Im Falle eines Prozeßanspruchs, einer Beschlagnahme oder Pfändung

wenn vor dem Datum der auf den Entschädigungsbetrag bezüglichen Anweisung die Sperre oder Pfändung erfolgt ist.

In den sub I—III dieses Paragraphen aufgezählten Fällen werden die Rentenkoupons und der Entschädigungsbetrag unter Verständigung der Betheiligten bei Gericht hinterlegt und es kann bloß der durch Anmeldungen nicht berührte Ueberschuß dem Berechtigten oder seinem Bevollmächtigten ausgefolgt werden.

Digitized by Google

In Fällen, in welchen der Entschädigungsbetrag bloß Steuerschulden wegen gepfändet wird, hat behufs Pfändung eines entsprechenden Theiles der Entschädigungssumme und behufs Durchführung der administrativen Exekution der königl. Steuerinspektor im Sinne G.-A. XLIV: 1883 zu verfügen. Hat das Staatsärar das Schankrecht verkauft und für den Kaufpreis keine volle Befriedigung erhalten, so kann das Aerar die dem Käufer zukommenden Rentenkoupons und Entschädigungssumme bis zum Betrage des Kaufpreisrückstandes als Deckung zurückbehalten.

§ 22.

Insofern auf die Rentenkoupons ein Anspruch auf Grund des obigen Paragraphen nicht erhoben wird und dieselben dem Berechtigten anstandslos auszufolgen wären, steht es jedem Berechtigten frei, wenn er dieses sein Begehren bis spätestens Ende des vorhergehenden Jahres bei dem k. Steuerinspektor anmeldet, zu verlangen, daß die je mit Ende 1890 bis 1892 fälligen Rentenkoupons ihm schon im Laufe des betreffenden Jahres in seine direkte Steuerschuldigkeit eingerechnet werden.

Bezüglich der Modalitäten dieser Einrechnung wird der Finanzminister im Verordnungswege verfügen.

§ 23.

Betreffs der börsenmäßigen Notirung der Staatsobligationen, welche den Gegenstand des öffentlichen Verkehrs bilden, ist, sobald dieselben in Verkehr gesetzt werden, Sorge zu tragen. Die Entschädigungs-Obligationen, welche dem Staate als Privateigenthümer gebühren, können sogleich in Verkehr gesetzt werden, das für dieselben einfließende Baargeld kann jedoch nur der besonderen Verfügung der Legislative gemäß verwendet werden.

Digitized by Google

§ 24.

Der Finanzminister wird ermächtigt, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung eines Geldinstitutes Verfügungen zu treffen, daß auf Verlangen der Parteien die am Ende jedes der Jahre 1890—92 fälligen Rentenkoupons schon im Laufe des betreffenden Jahres im Vorhinein eskomptirt und die erst später zu beanspruchenden Obligationen zu einem bestimmten, im Vorhinein festgesetzten Kurse schon antizipando verwerthet werden können.

Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, insoferne dies ohne Gefährdung des Kurses der Obligationen möglich ist, einen Theil der den Berechtigten gebührenden Obligationen schon vom 1. Januar 1890 an gegen Einziehung der noch nicht fällig gewordenen Renten-Koupons ausfolgen zu lassen.

§ 25.

Ueber die im Sinne der vorstehenden §§ 19 und 20 zu bewerkstelligende Emission der Obligationen und über die sonstigen Verfügungen ist dem Reichstage bis zur Beendigung der Emission der Obligationen alljährlich Bericht zu erstatten.

IV. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 26.

Der Finanzminister und der Minister des Innern werden angewiesen, insofern sie dies nach dem Studium aller diesbezüglichen Verhältnisse für thunlich finden, in einem im Verlaufe eines Jahres

Digitized by Google

der Legislative zu unterbreitenden Gesetzentwurfe jene Modalitäten festzustellen, unter deren Beobachtung die Gemeinden ihre im Belaufe der Entschädigungssummen empfangenen Obligationen als Stammkapital für Kreditverbände verwenden können, welche

1. den Gemeinden nach diesen Beträgen einen Zinsengenuß von jährlich 4% sichern;

2. deren Geschäftsgebahrung und Statuten derartige sind, daß bei ihnen die Sicherheit der, das Eigenthum der Gemeinde bildenden Beträge nicht gefährdet ist und endlich

3. welche bezüglich des Reservefondes statutarisch derartig verfügen, daß die Gemeinden das Dispositionsrecht über ihre Kapitalien je eher wieder zu erlangen Aussicht haben.

Sollte die Verwendung der den Gemeinden zukommenden Entschädigungssummen zu solchem Zwecke nicht als möglich erscheinen, so ist hievon gleichfalls im Laufe eines Jahres der Legislative Bericht zu erstatten.

§ 27.

Alle jene Aktenstücke, Erklärungen, Quittungen, Eingaben und deren sämmtliche Beilagen, welche sich auf das, dem gegenwärtigen Gesetze gemäß durchzuführende Entschädigungs-Verfahren beziehen; alle Entscheidungen und Rekurse, und die Besitzübertragungen der in das Eigenthum des Staates übergehenden Immobilien sind stempel- und gebührenfrei.

§ 28.

Vom 1. April 1889 an werden die den Gegenstand staatlicher Entschädigung bildenden Rechte, sofern sie früher ein Zugehör

Digitized by Google

unbeweglicher Güter gebildet haben, die Eigenschaft eines Zugehörs unbeweglicher Güter verlieren und die Zession und Verpfändung des an Stelle dieser Rechte tretenden Entschädigungsanspruchs ist dem Aerar und dritten Personen gegenüber bloß dann giltig, wenn das Rechtsgeschäft in eine Notariatsurkunde oder aber in eine gerichtlich oder notariell beglaubigte oder von der Vormundschaftsbehörde genehmigte Privaturkunde aufgenommen ist und der königliche Steuerinspektor von der Uebertragung, beziehungsweise Verpfändung verständigt wird Eine solche Verständigung hat auch dann zu erfolgen, wenn eine Exekution auf den Entschädigungsanspruch geführt wird.

Ueber diese Verständigungen, sowie über die Anmeldungen von Eigenthums- und Pfandansprüchen auf den Entschädigungsbetrag hat der königliche Steuerinspektor nach Gemeinden ein (genaues) Journal zu führen, welches Journal, sowie die Verständigungen und Anspruchs-Anmeldungen während der Amtsstunden Jedermann besichtigen kann, gleichwie von denselben gestempelte authentische Auszüge und Ausfertigungen genommen werden können.

Die Art und Weise der Führung des Journals wird der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Justizminister im Verordnungswege regeln.

Die dinglichen und Prioritätsrechte, welche auf die den Gegenstand der Entschädigung bildenden Rechte bis 31. März 1889 erworben wurden und laut § 21 anzumelden sind, sind nach den bestehenden Rechtsvorschriften zu beurtheilen.

§ 29.

Der Justizminister wird ermächtigt, die Entscheidung der Ansprüche, welche sich auf die von den Verwaltungsbehörden endgiltig festgestellten und wegen erhobener privatrechtlicher Ansprüche im Sinne dieses Gesetzes gerichtlich hinterlegten Entschädigungsbeträge beziehen,

Digitized by Google

mit Einschluß der Feststellung des Betheiligungs-Verhältnisses, dann das gerichtliche Verfahren betreffs der Zuweisung des Entschädigungsbetrages, in Verbindung mit der Feststellung der gerichtlichen Kompetenz, im Verordnungswege zu regeln.

§ 30.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden der Finanzminister, der Minister des Innern und der Justizminister betraut.

Digitized by Google

Gesetz-Artikel XXXVII vom Jahre 1888,

über die Inartikulirung des mit der Schweiz am 23. November 1888 abgeschlossenen Handelsvertrages.

(Sanktionirt am 29. Dezember 1888. — Die Ratifikations-Urkunden ausgewechselt in Wien am 28. Dezember 1888. — Kundgemacht in der Gesetz-Sammlung am 31. Dezember 1888.)

Der mit der Schweiz am 23. November 1888 abgeschlossene Handelsvertrag wird hiemit inartikulirt.

Digitized by Google

Der Text lautet wie folgt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn auf der einen Seite

und

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft auf der anderen Seite, von dem Wunsche beseelt, die zwischen Ihren beiderseitigen Staaten bestehenden Handelsbeziehungen wechselseitig zu erleichtern und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen u. s. w. und Apostolischer König von Ungarn:

den Herrn Gustav Grafen Kálnoky von Köröspatak, Ritter des Ordens des goldenen Vließes, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Feldmarschall-Lieutenant, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern;

und den Herrn Ladislaus Szögyény-Marich von Magyar-Szögyény und Szolgaegyháza, Allerhöchstihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, ersten Sektionschef im Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern;

Der schweizerische Bundesrath:

den Herrn A. O. Aepli, Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner k. und k. Apostolischen Majestät,

den Herrn Konrad Cramer-Frey, Mitglied des schweizerischen Nationalrathes, und

den Herrn Eduard Blumer, Landammann des Kanton Glarus;

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Digitized by Google

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie d'une part

et

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse d'autre part,

animés d'un égal désir d'étendre et de développer les relations commerciales entre Leurs Etats, ont résolu de conclure un nouveau Traité et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohème etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Monsieur Gustave Comte Kálnoky de Kőröspatak, Chevalier de l'ordre de la Toison d'or, Son Conseiller intime actuel et Chambellan, Feld-Maréchal-Lieutenant, Son Ministre de la Maison Impériale et des affaires étrangères, et

Monsieur Ladislas Szögyény-Marich de Magyar-Szögyén et Szolgaegyháza, Son Conseiller intime actuel et Chambellan, premier Chef de section au Ministère de la Maison Impériale et des affaires étrangères;

Le Conseil Fédéral de la Confédération Suisse:

Monsieur A. O. Aepli, Son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique,

Monsieur Conrad Cramer-Frey, membre du Conseil National Suisse, et

Monsieur Edouard Blumer, Landamman du Canton de Glaris;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Digitized by Google

Artikel 1.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in dieser Beziehung später eingeräumte Begünstigung oder Befreiung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen jedoch unberührt:

1. solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen und Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile Geltung haben;

2. diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt sind.

Die vertragenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden;

a) bei den gegenwärtig bestehenden oder künftig etwa einzuführenden Staatsmonopolien,

b) aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen,

Digitized by Google

ARTICLE I.

Quant au montant, à la garantie et à la perception des droits d'importation et d'exportation, ainsi que par rapport au transit, chacune des Parties contractantes s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur qu'elle pourrait accorder à une tierce Puissance. Toute faveur ou immunité qui viendrait à être concédée, plus tard, sous ces rapports, à un tiers Etat, profitera simultanément, par ce fait même, sans compensation, à l'autre Partie contractante.

Les dispositions qui précèdent ne s'appliquent pas:

1. aux faveurs actuellement accordées, ou qui pourraient être accordées, ultérieurement, à d'autres Etats limitrophes pour faciliter les rapports de frontières, ni aux réductions ou franchises de droits de douane qui ne s'appliquent qu'à certaines frontières déterminées ou aux habitants de certaines parties du territoire;

2. aux obligations imposées à l'une des Parties contractantes par des engagements d'une union douanière contractée déjà, ou qui pourrait être contractée à l'avenir.

Les Parties contractantes s'engagent, enoutre, à ne pas entraver les rapports commerciaux entre leurs territoires par des prohibitions quelconques d'importation, d'exportation ou de transit.

Il ne pourra y avoir d'exceptions à cette règle que:

a) pour les monopoles d'Etat actuellement en vigueur, ou qui pourraient être établis à l'avenir;

b) par égard à la police sanitaire et vétérinaire, notamment dans l'intérêt de la santé publique et conformément aux principes internationaux régissant la matière;

Digitized by Google

c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Der im vorstehenden Alinea b) ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmaßregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insekten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinär-Polizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Artikel 2.

Die aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarif A zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in der Schweiz bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus Oesterreich-Ungarn herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife A benannt sind oder nicht, werden bei der Einfuhr in die Schweiz auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Die aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten, im Tarife B zu gegenwärtigem Handelsvertrage aufgezählten Waaren sollen in Oesterreich-Ungarn bei ihrer Einfuhr zu den in dem genannten Tarife festgesetzten Zöllen zugelassen werden.

Alle aus der Schweiz herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, gleichviel ob sie im Tarife B benannt sind oder nicht, werden bei ihrer Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

Digitized by Google

c) dans des circonstances exceptionelles, par rapport aux provisions de guerre.

La réserve faite à l'alinéa *b)* précédent, s'étend également aux mesures prohibitives prises dans le but d'empêcher, dans l'intérêt de l'agriculture, la propagation d'insectes ou d'organismes nuisibles.

Les Parties contractantes se communiqueront, réciproquement, toutes les restrictions apportées au trafic pour cause de police sanitaire ou vétérinaire.

ARTICLE II.

Les objets de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise, énumérés dans le tarif *A)* joint au présent Traité, acquitteront, à leur entrée en Suisse, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise de provenance ou de manufacture autrichienne ou hongroise, dénommée ou non au tarif *A)*, sera traitée, à lentrée en Suisse, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Les objets de provenance ou de manufacture suisse, énumérés dans le tarif *B)*, joint au présent Traité, acquitteront, à leur entrée en Autriche-Hongrie, les droits fixés par le dit tarif.

Toute marchandise de provenance ou de manufacture suisse, dénommée ou non au tarif *B)*, sera traitée, à l'entrée en Autriche-Hongrie, sur le pied de la nation la plus favorisée.

Digitized by Google

Damit eine Waare der vertragsmäßigen Behandlung theilhaftig werde, muß in der Waarenerklärung die Angabe des Ursprunges enthalten sein.

Die Importeure schweizerischer sowie österreichischer oder ungarischer Waaren sollen in der Regel von der Verpflichtung Ursprungszeugnisse vorzuweisen, gegenseitig enthoben sein.

Sofern jedoch bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn oder nach der Schweiz ein Unterschied in der Höhe der Zollsätze nach der Provenienz der Waare gemacht würde, kann ausnahmsweise die Vorweisung von Ursprungszeugnissen verlangt werden.

Diese Zeugnisse können von der Ortsbehörde des Ortes der Versendung oder vom Zollamte der Absendung, sei es im Innern des Landes oder an der Grenze gelegen, oder von einem Konsularamte ausgestellt sein, und können erforderlichenfalls auch durch die Faktura ersetzt werden, wenn die betreffenden Regierungen es für angezeigt erachten.

Die von Ortsbehörden oder Zollämtern ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse bedürfen keines Konsularvisums. Die Ausstellung und das allfällig doch ertheilte Visum der Ursprungs-Zeugnisse erfolgt gebührenfrei.

Artikel 3.

Von Waaren aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder nach dem Gebiete des anderen Theiles gehen, dürfen Durchgangsabgaben im anderen Gebiete nicht erhoben werden, gleichviel ob diese Waaren unmittelbar transitiren oder während des Transites abgeladen, niedergelegt und wieder verladen werden.

Digitized by Google

Pour faire jouir les marchandises du traitement conventionnel, la déclaration devra indiquer leur origine.

Les importateurs de marchandises suisses, autrichiennes ou hongroises seront, en règle générale, réciproquement dispensés de l'obligation de produire des certificats d'origine.

Toutefois, la production de certificats d'origine pourra, exceptionnellement, être exigée pour le cas où des différences de droits seraient établies, en Autriche-Hongrie ou en Suisse, d'après la provenance des marchandises.

Les dits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'expédition, ou du bureau de douane d'expédition, soit à l'intérieur, soit à la frontière, ou bien d'un Agent consulaire; au besoin, ils pourront même être remplacés par la facture, si les Gouvernements respectifs le jugent convenable.

Il ne sera pas exigé de visa consulaire pour les certificats d'origine émanant des autorités locales ou des bureaux de douane. Si ce visa est cependant donné, il sera gratuit, ainsi que la délivrance des certificats en question.

ARTICLE III.

Les marchandises de toute nature, venant de l'un des deux territoires, ou y allant, seront, réciproquement, affranchies, dans l'autre, de tout droit de transit, soit qu'elles transitent directement, soit que, pendant le transit, elles doivent être déchargées, déposées et rechargées.

Digitized by Google

Artikel 4.

Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern insbesondere zwischen ihren Grenzdistrikten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

a) für alle Waaren, welche aus dem freien Verkehre im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen auf Messen oder Märkte gebracht werden, oder welche unabhängig vom Meß- und Marktverkehre in die Gebiete des anderen Theiles versendet werden, um dort in zollamtlichen Niederlagen oder Entrepots gelagert zu werden, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden österreichischer, ungarischer, beziehungsweise schweizerischer Häuser eingebracht werden, alle diese Waaren und Muster, wenn sie binnen einer im voraus zu bestimmenden Frist unverkauft wieder ausgeführt werden;

für leere gebrauchte signirte Säcke jeder Art sowie für leere signirte Fässer, welche aus dem Gebiete des anderen Theiles eingehen, um gefüllt wieder auszutreten, oder wieder eintreten, nachdem sie vorher gefüllt ausgetreten waren, wenn die Rückfuhr solcher Umschließungen binnen sechs Monaten stattfindet;

b) für Arbeitsvieh sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, für Seidenabfälle zum Hechelu

Digitized by Google

ARTICLE IV.

En vue de favoriser le trafic spécial qui s'est développé entre les deux pays voisins et notamment entre leurs districts-frontière respectifs, il est accordé, de part et d'autre, franchise temporaire des droits d'importation et d'exportation aux objets suivants, à condition de réexportation ou de réimportation et conformément aux règlements qu'arrêteront, d'un commun accord, les Parties contractantes:

a) Toutes les marchandises qui, provenant du commerce libre dans les territoires de l'une des Parties contractantes, sont expédiées aux foires ou marchés des territoires de l'autre Partie contractante ou qui, en dehors des foires et marchés, y sont expédiées pour y être déposées dans des entrepôts ou magasins de douane, ainsi que les échantillons importés, réciproquement, par des commis voyageurs de maisons suisses, autrichiennes ou hongroises, à condition que toutes ces marchandises et ces échantillons, n'ayant pas été vendus, soient réexportés dans un délai à fixer à l'avance;

les sacs de toute sorte vides, signés et ayant déjà servi, ainsi que les tonneaux vides et signés qui sont importés du territoire de l'autre Partie contractante pour être réexportés remplis, ou qui sont réimportés après avoir été exportés remplis, si le retour de ces récipients a lieu dans le délai de 6 mois;

b) les bêtes de labour ainsi que le bétail mené, d'un territoire à l'autre, aux marchés, à l'hivernage ou au pâturage;

c) les cloches et les caractères d'imprimerie destinés à la refonte, la paille à tresser, la cire à blanchir, les

Digitized by Google

(Kämmen); für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münster-Thal zum Gerben auf österreichischem Gebiete;

d) für Gegenstände zur Reparatur.

In dem Falle c) wird das Gewicht mit Rücksicht auf den natürlichen oder gesetzlichen Verarbeitungsschwund festgehalten.

In den anderen Fällen muß die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände nachgewiesen sein und zu diesem Zwecke werden die zuständigen Behörden das Recht haben, dieselben auf Rechnung dessen, den es angeht, mit gewissen Kennzeichen zu versehen.

Was den Stickerei-Veredlungsverkehr anbelangt, so ist derselbe für das Land Vorarlberg und das Fürstenthum Liechtenstein für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages neuerdings gewährleistet. Unter diesen Stickerei-Veredlungsverkehr fällt lediglich die in Vorarlberg und dem Fürstenthume Liechtenstein selbst veredelte Waare.

Zu diesem Stickerei-Veredlungsverkehre sind die in der Schweiz, Vorarlberg oder Liechtenstein etablirten oder ansäßigen Geschäftshäuser und Personen unter den gleichen Bedingungen zugelassen, und es begründet insbesondere auch hinsichtlich der Zulassung zu den zollamtlichen Deklarationen der Umstand keinen Unterschied, ob die betreffenden Personen Angehörige des einen oder des anderen vertragenden Theiles seien und ob dieselben als Vollmachtträger von Auftraggebern in der Schweiz, Vorarlberg und Liechtenstein handeln.

Digitized by Google

déchets de soie à peigner; les peaux (avec ou sans poils), provenant de l'Engadine, des vallées de Samnaun et de Münster, destinées à être tannées dans le territoire autrichien;

d) les objets destinés à être réparés.

Dans les cas mentionnés à l'alinéa *c)* il sera tenu compte du poids, défalcation faite des déchets naturels ou légaux.

Dans les autres cas, l'identité des objets exportés et réimportés devra être prouvée, et les autorités compétentes auront, à cette fin, le droit de munir ces objets, aux frais de la partie intéressée, de certains signes caractéristiques.

Quant au trafic de perfectionnement pour la broderie (Stickerei-Veredlungsverkehr), il est, pendant la durée du Traité, de nouveau garanti pour le Vorarlberg et la principauté de Liechtenstein. Ce régime ne s'appliquera qu'aux tissus brodés en Vorarlberg et dans la principauté de Liechtenstein.

Les raisons sociales et les personnes établies ou résidant en Suisse, en Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein seront admises à profiter de cette faveur sur le pied de parfaite égalité, sans que, notamment, le fait qu'elles sont ressortissantes de l'une ou de l'autre des Parties contractantes ou qu'elles représentent des commettants domiciliés en Suisse, en Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein, comporte aucune différence dans leur traitement en général ni en ce qui concerne l'admission aux déclarations en douane.

Digitized by Google

Unverwendet zurückkehrendes, aus der Schweiz im Stickerei-Veredlungsverkehre zum Versticken ausgetretenes Garn wird von den Schweizer Zollämtern zollfrei wieder eingelassen werden. Separate Nachbezüge von Garn zum Sticken sind im Bedürfnißfalle beiderseits gestattet.

Ganze oder halbe Sticketen (Koupons), welche wegen fehlerhafter Ausführung nochmals nach Vorarlberg oder Liechtenstein zum Nachsticken versendet werden, sollen vom Stickerei-Veredlungsverkehre ausgeschlossen sein.

Die im Stickerei-Veredlungsverkehre ein- und wieder ausgeführten, zu den Stickstücken gehörenden Sticknusterblätter (Kartons) werden beiderseits zollfrei abgefertigt werden.

Artikel 5.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des anderen die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlußes und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Regeln genügt ist.

Ueberhaupt soll jede Behinderung durch Förmlichkeiten des Zolldienstes möglichst hintangehalten und die Abfertigung beschleunigt werden.

Die vorbezeichneten Erleichterungen sind an nachstehende Bedingungen geknüpft:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit Begleitschein angemeldet werden und von einer amtlichen

Digitized by Google

Les fils non utilisés pour broderie qui auraient été exportés de la Suisse sous le régime de l'admission temporaire pourront y être réimportés en franchise de droits. Des envois complémentaires de fils pour broderie expédiés séparément, sont admis de part et d'autre en cas de besoin.

Les pièces entières dites »Sticketen« et les demi-pièces (coupons) qui, à cause de leur exécution défectueuse, seraient renvoyées en Vorarlberg ou dans la principauté de Liechtenstein pour y être rebrodées, ne seront pas exclues du susdit régime.

L'exemption de droits de douane est accordée, de part et d'autre, aux dessins (cartons) importés et réexportés sous le même régime pour servir de modèles à la broderie des tissus.

ARTICLE V.

Les marchandises soumises au traitement de l'acquit-à-caution et passant immédiatement du territoire de l'une des Parties contractantes à celui de l'autre, ne seront point déballées, et les scellés ne seront pas levés et remplacés, à condition que les règles établies d'un commun accord à cet égard soient observées.

Les formalités du service douanier seront, d'ailleurs, simplifiées et les expéditions seront accélérées autant que possible.

Les facilités stipulées ci-dessus sont soumises aux conditions suivantes :

a) Les marchandises devront être déclarées au bureau d'entrée pour passage ultérieur, moyennant un certificat de caution, et seront accompagnées d'une

Digitized by Google

Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß, und wie sie am Versendungsorte unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Deklaration muß vorschriftsmäßig erfolgen, und es muß jede Unregelmäßigkeit oder Mangelhaftigkeit vermieden sein, damit die spezielle Revision nicht erforderlich werde, und zum Verdachte eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliege.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der im anderen Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

Artikel 6.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kantonen, Ländern, Kommunen, oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichartigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden, sowie Gegenstände, welche zur Erzeugung von solchen monopolisirten Waaren dienen, können bei ihrer Einfuhr einer zur Sicherung des Monopoles bestimmten Abgabe auch in dem Falle unterworfen werden, wenn die gleichartigen Erzeugnisse oder Gegenstände des Inlandes dieser Abgabe nicht unterliegen.

Digitized by Google

attestation officielle établissant que les marchandises ont été scellées par la douane au lieu d'expédition et indiquant de quelle manière cette opération a eu lieu.

b) Il sera constaté, par la visite, si ces scellés sont restés intacts et s'ils présentent des garanties suffisantes.

c) La déclaration se fera conformément aux réglements, et toute irrégularité ou omission qui rendrait nécessaire une visite spéciale, ou qui laisserait soupçonner une tentative de fraude, sera évitée.

On pourra se passer de décharger et de peser les marchandises, s'il appert pleinement, sans déchargement, que les scellés apposés par l'autre Partie se trouvent intacts et présentent des garanties suffisantes.

ARTICLE VI.

Les droits internes de production, de fabrication ou de consommation, qui grèvent ou grèveraient les produits du pays, soit pour le compte de l'Etat, soit pour le compte des cantons, des provinces, des administrations municipales ou des corporations, ne pourront frapper, sous aucun prétexte, ni d'un taux plus élevé, ni d'une manière plus onéreuse, les produits similaires provenant de l'autre pays.

Les produits formant l'objet des monopoles d'Etat de l'une des Parties contractantes, ainsi que les articles servant à la fabrication de marchandises monopolisées, pourront, en garantie des monopoles, être assujettis à une taxe d'entrée complémentaire, même dans le cas où les produits ou articles similaires indigènes n'auraient pas à acquitter cette taxe.

Digitized by Google

Keiner der beiden vertragenden Theile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden und welche in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Accisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, diejenigen Produkte, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wird, mit einer Gebühr zu belasten, welche der auf den verwendeten Alkohol entfallenden inneren Steuer gleichkommt.

Artikel 7.

Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende überhaupt, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben für das von ihnen betriebene Handels- oder Industriegeschäft entrichten, sollen, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich reisen, oder in ihren Diensten stehende Kommis oder Agenten reisen lassen, um Ankäufe zu machen oder Bestellungen mit oder ohne Muster zu suchen, in den Gebieten des anderen vertragenden Theiles hinsichtlich der Befreiung von Steuern und Abgaben auf dem Fuße der Meistbegünstigung, jedoch keinesfalls besser als die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Um der vorerwähnten Behandlung theilhaftig zu werden, müssen die schweizerischen Handlungsreisenden in Oesterreich-Ungarn

Digitized by Google

Aucune des Parties contractantes ne pourra frapper à l'entrée, sous prétexte d'une taxe interne, ni de droits nouveaux, ni de droits plus élevés, des articles non produits dans le pays même et compris dans les tarifs annexés au présent Traité.

Si l'une des Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit nouveau d'accise ou de consommation ou un supplément de droit sur un article de production ou de fabrication nationale, compris dans les tarifs annexés au présent Traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé, à l'importation, d'un droit ou d'un supplément de droit égal.

Les Parties contractantes se réservent la faculté de frapper les produits dans la composition ou la fabrication desquels il entre de l'alcool, d'un droit équivalent à l'impôt intérieur qui grève l'alcool employé.

ARTICLE VII.

Les négociants, fabricants et industriels en général prouvant qu'ils acquittent, pour l'exercice de leur commerce et de leur industrie, les droits et impôts légaux dans le pays où ils résident, seront traités dans les territoires de l'autre Partie contractante, par rapport au paiement des droits et impôts, sur le pied de la nation la plus favorisée, lorsqu'ils voyagent personnellement ou font voyager leurs commis ou agents, avec ou sans échantillons, dans l'intérêt exclusif du commerce ou de l'industrie qu'ils exercent, à l'effet de faire des achats ou de recueillir des commandes. Mais, dans tous les cas, aucune faveur dont ne jouissent pas les nationaux, ne pourra leur être accordée.

Pour jouir du traitement susdit, les voyageurs de commerce suisses en Autriche-Hongrie et les voyageurs

Digitized by Google

und die österreichischen und ungarischen Handlungsreisenden in der Schweiz mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein.

Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse in jedem der vertragenden Theile sowie in Ansehung der von dem Meß- und Marktverkehre zu entrichtenden Abgaben sollen die Angehörigen des anderen Theiles wie die eigenen behandelt werden.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe oder die Schifffahrt zwischen Plätzen der beiden Gebiete betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in den Gebieten des anderen Theiles irgend einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 8.

Die in dem Gebiete des einen vertragenden Theiles rechtlich bestehenden Aktiengesellschaften, Kommandit-Gesellschaften auf Aktien und Versicherungs-Gesellschaften jeder Art werden in dem Gebiete des anderen Theiles nach Maßgabe der daselbst geltenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht zugelassen.

Artikel 9.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Digitized by Google

de commerce autrichiens et hongrois en Suisse devront être munis d'une carte de légitimation industrielle.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, se rendant aux foires ou marchés sur les territoires de l'autre Partie à l'effet d'y exercer leur commerce ou d'y débiter leurs produits, seront réciproquement traités comme les nationaux et ne seront pas soumis à des taxes plus élevées que celles perçues de ces derniers.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes, exerçant le métier de charretier ou la navigation entre différents points des deux territoires, ne seront soumis, par rapport à l'exercice de leur industrie, à aucune taxe industrielle sur les territoires de l'autre.

ARTICLE VIII.

Les sociétés anonymes ou en commandite par actions et les sociétés d'assurance de toute espèce, légalement établies sur les territoires de l'une des Parties contractantes, seront admises à exercer, sur les territoires de l'autre, leur industrie et à ester en justice, pourvu qu'elles observent les lois et règlements qui y sont en vigueur sur la matière.

ARTICLE IX.

Aucun droit d'escale, ni de transbordement ne pourra être perçu, dans les territoires des Parties contractantes, et les conducteurs de marchandises ne pourront être contraints de s'arrêter, de décharger, ni de recharger à un endroit déterminé. Sont réservées, toutefois, les dispositions concernant la police sanitaire ou la navigation, ou nécessaires à la garantie de la perception des impôts.

Digitized by Google

Artikel 10.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffs- und Barkenführer des anderen Theiles unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie die inländischen Schiffs- und Barkenführer.

Artikel 11.

Die Benützung der Chausséen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen- und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, der Krahne- und Waage-Anstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern u. dgl. m., insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privat-Berechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des anderen vertragenden Theiles unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren wie den eigenen Angehörigen gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der das Beleuchtungswesen betreffenden besonderen Bestimmungen, nur bei wirklicher Benützung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der Länder der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, dürfen die Wegegelder für den die Landesgrenze überschreitenden Verkehr nach Verhältniß der Streckenlängen

Digitized by Google

ARTICLE X.

Les conducteurs de bâteaux et de barques appartenant à l'une des Parties contractantes seront libres de naviguer sur toutes les voies de communication par eau, soit naturelles, soit artificielles, de l'autre Partie contractante, aux mêmes conditions et en payant les mêmes droits sur les bâtiments ou sur la cargaison, que les conducteurs de barques et de bâteaux nationaux.

ARTICLE XI.

Les ressortissants de l'une des Parties contractantes pourront se servir, aux mêmes conditions et en payant les mêmes taxes que les nationaux, des chaussées et autres routes, canaux, écluses, bacs, ponts et ponts-tournants, des ports et endroits de débarquement, signaux et feux, servant à désigner, les eaux navigables des grues et poids publics, des magasins et des établissements pour le sauvetage et le magasinage de la cargaison, de bâteaux et d'autres objets, en tant que ces établissements ou institutions sont destinés à l'usage du public, qu'ils soient administrés par l'Etat ou par des particuliers.

Sauf les règlements spéciaux sur les fanaux, il ne sera perçu aucune taxe, s'il n'a été fait réellement usage de ces établissements et institutions.

Les droits de péage perçus sur des routes servant à mettre les Etats des Parties contractantes en communication directe ou indirecte les uns avec les autres ou avec l'étranger, ne pourront être, quant au trafic passant la frontière, plus élevés, en proportion de la

Digitized by Google

nicht höher sein als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Wagenübergang stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Abladung und Revision an der Grenze sowie vom Kolloverschlusse freilassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe einer Deklaration sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingange angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des anderen ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Abladung und Revision sowie vom Kolloverschlusse sowohl im Innern als an der Grenze frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe einer Deklaration sowie der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgange angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verantwortlich seien.

Digitized by Google

distance parcourue, que ceux grèvant le trafic limité à l'intérieur du pays.

ARTICLE XII.

Aux points-frontière où se trouvent des jonctions directes des voies ferrées et où a lieu le passage des wagons, les Parties contractantes exempteront du déchargement et de la révision à la frontière, ainsi que du plombage des colis, toutes les marchandises arrivant en wagons susceptibles de fermeture conforme aux règlements et destinées à être expédiées, dans ces mêmes wagons, à un endroit de l'intérieur du pays où il existe un bureau de douane ou de finance autorisé au traitement des expéditions: le tout à condition, cependant que ces marchandises soient déclarées, à l'entrée, par la remise des déclarations, des listes de chargement et des lettres de voiture.

Les marchandises qui, sans être déchargées, passent en transit, dans des wagons susceptibles de fermeture conforme aux règlements, sur le territoire d'une des Parties contractantes, en provenant du territoire de l'autre, ou y allant, seront exemptées du déchargement, de la révision et du plombage des colis, tant à l'intérieur qu'aux frontières, pourvu qu'elles soient déclarées au transit, par la remise des déclarations, des listes de chargement et des lettres de voiture.

L'application de ces dispositions est, cependant, subordonnée à la condition que les administrations des chemins de fer participant au transport soient responsables de ce que les wagons arrivent, en temps opportun et avec les scellés intacts, au bureau d'expédition de l'intérieur du pays ou au bureau de la sortie.

Digitized by Google

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehre mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 13.

Es steht den beiden vertragenden Theilen frei, Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln oder Konsularagenten mit Wohnsitz auf den Gebieten des anderen Theiles zu ernennen. Bevor aber ein Konsularbeamter als solcher handeln kann, muß er in üblicher Form von dem Theile, bei welchen er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein.

Die Konsularbeamten eines jeden der vertragenden Theile sollen auf den Gebieten des anderen Theiles alle Begünstigungen, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche daselbst den Konsuln gleicher Art und gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt sind oder noch gewährt werden können.

Jeder der vertragenden Theile ist berechtigt, die Orte zu bezeichnen, an denen er keine Konsularbeamten zulassen will; dieser Vorbehalt soll jedoch keinem der beiden Theile gegenüber geltend gemacht werden können, ohne auf alle anderen Staaten gleichmäßig Anwendung zu finden.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag erstreckt sich, vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 1, Ziffer 2, auf das Fürstenthum Liechtenstein (gemäß Artikel XXVII des am 3. Dezember 1876 zwischen Oesterreich-Ungarn und Liechtenstein abgeschlossenen Zoll- und Steuer-

Digitized by Google

Toute facilité, plus grande que celle mentionnée ci-dessus, que l'une des Parties contractantes pourrait accorder à un tiers Etat, quant à l'expédition douanière, profitera, à condition de réciprocité, au commerce de l'autre Partie contractante.

ARTICLE XIII.

Il sera loisible aux deux Parties contractantes de nommer des Consuls Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires pour résider dans les territoires de l'autre. Mais, avant qu'un fonctionnaire consulaire puisse agir en cette qualité, il devra être reconnu et admis, dans la forme usitée, par le Gouvernement auprès duquel il est délégué.

Les fonctionnaires consulaires de chacune des deux Parties contractantes jouiront, sur les territoires de l'autre, de tous les privilèges, exemptions et immunités qui sont ou qui pourront être accordés aux Consuls de la même catégorie et du même rang de la nation la plus favorisée.

Chacune des deux Parties contractantes aura le droit de désigner les localités où il ne lui conviendra pas d'admettre des fonctionnaires consulaires; mais il est bien entendu que cette réserve ne pourra être appliquée à l'une d'entre elles sans l'être également à tous les autres Etats.

ARTICLE XIV.

Sous réserve de la disposition de l'article I, chiffre 2, le présent Traité s'applique à la principauté de Liechtenstein (en vertu de l'article XXVII du Traité d'union douanière conclu, le 3 décembre 1876, entre

Digitized by Google

vereinsvertrages) sowie überhaupt auf die mit den Gebieten der vertragenden Theile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1889 in Wirksamkeit treten und bis 1. Februar 1892 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben wird, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder andere der vertragenden Theile denselben gekündigt haben wird.

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Modifikation vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung am 23. November im Jahre des Heiles 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.
(L. S.) **Szögyény** m. p.
(L. S.) **A. O. Aepli** m. p.
(L. S.) **Cramer-Frey** m. p.
(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Digitized by Google

l'Autriche-Hongrie et le Liechtenstein) ainsi qu'en général aux pays appartenant actuellement ou qui pourraient appartenir à l'avenir au territoire douanier de l'une des Parties contractantes.

ARTICLE XV.

Le présent Traité entrera en vigueur le 1-er janvier 1889 et restera exécutoire jusqu'au 1-er février 1892. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, il continuera à être obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour ou l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire dans ce Traité, d'un commun accord, toute modification qui ne serait pas en opposition avec son esprit et ses principes et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

ARTICLE XVI.

Le présent Traité sera ratifié, et les ratifications en seront échangées à Vienne, le plus tôt possible.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent Traité et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne, en double expédition, le 23 novembre de l'an de grâce 1888.

(L. S.) *Kálnoky m. p.*
(L. S.) *Szögyény m. p.*
(L. S.) *A. O. Aepli m. p.*
(L. S.) *Cramer-Frey m. p.*
(L. S.) *E. Blumer m. p.*

Digitized by Google

Tarif A.

Für die Einfuhr in die Schweiz.

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franks
1	aus 5	Kleie, Oelkuchenmehl, Viehfuttermehl, Malzkeime, sowie anderweitig nicht genannte, zu Zwecken der Viehfütterung dienliche Abfälle	—	frei
2	10 aus 9	Mineralwasser, natürliches und künstliches; Quell- und Badesalze und Moor-Extrakte in Kistchen oder Gläsern	100 Kg.	1·50
3	aus 16	Glätte	„	—·30
4	aus 17	Amlung, roh und geröstet, Stärkegummi (Dextrin)	„	—·60
5	28	Preßhefe	„	16.—
6	aus 49 aus 50	Spiegelglas belegt oder unbelegt, unter 18 dm²	„	14.—
7	52	Brennholz, Reisig, Holzkohlen, Holzborke, Torf, Lohkuchen, Gerberrinde, Gerberlohe	„	—·02
8	53	Bau- und Nutzholz, gemeines: roh oder bloß mit der Axt beschlagen; Flechtweiden, roh, nicht geschält; Faßholz, rohes; Reifholz; Rebstecken . . . in der Längenrichtung gefügt oder gespalten (Schnittwaaren, Schindeln ꝛc.):	„	—·15
9	54	eichenes	„	—·40
10	54 a	anderes	„	—·70

Digitized by Google

Tarif *A.*

Droits à l'entrée en Suisse.

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Francs
1	ex 5	Son, farine de tourteaux, farine pour l'alimentation du bétail; germes de malt, ainsi qu'autres déchets non spécialement dénnommés, servant à l'alimentation du bétail	—	exempts
2	10 ex 9	Eaû minérale, naturelle et artificielle; sels de sources, sels pour bains et extraits de marais, en caisses ou en verres	les 100 kil.	1·50
3	ex 16	Litharge	»	—·30
4	ex 17	Amidon, brut et torréfié, dextrine	»	—·60
5	28	Levures (lies) pressées	»	16·—
6	ex 49 ex 50	Verre à glace, étamé ou non, au-dessous de 18 dm² . . .	»	14·—
7	52	Bois à brûler, broutille, charbon de bois, écorce d'arbres, tourbe, briquettes de tan (mottes à brûler), écorce à tan, tan	»	—·02
8	53	Bois commun, de construction et de charronnage: brut ou simplement équarri à la hache; osier, brut, non écorcé; merrains (bois pour la confection des tonneaux), bruts; bois de cerclage; échalas	»	—·15
		scié de long ou refendu (bois sciés, bardeaux etc):		
9	54	de chêne	»	—·40
	54ᶜ *a*	autre	»	—·70

Digitized by Google

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franks
11	55	abgebunden	100 Kg.	1·20
12	62	Holzwaaren, vorgearbeitete, gehobelte, nicht zusammengesetzte; Holzdraht zur Zündhölzchen-Fabrikation; Riemen oder unverleimte Bodentheile für Parqueterie . .	„	3·—
13	aus 65 aus 66	Fertige oder rohe Möbel und Möbeltheile, nicht gepolstert, aus gemeinem gebogenen Holze	„	12·—
		Anmerkung: Diese Möbel können auch zum geringeren Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze bestehen, sowie Verbindungen mit Flechtarbeiten aus Stroh, Stuhlrohr u. dgl. aufweisen.		
14	77	Oelsamen und Oelfrüchte	„	—·30
15	88	Schuhwaaren aus anderen zugeschnittenen Geweben als Halbseide, Seide oder Sammt, mit Ledersohle	„	45·—
16	188	Butter, frisch, gesotten, gesalzen	„	7·—
17	aus 194	Früchte in Zucker eingemacht oder kandirt, auch in Flaschen, Gläsern, Büchsen ꝛc. .	„	40·—
18	198	Fleisch, frisch geschlachtetes	„	3·—
19	199	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes oder eingekochtes, auch in Büchsen; Speck, gedörrter	„	4·—
20	203	Obst, genießbare Beeren: frisch	—	frei
21	206	Obst, gedörrtes oder getrocknetes, nicht ausgesteint: Aepfel, Birnen, Kirschen, Zwetschken ꝛc.; eingestampfte Früchte und Beeren zur Destillation	100 Kg.	1·50

Digitized by Google

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Francs
11	55	emboîté	les 100 kil.	1·20
12	62	Ouvrages en bois, ébauchés, rabotés, non assemblés; fil de bois pour allumettes; lames pour parquet ou pièces de parquet non collées . .	»	8.—
13	ex 65 ex 66	Meubles et parties de meubles, finis ou bruts, non rembourrés, en bois commun courbé . .	»	12·—
		Observation. Ces meubles pourront être, en mineure partie, de bois commun non courbé et être combinés avec des ouvrages tressés en paille, rotin et similaires.		
14	77	Graines et fruits oléagineux .	»	—·80
15	88	Chaussures en autres étoffes découpées que mi-soie, soie ou velours, avec semelles en cuir	»	45·—
16	188	Beurre, frais, fondu, salé . . .	»	7·—
17	ex 194	Fruits confits au sucre ou sucrés, même en bouteilles, verres, boîtes etc.	»	40·—
18	198	Viande de boucherie, fraîche .	»	3·—
19	199	Viande salée, fumée ou cuite et en boîtes; lard desséché	»	4·—
20	203	Fruits, baies comestibles: frais	—	exempts
21	206	Fruits secs ou tapés, avec noyaux: pommes, poires, cerises, pruneaux etc.; fruits et baies foulés pour la destillation	les 100 kil.	1·50

Digitized by Google

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franks
		Anmerkung zu den Ordnungszahlen 20 und 21: Die Maßnahmen zur Wahrung des Alkoholmonopols bleiben vorbehalten.		
		Getreide, Mais, Hülsenfrüchte:		
22	aus 215	nicht geschroten, nicht geschält	100 Kg.	—·30
23	aus 216	in geschrotenen, geschälten oder gespaltenen Körnern, Graupe, Gries (Hartweizengries ausgenommen), Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	„	2·—
24	216 bis	Gries aus Hartweizen	„	1·25
25	226	Malz	„	1·—
26	aus 247	Bier in Fässern	„	4·—
27	252 } 253 }	Naturwein in Fässern, Flaschen oder Krügen	„	3·50
28	aus 266	Faserstoffe zur Papierfabrikation, getrocknet	„	1·20
29	aus 271	Briefpapiere und Kouverts (auch mit Verzierungen) in einfachen oder verzierten Kartons, sofern nicht getrennte Gewichtsangaben für die einzeln niedriger zu verzollenden Theile vorliegen	„	20·—
30	360	Kleidungsstücke, Leibwäsche und andere fertige Waaren mit Näharbeit, aus Halbseide und Seide, sowie solche aus Stoffen jeder Art mit Pelzbesatz; Pelzwerk, fertig oder zugeschnitten und abgepaßt, Besatzstreifen, u. dgl.	„	150·—

Digitized by Google

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Francs
		Observation aux numéros d'ordre 20 et 21: Restent réservées les mesures nécessaires à la garantie du monopole dell'a cool.		
		Céréales, maïs, légumes à cosse:		
22	ex 215	ni perlés, ni égrugés	les 100 kil.	—·30
23	ex 216	en grains perlés, égrugés, mondés ou concassés, gruau (sauf de froment dur), semoule; farine de céréales, maïs, riz ou égumes à cosse	»	2·—
24	216 bis	Gruau de froment dur	»	1·25
25	226	Malt	»	1·—
26	ex 247	Bière en fûts	»	4·—
27	252 / 253	Vin naturel en fûts, bouteilles ou cruchons	»	3·50
28	ex 266	Fibre pour la fabrication du papier, desséchée	»	1·25
29	ex 271	Papier à lettres et enveloppes (même avec des ornements) en cartons simples ou ornés, pourvu que le poids des parties assujetties à des droits inférieurs n'ait pas été déclaré séparément	»	20·—
30	360	Vêtements, lingerie et autres objets confectionnés avec travaille à l'aiguille, en soie ou mi-soie, de même que tous les objets confectionnés en étoffes et garnis de fourrure; fourrures finies ou decoupées et ajustées, bandes de fourrure pour garniture, etc. . .	»	150·—

Digitized by Google

Ordnungszahl	Nummer des schweizer. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Franken
31	362	Herrenhütte aller Art, ausgerüstet (garnirt)	100 Kg.	125·–
32	aus 370	Pferde	Stück	3·–
33	aus 372	Füllen	„	1·–
34	373	Ochsen und Stiere, geschaufelt	„	15·–
35	373 bis	Kühe und Rinder, geschaufelt	„	12·–
36	374	Jungvieh, ungeschaufelt	„	5·–
37	375	Kälber bis auf 6 Wochen oder nicht über 60 Kg. Gewicht	„	3·–
38	376	Schweine mit oder über 25 Kg. Gewicht .	„	5·–
39	377	Schweine unter 25 Kg. Gewicht	„	3·–
40	378	Schafe und Ziegen	„	–·50
41	383	Thierhaare, nicht anderweitig benannte . .	100 Kg.	–·60
42	384	Borsten, sortirt und in Büschel gebunden .	„	2·–
43	385	Pferde- und Büffelhaare, roh	„	1·–
44	386	Pferde- und Büffelhaare, gereinigt, zubereitet	„	7·–
45	390 } 391 }	Bettfedern; Daunen, Flaum	„	7·–
46	393	Blasen, Därme, Käselab	„	–·60
47	396	Hörner, roh, und andere nicht genannte, rohe, animalische Stoffe	„	–·30
48	397	Hörner, vorgearbeitet und in Blättern oder Platten jeder Größe; Knochenplatten .	„	–·60

Digitized by Google

Numéros d'ordre	Numéros du tarif des péages fédéraux	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Francs
31	362	Chapeaux pour hommes, de tout genre, garnis	les 100 kil.	125·—
32	ex 370	Chevaux	la pièce	3·—
33	ex 372	Poulains	»	1·—
34	373	Bœufs et taureaux avec dents de remplacement	»	15·—
35	373 bis	Vaches et génisses avec dents de remplacement	»	12·—
36	374	Jeune bétail sans dents de remplacement	»	5·—
37	375	Veaux n'ayant pas plus de 6 semaines ou ne pesant pas plus de 60 kil.	»	3·—
38	376	Porcs pesant 25 kil. ou plus .	»	5·—
39	377	Porcs pesant moins de 25 kil.	»	3·—
40	378	Moutons et chèvres	»	—·50
41	383	Poils d'animaux, non dénommés ailleurs	les 100 kil.	—·60
42	384	Soies de porc, assorties et en bottes	»	2·—
43	385	Crin et poils de buffle, bruts .	»	1·—
44	386	Crin et poils de buffle, nettoyés, préparés	»	7·—
45	390 391	Plumes à lit; édredon, duvet .	»	7·—
46	393	Vessies, boyaux, présure . . .	»	—·60
47	396	Cornes brutes et autres matières animales, brutes, non dénommées	»	—·30
48	397	Cornes, préparées ou débitées en feuillets ou plaques de toute dimension; plaques d'os	»	—·60

Digitized by Google

Tarif B.

Für die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
1	aus 73	Rizinusöl, amtlich denaturirt	100 Kg.	—·60
2	91	Cacao, gemahlen, Cacaomasse; Chokolade, Chokolade-Surrogate und -Fabrikate . . .	„	50·—
3	aus 92 aus 93	Kondensirte Milch, Kindermehle, Kindermilchmehle (enthaltend einen Zusatz von Milch und Zucker), auch in Büchsen, Flaschen u. dgl. hermetisch verschlossen .	„	20·—
4	aus 93	Suppenmehle in festem Zustande, zum fertigen Gebrauch, also auch mit Zusatz von kondensirter Fleischbrühe und Salz, in Paketen, Tafeln oder Rollen	„	15·—
5	aus 112	Kastanienholz-Extrakt	„	1·50
6	124 c u. d.	Baumwollgarne, einfach, roh: über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch . . .	„	14·—
		„ „ 60 englisch	„	12·—
7	124 (bis) c und d	Baumwollgarne, doublirt, roh: über Nr. 29 bis Nr. 60 englisch . . .	„	16·—
		„ „ 60 englisch	„	12·—
8	128 c u. d	Baumwollgewebe, gemeine, glatte, d. i. aus Garn Nr. 50 und darunter, auf 5 Mm. im Quadrat 38 Fäden oder weniger zählend, glatt, auch einfach geköpert:		

Digitized by Google

Tarif *B.*

Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie.

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Florins
1	ex 73	Huile de ricin, dénaturée sous contrôle officiel	les 100 klgr.	—·80
2	91	Cacao moulu et en pâte; chocolat, succédanés et produits de chocolat	»	50·—
3	ex 92 ex 93	Lait condensé, farines pour l'alimentation des enfants, avec ou sans addition de lait et de sucre, même en boîtes, bouteilles et similaires, fermées hermétiquement	»	20·—
4	ex 93	Farines pour soupes, en état solide, prêtes pour la consommation additionnées ou non de bouillon condensé et de sel, en paquets en tablettes ou rouleaux . .	»	15·—
5	ex 112	Extrait de bois de châtaignier .	»	1·50
6	124 *c* et *d*	Fils de coton, simples, écrus:		
		au-dessus du No. 29 jusqu'au No. 60 anglais	»	14·—
		au-dessus du No. 60 anglais .	»	12·—
7	124 (bis) *c* et *d*	Fils de coton, doublés, écrus:		
		au-dessus du No. 29 jusqu'au No. 60 anglais	»	16·—
		au-dessus du No. 60 anglais .	»	12·—
8	128 *c* et *d*	Tissus de coton, communs, c'est-à-dire tissés de fils No. 50 et au-dessous, contenant 38 fils ou moins par carré de 5 millimètres		

Digitized by Google

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		gefärbt	100 Kg.	55·—
		mehrfärbig gewebt	„	65·—
		bedruckt, bis 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	„	60·—
		bedruckt, mehr als 6 Farben, einschließlich des Grundes, zeigend	„	70·—
9	131 a u. b	Baumwollgewebe, feine, d. i. aus Garn über Nr. 50 bis einschließlich Nr. 100: roh	„	70·—
		gebleicht, gefärbt, mehrfärbig, gewebt bedruckt	„	100·—
10	132	Baumwollgewebe, feinste, d. i. aus Garn über Nr. 100; Tülle (Bobbinets, Petinets, derlei Vorhangstoffe und Möbelnetze); Waaren in Verbindung mit Metallfäden	„	140·—
11	133	Gestickte baumwollene Webwaaren; baumwollene Spitzen	„	225·—
12	aus 152	Kunstwolle	—	frei
13	aus 154 c 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Wolle, roh, einfach über Nr. 45 metrisch	100 Kg.	12·—
14	aus 154 d 2	Nicht besonders benannte Kammgarne aus Woll-, roh, doublirt oder mehrdrähtig über Nr. 45 metrisch	„	14·—

Digitized by Google

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Florins
		de côté, unis, même simplement croisés: teints	les 100 kil.	55·—
		tissés à plusieurs couleurs . .	»	65·—
		imprimés, présentant, le fond compris, 6 couleurs ou moins	»	60·—
		imprimés, présentant, le fond compris, plus de 6 couleurs .	»	70·—
9	131 *a* et *b*	Tissus de coton, fins, c'est-à-dire tissés de fils au-dessus du No. 50 jusqu'au No. 100 inclusivement: écrus	»	70·—
		blanchis, teints, tissés à plusieur couleurs, imprimés	»	100·—
10	132	Tissus de coton surfins, c'est-à-dire tissés de fils au-dessus du No. 100; tulle (bobbinets, petinets, étoffes et filets similaires pour rideaux et pour meubles), tissus combinés avec des fils métalliques	»	140·—
11	133	Tissus de coton brodés; dentelles de coton	»	225·—
12	ex 152	Laine artificielle	—	exempte
13	ex 154 *c* 2	Fils de laine peignée, non spécialement dénommées, écrus, simples, au-dessus du No. 45 métrique	les 100 klgr.	12·—
14	ex 154 *d* 2	Fils de laine peignée, non spécialement dénommées, écrus, retors en deux bouts ou plus, au-dessus du No. 45 métrique .	»	14·—

Digitized by Google

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
15	165 a. u. b	Seide (abgehaspelt oder filirt), auch gezwirnt:		
		roh	—	fre
		weiß gemacht oder gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . .	100 Kg.	35·—
16	166 a. u. b	Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch gezwirnt:		
		roh oder weiß gemacht	—	frei
		gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	100 Kg.	35·—
17	167	Nähseide, Knopflochseide u. dgl. weiß gemacht oder gefärbt; Zwirn aller Art, für den Detailverkauf adjustirt	„	35.—
18	aus 168	Seidenbeuteltuch	„	200·—
19	aus 168	Seidenwaaren, gestickt oder mit Metallfäden; Tülle, Gaze; Blonden und Spitzen (Spitzentücher)	„	400·—
20	aus 169 b	Ganzseidenwaaren der Nr. b des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes (mit Ausnahme der in Ordnungszahl 21 genannten), auch ganzseidene Wirkwaaren	„	400·—
21	aus 169 b	Ganzseidene glatte Gewebe und Armüren. Als solche sind außer den durch den Handelsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien vom 7. Dezember 1887 dem Konventionalzolle von 200 fl. per 100 Kg. zugewiesenen Ganzseidenwaaren, auch ganzseidene glatte Stoffe, welche durch Verwendung verschiedener Farben im Schuß karrirt oder quergestreift sind, sowie jene, welche nur in	„	200·—

Digitized by Google

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droit en Florins
15	165 *a* et *b*	Soie (dévidée ou filée), même retorse :		
		écrue	—	exempte
		blanchie ou teinte ou combinée avec d'autres matières textiles	les 100 klgr.	35·—
16	166 *a* et *b*	Bourre de soie (déchets de soie filés), même retorse :		
		écrue ou blanchie	—	exempte
		teinte ou combinée avec d'autres matières textiles	les 100 klgr.	35·—
17	167	Soie à coudre, soie pour boutonnières et soie similaire, blanchie ou teinte; fils de soie retors de toute sorte, accomodés pour la vente en détail . . .	»	35·—
18	ex 168	Gaze à blutoir	»	200·—
19	ex 168	Tissus de soie, brodés ou combinés avec des fils métalliques; tulle, gaze; blondes et dentelles (fichus de dentelles)	»	400·—
20	ex 169 *b*	Tissus de soie pure du No. 169 *b* du tarif général a.-h. (excepté les tissus dénommés au numéro d'ordre 21), même bonneterie en soie pure . . .	»	400·—
21	ex 169 *b*	Tissus de soie pure, unis et armures	»	200·—
		Sont considérés comme tels, outre les tissus de soie pure qui acquittent le droit de 200 fl. les 100 kil. en vertu du traité de commerce entre l'Autriche-Hongrie et l'Italie du 7 décembre 1887, les tissus unis de soie pure, quadrillés ou barrés moyennant l'emploi de différentes couleurs dans la		

Digitized by Google

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		der Form von Randstreifen (Bordüren) eine Verbindung zweier oder mehrerer getrennt auftretender Armüren (Bindungen) aufweisen, wie z. B. Schirmstoffe und Tüchel, zu behandeln.		
22	aus 183	Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art), ohne Verbindung mit anderen Materialien	100 Kg.	2·—
23	215	Leder, feines, d. i. schwarzes Leder mit Ausnahme der unter Nr. 213 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes genannten Rinds- und Roßhäute; Handschuhleder, Korduan, Maroquin, Saffian sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder mit eingepreßtem Dessin; Pergament	„	18·—
24	aus 271	Kratzenbeschläge	„	20·—
25	284 a u. b	Maschinen für die Vorbereitnng und Verarbeitung von Spinnstoffen; Spinnmaschinen; Zwirnmaschinen:		
		für Abfall- oder Streichgarnspinnerei aus Baumwolle oder Wolle	„	4·25
		für alle andere Spinnerei	„	3·—
26	aus 284 bis	Webstühle und Hilfsmaschinen für die Seidenweberei; Kratzensetzmaschinen . .	„	4·25
27	aus 287	Die eigentliche Papiermaschine mit dem Trockenapparat; Ziegeleimaschinen (Ma-		

Digitized by Google

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Florins
		trame, ainsi que ceux qui ne présentent la combinaison de deux ou plusieurs armures séparées qu'en forme de bordures, tels que les étoffes pour parapluies ou parasols et les fichus.		
22	ex 183	Tresses de paille (en forme de rubans de toute sorte), non combinées avec d'autres matières	les 100 kil.	2·—
23	215	Cuir fin, c'est-à-dire cuir noir à l'exception du cuir de gros bétail ou de cheval, denommé au No. 213 du tarif général austro-hongrois; peaux pour gants, cordouan, maroquin, saffian, ainsi que tous cuirs teints, vernis ou bronzés ou à dessins imprimés; parchemin .	»	18·—
24	ex 271	Garnitures de cardes	»	20·—
25	284 *a* et *b*	Machines pour préparer et travailler les matières textiles; machines à filer; machines à retordre le fil:		
		pour le filage de fils cardés, soit de laine, soit de coton, ou de leurs déchets	»	4·25
		pour tout autre filage	»	8·—
26	ex 284 bis	Métiers à tisser la soie et machines auxiliaires pour le tissage de la soie; machines à bouter les cardes (Kratzensetzmaschinen)	»	4·25
27	ex 287	La machine pour la fabrication du papier, proprement dite, avec		

Digitized by Google

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
		schinen zur Zerkleinerung, Pressung oder sonstigen Formgebung von Thonerden); Teigwerkmaschinen; Dörrapparate für Obst und Gemüse; Kalander aller Art im Gewichte von 100 q und darüber; Walzenstühle und Müllereimaschinen; Elektro-Dynamomaschinen; Werkzeugmaschinen im Gewichte von 200 q oder darüber; Schiffsdampfmaschinen . . .	100 Kg.	5·—
28	298	Präzisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken	—	frei
29	301 a, b u. c	Taschenuhren:		
		mit ganz oder zum größeren Theil goldenen oder vergoldeten Gehäusen . .	Stück	1·—
		mit zum geringeren Theile goldenen oder vergoldeten Gehäusen	„	—·75
		mit silbernen oder versilberten Gehäusen	„	—·50
		mit anderen Gehäusen	„	—·30
30	302 a u. b	Gehäuse zu Taschenuhren:		
		ganz oder zum größeren Theile aus Gold oder vergoldete	„	—·70
		zum geringeren Theil aus Gold oder vergoldet	„	—·45
		silberne oder versilberte	„	—·20
31	303	Uhrwerke zu Taschenuhren	„	—·30
32	306	Thurmuhren und deren Bestandtheile . .	100 Kg.	10·—
33	aus 308	Draht und Blech aus edlen Metallen . .	„	100·—
34	aus 330	Alizarin	„	1·50

Digitized by Google

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Florins
		l'appareil à sécher; machines pour la réduction, la compression et tout autre moulage des terres à cuire; machines pour la fabrication de pâtes farineuses; appareils à sécher les fruits et légumes; calandres de toute sorte, pesant 100 quintaux ou plus; métiers à cylindre et autres machines pour la meunerie; machines dynamo-électriques; machines-outils pesant 200 quintaux ou plus; machines à vapeur pour bateaux	les 100 kil.	5·—
28	298	Instruments de précision pour usages scientifiques	—	exempts
29	301 *a*, *b* et c	Montres de poche:		
		à boîte, entièrement ou en majeure partie, d'or ou dorée	la pièce	1·—
		à boîte dont la mineure partie est d'or ou dorée	»	—·75
		à boîte d'argent ou argentée .	»	—·50
		à d'autres boîtes	»	—·30
30	302 *a* et *b*	Boîtes pour montres de poche:		
		entièrement ou en majeure partie d'or ou dorées	»	—·70
		dont la mineure partie est d'or ou dorée	»	—·45
		d'argent ou argentées	»	—·20
31	303	Mouvements pour montres de poche	»	—·80
32	306	Horloges de clochers et parties de ces horloges	les 100 kil.	10·—
33	ex 308	Fils et plaques de métaux précieux	»	100·—
34	ex 330	Alizarine	»	1·50

Digitized by Google

Ordnungszahl	Nummer des allgem. österr.-ung. Zolltarifes	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Einheit	Zollsatz in Gulden
35	330	Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe	100 Kg.	10·–
36	aus 336	Chirurgische Verbandmittel	„	24·–
37	aus 342 a	Türkischroth-Oel	„	2·50

Digitized by Google

Numéros d'ordre	Numéros du tarif général austro-hongrois	Dénomination des marchandises	Unités sur lesquelles portent les droits	Droits Florins
35	330	Matières colorantes dérivées du goudron et matières colorantes organiques, préparées artificiellement	les 100 kil.	10·—
36	ex 336	Articles de pansement à l'usage médical	»	24·—
37	ex 342 *a*	Huile pour la teinture en rouge d'Andrinople	»	2·50

Digitized by Google

Zusatzartikel.

Um dem Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die vertragenden Theile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre über die österreichisch-ungarische Grenze sind von allen Einfuhrzöllen sowohl als auch von Ausfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) Alle Waarenmengen, für welche die Gesammtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als zwei Kreuzer oder fünf Rappen beträgt;

b) Gras, Heu, Stroh, Streu, Moos zum Einpacken und Kalfatern, Futterkräuter, Binsen und gemeines Rohr, Pflanzen lebende (Setzlinge und Senker von Weinreben), Getreide in Aehren, Hülsenfrüchte im Kraut, ungebrochener Flachs und Hanf, frisches Obst (auch frische Weintrauben) und Erdäpfel;

c) thierisches Blut;

d) Eier jeder Art;

e) Milch, auch geronnene (Topfen);

f) Holzkohlen, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf und Torfkohlen;

g) Bau- und Bruchsteine, Pflaster- und natürliche Mühlsteine, Schlacken, Kiesel, Sand, Kalk und Gyps, Mergel, Lehm und überhaupt jede Gattung von gemeiner Erde für Ziegel und Töpfe, Pfeifen und Geschirre;

Digitized by Google

Article additionnel.

Afin de procurer au commerce des districts limitrophes les facilités qu'exigent les besoins journaliers, les Parties contractantes sont convenues de ce qui suit:

1. Resteront libres de tout droit de douane et de timbre sur les reçus de douane, à l'importation et à l'exportation, par la frontière austro-suisse:

a) toute quantité de marchandises par laquelle la somme totale des droits à prélever n'atteint pas le chiffre de deux kreuzer ou de cinq centimes;

b) l'herbe pour la nourriture du bétail, le foin, la paille, la fane, la mousse pour emballage et calfatage les fourrages, joncs et roseaux ordinaires, les plantes vivantes (plantes et provins de vigne); les céréales en gerbes, plantes légumineuses, le chanvre et le lin non teillés, les fruits frais (y compris les raisins frais), les pommes de terre;

c) le sang de bestiaux;

d) les oeufs de toute sorte;

e) le lait, frais et caillé (Topfen);

f) le charbon de bois, la houille, le lignite, la tourbe et le charbon de tourbe;

g) les pierres à bâtir et les moellons, les pavés et les meules naturelles; les scories et cailloux, le sable, la chaux et le gypse, la marne, la terre glaise et toute autre terre argileuse commune servant à la fabrication de briques, pots, pipes et ustensiles de cuisine;

Digitized by Google

h) gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (das ist mit Ausschluß der Dachfalzziegel);

i) Kleie, Sansa (ausgepreßte, völlig trockene Olivenschalen), Oelkuchen und andere Rückstände von ausgepreßten und ausgesottenen Früchten und öligen Samen;

k) ausgelaugte vegetabilische und Steinkohlenasche, Dünger (auch Guano und Kunstdünger), Schlempe, Kehricht, Scherben von Stein- und Thonwaaren, Gold- und Silberkrätze, Schlamm;

l) Brot und Mehl in der Menge von höchstens 10 Kg.,

frisches Fleisch in der Menge von höchstens 4 Kg.,

Käse in der Menge von höchstens 2 Kg.,

frische Butter in der Menge von höchstens 2 Kg.

Die vorstehenden Befreiungen erstrecken sich nicht auf Erzeugnisse, welche Staatsmonopole eines der vertragenden Theile bilden oder zur Erzeugung von monopolisirten Waaren bestimmt sind; für dieselben bleiben die einschlägigen Bestimmungen vorbehalten.

2. Ferner wird Befreiung von Ein- und Ausfuhrzöllen sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge, dann für Geräthschaften und Effekten, welche von den an der äußersten Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Uebersiedlungen über die Zolllinie ein- oder ausgeführt werden.

Ebenso ist den beiderseitigen Staatsangehörigen, welche Grundstücke auf dem österreichischen oder Liechtenstein'schen, beziehungsweise auf schweizerischem Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Be-

Digitized by Google

h) les tuiles et briques ordinaires (à l'exception des tuiles cannelées);

i) le son, le sansa (déchets d'olives pressées, entièremet secs), les tourteaux de colza et autres déchets de fruits et de graines oléagineuses, comprimés et bouillis;

k) les cendres végétales et de houilles lessivées, les engrais (y compris le guano et l'engrais artificiel), les lies, balayures, tessons d'objets en pierre ou en argile, les lavures d'or et d'argent, le limon;

l) le pain et la farine, jusqu'à concurrence de 10 kilogrammes inclusivement,

la viande fraîche, jusqu'à concurrence de 4 kilogrammes inclusivement,

le fromage, jusqu'à concurrence de 2 kilogrammes inclusivement,

le beurre frais, jusqu'à concurrence de 2 kilogrammes inclusivement.

Les exemptions qui précèdent ne s'appliquent pas aux articles monopolisés, par une des Parties contractantes ou destinés à la fabrication de produits monopolisés, articles pour lesquels les dispositions spéciales restent réservées.

2. Seront également exempts des droits d'importation et d'exportation, et jouiront du libre passage, en dehors des routes douanières: les bêtes de labour, les instruments agricoles, le mobilier et les effets que les paysans domiciliés aux extrêmes frontières importeront ou exporteront par la ligne douanière, pour leur travaux agricoles, ou par suite de changement de domicile.

Les ressortissants des deux Parties contractantes qui possèdent des biens-fonds sur le territoire autrichien ou sur celui de Liechtenstein, respectivement sur le

Digitized by Google

hufe der Feldarbeit begeben, für sich und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer per Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen und Kühe), welche auf eine bestimmte Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Sannauner- und dem Münster-Thale zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

3. Gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, wird die zeitweilig vollständig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden für: Holz, Lohe (Rinde), Getreide, Oelsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirthschaftliche Gegenstände, welche beim Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u. s. w. aus dem einen Zollgebiete in das andere gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u. s. w. in das erste Zollgebiet zurückgeführt werden.

4. Auch sind die Naturerzeugnisse jenes Theiles von Besitzungen, welcher durch den Zug der Grenze von den Wohn- oder Wirthschaftsgebäuden getrennt ist, beim Transporte in diese Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein- und ausgangszollfrei.

5. Die unter 1, 2, 3 und 4 zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Oesterreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfaßt, in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt.

Digitized by Google

territoire suisse, et qui s'y rendent pour travaux agricoles, pourront emporter pour eux et pour leurs ouvriers, en franchise de droits, une quantité de comestibles et de boissons jugée convenable par jour et par personne.

Sera affranchi des droits de douane, tant à l'entrée en Suisse qu'au retour sur le territoire autrichien, le bétail (boeufs et vaches), destiné aux travaux, introduit du territoire autrichien dans les vallées de Samnaun et de Münster pour un délai déterminé qui ne pourra dépasser une année.

3. Sous obligation de les faire retourner et sous observation des règlements que les Parties contractantes jugeront utile de fixer d'un commun accord, il est accordé franchies temporaire de tout droit d'entrée et de sortie aux objets suivants: bois, tan (écorce), céréales graines oléagineuses, chanvre, lin et autres produits agricoles similaires qui seront introduits d'un territoire douanier dans l'autre pour y être moulus, taillés, pilés, broyés, etc. et qui seront réexpediés après avoir subi ces opérations.

4. Les produits du sol provenant de parties de propriétés qui se trouveraient séparées, par la frontière, des fermes ou maisons d'habitation pourront être transportés, dans ces fermes ou maisons d'habitation, en franchise de tout droit d'entrée ou de sortie.

5. Toutefois, les faveurs accordées aux Nos. 1, 2, 3 et 4 sont limitées aux habitants et aux produits d'une zone, le long de la frontière, qui, en Autriche, et dans la principauté de Liechtenstein, comprent le district-frontière et qui, en Suisse, ne s'étend pas au delà de 10 kilomètres de la frontière.

Digitized by Google

Man ist einverstanden, daß das ganze Münster-Thal einschließlich der Gemeinde Eiers als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragenden Theile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

6. Gewöhnliches Töpfergeschirr aus gemeiner Thonerde, einschließlich des Kinderspielgeschirres, aus dem St.-Gallischen Rhein-Thale, auch mit grober, ein- oder mehrfärbiger Bemalung mit Blumen und dergleichen, wird unter dem Titel einer Grenzverkehrs-Begünstigung nach Nr. 252 b des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes zu 50 kr. per 100 Kilogramm verzollt, wenn es durch die mit Mustern versehenen Zollämter (dermalen Bregenz, St.-Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rhein-Brücke, Feldkirch, Buchs) eingeführt und dessen Ursprung durch die zuständige schweizerische Behörde bestätigt wird.

Grobe Tiroler Strumpfwaaren (Strümpfe, Socken, Handschuhe u. dgl.) aus dem Patznauner- und Stanser-Thal werden beim Eingange in die Schweiz über die Zollämter in St.-Margarethen, Buchs und Martinsbruck, welche mit Typen dieser Waaren versehen werden, in limitirter Jahresmenge, gegen Nachweisung ihres Ursprunges durch Zeugnisse der Ortsbehörde des Erzeugungsortes, aus dem Titel einer Grenzverkehrs-Begünstigung zum ermäßigten Zollsatze von 15 Franks per 100 Kilogramm eingelassen. Die zollbegünstigte Menge beträgt 250 Meterzentner per Jahr

Digitized by Google

Il est entendu que toute la vallée de Münster, y compris la commune de Cierfs, appartient à cette zone-frontière.

Les Parties contractantes s'entendront sur les mesures à observer afin de pouvoir accorder, dans des cas particuliers, pour certaines localités où on le jugera nécessaire, le libre passage, en dehors des routes douanières, des objets affranchis de droits en Autriche-Hongrie et en Suisse, tant à l'entrée qu'à la sortie.

6. La poterie ordinaire de terre argileuse commune, y compris la poterie pour jouets d'enfants, provenant de la vallée du Rhin en tant qu'elle fait partie du canton de St. Gall, est admise, même décorée de peinture grossière de fleurs, à une ou plusieurs couleurs, ou d'autres peintures de ce genre, à titre de faveur de trafic-frontière, au droit de 50 kreuzer les 100 kil. inscrit au No. 252 *b* du tarif général austro-hongrois. Cette faveur ne sera accordée qu'à condition que l'origine du produit en question soit attestée par les autorités suisses compétentes et que l'importation en soit effectuée par les douanes munies d'échantillons (actuellement les douanes de Bregenz, St. Margarethen, Rheindorf, Lustenau, Schmitter-Rheinbrücke, Feldkirch, Buchs).

La bonneterie ordinaire du Tirol (bas, chaussettes, gants et autres articles de ce genre), provenant des vallées de Paznaun et de Stans, sera admise en Suisse, à titre de faveur de trafic-frontière, jusqu'à concurrence de 250 *q* par an, au droit réduit de 15 francs les 100 kil., pourvu que l'origine de la dite marchandise soit attestée par des certificats émanant de l'autorité communale du lieu de production, et que l'entrée en soit effectuée par les douanes de St. Margarethen, Buchs et Martinsbruck, qui

Digitized by Google

wovon die Zollämter St.-Margarethen und Buchs je 115 Meterzentner, das Zollamt Martinsbruck 20 Meterzentner abfertigen dürfen. Werden die erwähnten Waaren von Händlern oder Hausirern selbst mitgeführt, so wird nicht gefordert, daß eine spezielle Ursprungsbeschreibung für die jedesmal vorgeführte Quantität ausgestellt sei, sondern wird, bei Uebereinstimmung der charakteristischen Merkmale der Waare mit den beim Zollamte befindlichen Typen, eine Bescheinigung der Ortsbehörde über die Gesammtmenge der betreffenden Waaren, welche der Händler oder Hausirer aus den Erzeugungsorten mitführte, für ausreichend angesehen werden.

7. Auf sämmtlichen Rhein-Brücken und Rhein-Fähren wird der Personenverkehr derart erweitert, daß der Uebergang, respektive die Ueberfahrt eine Stunde vor dem ersten Bahnzuge eröffnet und eine Stunde nach dem letzten Bahnzuge geschlossen wird.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach dem Samnauner-Thale, gleichwie aus Oesterreich durch die Schweiz über das Samnauner-Thal nach dem Patznauner-Thale, und beiderseits in umgekehrter Richtung gestattet.

9. Die österreichischen Nebenzollämter Taufers, Martinsbruck, Spißermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waaren sowie für Vieh ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münster-Thale und dem Unter-Engadin durch das Avigna-Thal wird für Waaren und Vieh gestattet.

Die in den Punkten 8, 9 und 10 verabredeten Erleichterungen sind beiderseits an den Vorbehalt geknüpft, die zur Hint-

Digitized by Google

sont munies d'échantillons. Les douanes de St. Margarethen et de Buchs pourront expédier 115 *q* chacune, et la douane de Martinsbruck 20 *q* par an de la quantité susmentionnée de 250 *q*. Lorsque des marchands ou colporteurs importent eux-mêmes des articles de cette espèce, la production d'un certificat d'origine spécial ne sera pas exigée pour chaque quantité présentée à la douane. A condition que la marchandise porte les marques caractéristiques des échantillons déposés à la douane, on envisagera comme suffisant un certificat de l'autorité communale constatant la quantité totale de la marchandise que le marchand ou le colporteur avait emmenée des lieux de production.

7. Sur tous les ponts et bacs du Rhin, la circulation des personnes sera réglée de manière à ce que le passage ou le trajet soit praticable une heure avant le départ du premier train et ne soit clos qu'une heure après l'arrivée du dernier train.

8. Est permis le transit du bétail et des marchandises de la Suisse par le territoire autrichien à la vallée de Samnaun ainsi que de l'Autriche à travers le territoire suisse par la vallée de Samnaun à la vallée de Patznaun, et des deux côtés dans le sens inverse.

9. Les douanes secondaires autrichiennes (Nebenzollämter) de Taufers, Martinsbruck, Spissermühl et Ischgl sont autorisées à expédier en transit toutes les marchandises ainsi que le bétail.

10. Le trafic entre la vallée de Münster et la Basse-Engadine par la vallée d'Avigna est permis pour les marchandises et pour le bétail.

Les facilités concédées aux Nos. 8, 9 et 10 sont, de part et d'autre, subordonnées à la réserve de pouvoir

Digitized by Google

anhaltung des Schmuggels nöthig erscheinenden Beschränkungen verfügen zu können.

11. Das österreichische Nebenzollamt II. Klasse in Martinsbruck wird in ein Nebenzollamt I. Klasse mit den Befugnissen eines Hauptzollamtes II. Klasse umgewandelt werden.

12. Medikamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29. Oktober 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medizinalpersonen nach Zulaß der bezüglichen in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszolle befreit.

Wien, den 23. November 1888.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.
(L. S.) **Szögyény** m. p.
(L. S.) **A. O. Aepli** m. p.
(L. S.) **Cramer-Frey** m. p.
(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Digitized by Google

établir les restrictions jugées nécessaires pour empêcher la contrebande.

11. La douane secondaire autrichienne de deuxième classe (Nebenzollamt 2. Classe) à Martinsbruck sera transformée en douane secondaire de première classe (Nebenzollamt 1. Classe), avec les attributions d'une douane principale de deuxième classe.

12. Sont affranchis des droits d'entrée les médicaments que les personnes, autorisées en vertu de la convention du 29 octobre 1885 à exercer la médecine dans la zone-frontière, pourront, en tant que le permettent les réglements sanitaires en vigueur dans le territoire respectif, porter avec elles ou donner à leurs clients, de leur pharmacie privée, en y joignant les ordonnances.

Vienne le 23. novembre 1888.

(L. S.) *Kálnoky m. p.*
(L. S.) *Szögyény m. p.*
(L. S.) *A. O. Aepli m. p.*
(L. S.) *Cramer-Frey m. p.*
(L. S.) *E. Blumer m. p.*

Digitized by Google

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

I. Zum Handelsvertrage.

Zum Artikel 4.

Man ist übereingekommen, daß die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch direkte Korrespondenz zwischen den betheiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterung, die nachstehenden Grundsätze leitend sein:

§ 1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei den Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

§ 2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

§ 3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn diese Fristen unbeachtet bleiben.

Digitized by Google

Protocole final.

Au moment de procéder à la signature du Traité de commerce conclu, en date de ce jour, entre l'Autriche-Hongrie et la Confédération Suisse, les Plénipotentiaires soussignés ont fait les déclarations suivantes qui formeront partie intégrante du Traité même:

I. En ce qui concerne le Traité de commerce.

Ad Article IV.

Il est convenu que les conditions et formalités desquelles dépendent les facilités accordées au commerce et au trafic en vertu de l'article 4, seront établies d'un commun accord par correspondance directe entre les Gouvernements respectifs. A cet égard, et sans préjudice de plus amples facilités que l'une des Parties contractantes pourrait accorder de son propre chef, les principes suivants seront pris pour base:

§. 1. Les objets pour lesquels l'exemption des droits de douane est demandée, seront déclarés aux bureaux des douanes par espèce et quantité et présentés à la visite.

§. 2. Le traitement en douane des objets exportés et réimportés, ou importés et réexportés, se fera par les mêmes bureaux, qu'ils soient situés à la frontière ou à l'intérieur du pays.

§. 3. Des délais convenables pourront être fixés pour la réexportation ou la réimportation, et, en cas d'inobservation de ces délais, les droits légaux pourront être perçus.

Digitized by Google

§ 4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

§ 5. Gewichtsdifferenzen, welche durch Reparaturen oder durch die Bearbeitung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

§ 6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

§ 7. Jeder der vertragenden Theile bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die von Handlungsreisenden als Muster eingebrachten zollpflichtigen Gegenstände bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicherzustellen. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Bleie oder Siegel in der entsprechenden Weise kostenfrei zu bezeichnen.

Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jeder der betheiligten Regierungen ergehen werden, soll enthalten:

a) Ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem

Digitized by Google

§. 4. Une garantie pour le paiement éventuel des droits pourra être exigée, soit par le dépôt du montant de ces droits, soit d'une autre manière convenable.

§. 5. Les différences de poids provenant de la réparation des objets, ou d'un complément de main-d'oeuvre, seront équitablement prises en considération, et, si elles sont de peu d'importance, elles n'entraîneront pas le paiement d'un droit.

§. 6. Les Parties contractantes pourvoiront à ce que le traitement douanier soit aussi peu onéreux que possible.

§. 7. Chacune des Parties contractantes désignera, sur son territoire, les bureaux ouverts à l'importation et à l'exportation des échantillons importés par des voyageurs de commerce.

La réexportation pourra se faire par un autre bureau que celui de l'importation.

Sera établi, à l'importation, le montant des droits grevant les échantillons. Ce montant sera, ou déposé en espèces à la douane d'expédition, ou garanti par une caution. Afin d'écarter tout doute concernant leur identité, les échantillons seront, autant que possible marqués par l'apposition de timbres, de plomb ou de cachets, le tout sans frais.

Le bordereau d'expédition de ces échantillons, au sujet duquel chacune des Parties contractantes émettra des dispositions spéciales, contiendra:

a) l'énumération des échantillons importés, leur

Digitized by Google

die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Einfuhrzoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Diese Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten;

e) werden vor Ablauf der gestellten Frist (d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangsabfertigung vorlagen. Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

§ 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits- und Winterungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der

Digitized by Google

espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du montant des droits d'entrée grevant les échantillons, et la mention, si ce montant a été acquitté en espèces ou garanti par une caution;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant des droits payés d'avance sera définitivement acquis au fisc, ou, s'il a été garanti par une caution, pourra être realisé sur la caution déposée, dans le cas où la réexportation des échantillons ou leur mise en entrepôt ne serait pas prouvée en temps utile. Ce délai ne pourra dépasser une année.

e) Lorsque, avant l'expiration du délai fixé (*d*), les échantillons seront présentés à un bureau compétent pour être réexportés ou mis en entrepôt, ce bureau s'assurera si les objets de la réexportation desquels il s'agit, sont identiquement les mêmes que ceux présentés à l'importation. S'il n'y aucun doute à cet égard, le bureau certifiera la réexportation ou la mise en entrepôt, et restituera le montant des droits d'entrée déposés en espèce, ou prendra les mesures nécessaires pour libérer l'importateur de son cautionnement.

§. 8. En vue de faciliter, le plus possible, d'un côté des frontières à l'autre, le mouvement du bétail mené au pâturage, à l'hivernage, ou aux marchés, et du bétail de labour, les Parties contractantes sont convenues des dispositions suivantes:

I. Les mesures sanitaires auxquelles les animaux menés aux marchés, au pacage, aux travaux ou à l'hiver-

Digitized by Google

internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch dieselbe nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits- oder Winterungsviehes längs der Zolllinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus lokalen Ursachen ohne große Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, daß nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu großer Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen außer ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Ange-

Digitized by Google

nage sont soumis à la frontière, seront prises conformément à la législation interne de l'Etat sur le territoire duquel se fait l'importation, pour pacage, travaux, hivernage ou pour vente aux marchés.

Sous cette réserve et sous les restrictions qu'elle comporte, l'entrée du bétail mené aux pâturages ou aux travaux peut se faire le long de la ligne douanière, par chaque bureau des douanes.

II. Si des circonstances locales rendaient trop onéreux aux propriétaires le passage du bétail destiné aux pâturages ou aux travaux, par le bureau-frontière des douanes, une déclaration préalable d'entrée et de sortie, faite auprès de ce bureau, sera suffisante. Toutefois, des agents de la garde de finance contrôleront l'entrée et la sortie sur la base des déclarations fournies par le bureau-frontière des douanes.

La garde de finance retournera, au bureau-frontière des douanes, ces déclarations munies du certificat de vérification.

III. Si le bureau-frontière était situé à une trop grande distance du point d'entrée ou de sortie du bétail en question, ou si les moyens de communication étaient insuffisants, et que, pour ces raisons, la déclaration mentionnée sous No. II ne pouvait être fournie que difficilement, la remise des déclarations d'entrée et de sortie pourra se faire à l'agent de finance délégué, à cet effet, à la frontière, sur les lieux du passage du bétail. Cet agent tiendra le registre des admissions.

Les agents chargés par le bureau douanier autrichien ou suisse de recueillir les déclarations d'entrée et de sortie et de procéder à la visite dans un endroit situé

Digitized by Google

stellten haben nur auf die regelmäßigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur ein Mal, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weideplätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollamtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Mißbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen.

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu konstatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemäße Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmäßig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, daß derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

Digitized by Google

au dehors de leur résidence n'ont droit qu'aux frais de tournée fixé, ou aux indemnités prescrites par les réglements de service de leur pays, et ne seront payés qu'une seule fois, pour chaque journée, sans égard au nombre des déclarations ou à la quantité du bétail.

Les agents donneront un reçu au porteur de la déclaration.

Dans le cas où plusieurs propriétaires auraient réuni leur bétail pour le faire passer ensemble à la visite, le reçu mentionné cidessus sera remis à l'un d'eux.

IV. Le bétail passant la ligne douanière pour être mené aux pâturages ou aux travaux et qui sera reconduit le jour même, ne sera pas soumis au régime douanier. Seront prises, toutefois, des mesures de surveillance apropriées à ce que des abus ne puissent résulter de cedroit de passage.

V. Au retour à la frontière douanière, l'identité et le nombre des têtes de bétail seront constatés. S'il résultait, de cet examen, une différence dans la qualité des bêtes, il sera perçu, à la réexportation pour l'animal remplacé, et à la rentrée pour l'animal remplaçant, les droits d'entrée prescrits.

En cas de différence dans le nombre des têtes de bétail, les droits d'entrée seront perçus, à la réexportation, pour les animaux qui manquent, à la rentrée, pour ceux qui sont en le surplus.

Toutefois, il ne sera pas perçu de droits pour les animaux non représentés à la douane, si la réduction survenue a été légalement déclarée et s'il est certifié par l'autorité qu'elle est la suite d'accidents malheureux.

Digitized by Google

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zollinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch außerordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeinde-Amte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Produkte Anwendung. Demgemäß werden zollfrei behandelt werden:

a) die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Ueberwinterung aufgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere außerhalb des Zollgebietes verblieben sind;

b) Käse und Butter von der Weide oder Ueberwinterung zurückgekehrten Thieren und zwar per Tag:

Käse,	von jeder Kuh	0·29 Kg.
	von jeder Ziege	0·058 „
	von jedem Schafe	0·029 „
Butter,	von jeder Kuh	0·16 „
	von jeder Ziege	0·032 „

Die vom Weide- oder Ueberwinterungsvieh während der Zeit seines Aufenthaltes im anderen Zollgebiete bis zum Tage seiner Rückkehr gewonnenen Mengen von Käse und Butter können noch

Digitized by Google

VI. Si la rentrée ou la réexportation est retardée au delà du terme fixé lors des déclarations de sortie ou d'entrée, il sera procédé, quant à l'entrée, conformément à la législation douanière, à moins que le retard ne se trouve excusé par des circonstances accidentelles dûment certifiées par l'autorité communa le compétente.

VII. Les dispositions des Nos. V et VI s'appliquent également au bétail mené des districts-frontière aux marchés ou passant la ligne-frontière pour l'hivernage.

VIII. La franchise des droits accordée au bétail mené, par la ligne douanière, aux pâturages, travaux, marchés ou à l'hivernage, s'applique également, dans une quantité proportionelle, aux produits respectifs. Resteront, par conséquent, exempts de droits:

a) les petits mis bas par les vaches, chèvres, brebis et juments menées aux pâturages, travaux, marchés et à l'hivernage; et cela pour autant de têtes qu'auront été notées de bêtes portantes au moment du départ, en tenant compte du temps que ces dernières ont passé hors du territoire douanier;

b) le fromage et le beurre provenant du bétail rentré des pâturages ou de l'hivernage jusqu'à concurrence, par jour, de:

fromage, par chaque vache, 0·29 kilogrammes, par chaque chèvre, 0·058 kilogrammes, par chaque brebis, 0·029 kilogrammes, beurre, par chaque vache, 0·16 kilogrammes, par chaque chèvre, 0·032 kilogrammes.

Dans un délai de quatre semaines à partir du jour de retour de bétail mené aux pâturages ou à l'hivernage pans l'autre territoire douanier, pourront encore être

Digitized by Google

innerhalb eines Termines von vier Wochen, vom Tage der Rückkehr gerechnet, zollfrei eingebracht werden.

IX. Es ist Pflicht der Grenz-Zollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Ueberwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplikates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Dokumente beim Rücktriebe des Viehes sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, daß die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert werden.

Zum Artikel 6.

Die im 2. Absatze des Artikels 6 zur Sicherung eines Monopoles vorbehaltene Abgabe wird zurückerstattet, wenn eine Verwendung des mit der Abgabe belegten Gegenstandes zur Erzeugung eines Monopolsartikels nicht stattfindet.

Man ist darüber einverstanden, daß die ohne Verwendung von Alkohol hergestellten Glyzerinseifen einer Zuschlagsgebühr aus dem Titel von Alkoholabgaben nicht unterliegen. Die schweizerischen Zollstellen werden die hinsichtlich der Erzeugungsweise solcher Seifen beigebrachten Zertifikate der Polytechniken in Wien und Budapest oder der k. k. landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien

Digitized by Google

importés, en franchise de douane, le fromage et le beurre produits jusqu'au jour du retour.

IX. Les employés des douanes à la frontière et les agents de la garde de finance feront observer aux personnes dirigeant le passage du bétail à mener, dans la zone-frontière voisine, aux pâturages, travaux, marchés et à l'hivernage, qu'elles ont à garder soigneusement le double du document faisant preuve de la déclaration ou de l'admission, ainsi que les reçus constatant le cautionnement des droits crédités, ces documents devant être reproduits au retour de bétail. Les fonctionnaires susdits auront aussi soin d'informer ces personnes des conséquences de procédés frauduleux.

X. Les certificats qu'il pourrait être nécessaire de présenter, soit sur l'état sanitaire du bétail, soit sur le fait que les districts-frontière sont exempts de toute maladie contagieuse d'animaux, ne seront exigés qu'en original et non en traduction.

Ad Article VI.

La taxe d'entrée complémentaire qu'aux termes du second alinéa de l'article 6 les Parties contractantes se réservent de percevoir en garantie des monopoles, sera restituée dans le cas où l'objet frappé de cette taxe n'aurait pas été employé à la fabrication d'un article monopolisé.

Il est entendu que les savons de glycérine fabriqués sans emploi d'alcool ne seront point assujettis à des surtaxes quelconques perçues du chef du monopole de l'alcool. Les bureaux de douane suisses tiendront autant que possible compte des certificats constatant le mode de fabrication et émanant, soit des instituts polytechniques

Digitized by Google

und der kön. ungar. chemiſchen Verſuchsſtation in Budapeſt — vorbehaltlich Ueberprüfung — thunlichſt in Rückſicht nehmen.

II. Zum Vertragstarife A.

(Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.)

1. Naturweine, welche keinen anderen als einen leichten Alkoholzuſatz erhalten haben und deren geſammter Alkoholgehalt 15 Volumgrade nicht überſteigt, unterliegen nur dem Zollſatze von 3·50 Franks laut Ordnungszahl 27 (Nr. 252 und 253 des ſchweizeriſchen Zolltarifes). Bei einem höheren Gehalte an Alkohol als 15° iſt außer dem Zollſatze von 3·50 Franks für jeden obige Gehaltsgrenze überſchreitenden Alkoholgrad die Alkoholmonopol-Abgabe zu entrichten.

Die vertragenden Theile werden im gemeinſamen Einvernehmen den Begriff und die Merkmale der Naturweine feſtſtellen. Bis dahin werden die ſchweizeriſchen Zollſtellen in Streitfällen die von den önologiſchen Anſtalten und Verſuchsſtationen in Budapeſt, Görz, Kloſterneuburg und S.-Michele ausgeſtellten Zertifikate über die Analyſen der fraglichen Weine unter Vorbehalt der Ueberprüfung thunlichſt in Rückſicht ziehen.

2. Man iſt darüber einverſtanden, daß unter der in der Anmerkung zur Ordnungszahl 13 (aus Nr. 65 und 66 des ſchweizeriſchen Zolltarifes) enthaltenen Beſtimmung, wonach Möbel aus gebogenem Holze auch zum geringen Theile aus gemeinem, nicht gebogenem Holze beſtehen können, keine Beſchränkung des Ge-

Digitized by Google

de Vienne ou de Budapest, soit du laboratoire agronomico-chimique Impérial Royal de Vienne ou du laboratoire Royal hongrois de chimie à Budapest. Toutefois, cette disposition ne porte aucune atteinte au droit des douanes suisses de vérifier l'analyse des savons importés.

II. En ce qui concerne le tarif A.

(Droits à l'entrée en Suisse.)

1. Les vins naturels qui n'ont subi d'autre addition qu'une légère augmentation d'alcool et dont la force alcoolique totale ne dépasse pas 15 degrés du volume, n'acquitteront que le droit de douane de 3 francs 50 cent., suivant le numéro d'ordre 27 (Nos. 252 et 253 du tarif des péages fédéraux). Les vins naturels titrant plus de 15 degrés alcoolométriques payeront, en sus du droit de douane de 3 francs 50 cent., pour chaque degré excédant la limite alcoolique susmentionnée, la taxe de monopole grevant l'alcool.

Les Parties contractantes fixeront d'un commun accord la définition et les caractères des vins naturels. En attendant, les bureaux des douanes suisses tiendront, en cas de contestation, le plus possible compte des certificats d'analyse émanant des instituts oenologiques et des laboratoires de Budapest, de Gorice, de Klosterneuburg et de S. Michele. Toutefois, cette disposition ne porte aucune atteinte au droit de la Suisse de vérifier l'analyse des vins importés.

2. Il est convenu que l'observation faite au numéro d'ordre 13 (ex numéros 65 et 66 du tarif des péages fédéraux), portant que les meubles en bois courbé peuvent en mineure partie être de bois commun non corbé, ne vise pas à en limiter la proportion en poids

Digitized by Google

wichtes oder der Menge gemeint sei, wohl aber, daß die Möbel jedenfalls den Charakter solcher aus gebogenem Holze aufweisen müssen.

III. Zum Vertragstarife B.

(Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn.)

1. Die Schweizer Käsesorten: Emmenthaler, Gruyère und Sbrinz, werden gegen gehörige Nachweisung ihres Ursprunges aus der Schweiz zum Zolle von 5 fl. per 100 Kg. zugelassen.

2. Rohe Baumwollgewebe der Ordnungszahl 9 (Nr. 131 a des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes), dann roher, ungemusterter Tüll aus Ordnungszahl 10 (aus Nr. 132 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) werden zum Besticken auf Erlaubnißscheine unter den im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Kontrolen zu einem ermäßigten Zolle von 40 fl. per 100 Kg. zugelassen.

3. Vergoldete oder versilberte Polsternägel (Tapeziernägel) werden bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn keinem höheren Zolle unterliegen als derlei unvergoldete und unversilberte Nägel.

4. Die unter den Ordnungszahlen 25, 26 und 27 aufgeführten Maschinen und Apparate (Nr. 284, aus Nr. 284 bis und aus Nr. 287 des allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarifes) genießen nur dann die dort angegebenen Zollsätze, wenn sie im kompleten (wenn auch zerlegten) Zustande eingehen.

5. Für den Begriffsumfang der unter die Ordnungszahlen 28 und 36 fallenden Präzisions-Instrumente zu wissenschaftlichen Zwecken (Nr. 298 des allgemeinen österreichisch-ungarschen Zolltarifes)

Digitized by Google

ou en quantité, mais que ces meubles doivent, dans tous les cas, présenter le caractère de meubles en bois courbé.

III. *En ce qui concerne le tarif B.*

(Droits à l'entrée en Autriche-Hongrie).

1. Les espèces de fromage suisse: Emmenthaler, Gruyère et Sbrinz, seront admises au droit de 5 fl. les 100 kil. à condition que leur origine suisse soit dûment attestée.

2. Les tissus de coton écrus, dénommées au numéro d'ordre 9 (No. 131 *a* du tarif général austro-hongrois), ainsi que le tulle écru, non façonné, du numéro d'ordre 10 (ex No. 132 du tarif général austro-hongrois) seront admis moyennant certificats d'autorisation spéciale et sous l'observation des conditions et mesures de contrôle à établir par voie d'ordonnance, au droit réduit de 40 florins les 100 kil., s'ils sont destinés à être brodés.

3. Les clous à l'usage des tapissiers, dorés ou argentés, ne seront pas soumis, à leur entrée en Autriche-Hongrie, à des droits plus élevés que ceux perçus sur les mêmes clous non dorés ou non argentés.

4. Les machines et appareils compris dans les numéros d'ordre 25, 26 et 27 (No. 284, ex No 284bis et ex No. 287 du tarif général austro-hongrois), ne payeront les droits spécifiés dans les dites positions que lorsqu'ils seront introduits en état complet (montés ou démontés).

5. Les dispositions contenues dans le répertoire alphabetique officiel du tarif douanier général austro-hongrois serviront de régle pour la définition des instru-

Digitized by Google

und chirurgischen Verbandmittel (aus Nr. 336 dieses Zolltarifes), sowie die bei deren Einfuhr geltenden näheren Modalitäten sind die einschlägigen Bestimmungen in dem zur Zeit geltenden amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse zum allgemeinen österreichisch-ungarischen Zolltarife maßgebend.

Gegenwärtiges Protokoll, welches ohne besondere Ratifikation durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratifikationen des Vertrages, auf welchen es Bezug hat, als von den vertragenden Theilen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist am 23. November 1888 zu Wien in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

(L. S.) **Kálnoky** m. p.
(L. S.) **Szögyény** m. p.
(L. S.) **A. O. Aepli** m. p.
(L. S.) **Cramer-Frey** m. p.
(L. S.) **E. Blumer** m. p.

Digitized by Google

ments de précision pour usages scientifiques, dénommés au numéro d'ordre 28 (No. 298 du tarif général austro-hongrois) ainsi que pour la définition des articles de pansement à l'usage médical, dénommés au numéro d'ordre 36 (ex No. 336 du tarif général austro-hongrois) et pour les formalités de détail à observer à l'admission des objets susdits.

Le présent protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les deux Parties contractantes, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications du Traité auquel il se rapporte, à été dressé, en double expédition, à Vienne le 23. novembre 1888.

(L. S.) *Kálnoky m. p.*
(L. S.) *Szögyény m. p.*
(L. S.) *A. O. Aepli m. p.*
(L. S.) *Cramer-Frey m. p.*
(L. S.) *E. Blumer m. p.*

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google